

Auffassung des Bundesrates der gesellschaftspolitischen Zielsetzung der Motion besser Rechnung getragen werden könne, wenn die direkt Betroffenen im Gesamtarbeitsvertrag, im Einzelarbeitsvertrag weitere Fortschritte zu erzielen versuchen (S. 1359).

Der Ueberblick über die von den Kantonen vorgenommene Verlängerung der Mindestferien und die in den Gesamtarbeitsverträgen getroffenen Regelungen ergibt, dass drei Wochen Ferien in praktisch allen Gesamtarbeitsverträgen verwirklicht und in 19 Kantonen als Mindestdauer gesetzlich vorgeschrieben sind, davon in vier Kantonen allerdings mit Einschränkungen. Angesichts dieser Entwicklung erscheint die Frage prüfenswert, ob nicht das bundesrechtliche Minimum auf drei Wochen verlängert, gleichzeitig aber die kantonale Kompetenz zur Verlängerung der Mindestdauer ausgeschlossen werden sollte. Zur Prüfung dieser Frage kann auch die Entwicklung auf der internationalen Ebene Anlass geben. Das Internationale Arbeitsamt hat in seinem Bericht für die 53. Session der Internationalen Arbeitskonferenz von 1969 festgestellt, dass etwa 35 Staaten – darunter die Bundesrepublik Deutschland und die Sowjetunion – die Mindestdauer der Ferien auf drei Wochen oder 15 Arbeitstage festgesetzt haben, während die Staaten mit zwei Wochen – darunter die Schweiz und die Niederlande – sich in der Minderheit befinden (Les congés payés, Rapport VI (1), 1968, S. 85–86). Entsprechend dieser Feststellung ist in das Abkommen Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub von 1969 die Bestimmung aufgenommen worden, dass die Ferien nicht weniger als drei Arbeitswochen für ein Dienstjahr betragen dürfen. Dieses Abkommen kann von der Schweiz erst dann ratifiziert werden, wenn entweder alle Kantone die ihnen zustehende Kompetenz zur Verlängerung der Mindestferiendauer auf drei Wochen ausgeschöpft haben, oder wenn bundesrechtlich die Mindestdauer der Ferien für alle Arbeitnehmer auf drei Wochen erhöht wird. (BBl 1971 II, 1533). Eine solche Erhöhung würde wohl für die jugendlichen Arbeitnehmer bis zum vollendeten 19. Altersjahr und für die Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr die Verlängerung auf vier Wochen nach sich ziehen müssen.

Der Prüfung der Frage einer Erhöhung des bundesrechtlichen Ferienminimums und damit seiner Vereinheitlichung hat aber eine umfassende Erhebung über die Regelung der Ferien in den Gesamtarbeitsverträgen und über ihr Verhältnis zu der von den Kantonen vorgenommenen Verlängerung des Ferienminimums vorauszugehen. Erst aufgrund des Ergebnisses einer solchen Erhebung möchte der Bundesrat die Frage entscheiden, ob er bereits in naher Zukunft eine Aenderung der Vorschriften des OR über die Ferien beantragen will. Nach der jahrelangen, sorgfältigen Vorbereitung des neuen Titels über den Arbeitsvertrag und nach der fast vier Jahre dauernden parlamentarischen Beratung der Gesetzesvorlage ist der Bundesrat der Auffassung, dass gegenüber allen Revisionswünschen Zurückhaltung geboten ist. Gesetze wie das Obligationenrecht sind auf Dauer angelegt und sollten ohne Not oder zwingenden Anlass nicht geändert werden. Der Bundesrat würde es begrüssen, wenn sich die eidgenössischen Räte und deren Mitglieder diesen Grundsatz ebenfalls zu eigen machen würden. Gerade in bezug auf das Arbeitsvertragsrecht kann es nicht darum gehen, wenige Jahre nach Inkraftsetzung des neuen Titels Anträge, die bei dessen Beratung in den eidgenössischen Räten abgelehnt worden sind, in Form von Motionen oder Postulaten neuerdings zur Diskussion zu stellen. Nur wenn in bezug auf einzelne Bestimmungen oder Institute die Verhältnisse seit dem Inkrafttreten des neuen Titels sich grundlegend oder so erheblich geändert haben werden, dass eine Neuordnung dringlich wird, ist der Bundesrat bereit, eine Teilrevision an die Hand zu nehmen. In bezug auf die Regelung der Mindestdauer der Ferien ist diese Dringlichkeit jedenfalls heute nicht gegeben.

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsident: Der Motionär ist mit der Umwandlung einverstanden.

Ueberwiesen – Transmis

11 744

Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Bericht zum Volksbegehren

Participation des travailleurs. Initiative populaire

Bericht des Bundesrates und Beschlussentwurf vom 22. August 1973 (BBl II, 237)

Rapport du Conseil fédéral et projet d'arrêté du 22 août 1973 (FF II, 229)

Antrag der Kommission

Eintreten

Anträge für die Detailberatung siehe Seiten 563 und 574 hiernach

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles

Propositions pour la discussion des articles voir pages 563 et 574 ci-après

Binder, Berichterstatter: Am 25. August 1971 haben der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der Christlichnationale Gewerkschaftsbund und der Schweizerische Verband evangelischer Arbeitnehmer in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes das Volksbegehren über die Mitbestimmung eingereicht.

Nach diesem Begehren soll eine neue Bestimmung als Artikel 34ter Absatz 1 Buchstabe b bis in die Bundesverfassung aufgenommen werden.

Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

«Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen, ...

b bis über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen in Betrieb, Unternehmung und Verwaltung.»

Die Initiative enthält eine Rückzugsklausel.

Gemäss Artikel 27 des Geschäftsverkehrsgesetzes hat die Bundesversammlung innert dreier Jahre nach Einreichung eines formulierten Volksbegehrens darüber Beschluss zu fassen, ob sie dem Begehren, so wie es lautet, zustimmt oder nicht.

Diese Frist läuft bereits am 24. August 1974 ab. Wir stehen deshalb einmal mehr unter Zeitdruck. Gemäss Artikel 29 des Geschäftsverkehrsgesetzes hätte der Bundesrat eine Verlängerung dieser Frist um ein Jahr beantragen können. Er hat von dieser Kompetenz keinen Gebrauch gemacht. Gestützt auf die am 14. März 1974 beschlossene neue Bestimmung Artikel 29 Absatz 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes könnte jedoch die Bundesversammlung von sich aus eine Fristverlängerung um ein Jahr beschliessen, wenn die Beschlüsse beider Räte über einen Gegenentwurf zum Volksbegehren voneinander abweichen würden. Die Referendumsfrist für das revidierte Geschäftsverkehrsgesetz läuft Mitte Juni 1974 ab.

Nach der Einreichung der Initiative hat der Bundesrat durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und unter Mitwirkung eines Marktforschungsinstitutes sehr einlässliche Abklärungen über den Ursprung der Mitbestimmungsidee sowie über den Stand der Mitbestimmung in einigen ausgewählten Ländern und in der Schweiz vorgenommen.

Diese Informationsbeschaffung war notwendig, weil die Mitbestimmungsidee zentrale Fragen unserer Gesell-

-lassungsverfahrensverfahren durchgeführt.

rische Städteverband, der Schweizerische Gemeindeverband angefragt wurden die Kantonsregierungen, der Schweizerische- und Wirtschaftsordnung aufwirft und weil hier Weichen für die Zukunft gestellt werden.

Der Bundesrat hat ferner – ohne verfassungsrechtlich dabei, die politischen Parteien und die Spitzenverbände der Wirtschaft. In einem Artikel, betitelt «Die unbestimmte Mitbestimmung», hat Herr Professor Dr. Hans Huber dieses Vernehmlassungsverfahren kritisiert und von einer «Zwischenprozedur aus Verlegenheit» gesprochen. Ich kann diese harte und ungerechtfertigte Kritik nicht teilen. Jedenfalls war das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens, das Ihnen in einem separaten Bericht zugestellt worden ist, für viele Kommissionsmitglieder hilfreich. Einige Eingaben bereichern denn auch ganz erheblich den «Ar-

Bundesrat am 22. August 1973, also gerade noch drei Tage vor Ablauf der ihm gesetzten Frist, die Botschaft über die Mitbestimmung an die Bundesversammlung gerichtet. In dieser Botschaft unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung auf der Stufe der Verfassung einen Gegenvorschlag und beantragt, das Volksbegehren der Gewerkschaften sei zu verwerfen.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates lautet:

«Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen, ...

b bis über eine angemessene, die Funktionsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung währende Mitbestimmung der Arbeitnehmer.»

Die von Ihnen gewählte Kommission hat über die Initiative und den Gegenvorschlag des Bundesrates an insgesamt fünf Sitzungstagen in Baden, Davos und Zug ernsthaft meditiert und nach Lösungen gerungen.

In Baden sassen wir auf der Schulbank und absolvierten eine Art Einführungskurs über das Mitbestimmungsrecht. Gestützt auf einen umfassenden Fragenkatalog informierten uns die Sozialpartner sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der Firmen Losinger AG, Brown Boveri & Cie. AG, Ciba-Geigy, Coop Schweiz, Migros-Genossenschaftsbund, Schweizerische Kreditanstalt, Carrosserie in den einzelnen Unternehmungen. Dieser Einführungskurs Morét Frères und PTT über die Ausgestaltung des Mitbestimmungsrechtes in der schweizerischen Wirtschaft und -kommissionen und für die Kommissionen war atmosphärisch angenehm und für die Kommissionsmitglieder lehrreich.

Wir durften feststellen, dass die Mitbestimmung auch in unserem Land auf rein vertraglicher Basis bereits einen beachtlichen Stand erreicht hat.

Die zweite Klausurtagung in Davos liess die Meinungen hart aufeinander prallen und musste eher vorzeitig abgebrochen werden, weil die Mehrheit der Kommission eine Denkpause einschalten wollte.

In Zug schliesslich musste über insgesamt sieben Anträge abgestimmt werden.

Mit 13 : 7 Stimmen bei fünf Enthaltungen schlägt Ihnen die Kommissionsmehrheit Ablehnung der Initiative und Zustimmung zu folgendem Gegenvorschlag vor:

Art. 34octies BV

¹ Zur Förderung der persönlichen Entfaltung des Arbeitnehmers sowie der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist der Bund befugt, unter Wahrung der Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmungen, Vorschriften aufzustellen über die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer in privaten und öffentlichen Betrieben hinsichtlich:

- der Information über die Unternehmung;
- der Mitsprache im Betrieb;

c. der Mitbestimmung in ihrem Arbeits- und Sozialbereich.

² Zur Wahrung der Rechte der Arbeitnehmer gemäss Absatz 1 kann der Bund, soweit es die Betriebsgrösse recht-

fertigt, Vorschriften über betriebseigene Vertretungen der Arbeitnehmer aufstellen.

³ Die Vorschriften von Artikel 32 finden entsprechende Anwendung.

Die Mitbestimmungsidee wirft zahlreiche Probleme gesellschaftspolitischer, ordnungspolitischer, organisatorischer und staatsrechtlicher Natur auf.

Der Ursprung der Mitbestimmungsidee ist in der Botschaft umfassend dargestellt. Es wäre interessant und reizvoll, auf die während Jahrhunderten entwickelte Mitbestimmungsphilosophie einzugehen. Die Spannweite der Denker reicht von Graf Saint-Simon (1760–1825) über den liberalen Theologen Friedrich Naumann (1860–1919) bis zu den grossen Sozialenzyklopen «*Rerum novarum*», «*Quadragesimo anno*» und «*Mater et magistra*». Die Substanz der Mitbestimmungsidee beruht auf dem Postulat, dass der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit zu überwinden sei. Anstelle der Konfrontation soll die Kooperation zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern treten. Die Würde der menschlichen Person und ihre freie Entfaltung haben im Zentrum der Wirtschaftsverfassung zu stehen. In diesem Sinn ist, wie der protestantische Theologieprofessor Arthur Rich schreibt, die Mitbestimmungsforderung ein Anliegen der Menschenrechtsbewegung. Anarchisten wollen den Klassenkampf und lehnen deshalb die Zusammenarbeit zwischen Kapital und Arbeit und damit die Mitbestimmungsidee ab. Es lag mir daran, diese prinzipiellen Überlegungen nochmals hervorzuheben. Die Mitbestimmungsforderung ist nicht lediglich «ein gesellschaftspolitisches Anliegen christlicher Sozialromantiker und marxistischer Kreise», wie sich ein Vertreter der Arbeitgeber ausdrückte.

Im Grunde genommen wird für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer gemäss Biedenkopf-Bericht eine vierfache Motivierung vorgebracht:

- Mitbestimmung sei ein sozialetisches Postulat (Herrschaftlichen Macht zu verhindern).
- Mitbestimmung sei zu fordern, um das demokratische Prinzip auch in den wirtschaftlichen Strukturen zu verankern; die Mitbestimmung sei notwendig, um die Macht der Grosskonzern zu brechen und den Missbrauch der wirtschaftlichen Macht zu verhindern.
- Mitbestimmung sei notwendig, um die Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit zu erreichen.
- Mitbestimmung sei notwendig, um die Gleichberechtigung der Kommissionsmehrheit aber auch den Anträgen (Eglimanisierung der Wirtschaft);

Die Kommissionsmehrheit bekennt sich ausdrücklich zur sozialetischen Motivierung der Mitbestimmung. Sie können diese sozialetische Motivierung den Formulierungen und Jäger entnehmen. Diese Zielsetzung der neuen Verfassungsbestimmung ist für die spätere Ausgestaltung der Gesetzgebung nicht bedeutungslos.

Mitbestimmung ist weiter eine ordnungspolitische und organisatorische Frage. Die Unternehmungen sind Bestandteil unseres freien marktwirtschaftlichen Systems. Dieses marktwirtschaftliche System beruht u. a. auf der Autonomie der Unternehmungen, der Entscheidungsfreiheit und Entscheidungsfähigkeit der Unternehmensleitungen, auf dem Wettbewerb und auch auf dem Streben nach Rentabilität.

Während der Kommissionsberatung ist unser marktwirtschaftliches System von keiner Seite angefochten worden. Im Text der Initianten sind hingegen überhaupt keine verfassungsrechtlichen Schranken über Art und Ausmass der Mitbestimmung enthalten. Der Bundesrat, die Kommissionsmehrheit und auch die Kollegen Jäger und Egli möchten der Mitbestimmung verfassungsrechtliche Schranken setzen. Es wird von «angemessener Mitbestimmung», von «Wirtschaftlichkeit», «Funktionsfähigkeit», «Entscheidungsfähigkeit» usw. gesprochen. Damit wird angestrebt, dass durch die Legiferierung über die Mitbestimmung unser marktwirtschaftliches System nicht in Frage gestellt werden darf. Die Kommissionsmehrheit findet,

dass die Initiative der Gewerkschaften in der verfassungsrechtlichen Verankerung der Mitbestimmungsidee viel zu weit gehe und Kernbereiche der politischen und wirtschaftlichen Strukturen unseres Landes zentral verändern könnte. Die Kommissionsmehrheit findet weiter, dass der Gegenvorschlag des Bundesrates zu wenig präzise formuliert sei und die ganze Mitbestimmungsproblematik auf spätere Diskussionen abschiebe. Die Kommissionsmehrheit lehnt aus grundsätzlichen Überlegungen jede Mitentscheidung der Arbeitnehmer im unternehmerischen Bereich ab.

Die Herren Kollegen Jäger und Egli sind hier etwas flexibler.

Die Mitbestimmung ist eine staats- und verfassungsrechtliche Frage. Soll der Gesetzgeber sich überhaupt in diesen Problembereich einmischen, oder soll er die Regelung der Mitbestimmung einzig und allein den Sozial- und Vertragspartnern überlassen? Dazu ist zu sagen, dass gemäss Artikel 34ter Absatz 1 Buchstabe b BV der Bund bereits befugt ist, Vorschriften aufzustellen über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten. Sofern und soweit sich die Mitbestimmung nur auf den Arbeitsplatz und den Betrieb erstreckt, müssten wir also, wie ich das sehe, keine neue Verfassungsbestimmung vorschlagen.

Die Kommissionsmehrheit ist anderer Ansicht und unterbreitet Ihnen einen Gegenvorschlag zur Initiative, trotzdem dieser Gegenvorschlag inhaltlich nicht weitergeht als der Wortlaut von Artikel 34ter Absatz 1 Buchstabe b.

Es ist verfassungspolitisch zumindest problematisch, wenn man neue Bestimmungen in die Verfassung aufnimmt, die eigentlich gar nichts Neues bringen.

Bevor wir in die Diskussion über die einzelnen Anträge eintreten, müssen wir einige Klarstellungen über den schweizerischen Weg in der Mitbestimmungsfrage vornehmen. Die Aussprache über die Probleme der Mitbestimmung hat in unserem Land eigentlich zu spät begonnen, und die verfassungsrechtliche Lösung muss zu früh gefunden werden. Das ist unsere Hauptschwierigkeit.

Zunächst sind Begriffsklärungen notwendig. Wir verstehen sonst unter gleichen Worten verschiedene Wortinhalte.

Die Kommission hat sich auf die Terminologie geeinigt, wie sie auf den Seiten 5-7 der Botschaft umschrieben ist.

Der Ausdruck «Mitbestimmung» (Participation) wird als Oberbegriff verwendet. Je nach der Intensität werden verschiedene Stufen der Mitbestimmung unterschieden. Wir halten uns an die drei Stufen: Informationsrecht, Mitspracherecht (Consultation) und Mitentscheidungsrecht (Cogestion).

Wir unterscheiden ferner zwischen betrieblicher und ausserbetrieblicher Mitbestimmung.

Die Mitbestimmung bezieht sich auf die drei Funktionsebenen Arbeitsplatz, Betrieb und Unternehmung.

Schliesslich unterscheiden wir im sachlichen Geltungsbereich der Mitbestimmung zwischen personellen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen.

Der oberflächliche Betrachter könnte meinen, die Pflanze der Mitbestimmung sei nur auf deutschem Boden gewachsen. Wir sind uns jedoch von altersher gewohnt, nicht nach deutschen Melodien zu tanzen. Deswegen ist die Mitbestimmung bei uns zunächst ein Reizwort.

Wir müssen aber wissen, dass sich unsere Wirtschaft seit Jahrzehnten mit den Problemen der Mitbestimmung beschäftigt. Wir taten das nicht so spektakulär und auch mit weniger tierischem Ernst als es die Deutschen getan haben. Aber – das möchte ich mit aller Entschiedenheit behaupten – das soziale Klima in unserem Land ist bedeutend besser als in den Nachbarstaaten. Wir verdanken diese «prästabilisierte Harmonie» unseren vernünftigen und weitsichtigen Gewerkschaften sowie den humanen Unternehmern. Im Jahre 1968 ist von unserem verehrten Kollegen Ernst Wüthrich eine Schrift herausgegeben wor-

den, die den Titel trägt «Mitsprache und Mitbestimmung der Arbeitnehmer». Ich habe diese Schrift im Verlaufe der letzten Tage mit grossem Interesse gelesen und eigentlich darüber gestaunt, wie undogmatisch man das Mitbestimmungsrecht auch in den schweizerischen Gewerkschaften noch im Jahre 1968 beurteilte. Ich möchte hier mehrere Sentenzen, die damals Herr Wüthrich aufgestellt hat, zitieren. Ich beschränke mich jedoch auf zwei Zitate:

«Was hat zum Beispiel die Unterordnungstheorie Arbeit/Kapital an sich? Beide brauchen einander, das heisst: ohne Arbeit kein Kapital und ohne Kapital keine Arbeit.» (S. 23 der erwähnten Schrift)

«Auch heute ist das Mitsprache- und auf gewissen Gebieten das Mitbestimmungsrecht noch ausbaufähig. Wir möchten verschiedene Möglichkeiten aufzeigen. Dabei stellen wir die vertraglichen Möglichkeiten in den Vordergrund.» (S. 24 der erwähnten Schrift)

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Schweiz erfolgte also bis heute vorwiegend auf vertraglicher und nicht auf gesetzlicher Grundlage. Der Vertrag ist anpassungsfähiger und wahrscheinlicher auch fortschrittlicher als das Gesetz. Für viele Kommissionsmitglieder war es nicht ganz verständlich, dass jetzt die Gewerkschaften Zuflucht beim Staat und beim Gesetzgeber suchen.

Für mich ist das Friedensabkommen in der Metallindustrie vom Jahre 1937, erneuert 1969, eine kluge und schöpferische Tat, die nur von souveränen und weitsichtigen Vertragspartnern abgeschlossen werden konnte. Es heisst dort im Ingress: «Im Bestreben, den ... Arbeitsfrieden zu wahren und die Zusammenarbeit zu vertiefen», verpflichten sich die Vertragspartner, «wichtige Meinungsverschiedenheiten und allfällige Streitigkeiten nach Treu und Glauben gegenseitig abzuklären, nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu erledigen zu suchen und für ihre ganze Dauer unbedingt Frieden zu wahren.»

Das ist Mitbestimmung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Das ist Kooperation und nicht Konfrontation.

Ich darf wohl behaupten, dass dieses Friedensabkommen sich zum Vorteil aller Vertragspartner ausgewirkt und unserem Land sozialen Frieden und wirtschaftlichen Wohlstand gebracht hat. Dafür wollen wir auch heute den Sozialpartnern dankbar sein.

Ich spreche im Namen von vielen Kommissionsmitgliedern, wenn ich hoffe, dass trotz der jetzt postulierten gesetzlichen Grundlagen für die Mitbestimmung die Türen für vertragliche Lösungen weiterhin weit offen bleibt. Es werden sich dabei einige verfassungsrechtliche und gesetzgeberische Schwierigkeiten zeigen. Aber diese Schwierigkeiten sind überwindbar.

Biedenkopf behauptet, dass eine allgemeine Verwirklichung der paritätischen Mitbestimmung auf Unternehmungsebene das Ende der Tarifautonomie im Sinne kollektivvertraglicher Regelung bedeuten würde. Ob Biedenkopf recht hat oder nicht, kann ich nicht abschliessend beurteilen. Aber jedenfalls darf seine Sorge nicht achtlos übergangen werden.

Wenn wir davor warnen, jetzt einfach ausländische Mitbestimmungsmodelle kopieren zu wollen, dann können wir dafür noch zwei weitere Gründe anführen:

– Die Schweizer Arbeiter besitzen im politischen Willensbildungsprozess eine viel einflussreichere Stellung als etwa ihre ausländischen Kollegen. Wir sind eine Initiativ- und Referendumsdemokratie. Unsere Arbeitnehmer können die Gesetzgebung anregen (Initiative), in Expertenkommisionen, in Vernehmlassungsverfahren und im Parlament diese Gesetzgebung beeinflussen und schliesslich gegen die vom Parlament erlassenen Gesetze das Referendum ergreifen. Diese Einflussmöglichkeiten der Arbeitnehmer auf den Gang der Gesetzgebung sind in rein parlamentarischen Demokratien nicht gegeben.

– Das schweizerische Gesellschaftsrecht, insbesondere das schweizerische Aktienrecht, unterscheidet sich ganz erheblich vom deutschen Gesellschaftsrecht.

Nach schweizerischem Recht besitzt der Verwaltungsrat die Verantwortung für die Gesamtheit der Unternehmensführung (Art. 717, 721 und 722 OR).

Nach deutschem Recht übt der Aufsichtsrat lediglich Kontrollfunktionen aus, während die Geschäftsführung beim Vorstand liegt.

Das Unternehmungshauptorgan ist in der Schweiz der Verwaltungsrat und in Deutschland der Vorstand.

Die Mitbestimmungsforderungen der deutschen Gewerkschaften konzentrieren sich jedoch lediglich auf den Aufsichtsrat und nicht auf den Vorstand. Parität im Verwaltungsrat einer schweizerischen Firma geht also bedeutend weiter als Parität im Aufsichtsrat einer deutschen Firma.

Diesen fundamentalen Unterschied im Gesellschaftsrecht muss man bei allen Mitbestimmungsdiskussionen und bei allen internationalen Vergleichen beachten.

Durch die Initiative der Gewerkschaften ist jetzt die Frage in den politischen Raum gestellt, ob für die gesetzliche Regelung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer eine neue Verfassungsnorm zu erlassen sei.

Ich nehme zunächst zum Text der Initiative, dann zur Formulierung des Gegenvorschlages des Bundesrates und schliesslich zur Formulierung der Kommissionsmehrheit Stellung.

Den Wortlaut der Initiative habe ich bereits zitiert. Der Bundesrat lehnt die Initiative ab und unterbreitet einen Gegenvorschlag. Die Kommissionsmehrheit empfiehlt Ihnen mit 13:7 Stimmen bei 5 Enthaltungen die Initiative abzulehnen und einem neu formulierten Gegenvorschlag zuzustimmen.

Die Begründung der Ablehnung der Initiative kann ich wie folgt zusammenfassen:

Die Initiative, verdeutlicht durch die paritätischen Mitbestimmungsmodelle von Gewerkschaften, ist eine generelle Kompetenznorm und enthält keinerlei verfassungsrechtliche Schranken. Dem Gesetzgeber wäre, rein grammatikalisch interpretiert, eigentlich alles erlaubt. Er könnte sogar eine mehrheitliche oder paritätische Mitbestimmung im unternehmerischen Bereich vorschreiben. Damit würde der Gesetzgeber ordnungspolitisch das marktwirtschaftliche System gefährden. Ich habe schon gesagt, dass die paritätische Mitbestimmung im schweizerischen Verwaltungsrat bedeutend weiter geht als etwa die paritätische Mitbestimmung nach dem Montan-Modell oder dem SPD/FDP-Modell in Deutschland. Die Kommissionsmehrheit lehnt auch nur die Möglichkeit einer Gefährdung unseres freien marktwirtschaftlichen Systems entschieden ab. Kernbereiche unseres Gesellschafts- und Wirtschaftssystems und unseres Verfassungsrechtes, wie Eigentumsgarantie, Handels- und Gewerbefreiheit, Tarifautonomie, Autonomie der Unternehmungen, dürfen durch die gesetzliche Grundlage für die Mitbestimmung nicht in Frage gestellt werden.

Es ist eine solide Rechtsgüterabwägung zwischen den sozialetischen Erfordernissen der Mitbestimmung und der Erhaltung unserer freiheitlichen Wirtschaftsordnung vorzunehmen. Die Initiative entspricht nach Meinung der Kommissionsmehrheit diesen Anforderungen der Rechtsgüterabwägung nicht.

Die Initiative spricht von der Mitbestimmung der Arbeitnehmer und «ihrer Organisationen». Die Kommissionsmehrheit bejaht die betriebliche Mitbestimmung, lehnt aber die ausserbetriebliche Mitbestimmung ab. Wenn die Gewerkschaften beschliessen könnten, wer in den Unternehmungen als Vertreter der Arbeitnehmer auftreten dürfe, dann würde eine gravierende Einmischung in die Unternehmungsautonomie stattfinden. Die Interessenkonflikte wären kaum lösbar. Die Entscheidungsfreiheit und die Entscheidungsfähigkeit der Unternehmungsführungen wären kaum mehr gewährleistet. Im Grunde genommen würde nicht Mitbestimmung, sondern Fremdbestimmung durch Gewerkschaftsvertreter vorliegen.

Die Kommissionsmehrheit will ganz bewusst die Möglichkeit einer solchen Machtverschiebung verhindern und ist deshalb nicht damit einverstanden, dass verfassungsrecht-

lich den wirtschaftlichen Organisationen, also den Gewerkschaften, Mitbestimmungsrechte in den Unternehmungen eingeräumt werden.

Im Initiativtext wird weiter von der Mitbestimmung in der Verwaltung gesprochen.

Die Kommissionsmehrheit ist mit dieser Formulierung nicht einverstanden. Sie folgt in der Argumentation weitgehend dem Bundesrat.

Auf der Stufe der Bundesverwaltung kann der Bund bereits gemäss Artikel 85, Ziffern 1 und 3 BV das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis regeln und eine diesem Dienstverhältnis angemessene Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorsehen. Für die Regelung der Mitbestimmungsrechte der Beamten und Angestellten des Bundes ist also gar keine neue Verfassungsbestimmung notwendig.

Wegen der föderalistischen Struktur des Bundesstaates sollte andererseits der Bund nicht ohne Grund in die Verwaltungsautonomie der Kantone und Gemeinden eingreifen. Eine innere Rechtfertigung für einen solch schwerwiegenden Eingriff ist kaum zu finden. Das Vernehmlassungsverfahren hat bewiesen, dass die Kantone und Gemeinden in ihrem Bereich die Anliegen der Mitbestimmung durchaus sehen und schon bisher zweckmässige Lösungen gefunden haben.

Schliesslich steht fest, dass sich das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis wesentlich vom privatrechtlichen Arbeitsvertrag unterscheidet.

Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung setzt der Mitbestimmung, namentlich in der Form der Mitentscheidung, ganz eindeutige Grenzen. Diese Grenzen dürfen nicht überschritten werden, wenn der demokratische Willensbildungs- und Entscheidungsprozess erhalten werden soll.

Diese Argumentation kann kaum widerlegt werden. Es ist denn auch eine der grössten Schwächen des Initiativtextes, dass hier pauschal von der Mitbestimmung in der Verwaltung gesprochen wird.

Die Kommissionsmehrheit schliesst allerdings die Regelung der Mitbestimmungsrechte auf dem Gebiet der Verwaltung nicht vollständig aus, sondern sieht – in beschränktem Umfang – die Mitbestimmung auch in öffentlichen Betrieben vor. Diese Lösung ist vertretbar.

Die Kommissionsmehrheit lehnt neben der Initiative auch den Gegenvorschlag des Bundesrates ab und bringt eine eigene Formulierung für den Gegenvorschlag. Die wichtigsten Gründe für diese Ablehnung lassen sich so zusammenfassen:

Der Gegenvorschlag des Bundesrates ist keine wirkliche Alternative zur Initiative der Gewerkschaften. Die Anhänger der Kommissionsmehrheit finden, der Bundesrat sei mit seiner eigenen Formulierung den Initianten zu weit entgegengekommen. Insbesondere will die Kommissionsmehrheit die Mitentscheidung der Arbeitnehmer im unternehmerischen Bereich bewusst ausschliessen.

Die Kommissionsmehrheit findet, eine solche Mitentscheidung im unternehmerischen Bereich liege gar nicht im eigentlichen Interesse der Arbeitnehmer, verwische die Verantwortlichkeiten und führe fortgesetzt zu Interessenkonflikten in der Unternehmungsführung.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates enthält nach Meinung der Kommissionsmehrheit keine präzisen verfassungsrechtlichen Schranken der Mitbestimmung und überlässt alles dem späteren Gesetzgeber.

Die Begriffe «Angemessenheit», «Wirtschaftlichkeit» und «Funktionsfähigkeit» seien unbestimmt und würden verschiedene Interpretationsmöglichkeiten zulassen. Vor allem sei, je nach Entwicklung der politischen Lage, nicht vollständig ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber sogar die paritätische Mitbestimmung im unternehmerischen Bereich vorsehen könnte. Auch sei die Einsitznahme von Gewerkschaftsvertretern in den Verwaltungsräten durch den bundesrätlichen Text des Gegenvorschlages gedeckt. (Ich habe hier einfach referiert; ich habe mich nicht mit dieser Meinung identifiziert.)

Die Kommissionsmehrheit will keine Generalklausel und keine Kompetenznorm; sie will enumerativ aufzählen, welche Möglichkeiten dem Gesetzgeber anzubieten sind, um das Mitbestimmungsrecht zu regeln. Dabei beschränkt sich die Kommissionsmehrheit bewusst auf den Stand der Mitbestimmung, wie er heute in den Grossunternehmungen unseres Landes verwirklicht ist.

Nach Meinung der Kommissionsmehrheit entspricht diese enumerative Methode den wirklichen und gerechtfertigten Forderungen der Arbeitnehmer mehr als eine relativ weit gefasste Kompetenznorm.

Welches ist die juristische Tragweite des von der Kommissionsmehrheit angenommenen Gegenvorschlages?

Ich kann hier nur eine Kurzbeschreibung vornehmen. Dabei will ich versuchen, da ich ja nicht der Kommissionsmehrheit angehöre, nach Thomas von Aquin eine *interpretatio benigna*, also eine wohlwollende Würdigung vorzunehmen.

In Absatz 1 des neuen Verfassungsartikels 34octies wird zunächst die sozialetische Zielsetzung, also die persönliche Entfaltung des Arbeitnehmers und das partnerschaftliche Zusammenwirken von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, formuliert. Diese Grundsätze verdienen Beachtung und sind geeignet, verfassungsrechtlich verankert zu werden. Sie stellen an sich kein Novum dar, sondern sind üblicherweise im Ingress der Friedensabkommen enthalten.

Ferner wird in Artikel 34octies Absatz 1 die auch vom Bundesrat geforderte Einschränkung der Mitbestimmung, nämlich die «Wahrung der Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmungen», stipuliert. Damit soll, wie ich es interpretiere, ordnungspolitisch gesagt werden, dass das Mitbestimmungsrecht sich in unsere freiheitliche und marktwirtschaftliche Ordnung einzufügen habe.

Persönlich vermisse ich im Ingress des Artikel 34octies die Anweisung, dass die Mitbestimmung «angemessen» sein muss. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der durch das Wörtchen «angemessen» ausdrücklich im Verfassungstext verankert würde, sagt gerade im Mitbestimmungsrecht viel mehr aus, als dies Professor Dr. Hans Huber in seinem bereits zitierten Aufsatz in der «NZZ» wahr haben wollte.

Neu ist im Antrag der Kommissionsmehrheit die Formulierung «Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer» enthalten. Solche Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer können ganz sicher in den Bereichen Mitsprache und Mitentscheidung gesetzlich ausgestaltet werden. Wie man hingegen etwa die Pflichten der Arbeitnehmer hinsichtlich der Information legisfizieren soll, ist mir persönlich noch nicht ganz klar. Vielleicht kann uns hier Herr Auer etwas weiterhelfen.

Neu ist weiter in Artikel 34octies BV der Vorschlag, dass auch über Mitbestimmung in «öffentlichen Betrieben» legisfiziert werden kann. Eine Vertiefung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in öffentlichen Betrieben ist durchaus denkbar und wünschbar. Wie ich bereits gesagt habe, sind der Mitbestimmung in der öffentlichen Verwaltung enge Schranken gesetzt. So sind die Grundsätze der Gesetzmässigkeit der Verwaltung, des demokratischen Entscheidungsprozesses, der Gewaltentrennung usw. zu beachten. Bei der gewerblichen Verwaltung im Sinne einer wirtschaftlich selbständigen Tätigkeit (Stichwort: öffentliche Unternehmen) kann jedoch ohne weiteres eine intensivere Mitbestimmung eingeführt werden, so bei PTT, SBB, ETH, SUVA, kantonalen öffentlichen Betrieben usw.

Beim Bund wäre deswegen aber keine neue Verfassungsbestimmung notwendig; ich verweise wiederum auf Artikel 85, Ziffer 1 und 3 BV. Ob der Bund in das Organisationsrecht der kantonalen Regiebetriebe eingreifen soll, scheint mir persönlich etwas problematisch zu sein. Die Kommissionsmehrheit besitzt hingegen keine solchen Bedenken.

Das sind einige allgemeine Bemerkungen zum vorgeschlagenen Artikel 34octies Absatz 1 BV.

Die Kommissionsmehrheit umschreibt sodann enumerativ, auf welchen Funktionsebenen und mit welchem Intensitätsgrad Vorschriften über die Mitbestimmung aufgestellt werden können.

Information über die Unternehmung: Dieser unterste Intensitätsgrad der Mitbestimmung sollte sich heute eigentlich von selbst verstehen. Hingegen werden bei der gesetzlichen Ausgestaltung der Informationspflicht die Meinungen auseinandergehen. Sicher kann niemals eine totale Informationspflicht vorgeschrieben werden. Es gibt Unternehmungsentscheide, die vertraulichen Charakter besitzen, wenn der wirtschaftliche Erfolg sichergestellt sein muss. Die Informationspflicht hat ihre Grenzen, indem die Wirtschaftlichkeit und die Funktionsfähigkeit der Unternehmungen gewahrt bleiben müssen.

Mitsprache im Betrieb: Hier stellt sich die Frage: Was heisst Betrieb? Was heisst Unternehmung?

Die Abgrenzung ist nicht leicht. Ich halte mich an eine Umschreibung, wie sie mir von Herrn Dr. Krauskopf gegeben worden ist. Der Betrieb setzt einen Produktionsauftrag voraus und hat die durch diesen Auftrag umschriebene Produktionsleistung zu erbringen. Das Direktionsrecht liegt hier meistens nicht mehr beim Arbeitgeber selber, sondern bei den nachgeordneten, dem Arbeitgeber unterstellten Funktionsträgern (häufig durch «Direktor», «Abteilungschef», «Prokurist» usw. angedeutet). Auf dieser Ebene werden vor allem die personellen und sozialen Anliegen der Arbeitnehmer geregelt.

Das Unternehmen kennzeichnet sich durch unternehmerische Planung, wirtschaftliche Zweck- und Zielsetzungen, Rationalisierungsüberlegungen usw. Auf der Unternehmungsstufe liegt die Planungs-, Organisations- und Leitungskompetenz. Die Unternehmung ist Träger des Entscheidungs- und Willensbildungsprozesses.

Mitbestimmung in ihrem Arbeits- und Sozialbereich: Dieser Bestimmung (Art. 34octies Abs. 1 Buchst. c) kommt entscheidende Bedeutung zu.

Der Arbeitnehmer ist vor allem an der zeitgemässen Ausgestaltung des Arbeitsplatzes (Arbeitszeitregelung, Arbeitsplatzbewertung, Fabrikationsmethoden, Anschaffung von Maschinen, Neubauten usw.) und an den sozialen Institutionen der Unternehmungen interessiert. Deswegen schlägt die Kommissionsmehrheit im Arbeits- und Sozialbereich die Mitbestimmung im umfassenden Sinn des Wortes vor. Mit anderen Worten: Im Arbeits- und Sozialbereich kann der Gesetzgeber Vorschriften über die Information, die Mitsprache und die Mitentscheidung erlassen.

Die vorgeschlagene Formulierung von Artikel 34octies Absatz 1 Buchstabe c lässt hingegen die Frage offen, ob die Mitbestimmung nur den betrieblichen Arbeits- und Sozialbereich umfassen soll oder auch im unternehmerischen Arbeits- und Sozialbereich vorzusehen wäre.

Bei rein grammatikalischer Interpretation liesse sich durchaus auf eine Ausdehnung der Mitbestimmung in Arbeits- und Sozialfragen bis in den unternehmerischen Bereich hinein schliessen. Diese Argumentation bekommt noch mehr Gewicht, wenn man bedenkt, dass die neue Verfassungsbestimmung gegenüber dem geltenden Artikel 34ter BV ein «Plus» aufweisen sollte. Die Frage stellt sich ganz konkret: Können in Zukunft bei Liquidationen, Fusionen, Vergrösserungen usw., d. h. in allen Fragen, die den Arbeits- und Sozialbereich der Arbeitnehmer im Unternehmungsbereich betreffen, die Arbeitnehmer mitentscheiden?

Ich vermute, dass Herr Kollege Auer das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in ihrem betrieblichen Arbeits- und Sozialbereich vorschlagen wollte. Aber wenn er diese Absicht hatte, dann hätte er es klar sagen müssen. Die heutige Formulierung des Artikels 34octies Absatz 1 Buchstabe c der Bundesverfassung ist zumindest vieldeutig und sollte im Verlaufe der weiteren Beratungen noch geklärt werden.

Die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Bestimmungen Artikel 34octies Absatz 2 und Artikel 34octies

Absatz 3 bedürfen nicht der näheren Interpretation. Soweit es die Betriebsgrösse rechtfertigt, kann der Bund Vorschriften über betriebseigene Vertretungen der Arbeitnehmer aufstellen. Unter betriebseigenen Vertretungen verstehe ich betriebliche Vertretungen, um auch hier die Formulierung klar verständlich herauszustellen. Wir wollen nochmals hervorheben, dass die Organisationen (Gewerkschaften) von der Mitbestimmung ausgeschlossen sind. Wenn auf Artikel 32 verwiesen wird, dann soll damit unter anderem gesagt werden, dass die zuständigen Organisationen der Wirtschaft vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören sind.

Ich komme damit zum Schluss. Ich beantrage Ihnen, den Beschlüssen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Da aber selbst ein Kommissionspräsident eine eigene Meinung haben darf, möchte ich Ihnen sagen, dass ich persönlich dem Antrag Egli, der inhaltlich meinem in der Kommission gestellten Antrag entspricht, zustimmen werde.

Die Formulierung des von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Artikels 34 octies bringt – wie ich es sehe – gegenüber dem bestehenden Artikel 34ter Absatz 1 Buchstabe b nichts Neues, ist deshalb überflüssig, zementiert den heutigen Zustand im Mitbestimmungsrecht, ist starr und lässt dem Gesetzgeber kaum einen Ermessensspielraum. Der Antrag Egli ist flexibler, setzt aber auch klare verfassungsrechtliche Schranken in der Mitbestimmung.

Ob Sie nun aber diesem oder jenem Antrag zustimmen werden – so oder so ist das Mitbestimmungsrecht ein faszinierendes Problem, das uns noch lange beschäftigen wird. Wir sollten uns vor extremen Lösungen hüten. Aber wir sollten tun, was wir tun können, um dem einzelnen Menschen am Arbeitsplatz zu dienen und um den sozialen Frieden in unserem Land zu bewahren. Die Schweiz war noch vor 100 Jahren ein armes Land. Heute ist die Schweiz ein «heimliches Imperium». Wir wissen, dass wir diesen Wohlstand dem Leistungswillen und der schöpferischen Kraft der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer verdanken. Das Parlament kann es sich nicht leisten, in der gesellschafts- und ordnungspolitisch wichtigen Frage der Mitbestimmung einfach auf der einen oder anderen Seite zu stehen. Wir haben als Parlament keine Gruppeninteressen zu vertreten, sondern wir sind im Sinn von Artikel 2 BV der «gemeinsamen Wohlfahrt» verpflichtet. Wir müssen unser freiheitliches und leistungsfähiges Wirtschaftssystem und die klare Entscheidungsfreiheit der Unternehmensleitungen erhalten. Wir müssen aber auch stark und selbstbewusst genug sein, um notwendige und mögliche Reformen im Sinne einer Humanisierung der Arbeitswelt zu ermöglichen.

Abschliessend möchte ich Herrn Bundespräsident Brugger, Herrn Botschafter Dr. Grübel, Herrn Direktor Bonny, Herrn Dr. Krauskopf und überhaupt allen Mitarbeitern von Herrn Bundespräsident Brugger danken, dass sie uns in dieser ausserordentlich schwierigen, vielschichtigen und kontroversen Problematik der Mitbestimmung so verständnisvoll und kooperationswillig begleitet und unterstützt haben. Sie hatten es nicht immer leicht, denn wir waren eine sehr heterogene Kommission.

M. Richter, rapporteur: A considérer ce qui a été dit ou écrit à propos de la participation, force nous est de reconnaître qu'il règne encore une certaine confusion dans les esprits à l'égard de cette notion controversée. Les travaux de votre commission, tels qu'ils ont été menés, ont permis d'y voir un peu plus clair, mais à peine révélées, les conclusions des travaux de cette commission ont aussitôt déchaîné des propos passionnés parfois même démesurés. Somme toute, c'est assez normal et même assez heureux qu'un sujet aussi passionnant que la participation anime les esprits, sinon ce serait à désespérer de la démocratie. Dans notre rapport d'entrée en matière, nous nous efforcerons de serrer la réalité de plus près en vous livrant avant tout un rapport descriptif.

Les travaux de la commission se sont répartis en trois phases, saupoudrées chacune d'une très abondante documentation. La première phase fut informative. Elle permit les 1er et 2 novembre 1973, grâce au déroulement d'audiences étagées sur deux jours, d'entendre et d'interroger pendant une journée entière les partenaires sociaux, à savoir les représentants des organisations de travailleurs, l'Union centrale des associations patronales suisses, le Vort de l'Union suisse du commerce et de l'industrie, l'Union suisse des arts et métiers. Puis les représentants des organisations de travailleurs ayant lancé l'initiative: l'Union syndicale suisse, la Confédération des syndicats chrétiens de la Suisse, l'Association suisse des syndicats évangéliques. Les représentants d'autres organisations de travailleurs qui, elles, ne partagent pas les conclusions des promoteurs de l'initiative ont également été entendus; il s'agit de l'Union suisse des syndicats autonomes, de la Fédération des sociétés suisses d'employés.

La deuxième journée des auditions permit de questionner les représentants d'entreprises et d'écouter chaque fois séparément le porte-parole de l'employeur et le porte-parole du personnel. Ainsi s'exprimèrent tour à tour devant la commission, les délégués issus d'entreprises de dimensions diverses, de sociétés anonymes, de sociétés coopératives ou familiales ou encore d'exploitations du secteur public. Il fut donc possible de discerner quelques tendances parmi de multiples opinions contradictoires, de préciser les objectifs des auteurs de l'initiative et de mieux comprendre les griefs de leurs opposants qui se recrutent parmi les travailleurs ou parmi les employeurs. Chaque intervention étant nuancée, j'avoue que j'avais personnellement, après ces deux journées d'audience, l'impression que l'addition des forces négatives empêcherait d'aboutir à un résultat quelconque. Néanmoins, il se dégageait déjà quelques lignes directrices faisant plus ou moins l'unanimité: Apparemment, personne ne s'opposait à ce que le principe de la participation soit ancré dans la constitution fédérale; cependant des divergences subsistaient à l'égard de la portée de cette participation. La participation en Suisse impliquerait l'adoption d'une formule adaptée aux conditions particulières de notre pays, il ne saurait être question de s'inspirer globalement en Suisse d'un modèle étranger. Enfin, on constatait que, d'une manière générale, le contre-projet du Conseil fédéral ne suscitait autant que l'on puisse en dire que peu d'enthousiasme et qu'il serait nécessaire de rédiger un contre-projet différent.

La deuxième phase des travaux de la commission, les 24 et 25 janvier 1974, permit de procéder à un vaste échange de vues et aux différentes divergences de mieux se faire jour. Elle aboutit à la recherche et à la mise au point de très nombreuses propositions rédactionnelles dont certaines, de dernière minute, nécessitèrent un examen plus approfondi avant qu'il soit possible de s'exprimer à leur sujet. La plupart de ces propositions ont soulevé maintes questions de terminologie et de traduction, ce qui compliqua encore les travaux.

La troisième phase, celle des décisions, intervint le 12 février 1974. Nous devons reconnaître que les travaux de votre commission furent empreints d'un bout à l'autre de cet esprit de franchise amicale qui anime habituellement les débats des commissions et cela en dépit de divergences multiples, profondes, nuancées, les points de convergence étant fort peu nombreux au départ.

Nous tenons, avant d'aborder le fond du problème, à exprimer ici notre très vive reconnaissance au président de la Confédération, M. le conseiller fédéral Ernst Brugger, et à ses collaborateurs, notamment à l'équipe de direction de l'OFIAMT. Sincère porte-parole du gouvernement, M. le conseiller fédéral, vous vous êtes efforcé de ramener notre attention aux propositions du collège gouvernemental. Conseillers avisés, vos collaborateurs de l'OFIAMT et ceux de la division de justice de la Confédération ont contribué, par leurs précieuses interventions, à faciliter une tâche

qui, croyez-le bien, fut ardue. Nous vous prions de leur transmettre l'expression de notre sincère gratitude.

L'initiative populaire sur la participation, déposée au mois d'août 1971, a réuni 162 052 signatures valables. Son texte demande l'inscription dans la constitution d'un nouveau texte à l'article 34^{ter}, 1^{er} alinéa, lettre *b bis*, ainsi libellé: «La Confédération a le droit de légiférer sur la participation des travailleurs et de leurs organisations aux décisions dans les entreprises et administrations.» L'initiative, selon les trois organisations syndicales qui sont à son origine, soit: l'Union syndicale suisse, la Confédération des syndicats chrétiens de la Suisse, l'Association suisse des syndicats évangéliques, vise à créer une base constitutionnelle qui ne limite pas d'emblée les modalités d'un régime de participation des travailleurs aux décisions au niveau du poste de travail, au niveau de l'entreprise ou de l'exploitation et au niveau le plus élevé de l'entreprise, au conseil d'administration de la société anonyme par exemple. Le législateur devrait ainsi être habilité, sans y être obligé toutefois, à édicter de nouvelles dispositions légales sur la participation des travailleurs et de leurs organisations.

Pour les auteurs de l'initiative, ainsi que cela a été précisé en séance de commission, participation a le sens de co-gestion, c'est-à-dire de codécision au niveau de la politique de l'entreprise. Il s'agit d'un terme général qui couvre toutes les variantes de la participation à l'élaboration des décisions. Je ne veux pas entrer dans le détail des définitions des différentes formes de la participation. Elles vous sont connues. Vous les trouvez au début du rapport qui vous a été remis. Je vous rappelle simplement que la participation recouvre le droit de participation à l'information (Informationsrecht), le droit de consultation (Mitspracherecht), le droit de codécision ou droit de participation aux décisions (Mitentscheidungsrecht) qui lui-même se subdivise en participation minoritaire, paritaire ou majoritaire selon que la représentation des travailleurs dans l'organe de la direction, où le «Mitentscheidungsrecht» est admis, est minoritaire, paritaire ou majoritaire. Nous n'insistons pas sur ces questions de terminologie mais nous croyons utile de les rappeler.

Revenons au texte de l'initiative populaire. Ses auteurs déclarent expressément «apprécier à leur juste valeur les possibilités de participation qui existent déjà en Suisse». Ils ont souligné que «les efforts déployés dans maintes entreprises pour améliorer le style de direction et pour élargir à maints égards la consultation et la coopération des travailleurs, sont appréciés».

Cependant, si précieuses que soient ces institutions, et les possibilités qu'elles ouvrent, elles sont jugées encore insuffisantes. Je cite encore: «Personne ne saurait prétendre que le principe de la participation des travailleurs aux décisions qui les concernent est d'ores et déjà inscrit de manière générale dans les faits; les structures des entreprises restent autoritaires; une conception patriarcale des relations du travail s'affirme encore en maints lieux.»

Les promoteurs de l'initiative déclarent que l'objectif de la démocratie économique n'est pas atteint. Ils affirment ne pas ignorer «qu'on ne saurait purement et simplement transposer dans l'économie des institutions et méthodes de la démocratie politique. Les syndicats sont néanmoins convaincus qu'il est possible de concevoir des solutions propres à combler l'écart entre l'état de développement de ces deux formes de démocratie. On ne peut considérer le travailleur comme un citoyen égal aux autres et lui refuser simultanément une participation conforme aux exigences de la démocratie dans l'entreprise.» Les auteurs de l'initiative relèvent en outre que l'évolution des méthodes de travail et de production empêche dans bien des cas les travailleurs de saisir le sens même de leur travail, la vue d'ensemble leur échappant. Pour autant ils déclarent ne viser nullement à empêcher les nécessaires modifications de structures, mais ils critiquent la manière unilatérale et autoritaire dont les décisions sont prises parfois.

Pour eux, la participation ne mettra pas fin à l'affrontement des intérêts. En revanche, elle devrait contribuer à faciliter la solution des conflits. Postulat d'éthique sociale, la participation est de nature à modifier l'état d'esprit, le climat du travail et les comportements. La participation au niveau de l'entreprise vise à obtenir la représentation et la participation des travailleurs et des syndicats, leurs organisations, jusqu'au sein des organes supérieurs de l'entreprise, nous l'avons signalé tout à l'heure, les conseils d'administration, par exemple.

Nous avons constaté des nuances entre les initiants quant à la portée de cette revendication. Ne seraient visées en l'espèce que les entreprises occupant entre 100 et 500 personnes ou plus. L'Union syndicale suisse et la Confédération des syndicats chrétiens de la Suisse demandent une participation paritaire au sein des conseils d'administration des entreprises occupant 500 personnes et plus. Pour l'Association suisse des salariés évangélique, un tiers au moins des sièges des conseils d'administration des sociétés anonymes et des sociétés coopératives devrait être réservé aux travailleurs et à leurs organisations.

En parlant d'établissements et d'entreprises, les auteurs de l'initiative visent non seulement l'économie privée, mais aussi le secteur public. Quant au mot «administration» tel que vous le trouverez dans le texte de l'initiative, il signifie que la participation doit être réalisée dans les administrations de la Confédération, des cantons et des communes.

Les promoteurs de l'initiative ont nettement déclaré que celle-ci ne vise pas seulement à réaliser la participation par le seul moyen de la loi. Ils affirment le principe «loi et contrat», considérant ces deux instruments comme complémentaires, une très large place devant encore être laissée aux accords contractuels et aux conventions collectives. Certaines dispositions légales minimales sont jugées indispensables, notamment s'agissant de la participation aux conseils d'administration qui devrait être régie par la loi.

Les promoteurs de l'initiative estiment qu'un nouvel article constitutionnel est nécessaire en dépit de l'article 34^{ter} qui précise déjà que la Confédération a le droit de légiférer sur les rapports entre employeurs et employés ou ouvriers, notamment sur la réglementation en commun des questions intéressant l'entreprise et la profession. Pour eux, cette disposition n'offre, en l'espèce, pas une base suffisante. C'est pourquoi cet article devrait être complété. D'autre part, ils estiment que la clause constitutionnelle doit être formulée en termes généraux, la législation déterminant ensuite le champ et les modalités d'application de la nouvelle compétence qui sera accordée à la Confédération.

Les résultats de la procédure de consultation prouvent qu'une large majorité des cantons, partis politiques et organisations économiques consultées, refusent le texte de l'initiative pour diverses raisons que vous connaissez et que nous nous contenterons de résumer ici. Les déclarations entendues au cours des travaux de la commission, pendant les audiences, confirment d'ailleurs la plupart de ces prises de position. L'imprécision du texte de l'initiative et les programmes élaborés par les trois associations syndicales laissent la porte ouverte à toutes les interprétations, par conséquent à des débats sans fin au moment où devra être arrêtée la législation d'application.

La démocratie implique que les travailleurs soient libres de choisir eux-mêmes leurs représentants au sein des commissions d'entreprises ou autres organes de gestion où ils sont représentés; par conséquent, la désignation de représentants des organisations de travailleurs choisis à l'extérieur de l'entreprise accorderait aux syndicats des privilèges, a-t-on dit, d'ailleurs discutés même par certains travailleurs.

L'objectif des syndicats serait d'acquiescer une position de force dans l'économie, a-t-on entendu, position de force qui pourrait tendre à bouleverser ses structures et à la paralyser. Les opposants craignent ainsi une syndicalisation de l'économie; ils redoutent que l'ordre économique

libéral fondé sur les relations entre partenaires sociaux soit perturbé.

L'introduction, même minoritaire, de représentants des travailleurs au sein des conseils d'administration, restreindrait d'autant le champ d'activité des actionnaires en tant que détenteurs de parts de propriété. Ainsi poussée, la participation pourrait conduire à une mise en cause de l'institution de la propriété privée, principe fondamental de notre régime économique et social. Alors, dit-on, ne viendrait-il pas plutôt de favoriser l'actionnariat ouvrier?

La disposition constitutionnelle proposée postule une ingérence dans l'autonomie administrative des cantons et des communes. Le problème de la participation se présente sous un tout autre angle dans l'administration que dans l'économie privée. La délimitation des pouvoirs fixée par la constitution, les lois, les ordonnances, ne permet pas de partager la responsabilité de la conduite des affaires publiques, ce qui exclut dans de nombreux domaines la possibilité d'accorder un droit de codécision au personnel des administrations publiques. Toute autre solution créerait un privilège en faveur du personnel des services publics et irait donc à l'encontre des principes fondamentaux de notre régime démocratique.

Selon les déclarations des promoteurs de l'initiative, un de ses objectifs est de «démocratiser l'économie». Ils partent du point de vue que la démocratie est applicable à l'économie. Il leur est répliqué qu'elle l'est dans la mesure aussi où elle donne la possibilité à chacun de s'élever dans la hiérarchie selon ses capacités et son efficacité. L'entreprise, cependant, doit appliquer des principes différents de l'administration, de l'Etat; elle doit appliquer le principe de l'efficacité, le principe du rendement, le principe des bénéfices. L'Etat, au contraire, n'est pas tenu de se conformer de la même manière à des considérations économiques ou à faire des bénéfices, tout au moins lorsqu'il n'exploite pas commercialement une entreprise.

Face à une concurrence étrangère toujours plus vive, il convient que nos entreprises conservent le maximum de souplesse. Si on veut encourager une participation axée sur la personnalité, les exigences de l'efficacité impliquent le maintien de structures hiérarchiques. Comme le souligne d'ailleurs le Conseil fédéral, le régime politique, profondément démocratique, qui nous est propre garantit d'autre manière la sauvegarde des intérêts et des objectifs des travailleurs. Les intérêts des travailleurs sont mieux servis en effet par le maintien d'un régime politique démocratique que par une application relâchée des principes démocratiques dans le domaine économique. Il importe que la participation ne conduise pas à une polarisation des forces au sein de l'entreprise et, partant, à la politisation de l'entreprise.

Lors des votes finaux de la commission, le texte de l'initiative populaire n'a réuni que 7 voix, alors que la commission était composée de 27 membres, dont 2 étaient absents.

Le contre-projet du Conseil fédéral sur la participation a également fait l'objet de discussions approfondies, vous vous en doutez. Son texte vous est connu. Rappelons rapidement son libellé: «La Confédération a le droit de légiférer sur une participation appropriée des travailleurs qui sauvegarde les possibilités de fonctionnement et de gestion économique de l'entreprise.»

Le contre-projet du Conseil fédéral se distingue nettement sur un point de l'initiative syndicale. Il ne prévoit pas d'introduire dans la constitution les droits de participation du personnel des administrations publiques. En cela, il rejoint les vœux de la majorité de la commission. Précisons à ce propos que les entreprises publiques ou mixtes telles que les CFF, les PTT, les banques, les sociétés d'électricité, les entreprises de transports publics, devraient bien entendu être traitées comme les entreprises privées. D'autre part, le contre-projet du Conseil fédéral fixe des limitations à la participation. Celle-ci doit être «appropriée». Nous reviendrons à la définition de ce terme

tout à l'heure. Elle doit en outre «sauvegarder les possibilités de fonctionnement et une gestion économique de l'entreprise».

Que faut-il entendre par participation appropriée? Le Conseil fédéral répond comme il suit: Il entend marquer par là que le législateur devra trouver des solutions conformes aux conditions suisses. La future législation ne devra pas être élaborée sur la base de théories idéalistes. Le législateur devra tenir compte des conditions économiques, sociales et politiques. Il devra tenir compte de la taille des entreprises. La participation devra permettre à la direction de l'entreprise de conserver au processus de direction l'élasticité nécessaire pour faire face à une forte concurrence. Les dispositions à prendre devront tabler sur ce qui existe déjà. Dans cette perspective, on placera au premier plan la concrétisation et le développement des droits de participation au niveau de l'information, au niveau du poste de travail et de l'entreprise.

Le Conseil fédéral estime que c'est précisément au niveau du poste de travail que la participation devra créer les conditions nécessaires pour que le travailleur puisse développer sa personnalité, notamment en matière d'organisation, d'évaluation du poste de travail, d'aménagement des heures de travail, de recyclage, de perfectionnement professionnel, etc. Ces droits devraient être exercés directement par chaque travailleur individuellement; mais on constate qu'il sera opportun également de développer les commissions de personnel. D'ailleurs, celles-ci seront appelées à jouer à l'avenir un rôle toujours plus important dans la réalisation des objectifs inhérents à la participation. L'information devrait porter essentiellement sur les questions internes de l'entreprise et s'étendre aux affaires économiques. En outre, des droits de codécision devraient être attribués aux commissions du personnel pour la gestion des œuvres sociales, des institutions de prévoyance, de même que pour l'élaboration ou la modification de règlements internes relatifs aux conditions de travail.

En introduisant la notion de «sauvegarde des possibilités de fonctionnement et de gestion économique de l'entreprise», le Conseil fédéral estime que le processus de décision doit pouvoir se dérouler sans entraves, sans quoi le bon fonctionnement de l'entreprise pourrait en souffrir: «Une économie saine implique que les organes de l'entreprise puissent préparer, prendre, exécuter des décisions de manière rapide, souple et résolue. La participation doit être conçue de manière à éviter qu'une éventuelle opposition entre les intérêts des employeurs et ceux des travailleurs ne vienne freiner, voire paralyser le processus de décision».

Enfin, il sied de relever que ni la participation paritaire dans le domaine de la gestion de l'entreprise, ni la participation des fonctionnaires syndicaux étrangers à l'entreprise ne sont mentionnées; elles ne sont pas pour autant exclues, quand bien même la combinaison des termes «appropriée» et «sauvegarde des possibilités de fonctionnement et d'une gestion économique» semble à certains juristes devoir exclure une participation paritaire à la direction de l'entreprise.

Des critiques adressées au contre-projet du Conseil fédéral proviennent de divers côtés. Les auteurs de l'initiative condamnent le contre-projet du Conseil fédéral. Ils le considèrent comme incomplet, permettant toutes sortes d'interprétations, trop restrictives, dit-on d'un côté, trop larges dit-on de l'autre. La majorité de la commission estime que ce contre-projet ne tient pas suffisamment compte des avis exprimés par les opposants à l'initiative populaire. De ce fait, il ne constitue pas une véritable solution de rechange à l'initiative syndicaliste. Par conséquent, il doit être rejeté.

Lors des votations finales en séance de commission, en vote préliminaire, le contre-projet du Conseil fédéral avait réuni 12 voix contre 10 à la proposition de notre collègue M. Jaeger-St-Gall, dont nous parlerons tout à l'heure. Celle-ci devait, dans un vote ultérieur, succomber par 10 voix

contre 12, à une proposition du président de notre commission, M. Binder, proposition elle-même écartée par la suite.

Venons-en à la proposition de minorité présentée par M. Jaeger-St-Gall, proposition qui diffère du contre-projet du Conseil fédéral en ceci que son auteur précise le but de la participation. Elle doit favoriser l'épanouissement de la personnalité et favoriser la collaboration au sein de l'entreprise; avant tout, la gestion économique doit être sauvegardée. A première vue, la participation est possible dans tous les domaines. Les administrations publiques ne sont pas mentionnées, apparemment pas exclues non plus. Matériellement, ce texte est très proche, voire analogue à celui du Conseil fédéral. M. Jaeger nous apportera sans doute des précisions qui seront utiles à l'interprétation de sa proposition. La majorité de la commission vous recommande donc de lui réserver le même sort qu'au contre-projet du Conseil fédéral.

J'en viens à la proposition de la majorité de la commission. Les avis sont divisés au sujet du but de la participation. Vise-t-elle une motivation éthico-sociale, vise-t-elle la «modification du système», la «mise du travail sur le même pied que le capital» ou la «démocratisation de l'économie»? – Comme le faisait le remarquer un de nos collègues, comment soumettre un article constitutionnel au vote des citoyens, lorsque des hommes politiques expérimentés ne parlent pas le même langage à son sujet?

Je constate que ce manque de clarté a contribué à amener la majorité de la commission à renoncer à son intention première d'établir une clause générale de compétence et à lui préférer une sorte d'énumération, recourant ainsi à un procédé pragmatique typiquement suisse. Une clause de compétence, dont la formulation la plus simple serait: «La Confédération peut légiférer sur la participation», aurait laissé de nombreuses questions à régler par le législateur, ce qui n'aurait fait que différer la discussion de points controversés; mais elle aurait eu l'avantage, au moins sous l'angle du droit public, de permettre à la législation de tenir compte de l'évolution de la participation sans qu'il soit nécessaire pour cela de reviser la constitution.

Je vous dirai que personnellement, j'étais favorable à la formulation d'une clause générale de compétence. Nous nous sommes essayés d'ailleurs en commission à plusieurs exercices. Dès lors qu'une majorité de la commission semblait de dessiner en faveur d'une disposition constitutionnelle plus précise, des motifs relevant de la technique législative impliquèrent la rédaction complète d'un nouvel article.

C'est pourquoi la majorité vous propose un article 34octies, article entièrement nouveau, vous en connaissez la teneur.

Le contre-projet de la commission place les travailleurs au centre du débat, en encadrant expressément le développement futur de la participation au moyen d'un double but: promouvoir l'épanouissement de la personnalité du travailleur et la collaboration entre travailleurs et employeurs. Il n'y aura pas seulement un droit du salarié à la participation, qui entraîne des obligations pour l'employeur, mais aussi un devoir de participation qui implique des obligations pour le travailleur (par exemple, le droit à des informations sur l'entreprise, suivant leur caractère, devrait impliquer un devoir de discrétion). Ce contre-projet énumère et précise la portée des trois degrés de participation: l'information, la consultation, la participation (co-gestion ou codécision). A chacun de ces trois degrés, correspond un domaine particulier: l'entreprise pour l'information, l'exploitation pour la consultation, le domaine social et du travail pour la participation. Le mot imprécis «approprié» n'est pas repris. Les degrés et les domaines de la participation sont énumérés et les termes «sauvegarder les possibilités de fonctionnement et la gestion économique des entreprises», pour les motifs évoqués par le Conseil fédéral, sont repris; ils contiennent en eux-mêmes

une limitation. La participation paritaire dans le domaine social et du travail n'est pas laissée de côté, car elle est ici et là tout à fait désirable. Elle est aujourd'hui parfois l'objet de dispositions et de conventions collectives de travail prévoyant des décisions paritaires. Pour les auteurs du contre-projet, la désignation des représentants des travailleurs doit répondre aux formes démocratiques. La loi réglera la haute surveillance de l'Etat sur le respect de ses formes démocratiques. Le mode d'élection des délégués dépendra de la taille de l'entreprise. Le deuxième alinéa de l'article 34octies fait ressortir le rôle de la commission d'entreprise, en tant qu'organe de collaboration éprouvé.

Il ressort clairement de ce texte que la participation (dans le sens de codécision au niveau de l'entreprise) est exclue, de même que la participation dans les administrations publiques. La désignation ou la délégation de représentants du personnel qui n'appartiennent pas à l'entreprise n'est pas formellement prévue. Enfin, la proposition de la commission ne s'oppose nullement au développement de la participation par la voie éprouvée des conventions collectives de travail; au contraire, elle maintient le système des conventions collectives de travail au premier plan.

Le projet de la majorité de la commission sera commenté, développé, appuyé, critiqué au cours du vaste débat qui va suivre. C'est pourquoi je me suis contenté de vous décrire seulement ses principales caractéristiques. En donnant la préférence au texte précis du contre-projet par 13 voix contre 7 à l'initiative populaire (il y eut cinq abstentions), la commission du Conseil national, pensons-nous, a créé quoi qu'on en dise une véritable solution alternative, une solution qui manquait. Il est souhaitable que le Parlement comprenne lui aussi qu'il vaut mieux offrir au peuple et aux cantons un véritable choix entre l'adoption d'un cadre précis, dans lequel doit se développer la réalisation de différents stades de la participation, et une notion nouvelle et imprécise munie d'un blanc-seing au législateur.

Quant à la proposition de M. Egli, nous y reviendrons plus longuement après qu'il aura eu l'occasion de la développer du haut de cette tribune.

Personnellement, et j'ose présumer qu'une grande partie de la commission partagera mes conclusions – peut-être pas toutes – je pense que ce sont essentiellement les intérêts de toutes les personnes qui travaillent au sein de l'entreprise qui doivent demeurer au centre du débat. La participation à laquelle je crois doit être le moyen d'introduire un style nouveau, un style plus direct et plus cordial dans les rapports humains. Ce ne doit pas être du néopaternalisme. L'intéressement des travailleurs est un complément de la participation, mais il ne saurait s'y substituer. Toutefois, notre économie, en raison de ses particularités et de sa condamnation à une lutte concurrentielle permanente avec les économies les plus puissantes de ce monde, serait sérieusement compromise si elle devait subitement modifier profondément ses structures traditionnelles pour répondre aux exigences de doctrines imprécises.

Et pourtant la roue tourne et elle continuera à tourner. Ce qui était vrai il y a cinquante ans ne l'est plus aujourd'hui. Que restera-t-il dans cinquante ans de ce que nous préparons maintenant pour demain? Par conséquent, nous ne pouvons pas fixer aujourd'hui avec certitude les objectifs auxquels nous devons tendre pour assurer le bonheur de nos après-venants, le seul qui importe. Cependant, un pas doit être fait dans une direction nouvelle en raison de l'évolution de nos manières de vivre et de concevoir les choses. Mais ce premier pas, nous refusons à le faire dans la vague. Il est des incertitudes que nous ne pouvons, économiquement et politiquement parlant, présenter au peuple et aux cantons sans risquer un échec certain. Le calcul de la somme des forces négatives nous incite à penser que nous irions au devant d'un échec évident si

nous donnions suite à l'initiative populaire ou au contre-projet du Conseil fédéral. Rappelons-nous aussi en fédéralistes, ainsi que le faisait récemment un de nos collègues, que la constitution n'est pas là seulement pour donner à la Confédération des compétences générales, mais la constitution est là pour fixer les limites des compétences qu'on veut donner à la Confédération. Cela implique par conséquent davantage de précisions.

Qu'exige le travailleur aujourd'hui? Il veut une forme de participation grâce à laquelle il sera informé à temps et avec suffisamment de précisions sur l'avenir de son activité et de son entreprise. Il demande à être écouté et entendu. Il s'estime en droit de pouvoir s'exprimer sur toute question le concernant en relation avec son poste de travail. Il n'est plus de mise que ce soit à la dernière minute ou par la presse que le travailleur apprenne les décisions importantes. Il n'est plus de mise non plus que, parce que le siège de la maison mère est à l'étranger, ce soit de là-bas que toutes les décisions soient prises et sans collaboration étroite avec la filiale. Quand on croit à la société libérale dans ses moyens et à la société humaniste dans ses fins, on doit accepter sans sourcilier certaines limitations surtout lorsqu'elles sont appelées à éviter et à corriger des abus.

Je crois que le principal obstacle à la diffusion de l'idée de la participation vient – excusez-moi chers collègues – de certains syndicalistes et de certains responsables d'entreprises, parce que les uns et les autres ne pensent trop qu'à eux-mêmes. Ceux qui cherchent à promouvoir sous diverses formes la participation sont généralement les premiers à se féliciter des résultats enregistrés, mais la participation se heurte au scepticisme et aux critiques. Chez nous, elle n'est pas encore mûre. On ne sait pas ce qu'elle est et on croit qu'elle est ce qu'elle n'est peut-être pas!

Face à tant de méfiance, alors que tout doit être entrepris pour que chacun rencontre davantage de satisfaction à son poste de travail (le rendement y trouve aussi son compte), ne faut-il pas avant tout éviter un échec total? – C'est ce qui nous incite à vous inviter à rallier le camp de la majorité de la commission. Mieux vaut que ce premier pas, pour la réalisation duquel il reste d'ailleurs tant à faire, soit un petit pas, mais qu'il soit sûr. Les suivants seront d'autant plus faciles et peut-être plus aisément adaptés à des circonstances nouvelles, imprévisibles aujourd'hui.

Toutefois, afin de ne pas figer la situation actuelle ou celle que nous vous proposons d'accepter, nous nous permettons encore à titre personnel de vous demander, Monsieur le conseiller fédéral, au cas où les propositions de la majorité viendraient à être acceptées lors du vote final, si vous accepteriez de faire procéder périodiquement à une enquête sur l'état d'avancement de la participation au sein de l'économie suisse. Ainsi la transition serait assurée, même à brève échéance, et nous pourrions faire remarquer aux impatients que rien n'est compromis puisque la fenêtre reste ouverte sur l'avenir.

Canonica: Die Mitbestimmungsinitiative der Gewerkschaften bildet eine jener seltenen echten gesellschaftspolitischen Grundsatzentscheidungen, deren Bedeutung weit über den Tag hinausreicht. Die Frage der Mitbestimmung kann nicht auf der Ebene der politischen Taktik und der Kompromisse gelöst werden, sondern sie ist eine Frage der Konzeption, von der wir ausgehen; eine Frage der Bewertung der menschlichen Arbeit als einem zentralen Faktor im Leben jedes Menschen.

Ich möchte deshalb als Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion einige grundsätzliche Aspekte der komplexen Problematik kurz hervorheben, und ich bitte um Verständnis, wenn ich die vorgeschriebene Redezeit um etwas überschreiten werde.

Die gewerkschaftlichen Initianten wie auch die sozialdemokratische Fraktion gehen in ihrer Stellungnahme von

der Prämisse aus, dass Kapital und Arbeit grundsätzlich gleichwertige Komponenten des Produktionsprozesses sind. Die Vorherrschaft des Kapitals ist nichts anderes als ein Ueberbleibsel aus den Machtverhältnissen, wie sie sich im Frühkapitalismus herausbildeten. Damals herrschte ein Mangel an Kapital, während Arbeitskräfte und natürliche Rohstoffe scheinbar im Ueberfluss zur Verfügung standen. Aus jener Situation entstanden Produktionsverhältnisse, deren Kennzeichen die unbedachte Ausbeutung von Mensch und Natur waren. Den Gewerkschaften ist es in jahrzehntelangem Kampf weitgehend gelungen, der materiellen Ausbeutung des Menschen Einhalt zu gebieten. Erst in neuerer Zeit ist die Einsicht gereift, dass auch der Ausbeutung der Rohstoffe und der natürlichen Lebensgrundlagen drastische Grenzen gesetzt werden müssen. Ebenso notwendig ist jedoch die Einsicht, dass es auch heute noch subtilere spätkapitalistische Formen der geistigen und seelischen Ausbeutung des Menschen gibt, die für die Zukunft einer demokratischen Gesellschaft tückisch sind.

Hier setzt das Postulat der Mitbestimmung ein. Es will die einseitige Herrschaft des Kapitals durch eine demokratischere Wirtschaftsstruktur ablösen, in der Kapital und Arbeit gleichberechtigt und gemeinsam die wirtschaftlichen Aufgaben der Zukunft lösen. Wir sind der Auffassung, dass dieser Uebergang zu einer geteilten Verantwortung unumgänglich und unaufhaltbar ist. Er entspricht einer zwingenden gesellschaftlichen Notwendigkeit: wir müssen nicht nur unsere natürliche Umwelt schützen und bereits entstandene Schäden beheben, sondern wir müssen auch die Umwelt des Menschen in seiner täglichen Arbeit grundlegend verbessern.

Die Demokratisierung der Wirtschaft ist die logische Konsequenz einer Konzeption, welche die Arbeit des Menschen endlich als vollwertigen und gleichberechtigten Produktionsfaktor anerkennt. Demokratischere Wirtschaftsstrukturen sind aber auch als Gegengewicht zur steigenden Konzentration des Kapitals zu bewerten. Und schliesslich bedeutet wirtschaftliche Macht immer auch politische Macht, und es ist keine Uebertreibung, wenn wir feststellen, dass die Existenz der politischen Demokratie langfristig nur dann gesichert werden kann, wenn auch die wirtschaftliche Macht einer Kontrolle unterworfen wird.

Wie bereits aufgezeigt wurde, hat sich der Kapitalismus, indem er die Wirtschaftlichkeit zum höchsten Ziele der industriellen Produktion erklärte, wenig oder gar nicht um die Probleme der Arbeitnehmer und der Arbeitsumwelt gekümmert. Auch auf diesem Gebiet entstehen deshalb laufend soziale Schädigungen, die bisher nur deshalb vielfach unbeachtet blieben, weil es sich um versteckte Schädigungen geistiger und seelischer Natur handelt, die sich nicht in Franken und Rappen ausdrücken lassen.

Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass die Humanisierung der Arbeitswelt eines der dringendsten Probleme unserer Zeit ist. Die Untersuchungen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes haben eindeutig gezeigt, dass dies eines der wesentlichsten, wenn auch oft nur latenten Bedürfnisse der heutigen Arbeitnehmer ist. Ich zitiere zu diesem Thema nur einige Sätze aus der zusammenfassenden Analyse einer Meinungsumfrage unter Arbeitnehmern, die der Schweizerische Gewerkschaftsbund durchgeführt hat:

«Die Arbeit bedeutet nach wie vor die Essenz im Leben des Schweizer. Es ist nicht der Stand, nicht der Reichtum, nicht der Name, den man hat, sondern es ist das, was man sich erarbeitet hat. Das was man als berufliche Qualität und Verantwortungsgrad aufweisen kann, das macht eigentlich den schweizerischen Stolz aus, und in diesem Sinne kann man sagen, dass sein Arbeitsplatz sein Reich ist, und dass dieser Arbeitsplatz und was er am Arbeitsplatz zu sagen hat, was er dort ist und was er dort mitzubestimmen hat, Wesentliches zu seiner Lebensqualität beiträgt oder sozusagen fast die Qualität seines Lebens ausmacht.»

Neben den gesellschaftspolitischen und den menschlichen Zielen der Mitbestimmung gibt es auch direkte wirtschaftliche Überlegungen, die für die Mitbestimmung sprechen. Eine Wirtschaft, die aus Gründen, die hier nicht weiter analysiert werden können, sich mit dem «Wachstum Null» konfrontiert sieht, ist gezwungen, Mittel und Wege zur weiteren Erhöhung der Produktivität zu finden. Demokratischere Wirtschaftsstrukturen und eine humanere Arbeitsumwelt sind unentbehrliche Voraussetzungen zu einem weiteren Wachstum.

Die Produktivität kann heute weder in der Industrie, noch in dem immer wichtigeren Sektor der Dienstleistungen über längere Arbeitszeiten – wie noch kürzlich in diesem Saale gefordert wurde – oder eine weitere Steigerung des Arbeitstempos erhöht werden. Unsere Wirtschaft, deren einziger und entscheidender «Rohstoff» die Qualität der Schweizer Arbeit ist, hat in dieser Hinsicht die Grenzen des Möglichen erreicht. Auch die technischen Möglichkeiten der Rationalisierung sind weitgehend ausgeschöpft. Zudem bleibt auch bei jeder weiteren Rationalisierung die menschliche Komponente entscheidend. Wie Experimente in den fortgeschrittensten Industrieländern (USA und Skandinavien) beweisen, ist man heute sogar im Begriff, übertriebene und unmenschliche Rationalisierungsmaßnahmen aufzuheben und durch eine grössere Eigenverantwortung der Mitarbeiter zu ersetzen.

Wir stellen fest, dass ein weiteres Wirtschaftswachstum heute nur noch über die Leistungsmotivierung, d. h. über die Arbeitsfreude und den Einsatzwillen der Mitarbeiter, erreicht werden kann. Wir stellen fest, dass man sich von übertriebener Spezialisierung und Rationalisierung abzuwenden beginnt und die Arbeit in selbstverantwortlichen Gruppen immer mehr Bedeutung erhält. Der heutige Arbeitnehmer ist besser geschult und damit auch selbstbewusster geworden. Sein Einsatz hängt nicht nur von der Entlohnung, sondern in zunehmendem Masse von der Befriedigung ab, die er am Arbeitsplatz zu finden vermag. Echte Befriedigung aber ist ohne Mitbestimmung und Mitverantwortung nicht möglich: Mitbestimmung ist zu einer immanenten Voraussetzung eines weiteren Wirtschaftswachstums geworden.

Die Forderung nach Mitbestimmung entsteht somit aus der dreifachen Notwendigkeit, die Wirtschaft zu demokratisieren, die Arbeit zu humanisieren und die Arbeitsleistung zu motivieren.

Die Aktualität und Bedeutung der Mitbestimmung kommt nicht zuletzt darin zum Ausdruck, dass sich zum ersten Mal in der Geschichte der schweizerischen Arbeiterbewegung alle drei schweizerischen Gewerkschaftsbünde, ungeachtet ihrer weltanschaulichen oder konfessionellen Richtung, zusammengefunden haben, um eine Volksinitiative zu lancieren.

Diese Zusammenarbeit ergab sich einerseits, weil sowohl gesellschaftspolitische, als auch menschliche und ethische Gründe für die Mitbestimmung sprechen. Zum anderen entstand die gemeinsame Aktion aus dem in allen Organisationen verzeichneten Bedürfnis breiter Arbeitnehmerschichten nach dem Recht auf Mitbestimmung. Dieses Bedürfnis ist viel stärker, als gemeinhin angenommen wird. Zwar kommt dieses Bedürfnis nur selten konkret und öffentlich zum Ausdruck, weil heute noch viele Arbeitnehmer zu wenig gewohnt sind, ihre Interessen direkt zu artikulieren. Aus diesem Umstand darf aber nicht voreilig gefolgert werden, die Arbeitnehmer wünschten die Mitbestimmung überhaupt nicht. Dies wird eindeutig bestätigt durch die schon erwähnte wissenschaftliche Untersuchung der Wünsche der Arbeitnehmer, die der Schweizerische Gewerkschaftsbund durchführen liess und die unter dem Titel «Arbeitnehmer und Gewerkschaft» publiziert worden ist. Man findet hier eine reiche und spontane Quelle von Beispielen, in denen das Bedürfnis nach Mitbestimmung unbewusst zum Ausdruck kommt.

Auch der Bundesrat anerkennt in seiner Botschaft und durch seinen Gegenvorschlag die Notwendigkeit, den

Grundsatz der Mitbestimmung in der Verfassung zu verankern. In den bisherigen Beratungen hat sich keine Partei grundsätzlich gegen die Mitbestimmung ausgesprochen. Das alles führt zur Schlussfolgerung, dass die Mitbestimmung als solche grundsätzlich unbestritten ist. Die Gedanken trennen sich erst, wenn es um die Bereiche und die Intensität der Mitbestimmung geht.

Leider haben aber die Kommissionsberatungen dennoch nicht zu einer Konvergenz, sondern zu einer krassen Divergenz der Auffassungen geführt. Die Skala der nun vorliegenden Anträge reicht praktisch vom Nullpunkt des Mehrheitsantrages (zurückgehend auf den Antrag Auer) über die sich in der Mitte bewegenden Vorstellungen des Bundesrates und der Minderheit I, sowie des Antrages Egli, die sich nur unwesentlich unterscheiden, bis zur gewerkschaftlichen Initiative.

Unseres Erachtens ist es nun notwendig, aus den abgegebenen grundsätzlichen Bekenntnissen zur Mitbestimmung die konkreten Schlussfolgerungen zu ziehen. Erst dann wird sich erweisen, wie weit im Parlament ein echter Wille zu einem verfassungsmässigen und gesetzgeberischen Fortschritt vorhanden ist.

Der Analyse der vorliegenden Anträge ist eine wichtige Bemerkung voranzuschicken. Die Initianten kämpfen für einen Grundsatz, den sie in einer entwicklungsfähigen Formulierung in der Verfassung verankern wollen. Alles Nähere bleibt der Gesetzgebung und der Vertragspolitik überlassen. Die Gegner der Initiative erklären zwar, grundsätzlich die Mitbestimmung ebenfalls zu wollen, unterbreiten jedoch Anträge, die bereits auf der Verfassungsstufe die Möglichkeiten der Mitbestimmung erheblich einschränken würden. Nach unserer Auffassung sollen indessen die konkreten Grenzen der Mitbestimmung nicht in der Verfassung, sondern in einem Rahmengesetz umschrieben werden. Dabei kommen ja die politischen Kräfteverhältnisse erneut zum Ausdruck. Darüber hinaus bedarf es zur Konkretisierung der Mitbestimmung vertraglicher Vereinbarungen der Sozialpartner im Rahmen der Gesamtarbeitsverträge. Dabei kommen auch die wirtschaftlichen Kräfteverhältnisse zum Ausdruck.

Wir verstehen deshalb nicht, weshalb die bürgerlichen Parteien in diesem Rate trotz der Anerkennung der Mitbestimmung als eines Bedürfnisses unserer Zeit darauf beharren, einschränkende Bestimmungen in die Verfassung aufzunehmen. Sie haben aufgrund des geschilderten Mechanismus genügend Möglichkeiten, über Gesetz und Vertrag Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung der Mitbestimmungsrechte zu nehmen. Aus dieser Sicht erweisen sich auch die Befürchtungen, es gehe nur um eine Stärkung der Gewerkschaftsmacht, als Schlagworte, die nur der Propaganda dienen. Hier im Parlament sind wir jedoch aufgerufen, unbeeinflusst von blossen Schlagworten einen in die Zukunft weisenden Grundsatzentscheid zu treffen.

Unsere Stellungnahme zum Gegenvorschlag des Bundesrates darf wohl weitgehend als bekannt vorausgesetzt werden. Die Initianten sind der Meinung, dass Mitbestimmung ein Prozess ist, der über längere Zeit hinweg entwickelt werden muss. Darum haben sie bewusst eine offene Formulierung gewählt. Der Bundesrat nimmt dagegen in vier wesentlichen Punkten Einschränkungen oder Abstriche vor.

Erstens spricht der Bundesrat von einer «angemessenen» Mitbestimmung. Dieser Begriff wird von den Kronjuristen der Verwaltung so interpretiert, dass er nur eine nichtparitätische, minderheitliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer zulasse. Diese Interpretation geht aber nach wie vor vom Vorrang des Kapitals über die Arbeit aus. Wenn man aber beide Komponenten als gleichwertig betrachtet, wird die Einseitigkeit der ganzen Betrachtungsweise deutlich. Die juristischen Interpretationen erweisen sich als blosse politische Sophismen. Was wir wollen, ist ein klarer, für jedermann verständlicher Verfassungsartikel, der keine halbherzigen Begriffe enthält.

Die zweite Einschränkung des Bundesrates betrifft die «Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmen». Die Wahrung dieser Aspekte ist für die Gewerkschaften, die zu den Partnern des Wirtschaftslebens gehören, selbstverständlich. Wirtschaftlichkeit und Mitbestimmung sind keine Gegensätze, denn vieles spricht dafür, dass durch die Mitbestimmung die Qualität der Entscheidungen verbessert wird.

Dass die Mitbestimmung unbedingt auch auf die öffentliche Verwaltung erstreckt werden muss, ist für die Gewerkschaften eine Selbstverständlichkeit. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Bundesrat diesen Sektor ausklammern will, obwohl die Probleme der öffentlichen Arbeitnehmer genau dieselben sind wie in der Privatwirtschaft. Dass andererseits bei der Ausgestaltung der Mitbestimmung in der Verwaltung die Volksrechte zu wahren sind, wissen auch die Initianten, deren Text dafür genügend Spielraum offen lässt.

Der vierte wichtige Unterschied besteht darin, dass der Gegenvorschlag die Arbeitnehmer-Organisationen nicht erwähnt. Ein sachlicher Grund für diesen Abstrich fehlt allerdings. Was von den Litaneien der Arbeitgeber, es gehe nur um gewerkschaftliche Macht, zu halten ist, habe ich bereits gesagt. Für die Initianten ist es jedenfalls klar, dass eine echte und wirksame Mitbestimmung auf allen Ebenen ohne Mitwirkung der Gewerkschaften nicht zum Tragen kommen kann.

Diese hier nur mit einigen Strichen skizzierte Kritik der Initianten am bundesrätlichen Gegenvorschlag ist auch mit unterschiedlicher Intensität auf den Minderheitsantrag (Jaeger) sowie den Antrag Egli auszudehnen.

Inhaltliche Unterschiede bestehen nicht. Die Initianten sind im übrigen der Meinung, dass die persönliche Entfaltung und die Förderung der innerbetrieblichen Zusammenarbeit zu den logischen Folgen einer richtig verstandenen Mitbestimmung gehören, dass diese Formel aber nicht dazu ausreicht, um den vollen Gehalt des Mitbestimmungspostulates zu erfassen.

Wenden wir uns nun dem Mehrheitsantrag der Kommission zu. Auch dieser spricht einleitend von der persönlichen Entfaltung und von der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Schon daraus zeigt sich, dass die Schöpfer dieses Mehrheitsantrages von der überlieferten paternalistischen Ordnung ausgehen und die Forderung nach Mitbestimmung, die einen umfassenden gesellschaftspolitischen Charakter hat, auf ein reines Problem der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern reduzieren wollen.

Hier wird, wie wir einleitend bemerkten, nun offensichtlich, dass sich zwei verschiedene Konzeptionen gegenüberstehen. Die Konzeption des Mehrheitsantrages ist jene der Wahrung der Vorrechte des Kapitals. Deshalb die völlige Ausklammerung der Unternehmensebene, deshalb auch das blosse Zugestehen einer «Mitsprache» (nicht Mitbestimmung) im Betrieb. Der Mehrheitsantrag ist nichts anderes als eine Verteidigung überlieferter, in der heutigen gesellschaftlichen Situation nicht mehr gerechtfertigter Privilegien.

Formell ist festzuhalten, dass der äusserst bescheidene Inhalt des Mehrheitsantrages gar nicht Anlass zu einer neuen Verfassungsbestimmung geben kann. Die Ziele des Mehrheitsantrages sind durch den schon bestehenden Artikel 34ter der Verfassung vollauf abgedeckt. Dieser ermächtigt den Bund, Vorschriften aufzustellen «über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten».

Materiell sind wir der Meinung, dass der Mehrheitsantrag keinen Fortschritt bedeutet, sondern im Gegenteil hinter dem zurückbleibt, was das heutige Recht zulässt und was in manchen fortschrittlichen Betrieben bereits an Mitbestimmung verwirklicht ist.

Der Mehrheitsantrag ist somit weit davon entfernt, zur Lösung des Problems beizutragen oder auch nur die Begriffe

zu klären. Im Gegenteil ist der Antrag der lebendige Beweis dafür, dass die Gegner der gewerkschaftlichen Initiative sich bisher viel zu wenig mit der umfassenden sozial-ethischen und gesellschaftlichen Konzeption des Mitbestimmungspostulates auseinandergesetzt haben. Der Mehrheitsantrag ist keine Alternative, sondern ein verkapptes Nein zur Mitbestimmung überhaupt.

Gestatten Sie mir abschliessend einige kurze persönliche Bemerkungen. Als Vertreter der Initianten habe ich versucht, Ihnen die Konzeption und die Tragweite der Mitbestimmungsforderung zu umreißen. Dieser Konzeption hat der Bundesrat seinen Gegenvorschlag gegenübergestellt, mit dem wir zwar nicht übereinstimmen, den wir aber doch als eine in guten Treuen vertretbare Alternative würdigen.

Leider haben aber die Kommissionsberatungen nicht zu einer Annäherung zwischen diesen klaren Konzeptionen geführt, sondern nur zur Verwässerung der Ideen. Was uns heute als Mehrheitsantrag vorliegt, ist keine Alternative, sondern das Konzept der Konzeptionslosigkeit, das Konzept der blossen Verteidigung von Privilegien um jeden Preis.

Als grundsätzlich denkender Politiker bedaure ich es zutiefst, dass die Gegner der gewerkschaftlichen Initiative uns nicht mehr entgegensetzen wissen. Ich bedaure diesen Mangel an echten, in die Zukunft weisenden Ideen, denn ohne Ideen und ohne den Willen zur ständigen gesellschaftlichen Erneuerung ist die Demokratie nicht lebensfähig.

Ich bedaure ferner, dass sich die Arbeitgeberverbände bewusst dem öffentlichen Dialog über die Mitbestimmung soweit als möglich entziehen. Diese Scheu vor der offenen Diskussion reicht sogar so weit, dass die Arbeitgeber mit internen Zirkularen ihrer Verbände aufgefordert werden, einem jungen, unabhängigen Filmschaffenden, der aus eigener Initiative das Thema der Mitbestimmung aufgreifen wollte, diesem den Zutritt zu verweigern. Wohl handelt es sich vorläufig nur um Symptome, doch die darin erkennbare Tendenz ist bedenklich. Ich hoffe deshalb, dass wenigstens die heutige parlamentarische Debatte zu einem offenen Dialog führt.

Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen, einzutreten, alle Gegenanträge abzulehnen und der Mitbestimmungsinitiative zuzustimmen.

M. Peyrot: En votant l'entrée en matière sur ce projet d'arrêté fédéral sur la participation – ce que fera le groupe libéral et évangélique – nous ouvrons le rideau sur une scène sur laquelle trois objets sont exposés et entre lesquels nous avons à choisir. Le premier, fabriqué par les syndicats, est une machine de guerre offensive; très précisément une charge allongée d'explosifs destinée à faire sauter le mur d'enceinte de la citadelle qu'est pour eux l'économie capitaliste. Et je vous prie de croire qu'il ne s'agit pas d'explosifs inoffensifs. Dans ce petit alinéa *b bis* de l'article 34ter, 1er alinéa, de la constitution, on glisse – l'air de n'y pas toucher – une courte phrase dans laquelle six mots sont associés, dont tous sont lourds de signification, à savoir: «participation des travailleurs et de leurs organisations aux décisions dans les entreprises et administrations.» C'est peu, un petit alinéa dans une constitution de 123 articles! Et pourtant celui-ci contient en germe une révolution. L'accepter, c'est condamner, à terme, la libre entreprise et proclamer l'avènement prochain d'une société collectiviste. Les intérêts des travailleurs dans cette tentative ne sont que subsidiaires – pour autant d'ailleurs qu'elle les serve, ce qui est fort problématique, à en juger par le sort que leur réservent les économies socialistes étatisées.

L'aspect principal de l'initiative est politique, essentiellement. Elle tend à la syndicalisation de l'économie. Le libéralisme n'a rien contre le syndicalisme ouvrier, au contraire. Il reconnaît en lui en nécessaire contrepoids au syndicalisme patronal; il a rendu d'immenses services à ses adhérents comme au pays tout entier dont il a assuré

la paix sociale et largement contribué à la prospérité. Il fut jusqu'ici un partenaire loyal et constructif. Il est capital qu'il poursuive sa mission mais qu'il ne fasse pas comme l'Eglise et qu'il n'en déborde pas. Il n'a rien à y gagner et tout le monde n'a qu'à y perdre. Le groupe libéral et évangélique dit non, résolument, à l'initiative populaire du 25 août 1971.

Le deuxième objet qui s'offre à notre vue est un trousseau de clefs dont l'une est grande et les autres petites. Ce trousseau, on nous prie de le remettre au gouverneur de la maison «participation». La grosse clef permet d'en franchir la porte d'entrée mais le gouverneur nous rassure, les autres clefs resteront au coffre, soit celles qui permettent de pénétrer plus avant dans la maison. On restera donc dans le vestibule, face à d'autres portes verrouillées; on les ouvrira avec le temps, une à une, lorsque le besoin s'en fera sentir. Pour les Grecs, l'essentiel n'était-ce pas de faire entrer le cheval dans Troie? Le reste ne fut que jeu d'enfant.

Quittons l'allégorie et voyons le texte du contre-projet du Conseil fédéral et son message: «La Confédération a le droit de légiférer sur une participation appropriée des travailleurs, qui sauvegarde les possibilités de fonctionnement et de gestion économique de l'entreprise.» Le terme «travailleurs» dans son sens général donne aux syndicats la représentation de cette classe, leur ouvrant du même coup la possibilité de voir leur participation acceptée au même titre que celle de l'ouvrier de l'entreprise; même si dans son message le Conseil fédéral s'oppose au droit de la participation autonome des syndicats, lesquels apporteraient un élément étranger. Mais cela n'excluerait pas, dit-il, la désignation dans le conseil d'administration d'un agent syndical venant de l'extérieur; même s'il est dans la nature de la participation que le personnel de l'entreprise détermine lui-même par qui il entend se faire représenter, étant entendu qu'il pourra s'agir tant de personnes appartenant à l'entreprise que de personnes choisies à l'extérieur. D'où faculté de la part des employés de déléguer leur droit de participation à des fonctionnaires syndicaux leur ouvrant ainsi tant la porte des commissions d'entreprises et du personnel que celle des conseils d'administration. Exactement ce que veulent les auteurs de l'initiative.

En excluant par contre l'administration publique, le Conseil fédéral entend ainsi «éviter toute ingérence dans l'économie des cantons et indirectement des communes; cela entraînerait des antinomies d'objectif dans le processus démocratique de l'élaboration des décisions». Il est piquant de voir le Conseil fédéral invoquer la démocratie pour limiter la participation à l'information et à la consultation dans l'administration publique alors que les initiants emploient ce même argument pour l'obtenir dans le sens le plus large dans le cadre de l'économie privée. Qu'est-ce que la participation? Selon les auteurs de l'initiative, c'est le droit de codécision sur toutes les questions économiques et financières ainsi que sur les questions touchant la politique de l'entreprise, y compris la composition paritaire des conseils d'administration.

Selon le Conseil fédéral, le législateur serait également habilité à introduire des droits de participation portant sur des questions économiques et financières. Autrement dit, il admet l'introduction des droits de participation à tous les niveaux. Il n'exclut pas autrement la parité qu'en invoquant la participation appropriée qui sauvegarde les possibilités de fonctionnement de l'entreprise et sa gestion économique; c'est dire que cette parité serait possible mais le Conseil fédéral admet, conséquent, que d'autres droits garantis par la constitution seraient alors touchés tels que la garantie de la propriété, la liberté contractuelle, donc la liberté du commerce et de l'industrie. Ce sont ces défauts et ces dangers du contre-projet du Conseil fédéral qui font que notre groupe le refuse catégoriquement, comme d'ailleurs aussi les propositions qui s'en rapprochent, telles celles de M. Jaeger. C'est le doigt dans l'engrenage; nous ne voulons pas d'une telle amorce dans la constitu-

tion. Quant à la proposition Egli, qui paraît aussi être un texte assez «caoutchouteux», nous en réservons l'examen après l'explication qu'en donnera son auteur.

Reste enfin le troisième objet: on peut le définir comme une charte que s'octroie le peuple souverain pour codifier et rendre obligatoires pour tous les employeurs, les devoirs et les droits du patronat et du salariat, tels qu'ils ont déjà été atteints dans les entreprises les plus progressistes en matière de participation et cela grâce à des accords contractuels, à des conventions collectives, liant patronat et syndicat dans le cadre de la profession d'une part, les patrons-cadres-employés-ouvriers dans le cadre de l'entreprise, d'autre part. Car les syndicats se renieraient eux-mêmes s'ils contestaient ou minimisaient les résultats déjà obtenus par cette méthode. On se trouve aujourd'hui dans une situation analogue à celle qui rendit nécessaires, il y a quelques années, les lois sur les contrats collectifs; en inscrivant dans la constitution de nouvelles dispositions concernant la participation, c'est à un couronnement et non à l'établissement d'une plate-forme de départ qu'il faut procéder. L'initiative doit rester aux parties contractantes et la loi sanctionner les réalisations déjà obtenues. Ainsi le veut le libéralisme économique dont le dynamisme peut ainsi continuer de s'exprimer tout en permettant à l'homme non seulement de défendre ses droits, mais aussi d'assurer son épanouissement. La méthode contraire ne peut conduire qu'à l'enlèvement et à la paralysie de l'appareil économique, engendrant ainsi la crise et la pauvreté de toute une nation. C'est dans cette perspective que se place le contre-projet de la majorité de la commission lequel propose l'insertion d'un article 34octies nouveau dans la constitution. Son texte recouvre une réalité. Il ne suggère pas un futur. Aussi est-il clair et précis. Il distingue l'information au niveau de l'entreprise, la consultation au niveau de l'exploitation, la participation dans le domaine social et du travail qui touche de très près aux intérêts du travailleur.

Il tient compte de la grande diversité des entreprises quant à la taille, en prévoyant une législation créant des organes internes chargés de représenter le personnel. Il inclut les exploitations privées et publiques, ce qui est juste. Nous le voterons donc, car il est le seul contre-projet possible; s'il est refusé, notre groupe se réserve de voter alors deux fois non.

Pour terminer, si vous le permettez, quatre brèves réflexions. Premièrement, il semble que l'exemple allemand dans le domaine de la participation joue un rôle important dans les considérations de nos collègues suisses allemands. Cela nous gêne. Nous avons à chercher des solutions suisses à nos problèmes, et non pas étrangères. L'affaire Lip en France, la grève des mineurs en Angleterre, les difficultés actuelles de l'industrie allemande sont des mises en garde contre la syndicalisation de l'économie et les implications politiques qui en découlent. Deuxièmement, le contre-projet du Conseil fédéral est un nègre blanc. Il sent le compromis, donc l'irrésolution. Cela nous inquiète car c'est une occasion parmi beaucoup d'autres de le constater. Il y a des options fondamentales qu'il est préférable de laisser trancher par le peuple, en lui présentant des alternatives claires et non des succédanés.

Troisièmement, c'est avoir une vue partielle des relations capital-travail que de les considérer sous le seul angle de la frustration des travailleurs. Il suffit de penser aux droits, si restreints aujourd'hui de l'actionnaire dans les grandes sociétés anonymes et à son peu d'impact sur les décisions, quand bien même il a le droit de vote et de parole aux assemblées générales. De nos jours, dans les grandes industries et commerces, entre le travail et le capital, représentés tous deux par d'importantes collectivités, il y a le «management», petite classe d'hommes capables et responsables, salariés eux aussi la plupart du temps, comptables de la bonne marche de l'entreprise tant vis-à-vis des travailleurs que des actionnaires. Ils doi-

vent, comme les magistrats élus dans les affaires publiques, disposer des compétences et prérogatives qui sont nécessaires à l'exécution de leur mission. Un conseil d'administration n'est pas un parlement à la proportionnelle. Il est un état-major qui vise à mener l'entreprise au succès pour le bien de tous ceux qui y participent, travailleurs manuels, employés, cadres, directeurs, actionnaires. A cet égard, la question de l'accession du personnel à l'actionariat par des facilités adéquates mérite d'être explorée plus avant.

Quatrième et dernière remarque. La participation jusqu'au stade de la cogestion, donc de la codécision et de la corresponsabilité est-elle vraiment une revendication fondamentale et impérative du monde ouvrier? Ou n'a-t-elle germé que dans le cerveau des syndicalistes désireux d'étendre leurs pouvoirs et qui, ce sont les termes de l'un d'eux déjà cités dans la presse, «par une action continue, tenace, opiniâtre, érodent, sapent, minent le régime du capital des façons les plus diverses, contraignant ses servants non seulement à être sur leurs gardes, mais aussi et surtout à abandonner progressivement du terrain»? Aujourd'hui, en Suisse, le capital, comme chacun sait, est fort réparti. Dans les caisses de prévoyance et de maladie, dans les assurances; il est en particulier le garant et la condition des retraites et des primes. C'est pourquoi son règne n'est point honteux, et c'est pourquoi aussi ses servants, qui appartiennent à toutes les classes de la population, non seulement sont sur leurs gardes, mais sont décidés, non pas à abandonner le terrain, mais à le défendre.

Tschumi: Im Namen der einstimmigen Fraktion der Schweizerischen Volkspartei beantrage ich Ihnen, sowohl die Initiative der drei Gewerkschaften als auch den Gegenvorschlag des Bundesrates abzulehnen. Demgegenüber sind wir der Meinung, dass der Gegenvorschlag, wie er durch die Mehrheit der Kommission unterbreitet wird, ein geeignetes Mittel darstellt, um das Hauptziel der Gewerkschaften, das sie durch ihre Initiative erreichen möchten, zu verwirklichen.

Wir teilen die Ansicht unseres Kollegen Canonica, dass u. a. der gewissenhafte und gute Arbeiter nicht nur von der Arbeit, sondern auch mit der Arbeit lebt. Aus diesem Grunde sind wir der Auffassung, dass mit dem Gegenvorschlag der Kommissionsmehrheit das Ziel der Initianten, nämlich die Vermenschlichung der Arbeit und der Arbeitsbedingungen, gut erreicht werden kann. Dazu ist die Festlegung einer umfassenden Mitbestimmung im wirtschaftlichen Bereich, d. h. in den obersten leitenden Gremien der Unternehmungen, nicht nötig. Unsere Fraktion steht der vermehrten Mitwirkung der Arbeitnehmer in ihren Betrieben absolut positiv gegenüber und betrachtet ihre Mitbestimmung in den einzelnen sachlichen Geltungsbereichen der Betriebe als wünschenswert und nötig. Eine Mitwirkung im personellen Bereich liegt sehr im Interesse der Unternehmensführung, indem der moderne Führungsstil von der Motivation der Arbeitnehmer geprägt wird. Es gibt viele Unternehmungen, die damit sehr gute Erfahrungen gemacht haben. Mit der vermehrten Schulung und Ausbildung der Arbeitnehmer soll und muss man ihnen im Betrieb auch mehr Recht einräumen. Es ist für uns auch ganz selbstverständlich, dass der Arbeitnehmer im sozialen Bereich, dort wo er sich selber mit Beiträgen am Aufbau eines Sozialwerkes beteiligt, wesentlich mitzureden hat. So dürfen wir doch feststellen, dass dies in den allermeisten Betrieben heute auch schon der Fall ist. Auch in technisch-organisatorischen Bereichen, wo es um die Arbeitsplatzgestaltung geht, kann man einer Mitbestimmung nur positiv gegenüberstehen. Besonderes Gewicht möchten wir auf die Information legen, und zwar spreche ich hier aus eigener Erfahrung. Es darf bestimmt nicht mehr vorkommen, dass die Arbeitnehmer bis weit hinauf in der Hierarchie der Betriebsangehörigen über eine Betriebschliessung bis kurz vor deren Vollzug nicht orientiert

werden, oder diese Tatsache sogar erst aus der Tagespresse vernehmen müssen. Solche Vorkommnisse, wie sie sich in den letzten Jahren auch bei uns im Kanton Bern abgespielt haben, lösen mit Recht grosse Unruhe und Unzufriedenheit aus und sind in der Zukunft unbedingt zu vermeiden. Mit der rechtzeitigen Information und Orientierung durch die Betriebsleitung kann in gewissen Fällen die Verunsicherung der Arbeitnehmerschaft aus der Welt geschaffen werden.

Die Mitbestimmung im wirtschaftlich-finanziellen Bereich kommt für uns hingegen nicht in Frage. Dies ginge viel zu weit und wäre den Arbeitnehmern auch nicht zuzumuten, denn die Verantwortung mit allen ihren Konsequenzen wäre viel zu gross und ist bestimmt auch nicht erwünscht. Hingegen sind wir der Meinung, dass neben der Mitwirkung des einzelnen Arbeitnehmers an seinem Arbeitsplatz auch diejenige der Betriebskommissionen unbedingt nötig und sehr fruchtbar ist. Allerdings soll nach wie vor die Betriebskommission als repräsentatives Organ der Belegschaft gelten. Sie darf sich deshalb nur aus Belegschaftsvertretern zusammensetzen und soll ausschliesslich als Vertreterin der Betriebsgemeinschaft auftreten können. Eine Ergänzung durch aussenstehende Vertreter der Arbeiterorganisationen kommt, nach der Auffassung unserer Fraktion, nicht in Frage. Denn in dieser Vertretung kann nur fruchtbringend mitbestimmen, wer selbst im Betrieb arbeitet und die innerbetrieblichen Verhältnisse aufgrund seiner eigenen Erfahrungen kennt. Wir glauben, dass es in der Praxis ausserordentlich schwierig wäre, eine scharfe Grenze innerhalb der vielen Schattierungen und Abstufungen der Mitbestimmung zu ziehen, vor allem wenn wir daran denken, wie oft sich der Uebergang von der Mitsprache zur eigentlichen Mitbestimmung und Mitentscheidung ganz unmerklich vollzieht. Deshalb betrachten wir eine allgemein gehaltene Verfassungsregelung, aus der alles Mögliche und Unmögliche herausgelesen werden kann, als nicht tragbar. Dies ist auch ein wesentlicher Grund, weshalb wir für den Mehrheitsantrag, d. h. für einen neuen Artikel 34 octies, eintreten. Aus der gleichen Ueberlegung lehnen wir den Gegenvorschlag des Bundesrates ab. Die Initiative will nicht nur die Mitbestimmung der Arbeitnehmer, sondern auch diejenige der Vertreter ihrer Organisationen. Man muss daraus ohne weiteres schliessen, dass neben der Verbesserung der Stellung der Arbeitnehmer in erster Linie die Machtentfaltung der Gewerkschaften im Vordergrund steht. Neben der Würde des arbeitenden Menschen wollen die Gewerkschaften ihren Einfluss auf die Wirtschaft ausbauen und verstärken. Ihre Vertreter verlangen die Demokratisierung der Wirtschaft, was eine Aenderung der Unternehmungsstruktur unweigerlich zur Folge haben würde, und die Aenderung der Unternehmungsstruktur kann auf lange Sicht nur die Basis für die Aenderung der Gesellschaftsstruktur an sich sein. Eine solche Entwicklung können wir nicht unterstützen. Wir sind weiterhin bereit, die Wohlfahrt und den Wohlstand der einzelnen Bürger und der ganzen Gesellschaft zu mehren, sind aber der Auffassung, dass nur das liberale Wirtschaftssystem hiezu eine gute Grundlage darstellt. Wir helfen gerne mit, das System der freien Marktwirtschaft zu verbessern; wir sind aber nicht bereit, es gegen ein weniger funktionstüchtiges System einzutauschen.

Der Initiativtext schliesst ausdrücklich auch die Verwaltung in die nach Auffassung der Initianten zu erlassenden Bundesvorschriften über die Mitbestimmung ein. Wie aus dem Vernehmlassungsverfahren hervorgeht, sind die Initianten über die Ausgestaltung der Mitbestimmung in diesem Sektor keineswegs einig. So stellt der Schweizerische Gewerkschaftsbund z. B. fest, dass bei den Anstalten des Bundes die Mitwirkungsmöglichkeiten der Gewerkschaften mannigfaltig seien und das Postulat der Mitbestimmung als erfüllt betrachtet werden könne.

Anlässlich einer Diskussion in der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz vom letzten Jahr hat Herr Dr. Hardmeier auch ohne weiteres zugegeben, dass in der Vorstellung

des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes der Mitbestimmung im Bereiche der öffentlichen Verwaltung nicht die oberste Priorität zukomme. Es ist für uns deshalb etwas verwunderlich, dass man die Verwaltung trotzdem in den Initiativtext einbezogen hat. Die Initianten scheinen den ursprünglichen Unterschied, der bei der Begründung der vertraglichen Regelung in der Privatwirtschaft einerseits und bei der gesetzlichen Ordnung in der öffentlichen Verwaltung andererseits besteht, zu verkennen. Bei der vertraglichen Regelung im Privatbetrieb stehen sich die massgeblichen Personen von Unternehmung und Gewerkschaft direkt gegenüber. Anders in der öffentlichen Verwaltung. Bevor die gesetzlichen Lösungen für die öffentliche Verwaltung geschaffen werden, finden Verhandlungen zwischen Exekutive und Personalverbänden statt und werden eingehende Vernehmlassungsverfahren innerhalb und ausserhalb der Verwaltung durchgeführt. Dann wird der parlamentarische Weg eingeschlagen, bei dem noch einmal alle parteipolitischen Argumente zum Zuge kommen können. So besteht die Möglichkeit, dass die Personalvertreter auf beiden Stufen – im Vernehmlassungsverfahren wie auf der parlamentarischen Ebene – mitbestimmend wirken können. Soll der Wille und die Funktion des Gesetzgebers vor allem im Kanton und in den Gemeinden nicht überspielt werden, so ist in der Bundesgesetzgebung für die Mitbestimmung in der Verwaltung kein Platz. Das will nicht heissen, dass in einzelnen Sektoren nicht noch unausgeschöpfte Möglichkeiten der Mitwirkung bestehen. Ich denke hier z. B. an die Institutionalisierung von Information und Mitsprache am Arbeitsplatz auf der Ebene der Verwaltungsabteilungen oder an die Mitsprache in der Beurteilung von Verbesserungs- und Rationalisierungsvorschlägen, an die Gestaltung der Arbeitszeit, an Aus- und Weiterbildung, Personalverpflegung usw. Ueberall da aber, wo ausschliesslich Kompetenzen gesetzlich festgelegt sind, wie die Anstellung und die Beförderung von Personal, hat die Mitsprache keinen Platz. Bei all diesen Fällen ist die Kompetenzordnung im Gesetzgebungsverfahren, unter Beizug der Arbeitnehmervertreter, wie ich es vorhin geschildert habe, entstanden. Dies darf nun nicht durch andere Vorschriften durchlöchert werden.

Aus all diesen Ueberlegungen beantrage ich Ihnen im Namen der einstimmigen Fraktion der SVP, sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag des Bundesrates abzulehnen und dem Vorschlag der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen.

Suter: Mitbestimmung ist seit der Einreichung der gewerkschaftlichen Initiative so richtig zu einem Schlagwort geworden. Die Diskussion darüber hat sich aber vorwiegend auf die Presse sowie auf die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beschränkt.

Die Arbeitnehmer selber haben sich bisher nicht sehr viel damit befasst. Das mag davon herkommen, dass in gutgeführten Unternehmen die Mitarbeiter schon längst weitgehend zugezogen wurden und die Mitwirkung und die Mitsprache recht gut ausgebaut sind. Es liegt ohne Zweifel auch im Interesse sowohl von Arbeitnehmer wie Arbeitgeber, Können und Wissen jedes einzelnen auszuwerten.

Es ist darum kaum jemand gegen den Ausbau der Mitbestimmung; die Diskussion geht lediglich um das Ausmass. Für die Unternehmen ist es sicher von Vorteil, wenn Kenntnisse und Erfahrungen von Mitarbeitern für die Gestaltung des Arbeitsplatzes und für die Abwicklung des Arbeitsprozesses ausgewertet werden. Das betriebliche Vorschlagswesen ist in sehr vielen Betrieben ausgezeichnet ausgebaut und hat schon zu sehr vielen Verbesserungen und Rationalisierungen geführt, die wieder Einsparungen ermöglichen. Den Arbeitnehmern werden dafür im allgemeinen Prämien ausbezahlt. Die Befriedigung für den Mitarbeiter, am Aufbau seines Unternehmens mitwirken zu können, ist aber sicher noch wichtiger als die finanzielle Anerkennung. Herr Canonica hat hier festgestellt, Befriedigung des Arbeitnehmers sei ohne Mitbestimmung nicht möglich. Ich

glaube nicht, dass wir so sehr viele unzufriedene Arbeitnehmer in unserem Lande haben. Man müsste also daraus schliessen, dass die Mitbestimmung im allgemeinen doch schon recht weit gediehen ist. Das Gefühl, geschätzt, geachtet, anerkannt zu sein, ist sicher oft noch wichtiger als Lohn oder Salär. Ein deutscher Arzt hat bei seinen Forschungen festgestellt, dass in Betrieben, in denen ein ausgezeichnetes Arbeitsklima herrscht, sogar die Krankheitsquote viel geringer ist als in anderen Unternehmen. Auch die Hearings unserer Kommission haben gezeigt, dass die Mitwirkung der Arbeitnehmer schon sehr verbreitet ist, in grösseren Unternehmen vor allem auch durch Betriebskommissionen, deren Aufgaben und Kompetenzen allerdings unterschiedlich sind. Die Diskussion über die Mitbestimmung hat aber ohne Zweifel dazu beigetragen, auch diese Kommissionen weiter zu beleben. Am weitesten ist die Mitbestimmung offensichtlich bei den Sozialeinrichtungen ausgebaut. Alle Pensionskassen der mir nahestehenden Unternehmen werden mehrheitlich durch Personalvertreter verwaltet. Sie machen das mit ausserordentlich grossem Einsatz und sehr viel Pflichtbewusstsein. Manchmal hatten die Firmenvertreter sogar Mühe, an und für sich gerechtfertigte Mietzinsaufschläge für die rund 8000 Wohnungen im Interesse der Mieter noch etwas hinauszuschieben. Die Arbeitnehmer waren vielmehr darauf erpicht, möglichst viel für ihre Pensionskassen herauszuholen.

Ganz besonders wichtig bei der Mitwirkung und Mitbestimmung erscheint mir der menschliche Kontakt. Nicht nur das, was auf dem Papier, in der Verfassung oder im Gesetz steht, ist wichtig. Es ist die Art und Weise, wie es durchgeführt wird, und hier sind ganz sicher an vielen Orten noch erhebliche Verbesserungen möglich. Die Vermenschlichung, die auch Herr Tschumi erwähnt hat, hängt nicht von der Verfassung ab, sondern von den Leuten, die sich damit auseinandersetzen.

Die Initiative der Gewerkschaften will nun die Mitbestimmung in der Verfassung verankern, und zwar – wie auch von Herrn Canonica gehört haben – soll es nicht nur ein Ausbau der bestehenden Mitwirkungsmöglichkeiten sein, sondern eine Verpflichtung für alle Unternehmen mit dem Ziel, die Mitbestimmung auch in unternehmerischen Entscheiden herbeizuführen durch Einsitz in die Verwaltungsräte, und zwar nicht nur durch Mitarbeiter, sondern auch durch Vertreter der Organisationen, also durch Gewerkschaftsfunktionäre. Oft wird in der Diskussion über die Mitbestimmung Deutschland als Beispiel zitiert. Der Kommissionspräsident hat bereits den erheblichen und fundamentalen Unterschied zwischen Aufsichtsrat und Verwaltungsrat dargelegt. Es sind zwei ganz verschiedene Dinge, die man wirklich nicht vergleichen kann. Herr Canonica fordert die absolute Gleichstellung von Kapital und Arbeit. Alle diejenigen, die nicht für den Verfassungstext der Initiative der Gewerkschaften sind, lehnen eine so weitgehende Mitbestimmung ab, am deutlichsten der Mehrheitsantrag der Kommission, der schon in der Verfassung einen Riegel schieben will. Durch den Gegenvorschlag des Bundesrates und die Minderheitsanträge soll die Tür noch nicht zugeschlagen werden. Eventuelle Einschränkungen, die ohne Zweifel notwendig sein werden – Grenzen müssen wir ziehen –, sollen der Gesetzgebung überlassen werden. Mitbestimmung kann nur so lange sinnvoll sein, als sie die Entwicklung des Unternehmens fördert. Sie wird schädlich, ja sogar gefährlich, wenn Entscheidungen erschwert und die Schlagkraft der Unternehmen gelähmt wird. Kürzlich war in der Presse zu lesen, dass eine deutsche Firma, bei der die Mitbestimmung ausserordentlich weit ausgebaut war, finanziell und führungs-mässig in Schwierigkeiten geriet, weil die «top managers» die Firma am laufenden Band verlassen haben, da es ihnen nicht mehr möglich war, die Firma schlagkräftig zu führen, nachdem sie soundso viele Gremien begrüssen mussten, bevor ein Entscheid gefällt werden konnte. Daran hat selbstverständlich auch der Arbeitnehmer kein Interesse; denn er legt in erster Linie Wert darauf, in einem

erfolgreichen Unternehmen zu arbeiten, das ihm auf die Dauer den Arbeitsplatz und ein gesichertes Einkommen garantieren kann.

Die Fraktion des Landesringes ist der Meinung, dass der Ausbau der Mitbestimmung ein zeitgemäßes Postulat ist. Wir befürworten die Verankerung in der Verfassung, lehnen aber den Initiativtext als zu weitgehend ab. Wir können uns jedoch auch mit dem Mehrheitsantrag der Kommission nicht befreunden; er erscheint uns zu einschränkend. Information über die Unternehmung, Mitsprache im Betrieb, Mitbestimmung im Arbeits- und Sozialbereich, das sind Postulate, die in gutgeführten Unternehmen schon weitgehend verwirklicht sind. Wir sind der Auffassung, dass die Mitbestimmung im unternehmerischen Bereich nicht schon im Verfassungszusatz ganz auszuschliessen ist. Wir könnten uns die Mitarbeit einzelner Betriebsangehöriger in Verwaltungsräten vorstellen, auf keinen Fall aber paritätisch. Dagegen lehnen wir eine Beteiligung Aussenstehender, also z. B. von Gewerkschaftsfunktionären, sowohl in den Personal- und Betriebskommissionen wie in den Verwaltungsräten, ab. Das muss nach unserer Meinung im Gesetz entsprechend geregelt werden. Ich möchte damit nichts gegen die Gewerkschaften sagen, im Gegenteil, ich schätze ihre Funktion, die ohne Zweifel nützlich ist. Unsere Beziehungen zu den Gewerkschaften, auch in den Unternehmungen, die mir nahestehen, sind ausgezeichnet. Aber in den Verwaltungsräten sollten nach unserer Meinung nur Leute Einsitz nehmen, die wirklich im Betrieb mitarbeiten und die durch ihre entsprechenden persönlichen Erfahrungen nützlich wirken und zum Erfolg beitragen können.

Aus all diesen Gründen unterstützen wir den Minderheitsantrag unseres Kollegen Jaeger-St. Gallen. Er wird ihn noch selber begründen und auch abgrenzen gegenüber den anderen Minderheitsvorschlägen.

Materiell entspricht er dem Gegenantrag des Bundesrates mit einer kleinen Ergänzung. Nach unserer Ueberzeugung ist es eine ausgewogene Lösung, und ich empfehle Ihnen im Namen der Fraktion des Landesringes Zustimmung zum Minderheitsantrag Jaeger.

M. Muret: Le Parti du travail a apporté et continue à apporter son appui à l'initiative syndicale pour la participation mais, il faut le préciser d'emblée, ce n'est pas sans nuances ni sans conditions.

On l'a déjà dit, le mot même de participation, qui ne nous convient pas et qui est du reste une mauvaise traduction de l'expression allemande «Mitbestimmung», est susceptible d'interprétations multiples et il va sans dire que nous n'avons pas à nous rallier à n'importe laquelle de celles-ci. C'est d'ailleurs le cas d'un peu tout le monde, puisque tout le monde aujourd'hui se prononce avec une touchante et merveilleuse unanimité pour l'idée de la participation, quitte à diverger à tour de bras sur tout le reste: objectifs, contenu, forme et application.

Par exemple, le Conseil fédéral, pour ne parler que de lui, relève très significativement dans son message sur l'initiative qu'il ne s'agit pas tant d'une question d'équité, mais «qu'il est dans l'intérêt de l'économie elle-même» que se généralisent graduellement les maigres droits de participation existants. Et il n'est pas moins significatif qu'il ajoute ceci: «Judicieusement utilisé, l'instrument de la participation (il faut noter ces termes) peut au contraire permettre de fortifier l'idée de la coopération entre partenaires sociaux qui a marqué la politique sociale en Suisse durant ces dernières décennies.» C'est dire qu'il s'agit pour le Conseil fédéral, et il n'est pas le seul, de se servir de la participation pour sauver et renforcer la politique dite de paix du travail au moment même où elle fait l'objet d'une opposition accrue et justifiée dans les rangs du mouvement ouvrier. Et il est bien évident que c'est là un point de vue largement partagé par tout un milieu réformiste, sans parler d'un certain patronat dit avancé. D'ailleurs, pas plus tard qu'hier, le *Courrier*, quotidien genevois

démo-chrétien, écrivait sans ambages qu'il fallait dire bien haut que «la participation est le nouveau nom de la paix du travail».

Il n'est pas besoin de préciser que c'est très exactement cette espèce-là de participation dont nous ne voulons pas, tout au contraire. Si le Parti du travail soutient l'initiative syndicale, c'est dans la mesure où, comme l'affirment ses auteurs, elle exprime la volonté et la nécessité de garantir aux travailleurs, à l'ensemble des salariés, des droits nouveaux, une extension effective de leurs libertés, collectives et individuelles, sur le lieu de travail. C'est là que se pose pour nous la question fondamentale.

Sur ce plan-là, en effet, il n'est pas exagéré de dire que presque tout reste à faire. Et il suffit pour s'en convaincre de prendre connaissance dans le message gouvernemental lui-même, si diplomatique que soit la prudence avec laquelle il s'exprime, des piteuses conclusions de l'enquête conduite sur «l'état de la participation en Suisse». «Louables efforts des employeurs», «résultats considérables déjà obtenus», proclame le Conseil fédéral, mais il doit reconnaître en même temps «qu'il ne fait pas de doute que notre pays connaît encore des méthodes de gestion surannées», qu'en matière de codécision, le bilan est égal à peu près à zéro que, même aux deux degrés de l'information et de la consultation seulement, «de nombreux travailleurs ne sont pas informés et consultés suffisamment et à temps». On pourrait en effet citer à ce propos de trop nombreux exemples, celui par exemple de cette entreprise de Renens qui, il y a quelques années, a licencié d'une minute à l'autre les 90 pour cent de son personnel sans un avertissement ni aux travailleurs ni à leur organisation syndicale.

La réalité est que, dans notre pays, les droits des travailleurs dans les entreprises sont limités à l'extrême, en droit d'abord et davantage encore en fait. Ils se réduisent la plupart du temps à l'élection, parfois du reste dans des conditions très discutables du point de vue démocratique, de commissions ouvrières et d'entreprise et de délégués à des comités de caisses-maladie ou de prévoyance, de temps à autre à certains conseils d'administration de services publics.

Le droit de codécision est pratiquement inexistant, même lorsqu'il s'agit de problèmes mineurs. Le droit à l'information et à la consultation, là où il existe, ne s'étend, et avec des réserves, qu'à des domaines restreints qui ne concernent que certains intérêts immédiats des travailleurs et presque jamais la gestion de l'entreprise.

Il faut bien voir enfin, et ce n'est pas sans importance que, non seulement nombre d'entreprises ne connaissent simplement pas de commissions ouvrières ou du personnel – 70 pour cent, de l'aveu même du Conseil fédéral, si on comprend bien son message – mais encore que trop souvent, là où de telles commissions existent, elles ne fonctionnent, si on peut dire, que sur le papier. Elles ne servent que de porte-voix à la direction. Elles ne sont même utilisées que pour faire avaler au personnel certaines mesures ou certaines décisions.

Telle est la réalité quotidienne. Il y a sans doute des exceptions, d'heureuses exceptions et sans doute aussi ne manquera-t-on pas de les citer abondamment à cette tribune. Mais ce ne sont aujourd'hui que des exceptions et elles sont dues surtout du reste à l'action du personnel et à la puissance de son syndicat.

Le trop bref résumé que je viens de faire n'en illustre pas moins une situation générale, en particulier notamment dans des entreprises d'importance moyenne. Et il en est si bien ainsi que c'est devenu un lieu commun de relever la contradiction évidente et le contraste éclatant entre la qualité de libre citoyen du salarié hors de son entreprise et sa condition de subordination et de dépendance dès qu'il franchit le seuil de son lieu de travail.

C'est assez dire que, lorsque le programme du Parti du travail réclame «l'extension des droits syndicaux et de ceux de l'ensemble des travailleurs, la conquête d'un droit

de regard et d'intervention sur la marche de l'entreprise, sur la garantie de l'emploi, sur le développement de la sécurité sociale», il ne fait que répondre à ce qui devient chaque jour davantage une exigence essentielle des salariés. Et c'est cela, en tout premier lieu, que nous attendons de l'initiative syndicale. C'est là l'objectif fondamental que son acceptation devrait permettre d'atteindre au moins par étapes.

Ceci dit, précisons une nouvelle fois que nous ne voulons pas d'une super-paix du travail. Nous ne voulons pas d'une réédiction de cette communauté professionnelle de type corporatif qui fut à la mode à la veille et au début de la dernière guerre mondiale. Nous ne voulons pas d'une illusion trompeuse de cogestion.

C'est par exemple sans enthousiasme et au contraire avec méfiance que nous envisageons la perspective d'une participation de principe du personnel aux conseils d'administration. Nous avons dénoncé la farce du capitalisme dit populaire comme celle de la distribution au personnel d'actions de l'entreprise, envisagées l'une et l'autre comme des solutions de la question sociale. Nous ne pouvons que souligner que, même membre de droit d'un conseil d'administration, le salarié ou son représentant ne sera jamais, et surtout pas dans une économie de monopoles ou d'oligopoles, l'égal de fait de ceux qui détiennent le capital et la puissance économique. Il va sans dire que nous ne sommes pas opposés à toute espèce de représentation des travailleurs. De cas en cas et selon les circonstances, elle peut se révéler utile, fructueuse, nécessaire même, mais encore une fois, nous nous prononçons contre la création d'un système qui ne consisterait en réalité qu'à institutionaliser une collaboration de classes au seul service des intérêts du patronat.

C'est pourquoi le programme du Parti du travail préfère réclamer, plutôt qu'une participation des travailleurs, «un droit de regard, de contrôle et d'intervention pour le personnel sur la marche de l'entreprise privée ou publique» – et il ajoute, ce qui pour nous est essentiel – «et dont l'efficacité dépendra de l'ampleur et de la vigueur réelles de la lutte des travailleurs.» Car c'est bien là – il faut y insister – qu'est le fond du problème. C'est le rapport des forces, celles du capital et celle du travail, qui est toujours déterminant; c'est la volonté et la capacité de lutte des travailleurs et de leurs organisations qui sont décisives.

Du reste, à cet égard, la levée de boucliers unanime des organisations patronales et gouvernementales contre l'initiative est singulièrement révélatrice. Elles n'ont pas assez de voix ni d'encre – répétons-le – pour reconnaître le principe d'une participation «judicieuse», pour évoquer «les raisons d'éthique sociale» qui la justifient, pour se gargariser avec «l'épanouissement de la personnalité du travailleur», pour proclamer l'urgence d'assurer le respect de la «dignité humaine» et ainsi de suite. Mais chose remarquable, elles rejettent tout ce qui pourrait conduire sur cette voie ou sur ces voies. Il suffisait pour s'en convaincre d'entendre tout à l'heure notre éminent collègue, M. Peyrot, proclamer que l'initiative représentait «une machine de guerre», la révolution, un cheval de Troie, et ce ne sont là que quelques termes parmi d'autres que j'ai notés avec terreur, d'ailleurs, et en tremblant! Même cette partie dite éclairée du patronat qui, à chacune de ses déclarations, affecte d'insister sur le rôle et l'importance des syndicats, découvre maintenant avec le Conseil fédéral, du reste, qu'il n'est pas question d'autoriser ceux-ci à représenter leurs propres membres en matière de participation. Brusquement les paternalistes d'hier et les bons apôtres de la paix sociale affirment ainsi leur résolution acharnée de ne rien lâcher ni de la libre disposition de leurs profits, ni surtout de leur autorité de chefs et d'administrateurs. Ils auront rarement offert un tableau plus éloquent du fossé qui existe entre leurs belles phrases et leur position de classe et de défense à courte vue de leurs intérêts immédiats.

Permettez-moi enfin d'ajouter que le groupe du travail votera à la fois contre le contre-projet gouvernemental et contre celui de la commission, ce dernier étant qualifié d'ailleurs par le même *Courrier* que j'ai cité tout à l'heure de «retors et papelard» – appréciation dont je lui laisse toute la responsabilité, bien entendu – et qui, non seulement ne change rien à rien mais fait double emploi avec un article constitutionnel existant.

Nous voterons donc le texte de l'initiative, convaincus que son adoption dans le sens que je viens d'indiquer permettrait d'accomplir un pas en avant d'envergure, mais sans perdre de vue ce qui est le but final pour lequel nous luttons: la suppression des classes et de l'exploitation de l'homme par l'homme.

Auer: Die radikal-demokratische Fraktion lehnt die Initiative sowie den bundesrätlichen Gegenvorschlag ab und unterstützt den Antrag der Kommissionsmehrheit.

Vorerst drei Argumente gegen die Mitbestimmung, die meines Erachtens nicht stichhaltig sind: Es wird ihr vorgeworfen, sie sei etwas Ideologisches. Nun, die Mitbestimmung ist eine Idee, die nicht neu ist, sondern sich über Jahrhunderte verfolgen lässt. Aus jeder Idee aber wächst folgerichtig eine Ideologie oder mindestens ein Ideologieein. Das allein sagt noch nichts aus über das Gute oder das Böse.

Darüber hinaus wird der Mitbestimmung vorgeworfen, sie sei etwas Marxistisches. Das ist sie ausgesprochen nicht; denn die angestrebte Ueberwindung von Interessengegensätzen durch partizipative Kooperation ist zutiefst antimarxistisch. Nicht zuletzt deshalb wird sie von den sogenannten Progressiven als «verräterische Komplizenschaft der Arbeit mit dem Kapital» bekämpft. Dass die PdA die Initiative unterstützt – mit verschiedenen taktischen Purzelbäumen, wie wir eben gehört haben –, ist kein Gegenbeweis, abgesehen davon, dass die «echten» Marxisten Herrn Vincent höchstens das Prädikat «Revisionist» einräumen.

Man wirft drittens der Mitbestimmung vor, sie sei nicht auf unserem Mist gewachsen. Nun ist aber die Geschichte der schweizerischen Politik immer wieder durch Ideologien aus dem Ausland geprägt worden und hat sich oft hart mit diesen auseinandersetzen müssen. Doch bei diesen Konfrontationen zwischen theoretisch-ideologischem Denken, meist deutschem und deshalb meist auch ziemlich dogmatischem und gründlichem, und unserer mehr pragmatischen Weise haben wir es doch meistens verstanden, eine einigermaßen kluge helvetische Mischung zu destillieren. Dem Mitbestimmungsmodell der Gewerkschaften geht allerdings die Bezugnahme auf die schweizerischen Verhältnisse völlig ab.

Dass sich die nationalrätliche Kommission trotz langen Beratungen nicht auf eine einfache Kompetenznorm einigen konnte, ist erstens auf die verschiedenartige Zielsetzung der Mitbestimmung zurückzuführen. Für uns steht das Sozialethische im Vordergrund, für die Initianten offensichtlich Macht- und Gesellschaftspolitisches.

Gewerkschaftssekretär Dr. B. Hardmeier unterstreicht, die Mitbestimmung ziele ab «auf eine Aenderung der Machtstrukturen und der Herrschaftsverhältnisse» («AZ», 24. 10. 72). Herr Kollege Canonica, der heute morgen eine sehr schöne Rede gehalten hat – aber er spricht nicht immer so –, sagt, die Mitbestimmung diene der «Ueberwindung des kapitalistischen Monopols»; was angestrebt werde, sei zudem nur eine «Uebergangsphase» («AZ», 10. 9. 73). Auch dem Kollegen Richard Müller geht es offenbar vor allem um Machtpolitik, wenn er in der Mitbestimmung ein Mittel «zur systemsprengenden Aenderung unserer Wirtschaftsordnung» erblickt («GTCP», 28. 6. 73). Das Wort «sprengen» erweckt unguete Gefühle. Herr Müller sagt im übrigen nicht, wie denn die bessere Wirtschaftsordnung aussehen soll, die er auf dem Trümmerhaufen seiner Sprengungen aufbauen will.

Kollege Arthur Schmid erklärt, die Mitbestimmung sei eine «hochpolitische Forderung», sie mache «den Kern des demokratischen Sozialismus schlechthin» aus («AZ», 26. 9. 73). Herr Schmid sei keineswegs das Recht bestritten, sich für die Verwirklichung eines der verschiedenen Sozialismen einzusetzen, aber er möge verzeihen, dass wir bei einer solchen Mitbestimmung als Bürgerliche nicht mitmachen wollen.

Wenn ein VPOD-Sekretär in Zürich erklärt, die Mitbestimmung müsse «als erster Schritt zur Selbstverwaltung der Wirtschaft gesehen werden (H. Bloch, gemäss «AZ» vom 29. 1. 73), und wenn ein anderer Gewerkschaftsfunktionär in Basel analysiert, die Mitbestimmung «höht die kapitalistische Gesellschaft von innen heraus aus, so dass letztlich der Kapitalismus wie eine faule Schale abfällt» (H. Lorenz, gemäss «Vorwärts» vom 11. 5. 72), so sind solche Aeusserungen nicht gerade geeignet, im bürgerlichen Lager Freunde für die Mitbestimmungsidee zu gewinnen. Und Freunde gewonnen haben die Gewerkschaften auch nicht mit ihrer äusserst scharfen Ablehnung des bundesrätlichen Gegenvorschlags. Heute hat es zwar in dieser Hinsicht etwas anders getönt.

In den zitierten Betrachtungsweisen kommt nun allerdings ein Ideengut zum Ausdruck, das nicht der so gerne erwähnten «Basis» entstammt, dem Arbeiter an der Werkbank, sondern grösstenteils importiertem Parteichinesisch spätpubertierender Neomarxisten. Sie gehen an den Realitäten der heutigen Wirtschaft vorbei und verleugnen überdies die Leistungen der Gewerkschaften und deren bedeutungsvolle ordnungspolitische Rolle, die Marx, wie andere auch, nie vorausgesehen hat. Das simplifizierende Denkschema – hie Arbeit, hie Kapital – ist überholt. Den patriarchalischen Fabrikanten, der gleichzeitig Eigentümer und alleinherrschender Unternehmer ist, gibt es praktisch nicht mehr – abgesehen davon, dass sein Herrschaftsbereich durch die staatliche Gesetzgebung und die staatliche Wirtschaftspolitik bereits wesentlich eingeschränkt ist, also durch die überbetriebliche Mitbestimmung unseres Volkes. Die Macht – wenn schon dieser Ausdruck verwendet werden soll – liegt in einem Grossunternehmen vielmehr beim Management. Die Kontrolle der wirtschaftlichen Macht ist nicht Sache der Gewerkschaften, sondern Sache des Staates.

Ciba-Geigy AG, das zweitgrösste schweizerische Unternehmen, zählt rund 56 000 Namens- und schätzungsweise 15 000 Inhaberaktionäre. Von diesen rund 70 000 Kapitaleignern sind rund 13 000 Mitarbeiteraktionäre, die übrigen 57 000 offenbar die so viel zitierten Grosskapitalisten. Wenn es in Basel nur so viel hätte! Bei der früheren Ciba besass der grösste Einzelaktionär unter den natürlichen Personen nicht einmal 1 Prozent des Aktienkapitals. Es ist unter solchen Umständen reichlich antiquiert, den Gegensatz Kapital–Arbeit wieder auszugraben und hochzuspielen.

Was die Meinungsbildung in der Kommission als zweites erschwert hat, ist die völlige Begriffsverwirrung in Sachen Mitbestimmung. Da wird gesprochen von «Entfremdung, Sinnentleerung, Entpersönlichung, Enthumanisierung, Desintegration und Automatisierung» der Arbeit, es werden «Transparenz, Kooperation, Partizipation und Integration» gefordert; dank Mitbestimmung werde die «Selbstbestätigung, Selbstverwirklichung, Selbstbestimmung sowie Solidarisierung, Mündigkeit und Menschwerdung» des Mitarbeiters erreicht. Wie sollen diese dem Wortschatz unseres so gescheiterten Soziologen und Politologen – er ist jetzt leider nicht da (Herr Jean Ziegler) – entnommenen Begriffe denn überhaupt definiert, in einem Verfassungsartikel untergebracht und aufgrund der diversen Mitbestimmungsmodelle in der Praxis verwirklicht werden?

Treibt man nämlich Soziologie nicht nur in Büchern und gelehrten Zirkeln, sondern im Betrieb, vereinfachen sich die Dinge; denn nicht die Verhältnisse bestimmen in erster Linie den Menschen, sondern der Mensch die Verhältnisse. Nicht die Arbeit als solche lässt manchen unbefrie-

digt, sondern die mangelnde Motivation dazu, fehlende Orientierung, sachlich und charakterlich unqualifizierte Vorgesetzte, Schikanen von Kollegen, mangelnde Anerkennung der persönlichen Leistung, Fehlen des Vertrauens von Vorgesetzten und Kollegen. Hier können die verschiedenen Möglichkeiten der Mitbestimmung abhelfen, aber sie sind nur eines der Mittel dazu.

Sobald man sich die erwähnten Mitbestimmungsmodelle in der Mannigfaltigkeit unserer Wirtschaft vorzustellen versucht, tauchen Fragen über Fragen auf:

Nehmen Sie zwei Brüder, die eine Schreinerei geerbt und zu einem grösseren Betrieb ausgebaut haben. Wie steht es da in der Praxis mit der Mitbestimmung, wenn diese Firma ein Einzel-, oder wenn es ein Kollektivunternehmen ist, eine Aktiengesellschaft oder eine Genossenschaft? Wenn es sich um eine Familien-AG handelt oder eine solche mit breiterer Streuung der Aktionäre? Wenn ihre Aktionäre im blauen Uebergewand im Betrieb stehen, oder wenn Ausenstehende die Verantwortung für die Unternehmungsleistung tragen?

Die Gewerkschaften verlangen Mitbestimmung im Verwaltungsrat, nach ihren Modellen aber nicht im Management. Viele Verwaltungsräte sind aber ganz oder teilweise mit dem Management identisch. Bei einer grossen schweizerischen Chemiefirma liegt die Leitung bei den Ausschussmitgliedern des Verwaltungsrates, alles Angestellte des Betriebes; bei einem anderen bei einer vom Verwaltungsrat gewählten Direktion.

In einer städtischen Grossbäckerei in Deutschland werden von 500 Leuten stündlich 250 000 Brote hergestellt. In diesem Betrieb soll nach dem Modell der Gewerkschaften Mitbestimmung bestehen, weil 500 Leute darin arbeiten. Sie können aber diese Bäckerei mit Backstrassen modernisieren und dann mit nur 42 Mitarbeitern genau die gleiche Menge produzieren. Hier aber soll keine Mitbestimmung sein. Im Grossbetrieb, wo gelernte Bäcker noch ein währschaftes Handwerk ausüben, ist die Gefahr der Entfremdung von der Arbeit relativ gering, gross aber bei den vollautomatisierten Backstrassen, wo der Bäcker nur noch eine Nebenfunktion spielt, sei es Kontrolle, sei es Ueberwachung. Gerade hier aber soll nach dem Modell die Mitbestimmung nicht spielen, weil nur rund 40 Leute im Betrieb arbeiten. Und was den Gegensatz Kapital–Arbeit betrifft: Im ersten Betrieb entfallen auf einen Angestellten rund 50 000 Franken Kapital, im zweiten hochmodernisierten, automatisierten Betrieb aber rund 500 000 Franken. Wo bleibt unter diesen Umständen die geforderte Gleichstellung von Kapital und Arbeit?

Wie steht es mit dieser Gleichstellung in einem Malergeschäft, wo das Kapital von untergeordneter Bedeutung ist, Einsatz, Organisationstalent und gute Beziehungen des Meisters jedoch von sehr grosser Bedeutung sind? Oder wie verhält es sich in einem Baugeschäft, wo wirklich das Kapital eine Existenzfrage ist? Wie steht es ferner mit der Gleichstellung, wenn das Unternehmen verschuldet ist, wie dies bei jungen Unternehmen oft der Fall ist?

Herr Canonica sagte, in der Verwaltung würden sich die gleichen Probleme und Gegensätze stellen. Ich kann mir den Gegensatz Arbeit–Kapital in der Verwaltung nicht recht vorstellen, eher den Gegensatz Arbeit–Defizit. Wie steht es mit der Rechtsgleichheit, wenn nach den gewerkschaftlichen Mitbestimmungsmodellen der Arbeitnehmer im 500-Mann-Betrieb mitbestimmen darf, nicht aber im 400-Mann-Betrieb?

Im Unternehmen, in dem ich tätig bin, sind rund 60 Prozent Angestellte und 40 Prozent GAV-Personal beschäftigt. Beim letzteren ist der gewerkschaftliche Organisationsgrad mit rund 50 Prozent, an den schweizerischen Verhältnissen gemessen, relativ hoch. Während aber in Basel die «freien» Gewerkschaften dominieren, sind die meisten Arbeiter unserer Werke im Fricktal bei den «christlichen» organisiert. Hinzu kommen weitere Gewerkschaften, ferner bei den Angestellten drei interne Organisationen sowie KV und SAV. Wie soll unter solchen Umständen die repräsen-

tative Mitbestimmung verwirklicht werden? Durch Proporzwahl, durch Fraktionen, Fraktionskämpfe? Und wer vertritt die Nichtorganisierten?

Wir haben in der Kommission stundenlang mit der Stange im Nebel herumgefuchelt und auf alle Fragen entweder keine Antworten erhalten – oder es wurde gesagt, die Mitbestimmung sei eben etwas Dynamisches, sie müsse stufenweise verwirklicht werden, man müsse alles der Praxis, der Zukunft und dem Gesetz überlassen. Aber diese Fragen können auch in einem Gesetz nicht geregelt werden. Die Wirtschaft selbst ist nämlich viel dynamischer als die Mitbestimmung und vor allem als jeder Gesetzgeber. Niemand konnte uns sagen, wie bei der Mannigfaltigkeit unserer Wirtschaft die reichlich theoretischen Modelle im Einzelfall sinnvoll verwirklicht werden sollen.

Es sind diese Begriffsverwirrungen, der Modellcharakter und vor allem die unterschiedliche Zielsetzung, die es der Kommission verunmöglicht haben, ein Zwitterding zwischen machtpolitischer und sozialetischer Mitbestimmung zu erarbeiten. Entweder Fisch oder Vogel, aber nicht ein Fisch mit Flügeln oder ein Vogel mit Flossen!

Dieses Ungewisse hat schliesslich die Kommission auf den pragmatischen, helvetischen Boden zurückgeführt, zu einem Vorschlag, der einigermaßen verständlich ist und unter dem sich auch der Urnengänger etwas Konkretes vorstellen kann. Deshalb auch ist man in der Kommission von einer Kompetenznorm abgerückt und hat sich für eine Art Enumeration entschlossen.

Da bezüglich der Zielsetzung, dem Wie und dem Wieviel an Mitbestimmung die Meinungen stark auseinandergehen, könnte bei einer blossen Kompetenznorm jeder in guten Treuen dem Stimmvolk das weismachen, was er unter dem schillernden Begriff der Mitbestimmung persönlich versteht. Kollege Hans Rüegg als verantwortlicher Wirtschaftsführer würde sicherlich etwas ganz anderes berichten als unser Kollege Richard Müller, der seiner Phantasie freien Lauf lassen könnte. Und wie wir etwa aus seinen Radio- und Fernsehkommentaren zu den letzten Bundesratswahlen wissen, hat er eine ausserordentlich rege Phantasie. Beide würden etwas anderes meinen, aber beide abschliessend für ein überzeugtes Ja plädieren.

Für uns steht, wie betont, das Sozialethische im Vordergrund, der Versuch, der viel zitierten Entfremdung des Menschen im Betrieb zu begegnen. Das hat aber, wie Untersuchungen und Meinungsumfragen in den Betrieben zeigen, vor allem im nächsten Bereich des Arbeitnehmers zu geschehen. Mit Recht hat Herr Canonica gesagt, hier sei des Arbeiters und des Schweizlers Reich. Was im Rahmen des Kommissionsvorschlages staatlich vorgeschrieben werden kann, soll in der Detailberatung in concreto an praktischen Beispielen geschildert und, wie Herr Binder verlangt hat, geklärt werden.

Dass übrigens auch wichtige Unternehmensentscheide nicht ohne Mitsprache gefällt werden können, sei am Beispiel einer grossen, neuen Farbstofffabrik gezeigt, die zurzeit von Ciba-Geigy errichtet wird. Es stellte sich die heikle Frage, ob als Standort Basel oder das deutsche Grenzloch gewählt werden soll. An der Vorbereitung des nicht leichten Entscheides, der schliesslich vom Verwaltungsrat zu fällen war, wirkten, die Hilfskräfte nicht mitgezählt, über 200 Arbeitnehmer mit: Chemiker, Ingenieure, Techniker, Leute des Marketings, der Finanz- und der Personalabteilung sowie anderer Funktionen. So ganz nebenbei sei erwähnt, dass diese Mitarbeiter auch Staatsbürger und sich in ihrer Berufsarbeit auch ihrer Verantwortung dem Gemeinwesen gegenüber bewusst sind.

Ein staatliches Obligatorium für Mitentscheidung auf Unternehmungsebene, wie es die Initianten verlangen und wie es der bundesrätliche Gegenvorschlag – wie auch der Antrag von Kollege Egli – offenlässt, lehnen wir ab, und zwar aus zwei Gründen: Einmal hat eine solche Mitbestimmung meines Erachtens mit deren sozialetischer Zielsetzung nichts zu tun: Der Entfremdung des Menschen an

seinem Arbeitsplatz wird nicht dadurch gesteuert, dass einer seiner Kollegen oder ein aussenstehender Gewerkschaftsfunktionär an den Unternehmensentscheiden mitwirkt.

Das zweite: Wir alle, als Arbeitnehmer und als Politiker, sind daran interessiert, dass unsere Unternehmen möglichst effizient geführt werden. Dies aber setzt voraus, dass auf allen Stufen der betrieblichen Hierarchie von dazu möglichst kompetenten Leuten entschieden wird. Im Unternehmen soll deshalb die Mitbestimmung nur bis zu jener Stufe spielen, wo der Mitarbeiter über die nötigen Kenntnisse verfügt. Diese Aussage ist von der «Gewerkschaftskorrespondenz» übel vermerkt worden, doch befinde ich mich damit in bester Gesellschaft. In ihrem Mitbestimmungsprogramm erklären nämlich die Gewerkschaften selbst: «Die Mitbestimmung steht und fällt mit der charakterlichen und intellektuellen Fähigkeit jener, die Mitbestimmungsfunktionen zu übernehmen haben («Gewerkschaftliche Rundschau», 9.71). Ich gehöre zu den letzten, die einem Arbeiter die Kompetenz des Aufstieges absprechen, und war nicht wenig erstaunt über eine gewisse Elite, die bei einer gewissen Wahl in einer gewissen Fraktion über einen gewissen Kandidaten eine gewisse Nase gerümpft hat – in concreto war es eher ein Näschen –, weil dieser Kandidat ein Arbeiter sei. Und doch müssen die diversen Mitbestimmungsmodelle in der Praxis nicht zuletzt am Kompetenzproblem scheitern, denn diejenigen, die über die geforderten Fähigkeiten verfügen, steigen in der Regel in der normalen Hierarchie auf.

Wenn schon von «Demokratie in der Wirtschaft» gesprochen wird, so ist diese soziale Mobilität wesentlich bedeutungsvoller als die verlangte repräsentative Mitbestimmung. Diese Mobilität haben wir gottlob in unserem Lande. Wenn Sie die Geschichte der schweizerischen Industrialisierung lesen, dann finden Sie Hunderte von renommierten Firmen, deren Gründer aus einfachsten Verhältnissen stammten und die aus dem Nichts angefangen haben, und dies nicht nur in der Vergangenheit: Dr. h. c. Max Schiesser, bis vor einigen Jahren Verwaltungsratsdelegierter von Brown Boveri in Baden, hat in dieser Firma als Wickler begonnen. Eines der Direktionsmitglieder von Ciba-Geigy trat als 15jähriger Ausläufer ein; die Berufslehre ist er heute noch schuldig. Willi Habegger, der Inhaber der grossen Förderanlagenfabrik in Thun, hat vor 30 Jahren als Einmannbetrieb begonnen. Dasselbe gilt für Leo Henzirohs, den Inhaber der grossen Elektrofabrik Jura. Der frühere Verwaltungsratspräsident der Schweizerischen Bankgesellschaft, Dr. h. c. Fritz Richner, hat als kaufmännischer Angestellter begonnen, sein Vater war Gramper bei den Bundesbahnen. In ähnlicher Weise nahm die Karriere von Joseph Zumstein, dem Direktionspräsidenten von Jelmoli, ihren Anfang; er ist das Waisenkind eines Bergbauern. Im Führerausweis von Generaldirektor Ernst Wanger der Haefner Holding AG ist heute noch als Beruf «Mechaniker» eingetragen.

Der Arbeiter an der Werkbank hat zu solchen Leuten sicherlich mehr Vertrauen als zu Funktionären, die durch politische Manipulationen auf einen Führungsposten gelangen.

Damit sei keineswegs behauptet, es würden nicht auch wenig geeignete Leute in Verwaltungsräte berufen; aber das sind doch Ausnahmen. Ein Privatunternehmen, dem wirtschaftlichen Konkurrenzkampf ausgesetzt, kann sich das Peter-Prinzip, nach welchem einer aufsteigt bis zur Stufe der Inkompetenz, gar nicht leisten.

Darin besteht einer der Unterschiede zum Staat. Seine Aussage «die Demokratie ist unteilbar», ist zwar das Dogma Canonicas, aber keineswegs kanonisches Dogma. (Heiterkeit)

Sie geht auch aus anderen Gründen an der Sache vorbei: Zweck des Staates ist die Organisation des Zusammenlebens von Menschen, jener des Unternehmers jedoch Leistung und Ertrag. In der Wirtschaft hat der Arbeitnehmer in der Regel die Wahl zwischen sich konkurrenzierenden

Unternehmen; der Zugehörigkeit zum Staat kann man kaum entweichen. Der Staat geht weder an Entscheidungsverzögerungen noch an seiner bekannten Schwermüdigkeit, weder am Zwang zu ungunstigen Kompromissen noch an Defiziten zugrunde, wohl aber ein wirtschaftliches Unternehmen. Beim Staat kann der Bürger auf sein Mitbestimmungsrecht verzichten; das Wirtschaftsunternehmen hingegen erträgt auf keiner Stufe Entscheidungsabstänze. Auch die Demokratie muss, wenn sie funktionieren soll, den demokratischen Spielraum begrenzen.

Um die Mitbestimmung im weitesten Sinne ist es bei uns gar nicht so schlecht bestellt. Die überbetriebliche Mitbestimmung verleiht dem schweizerischen Arbeitnehmer dank Initiative und Referendum auch bezüglich der Wirtschaft ein sehr weitgehendes Mitbestimmungsrecht.

Ein bekannter schweizerischer Politiker und sehr verdienter Gewerkschaftsfunktionär stellte 1970 fest, die Schweiz habe mit der überbetrieblichen Mitbestimmung «einiges aufzuweisen . . . , das allen anderen Ländern überlegen ist» («SMUV-Zeitung», 27. 5. 70). Dies schrieb unser Kollege Ernst Wüthrich. Und wenn ich hier abschliessend ein Wort von Ernst Wüthrich zitiert habe, so eingedenk der Verse, die in Schillers «Glocke» stehen, und die wir einst in der Schule auswendig lernen mussten:

«Zum Werke, das wir ernst bereiten,
Geziemt sich wohl ein ernstes Wort . . .»

Graf: In den vergangenen 30 Jahren sind in unserem Lande überaus bemerkenswerte Schritte in Richtung einer sozialen Schweiz gemacht worden. Die starken bürgerlichen Mehrheiten im Bund und in den Kantonen haben demnach einem gesunden und vertretbaren Fortschritt nicht im Wege gestanden. Das jahrzehntelang anhaltende gute Arbeitsklima verdanken wir dem segensreichen Institut des Gesamtarbeitsvertrages, ebenso dem Friedensabkommen in der Metallindustrie und nicht zuletzt den unzähligen Betriebskommissionen. Der bisherige kontinuierliche und damit auch echt schweizerische Weg hat sich bestens bewährt; niemand wird ernstlich bestreiten, dass es den Arbeitnehmern in unserem Lande gut geht. Um so mehr erstaunt es, dass die Gewerkschaften durch ihre Mitbestimmungsinitiative die bisherige, bewährte Gangart wechseln und plötzlich allzu weit gesteckte Ziele durch grosse Sprünge zu erreichen trachten. Wenn man diese Ziele genauer ansieht, erkennt man bald, dass sie nie und nimmer den Wünschen unserer Arbeiterschaft entsprechen, sondern lediglich den übersteigerten Vorstellungen gewisser – nicht aller – Gewerkschaftsführer. Diese wollen nicht mehr die soziale Partnerschaft, sondern die Konfrontation. Davon werden Sie allerdings – wie dies auch Herr Auer soeben ausgeführt hat – in diesem Saal nichts hören. Aber einige Zitate mögen es belegen. So hat sich der Präsident des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, unser Kollege Canonica, geäußert, die Mitbestimmung sei bloss eine Uebergangsform, sie sei kein Zustand, sondern ein Prozess. Ferner stellte Herr Canonica die allerdings nicht bewiesene Behauptung auf: «Arbeitnehmer und Gewerkschaften sind eins; Mitbestimmung ohne Gewerkschaften ist undenkbar; Mitbestimmung kann es ohne Verzicht der Arbeitgeber auf die Macht nicht geben.» Der Zürcher Vertreter des VPOD, Bloch, hat in einer SP-Veranstaltung im Kreis II, gemäss «AZ» vom 29. Januar 1973, ausgeführt: «Das geplante Mitbestimmungsrecht darf auf keinen Fall dazu missbraucht werden, um eine Neuauflage der sozialen Partnerschaft zu begründen.» Diese wünscht man also nicht mehr. Schliesslich stiess auch unser Kollege Müller, Vizepräsident des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, unüberhörbar ins gleiche Horn, als er am Kongress des Schweizerischen Eisenbahnerverbandes ausführte: «Wenn man in der Arbeitgeberzeitung lesen kann, wie gefährlich die Forderung der Mitbestimmung sei, weil sie nämlich vielleicht zu einer entscheidenden, d. h. zu einer systemsprengenden Aenderung unserer Wirt-

schaftsordnung führen kann, so kann ich hier nur erklären: Genau das wollen wir!»

Durch die Mitbestimmungsinitiative soll also unser Wirtschaftssystem auf den Kopf gestellt werden. Die Gewerkschaften suchen ganz bewusst die Konfrontation. Nun, das ist ihr Recht, ich will nicht sagen, ihr gutes Recht, aber es ist ihr Recht. Sind, so muss man sich fragen, die Zeiten vorbei, wo den Gewerkschaften das Friedensabkommen viel, sehr viel bedeutete? Ich habe in der «Coop-Zeitung» vom 7. Februar dieses Jahres einen Leitartikel gelesen, betitelt: «Was bedeutet uns das Friedensabkommen?» Der Verfasser erinnert dabei an die Herren Dr. Dübi und Nationalrat Conrad Ilg, die am 19. Juli 1937 das berühmte Friedensabkommen gemeinsam unterzeichneten. Da heisst es in diesem Leitartikel: «Dr. Dübi hatte erkannt, was ein Arbeitsfriede für die Schweizer Wirtschaft bedeuten konnte. In den Jahren von 1927 bis 1936 waren nämlich in der Schweiz durch Streiks nicht weniger als 880 154 Arbeitstage verlorengegangen. Allein auf die schweizerische Maschinen- und Metallindustrie entfielen hievon 29 056 Arbeitstage. Im Jahre 1934 erreichte die Zahl sogar 8192 ausgefallene Arbeitstage. Dr. Dübi, der die Verhältnisse der Arbeiter aus eigener Anschauung in den Von Roll'schen Eisenwerken kannte und viel zu einer sozialen Besserstellung in seinem Betrieb unternahm, hatte sich schliesslich die Gedanken von Nationalrat Ilg selbst zu eigen gemacht. Seine grösste Arbeit war indessen, seine Kollegen in der Unternehmerschaft von der Bedeutung eines solchen Vertrages zu überzeugen. Dies gelang ihm kraft seiner Persönlichkeit, so dass er am Tage der Unterzeichnung des Friedensabkommens erklären konnte: ‚Das war der schönste Tag meines Lebens.‘»

Mit Bedauern kann man da nur sagen: Das war einmal! Auch die Bedeutung der Gesamtarbeitsverträge wird unter dem Regime der Mitbestimmung, wie sie jetzt angestrebt wird, ganz gewaltig zurückgehen – ein irreparabler Schaden! Was bleiben dürfte, sind die Betriebskommissionen, wo der gewerkschaftliche Einfluss ohnehin gering ist. Angesichts dieser Sachlage muss man sich fragen, ob es richtig ist, der von den Gewerkschaftsführern gewollten Konfrontation auszuweichen, indem man dem Schweizervolk nicht einfach die Initiative zur Befürwortung oder zur Verwerfung vorlegt. Was mich betrifft, so würde ich das für den korrekten Weg halten. Denn unser Volk ist mündig genug, darüber zu entscheiden, ob es sich unter dem bisherigen System so miserabel fühlte, dass es genug davon hat. Ich bin überzeugt, dass die Antwort des Volkes eindeutig ausfallen würde. Es muss endlich Schluss sein damit, dass man jeder Initiative, und seien deren Ziele noch so utopisch, einen Gegenvorschlag gegenüberstellt, der den Initianten auf halbem Weg entgegenkommt. Diese Politik der halben Schritte ist brandgefährlich. Ein anderswo kaum erreichter allgemeiner Wohlstand, eine bestausgebaute AHV, die IV, das KUVG mögen zwar in den Augen von Leuten, die unser System ändern wollen, wenig oder nichts sein. Aber auch wenn man denen alles geben und sie fragen würde: Was wollt ihr jetzt noch? Sie würden wahrscheinlich antworten: Mehr!

Unsere Arbeiter denken da anders. Für sie sind anständige Behandlung, ein gutes Arbeitsklima, gute Entlohnung, Befriedigung am Arbeitsplatz und die soziale Wohlfahrt wichtiger als die Mitbestimmung. Unsere Arbeiter tragen ihrem Betrieb gegenüber auch Mitverpflichtung, ein Begriff, von dem ich bei den Vorkämpfern der Mitbestimmung in allen fünf Tagen der Kommissionsverhandlungen nie etwas gehört habe. Bekanntlich streben die Gewerkschaften die paritätische Vertretung in den Unternehmungsleitungen an. Mit dem genau gleichen Recht könnten dann auch die Arbeitgeber paritätische Vertretungen in den Gewerkschaftsführungen verlangen. Wohin die Mitbestimmung, womöglich durch Aussenstehende, die nichts als einen zusätzlichen, unnützen und kostspieligen, zudem hemmenden Apparat erfordern würde, führt, zeigen uns die Verhältnisse in England und wohl bald einmal noch

sehr viel drastischer in Deutschland. Der Schweizer ist da nüchtern. Er verzichtet auf gefährliche Experimente, zumal wenn sie fragwürdiges Importgut sind.

Nachdem der Bundesrat in seiner Botschaft klipp und klar sagt: «Dagegen soll durch die Mitbestimmung nicht eine Umkrempelung unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsstruktur angestrebt werden», und andererseits die Gewerkschaften ebenso unzweideutig diese Umkrempelung anstreben, ist es für mich unverständlich, weshalb der Bundesrat der klaren Alternative ausgewichen ist, allenfalls auch dadurch, dass er den ganzen Fragenkomplex den Sozialpartnern zur Lösung übertragen hätte. Wenn der Gegenvorschlag in der parlamentarischen Beratung nicht eine klare Abgrenzung im Sinne einer Beschränkung der Mitbestimmung auf den betrieblichen und sozialen Bereich erfährt (für diese Mitbestimmung stehen auch wir voll und ganz ein), dann hätte dies zur Folge, dass bei Annahme des Gegenvorschlages durch Volk und Stände der Kampf um die Mitbestimmung nicht beendet, sondern durch die Verschiebung auf die Gesetzesebene perpetuiert würde. Das wäre doch wahrhaftig keine Lösung des Problems!

Aus diesen Ueberlegungen behält sich unsere Fraktion ihre endgültige Stellungnahme vor, d. h.: Sollten am Vorschlag der Kommission, dem wir zustimmen bereit sind, irgendwelche Retouchen vorgenommen werden, dann wird unsere Fraktion sowohl gegen die Initiative der Gewerkschaften, den Gegenvorschlag des Bundesrates als auch gegen den abgeänderten Kommissionsvorschlag stimmen. In diesem Sinne ist die republikanische und nationale Fraktion für Eintreten auf die Vorlage.

Eggl: Die Initiative greift ein gesellschaftspolitisches Problem auf, dessen Weiterentwicklung und Lösung von der christlichen Soziallehre schon längst gefordert und gefördert wurde. Ihr muss zugute gehalten werden, dass sie uns ein erstes Mal im staatlichen Bereich zum Entscheid herausfordert. Mit dem Bundesrat empfinden wir das Gespräch als notwendig, bedeutungsvoll und das Problem als echt. Dabei darf die Mitbestimmungsfrage nicht zum Problem der Macht, des Prestiges oder der politischen Opportunität gemacht werden. Wir müssen versuchen, Interesse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Kapital und Arbeit in eine angemessene, zeitgemässe Beziehung zueinander, aber auch zur freien Marktwirtschaft zu bringen. Damit ist angedeutet, dass der Veränderungsprozess sich niemals schockartig, sondern nur harmonisch vollziehen darf. Beim neuen Verfassungsartikel muss es sich somit um eine Norm handeln, die eine ruhige und schweizerische Entwicklung ermöglicht und dem Gesamtarbeitsvertragsrecht und dem Sozialpartnergespräch auch in Zukunft den wünschenswerten Spielraum belässt. Im Prinzip geht es darum, die Autonomie des Unternehmens sowohl nach aussen durch die Wettbewerbsordnung als auch nach innen durch das Arbeitsrecht in einem vernünftigen Mass zu binden, ohne sie in ihrer Wirksamkeit zu zerstören. Das Bedürfnis zur intensiveren Integration des Arbeitnehmers in den Grossbetrieben erheischt und rechtfertigt es daher nach unserer Auffassung, diesen Teil des Arbeitsvertragsrechtes durch öffentliches Recht zu ersetzen.

Der Begriff der Mitbestimmung ist verfassungsrechtlich erstmals zu definieren. Wenn wir von Mitbestimmung sprechen, meinen wir vorab jene der Arbeit und laufen Gefahr, zu übersehen, dass es auch eine Mitbestimmung des Kapitals gibt und geben sollte. Ich sage ausdrücklich: sollte. Dieses Problem ist nämlich auch nicht gelöst. Wir wissen doch nur zu gut um die Machtlosigkeit des Aktionärs in den grossen Publikumsgesellschaften. Wir verraten kein Geheimnis, wenn wir feststellen, dass die Entscheide des Kapitals wohl formal, aber in Wirklichkeit gar nicht in den Generalversammlungen, sondern in anderen Gremien fallen, auf die der einzelne Aktionär praktisch ebenfalls ohne Einfluss bleibt. Wir sind deshalb der Auffassung, dass par-

allel zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer auch jene der Geldgeber ausgebaut werden sollte.

Der Terminologie der bundesrätlichen Botschaft, wonach Mitbestimmung als Oberbegriff die Information, die Mitsprache und die Mitentscheidung der Arbeitnehmer auf betrieblicher und unternehmerischer Stufe umfasst, pflichten wir bei. Dabei kann es sich nicht darum handeln, ein einseitiges Recht zu institutionalisieren. Jedem Recht steht äquivalent eine Pflicht gegenüber. Dem Mitbestimmungsbegriff ist infolgedessen funktionell auch die Mitverantwortung immanent, wenn er zum Tragen kommen soll. Der Rechtnehmer, d. h. der Arbeitnehmer, muss sich bewusst werden, dass auf allen Stufen der Entscheidung die Mitbestimmung nicht Sonderinteressen oder Interessengegensätzen dienen darf. Mitbestimmung beinhaltet daher gleichzeitig Mitverantwortung, nicht nur sektoriell, sondern integral. Beide haben dem Unternehmen als Ganzem zu dienen und sind untrennbar und unteilbar. Diese auch im Interesse des Arbeitnehmers liegende notwendige Einheit hat sich aus der eigenen Betriebsgemeinschaft zu entwickeln. Aus diesem Grund, aber auch aus anderen Gründen, lehnen wir die obligatorische Ausdehnung der Mitbestimmung auf betriebsfremde Organisationen als dem Wesen der Einheitlichkeit der Unternehmung zuwiderlaufend ab.

Die Gewerkschaften können nicht die Ordnungsfunktion als freiheitliche Sozialpartner wahrnehmen und gleichzeitig Aufgaben der staatlichen Rechtssetzung übernehmen, ohne sich in konkreten Situationen zu paralysieren oder in Interessenkonflikte zu verstricken.

Wir lehnen aber nicht nur den Einbezug der Organisationen ab, sondern auch die über den privatrechtlichen Bereich hinausgehende Mitbestimmung in der öffentlichen Verwaltung. Die anders gelagerte staatsrechtliche Struktur der öffentlichen Verwaltung schliesst eine Mitbestimmung im unternehmerischen Sinn aus. Es erübrigen sich dazu meines Erachtens weitere Ausführungen.

Der Streit in der Mitbestimmungsfrage geht weniger um die Qualität als hauptsächlich um die Quantität. Im Grunde genommen sind wir alle für eine Mitbestimmung. Die Frage ist nur, auf welchen Stufen und in welchem Umfang. Die CVP-Fraktion steht auf dem Standpunkt, dass dem Arbeitnehmer nicht nur das Recht auf Information, die Mitsprache und die Mitentscheidung im Betrieb, sondern in einem späteren Zeitpunkt auch auf unternehmerischer Ebene zustehen soll. Damit wird keineswegs gesagt oder gefordert, die Mitbestimmung müsse unverzüglich in vollem Ausmass auch in den unternehmerischen Entscheidungsgremien eingeführt werden.

Zwar bietet die Mitbestimmung im betrieblichen Sektor ein positives, wenn auch heterogenes Bild. Dem Grundsatz nach dürfte sie kaum mehr bestritten sein.

Dagegen betreten wir auf der unternehmerischen Ebene dem Grundsatz nach in quantitativer Beziehung Neuland. Die Vorbehalte der Arbeitgeberschaft sind daher verständlich. Sie sind aber unberechtigt, wenn die Faktoren Kapital und Arbeit schon in der Verfassung gegenseitig klar abgegrenzt werden. Unter diesem Aspekt muss eine Formel gefunden werden, die zwar eine Mitbestimmung im unternehmerischen Bereich ermöglicht, die Parität oder gar eine Mehrheit der Arbeitnehmer jedoch ausschliesst. Damit sollen nicht nur die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens, sondern auch die Einheitlichkeit und die Entscheidungsfähigkeit der Unternehmungsleitung im Interesse des Ganzen garantiert bleiben. Dafür genügt die bisherige Verfassungsgrundlage nicht; es bedarf einer neuen. Dabei fällt uns das Legiferieren besonders schwer. Nachdem aus politischen und wirtschaftlichen Gründen eine traditionelle Kompetenznorm nicht in Frage kommen dürfte, bleibt auch dem Juristen keine andere Wahl, als sich mit der Umschreibung des gesellschaftspolitischen Problems auf Verfassungs- und nicht erst auf Gesetzesstufe abzufinden.

Angesichts der wirtschaftliche Veränderungen anzeigenden Entwicklung dürfte eine Grundsatzdiskussion, besonders auch im Interesse der Unternehmer, in einer Zeit

verhältnismässiger Ruhe sachgerechter und vorteilhafter sein als in Zeiten vermehrter sozialer Konfrontation. Für die Ausführungsbestimmungen steht dann dem Bund jene Spanne Zeit zur Verfügung, die die Sache erfordert. Dabei mite ich dem Bundesrat und dem Parlament so viel Sachverstand und dem Schweizervolk so viel gesunden Sinn für das richtige Mass zu, dass sie zu Extrem Lösungen, die selbstzerstörerisch wirken, nie Hand bieten werden. Ob der Wille, das Problem wirklich zu lösen, heute im Parlament vorhanden ist, ist dagegen eine andere Frage. Der Antrag der Kommissionsmehrheit setzt starke Zweifel in die Welt. Andererseits erweckte bei den Kommissionsabstimmungen das Verhalten gewisser Gewerkschafter eher den Eindruck, dass sie das Problem auch in Zukunft auf Sparflamme halten möchten. Nachdem jedoch eine Initiative vorliegt, die ein echtes Problem zur Entscheidung stellt, treten wir im heutigen Zeitpunkt überzeugt für eine echte Lösung auf Verfassungsstufe ein. Um dem Parlament den Entscheid zu erleichtern, wären wir dem Bundesrat verbunden, wenn er uns die in der Botschaft nicht allzu scharf ersichtlichen Konturen der konkret zu gestaltenden Mitbestimmungsidee etwas deutlicher zeichnen würde. Vor allem im mittelständischen Gewerbe und in den Kleinbetrieben wurde auf Vorschuss bereits eine Panikstimmung erzeugt, die keineswegs gerechtfertigt sein darf. Wir laden deshalb den Bundesrat ein, uns klar seine Modellvorstellungen vorzutragen. Im besonderen möchten wir klarere Grenzen und Umschreibungen sehen bezüglich der Anwendungsmöglichkeiten auf die verschiedenen Firmenformen (Aktiengesellschaften, Personengesellschaften, Einzelfirmen usw.). Von entscheidender Bedeutung werden auch die anderen Voraussetzungen, z. B. das Kapital, namentlich jedoch die Grösse des Betriebes sein, auf die der Bundesrat die Mitbestimmung anzuwenden gedenkt. Wenn in Deutschland Betriebe ab 2000 Arbeitnehmer darunter fallen, sollte in der Schweiz nicht unter 1000 Arbeitnehmer gegangen werden.

Und nun zu den Vorschlägen:

Aus unseren Ausführungen kann unschwer abgeleitet werden, dass wir die gewerkschaftliche Initiative als unannehmbar ablehnen. Dass die Organisationen, d. h. die Gewerkschaften, das aktive und passive Wahlrecht im privaten und öffentlichen Bereich erhalten sollten, bedeutet nicht nur eine Diskriminierung der nichtorganisierten Arbeitnehmer, sondern eine Gefahr für die Einheitlichkeit, für das Klima des Betriebes und damit für die innere Ruhe eines Unternehmens. Ferner haben wir dargelegt, dass eine Mitbestimmung im privatwirtschaftlichen Sinn sich in der öffentlichen Verwaltung aus verfassungs- und staatsrechtlichen Ueberlegungen nicht verwirklichen lässt. Uns nimmt wunder, wie das Gegenteil dem Bürger plausibel gemacht werden will. Schliesslich können wir dem Gedanken der paritätischen Mitbestimmung auf unternehmerischer Stufe nicht folgen.

Dem bundesrätlichen Vorschlag wollen wir attestieren, dass er in dieser schwierigen Materie in Kurzform gegenüber der Initiative gewisse Abgrenzungen vorzunehmen versucht. So nimmt er die öffentliche Verwaltung von der Mitbestimmung aus. Dagegen bleibt die Frage der Organisationen und der paritätischen Mitbestimmung im unternehmerischen Bereich auf Verfassungsstufe ungelöst. Der Bundesrat will dazu erst in der Gesetzgebung Stellung nehmen. Ihre Einführung ist somit auf dieser Stufe durchaus möglich. Damit können wir uns nicht abfinden. Das gleiche gilt für den Antrag Jaeger, der praktisch mit dem bundesrätlichen identisch ist. Der Antrag der Kommissionsmehrheit wurde in der bürgerlichen, namentlich auch den Arbeitgebern nahestehenden Presse, als die echte Alternative zur Initiative und zum bundesrätlichen Vorschlag gepriesen, weil er die Mitbestimmung auf der unternehmerischen Stufe ausschliesse. Andererseits lehnen ihn die Initianten ab mit der Begründung, er verankere zum Teil nicht einmal den heute erreichten Zustand. Mit

beiden Ansichten können wir aus folgenden Gründen nicht einig gehen.

Richtig ist zwar, dass mit dem Kommissionsvorschlag anstelle der heutigen Situation das Obligatorium der Information, der Mitsprache im Betrieb und der Mitbestimmung im Arbeits- und Sozialbereich in privaten und öffentlichen Betrieben eingeführt werden kann. Dagegen liegt der Rückschritt zum Status quo darin, dass der Arbeitnehmer im Betrieb nur mitsprechen und nicht auch mitentscheiden soll. Dass in die Mitbestimmung auch die öffentlichen Betriebe integriert werden sollen, lehnen wir aus den bereits dargelegten Gründen ab. Nichts gesagt wird über die Organisationen, so dass sie nicht ausgeschlossen werden. Der eigentliche Pferdefuss liegt jedoch bei Absatz 1 Buchstabe c, womit die Mitbestimmung im Arbeits- und Sozialbereich geschaffen werden soll. Schon die Begriffe geben zu Konfusion Anlass. Bereits der Begriff Betrieb wird nicht einheitlich verwendet. Während er im ersten Teil des Absatzes 1 den Betrieb als Ganzes, d. h. als Unternehmen meint, wird er in Buchstabe b einschränkend auf die betriebliche Ebene reduziert. Läge Sinneinheit vor, dann wäre in Absatz 1 Buchstabe b der Betriebsbegriff weggelassen worden.

Was heisst übrigens Arbeits- und Sozialbereich? Wer grenzt sie ab, und wo liegt die Grenze? Von entscheidender Bedeutung ist unseres Erachtens jedoch, dass mit dieser Formulierung die Mitbestimmung auch auf unternehmerischer Ebene, allerdings beschränkt auf den Arbeits- und Sozialbereich, tatsächlich ermöglicht wird.

Für diesen Sektor schliesst der Vorschlag der Kommissionsmehrheit die Parität oder gar eine Mehrheit der Arbeitnehmer in den unternehmerischen Entscheidungsgremien nicht aus. Was dies z. B. im Falle eines Streiks, einer Betriebsschliessung oder einer Betriebsverlegung bedeutet, kann sich jeder Unternehmer selber ausrechnen. Mit anderen Worten: Der Kommissionsvorschlag bringt im allgemeinen qualitativ eine horizontale Abstufung der Mitbestimmungsgrade, während er im Arbeits- und Sozialbereich auch vertikal und quantitativ eine absolute, also unbegrenzte Mitbestimmung der Information, der Mitsprache und der Mitentscheidung bringt. Dieser Auffassung ist auch Professor Fleiner. Konkret würde das heissen, dass in allen Arbeits- und Sozialbelangen die Arbeitnehmer nicht nur paritätisch, sondern gar mehrheitlich in den Unternehmungsleitungen, also in Verwaltungsräten, mitentscheiden könnten. Eine solche Form betrachten wir als sehr gefährlich. Sie müsste automatisch zu Spannungen zu den anderen unternehmerischen Bereichen führen und die integrale Einführung zumindest der paritätischen Mitbestimmung geradezu präjudizieren. Sie ist auch ein Verstoß gegen die Unteilbarkeit der Verantwortung. Selbst wenn die Mitbestimmung im Arbeits- und Sozialbereich auf den rein betrieblichen Bereich reduziert würde, könnte sie, und dies wäre noch schlimmer, in der vorgesehenen integralen Form die Geschäftsleitung lahmlegen. Denn nirgends wird gesagt, dass die Mitbestimmung verhältnismässig sein müsse. Beim Kommissionsvorschlag besteht somit die Gefahr, dass er das Gewicht von der Unternehmungsleitung auf die Geschäftsleitung verlagert. Ob diese gefährliche und unbedachte Entwicklungsmöglichkeit dem Unternehmertum dienlich ist, mag sich die Kommissionsmehrheit selber überlegen.

Diese Interpretation basiert auf zwei Fakten. Einerseits verdeutlicht die Kommission in den Buchstaben a und b die Art der Mitbestimmung mit dem Hinweis auf die damit zu erfassende Stufe. Die Information bezieht sich auf die ganze Unternehmung; die Mitsprache auf den Betrieb. Da bei der Mitbestimmung für den Arbeits- und Sozialbereich ein Hinweis fehlt, kann sie integral und paritätisch eingeführt werden. Das zweite Faktum:

Bei dem in der Kommission zur Diskussion gestandenen Antrag Richter, der nach Auskunft der Verfasser inhaltlich dem Antrag der Kommissionsmehrheit entspricht, habe ich die Interpretationsfrage ausdrücklich aufgeworfen. Der da-

malige Chef des BIGA musste unumwunden zugeben, dass die Mitbestimmung im Arbeits- und Sozialbereich nach der nun gewählten Formulierung integral und paritätisch auch auf unternehmerischer Ebene möglich sei. Kommt noch dazu, dass in Zukunft nicht die Auslegung der Verfasser massgebend ist, sondern was objektiv und sinnvollerweise daraus entnommen oder hineininterpretiert werden kann. Aus all diesen Ueberlegungen lehnen wir den Antrag der Kommissionmehrheit ab. Weder die Mitbestimmung selber noch die davon betroffenen Unternehmen dürfen Exerzierfeld für extreme, das Wirtschafts- und Sozialgefüge gefährdende politische Ideen werden. Eine Wirtschaft jedoch, die sozialfunktionsbezogen arbeitet und die Integration des Arbeitnehmers auf allen Stufen angemessen verstärkt und gleichzeitig begrenzt, hat unseres Erachtens gerade in kritischen Zeiten bessere Ueberlebenschancen. Die CVP-Fraktion ist daher für eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf allen Stufen unter Ausschluss der Parität im unternehmerischen Bereich sowie unter Ausschluss der Organisationen und der Verwaltung.

Wir lehnen die Anträge der Initianten, des Bundesrates und damit auch des Herrn Kollegen Jaeger, der mit seinem Antrag in der Nähe des Bundesrates liegt, und der Kommissionmehrheit ab und empfehlen Zustimmung zu unserem Antrag, den ich in der Detailberatung noch kurz begründen werde.

Präsident: Es sind jetzt noch 25 persönliche Redner eingeschrieben. Ich beantrage Ihnen, die Redezeit auf 10 Minuten zu verkürzen. Wird diesem Antrag opponiert? Das ist nicht der Fall. Sie haben so beschlossen.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13 Uhr
La séance est levée à 13 heures*

Dreizehnte Sitzung – Treizième séance

Dienstag, 19. März 1974, Nachmittag

Mardi 19 mars 1974, après-midi

15.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Muheim

11 744

Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Bericht zum Volksbegehren

Participation des travailleurs. Initiative populaire

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 509 hiervor — Voir page 509 ci-devant

Grolimund: Wenn ich zur Frage der Mitbestimmung das Wort ergreife, geht es mir darum, als Arbeiter aus der Sicht des Arbeiters einige Gedanken beizufügen.

Vorweg möchte ich feststellen, dass nach meinen Beobachtungen die Mitbestimmungsfrage, wie sie in der Initiative zum Ausdruck kommt, keineswegs einer Grundwelle aus der Arbeitnehmerschaft entsprungen ist. Die Arbeitnehmerschaft in ihrer Gesamtheit möchte nicht durchwegs von den Sozialeinrichtungen bis in die oberste Geschäftsleitung eine paritätische Mitbestimmung verwirklichen; aber mit der Verbesserung der materiellen Existenz der Arbeitnehmer darf deren Streben nach einem Weiterausbau der sozialen Forderungen keineswegs als abgeschlossen betrachtet werden. Der Arbeitnehmer ist heute besser geschult; es wird von ihm hinsichtlich beruflichen Könnens und verantwortlichem Einsatz mehr und mehr verlangt. Es wird von ihm verlangt, dass er zum mitgestaltenden Glied wird und Anteil nimmt an der Weiterentwicklung und an einem guten Funktionieren des Betriebes. Das setzt aber voraus, dass er aus einem lediglich dienenden Arbeitsverhältnis herausgelöst und zum verantwortlichen Mitarbeiter wird, zu einem mitberechtigten Glied des Unternehmens aufsteigt.

Auf vielen Gebieten hat man die Notwendigkeit zur Heranziehung des Arbeitnehmers zur Mitverantwortung und Mitbestimmung längst erkannt. Ich verweise z. B. auf die paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den sozialen Belangen, wie Krankenversicherung, Pensions- und Alterskassen usw.; aber auch im Arbeitsbereich ist von weitsichtigen Arbeitgebern längst erkannt worden, wie wertvoll es ist, auch bei der Arbeitsplatzgestaltung, beim Ankauf und Einsatz von Maschinen, ja selbst schon bei der Planung sich die Erfahrungen der Mitarbeiter zunutze zu machen. Man redet miteinander! Gerade diese Einsicht über die Nützlichkeit des gegenseitigen Anhörens, des Gesprächs ist es zweifellos zu verdanken, dass die Schweiz heute eine Insel des Arbeitsfriedens darstellt. Letztes Jahr hatten wir z. B. lediglich zwei Arbeitskonflikte zu verzeichnen, die beide weniger als einen Tag dauerten. Aus dieser also bereits entwickelten Mitsprache im wirtschaftlichen Bereich und der Mitbestimmung auf der Stufe der sozialen Institutionen sollte nun eine angemessene Weiterentwicklung erfolgen, die bereits Bestehendes rechtlich verankert und auch einen Schritt nach vorne wagt. So wie wir im Staat immer wieder der Demokratie das Wort reden, so wäre nun auch in der Wirtschaft ein weiterer Schritt zur Demokratisierung fällig.

Eine weitere, angemessene Demokratisierung durch einen Ausbau der Mitbestimmung kann unserer Wirtschaft sicher

Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Bericht zum Volksbegehren

Participation des travailleurs. Initiative populaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11744
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1974 - 08:00
Date	
Data	
Seite	509-531
Page	
Pagina	
Ref. No	20 002 781

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

malige Chef des BIGA musste unumwunden zugeben, dass die Mitbestimmung im Arbeits- und Sozialbereich nach der nun gewählten Formulierung integral und paritätisch auch auf unternehmerischer Ebene möglich sei. Kommt noch dazu, dass in Zukunft nicht die Auslegung der Verfasser massgebend ist, sondern was objektiv und sinnvollerweise daraus entnommen oder hineininterpretiert werden kann. Aus all diesen Ueberlegungen lehnen wir den Antrag der Kommissionsmehrheit ab. Weder die Mitbestimmung selber noch die davon betroffenen Unternehmen dürfen Exerzierfeld für extreme, das Wirtschafts- und Sozialgefüge gefährdende politische Ideen werden. Eine Wirtschaft jedoch, die sozialfunktionsbezogen arbeitet und die Integration des Arbeitnehmers auf allen Stufen angemessen verstärkt und gleichzeitig begrenzt, hat unseres Erachtens gerade in kritischen Zeiten bessere Ueberlebenschancen. Die CVP-Fraktion ist daher für eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf allen Stufen unter Ausschluss der Parität im unternehmerischen Bereich sowie unter Ausschluss der Organisationen und der Verwaltung.

Wir lehnen die Anträge der Initianten, des Bundesrates und damit auch des Herrn Kollegen Jaeger, der mit seinem Antrag in der Nähe des Bundesrates liegt, und der Kommissionsmehrheit ab und empfehlen Zustimmung zu unserem Antrag, den ich in der Detailberatung noch kurz begründen werde.

Präsident: Es sind jetzt noch 25 persönliche Redner eingeschrieben. Ich beantrage Ihnen, die Redezeit auf 10 Minuten zu verkürzen. Wird diesem Antrag opponiert? Das ist nicht der Fall. Sie haben so beschlossen.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13 Uhr
La séance est levée à 13 heures*

Dreizehnte Sitzung – Treizième séance

Dienstag, 19. März 1974, Nachmittags

Mardi 19 mars 1974, après-midi

15.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Muheim

11 744

Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Bericht zum Volksbegehren

Participation des travailleurs. Initiative populaire

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 509 hiervor — Voir page 509 ci-devant

Grolmund: Wenn ich zur Frage der Mitbestimmung das Wort ergreife, geht es mir darum, als Arbeiter aus der Sicht des Arbeiters einige Gedanken beizufügen.

Vorweg möchte ich feststellen, dass nach meinen Beobachtungen die Mitbestimmungsfrage, wie sie in der Initiative zum Ausdruck kommt, keineswegs einer Grundwelle aus der Arbeitnehmerschaft entsprungen ist. Die Arbeitnehmerschaft in ihrer Gesamtheit möchte nicht durchwegs von den Sozialeinrichtungen bis in die oberste Geschäftsleitung eine paritätische Mitbestimmung verwirklichen; aber mit der Verbesserung der materiellen Existenz der Arbeitnehmer darf deren Streben nach einem Weiterausbau der sozialen Forderungen keineswegs als abgeschlossen betrachtet werden. Der Arbeitnehmer ist heute besser geschult; es wird von ihm hinsichtlich beruflichen Könnens und verantwortlichem Einsatz mehr und mehr verlangt. Es wird von ihm verlangt, dass er zum mitgestaltenden Glied wird und Anteil nimmt an der Weiterentwicklung und an einem guten Funktionieren des Betriebes. Das setzt aber voraus, dass er aus einem lediglich dienenden Arbeitsverhältnis herausgelöst und zum verantwortlichen Mitarbeiter wird, zu einem mitberechtigten Glied des Unternehmens aufsteigt.

Auf vielen Gebieten hat man die Notwendigkeit zur Heranziehung des Arbeitnehmers zur Mitverantwortung und Mitbestimmung längst erkannt. Ich verweise z. B. auf die paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den sozialen Belangen, wie Krankenversicherung, Pensions- und Alterskassen usw.; aber auch im Arbeitsbereich ist von weitsichtigen Arbeitgebern längst erkannt worden, wie wertvoll es ist, auch bei der Arbeitsplatzgestaltung, beim Ankauf und Einsatz von Maschinen, ja selbst schon bei der Planung sich die Erfahrungen der Mitarbeiter zunutze zu machen. Man redet miteinander! Gerade diese Einsicht über die Nützlichkeit des gegenseitigen Anhörens, des Gesprächs ist es zweifellos zu verdanken, dass die Schweiz heute eine Insel des Arbeitsfriedens darstellt. Letztes Jahr hatten wir z. B. lediglich zwei Arbeitskonflikte zu verzeichnen, die beide weniger als einen Tag dauerten. Aus dieser also bereits entwickelten Mitsprache im wirtschaftlichen Bereich und der Mitbestimmung auf der Stufe der sozialen Institutionen sollte nun eine angemessene Weiterentwicklung erfolgen, die bereits Bestehendes rechtlich verankert und auch einen Schritt nach vorne wagt. So wie wir im Staat immer wieder der Demokratie das Wort reden, so wäre nun auch in der Wirtschaft ein weiterer Schritt zur Demokratisierung fällig.

Eine weitere, angemessene Demokratisierung durch einen Ausbau der Mitbestimmung kann unserer Wirtschaft sicher

nur förderlich sein. Meines Erachtens ist die Furcht der Arbeitgeber vor der Mitbestimmung viel zu gross. Gewiss, sie ist verständlich, und man versteht die Abschreckung im Hinblick auf ausländische Entwicklungen. Aber wir Schweizer Arbeitnehmer streben eine schweizerische Lösung an, und aus dieser Sicht liesse sich zweifellos mit einer zeitgemässen Rahmenregelung des Bundes der Weg zu einer fruchtbaren und direkten Partnerschaft ebnen. Der Arbeitnehmer ist doch heute im allgemeinen aufgeschlossen und mündig genug, wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und Mitverantwortung zu tragen. Die Mitentscheidung dürfte in gewissen Dingen über den Arbeitsplatz hinausgehen, ja ich möchte sogar fragen, ob das wirklich so ein Uebel wäre, wenn auch einmal ein qualifizierter Arbeitnehmer selbst im Verwaltungsrat Einsitz nehmen würde. Das Vertrauen, das man durch Ausbau der Mitverantwortung und Mitbestimmung dem Arbeitnehmer entgegenbringt, wäre zweifellos geeignet, ihn aus einer gewissen Zwangsstellung, die er heute noch gegenüber dem Unternehmen innehat, zu lösen und ihn zu einem mit dem Betrieb verbundenen einsatzfreudigen Mitarbeiter zu machen. Diese Ueberlegung setzt zwangsweise voraus, dass die Vertretungen der Arbeitnehmer im Betrieb auch aus im Unternehmen tätigen Mitarbeitern gewählt werden müssten. Wir würden also keine betriebsfremden Vertretungen vorsehen, um so mehr, als im gesamten kaum die Hälfte der Arbeitnehmer organisiert ist. Natürlich wären betriebsfremde Arbeitnehmervertretungen auf der Basis der Freiwilligkeit denkbar. Wir möchten so ausbauen, dass sich die Mitbestimmung harmonisch und zum Segen des Unternehmens von Arbeitgebern und Arbeitnehmern auswirkt. Aus dieser Zielsetzung ergibt sich meines Erachtens, dass die Mitwirkung der Arbeitnehmer da aufhören muss, wo die eigentlichen Unternehmerentscheidungen beginnen, die sehr oft doch besondere persönliche Anforderungen voraussetzen; Fusionen oder Betriebsschliessungen möchte ich allerdings ausschliessen, also alle Entscheide, die den Arbeitnehmer in ihren Auswirkungen direkt berühren. Da müsste er frühzeitig informiert werden und auch mitentscheiden können.

Auf vielen Gebieten zeichnet sich heute eine Geisteshaltung ab, die noch vor zehn oder zwanzig Jahren als revolutionär gegolten hätte. Es sei z. B. an die Wandlung hinsichtlich des Frauenstimm- und -wahlrechtes erinnert oder an die Reformen in der Armee. Diesem aufgeschlossenen Geist gilt es Rechnung zu tragen.

In diesem Sinne bekenne ich mich mit Ueberzeugung zu einer verfassungsmässigen Verankerung einer angemessenen Mitbestimmung.

Trottmann: Mit dem Volksbegehren für eine verfassungsmässige Verankerung des Mitbestimmungsrechtes in Betrieb, Unternehmung und Verwaltung wollen die Gewerkschaftsverbände SGB, CNG und SVEA die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf das wirtschaftliche Gebiet verstärken: Dieses Anliegen ist voll berechtigt und findet auch den notwendigen Rückhalt in der christlichen Soziallehre. In «Mater et magistra» wurde im Jahre 1961 zu der aktuellen Frage des Mitbestimmungsrechtes erklärt: «Das erfordert im gegenseitigen Verhältnis von Arbeitgebern, leitenden Angestellten und Arbeitern im Betrieb Zusammenarbeit, Achtung voreinander und Wohlwollen. Alle müssen zum gemeinsamen Werk mit ehrlichem und innerlichem Einsatz all ihrer Kräfte zusammenwirken.» Weiter heisst es: «Das bedeutet aber, bei der Erledigung der Angelegenheiten und dem Ausbau des Unternehmens sollte auch die Stimme des Arbeiters gehört und seine Mitverantwortung angesprochen werden.» Weiter wird dargetan: «Zweifellos muss ein Unternehmen, das der Würde des Menschen gerecht werden will, auch eine wirksame Einheitlichkeit der Leitung wahren. Aber daraus folgt keineswegs, dass, wer Tag für Tag in ihm arbeitet, als blosser Untertan zu betrachten ist, dazu bestimmt, stummer Befehlsempfänger

zu sein, ohne das Recht, eigene Wünsche und Erfahrungen anzubringen, dass er bei Entscheidungen über die Zuweisung eines Arbeitsplatzes und die Gestaltung seiner Arbeitsweise sich passiv zu verhalten habe.» Diese Zitate aus «Mater et magistra» beweisen, dass die Förderung der Arbeitnehmer nach Mitbestimmung berechtigt ist. Leider wird aber die Zielsetzung der Mitbestimmungsinitiative vielfach verkannt oder im eigentlichen Sinne verkehrt, da zum voraus und völlig unbewiesen behauptet wird, die Gewerkschaften wollten die heutige Betriebs- und Unternehmungsform zerstören. Bei der Bekämpfung der Mitbestimmungsrechte in den Betrieben und den Unternehmungen wird, im Bestreben, die Mitbestimmungsinitiative zu diffamieren, übersehen, dass gemäss Artikel 34ter der Bundesverfassung der Bund bereits heute befugt ist, Vorschriften aufzustellen über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten. Diese Bestimmung der Bundesverfassung wurde vom Schweizervolk jedoch bereits vor etwa 30 Jahren gutgeheissen. Leider konnte aber dieses verfassungsmässige Recht über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten im wirtschaftlichen Bereich noch nicht im notwendigen und wünschbaren Rahmen geltend gemacht werden.

Die Gewerkschaftsverbände sind sich trotz pluralistischer Struktur und unterschiedlicher Zielsetzungen einig, dass die Verwirklichung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer in der freien Marktwirtschaft zu suchen ist. Das geforderte Mitbestimmungsrecht umfasst aber alle Bereiche des wirtschaftlichen Lebens und erstreckt sich daher sowohl auf die privatrechtlichen wie die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse. Im öffentlich-rechtlichen Bereich kann der Bund allerdings nur für seinen Teil handeln und das Mitbestimmungsrecht im Beamtengesetz, den Organisationsgesetzen der Betriebe und den weiteren einschlägigen Erlassen ordnen. Eine Verfassungskompetenz mit dem Begriff Verwaltung kann daher nicht auf die Kantone oder die Gemeinden übertragen werden, sofern und solange unsere Staatsordnung föderalistisch ist. Die Mitbestimmungsrechte des Personals in kantonalen und kommunalen Verwaltungen und Betrieben müssen daher auf der Stufe dieser Verwaltungen gelöst werden, wobei die Personalverbände ihren Einfluss über die kantonalen Parlamente und die Gemeindeorganisationen geltend machen können. Auf Bundesebene muss aber die Kompetenz zur Verwirklichung des Mitbestimmungsrechtes nicht ein zweites Mal verfassungsmässig abgestützt werden, so dass mich die Weglassung der Verwaltung im Gegenvorschlag des Bundesrates und dem neu vorliegenden Antrag Egli keineswegs stört. Die christlichen Gewerkschaften lehnen jedoch entschlossen jeden Versuch ab, das bisherige Recht ein zweites Mal verfassungsmässig verankern zu wollen. Nach unserer Auffassung ist die Förderung der persönlichen Entfaltung des Arbeitnehmers über die innerbetriebliche Zusammenarbeit eine Selbstverständlichkeit, die nicht besonders erwähnt werden müsste. Wie bisher die Information über die Unternehmung gehandhabt wurde, kennen wir ebenfalls zur Genüge. Es braucht dazu keineswegs die in der Finanz- und Wirtschaftspresse alle Jahre wiederkehrenden Klagen wegen der mangelnden Aussagekraft der Geschäftsberichte über die Lage der Unternehmen. Ein Einblick in die besseren Stuben der Betriebe, also in die Sitzungsräume der Verwaltungsräte, und eine Minderung der heutigen Fremdbestimmung in diesen Gremien würden unserer Wirtschaft gut tun. Dies beweisen der Untergang renommierter Betriebe oder deren Fusion mit anderen Unternehmungen. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer wird nicht verhindern, dass auch künftig die wirtschaftlichen Verhältnisse Strukturanpassungen erzwingen können. Das Mitbestimmungsrecht sichert aber den Arbeitnehmern in solchen Fällen die frühzeitige und richtige Information und gewährleistet die notwendige Mitsprache.

Ich ersuche Sie daher, für ein Mitbestimmungsrecht zu stimmen, das den heutigen Bedürfnissen und Verhältnissen gerecht wird, und den Mehrheitsantrag der Kommission abzulehnen.

Etter: Wir leben in einer eigenartigen Zeit. Allgemein geht es uns wirtschaftlich gut. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben – Ausnahmen vorbehalten – recht guten Verdienst. Man kann sich neben der Bestreitung des Lebensunterhaltes Zusätzliches leisten, und doch scheint niemand dabei besonders zufrieden und glücklich zu sein. Noch nie war das Unternehmertum so stark unter Beschuss wie heute. Das ist immerhin eigenartig. Es scheint in der Tat so zu sein, wie ein grosser Denker einmal gesagt hat: «Wenn es den Menschen eine Zeitlang gut geht, dann erinnern sie etwas, wie man das ändern könnte.» Auf dieser Linie scheint mir auch der Vorstoss über die Mitbestimmung zu liegen. Wohl weiss man, dass die schweizerische Unternehmerschaft, und zwar sowohl in kleineren wie in mittleren und grossen Betrieben, Wesentliches dazu beigetragen hat, dass wir seit Jahren von einem kaum je gekannten Wohlstand profitieren. Man gibt sich damit aber nicht zufrieden; man beginnt zu kratzen, wo es einen im Grunde genommen gar nicht beisst. Man will ein System ändern, das uns bisher verbreiteten Wohlstand gebracht hat. Man will mitreden, ja dreinreden, ohne sicher zu sein, dass man die nötigen Voraussetzungen dazu mitbringt.

Woher kommt eigentlich dieses Verlangen nach Mitbestimmung in den Unternehmen? Einmal ist es sicher so, dass die Bestrebungen im uns umgebenden Ausland den Ruf nach Mitbestimmung auch bei den schweizerischen Gewerkschaften geweckt haben. Sind die Erfahrungen des Auslandes aber so ermutigend? Herr Grolimund hat soeben die Antwort gegeben.

Es ist unschwer zu erkennen, dass das Verlangen nach Mitbestimmung in erster Linie aus den grösseren Unternehmungen stammt. Die Kommissionshearings von Baden haben es eindeutig gezeigt: In kleineren und mittleren Unternehmen ist der Kontakt zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber viel enger als im eigentlichen Grossunternehmen. Es hat mich in Baden erschreckt, feststellen zu müssen, dass sich die Vertreter der Arbeitnehmerschaft eines Grossunternehmens der Maschinenbranche recht wenig mit dem Unternehmen verbunden fühlen. Man hat, wenn nicht geradezu eine kritische, so mindestens eine merkwürdige Einstellung zur Arbeitgeberfirma an den Tag gelegt. Das muss uns nachdenklich stimmen.

Wenn wir in der Frage der Mitbestimmung in den gewerblichen Betrieben generell weit weniger in der direkten Schusslinie zu stehen scheinen, so möchte ich doch festhalten, dass es hier um eine grundsätzliche Frage geht, die das Gewerbe genau so betrifft wie die Industrie. Die Tendenz der Initiative ist eindeutig. Ueber den Weg der Mitbestimmung will man die heutige Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung umformen und umkrempeln. Das wurde in den bisherigen Gesprächen und Verhandlungen, wenn auch ungerne, so doch versteckt, zugegeben. Das aber lehnen wir ab! Ich bin keineswegs der Meinung, dass alles Bestehende auf ewige Zeiten zementiert werden soll. Zu einer gesellschaftlich und wirtschaftlich tragbaren Entwicklung biete ich jederzeit Hand.

Ich komme zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. Die Initiative der Sozialdemokraten und Gewerkschaften wird von mir – und ich darf wohl sagen auch vom Gewerbe in seiner Gesamtheit – eindeutig und klar abgelehnt. Die Folgen könnten für die schweizerische Wirtschaft nur negativ sein.
2. Der bundesrätliche Gegenvorschlag lässt Möglichkeiten offen, die für unsere Begriffe zu weit gehen. Ich denke z. B. an die Möglichkeit des Beizuges von betriebsfremden Funktioniären oder Organisationen. Das Hochhalten der Betriebseinheit muss unser Ziel sein und bleiben. Fremde Herren waren in der Schweiz nie erwünscht; sie sind es auch in diesem Fall nicht.

3. Ich empfehle Ihnen, dem Gegenvorschlag der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission zuzustimmen. Rein materiell bin ich mit diesem Gegenvorschlag voll und ganz einverstanden. Textlich betrachte ich ihn allerdings nicht als eine Perle für unsere Verfassung. Das wäre aber nicht die einzige Ausnahme!

Ich bin der Meinung, dass wir in der Frage der Mitbestimmung in der Schweiz nichts tun dürfen, das geeignet ist, die Verantwortlichkeit in der Wirtschaft zu verwischen. Wir haben allen Grund, die Fundamente, auf denen unsere schweizerische Wirtschaft gewachsen und stark geworden ist, nicht mutwillig zu verändern oder gar zu zerschlagen. Ausländische Beispiele in der Mitbestimmungsfrage können für uns nicht wegleitend oder gar bestimmend sein; auch in dieser Frage sollten wir nicht wallfahren gehen. Der Gegenvorschlag der Kommissionsmehrheit ist ein gut schweizerischer und ein für alle Teile gangbarer Weg. Ich empfehle Ihnen, ihm zuzustimmen.

Schmid Arthur: Herr Etter ist falsch informiert, wenn er davon ausgeht, es werde hier eine Initiative der Sozialdemokratischen Partei behandelt. Es handelt sich um eine Initiative der verschiedenen Gewerkschaften. Richtig ist allerdings, dass die Frage der Mitbestimmung in der Wirtschaft nicht nur für die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber von grosser Bedeutung ist; die Mitbestimmungsidee ist vielmehr ein entscheidender Prüfstein für die Glaubwürdigkeit der Demokratie in unserer Zeit. Es kommt daher nicht von ungefähr, dass sich die Sozialdemokratische Partei der Schweiz hinter die Initiative der drei Gewerkschaften gestellt hat. Der Kern des demokratischen Sozialismus gründet in der Mitbestimmung in allen Bereichen. Ich gestatte mir, diesen Satz zu wiederholen, obschon er dem Kollegen Auer missfallen hat und er ihn zum Anlass nahm, die schweizerische Sozialdemokratie ziemlich leichtfertig in den Tiegel mit anderen Sozialismen zu werfen. Ich bedaure das und bin meinerseits stolz, hier eine politische Idee vertreten zu dürfen. Ich fühle mich besser postiert, auch im Hinblick auf Artikel 91 BV, als Herr Auer, der sich nicht nur als Sprecher der radikal-demokratischen Fraktion betätigt hat, sondern der weidlich auch den Standpunkt seiner Arbeitgeberfirma dargestellt hat und zumindest für sie einige Reklame zu machen versuchte.

Wir Sozialdemokraten bekennen uns aus Ueberzeugung zur demokratischen Staatsform unseres Landes. Die herkömmlichen Mittel dieser unserer Demokratie reichen aber nicht aus, um eine umfassende Mitbestimmung des Volkes zu gewährleisten. Die Instrumente unserer gegenwärtigen Demokratie bestreichen nur einen verhältnismässig schmalen Bereich des Lebens, und sie erschöpfen sich letzten Endes in der ausübenden Kontrolle der Staatsgewalt. Wirtschaftliche Entscheide, von einem einzelnen oder einigen wenigen getroffen, wirken sich sehr oft viel einschneidender auf die Ausgestaltung des Lebens für eine Vielzahl von Menschen in unserem Lande aus, als die im Bereich unserer politischen Demokratie getroffenen Lösungen. Man kann nicht die politische Demokratie bejahen und die wirtschaftliche Demokratie ablehnen. Wer als Staatsbürger mündig und zur Mitentscheidung aufgerufen ist, der will auch im Erwerbsleben mitbestimmen können. Ziel der Mitbestimmung ist es, in der Arbeitswelt menschen- und sachgerechte Strukturen zu schaffen, der Arbeitnehmerschaft zu umfassender Mitwirkung und Mitgestaltung zu verhelfen, Gegengewichte zur unternehmerischen Machtballung zu setzen und den möglichen Machtmissbrauch – ich glaube, man darf auch von unserer Seite von Machtmissbrauch sprechen – zu verhindern. Die jüngsten wirtschaftlichen Entwicklungen und Strukturänderungen jedenfalls verstärken zu Recht den Ruf nach Mitbestimmung. Ich erinnere an Unternehmenszusammenschlüsse, an Betriebsschliessungen und Produktionsverlagerungen. Ich denke an das Vordringen multinationaler Unternehmungen, die ihre Geschäftspolitik allzu oft nur auf Um-

satz, Profit, Rentabilität ausrichten und dabei Mensch und Umwelt vernachlässigen.

Es geht hier und heute um den Grundsatz der Mitbestimmung der Arbeitnehmer und nicht um dessen konkrete Ausgestaltung. Es geht nicht um bestimmte Modelle der Mitbestimmung. Die Initiative ist allgemein gehalten und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass im Zeitpunkt der Gesetzgebung bei der näheren Ausgestaltung der Mitbestimmung auf die jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten Rücksicht genommen werden kann. Gewisse Fixpunkte und Grundsatzentscheide auf Verfassungsstufe sind allerdings notwendig. So darf auf Verfassungsstufe der substantielle Bereich der Mitbestimmung, das Mitentscheidungsrecht auf der Ebene der Unternehmung, die Mitentscheidungsbefugnis im wirtschaftlich-finanziellen Bereich nicht verbarrikadiert werden.

Der in den bisherigen Diskussionen manifeste Widerstand gegen die Ausübung der Mitbestimmung durch betriebsfremde Vertrauensleute macht es zum weiteren nötig, dass in diesem Punkt schon auf Verfassungsstufe eine eindeutige Klärung vorgenommen wird. Der Vorwurf der Syndikalisierung und der Gefahr der Machtballung der Gewerkschaften wirkt angesichts der tatsächlichen Verhältnisse nachgerade grotesk. Man scheint hier nach der «Halteten-Dieb-Methode» zu verfahren, indem man unterstellt, mit der Initiative sei beabsichtigt, dass die Gewerkschaften über den Kopf der Arbeitnehmer die Mitbestimmung an sich reißen wollten. Davon kann keine Rede sein. Das Entscheidende scheint mir zu sein, dass man den Arbeitnehmern die Möglichkeit gibt, ihre Mitbestimmungsrechte optimal auszunutzen zu können. Das ist aber nur dann sichergestellt, wenn sie auch Aussenstehende damit betrauen dürfen. Dass alle Arbeitnehmer eines Betriebes oder einer Unternehmung ihre Vertreter in demokratischer Wahl bestimmen und dass sie nicht durch Organisationen bestimmt werden, ist doch eine Selbstverständlichkeit. Im übrigen konnte bis jetzt der Widerspruch nicht aus der Welt geschaffen werden, wonach aussenstehende Vertreter der Arbeitnehmer abzulehnen seien, während aussenstehende Verwaltungsräte aus der Welt der Banken und der Politik nach wie vor sehr gefragt sind.

Was die Kommission vorlegt, verdient nicht einmal die Qualifikation einer Minimallösung. Ihr Antrag kann schlicht und einfach nicht als Gegenvorschlag bezeichnet werden. Mit gefälligen Wendungen wird eine Leerformel präsentiert, die nicht einen einzigen Ansatz bietet, um die Mitbestimmung der Arbeitnehmer über das hinauszuführen, was nicht schon aufgrund der bestehenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen möglich ist. Der Kommissionspräsident hat diese These sehr nachdrücklich hier untermauert. In der Botschaft des Bundesrates wird auch klargestellt, dass schon der geltende Artikel 34ter Absatz 1 Buchstabe b wenigstens teilweise die verfassungsrechtliche Grundlage für Fragen der Mitbestimmung geschaffen hat. Wenn Herr Auer als geistiger Vater dieses Mehrheitsantrages schon die These vertreten hat, entweder Fisch oder Vogel, dann muss ich Ihnen in aller Offenheit sagen: Was die Kommissionsmehrheit vorschlägt, ist weder Fisch noch Vogel; es ist nicht einmal eine lahme Ente. Man könnte höchstens von einem gerupften Huhn reden, dem man weiterhin zumutet, Eier zu legen.

Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit ist also keine Alternative zum Vorschlag der Gewerkschaften. Er kann nicht einmal als Alibiübung ernstgenommen werden. Das verwendete Feigenblatt hat zwar äusserlich betrachtet grosse Dimensionen, ist aber so durchsichtig, dass es den grundsätzlichen Widerstand gegen jegliche Entwicklung in der Mitbestimmungsfrage nicht verdecken kann. Die Vernehmlassungen gewisser Wirtschaftsverbände und Parteien, welche die Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag verlangten, waren in dieser Beziehung wenigstens ehrlich.

Die schweizerischen Arbeitnehmer und ihre Berufsorganisationen haben in der Vergangenheit den Nachweis dafür erbracht, dass sie die Verantwortung für das Gesamtwohl zu tragen wissen. Sie haben sich als konstruktive Partner bewährt und dürfen zweifelsohne einen wesentlichen Anteil an der wirtschaftlichen Prosperität unseres Landes auf ihr Konto buchen. Ich wundere mich, mit welcher Leichtfertigkeit man heute diesen Willen zur Zusammenarbeit aufs Spiel setzen will. Ich wundere mich auch, was für Unterstellungen und für gute Ratschläge man in dieser Debatte an die Adresse der Arbeitnehmer und ihrer Berufsorganisationen austellt. Wenn Herr Auer Schillers «Glocke» zitiert hat: «Zum Werke, das wir ernst bereiten, geziemt sich wohl ein ernstes Wort», dann weiss ich nicht, ob er bewusst den zweiten Teil weggelassen hat, der da lautet: «Wenn gute Reden sie begleiten, dann fliesst die Arbeit munter fort.»

Ich hoffe nach wie vor, dass das Ratsplenum sich angesichts der wirtschaftlichen Entwicklungen, die auf uns zukommen, einer besseren Lösung als das, was die Kommission vorschlägt, besinnen wird, dass es dem Ausbau der Mitbestimmung eine echte Chance gibt.

Ich bitte Sie, die Anträge der Kommission abzulehnen und mit der Kommissionsminderheit Volk und Stände die Annahme der Initiative zu empfehlen.

Wyer: Die Diskussion über die Mitbestimmung wird vielleicht über die Gesetzgebung hinaus Jahre dauern, und sie beweist uns, dass das Anliegen der Teilhabe der Arbeitnehmer an allen Wirtschaftsfunktionen, auch an den Unternehmungsfunktionen, ein echtes Anliegen unserer Zeit ist. Mit dieser Diskussion verlassen wir einmal mehr jenen überholten Begriff der Sozialpolitik, die nur als Feuerwehr gegen Not und Bedürftigkeit funktioniert. Auch wenn die objektive Armut einmal gänzlich aus der industriellen Welt verschwunden sein sollte, wird eine solche Sozialpolitik ihren Sinn behalten, ja, sie wird dann erst in ihren eigentlichen und konstruktiven Sinn hineinwachsen. Sozialpolitik als Inbegriff aller gemeinschaftlichen Veranstaltungen unter freien, selbstverantwortlichen, wirtschaftlich gesunden und eigenständigen Existenzen! Mitbestimmung ist für uns Sozialpolitik in diesem Sinne.

Das Problem, das offensteht, ist die volle Eingliederung des Arbeitnehmers in die Leistungsgemeinschaften Betrieb und Unternehmen. Wird der Arbeitnehmer unserer industriellen Welt – so fragen wir – die Sinnerfüllung seines Lebens ausserhalb des Berufes, in der Freizeit, im Hobby, suchen und finden müssen? Diese Folge würden wir langfristig annehmen, würden wir die Mitbestimmungsfrage vernachlässigen und dieses Problem auf eine Minimallösung herunterspielen. Wir Christdemokraten sehen den Menschen verankert in der Familie, in der ersten und wesenhaften Keimzelle der Gesellschaft, deren Wachsen und Wohlsein sein Schicksal bestimmt. Nach der Solidarität, dem Recht der kleinen Lebenskreise, messen wir aber auch jenem nächsten, weiteren Kreis, gebildet durch Arbeitsplatz, Betrieb und Unternehmung, eine entscheidende Bedeutung zu. Der Arbeitsplatz als echter Lebensraum, als eine Stätte der Bewährung des Menschen vor sich selbst, vor seinen Mitmenschen, vor seiner Berufung, als Entfaltungsraum für die besten und edelsten Kräfte der Person ist für viele Arbeitnehmer bis heute Wunschtraum geblieben. Das müssen wir ändern. Wir glauben, dass das Anliegen der Mitbestimmung dieser grossen Aufgabe dient und geeignet ist, unsere Ideale in diesem Problemkreis Wirklichkeit werden zu lassen.

Es liegt uns daran, zu unterstreichen, wie sehr die Frage der Mitbestimmung keineswegs nur eine solche der Sachpolitik, sondern eine Frage der Grundsätze ist. Ihre gesellschaftspolitische Folgewirkung hat Walter Euken, fürwahr ein Bewahrer einer freien Wirtschaftsordnung, klar umrissen, wenn er gesagt hat: «Wenn man Menschen die Mitwirkung bei der Lösung von Fragen vorenthält, mit denen sie täglich zu tun haben, trägt man zur Entpersönlich-

chung und zur Vermassung bei.» Wir wollen uns bewusst bleiben, wie sehr bei der Mitbestimmung nebst dem Gesetzgeber der Unternehmer, der Gewerkschafter und der Betriebswissenschaftler aufgerufen sein werden, schöpferisch tätig zu sein. Jede Lösung, die wir treffen, wird nur unter der Mitwirkung dieser Beteiligten wirklich durchgeführt werden können. In einer Zentralwirtschaft ist die Mitbestimmung von unten her systemwidrig. Sie ist nur in der Wettbewerbswirtschaft, nur in einer solchen Ordnung möglich. Sie ist ein Gegenpol von Klassenkampf, ein Gegenpol von Gleichschaltung in einer verstaatlichten Wirtschaft. Sie wird darum auch nur zum Tragen kommen unter Sozialpartnern, die auf beiden Seiten klar und unmissverständlich der echten Partnerschaft zugetan sind. Es ist der Geist des Arbeitsfriedens, den Kollege Ernst Wüthrich – er ist heute bereits zweimal zitiert worden – vor wenigen Monaten in der Festschrift von Hans Peter Tschudi nochmals klar dargelegt hat. Es ist jener Arbeitsfriede, der – wie er schreibt – laufend neu erworben und untermauert werden muss, der Aufgeschlossenheit, Gerechtigkeitssinn, aktive Verhandlungs- und Verständigungsbereitschaft auf beiden Seiten verlangt. Ich bin darum überzeugt, dass die Mitbestimmung nur von Kräften gefördert werden kann, die sich in der Grundhaltung wie in der Einzelaktion klar distanzieren vom Klassenkampf, von zentralwirtschaftlicher Tendenz, vom Gedanken des Umsturzes eines Wirtschaftssystems, das aufgebaut ist auf Vertragsfreiheit und einem zwar nicht absoluten, sondern sozial gebundenen Privateigentum. Dies gesagt, möchte ich auch den Gegnern der Mitbestimmung in Erinnerung rufen, dass gerade die Mitbestimmung in einer Zeit, die weltweit und auch in unserem Lande auf Radikalisierung und Kollisionskurs hinsteuert, ihre sehr grosse Bedeutung für Staat und Gesellschaft hat. Damit erkennen wir die Mitbestimmung als Aufgabe, die über eine Sachfrage weit hinausgeht, die an Grundsätze rührt, die nie als Teilproblem gesehen und gelöst, sondern nur als Problem der zutreffenden Ordnung des Ganzen beurteilt werden kann. Wenn Herr Kollega Muret heute die Mitbestimmung trennen wollte vom Arbeitsfrieden, dann möchten wir hier in aller Klarheit festhalten: Für uns besteht Mitbestimmung nur im Klima des Arbeitsfriedens. Ohne Arbeitsfrieden keine Mitbestimmung. Wir glauben aber auch, dass die Zeit kommen könnte, da auch ohne Mitbestimmung kein Arbeitsfrieden mehr herrschen wird.

Die CVP leitet die sozial-ethische Begründung der Mitbestimmung aus der christlichen Soziallehre ab, die auf sittlichen Prinzipien ein gesellschaftliches Ordnungsbild entwirft. Nach ihr ist es Zweck der Mitbestimmung, aus der Unternehmung eine echte menschliche Gemeinschaft zu machen, eine humane Ordnung. Das Mittel ist die aktive Beteiligung der Arbeitnehmer an den Angelegenheiten ihrer Unternehmung, seien es öffentliche oder private Unternehmungen. Die aktive Beteiligung muss dem Geist der Zusammenarbeit dienen, d. h. dem gemeinsamen Werk, nie aber der Institutionalisierung von Interessengegensätzen. Dass die Formen der Beteiligung und Mitverantwortung der Arbeitnehmer Rücksicht zu nehmen haben auf die konkrete Situation der einzelnen Unternehmungen, auf ihre Grösse wie auch auf die Einheitlichkeit der Unternehmungsleistung, das geht für uns auch aus diesem Konzept der Mitbestimmung in sozialemethischer Begründung hervor.

Bei der Beurteilung der Mitbestimmung im Rahmen der Wirtschaftsordnung sind für uns folgende Gedanken bestimmend: dass die industrielle Unternehmung gesellschaftlichen Charakter hat; dass die Unternehmung das organisierte Zusammenwirken von Arbeit und Kapital darstellt; dass die Unternehmung mehr ist als ein Verband der Aktionäre; dass die Organisation der Zusammenwirkung von Arbeit und Kapital durch Management und Unternehmungsleitung erfolgt, die dadurch zum einheitsstiftenden Element der Unternehmung werden. Entscheidend für die Mitbestimmung ist aber das Arbeitsverhältnis, indem die Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zur Unterneh-

mung sich rechtlich, sozial und wirtschaftlich verkörpert. Mitbestimmung ist für uns Partnerschaft: Die personale Gleichwertigkeit der einzelnen Glieder in der Unternehmung einerseits, die Verschiedenheit der Träger von unterschiedlichen Funktionen andererseits. Partnerschaft realisiert sich für uns in der Kooperation, das ist das gemeinsame Engagement am gemeinsamen Werk. Darum verlangt für uns die Mitbestimmung zur Verwirklichung einer humanen Wirtschaftsordnung die Weiterentwicklung der innerbetrieblichen Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer, des Kollektivvertragsrechtes, der modernen Technik der Betriebsführung in der kooperativen Führung. Gestützt auf die festgestellten gleichgerichteten Interessen von Arbeitnehmer und Unternehmer, die sich im Arbeitsverhältnis ausdrücken, geht andererseits die Mitwirkung auch in den Bereich der Mitwirkungsrechte im unternehmerischen Bereich über, weil legitime Interessen auch durch die geeigneten Mittel wahrgenommen werden sollen. Wer möchte in aller Objektivität in Frage stellen, dass Entschiede über das Schicksal von Arbeitnehmern – von Hunderten und Tausenden von Arbeitnehmern – in der Unternehmung getroffen werden, auf der Stufe der Unternehmung. Darum muss diese Mitbestimmung auch diese Stufe umfassen.

Unsere Stellungnahme hat sich mit Bezug auf unsere heutigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse für eine nichtparitätische Mitbestimmung ausgesprochen, formuliert als sogenannte angemessene Mitbestimmung. In gleicher Weise haben wir zum Ausdruck gebracht, dass das aktive Wahlrecht der Arbeitnehmer zur Wahl der Vertreter in den Verwaltungsrat ausschliesslich den Betriebsangehörigen, das passive Wahlrecht grundsätzlich, d. h. im Regelfall, ihnen gehört. Unsere Vernehmlassung unterstreicht aber auch die Pflichten des Arbeitnehmers, so die Geheimhaltungspflicht.

Lassen Sie mich zum Abschluss betonen, dass für die CVP sowohl die Mitbestimmung als auch die Garantie der Wahlfreiheit der Kunden, die Autonomie der Unternehmung, des Wettbewerbs, die Gewerbefreiheit, die Vertragsfreiheit, die Tarifautonomie, die Sicherung demokratischer Ordnung in den Gewerkschaften selbst, das Mitwirkungsrecht der Aktionäre, die Kontrolle der wirtschaftlichen Macht schlechthin, zur Demokratisierung der Wirtschaft gehören.

Diese Ueberlegungen hat die CVP in einem Gegenvorschlag niedergelegt. Der Vorschlag, den die grosse Fraktionsmehrheit heute unterstützt, hat diesen Gegenvorschlag im Wesen übernommen und ihn in der Frage des aktiven und passiven Wahlrechtes der zur Mitbestimmung Berufenen noch präzisiert. Die Fraktion hat ihren Entschiede für diese Lösung mit 28 gegen 4 Stimmen getroffen. Sie werden auch die 4 Stimmen innerhalb unserer Fraktion, die andere Ueberlegungen zum Ausdruck bringen, hören und bei dieser Gelegenheit das ganze Spektrum unserer Volkspartei erfassen können. Herr Kollege Egli wird den Antrag unserer Fraktion entwickeln, und wir sind dem Plenum dankbar, wenn es dieser konstruktiven Lösung zu einer wahrhaft partnerschaftlichen Teilhabe des Arbeitnehmers am Leben der modernen Wirtschaft Unterstützung leiht. Herr Kollege Canonica hat richtig festgestellt, wenn er unsere Lösung heute morgen als eine Lösung der Mitte bezeichnet hat. Wir halten sie für realistisch. Wir glauben, dass dieser Antrag dazu führen wird, dass breiteste Kreise des Volkes – und wir glauben, in einer Volksabstimmung auch die Gewerkschaften selber – einen solchen Vorschlag unterstützen können, damit dieses echte Anliegen wirklich zum Nutzen unseres Volkes gelöst werden kann.

Eibel: Es ist nicht schwer, beim Thema Mitbestimmung philosophische Höhenflüge zu veranstalten. Es ist auch nicht schwer, sich in gesellschaftspolitische Spekulationen zu ergehen. Wir haben davon schon einiges gehört und werden noch mehr zu hören bekommen. Schwerer ist es,

die Realitäten zu sehen und mit beiden Füßen auf dem Boden zu bleiben.

Zur Mitbestimmungsinitiative passt ein kurzes Gedicht, das ich vor einigen Monaten in der Presse gefunden habe, und dessen Verfasser ich leider nicht kenne. Sie werden mir verzeihen, wenn ich es Ihnen zur Auflockerung der Diskussion und zur Bekämpfung des tierischen Ernstes vortrage. Es wird vermutlich das kürzeste Votum sein, das in dieser Debatte abgegeben wird. Als Titel könnte man darüber schreiben: «Das Gleichnis von der Mitbestimmung»:

In Seenot kam im Genfersee
im Sturm das Dampfschiff «Liberté».
Der Kapitän in grossem Eilen
hub an, Befehle zu erteilen.
Da rief der Steuermann emphatisch:
Mein Herr, das ist nicht demokratisch!
Der Kapitän, auf diesen Ton,
bat alles Volk in den Salon,
wobei das Schiff schon ziemlich schief
und schlingernd durch die Wellen lief.
Verehrte Passagiere, rief er,
der Kahn liegt schief und immer schiefer
und sackt bald zu den Fischen ab.
Wählt, Leute, einen Krisenstab!
Man wählte in geheimer Wahl
die Männer, sieben an der Zahl,
doch gab es alsbald ein Geschrei:
Es sei ja keine Frau dabei!
Man sei doch jetzt emanzipiert.
Es ward darauf die Wahl kassiert,
wobei das Schiff bedenklich schief
und schlingernd durch die Wellen lief.
Die Stimmen wurden dann gezählt,
ein neuer Krisenstab gewählt,
desgleichen auch, nach viel Beschwer
ein Präsident und Sekretär,
ein Kassenmeister dann zuletzt,
auch ward ein Beitrag festgesetzt.
Dann schuf man zum bestimmten Zweck
den Unterausschuss «Leck im Heck».
Derweilen stieg der Wassersaum
bedenklich im Maschinenraum.
Es folgte nun in erstem Ton
alsbald die erste Motion,
die dann, nachdem man lang verhandelt,
zum Postulat ward umgewandelt...
Da rief der Chef: O Leck am Heck!
und alsbald soff der Dampfer weg.

(Heiterkeit)

In dürren Worten ist doch hier alles gesagt, was man zur Mitbestimmung auf Unternehmungsebene sagen kann. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Dürrenmatt: In diesem zweiten «zehnminütigen» Teil der Debatte kann man sich nur noch auf einzelne Teilaspekte eines Problems kaprizieren, des Problems, um das wir hier diskutieren.

Ich habe mich persönlich publizistisch wiederholt gegen beides ausgesprochen, gegen die Initiative, aber auch gegen den Gegenvorschlag des Bundesrates; ich halte es deshalb für angebracht, dass ich mich Ihnen hier im Rate stelle.

Ich hätte gerne einige Aspekte aus dem Votum von Herrn Canonica herausgegriffen, aber es wäre vielleicht darauf hinausgekommen, dass ich Dinge wiederholt hätte, die hier bereits gesagt worden sind. Nicht berührt – so scheint uns – wurde das Problem des Gegenvorschlages. Wie ist der Bundesrat dazu gekommen, zu dieser Initiative einen Gegenvorschlag zu verfassen? Ich möchte davon ausgehen, dass das Prinzip der Gegenvorschläge in unserer Referendumsdemokratie zwar immer gepflegt worden ist; es hat aber seine besonderen Blüten getrieben als Ausdruck der Konkordanzdemokratie und des Mehrparteiensystems, durch das wir regiert werden. Das Mehrpartei-

ensystem wiederum ist nicht ein Koalitionssystem nach ausländischem Muster, mit vorangegangenen Koalitionsgesprächen; es ist einfach die Beteiligung von vier grossen Parteien an der Regierungsverantwortung, und wenn man in den letzten Jahren versucht hat, durch Richtlinien für die Regierungspolitik der Sache eine gewisse Linie zu geben, so sind das doch sehr bescheidene Ansätze.

Nun habe ich soeben gesagt, es sei ein Regierungssystem von vier Parteien, die die Regierungsverantwortung miteinander tragen; Sie wissen, dass ich mich hier korrigieren muss. Denn an der berühmten Bundesratswahl, die heute auch schon zitiert worden ist, hat Herr Kollege Müller-Bern erklärt, die Sozialdemokratie sei zwar eine Regierungspartei, aber keine regierende Partei. Er hat also mit dieser Formulierung gesagt: «Wir sind eine Partei, die bereit ist, alle Vorzüge der Bundesratsbeteiligung zu geniessen.» Sie können einem Sprecher einer Nichtbundesratspartei gewiss glauben, dass diese Vorzüge von uns nicht unterschätzt werden! Er hat damit also auch gesagt: «Weil wir nicht eine regierende Partei sind, so behalten wir uns vor, politische Aktionen zu unternehmen, die nicht auf der Linie der Zusammenarbeit liegen; der Weg dazu führt jetzt über die Initiative; eine derartige Initiative haben wir vor uns mit der Mitbestimmungsinitiative.» Die Lösung des Problems, wie die Mitbestimmungsinitiative es verlangt, hätte den politischen Grundlagenbegriffen der übrigen Regierungsparteien, mit gewissen Einschränkungen – muss ich hinzufügen –, nicht entsprochen; denn diese Initiative – das haben wir jetzt klar und deutlich im Saal vernommen – will die politischen, vor allem aber die sozialen und die wirtschaftlichen Strukturen dieses Staates ändern. Das ist ein legitimes Recht; es ist dies aber auch ein oppositioneller Vorschlag gegenüber dem bestehenden Zustand; ich betone ausdrücklich, es ist eine Kundgebung der Opposition gegen diesen Zustand.

Wir haben es mit einer Initiative zu tun, die keine Aussicht gehabt hätte, in dieser Form vom Bundesrat lanciert zu werden. Deswegen bin ich der Meinung, dass man die politische Aktion den Initianten auch ohne Gegenvorschlag hätte überweisen müssen. Die Debatte hat nämlich einiges geklärt. Sie hat zum Beispiel abgeklärt, dass die Inhalte, um die es geht, durchaus nicht klar sind. Auf seiten der Initianten behauptet man gern, sie seien klar; auf seiten der Opponenten wird andererseits eine ganze Reihe von Problemen der Mitbestimmung aufgegriffen, die überhaupt jetzt erst in die breitere Diskussion kommen. Es wäre also notwendig gewesen, die Initianten ohne Gegenvorschlag zu veranlassen, mit ihrer Initiative vor das Volk zu treten und dort, in der Abstimmung, dem Volk zu erklären, was sie unter Strukturveränderung in der Wirtschaft und im sozialen Bereich wollen und verlangen. Dann hätte man eine grundsätzliche Ausgangslage für das weitere Vorgehen in dieser Frage gehabt; denn diese Frage bildet etwas Neues in unserer Politik, etwas, auf das wir zwar nicht völlig unvorbereitet sind. Es ist von verschiedenen Votanten darauf hingewiesen worden, dass wir Ansätze, wie sie kein anderes Land hat, für die Mitbestimmung entwickelt haben; die Diskussion hätte also darüber werten müssen, wie dieses Zukunftsbild aussehen soll. Aber dann hätte man zuerst die Grundlage abklären müssen, eine Voraussetzung, die den Stimmbürger vor die Alternative gestellt hätte: Willst du diese Form von Mitbestimmung, die vom sozialistischen Gedankengut getragen ist – es ist das Recht dieser Initianten –, oder willst du eine andere Form.

Der Bundesrat hat sich dazu entschlossen, einen Gegenvorschlag zu präsentieren. Am Kollegium des Bundesrates partizipieren Mitglieder oder Parteien, die sich als Regierungsparteien und regierende Parteien bezeichnen, und es partizipiert eine Partei, die sich als Regierungspartei, aber nur bedingt als regierende Partei bezeichnet. Daraus resultiert ein Regierungssystem, das tatsächlich in der Welt einzigartig dasteht; das wiederum führt oft zu einer Uebertut-

zung des Prinzipes der Gegenvorschläge. Was bei der Ueberfremdungsinitiative so leicht war – weil sie vollkommen absurd war –, nämlich auf den Gegenvorschlag zu verzichten, ist hier dem Bundesrat schwerer gefallen, weil er eben in seinen Gremien die vier Parteien beieinander behalten will. Aber mir scheint, unsere Form von Referendumsdemokratie sollte auch das ertragen können, dass gelegentlich einmal einer aus den Reihen tanzt – dann aber soll er seine Haut selber zu Markte tragen.

Nun sagt man uns, der Gegenvorschlag, wie ihn die Mehrheit jetzt ausgearbeitet hat, sei nicht tragbar; er sei überhaupt keine Alternative. Man hat dagegen auch von seiten der Initianten angedeutet, dass man dem Vorschlag des Bundesrates den Charakter eines annehmbaren Gegenvorschlages zubilligen würde. Er wäre also die Alternative. Das ist wieder einmal ein Streit um Worte. Eine Alternative ist für mich nicht ein Vorschlag, der in beiden Fällen grundsätzlich dasselbe will, aber in ein paar allzu spitzen Formulierungen als Variante abweicht. Was dagegen die Kommission als Mehrheitsentscheid herausgearbeitet hat, steht aber zum mindesten auf einem völlig anderen Boden. Dort ist die Frage vorausgenommen: Mitbestimmung ja, jedoch auf der Grundlage dessen, was wir bereits haben. Ich bin persönlich der Meinung, dass der Gegenvorschlag der Mehrheit als ein loyaler Vorschlag von seiten der Regierungsparteien zu verstehen ist; wenn er nicht angenommen werden sollte, kann es natürlich gar keine andere Alternative geben als das Nein zum Vorschlag der Gewerkschaften und der Sozialdemokratischen Partei, sowie das Nein zum Vorschlag des Bundesrates. Und da stehen wir eigentlich vor einer eigentümlichen Situation. Es hat bis jetzt kein einziger Redner gefragt: Weichen wir auf diesen Gegenvorschlag des Bundesrates aus? Der Bundesrat wird sich entscheiden müssen, ob er abwarten will, bis hier die Entscheidung gefallen ist, zwischen dem Mehrheitsantrag, den übrigen Anträgen und dem Antrag der Initianten, und dann erklären, auf welche Seite er sich stelle, oder ob er den Entscheid zum voraus vornehmen will. Denn wenn der Gegenvorschlag der Mehrheit verworfen werden sollte, kann ich mir nicht recht vorstellen, dass die ganze Kraft und der ganze Eifer, die für diesen Gegenvorschlag eingesetzt worden sind, abgebremst würden, und die gleiche Mehrheit resigniert erklärt: Wir schwenken jetzt doch noch auf den Vorschlag des Bundesrates ein. Ich glaube daher eine Entwicklung vorauszusehen, da auf jeden Fall der Gegenvorschlag des Bundesrates, etwas unhöflich gesagt, unter den Tisch fallen wird. Ich hoffe aber, wenn der Gegenvorschlag der Mehrheit nicht akzeptiert werden würde, dass dann ein Zustand eintritt, den ich als den politisch gerechtfertigten halte, wonach nur noch die Initiative der Initianten übrigbleiben würde und diese, ohne die Krücke eines Gegenvorschlages, ihren Kampf aufnehmen müsste.

Wagner: Ich kann heute auf 40 Jahre Arbeit in einem Betrieb zurückblicken. 20 Jahre war ich Präsident der Arbeiter- oder, wie man nun sagt, der Betriebskommission, und als deren Präsident war ich der eigentliche Verbindungsmann zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgeber. In verschiedenen Etappen habe ich an vorderster Front den sozialen Aufstieg miterlebt, habe Erfahrungen sammeln können und freue mich über das Erreichte. Die Verhandlungen verliefen nicht immer nach Wunsch der Arbeiterschaft. Die Verhandlungen waren oft hart, und es gab rote Köpfe auf beiden Seiten. Den Weg zum Verhandlungstisch fand man aber doch immer, oft auch unter Beizug der Vertreter der Verbände. Der eigentliche Umschwung und Auftakt zum Miteinanderreden war die Unterzeichnung des Friedensabkommens in der schweizerischen Metallindustrie im Jahre 1937. In diesem Abkommen war erstmals von einem Mitspracherecht der Arbeitnehmer die Rede. Damit war die Zeit vom rechtlosen Arbeiter vorbei, und man suchte den Weg zum Verhandlungstisch. Wenn auch die Mitsprachemöglichkeiten in den Anfängen eingeschränkt und be-

scheiden waren, so hätte kein Partner in der Folge auf diese Kontaktmöglichkeit verzichten wollen. Das Abkommen, das auf Treu und Glauben aufgebaut war, setzte grosses Vertrauen auf seiten beider Partner voraus, und der damalige Schritt war gross und lässt sich mit der heute geforderten Mitbestimmung wohl auch vergleichen. Die Zeit der Bewährung ist vorbei, und unsere Arbeitgeber und Sie sollten einsehen, dass heute der Schritt zur Mitbestimmung getan werden muss. Die neue Stufe bedeutet für uns Arbeitnehmer einen grossen Schritt nach vorn. Geben Sie uns doch die Gelegenheit, den Beweis zu erbringen, dass wir durchaus in der Lage sind, auf dieser Stufe mitzuarbeiten. Wenn wir mit dem Gegenvorschlag des Bundesrates auch nicht einverstanden waren, so muss man nach den Kommissionsberatungen, nach den vielen Anträgen, die vorlagen, doch feststellen: So schlecht war uns der Bundesrat nicht gesinnt. Nicht nur unsere Initiative, auch der Gegenvorschlag des Bundesrates wurde nach Strich und Faden zerzaust. Zwei Partner sind vom bisherigen Verlauf der Verhandlungen sicher enttäuscht, nämlich wir als Arbeitnehmer und wohl auch der Bundesrat.

Was wird der Initiative vor allem angelastet? Diese strebe ein paritätisches Vertretungsrecht in den Verwaltungsräten an, sagen die einen, obwohl sie ganz genau wissen, dass der spätere Gesetzgeber jede Möglichkeit hat, dies zu ändern. Die nächsten eidgenössischen Wahlen müssten für meine Partei schon zu einem grossen Erfolg werden, sollte die spätere Gesetzgebung unseren Wünschen und Vorstellungen entsprechen. Das paritätische Vertretungsrecht bleibt vorderhand für mich ein Wunschtraum. Für mich ist nicht so entscheidend, ob die Arbeitnehmer in den Verwaltungsräten paritätisch vertreten sind; für mich ist wichtiger, dass es uns gelingt, dass gute und tüchtige Leute, die auf den Rückhalt der Arbeiterschaft zählen können, in diese Gremien delegiert werden. Meine Erfahrungen, die ich in den vielen Jahren als Mitglied einer Betriebskommission gemacht habe, veranlassen mich zu dieser Feststellung.

Ein zweiter Angriffspunkt ist die Möglichkeit, dass auch die Organisationen anstelle von Betriebsangehörigen in den Verwaltungsräten Einsitz nehmen können. Messen Sie dieser Möglichkeit nicht allzu grosse Bedeutung bei; denn die Arbeiter in den Betrieben werden in erster Linie dafür sorgen, dass Leute vom Betrieb in diese Verwaltungsräte gewählt werden. Aber es kann durchaus vorkommen, dass die Belegschaft einem Sekretär mehr Vertrauen entgegenbringt als einem Mitarbeiter. Zur Ehrenrettung der Organisationen oder der betreffenden Funktionäre darf doch festgestellt werden, dass sie es oft nicht leicht haben, einerseits bei den Mitgliedern für die Einhaltung der Verträge und Abmachungen einzustehen und andererseits im Interesse des Betriebes die oft übertriebenen Begehren in den richtigen Rahmen zu stellen. Ohne die Organisation fehlte der notwendige Rückhalt, der für die Einhaltung dieser Verträge notwendig ist. Unsere Organisationen haben längst den Beweis erbracht, dass sie das Gespräch der Gewalt vorziehen. Ich glaube, diese Feststellung sollte man gelegentlich honorieren und nicht tun, als käme das Unglück durch diese Organisationen über unser Land. Wir haben Vergleiche zwischen uns und dem Ausland; es gibt Alternativen. Mit unseren Verträgen und Abkommen sind wir eigene Wege, schweizerische Wege, gegangen, die auch umstritten waren. Ich bin der Meinung, dass wir weiterhin einen guten schweizerischen Weg beschreiten, aber wir möchten unsere Einstellung zur Arbeit dahin honoriert sehen, dass man uns nicht nur ein Mitspracherecht gibt, sondern den weiteren Schritt der Mitbestimmung endlich verwirklicht. Wir wissen, dass wir mit der Mitbestimmung eine grosse Verantwortung übernehmen; aber wir sind bereit, dies zu tun. Betrachten Sie unsere Zusicherung aber nicht als eine Selbstverständlichkeit. In Italien, in Frankreich, in England, aber auch in Amerika wollen die Gewerkschaften und ihre Mitglieder von Mitbestimmung und Mitentscheidung auf Unternehmerebene nichts wissen. Sie

vertreten übereinstimmend die Meinung, dass die Organisation nur die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen habe und es nicht ihre Sache sei, an Entscheidungen der Unternehmensleitung mitzuwirken und in der Folge für deren Politik Verantwortung zu tragen. Diese Meinung wird auch bei uns, wenn auch von einer Minderheit, vertreten, und gerade unsere junge Generation ist nicht abgeneigt, einmal einen andern Weg zu beschreiten. Aber wo würde dieser Weg hinführen und enden? Wenn auch die Meinungen noch auseinandergehen, so sollte doch ein Weg gefunden werden, der dem berechtigten Begehren Rechnung trägt. Wenn ich für die Initiative einstehe, so ist mir doch nicht gleichgültig, wie ein möglicher Gegenvorschlag aussieht, denn ich schliesse die Möglichkeit nicht aus, dass wir nach geschlagener Schlacht mit einer Variante konfrontiert werden, die unseren jetzigen Vorstellungen nicht entspricht. Etwas kann ich Ihnen versichern: Der Antrag, wie ihn die Kommission vorschlägt, ist für uns schlechter als gar nichts. Dieser Antrag hat mit Mitbestimmung nichts zu tun; er bringt nichts Neues und hält vielleicht fest, was heute in der Chemie üblich ist: Wenn man nicht mehr zu bieten hat, so verzichtet man auf einen Gegenvorschlag. Wir suchen den Kontakt und das Gespräch mit unseren Arbeitgebern. Die schweizerische Arbeiterschaft hat in den vergangenen Jahren den Beweis erbracht, dass sie fähig ist, die Grenzen festzulegen, wo das einzelne Begehren im Interesse des Betriebes zurückzutreten hat. Man darf heute nicht so tun, als hätten nur einige Arbeitgeber den Sozialstaat Schweiz geschaffen. Mit dem Begehren, auch mitbestimmen und mitentscheiden zu können, tun wir keinen Bittgang. Wir haben nicht nur in der Politik, wir haben auch in den Gewerkschaften schwere Probleme zu wälzen. Vor allem wollen die jungen Arbeiter nicht das Erreichte konsolidieren; sie wollen einen Schritt weitergehen. Stellen Sie sich zu unserem Begehren positiv ein! Drängen sie uns nicht in das Lager ab, wo die Gewerkschaft und die Arbeiterschaft von Mitbestimmung auf Unternehmerebene nichts wissen will! Wir haben in den letzten Jahrzehnten das Gespräch, nicht den Kampf gesucht. Sie haben heute Gelegenheit, diese Einstellung mit einem zeitgemässen und fortschrittlichen Mitbestimmungsartikel zu honorieren. Herr Etter, Sie haben hier an diesem Pult harte Worte gesprochen; Sie haben grosse Angst, die Initiative könnte das Leitbild Schweiz mutwillig verändern. Ich nehme an, Sie haben als Vertreter des Gewerbes gesprochen. Doch gehören Ihrer Fraktion, deren Präsident Sie sind, auch Vertreter der Landwirtschaft an, und die jüngsten Aktionen dieser Kreise lassen eher den Schluss zu, dass andere Kräfte als die Arbeiterschaft am Werk sind, das Leitbild Schweiz zu verändern.

Baumberger: Eine gründliche Diskussion über die Mitbestimmungsinitiative setzt voraus, dass man von einem Wirtschafts- und Unternehmungsbild ausgeht, das den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, und dass man klare Vorstellungen über die Zielsetzung der Mitbestimmung entwickelt. Ich versuche, die Frage nach dem, was wir heute haben und morgen wollen, primär aus der Sicht des praktisch tätigen Betriebswirtschaftlers zu beantworten.

Die sich sehr fortschrittlich fühlenden Befürworter einer umfassenden Mitbestimmung operieren erstaunlicherweise heute noch mit den Begriffen der klassischen Nationalökonomie, und sie sehen noch immer das Charakteristikum unserer privatwirtschaftlichen Unternehmungen in einem polarisierten Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit. Wer glaubt, dass die Aktionäre – sprich: Kapitalisten – noch heute die tatsächliche Entscheidungsmacht ausüben, der lese die Berichte über die Generalversammlungen der grossen Gesellschaften, wobei er erkennen wird, dass es eine Seltenheit ist, wenn einer der vielen Anwesenden einmal eine schüchternere Frage zu stellen wagt. Es ist vielmehr festzustellen, dass im allgemeinen demjenigen Produktionsfaktor die grösste Macht zukommt, der am knappsten ist; das waren früher die Grund- und später die Kapi-

talbesitzer, heute sind es die Spezialisten, die Fachkräfte der technischen, kommerziellen und personellen Unternehmensführung.

Auch die Vorstellung, dass allein eine kleine Gruppe von Spitzenmanagern die Entscheidungsgewalt in den Unternehmungen besitze, stimmt nicht mehr mit der Wirklichkeit überein. Wer in einer modern geführten Unternehmung lebt, weiss sehr genau, dass an der Vorbereitung aller wesentlichen Entscheide zahlreiche Mitarbeiter der verschiedensten Fachbereiche und hierarchischen Stufen aktiv teilnehmen. Diese Entscheide sind damit nicht mehr der Ausdruck eines einsamen Willensaktes eines Patrons oder Spitzenmanagers, sondern das Ergebnis einer engen Zusammenarbeit vieler Mitarbeiter, die mit ihrem speziellen Wissen eine bestmögliche Problemlösung erarbeiten.

Aus diesen Ausführungen lassen sich zwei Schlüsse ziehen. Erstens: Es ist ausserordentlich gefährlich, die Ausgestaltung der Mitbestimmung und die Beurteilung ihrer Auswirkung anhand eines Unternehmungsmodells vorzunehmen, das weder der heutigen und noch viel weniger der Wirklichkeit von morgen entspricht.

Zweitens: Die Ideen der Mitbestimmung im Sinne einer aktiven Mitwirkung und Mitentscheidung möglichst vieler Mitarbeiter aller Stufen und Fachbereiche bilden seit Jahren ein zentrales Anliegen aller modernen Führungstheorien, und auch ihre praktische Durchsetzung hat in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht.

Welche Zielsetzungen für den weiteren Ausbau der Mitbestimmung ergeben sich nun aber für unsere dem korrigierten Bild entsprechenden Unternehmungen? Auch auf die Gefahr hin, dass es heute bereits verdächtig ist, die Idee der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft hervorzuheben, bin ich von der Notwendigkeit dieser Zielsetzung überzeugt. In einer Zeit, in der die individuellen und kollektiven Ansprüche an unsere Unternehmen ständig wachsen, und in einem Land, das von Natur aus nicht über reiche Rohstoffquellen verfügt, kommt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Wirtschaft als einer Hauptträgerin des materiellen Wohlstandes eine entscheidende Bedeutung zu. Ausserdem ist es für mich eine zwingende Zielsetzung, dass wir Wege suchen, welche für eine möglichst grosse Zahl aller Mitarbeiter zu einer echten Verbesserung führen. Das bedingt aber, dass wir die Mitbestimmung dort fördern, wo sie heute vermisst wird, und dass wir sie entsprechend den Interessen und Eignungen ihrer Träger ausgestalten.

Schliesslich möchte ich eine entscheidende Zielsetzung hervorheben. Es geht um das echte Anliegen der Arbeitnehmer, sich gegen Willkür und gegen Entscheide abzusichern, welche für sie mit schweren Auswirkungen verbunden sind, ohne dass sie hierüber rechtzeitig orientiert werden, geschweige denn mitzubestimmen haben. Dieses Sicherheitsbedürfnis ist nicht zuletzt als Folge der raschen technologischen und strukturellen Veränderungen verständlich, wobei letztlich der Sorge um einen langfristig gesicherten Arbeitsplatz nach meiner Ueberzeugung bei zahlreichen Arbeitnehmern eine zentrale Bedeutung zukommt.

Sind nun die von den Initianten gewünschten Massnahmen geeignet, diese Zielsetzungen zu erfüllen? Die vorgesehene Form der Mitbestimmung ist von der Zielkonformität her deshalb gefährlich, weil sie das in den westlichen Wirtschaftssystemen vorherrschende Prinzip der selektiven individuellen Mitbestimmung im Rahmen der Unternehmungsorganisation ergänzen oder ersetzen will durch eine verstärkte kollektive und repräsentative Mitbestimmung. Wenn die Inhaber irgendwelcher Entscheidungsbefugnisse indessen nicht in erster Linie nach fachlichen, sondern nach Interessensgesichtspunkten ausgewählt werden, muss die Qualität der Entscheidungen und damit auch die Leistungsfähigkeit sinken.

Aus diesen Ueberlegungen folgt, dass eine repräsentative Mitbestimmung, wie sie in grösseren Unternehmungen bestehen soll, sich auf die Fragen zu beschränken hat, bei

denen die sachliche Interessiertheit und fachliche Zuständigkeit ihrer Träger vorausgesetzt werden kann. Bezogen auf die Gesamtbelegschaft sind das nach empirischen Untersuchungen bei den Arbeitnehmern selbst ganz eindeutig die Probleme im Arbeits- und Sozialbereich, während Mitbestimmungsrechte im wirtschaftlich-unternehmerischen Bereich, etwa eine verantwortliche Mitentscheidung bei Investitions-, Sortiments- oder Finanzierungsentscheidungen, abgelehnt werden.

Ich möchte mich noch zu der Frage äussern, ob Arbeitnehmervertreter in die Verwaltungsräte schweizerischer Unternehmungen Einsitz nehmen sollen. Dabei gehe ich vom heutigen Zustand des Aktienrechtes aus, möchte aber gleichzeitig betonen, dass unsere Entscheidungen doch nicht zuletzt deshalb so schwierig sind, weil unser Aktienrecht revidiert werden soll, ohne dass wir indessen bereits wissen, was uns diese Revision bringen wird. Der Zusammenhang zwischen dem Gesellschaftsrecht und seiner Ausgestaltung und der Mitbestimmungsforderung ist sowohl in der Kommission wie in der bisherigen Beratung nur ungenügend aufgezeigt worden.

Es entspricht kaum dem Wunsch einer Mehrheit der Arbeitnehmer selber, im Verwaltungsrat heutiger Prägung vertreten zu sein. Die Arbeitnehmer werden sich nicht einfach dadurch als mitbestimmend empfinden, dass einige aussenstehende Gewerkschafter oder eigene Mitarbeiter an den Verwaltungsratssitzungen teilnehmen. Weitsichtige Arbeitnehmer sehen voraus, dass ihre Vertreter immer wieder in eine schwierige Zwischenstellung kämen. Die Arbeiter drängen sich schon heute nicht in die Betriebskommissionen, wo es gilt Forderungen zu vertreten und allenfalls überzeugt zu werden, dass diese nicht oder nur teilweise erfüllt werden können und dann die Ablehnung den Kollegen gegenüber zu vertreten. Die Arbeitnehmervertretung im Verwaltungsrat führt aber auch zu einer ernsthaften Konfliktstellung der Arbeitnehmerorganisationen. So würden sich in Arbeitnehmer/Arbeitgeberverhandlungen nicht mehr reine Partner gegenüberstehen, sondern die Arbeitnehmer würden mindestens partiell mit sich selbst verhandeln. Eine derartige Situation entspricht keineswegs unseren demokratischen Gepflogenheiten.

Schliesslich müsste die Leistungsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit der Unternehmensführung beeinträchtigt werden. Wer nicht erkennen will, dass gelernte oder angeleitete Handwerker oder Maschinenoperatoren nicht unbedingt fachlich qualifizierte Mitarbeiter für die Tätigkeit in den heutigen Verwaltungsräten sind, der hat offensichtlich keine Ahnung von der Art der dort behandelten Probleme oder er ist unehrlich. Wenn ein Journalist über derartige sachliche Einwendungen das Schlagwort «Zu dumm, um zu entscheiden» setzt, so offenbart er eine verwirrte Geisteshaltung und eine vollständig falsche Wertschätzung der verschiedenen Arbeitsleistungen. Nicht nur wer entscheidet, ist ein wertvoller Mitarbeiter. Die Arbeit an der Werkbank oder im Labor ist durchaus gleichwertig, und ihre Träger dürfen auf ihre Tätigkeit je länger, je mehr stolz sein. Man könnte in Abwandlung des angeführten Schlagwortes die Situation zahlreicher Verwaltungsräte etwa so bezeichnen «zu ungeschickt, um eine brauchbare praktische Arbeit zu erbringen». Die Forderung nach paritätischer oder nichtparitätischer Mitwirkung der Arbeitnehmer in den Verwaltungsräten erfüllt im System der heutigen Aktiengesellschaft weder die Zielsetzungen nach Erhaltung der Leistungsfähigkeit noch die Forderung, dass echte Mitbestimmung möglichst vielen Mitarbeitern zugute kommen soll.

Aus diesen Ueberlegungen ziehe ich politisch folgenden Schluss: Wir müssen die Initiative zur Ablehnung empfehlen. Wir stellen ihr als echte Alternative und nicht als Variation einen Gegenvorschlag gegenüber, der klare Grenzen zieht. Sie sind im Vorschlag der Kommissionsmehrheit vorgesehen. Nur so kann das Volk in einer Abstimmung seine wirkliche Meinung zum Ausdruck bringen.

Ich hoffe abschliessend, dass die unglückliche Verschiebung dieses Problems von der Verbands- und Unternehmens- auf die politische Ebene nicht von der eigentlichen Sache wegführt und in eine reine Machtfrage ausartet. Arbeitnehmer und Arbeitgeber sollten sich vielmehr weiterhin durch direkte Zusammenarbeit in gegenseitiger Wertschätzung um Lösungen bemühen, welche den tatsächlichen Bedürfnissen aller Mitarbeiter und den wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten unseres Landes besser entsprechen.

Albrecht: Im Zusammenhang mit der Mitbestimmung stellt sich vor allem die Frage, was wir darunter verstehen. Wollen wir an eine Entwicklung anknüpfen oder alles Bisherige negieren? Mitsprache und Mitbestimmung sind keine Erfindung der gewerkschaftlichen Initiative. Sie finden in den schweizerischen Unternehmungen bereits eine beachtenswerte Anwendung; eine amtliche Erhebung hat dies bestätigt. Die Schweiz steht hinsichtlich Mitbestimmung in einem fortgeschrittenen Stadium, sofern man unter Mitbestimmung folgendes versteht: Mitwirkung des einzelnen in seinem Arbeitsbereich, Mitwirkung der Belegschaftskommissionen, Mitwirkung in der Verwaltung von Sozialeinrichtungen.

Was die echte und effektive Mitwirkung der Arbeitnehmer betrifft, sind die genannten Anwendungsbereiche umfassend. Hingegen ist der Einsitz des Personals oder der Gewerkschaften in den Verwaltungsrat problematisch. Er bewirkt die Aufspaltung des Verwaltungsrates in ein Personal- und Managementlager. Die Arbeiter und Angestellten selber drängen auch gar nicht auf Sitze im Verwaltungsrat, weil sie sich über die zu erwartenden Konflikte Rechenschaft ablegen, Konflikte innerhalb des Verwaltungsrates und Konflikte infolge ihrer Doppelrolle als Personalvertreter und Verwaltungsräte, wie dies übrigens mein Vorredner auch festgestellt hat.

Was ich hier sage, deckt sich mit dem Mehrheitsvorschlag einer Projektgruppe unserer Partei, die ihren Bericht bereits im Jahre 1972 abliefern. Gelegentlich zieht man Vergleiche mit Deutschland. Die dortige Mitbestimmung hat keine überzeugenden Ergebnisse hervorgebracht, im Gegenteil: Die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat hat den Interessenzwiespalt zwischen Gewerkschaftspolitik und Unternehmensführung grell beleuchtet. Dabei besitzt der deutsche Aufsichtsrat nicht einmal dieselben Kompetenzen wie der schweizerische Verwaltungsrat. Nicht die Mitbestimmung an sich ist umstritten, so sehr die Gewerkschaften diese Ansicht pflegen. Vielmehr erstreben meines Erachtens die Gewerkschaften eine Ausweitung ihres Einflusses. Ein Teil der Initianten betrachtet den Einzug in den Verwaltungsrat als Mittel zur Auswechslung des Wirtschaftssystems, wenn nicht der Gesellschaftsordnung überhaupt. In der Tat lässt die Initiative alle Möglichkeiten bis zur faktischen Sozialisierung der Betriebe offen. Diese Unbestimmtheit müssen wir ablehnen. Der Gegenvorschlag des Bundesrates übernimmt zur Hauptsache das Initiativbegehren und ergänzt es lediglich durch allgemeine Postulate, die extreme Lösungen nicht ausschliessen. Es ist keine genügend präzise Verfassungsbestimmung.

Gestatten Sie, dass ich zum Schluss den Pressedienst der Initianten zitiere. Dort stand vor kurzem, schlechthin unakzeptabel sei der Versuch, die Mitbestimmung einseitig zur Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern umfunktionieren und ihr den Stempel der Betriebsgemeinschaft aufdrücken zu wollen. Es wird dann zwar beigefügt, natürlich brauche man die Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Aber der Passus macht deutlich, dass im Programm der Initianten nicht die Sozialpartnerschaft, sondern offenbar andere Dinge im Vordergrund stehen.

Wer diese Ansicht nicht teilt, wird mit Ueberzeugung für den Antrag der Kommissionsmehrheit stimmen.

Düby: Von verschiedenen Vorrednern ist dargelegt worden, weshalb die Gewerkschaften grossen Wert darauf legen,

dass im Verfassungstext nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch ihre Organisationen als Mitbestimmungsorgane ausdrücklich erwähnt werden. Ich bestreite nicht, dass das Informations- und Mitspracherecht mit einer Anzahl von bestehenden Kommissionen in den Bundesverwaltungen und den Betrieben des Bundes heute in der Regel befriedigen, auch wenn noch einige Lücken bestehen, vor allem bei untergeordneten Amtsstellen. Diese Feststellung konnte noch vor zwei Jahrzehnten nicht gemacht werden, da damals sowohl der Bundesrat als auch nachgeordnete Amtsstellen vielfach Entscheide in wichtigen Personalfragen fällten, ohne vorher mit den Personalverbänden verhandelt zu haben. Um dem Personal Gehör zu verschaffen, musste ich im Jahre 1959 den Bundesrat sogar in diesem Rate durch eine Interpellation auffordern, das Mitspracherecht des Bundespersonals neuzeitlichen Auffassungen anzupassen. Das Mitspracherecht wurde den Arbeitnehmern des Bundes nicht freiwillig gewährt, sondern es musste von den Gewerkschaften in jahrzehntelangen Auseinandersetzungen erkämpft werden.

Die Arbeitnehmer könnten es deshalb nicht verstehen, wenn der Nationalrat, der schon im Jahre 1959 Verständnis für einen Ausbau des Mitbestimmungsrechtes zeigte, heute die Gewerkschaften als Mitbestimmungsorgane ausschalten wollte. Dies geschieht zwar durch den Gegenvorschlag des Bundesrates nicht ausdrücklich. Hingegen ist der Antrag der Kommission eindeutig gewerkschaftsfeindlich, da er lediglich von Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer in privaten und öffentlichen Betrieben sowie von betriebseigenen Vertretungen der Arbeitnehmer spricht. Glauben Sie wirklich, den Arbeitnehmern einen Dienst zu erweisen, wenn Sie die von ihnen aufgebauten und mit der Wahrung ihrer Interessen betrauten Gewerkschaften als Mitbestimmungsorgane ausschliessen? Glauben Sie wirklich, die Arbeitnehmer würden einer Mitbestimmungscharta zustimmen, die offensichtlich mehr der Interessenwahrung der Arbeitgeber als dem Schutz der Arbeitnehmer dient? Wenn Sie den von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Text durchsetzen, dürfen Sie über eine kommende Radikalisierung der Arbeitnehmer nicht erstaunt sein, auch nicht, wenn diese den öffentlichen Dienst betrifft. Ich darf in aller Bescheidenheit feststellen, dass wir bei den öffentlichen Diensten, insbesondere beim Bund und bei den Betrieben des Bundes, seit mehr als 50 Jahre den Arbeitsfrieden haben. Aber das war nicht zuletzt das Verdienst der gewerkschaftlichen Organisationen, die dazu beigetragen haben, dass das Gespräch zwischen den Verhandlungspartnern geführt werden konnte.

Die Gewerkschaften haben in den letzten Jahren und Jahrzehnten wesentlich zu einem guten Einvernehmen unter den Sozialpartnern beigetragen und waren auch gewillt, Mitverantwortung zu tragen. Es ist noch nicht lange her, dass ich durch ein Postulat auf die unterschiedliche Ordnung des Mitbestimmungsrechtes des PTT- und des SBB-Personals aufmerksam gemacht und den Bundesrat eingeladen habe, eine Aenderung des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen vorzuschlagen, die auch dem SBB-Personal eine angemessene Vertretung im Verwaltungsrat sichert, wie ihn das PTT-Organisationsgesetz vorsieht. Zwischenhinein möchte ich sagen, dass ich seit vielen Jahren ganz allein Vertreter des Schweizerischen Eisenbahnverbandes im Verwaltungsrat der Schweizerischen Bundesbahnen war. Meine beiden Vorredner bestreiten gewissermassen, dass das überhaupt möglich sei, die Verantwortung im Verwaltungsrat mitzutragen. Das ist möglich, man muss eben nur miteinander reden können; wir haben das bewiesen im Verlaufe der vielen Jahrzehnte, die zurückliegen. In diesem Rat ist mein Postulat betreffend das Organisationsgesetz am 27. Juni überwiesen worden. Der Bundesrat sicherte zu, das Begehren bei der nächsten Revision des Bundesbahngesetzes zu berücksichtigen. Wenn Sie sich nicht in Widersprüche verwickeln wollen, können Sie heute nicht dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen, der die Verwirklichung eines Po-

stulates verunmöglicht, das Sie noch vor kurzer Zeit als gerechtfertigt betrachteten und deshalb dem Bundesrat zur Weiterbehandlung überwiesen haben.

Meine Ausführungen zeigen, dass lediglich eine allgemeine Kompetenznorm, wie sie das Volksbegehren der Gewerkschaften vorsieht, befriedigen kann und uns vor Ueberraschungen bewahrt, die durch ungenügend durchdachte Einschränkungen im Verfassungstext verursacht werden.

Die Ausklammerung des Wortes «Verwaltung» aus dem Verfassungstext bedeutet nicht nur eine Einschränkung, sondern teilweise sogar die Verunmöglichung einer wirksamen Mitbestimmung des öffentlichen Personals in Fragen des Dienstverhältnisses, da die bestehende Verfassungsgrundlage ungenügend ist, insbesondere der vom Bundesrat in seiner Botschaft angerufene Artikel 85. Vor längerer Zeit hat seinerzeit Bundesrat Bourgknecht in Beantwortung meiner bereits erwähnten Interpellation aus dem Jahre 1959 ausgeführt, der Bundesrat habe gemäss Artikel 102 der Bundesverfassung das Recht und die Pflicht, das Personal zu führen und zu beaufsichtigen. Auch wenn der Bundesrat bereit sei, zu diskutieren und Begehren zu prüfen, lege er Wert darauf, die ihm durch die Verfassung übertragenen Befugnisse auszuüben, da er allein die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Eidgenossenschaft zu tragen habe. Der Bundesrat könne deshalb seine Verantwortung nicht auf Dritte ohne Verantwortung übertragen, handle es sich nun um Schiedsrichter oder schiedsrichterliche Kommissionen. Niemand könne vom Bundesrat erwarten, sich dem Grundsatz zu entziehen, wonach der Arbeitgeber und die Vorgesetzten befehlen. Diese Auslegung der Verfassung steht in deutlichem Widerspruch zu allem, was der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit aus Artikel 85 der Bundesverfassung herauslesen. Sie zeigt, dass für Mitentscheidungsrechte in allgemeinen Personalfragen, die übrigens nicht nur das Personal der Bundesverwaltung, sondern auch jenes der Betriebe der Bundesbahnen und der PTT betreffen, keine Verfassungsgrundlage besteht und auch das Mitspracherecht auf schwachen Füßen steht, solange es nicht gesetzlich verankert und nur ein Wohnheitsrecht ist, das von den Gewerkschaften hart erkämpft werden musste. Lediglich die Initiative der Gewerkschaften kann den öffentlichen und den privaten Arbeitnehmern fortschrittliche Mitwirkungsrechte sichern. Dabei möchte ich ebenfalls betonen, dass in der Verwaltung Formen der Mitbestimmung gewählt werden müssen, die von jenen in der Unternehmung abweichen und die die Rechte des Stimmbürgers der Legislative und der Exekutive vorbehalten.

Ich beantrage Ihnen, der Initiative zuzustimmen und Anträge abzulehnen, die kaum als Kompromisse angesprochen werden können und die Arbeitnehmer nicht vor willkürlichen Entscheiden der Arbeitgeber oder der Behörden schützen.

Leutenegger: Nach den Aufklärungen durch die Kommissionsreferenten kann man sich eigentlich kurz fassen. Der Initiativtext sagt über die Ausgestaltung der Mitbestimmungsrechte nichts aus. Die Initianten haben auch darauf verzichtet, klare und übereinstimmende Zielvorstellungen abschliessend zu formulieren. Zudem stehen vorab gesellschaftspolitische Motive, aber auch eine Aenderung der Unternehmungsstruktur im Vordergrund, was wir ablehnen. Das liberale Wirtschaftssystem in unserem Land ist wohl das einzige in der ganzen Welt, das der Mitwirkung der Arbeitnehmer schon heute den grössten Spielraum lässt. Auch wir sind für gesellschaftspolitische Reformen, wenn sie – und das möchten wir ganz besonders unterstreichen – systemkonform sind. Eines wurde in den Kommissionsberatungen klar: dass die gewerkschaftlichen Forderungen oder ihre Forderung nach betrieblicher Mitbestimmung als eine umfassende zu verstehen ist. Der Mitbestimmungsvorschlag des Bundesrates kann deshalb auch nicht

genügen. Er stellt keine klare Alternative zur Initiative dar. Seiner ebenfalls knapp gehaltenen Kompetenznorm fehlt die den schweizerischen Gegebenheiten entsprechende ordnungspolitische Abgrenzung, was zur Folge haben könnte, dass auch dieser Vorschlag praktisch alle Möglichkeiten zur Veränderung der privaten Wirtschafts- und Unternehmensordnung zulässt, wie die Initiative selbst. Auch die Anträge Jaeger und Egli verschaffen uns keine klaren Zielvorstellungen der Mitbestimmung – im Verfassungstext, obwohl sich beide zweifelsohne bemüht haben, den Initiativtext und den Gegenvorschlag des Bundesrates zu verdeutlichen. Eine klare und allgemeinverständliche Alternative konnte aber auch hier nicht gefunden werden. Kommissionspräsident Binder sprach heute morgen von der erstrebenswerten Kooperation anstelle der Konfrontation in den Betrieben. Gerade das will die Kommissionsmehrheit mit ihrem Antrag anstreben. Die Kooperation spielt aber schon heute auf verschiedenen Ebenen in den Betrieben, wenn auch zuzugeben ist, dass mancherorts noch einiges verbessert werden könnte.

Ich habe die Schrift von Kollege Wüthrich über die Mitbestimmung auch gelesen. Sie hat seinerzeit einen gut schweizerischen Weg aufgezeigt, indem sie die Partnerschaft, die Verträge zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern ins Zentrum der Bemühungen stellte. Dieser Weg wird für die kleinen und mittleren Betriebe auch in Zukunft im Vordergrund stehen. Wir müssen ja auch praktisch durchführbare Wege suchen. So wird in diesem Bereich nur die vertragliche Verständigung und die direkte Kontaktnahme zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Prinzip im Vordergrund stehen und wird – ich möchte fast sagen, Verfassung und Gesetz hin oder her – beibehalten und gepflegt werden müssen.

Ueber den Gesamtarbeitsvertrag lassen sich da weitgehende Mitwirkungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer realisieren. Man kann sich allerdings darüber unterhalten – hier teile ich die Auffassung von Kollege Graf –, ob die Gewerkschaften mit ihrer Initiative dem Instrument des Gesamtarbeitsvertrages einen guten Dienst erweisen. Ich sage das als eifriger Förderer der Gesamtarbeitsverträge.

Ich wäre in diesem Zusammenhang Herrn Bundespräsident Brugger dankbar, wenn er uns auch hier über die Vorstellungen des Bundesrates aufklären könnte, ob er zum Beispiel Klein- und Mittelbetriebe einem Gesetz über die Mitbestimmung, sagen wir vor allem bezüglich der Schaffung von Arbeiterkommissionen, unterstellen würde.

Es wird immer wieder erklärt, ein Ziel der Mitbestimmungsinitiative sei die Demokratisierung der Wirtschaft; die Zielsetzungen des Staates und der Unternehmungen weichen aber wesentlich voneinander ab. Eine Unternehmung hat sich nach dem Leistungs- und nach dem Ertragsprinzip zu orientieren; nicht ganz so verhält es sich beim Staat. Ein Alternativvorschlag auf Verfassungsebene muss nach unseren Vorstellungen über die Mitbestimmungsfrage die zukünftige Gesetzgebung begrenzen. Das wird mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit erreicht. Der Bund soll die Befugnis erhalten, auf drei Ebenen Mitwirkungsrechte, aber auch Mitwirkungspflichten zu begründen. Deshalb unterstützen wir den Antrag der Kommissionsmehrheit, auf das Risiko hin, dass uns der Vorwurf der Förderung verfassungskosmetischer Mängel gemacht wird. Ich danke Ihnen.

Rüegg: Die Mitbestimmungsdiskussion war lange Zeit von vielen Schlagworten geprägt. Der äusserst vage Begriff selbst war wenig geeignet, konkrete und differenzierte Vorstellungsbilder vom jeweils effektiv Gemeinten und Postulierten zu fördern. Selbst unter den Initianten scheint keine «unité de doctrine» zu bestehen. Während die Sozialethiker von Kooperation, also vom Abbau der Konfrontation zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sprechen, sehen die äusserste Linke und einzelne Gewerkschaftsführer in der Mitbestimmung das geeignete Mittel zur System-

veränderung. Herr Auer hat heute morgen einige Zitate angeführt; ich könnte sie beliebig vermehren.

Der gewerkschaftliche Verfassungstext bietet tatsächlich für sämtliche Interpretationen Raum, von der zweckgerechten Mitwirkung am Arbeitsplatz bis zur Selbstverwaltung der Unternehmungen. Er ermöglicht eine Mitbestimmung vom Arbeitsplatz über den Betrieb bis zur Unternehmensspitze sowohl im öffentlichen wie im privatwirtschaftlichen Bereich, und er postuliert auch ein eigenständiges obligatorisches Mitbestimmungsrecht der Organisationen, also der Gewerkschaften.

Im Vernehmlassungsverfahren hat sich eine starke Opposition gegen die Mitbestimmung in der Verwaltung, gegen die Mitbestimmung durch die Organisationen und gegen die Mitbestimmung auf der Ebene der Unternehmungen geltend gemacht. Der Bundesrat hat diese Opposition in seinem Bericht richtig interpretiert, aber in seinem Gegenvorschlag nicht alle notwendigen Konsequenzen gezogen. Er versucht zwar im Gegenvorschlag, durch Weglassen der Organisationen und durch die Formulierung, dass die Mitbestimmung angemessen sein soll und die Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmung zu wahren haben, den Initiativtext zu entschärfen, präsentiert aber auch eine Kompetenznorm sehr allgemeiner Natur, die, wie er selber bemerkt, den Weg zu verschiedenen Lösungsmöglichkeiten auf Gesetzesebene offenlässt. Lediglich die Verwaltung ist ausgeklammert. Der Berner Staatsrechtslehrer Professor Hans Huber hat meines Erachtens zu Recht von einer «unbestimmten Mitbestimmung» und von einer «über das Wesentliche stummen Verfassungsnorm» gesprochen, was auf den Gegenvorschlag des Bundesrates ebenso zutrifft wie auf die Initiative.

Die nationalrätliche Kommission stand vor keiner leichten Aufgabe. Ausser den Initianten nahestehenden Mitgliedern zeigte sich niemand bereit, in der Verfassung dem Gesetzgeber Blankovollmacht für eine Mitbestimmung bis zur Systemveränderung zu geben. Man scheint sich auf bürgerlicher Seite bewusst zu sein, dass sich unsere komplexe Marktwirtschaft schlecht eignet für gewerkschaftspolitische Experimente, und dass die direkte Demokratie über besser geeignete Instrumente verfügt, um auf die Wirtschaft Einfluss zu nehmen und wenn nötig die Macht einzuschränken, als die Mitbestimmung. Es wurde auch anerkannt, dass es in unserem Lande gelungen ist, durch ausgewogene arbeitsvertragliche Regelungen die Konfrontation zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern abzubauen. Es ist auch nicht einzusehen, dass zur gleichen Zeit, da in verschiedenen westlichen Industriestaaten versucht wird, die gewerkschaftliche Macht, die die Ordnungsfunktion des Staates ernsthaft in Frage stellt, einzuschränken, wir uns auf sehr fragwürdige Experimente einlassen sollten. Wir sollten uns bemühen, schon auf Verfassungsstufe eindeutige Grenzen zu ziehen und Volk und Ständen eine klare Alternative zur Initiative der Gewerkschaften zu unterbreiten.

Der Kommissionsmehrheit ging es darum, die Mitbestimmung so zu konkretisieren, dass sie der persönlichen Befriedigung in der Arbeitswelt, wie sie der einzelne und wie sie die Betriebsgemeinschaft erlebt, dient. Sie hat sich bemüht, Mitbestimmungsrechte und Mitbestimmungspflichten auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Intensitätsgraden zu statuieren. Die Pflicht zu einer offenen obligatorischen Informationspolitik gegenüber dem Personal wird in manchen Fällen zu einem eigentlichen Begründungszwang führen, was den ethischen und sozialen Motiven der Mitbestimmungsidee entspricht. Mitsprache auf Betriebsebene heisst für die Geschäftsleitung, dass in betrieblichen Fragen die Vertreter des Personals anzuhören sind und dass Entscheide der Geschäftsleitung, die von der Meinung der Personalvertreter abweichen, zu begründen sind. Obwohl damit die Entscheidungsfreiheit der verantwortlichen und mit dem Risiko behafteten Unternehmensleitung voll gewahrt bleibt, ist doch den Interes-

sen der Betriebsangehörigen in weitestem Masse Rechnung getragen. Auch das wird für die Betriebsführung einschneidende Neuerungen zugunsten des Personals zur Folge haben. Mit der Mitentscheidung im Arbeits- und Sozialbereich erhält der Arbeitnehmer zusätzliche Rechte, wo es um seine persönlichen und elementaren Anliegen geht. Ich bin nicht so skeptisch wie Herr Kollega Egli, dass wir die Begriffe rechtlich nicht definieren und bei der Gesetzgebung die Abgrenzung nicht finden könnten.

Der Mehrheitsantrag umschreibt aber nicht nur präzise das, was er unter Mitbestimmung versteht, sondern auch das, was er nicht darunter verstehen will. Er schliesst schon auf Verfassungsstufe die Mitbestimmung durch die Organisationen und die Mitbestimmung in den Unternehmensentscheidungen aus. Hingegen gibt er dem Gesetzgeber jede wünschbare Befugnis, jene Mitbestimmungsformen einzuführen, die im Interesse des einzelnen Arbeitnehmers, des gesamten Personals und eines ausgewogenen sozialen Klimas liegen. Die ideologischen und syndikalistischen Zielsetzungen sind im Mehrheitsantrag eingeklammert, die sozialetischen voll gewährt. Die Streitfrage nach der Notwendigkeit eines Verfassungsartikels für das Konzept der Kommissionsmehrheit überlasse ich den Juristen. Ich stelle lediglich fest, dass in der letzten Zeit wiederholt dann, wenn eine grundsätzliche Frage durch Initiativen auf Verfassungsstufe vorgetragen wurde, die Auseinandersetzung mit Gegenvorstellungen natürlicherweise ebenfalls auf Verfassungsstufe erfolgte. Erst recht besteht in einer derart wichtigen gesellschaftspolitischen Frage das Bedürfnis, die Konturen schon in der Verfassung festzulegen. Der Streit, ob der bestehende Artikel 34ter Absatz 1 Buchstabe b für das, was die Kommissionsmehrheit anstrebt, genügt, ist wohl wenig ergiebig. Der Bundesgesetzgeber hat sich noch nie auf diese Kompetenz berufen. Zudem stand 1947, als dieser Artikel in die Verfassung aufgenommen wurde, die Absicht im Vordergrund, den Arbeitsfrieden zu sichern und die Berufs- und Betriebsgemeinschaft zu fördern. Mitbestimmungsvorstellungen im heutigen Sinn standen zu jener Zeit gar nicht zur Diskussion. Ich habe es deshalb als etwas sonderbar empfunden, dass der Herr Kommissionspräsident quasi als Staatsrechtslehrer auftrat und glaubte, mit wenigen Worten die sehr schwierigen rechtlichen Fragen beantworten zu können. Auch Herr Kollega Arthur Schmid hat wohl zu wenig Format als Staatsrechtler, um diese Fragen im Rat endgültig zu entscheiden.

Noch eine letzte Bemerkung: Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass es den Initianten mehr um die Stärkung der Organisationen geht als um den arbeitenden Menschen, der nach Selbstverwirklichung strebt, auch wenn Herr Canonica heute morgen in noch so bewegten Worten über die Humanisierung der Arbeitswelt philosophiert hat.

Ich fasse zusammen: Im Gegensatz zur Initiative und dem bundesrätlichen Vorschlag lässt der Antrag der Kommissionsmehrheit die Umriss einer künftigen Mitbestimmungsgesetzgebung klar voraussehen. Diese Umriss decken sich mit den sozialetischen Aufgaben unserer Zeit und zugleich mit den im nationalen Interesse liegenden Bedürfnissen einer funktionstüchtigen, konkurrenzfähigen Wirtschaft.

Ich danke dem Bundesrat für den interessanten Bericht, dessen Schlussfolgerungen ich leider nicht teilen kann, und bitte Sie um Zustimmung zum realistischen Antrag der Kommissionsmehrheit.

Renschler: Ich werde mich in der heutigen Debatte auf einige allgemeine Bemerkungen beschränken und morgen in der Detailberatung auf die Anträge des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit zurückkommen. Ich glaube auch, dass es notwendig ist, nach dem Votum meines Vorredners, Herrn Rüegg, doch wieder ein paar andere Akzente zu setzen.

Wir Schweizer sind stolz auf unser demokratisches Staatswesen, das den Bürger am Entscheidungsprozess direkt beteiligt, und zwar auf der Ebene der Gemeinde, des Kantons und des Bundes. Am Arbeitsplatz, im Betrieb und in der Unternehmung, auf drei verschiedenen Stufen der Wirtschaft, wird hingegen der politisch mündige Bürger vom Subjekt zum Objekt der Entscheidung. In der Wirtschaft bestimmen die Kapitalbesitzer und die Vertreter des Kapitals. Wenn man das bis anhin nicht geglaubt hat, muss man nur die hier gefallenen Worte von heute morgen und heute nachmittag genau durchlesen, um zu dieser Feststellung zu gelangen. Die Macht des Kapitals wird bei uns noch dadurch akzentuiert, dass dem demokratisch organisierten Staat nur ein verhältnismässig geringer Einfluss auf die Wirtschaft zusteht. Die kürzliche Debatte über den Konjunkturartikel zeigt ja auch, dass die Mehrheit dieses Rates daran möglichst wenig zu ändern gedenkt. Die Mitbestimmung ist ein Instrument zur Demokratisierung der Wirtschaft, deren Ziel schliesslich die Wirtschaftsdemokratie sein muss. Es war nicht notwendig, dass Herr Graf hier ausführte, die Befürworter der Initiative würden ihre eigentliche Meinung über die Mitbestimmung nicht öffentlich darlegen. Wenn er jetzt hier anwesend wäre, hätte er gehört, was ich persönlich und eine Reihe anderer mit der Mitbestimmung erreichen wollen, eben die Demokratisierung der Wirtschaft und schliesslich die Wirtschaftsdemokratie. Die Mitbestimmung ist ein altes Postulat der Arbeiterschaft und ihrer Organisationen. Seine Verwirklichung ist unter den europäischen Staaten mit kapitalistischem Wirtschaftssystem in der Bundesrepublik Deutschland am weitesten fortgeschritten. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde sie bereits in der Verfassung und im Gesetz der Weimarer Republik verankert. Der Artikel 165 der Weimarer Verfassung lautete: «Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der Produktivkräfte mitzuwirken.»

Seit 1947 kennt die deutsche Montanindustrie die paritätische Zusammensetzung des Aufsichtsrates, wobei der Arbeitnehmerseite das Vertretungsrecht der Gewerkschaften zugestanden wird. Die ursprüngliche freie Vereinbarung wurde 1951 gesetzlich verankert. Nach dem westdeutschen Betriebsverfassungsgesetz von 1952 muss der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft mit mehr als 500 Beschäftigten oder einer Kommanditgesellschaft – ausgenommen sind die Familienunternehmen – zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer bestehen. Den Gewerkschaften steht das Vertretungsrecht ebenfalls zu. Zurzeit wird in der Bundesrepublik, wie Sie sicherlich wissen, über den Ausbau der Mitbestimmung in grossen Kapitalgesellschaften mit 2000 und mehr Beschäftigten diskutiert. Das Konzept der Koalitionsregierung sieht die paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vor. Als Vertreter der Arbeitnehmer können übrigens in beschränktem Umfang auch Gewerkschafter, die ausserhalb des Unternehmens tätig sind, gewählt werden.

Verglichen mit dem Stand der Mitbestimmung in Deutschland herrschen bei uns auf Arbeitgeberseite in dieser Beziehung gleichsam noch die Geister des Absolutismus. Während in der Schweiz die Unternehmer und die ihnen nahestehenden Parteien die Mitentscheidung der Arbeitnehmer vor allem auf der Stufe der Unternehmung heftig bekämpfen, ist diese in der Bundesrepublik kaum noch umstritten. Dort beschränken sich die Meinungsverschiedenheiten im wesentlichen auf den Grad und Anwendungsbereich der Mitbestimmung.

Aber nicht nur gegenüber unserem nördlichen Nachbarland, sondern auch gegenüber einer Reihe anderer westeuropäischer Staaten sind wir in bezug auf die Mitbestimmung im Rückstand. Von gegnerischer Seite wird häufig auf die unterschiedlichen Kompetenzen der Unternehmungsorgane bei uns im Vergleich zum Ausland hingewiesen. Wenn auch dem Verwaltungsrat von Gesetzes wegen

bei uns mehr Befugnisse eingeräumt sind als beispielsweise einem Aufsichtsrat in Deutschland, so muss man doch feststellen, dass sich in der Praxis der Einfluss auf die Unternehmensleitung im einen wie im anderen Fall im gleichen Rahmen bewegt. Ausser in der Bundesrepublik Deutschland ist die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat von Unternehmen mit einer bestimmten Grösse in folgenden Ländern bereits gesetzlich verankert: in Oesterreich, Holland, Norwegen und Schweden.

Nach dem neuen österreichischen Arbeitsverfassungsgesetz vom Dezember 1973 muss dem Aufsichtsrat auf je zwei vom Eigentümer bestellte Aufsichtsratsmitglieder ein vom Betriebsrat gewählter Arbeitnehmervertreter angehören. Auch in Holland besitzen die Betriebsräte in Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten ein Vorschlagsrecht für Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. In Norwegen können die Arbeitnehmer in Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten eine Vertretung bis zu maximal einem Drittel der Aufsichtsratsitze beanspruchen. In Schweden wurde 1972 auf dem Weg der Gesetzgebung die Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat von Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten verwirklicht. Zwei Arbeitnehmervertreter können in den Aufsichtsrat Einsitz nehmen, wovon einer aus der Belegschaft der Unternehmung stammen muss. In Dänemark ist ein Gesetz in Vorbereitung, das ebenfalls die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vorsieht. In Frankreich delegiert der Unternehmungsrat zwei Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften. Ihnen steht allerdings kein Stimmrecht zu. Im Aufsichtsrat von staatlichen Unternehmen jedoch verfügen die französischen Arbeitnehmer über eine stimmberechtigte Vertretung, meist die Drittelsparität. Selbst in Italien und Grossbritannien, zwei Ländern, wo die Gewerkschaften der Mitbestimmung eher feindlich gegenüberstehen, und auch in Belgien beschränkt sich die Mitbestimmung der Arbeitnehmer nicht nur auf die Betriebsräte; in den öffentlichen Unternehmungen dieser drei Länder sind die Arbeitnehmer ebenfalls in den Aufsichtsräten vertreten.

Diese Uebersicht, die noch durch zum Teil sehr weitgehende Befugnisse der Betriebsräte in einzelnen Ländern ergänzt werden könnten, zeigt, wie rückständig in der Schweiz die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist. Der Initiativtext der drei Gewerkschaftsverbände schafft die Voraussetzungen für die gesetzliche Verankerung einer zeitgemässen und in die Zukunft gerichteten Mitbestimmung. Dazu gehören neben der nicht ausdrücklich erwähnten Parität der Mitentscheidung die Mitbestimmung in der öffentlichen Verwaltung sowie das Vertretungsrecht der Arbeitnehmerorganisationen.

Ich stimme für Eintreten. In der Detailberatung wird sich dann erweisen, ob dieser Rat bereit ist, die Vorherrschaft des Kapitals zugunsten des arbeitenden Menschen zu brechen und eine echte Demokratisierung der Wirtschaft einzuleiten.

Zum Schluss noch zwei Bemerkungen zu den Ausführungen von Herrn Auer und von Herrn Eibel: Herr Auer, die freie Bahn der Karrieristen ist kein Ersatz für die Mitbestimmung; Mitbestimmung heisst Demokratie, und gerade Demokratie steht meistens und öfters den Karrieristen im Wege. Dies will ich keinem der von Ihnen zitierten Männer unterschieben; ich kenne sie nicht, ich weiss nicht, wie sie ihren Weg in der Wirtschaftshierarchie von unten nach oben bewältigten. Aber die Geschichte lehrt mich, dass man gegenüber denjenigen, die die freie Bahn des Tüchtigen benutzten, sehr skeptisch eingestellt sein muss. Immerhin, Herr Auer, gab es einmal einen arbeitslosen Maler, der mangels einer starken Demokratie zum wahnsinnigen Volksführer wurde und die Menschheit schliesslich in den Zweiten Weltkrieg stürzte.

Herr Eibel, Sie haben ein sinnreiches Gedicht vom sinkenden Schiff vorgetragen. Dieses Gedicht passt nur in diese Debatte hinein, wenn das Wirtschaftsschiff tatsächlich im Sinken begriffen ist. Wäre dem so, was ich persönlich

nicht glaube, dann müsste ich allerdings feststellen, man hätte den Kapitän, der in den Sturm hineinfährt, schon früher absetzen müssen. Um den Schiffbruch auch in Zukunft zu verhüten, dürfte es eine kluge Politik auch der Arbeitgeber sein, heute schon die Mitbestimmung im Sinne der Initiative zu verwirklichen und damit einen möglichen Fehlentscheid eines einzelnen zu verhindern.

M. Jelmini: Le long débat qui a lieu ici et celui qui a précédé la discussion dans ce Parlement ont montré clairement l'importance du problème et l'intérêt qu'il a suscité. Adopter le principe de la participation signifie reconnaître la valeur et la dignité du travail humain d'une part et se rendre compte d'autre part des changements intervenus dans la structure et l'organisation de l'entreprise. A cet égard, il est préoccupant de devoir constater les émotions, la crainte, je dirais même la peur, que l'idée de la participation a soulevé dans certains milieux, seulement par le fait de son introduction dans le droit constitutionnel, loin encore donc d'une réalisation pratique. Lorsque l'on examine le texte de l'initiative, on s'aperçoit que les objectifs ne sont pas fixés avec exactitude. Ainsi, en ce qui concerne le champ d'application, on ne dit pas si la participation doit se limiter aux problèmes du personnel ou doit s'étendre aussi aux problèmes d'ordre social et plus encore à ceux de caractère économique et financier; on ne parle pas davantage d'ailleurs du degré d'intensité de la participation, ni du droit à l'information, à la consultation et à la décision.

Nous ne sommes pas cependant sans information à ce sujet, car les auteurs de l'initiative ont précisé, dans des modèles pouvant servir à l'établissement de la législation future, quelle pourrait être l'ampleur de l'objectif à atteindre en affirmant que l'entreprise est une entité sociale dans laquelle sont engagés deux partenaires dont il n'est plus possible de dire que celui qui apporte le capital jouit d'une prééminence absolue. Ceux qui engagent leur existence dans l'entreprise avec tous les dangers que cela comporte ne sauraient être entièrement dépendants d'une autorité résultant de la mise à disposition des moyens de production. De nos jours, il est visible que la conception qu'on se fait des structures de l'entreprise a subi d'importants changements même s'ils se présentent très différemment, selon une intensité variable, dans les nombreux secteurs de l'économie. Il s'agit aujourd'hui de poser un principe permettant d'affirmer la nécessité d'assurer une participation accrue des travailleurs dans l'entreprise. Cela peut se concevoir sous l'aspect de l'éthique et de l'intégration sociales et comporte bien entendu la solution des problèmes juridiques et économiques. C'est pourquoi l'ordre constitutionnel doit revêtir une certaine ampleur qui permette au législateur d'appliquer des solutions en harmonie avec l'évolution politique, économique et sociale dans ce domaine. La formule proposée par l'initiative répond à cette exigence. Certes la référence aux organisations syndicales est de nature à animer le débat. Mais s'agit-il vraiment d'une présence étrangère aux besoins de la participation et doit-on la redouter? Du côté du capital, à un certain niveau, les conseils ne sont-ils pas formés par des personnes qui ne prennent pas part à la vie quotidienne de l'entreprise? Les syndicats eux participent depuis longtemps sous forme paritaire, avec les employeurs, à la solution de questions professionnelles, concernant l'entreprise. Il est juste de reconnaître la loyauté avec laquelle ils ont accompli cette tâche et on ne saurait y voir une autre intention que celle de garantir la sécurité que les travailleurs doivent trouver au sein de l'entreprise.

Le droit à la participation doit être complet. Peu importe où le rapport de travail s'exerce, même si c'est dans les administrations publiques. Evidemment, la Confédération ne peut pas s'occuper du domaine réservé aux cantons. Mais l'introduction du principe au niveau fédéral, où d'ailleurs il est déjà reconnu dans quelques secteurs, pourra servir aux cantons pour adapter leur législation selon les

exigences de leur autonomie. On ne peut méconnaître le fait que le Conseil fédéral s'est donné la peine de proposer dans son contre-projet une solution qu'on ne saurait sous-estimer, surtout si l'on considère les réflexions qui la précèdent. Aux pages 179 et 180 du message, il dit que «correctement appliquée, la participation pourra contribuer à réaliser de nouveaux progrès», et «qu'il ne s'agit pas seulement là d'une question d'équité, mais qu'il est dans l'intérêt de l'économie elle-même que les droits de participation qu'accordent déjà certaines entreprises modernes se généralisent graduellement». Il montre ainsi qu'il connaît la réalité et prouve sa disponibilité à résoudre le problème même avec une certaine prudence et à longue échéance. En outre, je ne voudrais pas non plus méconnaître la bonne foi et la bonne volonté, le mérite même des efforts de collègues qui comme M. Egli cherchent à s'approcher, même avec beaucoup d'hésitation, d'une solution complète.

Certes, on ne peut pas accepter des solutions qui, comme la proposition de la majorité de la commission, enlève l'essentiel du contenu à l'idée de la participation. Certains affirment, comme M. Auer ce matin, qu'ils ne réussissent pas à trouver l'application du principe dans le brouillard. Cela est évident car il est assez difficile de voir dans le brouillard, surtout si on le crée artificiellement. Certes, on peut bien discuter sur les modèles qui ont été présentés mais il s'agit d'instruments de travail, il s'agit d'exemples qui peuvent servir à l'élaboration de la loi; mais ils ne constituent pas un complément à la constitution. Ces brèves considérations me permettent de conclure que l'initiative constitue une base raisonnable acceptable et claire en vue d'applications pratiques futures. Je comprends qu'il peut y avoir d'autres possibilités. Ce qui en tout cas devra être rejeté, ce sera une proposition qui n'apporte rien à la solution du problème comme celle de la majorité. Comme le dit la Confédération des syndicats chrétiens: «Pour les promoteurs de l'initiative la participation forme un tout, c'est-à-dire au niveau de la place de travail, de l'usine et de la politique générale de l'entreprise. Si l'on enlève une partie, l'équilibre est rompu. Faire une entorse au principe de cette triple participation, c'est le rendre inefficace.»

Müller-Bern: Das Volksbegehren der Gewerkschaften will den Bund ermächtigen, Vorschriften aufzustellen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen in Betrieb, Unternehmung und Verwaltung. Es soll somit, wie übrigens auch mit dem Gegenvorschlag des Bundesrates, den heute eigentlich niemand verteidigt hat – vielleicht macht das noch Herr Bundespräsident Brugger –, lediglich die Grundsatzfrage in der Verfassung verankert werden. Es handelt sich um eine Kompetenznorm, die der Tatsache Rechnung trägt, dass die Mitbestimmung nicht schlagartig in ihrer letzten Vollkommenheit verwirklicht werden kann und laufend an die sich verändernden Verhältnisse in Wirtschaft und Gesellschaft angepasst werden muss. Die Initiative überlässt, wie es vom Verfassungsrecht erwartet wird, alle Einzelheiten der Gesetzgebung und ermöglicht es damit auch dem Gesetzgeber, künftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Alt Bundesrat Celio hat kürzlich in einem Interview erklärt, er sei ein Gegner der Konservierung von Strukturen. Ähnliches kann man von der Mehrheit unserer Kommission nicht behaupten, denn sie will mit ihrem Antrag nicht nur bisherige Strukturen konservieren, sondern das Rad der Geschichte sogar zurückdrehen. Wenn man den Gegenvorschlag der Kommission liest, wird man den Eindruck nicht los, dass sich hier die offenen und verkappten Gegner jeder fortschrittlichen Mitbestimmung zu einer Alibiübung zusammenfanden. Man hat alles mögliche in das Volksbegehren und teilweise auch in den Gegenvorschlag des Bundesrates, auch in der heutigen Debatte, hineininterpretiert. Man hat die maximalen verfassungsmässigen Möglichkeiten eruiert und dem Volksbegehren im voraus

die Schuld am Untergang der freien Wirtschaft angelastet. Dabei haben die Gegner der Initiative wohl ganz vergessen, dass es die eidgenössischen Räte sind, die einen umfassenden Verfassungstext durch die Gesetzgebung auszuführen und damit auch über den Umfang der Mitbestimmung und ihre künftige Entwicklung zu entscheiden haben. Man sollte also meinen, die eidgenössischen Räte hätten es nicht nötig, Barrieren gegen die Evolution in den Verfassungstext einzubauen.

Es ist bereits gesagt worden, der Gegenvorschlag der Mehrheit unserer Kommission bleibe im Rahmen bestehender Verfassungsgrundlagen und sei deshalb überflüssig. Was ist denn an Mitbestimmung unterer Intensitätsgrade bereits vorhanden? Die Information, die ja Voraussetzung für jede Ausübung des Mitsprache- und Mitentscheidungsrechtes ist, befriedigt in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes mit wenig Ausnahmen. Auch das Mitspracherecht wird beispielsweise dem Bundespersonal nach jahrelangen Auseinandersetzungen mit den Behörden in der BV gewährt, ohne dass es im Bundesverwaltungsrecht oder im Beamtengesetz ausdrücklich verankert ist. Die Mitbestimmung im Arbeits- und Sozialbereich geht in öffentlichen und privaten Betrieben teilweise weiter als der Gegenvorschlag der Kommissionsmehrheit. Nach dem PTT-Organisationsgesetz hat das PTT-Personal Anspruch auf eine angemessene Vertretung im Verwaltungsrat, d. h. Mitentscheidungsrechte im unternehmungspolitisch-wirtschaftlichen Bereich, der nun durch den Antrag der Kommissionsmehrheit ausdrücklich ausgeschlossen wird. Es ist fraglich, ob die von der Mehrheit unserer Kommission beantragte Verfassungsgrundlage noch genügt, um im PTT-Organisationsgesetz diese angemessene Vertretung des Personals weiterbestehen zu lassen. Will man nun wirklich das Rad der Zeit zurückdrehen, oder haben es sich gewisse Leute nur zu wenig überlegt, dass sie den Arbeitnehmern mit ihren einschränkenden Formulierungen überhaupt nichts zu bieten haben?

Herr Bundespräsident Brugger hat in der Kommission erklärt, eine Mitbestimmung nach schweizerischer Art könne das bisher Geschaffene nicht einfach über Bord werfen. Weshalb weigern sich Bundesrat und Kommissionsmehrheit trotz dieser Feststellung, im Verfassungsgesetz auch die Organisationen der Arbeitnehmer ausdrücklich zu erwähnen? Haben denn nicht nach bisheriger schweizerischer Praxis die Gewerkschaften neben den Arbeitnehmern und im Auftrag dieser Arbeitnehmer Mitbestimmungsrechte auszuüben? Im Bereich des Bundes und seiner Betriebe erhalten die Gewerkschaften die Information und geben sie an die Arbeitnehmer weiter, üben auch die Gewerkschaften weitgehend die Mitbestimmungsrechte aus, ausgenommen auf der Ebene des Arbeitsplatzes. Es ist klar, dass die Arbeitnehmer selber zu entscheiden haben – ich möchte das unterstreichen –, ob sie einen Arbeiter, einen Angestellten oder Beamten ihres Unternehmens oder ihrer Verwaltung oder einen Gewerkschaftsfunktionär oder einen Juristen oder einen alt Bundesrat oder was weiss ich wen in die Mitbestimmungsgremien delegieren wollen. Wer den Arbeitnehmern jedoch das Recht auf freie Wahl ihrer Vertreter abspricht, der bevormundet sie in krasser Weise. Will man das Rad auch hinsichtlich der Vertreter der Arbeitnehmer durch ihre Gewerkschaften zurückdrehen? Wer das will, soll es klar und deutlich sagen und auch die Verantwortung dafür übernehmen, wenn die Bereitschaft der Gewerkschaften zur Zusammenarbeit darunter leidet.

Unzumutbar für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst ist auch die Ausklammerung der Verwaltung aus dem Verfassungstext. Leider halten Bundesrat und Kommissionsmehrheit an ihrer Auffassung fest, obwohl die Initianten von Anfang an erklärten, die konkreten Formen der Mitbestimmung seien in der öffentlichen Verwaltung anders zu gestalten als in der Privatwirtschaft, obwohl auch unbestritten ist, dass selbst im öffentlichen Sektor zwischen der eigentlichen Verwaltung und den Regiebetrieben unter-

schieden werden muss und differenzierte Lösungen zu suchen sind. Die Gewerkschaften beabsichtigen – das möchte ich hier deutlich unterstreichen – die Schranken der Gesetzmässigkeit und der Gewaltentrennung nicht zu überschreiten. Sie wollen bei der Behandlung eigentlicher Staatsaufgaben keine Mitbestimmungsrechte, die über jene aller Bürger hinausgehen. Hingegen erwartet auch das öffentliche Personal Mitbestimmungsrechte in allen Fragen, die in den weiten Raum der Personalpolitik gehören, d. h. überall dort, wo die Verwaltung als Arbeitgeber auftritt. Weshalb auch der Gegenvorschlag der Kommissionsmehrheit lediglich die öffentlichen Betriebe nennt und die Verwaltung ausdrücklich ausschliesst, ist unverständlich, da bei einer auf blosser Information und Mitsprache beschränkten Mitbestimmung überhaupt keinerlei Grund für diesen Ausschluss der Verwaltung bestehen würde. Es ist auch unzutreffend, dass Artikel 85 der Bundesverfassung für die Verankerung der Mitbestimmung des öffentlichen Personals genügt, da Artikel 102 der Bundesverfassung ausdrücklich Mitentscheidungsbefugnisse verunmöglicht. Auch der Hinweis auf die Autonomie der Kantone und Gemeinden überzeugt nicht, wenn man berücksichtigt, dass der Bundesgesetzgeber durchaus die Möglichkeit hat, die Kompetenzen zur Ordnung der Mitbestimmung in kantonalen und kommunalen Verwaltungen zu delegieren, damit die Kantone und Gemeinden ihren unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung tragen können.

Bei der Schaffung des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten in den Jahren 1924 bis 1927 wurde die paritätische Kommission für Personalangelegenheiten unter anderem als Gegenstück zum Streikverbot für Bundesbeamte angepriesen. Heute kann eine Kommission mit lediglich begutachtenden Funktionen, deren Einberufung übrigens ausschliesslich vom guten Willen des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes abhängt, nicht mehr befriedigen. Das Bundespersonal wünscht eine Ergänzung des Beamtengesetzes durch Vorschriften über die Mitbestimmung der Beamten und ihrer Organisationen, die im Gegensatz zum Antrag des Bundesrates und zum Vorschlag der Kommissionsmehrheit in allen Fragen des Dienstverhältnisses im weitesten Sinne eine Mitentscheidung erlauben. Das Streikrecht, das von den Kongressen des öffentlichen Personals ausdrücklich gefordert wird, ist übrigens nicht unvereinbar mit dem Mitbestimmungsrecht und der damit verbundenen Mitverantwortung, da die Gefahr einer Konfrontation bei einem ausgebauten Mitbestimmungsrecht auf ein Minimum reduziert werden kann. Wir wollen also nicht eine Konfrontation, wie das heute mehrfach behauptet worden ist –, ganz im Gegenteil!

Ich möchte hier nicht im einzelnen auf die Ausführungen von Herrn Kollege Auer, der mir die Ehre zuteil werden liess, mich mehrmals zu zitieren, eintreten. Nur soviel: Glaubt man, unser System sei für alle Zeiten unveränderlich? Ich glaube, Herr Auer ist mit mir der Meinung, dass auch hier beim Wirtschaftssystem alles fliesst. Im übrigen hat Herr Auer auch schon besser und vor allem schon auf etwas höherem Niveau gesprochen als heute. Aber eines hat er immerhin klar aufgezeigt: Für die Art der Mitbestimmung, wie sie die Kommission aufgrund seines Antrages vorschlägt, braucht es keine Aenderung der Bundesverfassung. Es wäre deshalb weit ehrlicher, wenn man unsere Initiative ohne Gegenvorschlag dem Volk unterbreiten würde, nachdem man weder den Arbeitnehmer noch seinen Vertreter als fähig erachtet, in den wirklichen Entscheidungsgremien mitzuwirken. Wir brauchen auch, Herr Dürrenmatt, keine Krücke in der Abstimmung. Wir werden den Kampf auch ohne Gegenvorschlag durchstehen.

Ich ersuche Sie, alle Anträge, die lediglich bestehende Formen der Mitbestimmung einfrieren wollen und teilweise, wie ich ausgeführt habe, sogar einen Rückschritt bedeuten, abzulehnen und der Initiative der Gewerkschaften zuzustimmen.

Tschopp: Von der Geschichte der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung her betrachtet sollte die Mitbestimmung eigentlich einen Gegenstand der Gesamtarbeitsverträge bilden. In der Schweiz haben sich diese Beziehungen zwischen den Sozialpartnern wohl langsam, aber gesund und erfreulich entwickelt. Scheinbar haben die Gewerkschaften etwas an Selbstvertrauen verloren, so dass jetzt der Weg über eine Initiative gewählt wurde. Man muss verstehen, dass in der Wirtschaft gewisse Bedenken und Befürchtungen vorhanden sind. In den letzten Monaten haben verschiedene Exponenten der Initiative – so zum Beispiel Kollege Richard Müller, der soeben gesprochen hat – erklärt, dass die Einsitznahme in den Verwaltungsrat nur ein erster Schritt in Richtung Systemveränderung sei. Oder Kollege Canonica hat, wenn ich ihn recht gelesen und verstanden habe, erklärt: Die Gewerkschaften fordern die paritätische Verfügungsgewalt über das Produktionskapital.

Diese offene Sprache ist begrüssenswert, zwingt uns aber zur Entscheidung: Wollen wir die soziale Machtwirtschaft aufrechterhalten, oder marschieren wir in Richtung einer irgendwie gearteten kalten Sozialisierung? Das ist die Grundsatzfrage.

In der Industrie – speziell in der Exportwirtschaft – müssen manchmal von einer Stunde auf die andere Entscheidung getroffen werden, für die nur wenige die Verantwortung übernehmen können und wollen. Ich betone: und wollen. Ein Vertreter der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat wird über kurz oder lang in einen schweren Interessenkonflikt zwischen Arbeiterinteressen einerseits und Unternehmensinteressen andererseits hineingeraten. – Ein alter, erfahrener Gewerkschaftssekretär hat mir einmal in seinen besten Jahren erklärt (er ist jetzt jenseits von Gut und Böse): «Mein Lieber, es gibt nichts Schlimmeres als Arbeitnehmer der Arbeitnehmer zu sein.» An das denke ich heute. Mitbestimmung ist gleich Mitverantwortung. Ich halte es hier mit dem Regierungsrat meines Kantons Basel-Landschaft, der in seiner Vernehmlassung folgendes schrieb (ich zitiere nur wenige Sätze): «Mitbestimmung im Sinne der Mitentscheidung setzt aber Mitverantwortung, ja Mithaftung voraus... Beide gehören zusammen wie siamesische Zwillinge.» (Wir reden ja in diesem Saale gerne von siamesischen Zwillingen.) «Wir bedauern, dass im Volksbegehren... nur die eine Seite der Angelegenheit, nämlich die Mitbestimmung, hervorgekehrt und die andere Seite, die Mitverantwortung, verschwiegen wird.» Letztlich bleibt aber die Verantwortung Kern der Dinge.»

Nun wird etwas viel von den Grossfirmen gesprochen, von Macht und Machtzusammenballung. Wir dürfen aber nicht übersehen, dass, wenn in der Schweiz von einer Grossfirma gesprochen wird, sie weltweit nur einen Kleinbetrieb – einen Zwerg – darstellt, der weltweit mit starken und grossen Konkurrenten zu rechnen hat. Denken Sie also nicht nur an die Schweiz, sondern auch an die grossen finanzstarken Betriebe in der weiten Welt! Wie es auf einem Schiff eine Selbstverständlichkeit ist, dass jeder an seinem Platz seiner Aufgabe und seiner Verantwortung gerecht werden muss, so ist es auch in einer gut organisierten Unternehmung. Es kommt ganz selten vor, dass ein Matrose zum Kapitän ernannt wird. Die schweizerische Wirtschaft – die schweizerischen Firmen – sollten eigentlich jedem Kollegen, der hier zur Mitbestimmung spricht, Gelegenheit geben, einen Betrieb mit einigen hundert oder einigen tausend Leuten eine gewisse Zeit selber leiten zu können, dann kämen verschiedene Betrachtungen nicht zum Vorschein.

Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Ich danke.

Hubacher: Alt Bundesrat Ernst Nobs hat vor 31 Jahren in seinem Buch «Helvetische Erneuerung» unter anderem folgendes geschrieben: «In unserer Epoche sind die progressiven Kräfte stark genug, reaktionäre Vorstösse abzuwehren und die konservativen Kräfte stark genug, regene-

rationale Vorstösse zu vereiteln. In diesem Zustand des Gleichgewichts der Kräfte vermag weder das eine noch das andere Prinzip sich durchzusetzen. So wird die in einem gesunden Staatswesen notwendige Entwicklung unterbunden. Jede Initiative erlahmt. Das Kennzeichen unserer Epoche heisst Stagnation.» Das Zitat von Ernst Nobs in Zusammenhang mit der hochpolitischen grundsätzlichen Diskussion zwischen der Linken und der Rechten – das darf ich in diesem Zusammenhang wieder einmal betonen, wir haben ja selten grundsätzliche Diskussionen –, passt nach meiner Meinung ausgezeichnet in die Landschaft. Wenn ich die Stimmen der bürgerlichen Kollegen Revue passieren lasse und alles addiere, was jetzt über die Gefährlichkeit im Zusammenhang mit dem Initiativbegehren «Mitbestimmung» alles erklärt wurde, kann man nicht nur von Dienstverweigerern reden – darüber haben wir hier schon oft diskutiert –, sondern auch von Problemverweigerern, die es in diesem Saale gibt. Sie wollen gewisse Probleme nicht sehen. Es ist im Grunde genommen immer die gleiche Sprache, die man seit Jahrzehnten in bezug auf die Anliegen der Linken in diesem Lande spricht. Wenn sich alles bewahrheitet hätte, was in den letzten sechs Jahrzehnten über die Arbeitszeitverkürzung, über den Ausbau der Sozialversicherung, über die AHV geschrieben wurde, dann wäre die Schweiz längst untergegangen. Es kommt mir vor, als würde bei der Mitbestimmung diese Untergangsstimmung erneut mobilisiert. Es scheint in gewissen Fraktionen unseres Rates kein Veränderungsdruck vorhanden zu sein. Unser früherer Ratskollege und freisinniges Fraktionsmitglied Max Imboden hat einmal erklärt, dass die Schweiz zwar einmal ein revolutionäres Land gewesen sei, dass wir jetzt aber zu einer der konservativsten Nationen geworden seien. Der nötige Veränderungsdruck, damit dieses Urteil nicht zutreffen muss, scheint nicht vorhanden zu sein. Wollte man alles wörtlich nehmen, was hier über die Vertrauenswürdigkeit der Gewerkschaften und der Arbeitnehmerorganisationen deklamiert worden ist, dann könnte es fast nicht wahr sein, dass wir in der Schweiz seit Jahrzehnten Arbeitsfrieden haben und in dieser Beziehung an der Spitze stehen, dass wir praktisch ohne Streiks über die Runden kommen, eine Partnerschaftsideologie seit Jahren gepflegt haben. Vielmehr müsste man heute den Ausführungen bürgerlicher Sprecher entnehmen, dass die Gewerkschaften und die Arbeitnehmerorganisationen eigentlich nicht vertrauenswürdig sind und nicht den Ansprüchen genügen, um an einer Demokratisierung der Wirtschaft entsprechend partizipieren zu können. Kollega Renschler hat auf das an und für sich humorvolle Gedicht unseres Ratskollegen Eibel die richtige Antwort gegeben: Wenn die freie Wirtschaft in diesem miserablen Zustand wäre, wie das Schiff von Herrn Eibel, dann allerdings wäre dieser Kapitän auf verlorenem Posten und könnte sich wirklich nur noch retten, wenn er eine gute Mannschaft hätte, die ihn aus diesem Sturm herausbrächte.

Unser Kollege Auer hat mit seiner liebenswürdigen Art – er gehört zu den charmanten Konservativen des Rates – dargelegt, das Mitbestimmungsmodell der Gewerkschaften habe keine Bezugnahme auf die schweizerischen Verhältnisse. Wenn ich das recht interpretiere, bedeutet das: Mitbestimmung ist nicht schweizerisch. Unsere Firma Schweiz heisst es meines Wissens: Eidgenossenschaft. Was gibt es überhaupt Ueberzeugenderes als eine Genossenschaft, nämlich die Gleichberechtigung aller, das heisst doch wohl Mitbestimmung, auch in der Wirtschaft. In unserem Staatswappen heisst es ja Eidgenossenschaft und nicht Schweiz AG. Das ist ein Unterschied, Herr Kollega Auer. Wir meinen, heute besteht in der Wirtschaft wohl eher die Form der Schweiz AG. Wir möchten deshalb diese Eidgenossenschaft auch in der Wirtschaft realisieren. Herr Kollega Auer hat von den «spätpubertären Parteichinesen», deren Ideologie jetzt importiert worden sei, gesprochen. Wir fühlen uns in ausgezeichnete Gesellschaft, Herr Kollega Auer. Diese «spätpubertären Partei-

chinesen», die uns da dieses ideologische Gedankengut zugespielt haben sollen, sind nämlich Ihre Fraktionskollegen in Deutschland, zum Teil aus der FDP. Darf ich daran erinnern, wie der heutige Chefideologe der FDP – in der Schweiz wäre das ein Freisinniger –, Herr Professor Maihofer, das Mitbestimmungsrecht beurteilt: absolut klare Befürwortung; es bestehen lediglich einige Nuancen, ob Vollparität oder nicht sowie die Frage der leitenden Angestellten. Diese sogenannten «spätpubertären Parteichinesen» sind also deutsche Freisinnige, die die Mitbestimmung vollständig befürworten und die uns vielleicht gedanklich angeregt haben, was wiederum die These bestätigt, dass die Sozialdemokraten im Grunde genommen heute die besseren Sachwalter des Liberalismus des Jahres 1848 sind, als ein Teil der freisinnigen Fraktion. Interessanterweise gibt es aber doch solche Parteichinesen, ich möchte sie jetzt zitieren: Wir haben 1968, anlässlich des Prager Frühlings, in der gesamten bürgerlichen Presse das hohe Lied auf den Dubcek-Kommunismus gelesen. Die Dubcek-Regierung hatte die Arbeiterräte mit voller Mitbestimmung eingeführt; die jetzt amtierenden Kommunisten haben, nicht in parteichinesisch, sondern sehr deutlich diese Mitbestimmung mit den genau gleichen Argumenten wieder zurückgebunden; sie argumentieren genau gleich wie unsere bürgerlichen Kollegen. Darf ich aus einer Erklärung des Tschechoslowakischen Zentralkomitees vom Jahre 1970 zitieren: «Die Einschleppung von Losungen über die Demokratisierung der Produktion ist eine revisionistische, antisozialistische, gegen die Gesellschaft gerichtete Tätigkeit.» Auch sie sprechen die Sprache der Machthaber. Ein zweites Zitat: es wird erklärt, die Arbeiterräte seien gescheitert, «... weil kein System, auch nicht das beste, die direkte organisatorische Führung der Leitenden ersetzen kann. Als grundlegendes Prinzip bleibt weiterhin die verstärkte Abhängigkeit des Verdienstes von der Arbeit bestehen. Es müssen jedoch die Leistungsfähigen und schöpferisch Tätigen von denen gesondert werden, die ihre Aufgabe nicht erfüllen. Energisch müssen wir alle Elemente der Gleichmacherei liquidieren.» Frappant ist die gleiche Sprache, mit der das ZK der tschechoslowakischen Machthaber und unsere Gegner der Initiative das Mitbestimmungsrecht ablehnen. Wir befürworten die Veränderung, die mit einer Mitbestimmung zustandekommen müsste; die Schweiz hat sich, zum Glück, seit sie besteht, fortlaufend verändert. Wir haben Mühe, davon Kenntnis zu nehmen, dass gewisse Kreise diese Veränderung offensichtlich ablehnen; damit stehen sie in vollständigem Widerspruch zu ihren Vorfahren, die 1848 auf revolutionäre Art dieses Land verändert haben.

Herr Auer hat die unglaublich demokratische Verteilung der Aktienverhältnisse geschildert und die Machtverhältnisse nach unserer Meinung doch etwas zu romantisch und zu lieblich dargestellt. Ich habe das entsprechende Buch «Die Verwaltungsräte der grossen Konzerne unseres Landes» nach Vertretern dieser Kleinaktionäre durchsucht, und, wenn ich mich nicht täusche, praktisch keinen oder nur ganz wenige gefunden; aber man begegnet in den Grossunternehmen dieses Landes etwa 200 Personen, die offensichtlich in allen entscheidenden Verwaltungsräten vertreten sind. Es sind meistens etwa gar nicht betriebseigene Leute, und sie haben selten eine direkte Beziehung zum Betrieb.

Kollega Auer will mit seinem Nein die Demokratie bis zur Unkenntlichkeit schützen. Das kann man tun, wenn man sie nicht verändern will. Wir sind der Auffassung, es müsse eine Veränderung geben, und die Chance, dass es auch in diesem Lande auf evolutionäre Art geschieht, liegt in der demokratischen Art der Mitbestimmung. Wenn man diese verhindert, fördert man die extremen Kreise, die vielleicht auf andere Weise eine Veränderung anstreben.

Eisenring: Ich glaube, unsere ganztägige Diskussion hat zu keiner Klärung des Fragenkomplexes geführt. Vielleicht hat sie zwar etwas dazu beigetragen. Selbst die Interpre-

tationen der gewerkschaftlichen Sprecher, der Anhänger der Initiative, sind in einzelnen Punkten und Intentionen recht unterschiedlich, beinahe kontrovers. Erklärungen, die dahingehen, dass die gewerkschaftliche Initiative nur einen ersten Schritt zur Systemveränderung bedeute, sind nicht zu überhören. Auf der anderen Seite liegen jene Stimmen, die in realer Wertung der schweizerischen Entwicklungsmöglichkeiten von einer organischen Entwicklung im Sinne der Verbesserung und der Ausweitung der Kooperation und Koordination sprechen, also eine Entwicklung anstreben, die bisher im Rahmen der bereits wiederholt zitierten Gesamtarbeitsverträge liegen würde.

Es ist in dieser Phase als fatale Situation zu werten, dass nicht einmal die Initianten eine Konkordanz über den Inhalt der Initiative erreicht haben und ständig nur auf die kommende Ausführungsgesetzgebung verweisen. Das Hauptgewicht in bezug auf Gehalt und Zielsetzung der Initiative ist wohl den Erklärungen des Sprechers des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zuzumessen. Nach meiner Auffassung drängt sich diese Folgerung aus der Tatsache auf, dass die Initiative zwar von drei Gewerkschaften getragen wird, zwei Minderheitengewerkschaften aber rechtlich nicht in der Lage wären, die Initiative in eigener Kompetenz zurückzuziehen; sie brauchen die Zustimmung des grossen gewerkschaftlichen Partners, des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Unter dieser Voraussetzung erhalten die Darlegungen des Kollegen Canonica in Verbindung mit den Darlegungen der Kollegen Müller und Düby ein besonderes Gewicht. Diese Gewichtung eingerechnet, musste man zwangsläufig erwarten, dass der bundesrätliche Gegenvorschlag sofort disqualifiziert werde und der Antrag der Kommissionsmehrheit nach Strich und Faden zerzaust werde. Der Haupteinwand geht dahin – so interpretiere ich die Diskussion von heute –, dass das, was der Kommissionsantrag bringt, eigentlich bereits in der Verfassung enthalten sei und daher als überflüssig zu bezeichnen ist. Ich bedaure in diesem Zusammenhang, dass man das Schwergewicht der Betrachtungsweise bisher lediglich auf Absatz 1 des Vorschlages legt und nicht auch Absatz 2 in Erwägung zieht. Dort liegt nämlich ausdrücklich die Kompetenz, betriebseigene Vertretungen der Arbeitnehmer vorzusehen; allerdings können die Auffassungen über die Interpretation dieses Punktes auseinandergehen. Wegen der Interpretation haben wir zum Glück aber auch noch den Ständerat!

Auf diesen wesentlichen Punkt verweist nun aber eine kritische Stellungnahme, die als Arbeitspapier und Dokumentation soeben durch den «Pressedienst Mitbestimmung» ausgeteilt worden ist. In bezug auf diese Bestimmung heisst es ausdrücklich: «Sie käme an sich den gewerkschaftlichen Intentionen entgegen.» Doch wird ein «Pferdefuss» darin erblickt, dass von den betriebseigenen Arbeitnehmervertretungen gesprochen wird, und es wird aus dieser Formulierung dann der Verdacht abgeleitet, «dass eine Hintertür geöffnet werden soll, um den sogenannten Hausverbänden Auftrieb zu geben und zu vermehrter Anerkennung zu verhelfen. Doch in diesem Punkt verstehen die Gewerkschaften keinen Spass», heisst es dann abschliessend wörtlich. Derartige Ausführungen müssen nach meiner Meinung nun insofern überraschen, als in der seinerzeitigen Eingabe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zur Mitbestimmungsfrage gegenüber dem Bundesrat mit Nachdruck auf die Betriebskommissionen hingewiesen worden ist. Es wurden dort auch Vorschläge formuliert, um die Einführung solcher Betriebskommissionen, die jetzt offenbar eine Abwertung erfahren sollen, auf gesetzlichem Wege zu erzwingen. Erst in zweiter Linie sprach man dann von der nun heute offenbar dominierenden Frage der Mitbestimmung in den Verwaltungsräten, wobei – das haben die Hearings gezeigt – die Auffassungen über diese Mitbestimmung zwischen den einzelnen Gruppierungen, die die Initiative tragen, auseinandergehen.

Sie sehen daraus, wie sich die Gewichte in relativ kurzer Zeit verschoben haben. Daher scheint es mir gegeben, dass laut Antrag der Mehrheit der Kommission konkrete Schwerpunkte geschaffen werden, wobei es allerdings unerlässlich ist, Absatz 1 mit Absatz 2 in Verbindung zu bringen; dabei vertrete ich die Auffassung, dass wir und auch die Gewerkschaften an einer direkten oder indirekten Abwertung der Betriebskommissionen, und zwar der autonom gewählten seitens der Belegschaften gewählten Betriebskommissionen, kein Interesse haben, und dass wir eine solche Entwicklung, die in den Gedanken der Kooperation in der schweizerischen Wirtschaft bisher getragen hat, nicht unterstützen könnten. Meine Redezeit läuft ab; ich bitte Sie, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

M. Ziegler: Quand on prend la parole à six heures du soir après dix heures de débats, on parle uniquement pour le Bulletin sténographique. Mais je vous assure qu'il en vaut la peine, parce que ce débat est un débat historique auquel on se référera dans des thèses de doctorat, dans des débats parlementaires ultérieurs et à maintes autres occasions.

Il n'est pas naturel et cela ne va pas de soi qu'un socialiste de gauche se prononce en faveur de l'initiative. Il ne faut pas masquer les faits: dans la base du Parti socialiste et des syndicats, le problème de la participation est très âprement discuté. Un grand nombre de nos camarades pensent que ce terme recouvre une opération de récupération. Néanmoins, et je le dis très nettement, je suis favorable à cette initiative, et cela pour trois raisons.

Je vous citerai d'abord quelques chiffres. Le bilan des cinq grandes banques qui nous gouvernent s'élevait l'année dernière à 310 milliards de francs. Pendant la même période, le produit national brut a atteint 122 milliards. Autrement dit, cinq banques seulement et elles seules – il y en a environ 4000 en Suisse – gèrent une fortune représentant trois fois le produit national brut. Une démocratie politique qui existe formellement dans cette salle et en dehors de cette salle n'a aucun sens et est en tout cas inopérante et illusoire dans des secteurs essentiels si elle ne sert qu'à masquer une oligarchie économique qui, elle, est bien réelle.

Tous les démocrates de cette salle qui veulent réellement que la Suisse devienne un pays démocratique ou simplement puisse maintenir les institutions politiques acquises, doivent enfin non pas briser les reins – ce serait trop beau – de cette oligarchie économique au pouvoir exorbitant, mais la faire reculer un tout petit peu. M. Hubacher a parlé tout à l'heure de 200 personnes. Selon des enquêtes qui ont été faites, on peut identifier 25 personnes qui gouvernent véritablement la Suisse.

Il est un deuxième argument pour lequel il faut se prononcer en faveur de la participation. Le mythe de la capacité doit être liquidé. M. Baumberger a dit que certains sont faits pour être d'excellents mécaniciens, d'autres pour être d'excellents gestionnaires d'entreprises. L'argument est trop bête, mais il revient avec une telle constance dans nos débats qu'il faut s'y arrêter. Selon une enquête faite durant la trente-huitième législature 1967–1971, 82 pour cent des membres des Chambres fédérales appartenaient à un conseil d'administration. Tant mieux pour eux, mais je vous demande en quoi un homme politique est prédestiné, si ce n'est en négociant son influence politique, bien sûr, à siéger dans un conseil d'administration? Les conseils d'administration sont-ils composés uniquement de gens formés spécialement dans l'instrumentalité de la gestion des entreprises? Je le sais, M. Auer, M. Albrecht et M. Eisenring et bien d'autres encore me diront que ceux de nos collègues qui font partie de conseils d'administration et sont liés professionnellement à des trusts sont tout de même indépendants. Je le croirai le jour où M. Eisenring parlera contre Brown Boveri, où M. Auer émettra une remarque tant soit peu critique

à l'égard de Ciba-Geigy, où M. Albrecht en fera de même à l'égard du trust Bühler! Si j'avais le temps de vous parler de Lip, je vous démontrerais comment les ouvriers ont, du 10 juin 1973 au 28 janvier 1974, géré parfaitement la plus grande fabrique d'horlogerie de France. (Rires) Les chiffres que j'ai ici le prouvent. On peut parler d'une autogestion réussie.

Il y a une sorte d'hypocrisie dans les exposés de MM. Binder et Richter. Ils ont dit que nous avons tous intérêt à ce qu'il y ait dans notre pays un mouvement syndical fort, un partenaire raisonnable et représentatif. Mais si on le veut, il faut aussi donner à ce mouvement syndical les moyens de rester représentatif. Or ce mouvement syndical au glorieux passé a un présent très difficile, tout le monde le sait. La base est divisée essentiellement en ce qui concerne le problème de la participation, qui est insuffisante, et celui de l'autogestion, de la copropriété et de la cogestion que nous voulons instaurer. Je suis effrayé de l'irréalisme de notre débat parlementaire et je suis certain que dans une réunion quelconque de travailleurs ou d'étudiants – je parle de ces derniers parce qu'ils seront demain parmi ces dirigeants des entreprises dont nous parlons –, notre décision serait critiquée si elle ne comporte pas la perspective certaine d'une autogestion et de la propriété de l'entreprise et si le droit de participation est réduit à un simple droit d'information. Dans la participation, il ne s'agit pas de rationalité comme semble le croire le Conseil fédéral. Dans une entreprise comme en politique, une dictature est plus rationnelle qu'une démocratie, je vous le concède tout à fait, Monsieur Brunner. Dans une entreprise, la dictature est certainement beaucoup plus efficace, au début, que la participation, voire la cogestion, mais il ne s'agit pas de cela. Il s'agit de se pénétrer du fait que le travail est la concrétisation de la liberté de l'homme. L'homme concrétise sa vie tous les jours par le travail et par le travail seul. Si c'est un travail de domestique, un travail de dépendance, si le travailleur n'a aucune influence sur la marche et les options de l'entreprise, sa vie est aliénée et elle le restera même si vous lui versez un salaire double, triple et même quadruple. Il veut réaliser sa vie dans la liberté et seule la démocratie totale de l'entreprise lui permettra de le faire. Je vous citerai un seul exemple: les ouvriers des usines Fiat ont décidé de produire désormais plus d'autobus que de voitures privées, non pas à cause de la rationalité des autobus, mais sur la base des résultats d'une analyse globale de la société italienne et du problème des transports communs. Si les travailleurs de l'Union de banques suisses étaient vraiment des hommes libres, ils décideraient demain de ne plus financer la dictature raciste de l'Afrique du Sud mais d'utiliser l'argent de la banque à l'accomplissement de tâches nobles et raisonnables.

J'accepte l'initiative syndicale parce qu'elle constitue un premier pas – timide, faible, certes, mais c'est le seul que nous puissions faire aujourd'hui – vers quelque chose de vraiment souhaitable, c'est-à-dire vers la copropriété, vers l'autogestion des moyens de production par les travailleurs. Je vous prie d'accepter l'initiative.

Brunner: Ich gehöre nicht zu den charmanten Konservativen, Herr Hubacher; ich möchte mich aber trotzdem noch zu diesem Problem äussern. Herrn Ziegler verdanke ich einen sehr wichtigen Hinweis. Er hat nämlich erwähnt, dass das Stenographische Bulletin über diese Debatte in Zukunft eine wahre Fundgrube sein werde für Doktoranden und andere Interessenten. Es scheint mir wichtig, in diesem Stenographischen Bulletin noch etwas über das Klima festzuhalten, das in dieser Debatte geherrscht hat, und im Stenographischen Bulletin auch festzuhalten, dass unsere Tribünen bei dieser Diskussion praktisch leer sind, Herr Ziegler. Es scheint mir nicht ganz ohne Bedeutung zu sein, dass die in der Öffentlichkeit bestens bekannte Tatsache, dass wir heute über die Mitbestimmung diskutieren, in der Öffentlichkeit keinen grossen Wider-

hall gefunden hat. Es wäre nämlich an sich sehr interessant gewesen, dieser Diskussion zu folgen.

Was ich zu sagen habe, ist etwas gefährlich; denn ob schon ich zu den Arbeitgebern gehöre und mich sogar zu den Grosskapitalisten zu rechnen habe, muss ich Ihnen eingestehen, dass ich für das Prinzip und die Idee der Mitbestimmung eine ausgesprochene Sympathie habe. Das macht es vielleicht nachher in der Diskussion etwas gefährlich, weil man natürlich nur wieder dieses Zitat herauspicken wird, aber nicht das, was ich vielleicht dann doch zu bedenken gebe gegen die Initiative, mit der wir uns befassen. Ich bin auch mit Herrn Richard Müller durchaus einverstanden, wenn er sagt, im Grunde genommen – ich muss ihn schon wieder zitieren, er kratzt sich in den Haaren vor Verzweiflung – sei der Gegenvorschlag an sich überflüssig. Aber Herr Müller, darf ich Ihnen sagen: dieser Gegenvorschlag kann jederzeit von Ihnen überflüssig gemacht werden, nämlich dadurch, dass Sie die Initiative zurückziehen. Dann wird es nämlich gar keinen Gegenvorschlag brauchen. Und ich möchte Ihnen erklären, weshalb ich es an sich sogar sachlich für das richtigste betrachten würde, wenn dieser Schritt getan würde. Sehen Sie, die Initiative stellt uns doch vor ein ganz ungewöhnliches Problem für die Schweiz, nämlich das, was wir sonst nie tun: dass wir uns mit gesetzgeberischen Mitteln auf den Weg begeben wollen, ein Problem zu lösen, mit dem wir noch gar keine Erfahrung haben. Das entspricht nicht dem schweizerischen Weg. Wir haben nämlich sonst immer das Subsidiaritätsprinzip befolgt; wir haben immer gesagt, der Staat soll nur dort eingreifen, wo der Langsame sonst dazu nicht gezwungen werden kann, etwas mehr Dampf aufzusetzen und denjenigen nachzukommen, die fortschrittlicher sind. Wir haben mit dieser Initiative den guten schweizerischen Weg verlassen, indem man sozusagen von oben herab den Leuten etwas aufkotzen will, von dem man übrigens nicht einmal weiss, was es ist. Das ist eine der Nebenerscheinungen dieser Diskussion. Es scheint mir, dass das gar nicht im Interesse derjenigen liegt, die diese Initiative gestartet haben. Es ist eine kontraproduktive Initiative für jene, die sie lanciert haben. Denn es wird ohne Zweifel in der Abstimmung – sofern es zu einer kommen sollte, solange die Initiative nicht zurückgezogen wird – zu einer Art Polarisierung kommen, die keineswegs erfreuliche Ergebnisse haben wird.

Weshalb suchen wir eigentlich diese Polarisierung? Ist diese Polarisierung wirklich notwendig? Nun muss ich allerdings Herrn Müller und seinen Kollegen vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund hier doch recht geben, in dem Sinne, dass, soviel ich weiss, sie die Initiative nicht gestartet hätten, wenn sie nicht von einer anderen Seite aus praktisch erpresst worden wären, diese Initiative zu starten. Wir stehen alle zusammen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor einer keineswegs angenehmen Situation. Meinerseits möchte ich auch sagen: sachlich greifen wir doch hier ein Problem heraus aus einer viel komplexeren Problematik. Im Grunde genommen haben wir es hier – ich habe das vor längerer Zeit in einem Vortrag gesagt – mit den Sünden eines optimistischen Liberalismus zu tun. Wir haben bei der Schaffung unserer Bundesverfassung und unserer Rechtsordnung angenommen, wenn einmal das Verhältnis zwischen Individuum und Staat durch die Sicherung der Individualrechte gesichert sei, dann würden wir ohnehin automatisch zu einer harmonischen Gesellschaftsordnung kommen. Es hat sich nun eben gezeigt, dass man die zwischen dem Staat und dem einzelnen stehenden Körperschaften nicht einfach ignorieren kann, wie das in der ursprünglichen liberalistischen Vorstellung gehofft worden war. Wir haben dieses Problem nun aber keineswegs nur im Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, dass wir es unterlassen haben, bei diesen zwischenstaatlichen Körperschaften die Grundsätze des Rechtsstaates und der Gewaltentrennung zu verwirklichen. Das haben wir nämlich auch bei den Parteien, ich möchte sagen, auch bei anderen Verbänden; wir haben es in einer

Art sogar auch bei der Kirche, d. h. praktisch bei allen nichtstaatlichen Körperschaften, nämlich das gleiche Problem der fehlenden rechtsstaatlichen Ordnung, der fehlenden richtigen Ordnung der Gewaltentrennung und des Gewaltgleichgewichts. Diese Aufgabe werden wir mit dieser Initiative nicht lösen, sondern wir greifen hier nur gerade einen spezifischen Komplex heraus, aus dem Grund, weil sich bestimmte Kreise gemeldet und gesagt haben: «Wir sind mit der heutigen Ordnung nicht mehr einverstanden.» Ich habe dafür alles Verständnis und bin auch der Meinung, dass das Problem gelöst werden soll. Da können Sie einfach das ausländische Vorbild, das Sie in Ihrer Vorstellung haben, nicht ignorieren. Es geht Ihnen hier, obschon die Initiative unter das Stichwort «Menschenwürde» gestellt worden ist, gar nicht ohne weiteres darum, den Rechtsstaat und auch nicht die Demokratie zu vervollkommen, sondern um eine andere Machtverteilung. Ich habe auch dafür durchaus Verständnis. Ich bin auch der Meinung, es werde sich sicher ändern müssen. Auch die vermögensrechtlichen Verhältnisse werden sich ändern müssen; da bin ich absolut einverstanden. Aber der Weg geht nicht einfach über die Frage einer Machtkonfrontation.

Ich kann den Gewerkschaften keinen Rat geben, den sie akzeptieren würden, denn der Zug ist bereits abgefahren. Aber glauben Sie nicht, dass Sie mit dieser Initiative die Voraussetzungen verbessert hätten, um zu einem produktiven Fortschritt in den Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu kommen! Ich befürchte, dass durch diese Diskussion, die uns in der Öffentlichkeit hart aneinander bringen wird, völlig überflüssige Gegensätze geschaffen werden, die wir nachher noch längere Zeit zu verdauen haben werden.

An sich hätten wir doch anders beginnen sollen: von unten herauf ausprobieren, Experimente machen. Meinerseits bin ich seit Jahren, seit diese Initiative im Gang ist, vollständig blockiert. Ich kann in meinem Unternehmen keinen einzigen Fortschritt mehr vornehmen in der Richtung auf Mitbestimmung, weil das sofort ausgelegt würde: «Aha, der will sich nun noch anbiedern usw. in dieser Richtung!» Das ist die konkrete Wirkung dieser Initiative, dass Sie alles, was irgendwie möglich gewesen wäre, abgestoppt haben. Wir können gar nichts mehr unternehmen; wir sind blockiert. Ich hoffe aber, dass wir zu einer klaren Lösung kommen, wenn möglich ohne Gegenvorschlag. Wenn es nicht anders geht, übernehmen wir den Gegenvorschlag, wie die Mehrheit ihn ausgearbeitet hat; ich halte ihn für vernünftig. Ich hoffe vor allem aber, dass es so oder so mit der Diskussion über diese Problematik zu einem vollständigen Neuanfang kommen wird.

Ich empfehle Ihnen, erstens die Initiative abzulehnen, zweitens (wenn nötig) den Gegenvorschlag der Mehrheit zu unterstützen. Dann wollen wir am Schlusse sehen, was herauskommt.

M. Mugny: La participation! De quoi s'agit-il? Il s'agit simplement du pouvoir économique et du partage de ce pouvoir qui n'est plus aux mains des propriétaires, mais son fondement, sa base, sa colonne vertébrale, c'est la compétence, et cela même chez des petits patrons. Il ne suffit pas d'être propriétaire pour diriger une entreprise, il faut encore être compétent, et l'on sait que la technocratie scientifique et financière règne aujourd'hui dans les grandes entreprises; quant aux actionnaires, ils n'ont pratiquement plus rien à dire.

Le pouvoir est entre les mains de quelques hommes venus de milieux sociaux très différents et dont les qualités principales sont précisément la compétence, l'initiative, le flair, le sens des responsabilités, le goût du pouvoir, l'art du commandement, la confiance en soi et bien sûr, aussi, la chance. Il s'agit, comme pour entrer au Conseil fédéral parfois, d'être là au bon moment.

Le pouvoir est en général bien exercé dans notre pays et nous n'avons pas à nous plaindre de la qualité de l'en-

semble de nos technocrates, mais il s'est ainsi constitué une nouvelle classe sociale – j'allais dire une nouvelle «caste» – avec de nouveaux privilèges. Les bénéficiaires de ces privilèges aiment à rester entre eux et ne tiennent pas à élargir leur cercle. Tout va bien: il n'y a aucune raison de rien changer à rien. On les comprend!

La participation ne se résume pas pour les travailleurs à élire trois ou cinq représentants dans les conseils d'administration des grandes entreprises, mais elle est aussi cela, c'est-à-dire être présent là où se préparent et se prennent les décisions dans le domaine économique.

Pour réaliser la participation, faut-il passer par la constitution fédérale et par la loi? Faut-il, au contraire, laisser agir les partenaires des conventions collectives ou, plus simplement, la bonne volonté et l'intelligence de quelques groupes patronaux d'avant-garde? On peut bien sûr avoir des avis différents sur ce plan-là, comme on peut estimer également que tout va bien, madame la Marquise, et qu'il n'y a, en conséquence, aucune raison de changer quoique ce soit. Mais dans ce cas, il faut le dire ouvertement et franchement car le projet présenté par la majorité de la commission n'a vraiment rien à faire dans notre constitution. Comme dans une bonne bouillabaisse, on trouve dans ce texte tout ce que l'on veut sauf ce que, précisément l'on y cherche, c'est-à-dire un droit de participation.

Pour faire de l'information dans l'entreprise, point n'est besoin de mettre une loi sur pied; c'est au contraire un problème-type à régler dans les conventions collectives. Il en va de même pour la consultation au niveau de l'exploitation. Quant à la participation dans le domaine social et le domaine du travail, l'article 34^{ter} actuel suffit amplement: il n'y a aucune raison de le modifier. Je regrette de le dire ici, mais j'ai le sentiment et la désagréable impression que le texte de la commission aboutit, en fait, à abuser les citoyens car il se présente comme un pas vers la participation; en réalité, on fait du sur-place. On donne l'impression de faire quelque chose et, en réalité, on ne fait rien. Alors mieux vaut le dire franchement en refusant l'entrée en matière sur le projet du Conseil fédéral. Au cas où ce point de vue serait partagé par la majorité de notre Parlement, nous saurions au moins à quoi nous en tenir et les citoyens aussi. Mais si l'on veut un contre-projet à l'initiative syndicale, il en faut un vrai et le texte de M. Egli est, sur ce plan-là, tout à fait satisfaisant, car les idées changent et les structures économiques aussi; il en va de même de la société et des rapports entre les groupes sociaux. L'une des qualités essentielles de notre système économique et social, c'est de rester mobile, ouvert, de n'être jamais figé, de permettre l'ascension vers les responsabilités des éléments les plus dynamiques de notre jeunesse, de ceux et de celles qui sont naturellement appelés à prendre des responsabilités supérieures.

Ce n'est ni l'argent, ni la naissance qui doivent amener aux responsabilités mais bien la valeur personnelle des hommes. Il n'y aura jamais de solution parfaite, mais ce que demande l'initiative syndicale sur la participation, c'est d'ouvrir de nouvelles voies vers le pouvoir. Ceux qui aujourd'hui font partie de l'heureux club qui détient le pouvoir économique en Suisse devront se serrer un peu pour faire de la place à de nouveaux venus qui auront emprunté d'autres chemins pour parvenir au même but. Notre économie et nos entreprises ne s'en porteront pas plus mal et notre société s'en portera, elle, beaucoup mieux. L'exercice en vaut la peine.

Ouvrir de nouvelles voies pour permettre à de nouveaux venus qui en sont capables et qui le méritent de monter, eux aussi, vers le pouvoir, voilà l'essentiel de la décision que nous avons à prendre. Il ne doit plus être nécessaire d'avoir suivi l'université, d'être le fils d'un actionnaire majoritaire ou d'être parlementaire fédéral pour entrer dans un conseil d'administration. Les exemples cités ce matin par M. Auer sont restés l'exception. Il l'a dit d'ailleurs lui-même. Nous voulons simplement que les exceptions soient plus nombreuses à l'avenir. Personnellement je me félicite

que ce problème de la participation soit posé au peuple suisse. Nous aurons des solutions originales à lui trouver, des solutions – je le répète – diverses, multiples. Puis, quand nous aurons fait quelques pas sur la voie de la participation des travailleurs au pouvoir économique dans les entreprises, nous nous rendrons compte, qu'au fond, nous avons simplement progressé ensemble vers une société plus profondément humaine et en même temps plus efficace parce que nous aurons, ensemble, quelque chose de plus à partager: le sens des responsabilités en économie.

L'expérience vaut la peine d'être tentée et je vous recommande, en conséquence, de voter le projet de M. Egli.

Frau Sahlfeld: Schweigen ist Gold, das war heute morgen noch mein Wahlspruch. Als dann aber im Verlauf der Debatte buchstäblich Missbrauch mit Sozialethik getrieben wurde, habe ich mich doch dazu durchgerungen, noch ein paar Akzente zu setzen.

Sozialethik ist im Laufe der Debatte immer wieder bemüht worden. Was heisst aber Sozialethik? Ich bin in der glücklichen Lage, Ihnen keine eigene Definition vorlegen zu müssen, sondern ich kann auf die Definition zurückgreifen, welche das Institut für Sozialethik der Universität Zürich und das Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes in Bern in der Vernehmlassung zur Mitbestimmungsinitiative festgehalten haben. Ich zitiere: «Sozialethik befasst sich mit der Bestimmung des verantwortlichen Verhaltens von menschlichen Personen und Kollektiven innerhalb und mittels gesellschaftlicher Institutionen, die sich in der Welt vorfinden. Der Verantwortungsbereich der Sozialethik betrifft also nicht nur das Personen- und Gruppenverhalten als solches, sondern vor allem auch die Strukturen und Institutionen, in denen sich dieses Verhalten konkret vollzieht. Für das Problem der Mitbestimmung heisst das, nach Strukturen einer Unternehmungs- und Betriebsverfassung zu fragen, innerhalb derer eine menschengerechte Kooperation zwischen den verschiedenen Produktionsfaktoren, genauer deren Trägern möglich wird.» Soweit also die Definition von Sozialethik in bezug auf Mitbestimmung.

Sie sehen also, vom Selbstverständnis der sozialetischen Wissenschaft her ist eine Verstümmelung der Mitbestimmungsidee unmöglich, und so spielt denn auch die Mitbestimmung auf Unternehmensebene in der sozialetischen Literatur sowohl auf evangelischer wie katholischer Seite eine entscheidende und zentrale Rolle. Ich frage mich daher, nach welchen sozialetischen Kriterien Herr Auer zum Schluss kommen kann: «Ein staatliches Obligatorium für Mitentscheidung auf Unternehmensebene lehnen wir ab. Eine solche Mitbestimmung hat mit deren sozialetischer Zielsetzung nichts zu tun.» Ich möchte demgegenüber festhalten: «Mitbestimmung ist ein unteilbares Ganzes. Die partizipative Kooperation wird in Frage gestellt, wenn sie nicht auf sämtlichen Ebenen, nämlich auf Unternehmen, Betrieb, Arbeitsplatz spielt, weil sonst entweder die Schutzfunktion der Mitbestimmung missverständlich würde oder dann die Objektstellung des Arbeitnehmers im Produktionsgeschehen nicht wirklich abgebaut werden könnte.» Das ist wiederum ein Zitat aus der Vernehmlassung der sozialetischen Institute.

Zur Verdeutlichung möchte ich anfügen: Ich weiss, dass nach jetzigem Recht die Kontroll- und Leitungsbefugnis des Verwaltungsrates ineinander übergeht. Es sollte aber nicht gegen die Mitbestimmung auf Unternehmensebene im Sinne einer Kontrollfunktion ausgespielt werden, sondern sollte bei der bereits angelaufenen Revision des Aktienrechts bedacht werden.

Es ist hier nicht der Ort für ein sozialetisches Kolleg. Ich möchte keine weiteren Ausführungen machen, sondern nur noch darauf hinweisen, dass allerdings noch weitere Aspekte einer genaueren sozialetischen Beleuchtung wert gewesen wären. Aber es gibt genügend Literatur dazu, ich denke an die Schriften des Jesuiten Oswald von Nell-

Breuning, ich denke an die Schriften meines Lehrers Professor Arthur Rich in Zürich.

Ich hätte von einem Parlamentarier ein differenzierteres Urteil erwartet, als es Herr Auer heute morgen abgegeben hat, indem er sagte: «Für uns als Befürworter der Mitbestimmung steht das Sozialethische im Vordergrund, für die Initianten sind es vor allem macht- und gesellschaftspolitische Zielsetzungen.» Ich hoffe, Ihnen gezeigt zu haben, auf welcher Seite die wirklichen Sozialethiker stehen. Herr Auer, Sie dürfen gerne Ihren Vorschlag so gut als möglich verkaufen, aber verkaufen Sie ihn nicht weiterhin mit falscher Etikette. Ich danke Ihnen.

M. Chavanne: Il est possible que cette longue discussion restera dans notre histoire comme le point de départ d'un droit nouveau, le droit des entreprises, lequel sera certainement très long à mettre au point. On a discuté pendant un siècle et demi du droit du travail, en partant de l'idée fondamentale qu'il n'existait pas d'égalité entre le travailleur et le patron: Il a fallu édifier ce droit pour défendre au début les petits enfants et les femmes et c'est ainsi que l'on est parvenu à un résultat convenable en ce domaine. Je pense que demain un droit de l'entreprise, considérée comme une association de travail en commun, pourra être élaboré. Je voudrais simplement ajouter ceci aux très nombreux arguments: Il est possible qu'un Etat comme le nôtre soit fort heureux de créer assez rapidement ce droit de l'entreprise, dans un monde de sociétés multinationales où les décisions relatives aux entreprises sont prises à l'extérieur, sur un ordinateur américain, hollandais, français (ou suisse même quelquefois pour les Français). Il est important que soit créé un droit de surveillance, d'intervention de l'Etat dans la vie et parfois la mort des entreprises. L'Etat ne pourra pas rester indifférent au fait que des usines nationales se ferment, à partir de décisions qui seront prises ailleurs, comme cela se produit très souvent dans un grand nombre de pays.

Ceci étant dit, je voudrais rappeler que le statut de l'entreprise ne sera pas facile à établir. Sur les trois étapes de base du travail en commun que sont l'information, la consultation et la discussion, je ferai une distinction entre ces deux dernières – ce qui n'a pas toujours été fait. En effet, la consultation des travailleurs sur des sujets intéressant l'entreprise et la discussion «ab ovo» de décisions à moyen ou long terme, sont deux démarches tout à fait différentes. J'aimerais simplement dire que l'expérience que nous avons dans notre démocratie, c'est que l'information est extrêmement difficile à passer depuis le patronat jusqu'aux travailleurs pour des raisons fiscales, salariales, qu'elle est de très médiocre qualité actuellement, qu'en outre il arrive parfois que la consultation ait lieu mais que la discussion soit pratiquement inconnue dans nos usines. De plus, la tentative de cogestion, absolument nécessaire, reste à définir.

Je ne reviendrai pas sur les nombreuses remarques faites à l'adresse des collectionneurs de conseils d'administrations. A elle seule, cette boulimie prouve qu'ils ne doivent pas avoir grand chose à faire dans ces conseils puisque certaines personnes appartiennent à des dizaines de conseils à la fois. L'on voit parfois des gens fort honorables déclarer qu'ils appartiennent à un conseil d'administration tout en ne comprenant rien ni à la banque, ni à l'industrie qu'ils doivent «cogérer».

Pour terminer, je voudrais simplement dire que mon expérience personnelle me porte à croire profondément que dans toutes les usines, dans tous les bureaux, dans toutes les entreprises, il se trouve partout des travailleurs à différents niveaux, de l'ingénieur à l'ouvrier, du chef de service à l'employé, qui rendront des services au moins aussi grands que ces personnages que l'on voit curieusement revenir dans tous les conseils d'administration. C'est pourquoi nos entreprises n'auront pas à regretter d'avoir pris cette décision.

Jaeger-St. Gallen: Eigentlich hätte ich kein Recht mehr, Sie jetzt noch in Anspruch zu nehmen, aber nachdem kein einziger Redner den bundesrätlichen Vorschlag unterstützt hat, möchte ich noch sowohl der Fassung wie dem Bericht des Bundesrates das Wort reden. Man sollte keine Parteisekretäre zitieren, vor allem keine ausländischen. Gestatten Sie mir aber dennoch den Parteisekretär der deutschen FDP, den verstorbenen Hermann Flach, zu erwähnen, der einmal geschrieben hat, die Mitbestimmung sei eine Herausforderung an die Liberalen. Denn in praktisch allen liberalen Stammbüchern stehen zwei Grundsätze immer wieder im Vordergrund. Der erste Grundsatz: «Möglichst viel Selbstverwirklichung des Menschen und die Achtung seiner Würde.» Der zweite Grundsatz: «Der Schutz des Menschen vor Macht und Machtmissbrauch.» Wenn sich also Liberale zu diesen Grundsätzen bekennen, so bleibt ihnen nichts anderes übrig als den Gedanken der Mitbestimmung zu bejahen.

Der erste Grundsatz, der Grundsatz der Selbstentfaltung, lässt sich erst dann verwirklichen, wenn der Mensch auch als Arbeitnehmer an den Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen in der Wirtschaft und Verwaltung teilnehmen kann; denn die Mitgestaltung in der Wirtschaft ist eine Voraussetzung für die Selbstverwirklichung des Menschen. Der andere Grundsatz: Meines Erachtens ist die Mitbestimmung auf lange Sicht das einzige Gegengewicht zu den heute feststellbaren wirtschaftlichen Konzentrations- und Machtballungstendenzen. Mit diesen Bemerkungen möchte ich nicht diese Debatte noch verlängern; ich wollte lediglich darstellen, dass man auch als Liberaler für die Mitbestimmung eintreten kann, ja, eintreten muss. Bei mir hat die Diskussion manchmal den Eindruck erweckt, als stellen gewisse Votanten quasi die Mitbestimmungsidee als sozialistisches Kind hin; der Ball wurde von Bürgerlichen in der genau gleichen Weise aufgenommen und die Mitbestimmung wurde als systemsprengende Idee hingestellt. Ich bin aber der Auffassung, dass die Mitbestimmungsidee, sofern sie partnerschaftlich verstanden wird, grundliberaler Ueberzeugung entspricht. Sie ist keine Erfindung der marxistischen Linken; und in der Tat wird die Mitbestimmung beispielsweise in Deutschland von der neomarxistischen Linken am vehementesten bekämpft. Das ist immerhin bezeichnend und sollte auch den Skeptikern in unserem Rat zu denken geben. Es wären wieder gewisse unheilige Allianzen möglich.

Auf der anderen Seite scheint es mir doch zu billig, die Mitbestimmung mit dem Argument zu bekämpfen, es gebe keine praktikablen Modelle. Das wurde beispielsweise von Herrn Auer, aber auch von Herrn Kollega Brunner behauptet. Erstens stimmt das nicht, es gibt Modelle, allerdings ausländische. Aber wir müssen diese Modelle unseren Verhältnissen anpassen; Experimente sind möglich, Herr Brunner, Experimente werden durch diesen Verfassungsartikel nicht verhindert, sie sind also weiterhin möglich.

Wir haben auch schon auf anderen Gebieten Neuland betreten, und mir scheint es richtig, dass wir zuerst die Verfassungsnorm festlegen, um dann die stufenweise Verwirklichung der Idee auf Gesetzesebene zu verfolgen. Immerhin möchte ich mir die konkrete Frage an Herrn Bundespräsident Brugger erlauben: Welche Vorstellungen hat der Bundesrat von der konkreten Ausgestaltung, d. h. von der Intensität und vom Ausmass der Mitbestimmung, vom Anwendungsbereich, beispielsweise nach der Unternehmungsform, nach der Unternehmungsgrösse, aber auch nach den Entscheidungsbereichen? Es wäre interessant, hier konkrete Angaben von seiten der Regierung zu erhalten.

Im übrigen geht es nach meiner Ansicht nicht an, die Bedeutung und Notwendigkeit der Mitbestimmung einfach mit dem Hinweis herunter zu spielen, wir hätten die soziale Mobilität, was viel wesentlicher als eine repräsentative Mitbestimmung sei.

Dass in unserer Wirtschaft und Gesellschaft die vertikale Mobilität tatsächlich existiert, ist unbestritten. Diese Tatsache macht aber meines Erachtens die Mitbestimmung nicht überflüssig; denn, Herr Kollege Auer, ich möchte Sie fragen: Inwieweit hat die Tatsache, dass ein Direktionsmitglied der Ciba-Geigy als Ausläufer begann, zur Selbstverwirklichung der Arbeitnehmer in dieser Unternehmung beigetragen? Das ist mir schleierhaft! Dieser Herr – ich kenne ihn nicht – ist wohl kaum deshalb die Karriereleiter emporgeklettert, weil er sich für die Arbeitnehmerinteressen ganz besonders eingesetzt hat.

Was mich in der Debatte enttäuscht hat – ich kann leider auch selber nicht viel dazu beitragen, die Frage zu klären –, ist, was eigentlich unter Mitbestimmung zu verstehen ist. Wir haben vielfach aneinander vorbeigeredet, aber niemand hat eigentlich gesagt, auf welche Bereiche die Mitbestimmung beschränkt oder ausgedehnt werden soll; denn die Begriffe, wie sie im Antrag der Mehrheit der Kommission formuliert sind, sind betriebswirtschaftlich nicht ganz klar abgegrenzt. Auf diese Frage werden wir in der Detailberatung zurückkommen.

Trotz aller Kritik am bundesrätlichen Gegenvorschlag muss ich feststellen, dass er eben eine mittlere Linie verfolgt, die das richtige Mass aufweist, die eine evolutionäre Verwirklichung der Mitbestimmungsidee zulässt. Deshalb kann ich im Grundsatz diesen bundesrätlichen Gegenvorschlag unterstützen. Unser Minderheitsantrag weicht nur in einem Punkt, auf den wir auch in der Detailberatung zurückkommen werden, von diesem Gegenvorschlag ab. Ich möchte im Hinblick auf die Detailberatung bitten, dass diejenigen, die die Mitbestimmung nicht wollen, das auch ganz klar sagen, dann sind die Fronten wenigstens klar abgesteckt und dann wird die Diskussion so deutlich, dass sie für diejenigen, die unsere Debatte von aussen verfolgen, durchsichtig wird.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 19 Uhr
La séance est levée à 19 heures*

Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Bericht zum Volksbegehren

Participation des travailleurs. Initiative populaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11744
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1974 - 15:00
Date	
Data	
Seite	531-551
Page	
Pagina	
Ref. No	20 002 782

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

11 744

Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Bericht zum Volksbegehren

Participation des travailleurs. Initiative populaire

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 531 hiervor — Voir page 531 ci-devant

Binder, Berichterstatter: Wir hatten gestern bei diesem schwierigen und kontroversen Thema eine temperierte Aussprache. Es gab an sich keine roten Köpfe. Erregt hat sich lediglich der Systemveränderer Ziegler. Im übrigen aber möchte ich festhalten, dass die Aussprache ausserordentlich sachlich war. Es ist doch schon eine fast eigenartige Erscheinung, dass man ein so kontroverses Thema derart ruhig miteinander besprechen kann. Wir wollen uns deshalb glücklich schätzen.

Die Kommission hat einen Weg aufgezeigt; sie bejaht die Mitbestimmung. Aber sie will diese Mitbestimmung auf den Arbeitsplatz und auf den Betrieb beschränken. Man darf das Thema Mitbestimmung, auch wenn es zunächst noch rein theoretischen Charakter hat, nicht minimalisieren. Es geht hier im Parlament darum, eine Lösung zu finden, die dem Wohl des Menschen dient. Ich möchte sagen: Man darf nicht, wie das zum Teil gestern geschehen ist, unser bestehendes wirtschaftliches System verteufeln. Wir haben ein gutes, ein leistungsfähiges und auch ein humanes Wirtschaftssystem. Das gute soziale Klima, das wir in unserem Lande besitzen, wollen wir auch nicht durch diese Diskussion irgendwie gefährden.

Ich will auch eine Behauptung richtigstellen. Einige Votanten haben gestern den Eindruck erweckt, wir hätten keine klaren Begriffe. Ich bitte Sie nochmals die Botschaft durchzusehen, insbesondere die Begriffsklärungen auf den Seiten 5 bis 7. Sicher ist die Mitbestimmung verfassungsrechtlich Neuland. Es ist ganz selbstverständlich, dass bei dieser neuartigen Thematik ganz verschiedenartige Gesichtspunkte vertreten werden. Es ist auch nicht möglich, jetzt, da wir praktisch über die Formulierung einer Verfassungsbestimmung diskutieren, klar und konkret zu sagen, wie sich diese Verfassungsbestimmung dann in diesem oder jenem Betrieb auswirken wird.

Die Debatte war breit angelegt. Das Spektrum war sehr breit; die Spannweite reichte von Herrn Muret bis zu Herrn Graf. Herr Muret geht verständlicherweise der Text der Initiative zu wenig weit, und Herr Graf möchte im Grunde genommen lieber überhaupt keinen Gegenvorschlag. In der dynamischen Mitte liegt der Antrag der CVP. Die Debatte war interessant, aber sie hat kaum neuartige Aspekte aufgezeigt, Aspekte, die wir nicht schon während dieser fünf Tage in der Kommission debattiert haben.

Herr Canonica – um mit ihm zu beginnen – gab sich ausserordentlich friedfertig und kooperationswillig. Seine Motivierung der Mitbestimmung kann hingegen – um das hier zu sagen – von der Kommissionsmehrheit nicht übernommen werden. Wir haben in unseren Texten eindeutig gesagt, dass wir nur der sozial-ethischen Motivierung zustimmen. Hingegen möchte ich Herrn Canonica danken, dass er *expressis verbis* erklärt hat, dass die Gewerkschaften neben der gesetzlichen Grundlage der Mitbestimmung weiterhin auch die vertragliche Lösung beibehalten und ausgestalten wollen. Hier liegen unseres Erachtens noch unausgeschöpfte Möglichkeiten; hier liegen insbesondere doch auch – was bis jetzt die Sozialpartner bewiesen haben – die Grundlagen, um den Arbeitsfrieden im Verlaufe der nächsten, vielleicht schwierigen Jahre zu erhalten.

Herr Suter hat als furchtloser Unternehmer gesprochen und sich gegenüber neuen Entwicklungen in der Mitbestimmungsfrage offen gezeigt. Persönlich meine ich, das sei eine kluge und weitsichtige Haltung.

Mit Herrn Muret will ich nicht streiten; wir sprechen eine verschiedene Sprache. Ich möchte nur sagen: Sicher besitzen die Arbeitnehmer in unserem Land und in unserem marktwirtschaftlichen System bedeutend mehr Freiheiten und Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten als in den östlichen Diktaturstaaten. Die Marxisten gehen auf Klassenkampf aus, und es ist deshalb an sich überraschend, dass Herr Muret – allerdings etwas gewunden – doch der Initiative zustimmt.

Herrn Auer möchte ich für die liebenswürdige, humorvolle und charmante Unterstützung des Mehrheitsantrages herzlich danken. Vielleicht war es ja gerade auch dieser Charme, dass sein Antrag schlussendlich in der Kommission durchgedrungen ist. Er hat sich als Spezialist im kanonischen Recht ausgegeben. Ich würde ihm ein etwas intensiveres Studium der Sozialenzyklen *rerum novarum*, *quadagesimo anno* und *mater et magistra* empfehlen. Dann hätte er vielleicht auch etwas mehr Verständnis, dass die CVP einen etwas eigenen Weg in dieser Frage einschlägt.

Mit Herrn Egli möchte ich mich nicht streiten. Wenn er konkrete Modelle gewünscht hat, dann überfordert er uns. Wir machen jetzt eine Verfassungsbestimmung. Da können Sie doch nicht erwarten, dass wir alles ins Detail ausgestalten. Wenn Sie Modelle der Mitbestimmung suchen, dann können Sie über den Rhein nach Deutschland schauen. Sie sollten das aber nicht tun. Denn die Verhältnisse sind bei uns andersartig. Im Antrag der Kommissionsmehrheit wird gesagt, was der Gesetzgeber tun kann. Also, Herr Egli muss sich noch etwas gedulden, bis der Gesetzgeber oder vielleicht die Sozialpartner – wie ich immer noch hoffe – auf vertraglichem Weg tragbare Lösungen gefunden haben.

Mit meinem Aargauer Kollegen Arthur Schmid gehe ich nicht einig, wenn er die wirtschaftliche Demokratie einfach der politischen Demokratie gleichsetzt. Ich glaube, das sind zwei verschiedene Dinge. Jedes Unternehmen wird auch in der Zukunft auf eine klare Führung, auf Entscheidungsfähigkeit und auf Entscheidungsfreiheit angewiesen sein. Gewisse hierarchische Strukturen in der Wirtschaft können Sie nicht abschaffen. Diese Strukturen sind bei allen Systemen vorhanden. Zeugnis dafür legen insbesondere die sehr hierarchischen Strukturen der Unternehmungen in hochsozialisierten Staaten wie etwa der DDR ab. Der poetische Höhenflug des Herrn Eibel war erheiternd, hat aber zur Sache nicht sehr viel ausgesagt. Ich weiss nicht, ob Herr Eibel dieses Gedicht selber verfasst hat. Wenn er das getan hätte, dann wäre er jedenfalls ein guter Poet.

Herr Dürrenmatt behauptet, dass die Mitbestimmungsidee von sozialistischem Gedankengut geprägt sei oder ausgehe. Ich würde meinen, das sei eine Halbwahrheit. Die Mitbestimmungsidee beruht auch auf christlichem Gedankengut. Die Mitbestimmung entspringt sogar liberalem Gedankengut. Ich könnte etwa auf die *Freiburger Thesen der Liberalen* hinweisen. Ueberdies, Herr Dürrenmatt, steht der Bundesrat nicht so einsam und verlassen da, wie Sie das gestern gesagt haben. Alle Mitglieder in der Kommission sind der Meinung, dass die Mitbestimmungsidee jetzt verfassungsrechtlich verankert werden sollte. Die Art und das Ausmass sind kontrovers. Die Mehrheit möchte auf der betrieblichen Stufe stehen bleiben. Die Anträge Egli und Jaeger stehen sehr nahe beim Bundesrat.

Die Mitbestimmung entspringt unserem gemeinsamen Gedankengut und entspricht den grossen politischen Strömungen, die unsere Gesellschaftsordnung geprägt haben. Deshalb war es meines Erachtens sinnvoll, dass der Bundesrat einen Gegenvorschlag unterbreitet hat.

Dem Herrn Kollegen Albrecht möchte ich sagen, dass der Bundesrat keineswegs den Text der Initiative übernimmt.

Der Bundesrat macht Einschränkungen, allerdings zu wenig Einschränkungen.

Herr Kollege Düby hat hier als weiser und erfahrener Gewerkschaftspolitiker gesprochen. Ich meine, im Gegensatz zu ihm, dass Artikel 85 Ziffern 1 und 3 BV als verfassungsrechtliche Grundlage für die Regelung der Mitbestimmungsrechte der Bundesbeamten ausreicht. Ich verweise auf Seite 185 der Botschaft.

Herr Rüegg hat mir den leisen Vorwurf gemacht, ich hätte mich so quasi zum Staatsrechtslehrer aufgeschwungen. Das habe ich nicht getan. Ich habe nur gesagt, nach meiner Meinung bringe der Mehrheitsantrag verfassungsrechtlich nichts Neues. Diese Behauptung habe ich nicht fahrlässig aufgestellt, sondern ich habe mich vorher abgesichert. Ich habe mich bei Professor Dr. Fleiner erkundigt. Sodann hat schon vor unserer Debatte Herr Professor Schlupe ein Buch über Mitbestimmung herausgegeben. Professor Schlupe sagt, dass, gestützt auf Artikel 34ter Absatz 1 Buchstabe b BV, Vorschriften über Mitbestimmung erlassen werden können. Schliesslich habe ich mich beim juristischen Berater der Kommission, bei Herrn Dr. Krauskopf, informiert. Alle Herren haben die juristische Auffassung vertreten, wie ich mir erlaubte, sie ganz kurz gestern anzudeuten.

Herrn Renschler möchte ich zu bedenken geben, dass zumindest rechtlich der Unterschied zwischen Aufsichtsrat nach deutschem Recht und Verwaltungsrat nach schweizerischem Recht zentral ist. Der deutsche Aufsichtsrat hat Kontrollfunktionen und keine Führungsentscheide zu treffen, während der schweizerische Verwaltungsrat das unternehmerische Hauptorgan der Gesellschaften darstellt.

Herr Brunner bekennt sich sehr zum Prinzip der Mitbestimmung, behauptet dann aber, wir hätten darin gar keine Erfahrung. Ich glaube, er als Unternehmer hat doch sicher Erfahrung mit der Mitbestimmung. Oder sonst hätten wir seine Firma zu den Befragungen einladen sollen.

Das waren ein paar wenige Bemerkungen zu den Voten, zu den sehr einlässlichen, vielfach sehr gescheiterten Voten, die gestern abgegeben worden sind: Im Namen der Kommission möchte ich Sie bitten, nun in den Entscheidungsprozess einzutreten und in aller Ruhe auszumarchen, welche Mehrheit schliesslich obsiegen wird.

M. Richter, rapporteur: Après ce débat fleuve, voici quelques constatations. Voyez-vous, si nous étions dans une belle salle d'école et si j'avais l'honneur d'être votre instituteur, je me permettrais de distribuer à chacun une feuille de papier et je vous dirais: Inscrivez le mot participation et en regard, librement, apportez-y une définition. Réunissant ces feuilles de papier; je crois qu'on rigolerait un bon coup! C'est normal étant donné toutes les options qui sont à prendre et qui tournent autour de ce terme que nous n'arriverons forcément pas à définir de la façon la plus claire. Malheureusement, nous nous trouvons devant la situation d'inscrire dans la constitution un terme contenant encore certaines imprécisions. Et pourtant comme devait le dire, dans sa prise de position, un des cantons consultés, la constitution n'est pas un document dans lequel on inscrit des mots sans définir ce qu'ils signifient.

Les avis différents qui sont apparus au cours des discussions de la commission ont naturellement ressurgi ici. Le débat en cela n'a pas apporté quelque chose de nouveau. Quelques interventions cependant impliquent de brèves remarques: Tout d'abord, une petite querelle de juriste qu'il faut ramener à de justes proportions, une tempête dans un verre d'eau. Il a été dit que les propositions de la majorité n'apportaient rien de nouveau qui ne soit déjà couvert par l'article 34ter, 1er alinéa, lettre b. Rappelons cependant que, selon la teneur de cet article, la Confédération a le droit de légiférer sur les rapports entre employeurs, employés et ouvriers, notamment sur la réglementation en commun des questions intéressant l'entreprise et la profession. Dans son message, le Conseil fédéral a précisé que, lorsque cette disposition a été arrêtée à

l'occasion de la revision des articles économiques (on ne parlait alors pas de participation, mais de relations de la paix du travail). Du point de vue historique, cette prescription semblait ne pas pouvoir constituer une base constitutionnelle sur la participation. En revanche, d'autres juristes partagent ce point de vue; si l'on s'appuie sur une interprétation littérale, on pourrait défendre l'opinion que cette disposition permettrait d'édicter certains actes législatifs sur la participation. La base constitutionnelle actuelle est avant tout un écho aux efforts qui ont été faits pour obtenir la paix du travail. Par conséquent, inscrire sous un autre article ce qui a trait à la participation nous paraît judicieux.

Je trouve que l'on a un peu trop usé du terme de démocratie, qu'on a utilisé à toute sauce. Faut-il que je vous le rappelle: la démocratie nous paraît être avant tout une doctrine politique et un système, un mode d'organisation politique, dans les deux cas politiques. Nous ne voulons pas – et plusieurs l'ont dit – politiser l'économie. La démocratie, doctrine politique, est celle d'après laquelle la souveraineté doit appartenir à l'ensemble des citoyens. C'est un mode d'organisation politique dans lequel les citoyens exercent cette souveraineté. Notre système de démocratie directe constitue, nous devons l'avouer, un exemple de démocratie assez remarquable et unique en son genre, grâce auquel le peuple, sans distinction, peut participer aux décisions. Et c'est heureux et c'est normal. Combien y a-t-il d'Etats au monde où le peuple puisse s'exprimer par exemple à propos d'articles conjoncturels et s'exprimer aussi sur le principe même de la participation? Je vous rappelle que la démocratie a pour antinomie l'aristocratie, la monarchie, l'oligarchie. Veillons à ne pas ajouter à cette liste la «syndicatocratie». On a dit que la participation doit apporter une démocratisation de l'entreprise, et finalement une démocratie de l'économie en général. Dans les généralités, je le veux bien, mais chaque forme de coopération humaine nécessite une forme d'organisation optimale par rapport à sa fonction. Convenez qu'il existe de nombreux groupes sociaux qui ne peuvent être soumis à cent pour cent aux règles démocratiques, par exemple la cellule fondamentale de notre société, la famille, l'armée, l'entreprise. L'Etat a pour but primordial d'organiser la vie collective d'individus libres au sein d'une très vaste communauté; comme il peut partir de l'idée que les individus sont équivalents et homogènes les uns vis-à-vis des autres ainsi qu'à l'égard de la communauté, les règles démocratiques offrent une forme appropriée d'organisation pour l'Etat. En revanche, dans le système de l'économie de marché, l'entreprise est orientée essentiellement vers la production et le rendement, de telle façon que l'entreprise apporte la meilleure contribution possible au produit national.

L'appartenance de l'individu à tel ou tel Etat est en principe déterminée d'avance. L'entreprise est en revanche une communauté que le travailleur choisit librement et qu'il peut quitter à bref délai pour donner la préférence à une autre entreprise. Le travailleur a donc une situation toute différente de celle du citoyen, puisqu'il a normalement le choix entre plusieurs employeurs en compétition sur le marché du travail. Lors de la signature du contrat de travail, le travailleur fait usage de son droit de codécision; en régime libéral c'est lui qui décide du lieu et du genre de son travail.

L'existence de l'Etat ne dépend pas de la bonne ou mauvaise qualité de sa gestion, tandis que le destin de l'entreprise est en économie de marché constamment remis en cause par le dynamisme des concurrents et soumis au verdict du marché. En démocratie, la délégation de pouvoirs s'effectue selon le principe de la représentativité, tandis que les principes de l'efficacité et de la compétence doivent être déterminants dans la désignation des responsables de la gestion de l'entreprise. Notons à cet égard que lorsque l'existence de l'Etat est en péril, la représentativité est souvent sacrifiée à l'efficacité et alors

on recourt à une procédure d'urgence, on délègue des pleins pouvoirs. Mais la démocratie a été conçue dans l'Etat comme un instrument de progrès. L'application stricte du modèle démocratique à l'entreprise conduit en fait aussi à un alourdissement des mécanismes de décision.

Quelques remarques encore: Monsieur Renschler, vous avez déclaré, avec raison, que nous avons du retard sur nos voisins. Je vous réponds: oui et heureusement. Heureusement, pour deux raisons: économiquement, nous n'avons pas les capacités voulues pour nous livrer au risque coûteux d'exercices fantaisistes. La sagesse n'enseigne-t-elle pas à ne pas faire nous-mêmes les frais d'expériences incertaines? Historiquement, je crois que de nombreux éléments le prouvent, certains souvenirs récents aussi, dans d'autres circonstances il est vrai. Si nous avons par trop rapidement imité – comme certains nous y incitaient alors – nos voisins, nous n'en serions peut-être pas aujourd'hui où nous sommes.

Quant à M. Ziegler, cher collègue, dans une première remarque liminaire, nous tenons à vous dire que nous vous remercions déjà d'avoir honoré notre débat de quelques instants de présence et même au-delà de la durée de votre intervention, ce qui est remarquable et mérite d'être dit puisque, comme vous l'avez souligné vous-même, nous parlons pour le procès-verbal.

Par une seconde remarque liminaire, nous précisons que, pour l'essentiel de ce que nous avons à vous dire, nous nous taisons aujourd'hui puisque nous intervenons ici en qualité de rapporteur de la commission. Nous nous réservons donc le plaisir de saisir une prochaine occasion pour nous livrer à cet exercice, votre «antibancomanie» étant chronique. Mais il est un point que nous désirons aborder en guise de remarque postliminaire: vous avez déclaré que l'affaire Lip était un exemple d'autogestion réussie. Eh bien, si c'est cela l'autogestion que vous préconisez Monsieur Ziegler, celle que vous souhaitez introduire en Suisse, permettez-nous de vous dire que vos électeurs horlogers riront un bon coup, le Parti socialiste un peu moins sans doute.

Ce Lip-là, Monsieur Ziegler, ce n'était pas de l'autogestion, c'était du vol organisé. Monsieur Ziegler, vous vous permettez à la légère toutes sortes de fantaisies renouvelées sur le dos des autres; elles deviennent des banalités que nous supportons aisément, certes, mais dont nous nous passerions volontiers, même de la part d'un parlementaire de luxe.

Comme l'a dit récemment un de nos éminents sociologues contemporains «le travail étant la concrétisation de la liberté de l'homme» permettez-nous de revenir aux choses sérieuses...

Monsieur Muret, avec raison, vous avez relevé les piteuses conclusions de l'enquête sur la participation en Suisse. Vous avez déclaré que le droit des travailleurs à l'information est limité à l'extrême dans l'entreprise et que les droits de consultation et de codécision ne fonctionnent que sur le papier; vous avez relevé qu'il y a d'heureuses exceptions. Votre description n'est pas si fautive et c'est pourquoi la majorité de la commission a mis l'accent sur l'information en premier, sur la consultation au niveau de l'exploitation ensuite et la participation dans le domaine social et du travail. Pourquoi commencer par l'information? Parce qu'en bonne logique, il faut commencer par le début.

Ce que nous ne comprenons pas, c'est que M. Canonica estime que la proposition de la majorité n'est que le renforcement de la situation actuelle de l'économie. Il est des réalités auxquelles nous croyons utile de vous rendre attentif, Monsieur Canonica, comme M. Muret l'a fait: les besoins essentiels des travailleurs et nous vous invitons à ne pas le perdre de vue.

Voilà les quelques remarques que je tenais à vous livrer.

Et maintenant, avouons que nous nous réjouissons tous – il y a un certain suspense – à entendre enfin quelqu'un nous parler du contre-projet du Conseil fédéral.

Bundespräsident **Brugger**: Ich danke Ihnen für die ausserordentlich engagierte und interessante, zum Teil aber auch verwirliche Debatte über die Mitbestimmungsinitiative, die eigentlich gezeigt hat, dass wir mit der geistigen Durchdringung dieses komplizierten Problems noch nicht am Ende sind. Selbst eine bildhafte Sprache unter Verwendung von Vertretern des Tierreiches, wobei der Rahmen der Ornithologie überschritten und sogar die Fische bemüht wurden, aber auch die Verwendung des kanonischen Rechtes haben uns da wohl ebenfalls nicht die letzte Klarheit bringen können. Auch in der Bundesrepublik Deutschland, wo man das Problem seit langer Zeit kennen sollte, indem ja die Industrieunternehmen der Montan-Union (Kohle und Stahl) seit 25 Jahren die Mitbestimmung kennen, ist man an sich nicht weitergekommen, und anstelle einvernehmlicher Lösungen stösst heute das Modell der Koalitionsregierung Brandt/Scheel auf scharfe Ablehnung von beiden Seiten her. Ich gehe wohl nicht zu weit, wenn ich sage, dass wir für die Kodifizierung eines Mitbestimmungsrechtes in der Verfassung und nachher auf der Stufe der Gesetzgebung im Grunde genommen noch gar nicht reif sind.

Von einem allgemeinen Konsens der Sozialpartner, von einem – ich möchte sagen – geschlossenen schweizerischen Modell, wie es dem Bundesrat vorgeschwebt hätte, sind wir noch sehr weit entfernt. Es ist müssig, über diesen allzu frühen Zeitpunkt zu jammern und zu diskutieren; die Initiative ist nun eingerichtet, und Bundesrat und Parlament sind gehalten, die Fristen gemäss Geschäftsverkehrsgesetz einzuhalten.

Als wir vor gut zwei Jahren die Vorarbeiten in meinem Departement begannen, standen wir – ich muss das offen sagen – vor einer grossen Leere, und zwar nicht nur wir als Politiker, sondern auch meine Volkswirtschaftler, Juristen und Soziologen. Wir versuchten dann, diese Leere auszufüllen, indem wir ganz unkonventionell und gegen erhebliche Kritik zwei Vorkehren trafen: einmal die Durchführung einer Bestandaufnahme, gewissermassen eines Inventars über den tatsächlichen Stand der Mitbestimmung in der Schweiz. Es handelte sich um ein breit angelegtes Stichprobenverfahren bei Betrieben mit mehr als 50 Arbeitnehmern, eine Erhebung, die streng paritätisch angelegt war. Das gab uns dann immerhin ein Bild über den heutigen Stand der Mitbestimmung in der Schweiz; wir haben das in der Botschaft ziemlich breit dargelegt. Ich möchte mich nur auf einige wenige Punkte dieser Erhebungen beschränken.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Mitbestimmung in unserer Wirtschaft ohne Zweifel heute schon ein beachtliches Ausmass aufweist, und zwar dann, wenn man die Mitbestimmung – wie wir das getan haben – in ihren drei Intensitätsstufen gesamthaft betrachtet. Dabei ist allerdings nicht zu übersehen, dass das Schwergewicht der Mitbestimmung bei der Information und Mitsprache und nicht bei der eigentlichen Mitentscheidung liegt. Unterscheidet man Intensitätsstufen, so scheint die Form der Mitsprache am meisten verbreitet zu sein. In einigen Bereichen steht die Information, in Einzelfällen die Mitentscheidung im Vordergrund. Relativ am ausgeprägtesten findet sich die Mitentscheidung in Fragen der Pensions- und Krankenkassen, der Ausgestaltung der Arbeitszeit und vor allem auch der beruflichen Weiterbildung. Am wenigsten Mitentscheidung zeigt sich bei den grundlegenden geschäftspolitischen Massnahmen. Der Prozentsatz der Betriebe, die in diesem Bereich keine Mitbestimmung in irgendeiner Form kennen, ist hoch. Interessant ist ferner die Tatsache, dass die Mitentscheidung, soweit sie überhaupt gegeben ist, mit steigender Betriebsgrösse abnimmt. Ich möchte Ihnen allerdings nicht verhehlen, dass die Erhebung in einem Punkt ein Resultat gezeitigt hat, das auch uns eher erstaunt hat, die Tatsache nämlich, dass es bloss in 30 Prozent der untersuchten Betriebe – ich wiederhole: es waren alles Mittel- und Grossbetriebe – überhaupt eine Personalkommission gibt.

Gestatten Sie mir zur Frage des Standes der Mitbestimmung in der Schweiz ein ganz offenes Wort. Ich finde es bedauerlich, dass gerade in den letzten Wochen und Monaten diese Diskussion um die Mitbestimmung eine derartige Polarisierung erfahren hat, wobei ich von einzelnen demagogischen Entgleisungen gar nicht sprechen will. Gewisse Leute täten gut daran, bevor sie Pauschalurteile über die Mitbestimmung in der Schweiz abgeben, einmal die Ergebnisse dieser Untersuchung zu studieren und sich zu Gemüte zu führen. Dann käme man zu nuancierteren Urteilen und nicht zu dieser Weiss-Schwarz-Malerei, welche an den wirtschaftlichen und politischen Realitäten vorbeigeht. Nach meiner Meinung ist es falsch, in der Wiedergabe der Mitbestimmungssituation in unserem Lande irgendwelche Schönfärberei zu betreiben; aber ebenso falsch ist es, dergleichen zu tun, als ob in all den letzten Jahren auf diesem Gebiete überhaupt nichts gegangen wäre. Es ist nämlich sehr viel gegangen; das haben uns ja auch die Hearings bewiesen, die Ihre Kommission mit den Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber durchgeführt hat.

Das war das eine, das wir taten: Wir wollten einmal einen besseren Boden unter den Füßen haben.

Das zweite, das wir taten, war die Durchführung eines umfassenden Vernehmlassungsverfahrens bei den Kantonen, den politischen Parteien, den Spitzenverbänden der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite und anderen interessierten Institutionen. Dabei legten wir grösstes Gewicht auf eine möglichste Transparenz, und in diesem Sinne hat der Bundesrat sämtliche eingegangenen Stellungnahmen ohne jegliche Kürzung in einem umfangreichen Dokument publiziert, das Sie bei Ihren Akten haben. Man hat uns auch da kritisiert, indem man gesagt hat, die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens zu einer Volksinitiative sei nicht üblich. Ich glaube aber, dass die eingetroffenen Vernehmlassungen von den Adressaten mit einem Ernst behandelt worden sind, dass sich diese Übung durchaus gelohnt hat. Nicht dass damit die Gegensätze gemildert worden wären; der Argumentenkatalog, die Pro und Contra, sind durchsichtiger geworden, sowohl was die Befürworter als auch was die Gegner betrifft. Es hat sich eindeutig gezeigt, dass sich die Gemüter nicht am Grundsatz der Mitbestimmung entzünden – im allgemeinen ist man einverstanden, dass auf diesem Gebiet etwas getan wird –, nicht einmal an der Mitbestimmung am Arbeitsplatz und auf Betriebsebene, sondern die Gemüter entzündeten sich an der Frage der Mitbestimmung auf der Unternehmungsstufe.

Welche Möglichkeiten hatte der Bundesrat, nachdem diese Vorarbeiten geleistet worden waren? Er konnte Ihnen den Antrag stellen, eine Botschaft auf Zustimmung zur Initiative der drei Gewerkschaftsbünde zu entwerfen, oder er konnte Ihnen die Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag empfehlen; oder er konnte, was er dann getan hat, Ihnen die Ablehnung mit einem Gegenvorschlag unterbreiten.

Eine Zustimmung zur Initiative kam für den Bundesrat deswegen nicht in Frage, weil die Initiative der drei Gewerkschaften für ihn zu weit geht und keine Schranken aufweist. Man darf den Initianten attestieren, und dafür muss man ihnen dankbar sein, dass sie mit offenen Karten spielen. Sie haben eine umfassende Programmatik entwickelt, die über ihre Absichten sehr deutlich Auskunft gibt. Die Forderungen der Initianten haben maximalistischen Charakter. Sowohl der Schweizerische Gewerkschaftsbund als auch der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund der Schweiz haben sich klar dazu bekannt, dass sie im Endziel die paritätische Mitbestimmung in den Verwaltungsräten der grösseren Unternehmungen anstreben; d. h. bei der heutigen Rechtslage im Gesellschaftsrecht, vor allem im Aktienrecht, dass der Vorschlag der Initianten weitergeht, als das was ihre Kollegen in der Bundesrepublik gefordert haben, denn wir haben nach heutigem Recht den schweizerischen Verwaltungsrat, der umfassende

Kompetenzen hat; der Verwaltungsrat im schweizerischen Recht ist der eigentliche Patron des Unternehmens und trägt die volle Verantwortung für die Entscheidungen, die dieses Unternehmen betreffen, währenddem der Aufsichtsrat nach deutschem Recht nur Kontrollfunktionen auszuüben hat, und die Exekutivfunktionen und das Management beim Vorstand liegen. Nun sagt man uns, man könnte unser Aktienrecht entsprechend ändern. Die Vorarbeit für die Revision des Aktienrechtes ist überhaupt noch nicht begonnen worden; ob eine solche Revision nach deutschem Muster, d. h. eine Zweiteilung der Kompetenzen der Verwaltungsräte im Aufsichtsrat und Vorstand, überhaupt je Wirklichkeit wird und überhaupt je in schweizerischen Verhältnissen politisch durchgebracht werden kann, hängt noch vollständig in der Luft. Man muss sich mit der heutigen Rechtslage befassen und sich auf sie abstützen. Der Vorschlag der Initianten ging zu weit, und der Bundesrat kann ihm nicht zustimmen. Der erste Antrag, der Ihnen gestellt wird, ist, dem Volk die Ablehnung dieser Initiative zu empfehlen.

Hätten wir etwa so vorgehen sollen, wie Herr Nationalrat Dürrenmatt gestern dargelegt hat und gewünscht hätte, nämlich eine Ablehnung ohne Gegenvorschlag zu empfehlen? Stimmt es, was der Präsident des Schweizerischen Gewerbevereins, Herr Etter, gesagt hat, man solle nicht kratzen, wenn es nicht beisse? Herr Nationalrat Etter, es stellt sich die Frage, ob es beisst oder ob es nicht beisst. Wenn es Sie nicht beisst, heisst das noch lange nicht, dass es nicht bei anderen der Fall sein könnte. (Heiterkeit) Ich glaube, auch ein in der Mehrheit bürgerlich zusammengesetzter Bundesrat kann die Augen nicht verschliessen vor der Tatsache, dass wir Zeugen von grossen Umwälzungen und Neuerungen auf dem Gebiete unserer wirtschaftlichen Strukturen sind, dass die Mechanisierung und Automatisierung der Betriebe und die damit verbundene Kompliziertheit des modernen Arbeitsablaufes, die Aufspaltung des Arbeitsprozesses in Tausende von in sich abgeschlossenen Tätigkeiten, dass alle diese Entwicklungen für den arbeitenden Menschen eine starke und stets wachsende Beanspruchung vor allem auch psychischer Natur, mit sich bringen. Die Kompliziertheit des modernen Arbeitsprozesses hat für den Arbeitnehmer nicht nur positive, sondern auch negative Auswirkungen. Besonders in grösseren Unternehmungen hat er nicht mehr den Ueberblick über die technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des Betriebes, geschweige denn der Unternehmung. Das führt bei vielen Menschen zu einem Gefühl der Anonymität, der geistigen Isolierung, der Monotonie, und man vermag den Sinn seiner Arbeit nicht mehr zu erkennen. Wenn Menschen in grosser Zahl den Sinn ihrer Arbeit nicht mehr zu erkennen vermögen, ist das eine schlimme Situation, die ihre soziologischen oder sozialen, gesellschaftspolitischen Auswirkungen hat. Die Auswirkungen der modernen Entwicklung machen sich nicht nur am Arbeitsplatz bemerkbar. Unsere Wirtschaft ist notwendigerweise einem starken Strukturwandlungsprozess unterworfen, einem Prozess, der dem arbeitenden Menschen vor allem in Fällen von Betriebsschliessungen und Fusionen bewusst wird, und bei ihm den Eindruck der Unsicherheit weckt, vielleicht auch das Gefühl, er sei nur noch Objekt, ein Spielball im Rahmen des wirtschaftlichen Geschehens.

Die Arbeitgeber sind sich des Hintergrundes dieser Entwicklung seit langer Zeit bewusst, dass – um ein Wort des bedeutenden liberalen Sozialpolitikers Friedrich Naumann abzuwandeln – die soziale Frage nicht mehr als eine blosse Frage materieller Versorgung angesehen werden kann. Ich glaube, in diesem Zusammenhang darf man das Wort von der «Humanisierung der industriellen Arbeitswelt» durchaus gebrauchen; in dieser sozialetischen Ausrichtung – darf ich wohl als Mitschöpfer dieses Ausdruckes dieses Wort noch einmal gebrauchen –, in dieser sozialetischen Ausrichtung erblickt der Bundesrat die wahre Motivation der Forderung nach Mitbestimmung der Arbeitnehmer, und er steht zu dieser Haltung. Dabei ist sogleich

festzustellen, dass derartige Ueberlegungen nicht nur von Arbeitnehmerseite angestellt werden. Die moderne Betriebswirtschaftslehre z. B. hat sich eindeutig vom Standpunkt entfernt, dass ein möglichst hoher Gewinn, das Streben nach Gewinnmaximierung allein der oberste Grundsatz der Unternehmensleitung sein müsse. Die Betriebswirtschaftslehre und mit ihr weite Kreise der Arbeitgeberschaft haben ebenfalls erkannt, dass ein paternalistischer Führungsstil, ein Herr-im-Hause-Standpunkt des Unternehmers, den heutigen Gegebenheiten der Wirtschaft nicht mehr entspricht. Moderne, fortschrittliche Unternehmungen sind durch einen kooperativen und partizipativen Führungsstil geprägt. Sagen wir offen, dass dabei nicht allein Gesichtspunkte der Vermenschlichung des Industriebereiches für diesen geistigen Wandlungsprozess massgebend waren. Zu dieser Entwicklung hat selbstverständlich auch die Erkenntnis beigetragen, dass ein Arbeitnehmer, der informiert ist, der mitdenkt, der am Betrieb interessiert ist, sich verantwortlich fühlt für seinen Betrieb, und der auch in einem menschlichen Verhältnis zu seinem Chef steht, seine Fähigkeiten und Kräfte besser zur Entfaltung bringen kann, nicht nur weil er mehr Freude an der Arbeit hat, sondern auch weil er gewillt ist, für seinen Arbeitgeber mehr zu leisten.

In diesen Erwägungen sehen wir den eigentlichen Stellenwert der Mitbestimmung in unserem schweizerischen Sozialsystem. Es ist notwendig, dass man das sieht, und zwar deswegen, weil wir glauben, dass man nur mit dieser Haltung etwas sehr Wesentliches durchhalten kann, auch in schwierigen Zeiten: den sozialen Frieden, das Verständnis, die Kooperationsbereitschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zwischen den Sozialpartnern. Wenn ich die riesigen Aufgaben vor mir sehe, die wir in den nächsten Jahren zu lösen haben und die auf uns zukommen, dann werden Sie begreifen, dass die Landesregierung ein eminentes und selbstverständliches Interesse haben muss, wenn diese Gesprächsbereitschaft und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit von beiden Seiten her in vollem Umfange erhalten bleibt.

Wenn ich jetzt namens des Bundesrates ein klares Bekenntnis zur sozialethischen Motivation der Mitbestimmung abgegeben habe, so möchte ich andererseits nicht verhehlen, dass es uns unsere lieben Freunde von der Gewerkschaftsbewegung nicht ganz einfach gemacht haben. Ich anerkenne durchaus, dass in der von den Initianten, von den Gewerkschaften entwickelten Programmatik auch diese sozialethische Motivation stark im Vordergrund steht und eine wichtige Rolle spielt. Darüberhinaus hat es aber in den Kreisen der Initianten nicht an Stimmen gefehlt, welche vornehmlich politische und auf eine Systemänderung abzielende Ueberlegungen mit ins Spiel gebracht haben. Wenn man Aeusserungen vernimmt – wir haben sie gestern wieder gehört –, dass es darum gehe, das Wirtschafts- und Sozialsystem der Schweiz zu sprengen, wenn man Kapital und Arbeit gegeneinander ausspielt, von Selbstverwaltung der Betriebe redet, wie das Herr Nationalrat Ziegler in brutalster Form getan hat, dann hatten natürlich viele Leute den Eindruck, dass für Vertreter solcher Meinungen die Mitbestimmung ein Instrument sei, das dazu dienen soll, gleichsam unter verdeckter Flagge unsere Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung umzukrempeln. Der Bundesrat möchte auch in dieser Beziehung absolut keine Zweifel aufkommen lassen – das haben sie ihm sicher auch nicht zugemutet –, dass er mit seinem Vorschlag für die Mitbestimmung keineswegs die Umwälzung unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung will oder sich dazu missbrauchen lassen würde.

Weil gestern sehr viel von der Demokratisierung der Wirtschaft gesprochen wurde, gestatten Sie mir auch hiezu ein persönliches Wort. Nach meiner Meinung ist das ein Cliché. Auch hier handelt es sich um ideologischen Ballast, den man im Zusammenhang mit dem Mitbestimmungsgespräch ruhig abwerfen könnte, weil er nichts nützt und uns nicht weiterbringt. Der demokratische Staat auf der einen

Seite, wo wir von Demokratie sprechen und sie auch praktizieren, und eine Unternehmung auf der anderen Seite, sind ja in ihrer Funktion zwei gänzlich verschiedene Dinge. Während der Staat seine Zwecke, seine Ziele durch politische Entscheidungen, die an die Grundrechte unserer Verfassung gebunden sind, mehr oder weniger frei verfolgen kann, ist auf der anderen Seite ein Unternehmen gar nicht in der Lage, auf die gleiche Art und Weise wie der Staat über seine Zwecke zu disponieren. Hier gibt es nationale, auch internationale Abhängigkeiten, die sich ganz einfach dem demokratischen Willensbildungsprozess entziehen. Demokratisierung der Wirtschaft besagt somit nur, dass das Unternehmen in der rechtsstaatlichen Ordnung, in der es steht, sich wie jede andere Institution selbstverständlich in seiner Tätigkeit an deren Grundrechten orientieren muss. Ich kann übrigens auch den Vertretern der Gewerkschaften einen unverdächtigen Zeugen nennen, nämlich den Justitiar des Deutschen Gewerkschaftsbundes, also den Waldemar Jucker Ihrer deutschen Kollegen, Professor Franz Naumann, der darauf hingewiesen hat, dass Mitbestimmung im Grunde überhaupt nichts mit politischer Demokratie zu tun habe.

So hat sich der Bundesrat zu einem Gegenvorschlag entschieden, weil er glaubt, dass die Frage dieser Mitbestimmung im politischen Raume stehe, dass diese Frage gelöst werden sollte und dass es dringend notwendig sei, dass die öffentliche politische Diskussion in dieser Frage in Gang komme. Er stand damit vor einer heiklen Frage, weil im Grunde genommen – das muss ich eingangs sagen – unsere sprachlichen Mittel nicht genügen, um einen Verfassungstext zu konzipieren, der allen Anforderungen dieses Mitbestimmungszieles, wie es der Bundesrat sieht, gerecht werden kann. Wir mussten uns entscheiden, ob wir einen ausführlichen Verfassungstext vorlegen wollten – im Sinne der Enumerationsmethode, wie das nun die Mehrheit Ihrer Kommission getan hat –, oder ob wir uns an die klassischen Spielregeln halten sollen, die immer wieder – auch hier –, vor allem von Professor Aubert, kürzlich vertreten worden sind, dass ein Verfassungstext kurz, knapp und klar sein und nur Grundsätze enthalten soll und keine konkreten Einzelheiten. Wir haben die Auffassung, dass die Verfassung dem Gesetzgeber nicht durch eine ganze Anzahl von Schranken die Möglichkeit zu einer gerechten und auf die Verhältnisse zugeschnittenen Mitbestimmungsordnung verbauen darf. Ich wundere mich immer wieder, wenn in diesem Saale dieses unerhörte Misstrauen gegen die Gesetzgebung aufkommt. Das ist ein Misstrauen gegen Sie selber! Denn Sie sind ja der Gesetzgeber, und Sie haben nachher wieder zu entscheiden, wie eine Verfassungsnorm nun ausgeschaltet und konkretisiert werden soll.

Das Mitbestimmungsrecht ist ein Teilhaberrecht; es soll dem Gesetzgeber die Befugnis geben, einer grösseren Anzahl von Bürgern die Teilnahme an den Freiheitsrechten der Verfassung, insbesondere an der Wirtschaftsfreiheit zu ermöglichen, um zu verhindern, dass immer mehr Bürger lediglich zu Konsumenten des Freiheits- und Wohlstandsstaates werden. Zusammenfassend möchte ich sagen: Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass die Verfassung die Ziele umschreiben soll, dass aber der Rahmen und die Mittel zur Verwirklichung in die Gesetzgebung gehören. Das ist ein Grundsatz, der zumindest mehrheitlich auch vom Parlament immer wieder vertreten worden ist, ein Grundsatz, den Sie in verschiedenen modernen, neuen Verfassungsbestimmungen in Reinkultur durchgesetzt haben, beispielsweise im Artikel 22quater über das Bodenrecht. Die Ausgestaltung erfolgte im Raumplanungsgesetz; im Artikel 24septies, wo Sie den Grundsatz des Umweltschutzes dargelegt haben, einen Grundsatz, der jetzt in einem umfangreichen Gesetz über den Umweltschutz konkretisiert werden muss. Wir glauben auch, dass dieser Grundsatz deswegen gesund ist, weil ja ein Verfassungsgrundsatz nicht nur für heute und morgen Gültigkeit haben soll, sondern auch für übermorgen. Er sollte so weit offen

sein, dass er auch einer Entwicklung in fünf oder zehn, wenn es hochkommt auch in zwanzig Jahren, Rechnung trägt. Das ist ein sauberer Grundsatz, an den wir uns gehalten haben. Man sollte deswegen dem Bundesrat nicht Vorwürfe machen.

Nun sagt man, der bundesrätliche Gegenvorschlag sei gar kein echter Gegenvorschlag. Man sollte sich auch diese Prüfung nicht allzu leicht machen; ich glaube, dass aufgrund der grossen Arbeit, den meine Mitarbeiter und auch der Bundesrat selber in dieser Frage geleistet haben, wir ein Anrecht darauf haben, dass man uns in dieser Beziehung ernst nimmt. – Der Gegenvorschlag unterscheidet sich von der Initiative einmal dadurch, dass er bewusst darauf verzichtet, die Organisationen der Arbeitnehmer anzuführen. Im Vernehmlassungsverfahren begegnete gerade diese Forderung der Initiative heftiger und heftigster Kritik. Wir wären aber auch aus eigener Ueberlegung zu dieser Schlussfolgerung gekommen, und zwar deswegen, weil die Mitbestimmung ihrem Wesen nach ja eigentlich gegen eine Vertretung durch Dritte oder eine sogenannte Fremdvertretung spricht. Es entspricht dem Wesen der Mitbestimmung, dass die daraus fliessenden Befugnisse, wenn immer möglich, durch den Arbeitnehmer selber ausgeübt werden sollen und nicht durch aussenstehende Personen. In dieser Beziehung schafft der Gegenvorschlag Klarheit, indem er nicht verlangt, dass die Organisationen der Arbeitnehmer mitberücksichtigt werden müssen, wie das die Initiative will. Das ist ein grosser materieller Unterschied.

Dagegen wollte der Bundesrat nicht so weit gehen, immer im Bestreben, die Verfassungsbestimmung doch offenzuhalten, die Mitbestimmung von Aussenstehenden – wenn einmal einzelne durch eine Belegschaft gleichsam als Vertrauenspersonen gewählt würden – vollständig auszuschliessen. Er möchte diese kleine Türe einfach offenhalten. Es ist letzten Endes ein absolut politischer Entscheid, ob Sie das wollen oder nicht wollen; wenn Sie das nicht wollen, kommt Ihrem Begehren der Antrag von Herrn Nationalrat Egli entgegen. Das ist praktisch der einzige Unterschied zum bundesrätlichen Antrag, dass er dies ausschliesst, währenddem der Bundesrat die Möglichkeit offenlässt, aber nicht in imperativer Form sondern als Möglichkeit, die einmal unter Umständen aus bestimmten gegebenen Situationen notwendig werden könnte.

Zwischen der Initiative und dem Gegenvorschlag besteht ein weiterer Unterschied in dem Sinne, dass der Gegenvorschlag die Verwaltung nicht erwähnt. Wir haben dies vor allem aus drei Gründen nicht getan:

1. Wir sind der Auffassung, dass die Verwaltungen – und zwar nicht nur auf eidgenössischer, sondern auch auf kantonaler und kommunaler Ebene – sich in ihrem Wesen und ihrer Struktur doch im wesentlichen von privaten Unternehmungen unterscheiden. Es sind ja bei den Verwaltungen beispielsweise überhaupt keine echten unternehmerischen Entscheide zu fällen, weil die Entscheide durch die bestehende Rechtsordnung oder die Politik vorgezeichnet werden.

2. Das Vernehmlassungsverfahren hat gezeigt, dass ein Eingriff des Bundes in die kantonale und kommunale Verwaltungsautonomie zum Teil sehr heftig abgelehnt wird. Wenn Sie die Vorlage belasten wollen, dann müssen Sie nur die Verwaltung drin lassen. Wenn ich an meine Gemeindeversammlung denke, die den Personalstatus des Steuersekretärs und des Gemeindeschreibers usw. festsetzt, und nun der Bund kommt und da selber Normen setzt, dann können Sie sich vorstellen, welche Gegnerschaft Sie wecken für etwas, das nicht so wichtig ist.

3. Nicht so wichtig, ja unnötig, weil ja Artikel 85 der Bundesverfassung nach moderner Interpretation – Herr Nationalrat Düby, Sie dürfen nicht einfach einen Vorgänger zitieren – die nötigen Kompetenzen beinhaltet. Ich möchte sagen, dass wir die verfassungsmässige Grundlage haben, um das Verhältnis Personal/Bund genügend gut zu regeln, und wir sind übrigens schon sehr weit.

Das lassen wir also draussen: Organisationen, Verwaltungen.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates unterscheidet sich jedoch nicht nur dadurch, dass er bestimmte Begriffe weggelassen hat, sondern auch dadurch, dass er gewisse zusätzliche Kriterien, Schranken einbaut, welche die Mitbestimmungsnormen erfüllen müssen. Der Gegenvorschlag spricht erstens von einer «angemessenen» Mitbestimmung. Man tut jetzt da und dort dergleichen, als ob das Wort «angemessen» ein vollständiges Novum des helvetischen staatsrechtlichen Vokabulars wäre. Diesen Begriff finden wir an verschiedenen Orten, und er hat seinen Sinn; denn damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gesetzgeber Lösungen anzustreben hat, welche einmal unseren schweizerischen Verhältnissen Rechnung tragen. Es kann niemals darum gehen, ausländische Modelle einfach unesehen zu übernehmen. Das Gebot der Angemessenheit bringt aber auch zum Ausdruck, dass die Mitbestimmungsnormen auf dem bereits Bestehenden aufzubauen haben. Der Ausbau der Mitbestimmung soll organisch, d. h. von unten nach oben, erfolgen, schrittweise, wie das unserem helvetischen Pragmatismus entspricht. Der Bundesrat misst daher dem Ausbau der Mitbestimmung, vor allem am Arbeitsplatz und im Betrieb, wie Sie, besondere Bedeutung bei. Die Angemessenheit erfordert aber auch, dass Lösungen getroffen werden, die auf die Grösse der Unternehmung Rücksicht nehmen. Mitbestimmungsprobleme in einem grossen Betrieb unterscheiden sich in wesentlichen Punkten von denjenigen eines gewerblichen Kleinbetriebes. Angemessen heisst aber auch, dass man auf die gegebenen Verhältnisse Rücksicht nimmt, praktikable Lösungen anstrebt und nicht dogmatische. Mit einem Perfektionismus, der im luftleeren Raum schwebt, ist den Arbeitnehmern auch nicht gedient. Mit dem Kriterium der Angemessenheit wird aber auch, wie dies Professor Fleiner von der Universität Freiburg unterstrichen hat, angestrebt, das Mitbestimmungsrecht auf der bestehenden Wirtschafts- und Sozialordnung aufzubauen, entsprechend der Absicht des Bundesrates. Die dem Verfassungsrecht immanenten Grundrechte und Freiheiten sollen nicht ausgehöhlt werden. Man darf jetzt auch nicht sagen, dass durch die Mitbestimmung das Eigentumsrecht ausgehöhlt werde. Unsere Sozialordnung hat da schon lange gewisse Schranken gesetzt, nicht erst hier, sondern auch in anderen Bereichen. Man spricht von der sogenannten Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Etwas anderes geschieht da nicht.

Dann spricht der bundesrätliche Vorschlag vom Begriffspaar «Funktionsfähigkeit» und «Wirtschaftlichkeit» als zusätzlichen Kriterien. Dabei geht es uns nicht darum, einen Gegensatz zwischen Mitbestimmung einerseits und Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit andererseits zu konstruieren. Diese Prinzipien lassen sich durchaus miteinander verbinden. Sie können aber dann miteinander kollidieren, wenn die Ausgestaltung der Mitbestimmung gewisse objektive Grenzen, die durch den Entscheidungsprozess und unsere Wirtschaftsordnung gegeben sind, durchbricht. Mit der Funktionsfähigkeit wird klargestellt, dass der Ablauf des Entscheidungsprozesses in der Unternehmung durch die Ausgestaltung der Mitbestimmung nicht beeinträchtigt werden darf. Wenn wir unsere Wirtschaft gesund erhalten wollen, entspricht dies ja einem zwingenden Gebot, dem Gebot, dass die Organe, die Entscheide vorzubereiten, zu treffen oder zu vollziehen haben, mit der erforderlichen Raschheit, Beweglichkeit und Entschlusskraft handeln können. Es geht doch nicht an, dass in den entscheidenden Organen der Unternehmung beispielsweise wegen der paritätischen Zusammensetzung des Verwaltungsrates Patt-Situationen entstehen, dass gleich starke Fraktionen gebildet werden, ein «compartimentage», so dass keine Entscheidungen mehr möglich sind. Es geht aber unseres Erachtens auch nicht an, dass die Schwierigkeiten bei der Besetzung des Verwaltungsratspräsidentensitzes bei Parität zu einem kontinuierlichen Wechsel in

dieser Schlüsselstellung führen können, wie dies ebenfalls unter gewissen Voraussetzungen das deutsche Modell vorsieht.

Ich möchte auch eindeutig erklären, dass der vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund gemachte Vorschlag zur Bestellung des Verwaltungsratspräsidenten, bei einem paritätisch zusammengesetzten Verwaltungsrat, für uns nicht in Frage kommen kann. Nach Auffassung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes wäre bei einem Nichtzustandekommen der Wahl des Verwaltungsratspräsidenten durch den paritätisch zusammengesetzten Verwaltungsrat ein Schiedsgericht zu bestellen, das aus je einem Vertreter der Kapital- und der Arbeitnehmerseite bestehen würde. Der Wahl des Verwaltungsratspräsidenten würde ein Obmann vorstehen, welcher – jetzt müssen Sie gut zuhören – durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zu bezeichnen wäre. Ich danke für so viel Kompetenzen, für so viel Ehre!

Aus meinen Darlegungen können Sie auch ersehen, dass der Bundesrat der Auffassung ist, dass die Kumulation und Wechselwirkung der beiden Kriterien – Angemessenheit auf der einen Seite, Funktionsfähigkeit auf der anderen Seite – eine paritätische Zusammensetzung des Verwaltungsrates ausschliesst.

Schliesslich möchte ich noch ein paar Hinweise zum Begriff der Wirtschaftlichkeit anbringen, weil man uns ja auch in dieser Beziehung vorwirft, die «Wirtschaftsmenschen» würden nichts von Soziologie und dergleichen verstehen. Wir möchten mit diesem Begriff der Wirtschaftlichkeit sagen, dass die Mitbestimmung nicht nur eine rationale Betriebs- und Unternehmensleitung, sondern auch eine nach wirtschaftlichen Prinzipien konzipierte und insbesondere auf die Rentabilität ausgerichtete Führung der Unternehmung nicht beeinträchtigen darf. Das sind vielleicht harte Worte. Aber beim Rentabilitätsprinzip geht es ja nicht nur um die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Profits, sondern es geht auch nach moderner Auffassung um die gesamtwirtschaftlichen Aspekte unseres Landes, um Aspekte, die im wohlverstandenen Interesse der Arbeitnehmer, der Kapitalgeber und der Unternehmung selbst liegen. Ich glaube, unsere Arbeitnehmer sind sich in ihrer grossen Mehrheit bewusst, dass die Rentabilität unserer Wirtschaft der beste Garant dafür ist, dass wir unseren Wohlstand, unsere sozialen Institutionen und das nicht unerhebliche Sozialprogramm, dem Sie ja gestern wieder einen Stein beigelegt haben, für die Zukunft nur sichern können, wenn diese verschriene Wirtschaftlichkeit tatsächlich erhalten werden kann. Das alles haben wir nämlich zu bezahlen. Bevor wir zahlen können, müssen wir dies erarbeiten, und niemand nimmt uns diese Last ab.

Diese Ausführungen sollten Ihnen klar zeigen, dass der Vorwurf, der Gegenvorschlag des Bundesrates unterscheidet sich praktisch nicht von der Initiative der Gewerkschaften, vollständig fehl am Platze ist. Nach Auffassung des Bundesrates stellt er eine echte Alternative zur Initiative dar. Wenn der Bundesrat da und dort eine Frage offen lässt, dann glaubt er, dies tun zu müssen, weil die Entwicklung in dieser Frage ganz einfach weitergeht und weiterreifen wird. Wir werden möglicherweise das, was wir heute als unannehmbar annehmen, in zehn oder zwanzig Jahren gänzlich unterschiedlich beurteilen.

Etwas mitleidig und mit dem Ausdruck des Bedauerns hat man gestern gesagt, es rede gar niemand mehr vom bundesrätlichen Gegenvorschlag, der Bundesrat sei gänzlich isoliert. Ich danke Ihnen für diese Anteilnahme. Das ist egal; es ist bisweilen schöner, in der Isolierung und in der Wüste zu sein, als im allgemeinen Getümmel. Wir haben nie behauptet, unser Vorschlag sei der Weisheit letzter Schluss; auch wir sind offen geblieben in dieser heiklen Frage; wir sind für bessere Vorschläge und Formulierungen durchaus zugänglich, und wir möchten vor allem aus dieser Sache gar keine Prestigeangelegenheit machen; denn so wie Ihre Kommission um Lösungen gerungen hat und wie Sie nun ringen, so hat sich auch der Bundesrat in

einem halben Dutzend Sitzungen darum bemüht. Ich kenne kein Geschäft, das den Bundesrat in den vier Jahren meiner Zugehörigkeit zu diesem Gremium so oft und so intensiv beschäftigt hat, wobei ich Ihnen, Herr Dürrenmatt, offen zugebe: In der Frage des Gegenvorschlages waren wir von Anfang an vollständig einig; da kann ich Ihnen nicht entgegenkommen. In der Frage, wie weit, und in der Ausgestaltung haben auch wir uns schliesslich auf ein Projekt einigen müssen; ich habe als Vertreter des Kollegiums die Aufgabe, das hier zu vertreten.

Wir fühlen uns auch gar nicht so allein. Ich möchte vor allem Herrn Nationalrat Jaeger für seine Anteilnahme danken; sein Minderheitsantrag liegt höchstens einen Zentimeter neben dem des Bundesrates; er gleicht ihm in der Substanz vollständig. In seinem jugendlichen Leichtsinne hat Herr Jaeger noch «die persönliche Entfaltung und innerbetriebliche Zusammenarbeit» hinzugefügt. Das stand auch einmal im Entwurf des Bundesrates, und ich mit meiner zürcherischen Nüchternheit habe das wieder gestrichen. Ein bisschen Romantik ist auch mir noch geblieben, ich habe gar nichts gegen diese Formulierung einzuwenden. Vielleicht hätte sie den Vorteil, dass sie den Begriff der Wirtschaftlichkeit etwas ausbalanciert.

Im Bundesrat fühlen wir uns aber vor allem nicht allein, weil der Antrag von Herrn Nationalrat Egli, respektive der Fraktion der CVP, vollständig auf der Linie unseres Gegenvorschlages liegt. Sein Gehalt ist praktisch derselbe; er hat eine einzige materielle Aenderung, indem er das kleine Türchen, wonach die Einsitznahme Dritter in betrieblichen Institutionen oder Verwaltungsräten unter bestimmten Voraussetzungen noch möglich wäre, noch geschlossen hat. Das ist der einzige sachliche Unterschied, und er scheint mir nicht wesentlich zu sein. Anstelle der Wirtschaftlichkeit und Funktionsfähigkeit setzen Sie Wirtschaftlichkeit und Entscheidungsfähigkeit. Das bedeutet etwa dasselbe. Es ist ein Ringen um Worte; ich weiss nicht, welches besser ist, ob überhaupt kein echter Unterschied besteht. Unsere Vorschläge sind sich also sehr ähnlich, was mich freut.

Gestatten Sie mir noch ein Wort zum Gegenvorschlag der Kommissionsmehrheit: Ich möchte ohne weiteres zugeben, dass dieser Vorschlag den heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten eigentlich sehr gut entspricht. In diesem Zusammenhang muss ich aber fragen, ob man nicht mit dem bestehenden Artikel 34ter Absatz 1 Buchstabe b dasselbe erreichen und schon heute tun könnte. Man muss sich auch fragen, ob eine Verfassungsbestimmung, die für längere Zeit zu gelten hat, nicht eine gewisse Elastizität, eine gewisse Entwicklungsmöglichkeit enthalten sollte.

Mein vielleicht stärkster Einwand ist der folgende: Kann man in der Praxis den Arbeits- und Sozialbereich, den Betriebsbereich und den unternehmerischen Bereich in einem Unternehmen überhaupt abgrenzen? Sind hier die Grenzen nicht sehr fliessend und gehen nicht gewisse Kraftströme durch alle drei Gebiete hindurch? Ich möchte das durch ein Beispiel exemplifizieren. Eine Frage des Arbeitsbereiches ist sicher diejenige nach der Erhaltung des Arbeitsplatzes; gerade diese Frage ist aber sehr eng mit den unternehmerischen Entscheidungen über den Ausbau oder die Beschränkung des Unternehmens verbunden. Soll also die Mitbestimmung im Arbeitsbereich auch zur Mitbestimmung auf dem Gebiete der Investitionspolitik und der grundsätzlichen Unternehmensführung berechtigen? Damit wiederhole ich eine Frage, die auch der Kommissionspräsident gestellt hat. Das gleiche kann auch für den Sozialbereich gesagt werden. Die Frage über den Umfang des Sozialbereiches greift in die Probleme der Reservepolitik eines Unternehmens, in die Frage der Gewinnverteilung des Unternehmens ein. Soll der Arbeitnehmer durch die Mitbestimmung im Sozialbereich auch zur Mitbestimmung in diesen Fragen im unternehmerischen Bereich zugelassen werden? Es ist meine Pflicht, Sie auf diese Schwierigkeiten aufmerksam zu machen und Ihnen die Frage zu stellen: Bringt diese Formulierung eigentlich das,

was Sie wollen? Mit anderen Worten: Bringt diese Formulierung Ihren politischen Willen genügend klar zum Ausdruck? Ich bin dankbar, dass wir jetzt im Erstrat sind und später noch einmal über alle diese Fragen auch im Ständerat und in den Kommissionen gründlich debattieren können.

Ich möchte nun schliessen; es wäre noch einiges zu sagen. Ich habe noch die Frage des Kommissionsreferenten welscher Zunge zu beantworten, ob der Bundesrat bereit sei, über den Stand der Mitbestimmung periodisch Erhebungen anzustellen. Ich möchte diese Frage mit Ja beantworten.

Die Herren Egli und Leutenegger haben gefragt, ob ich schon ein konkretes Modell der Mitbestimmung aufstellen könne: Das kann ich nicht. Sie möchten vor allem wissen, bis zu welcher Betriebsgrösse allenfalls die Mitbestimmung eingeführt werden soll. Ich bitte Sie um Verständnis, wenn ich keine Zahl in die Diskussion werfe. Vorgeschlagen wurden von zwei Gewerkschaftsbünden: von 500 an bei paritätischer Mitbestimmung; vom Verband evangelischer Arbeiter und Angestellten: von 100 an, bei einem Drittel Anteil der Arbeitnehmerschaft in den Verwaltungsräten. Sicher besteht für den gewerblichen Sektor eine ganz andere Situation als für den industriellen. Diesen Unterschieden werden wir Rechnung tragen müssen. Wo die Grenze zu ziehen ist, das werden wir, wie das in der Schweiz üblich ist, nicht vom grünen Tisch aus, sondern in engen Konsultationen mit den Sozialpartnern und der Wirtschaft aushandeln müssen.

Wir glauben, dass in der Frage der Mitbestimmung ein Schritt vorwärts getan werden müsse, vor allem deswegen, weil wir das, was die Schweiz in den letzten Jahrzehnten stark gemacht hat, nämlich die Partnerschaftlichkeit und dieses gegenseitige Gespräch über die sozialen Grenzen hinweg, erhalten möchten. Wir glauben, dass wir die grossen Aufgaben, vor allem auch die Teuerungsbekämpfung usw., nur lösen können, wenn dieser Zustand erhalten bleibt. Ferner glauben wir, dass man Entwicklungen im öffentlichen Bereich, die man erkennt, auch sehen und fassen muss; dass man schon deswegen Lösungen suchen muss, weil solche Entwicklungen, wenn sie nicht rechtzeitig in Griff genommen werden, sich später explosionsartig entladen, zu politischen Reaktionen führen und schlussendlich unter sehr hohen Kosten und unter einem Zugzwang doch gelöst werden müssen, meistens unter einem Verlust an persönlicher Freiheit. Das ist der Grund, warum wir zu einer Lösung dieser Frage der Mitbestimmung stehen. Vielleicht noch ein persönliches Wort: Je länger ich als Volkswirtschaftsminister tätig bin, um so überzeugter bin ich, dass wir an sich die menschlichen Grundlagen, die menschliche Bereitschaft und auch den menschlichen, charakterlichen, gemütsmässigen Reichtum haben, um diesen Arbeitsfrieden tatsächlich auch durchhalten zu können. Wir sollten das ausnützen. Vielleicht muss sich die Wirtschaft in Zukunft noch bewusster sein, dass sie Fähigkeiten, Fertigkeiten und menschliche Werte nicht einfach nur fordern kann, sondern dass sie mehr und mehr auch Anbieter menschlicher Werte sein muss.

Ich bitte Sie, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen und dem Gegenvorschlag des Bundesrates zuzustimmen.

Präsident: Eintreten ist obligatorisch, da es sich um ein Volksbegehren handelt.

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Mehrheit

Art. 34ter Abs. 1 Buchst. b bis

Streichen

Art. 34octies (neu)

Abs. 1

Zur Förderung der persönlichen Entfaltung des Arbeitnehmers sowie der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist der Bund befugt, unter Wahrung der Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmungen, Vorschriften aufzustellen über die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer in privaten und öffentlichen Betrieben hinsichtlich:

- a. der Information über die Unternehmung;
- b. der Mitsprache im Betrieb;
- c. der Mitbestimmung in ihrem Arbeits- und Sozialbereich.

Abs. 2

Zur Wahrung der Rechte der Arbeitnehmer gemäss Absatz 1 kann der Bund, soweit es die Betriebsgrösse rechtfertigt, Vorschriften über betriebseigene Vertretungen der Arbeitnehmer aufstellen.

Abs. 3

Die Vorschriften von Artikel 32 finden entsprechende Anwendung.

Minderheit

(Jaeger-St. Gallen, Suter)

Abs. 2

Er lautet wie folgt:

Art. 34ter Abs. 1 Buchst. b bis

Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen:

...
b bis. Ueber eine angemessene Mitbestimmung der Arbeitnehmer, welche die persönliche Entfaltung und innerbetriebliche Zusammenarbeit fördert und die Wirtschaftlichkeit und Funktionsfähigkeit der Unternehmer wahrt.

Eventualantrag Dürrenmatt

(für den Fall, dass der Vorschlag der Kommissionsmehrheit abgelehnt werden sollte)

Art. 2

Streichen

(Siehe auch sein Antrag zu Art. 3)

Antrag Egli

Art. 34octies

Abs. 1

Der Bund ist befugt, Vorschriften zu erlassen über eine angemessene, die persönliche Entfaltung und innerbetriebliche Zusammenarbeit fördernde Mitbestimmung der in den Unternehmungen beschäftigten Arbeitnehmer.

Abs.2

Die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung und die Entscheidungsfähigkeit der Unternehmungsleitung sind zu wahren.

Abs. 3

Die Kantone, die Parteien und die zuständigen Organisationen der Wirtschaft sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören.

Art. 2

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Majorité

Art. 34ter al. 1 let. b bis

Biffer

Art. 34 octies (nouveau)

Al. 1

Afin de promouvoir l'épanouissement de la personnalité du travailleur et la collaboration entre employeurs et travailleurs, la Confédération a le droit, tout en sauvegardant les possibilités de fonctionnement et une gestion économique des entreprises, de légiférer sur les droits et les devoirs des travailleurs dans les exploitations privées et publiques en matière:

- a. D'information sur l'entreprise;
- b. De consultation au niveau de l'exploitation;
- c. De participation dans le domaine social et du travail.

Al. 2

Afin de sauvegarder les droits des travailleurs au sens de l'alinéa 1er, la Confédération a le droit de légiférer, dans la mesure où la taille des exploitations le justifie, sur la création d'organes internes chargés de représenter les travailleurs.

Al. 3

Les dispositions de l'article 32 sont applicables par analogie.

Minorité

(Jaeger-St-Gall, Suter)

Al. 2

Il a la teneur suivante:

Art. 34ter al. 1 let. b bis

La Confédération a le droit de légiférer:

...

b bis. Sur une participation appropriée des travailleurs, qui favorise l'épanouissement de leur personnalité et la collaboration au sein de l'établissement et sauvegarde une gestion économique ainsi que les possibilités de fonctionnement de l'entreprise;

Proposition Dürrenmatt, à titre éventuel

(en cas de rejet de la proposition de la majorité de la commission)

Art. 2

Biffer

(Voir aussi sa proposition pour l'art. 3)

Proposition Egli

Art. 34octies

Al. 1

La Confédération a le droit de légiférer sur une participation des travailleurs occupés dans les entreprises qui soit appropriée et favorise l'épanouissement de leur personnalité ainsi que la collaboration au sein de l'entreprise.

Al. 2

La rentabilité de l'entreprise et le pouvoir de décision de ses organes dirigeants doivent être sauvegardés.

Al. 3

Les cantons, les partis politiques et les organisations économiques intéressées devront être consultés lors de l'élaboration de la législation d'exécution.

Jaeger-St. Gallen, Berichterstatter der Minderheit: Wenn wir jetzt eine Auslegeordnung der verschiedenen Anträge machen, so stellen wir drei grundsätzliche Strömungen fest. Wir haben auf der einen Seite die gewerkschaftliche Initiative, auf der anderen Seite den Antrag der Kommissionmehrheit, bzw. den Antrag Dürrenmatt, der überhaupt keinen Gegenvorschlag will. Ich möchte diese beiden letzten Anträge als eine Einheit unter dem gleichen Dach betrachten. Schliesslich haben wir eine mittlere Strömung mit den Anträgen der Minderheit, dem Antrag Egli und dem Gegenvorschlag des Bundesrates.

Unserem Antrag, dem Antrag der Minderheit, liegen vier Richtlinien zugrunde. Zunächst einmal verlangen wir die stufenweise Verwirklichung der Mitbestimmung, d. h. den pragmatischen Ausbau, die evolutionäre Weiterentwicklung der Mitbestimmung im gesamten Wirtschaftsbereich. Dieses Evolutionäre kommt im Wort «angemessen» zum Ausdruck. Der zweite Grundsatz, der unserem Antrag zugrunde liegt, ist die sozialetische Zielsetzung, die Zielsetzung der Persönlichkeitsentfaltung, ausgedrückt im Begriff der persönlichen Entfaltung. Der dritte Grundsatz, auf den wir Wert legen, ist der Partnerschaftsgedanke, der zum Ausdruck kommt im Begriff der Förderung der innerbetrieblichen Zusammenarbeit. Als vierte Richtlinie schliesslich noch der Grundsatz, der auch im bundesrätlichen Gegenvorschlag enthalten ist, der Grundsatz der Erhaltung oder Wahrung der Wirtschaftlichkeit und Funktionsfähigkeit.

Wir können uns mit der gewerkschaftlichen Initiative nicht befreunden. Wir haben deshalb auch einen Minderheitsantrag eingereicht. Wir vermissen nämlich im gewerkschaftlichen Initiativtext die Möglichkeit oder den Hinweis auf diesen stufenweisen Ausbau der Mitbestimmung, die parallel zu einer Bewusstseinsbildung beim Arbeitnehmer für die Mitbestimmung, parallel auch zu einer Schulung des Arbeitnehmers auf die Mitbestimmung hin, damit dieser seine Mitbestimmungsrechte auch wirklich einmal optimal ausüben kann, zu erfolgen hat. Zudem fehlt für uns die sozial-ethische Zielsetzung.

Zum Antrag des Bundesrates: Herr Bundespräsident Brugger hat festgestellt – ich muss ihm beipflichten –, dass unser Antrag den Vorstellungen des Bundesrates sehr nahesteht. Er spricht von einem Zentimeter; ich werde anschliessend auf diesen Zentimeter zurückkommen. Er hat mich in liebenswürdiger Weise des jugendlichen Leichtsinns bezichtigt. Wenn in diesem Fall mein jugendlicher Leichtsinns seine romantische Ader wieder belebt hat, so bin ich immerhin stolz auf meinen jugendlichen Leichtsinns. Aber glauben Sie mir, dass es mir doch um etwas mehr gegangen ist als nur darum, meinen Leichtsinns zum Ausdruck zu bringen; denn ich bin der Auffassung, dass im Gegenvorschlag des Bundesrates, wie das übrigens auch Herr Bundespräsident Brugger vorhin zum Ausdruck gebracht hat, doch die Betonung des Nutzens der Mitbestimmung für die Unternehmung, d. h. die Unterstreichung der Wirtschaftlichkeit für unsere Vorstellungen etwas zu einseitig ausgefallen ist. Die Mitbestimmung soll nicht nur deshalb eingeführt und verwirklicht werden, weil sie der Unternehmung zusätzlichen Nutzen bringt. Deshalb, um das hervorstreichend, um hier ein Gegengewicht zu verankern, haben wir auf der anderen Seite auf die sozialetische Zielsetzung und auf den partnerschaftlichen Gedanken so viel Gewicht gelegt. Wir sehen also im Unterschied zum bundesrätlichen Gegenvorschlag die Ausgewogenheit der Zielsetzung im Vordergrund.

Gestatten Sie mir auch einige Bemerkungen zum Antrag Egli. Nachdem die CVP in der Kommission durch eine Vielfalt von Vorschlägen und Vorstellungen aufgefallen ist, freut es mich persönlich ausserordentlich, dass die CVP sich in der parlamentarischen Debatte doch zu einem gemeinsamen Vorschlag durchgerungen hat. Gestatten Sie mir, wenn ich hier für mich oder für den Landesring in Anspruch nehme, der CVP für einmal wenigstens den Weg zur dynamischen Mitte gewiesen zu haben.

Absatz 1 und Absatz 2 im Antrag Egli decken sich mehr oder weniger mit unserem Antrag. Auch der Absatz 3, der meines Erachtens eine Routineangelegenheit zur Sprache bringt, liesse sich mit dem Minderheitsantrag vereinen. Meines Erachtens ist jedoch Absatz 2 im Antrag Egli etwas zu eng gefasst; denn es geht nicht nur um die Erhaltung der Entscheidungsfähigkeit der Unternehmungsleitung. Ich glaube, eine solche Einschränkung ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht haltbar. Ich werde deshalb die allgemeinere Formulierung, die Funktionsfähigkeit der Unternehmung, vorziehen.

Nun zum Antrag der Kommissionsmehrheit. Es wurde vom Herrn Kommissionspräsidenten festgestellt, dass wir in der Kommission um ein Modell gerungen hätten, und es ist sicher nicht übertrieben, wenn wir sagen, dass der Antrag der Kommissionsmehrheit aus einem Dschungel von Anträgen hervorgegangen ist. Aber ich halte es da mit anderen Vorrednern: In diesem Fall hat der Berg eine Maus geboren. Wir müssen doch verschiedene Mängel in diesem Antrag sehen. Die Fassung der Kommissionsmehrheit erschwert zumindest die stufenweise Weiterentwicklung der Mitbestimmung auf Gesetzesebene; denn sie errichtet definitive Barrikaden, die meines Erachtens nicht in die Verfassung hineingehören. Die Verfassungsnorm müsste eigentlich eine reine Kompetenznorm sein; allerdings käme eine solche Kompetenznorm politisch nicht zum Tragen. Aber sie sollte möglichst offen sein, sie sollte eine Evolution, eine schrittweise Verwirklichung der Mitbestimmung ermöglichen.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit trägt einer zweifachen, meines Erachtens unbegründeten Angst Rechnung. Er trägt der Angst Rechnung, dass eine Mitbestimmung auch in unternehmungspolitischen Fragen zu einem Mitentscheiden im Management führen würde. Ich glaube, das kann nicht die Ansicht sein, und das ist auch nicht die Vorstellung der Gewerkschaften. Es wird ja von keiner Seite z. B. ein Arbeiterdirektor vorgeschlagen. Es geht also nicht darum, in Managementfragen, in Exekutivfragen, mitzuentcheiden, sondern es geht darum, in Grundsatzfragen mitentscheiden zu können.

Eine zweite Angst, der der Kommissionsvorschlag Rechnung tragen will, ist die Angst, dass eine integrale Mitbestimmung sofort realisiert würde. Ich glaube, eine solche sofortige Realisierung beispielsweise der paritätischen Mitbestimmung ist sicher gar nicht denkbar. Aber immerhin sollte die Verfassung – wie ich das bereits gesagt habe – eine Weiterentwicklung offen lassen. Im übrigen müssen Sie beachten, dass sich der Antrag der Kommissionsmehrheit im Anwendungsbereich auf die Arbeitnehmer in privaten und öffentlichen Betrieben beschränken will. Das heisst also, Beamte der allgemeinen Verwaltung sind vom Informations- und Mitbestimmungsrecht, wie es in der Kommissionsverfassung vorgesehen ist, ausgeschlossen. Damit schaffen wir zweierlei Recht. Wir schaffen ein Recht für Beamte in den öffentlichen Betrieben, und wir schaffen ein Recht für Beamte in der allgemeinen Verwaltung.

Ein weiterer Mangel, auf den auch Herr Bundespräsident Brugger bereits hingewiesen hat, ein eher betriebswirtschaftlicher Mangel ist folgendes: Es wird schwierig sein, im Einzelfall zwischen unternehmerischen Entscheidungen, Grundsatzentscheidungen einerseits und den betrieblichen Entscheiden im Arbeits- und Sozialbereich auf der anderen Seite zu unterscheiden. Beispielsweise ein Entscheid, der in den Arbeits- und Sozialbereich hineinragt,

ein Entscheid wie beispielsweise die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes oder auch ein Entscheid über die Liquidierung von Arbeitsplätzen, die durch Fusionen oder durch Betriebsschliessungen herbeigeführt werden könnten – solche Entscheidungen sind Entscheidungen im Arbeits- und Sozialbereich, sind aber gleichzeitig auch unternehmerische Entscheide. Ich glaube, die Grenzziehung, wie sie im Vorschlag der Kommissionsmehrheit erfolgt, würde meines Erachtens den Zielen derjenigen, die diesen Vorschlag unterstützen, gar nicht entgegenkommen, sondern aufgrund ihrer Unklarheit wäre es sogar möglich, dass sie den Zielen der Verfechter dieser Fassung sogar entgegenstehen würden.

Ich möchte folgende Schlussfolgerungen ziehen: Mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit wird meines Erachtens der Status quo sozusagen auf einen Maximalstandard zementiert. Dieser Antrag – und da deckt sich meine Meinung mit den Aeusserungen von Herrn Kollega Dürrenmatt – ist deshalb völlig unnötig. Wir könnten, wenn dieser Antrag durchkäme, auf einen Gegenvorschlag verzichten. Ich habe gestern schon gesagt, wir sollten nicht um den Brei herumreden, sondern eine klare Situation schaffen. Ich möchte Sie deshalb bitten, nachdem auch der Bundesrat unsere Fassung sehr wohlwollend kommentiert hat, unserem Minderheitsvorschlag zuzustimmen und den Antrag der Kommissionsmehrheit abzulehnen.

Egli: Wir verzichten darauf, noch einmal eine Analyse der verschiedenen Anträge vorzunehmen, die heute zur Abstimmung vorliegen. Ich habe das in der gestrigen Eintretensdebatte deutlich getan. Dagegen geht es heute noch darum, den Antrag der CVP-Fraktion zu begründen und ihn vor allem auch zum Antrag des Bundesrates abzugrenzen.

Kollege Binder und ich haben uns bemüht, in dieser heiklen, unter Berücksichtigung der Ziele schwer zu definierenden Materie einen Vorschlag zu formulieren, dem eine Mehrheit des Rates zustimmen könnte. Dieser Vorschlag wird von der überwältigenden Mehrheit unserer Fraktion mitgetragen.

Der neue Artikel 34octies der Bundesverfassung lehnt sich inhaltlich an den bundesrätlichen Antrag an. Unser Antrag beruht auf der Konzeption, dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmer grundsätzlich auf allen Stufen und in allen drei Komponenten verwirklicht werden kann, wobei jedoch die Parität, die Organisationen und die Verwaltung ausgeschlossen werden. Hier, Herr Bundespräsident Brugger, glaube ich, liegt noch eine zusätzliche Abgrenzung gegenüber dem Antrag des Bundesrates vor, indem mit unserem Vorschlag die Parität in der Verfassung ganz klar ausgeschlossen werden will. Ich werde in der Begründung noch darauf zurückkommen. Im einzelnen ist der Verfassungsartikel wie folgt zu verstehen:

Zu Absatz 1: Es wird im Gegensatz zur Initiative eine Kann-Vorschrift geschaffen. Die sozialetische Motivierung unterstreicht, dass die Mitbestimmung nicht Selbstzweck sein darf, sondern der persönlichen Entfaltung und der innerbetrieblichen Zusammenarbeit, somit dem partnerschaftlichen Zusammenwirken zu dienen hat. Diese Motivierung richtet sich gegen andere Zielsetzungen, z. B. Systemänderungen, Umverteilung von Vermögen, Demokratisierung usw. Sodann hat die Mitbestimmung auf allen Stufen und in allen Graden angemessen, d. h. verhältnismässig zu sein. Die Verhältnismässigkeit bedeutet meines Erachtens eine entscheidende Schranke, die unter anderem auch die Parität auf der unternehmerischen Stufe verhindern kann. Die Kommissionsmehrheit will die Angemessenheit, d. h. die Verhältnismässigkeit und damit diese ganz entscheidende Schranke nicht, und das betrachte ich als die grosse Schwäche des Antrages der Kommissionsmehrheit. Mit unserer Formulierung schliessen wir die Organisationen als solche zwar aus, verhindern jedoch nicht, dass z. B. ein im Betrieb tätiger Gewerkschafter auch in einen Verwaltungsrat gewählt werden könnte. Dieser Weg

besitzt unseres Erachtens den Vorteil, dass ein solches Mandat an den Dienstvertrag gebunden werden kann. Gerade diese Einschränkung ist mit geeignet, die Einheitlichkeit und die Eigenständigkeit der Unternehmung in ihrer mehrheitlichen Zusammensetzung zu wahren.

Zu Absatz 2: Während der Absatz 1 den Grundsatz und den Umfang der Mitbestimmung zum Ausdruck bringt, enthält der Absatz 2 die Einschränkungen. Nachdem wir auf dem Standpunkt stehen, die paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf der Unternehmerstufe sei auszu-schliessen, könnte man diesen Gedanken am einfachsten mit einer negativen Formel zum Ausdruck bringen. Ich hatte in der Kommission einen solchen Vorschlag eingebracht, habe jedoch erkennen müssen, dass eine negative Formel gesetzestechisch und optisch der Verfassung schlecht ansteht. In langem Ringen wurden nun Kriterien zu einem positiv formulierten Vorschlag zusammengetragen, der einerseits ein Bekenntnis zu unserer Wirtschaftsordnung bedeutet, andererseits die paritätische Mitbestimmung ausschliesst. Dabei lehnen wir uns an den Antrag des Bundesrates an und glauben, ihn in einem Punkt zu verbessern. Wirtschaftlichkeit der Unternehmen und Entscheidungsfähigkeit ihrer Leitung bilden zwei Pfeiler unserer Wirtschaftsordnung. Ihre Wahrung bedeutet Abschluss der Parität im Unternehmensbereich. Die Eigentums-garantie, die Vereinigungsfreiheit der Aktionäre, die Handels- und Gewerbefreiheit als bereits bestehende Verfassungsrechte gehen dem neuen Mitbestimmungsartikel vor und bleiben weiterhin ungeschmälert in Kraft. Sie schliessen daher eine Parität aus. Mit dem Hinweis auf die Wirtschaftlichkeit kann überdies nach aussen die Erhaltung der freien Marktwirtschaft unterstrichen werden. Im übrigen gelten zur Wirtschaftlichkeit die nämlichen Ueberlegungen, wie sie der Bundesrat in seiner Botschaft angestellt hat. Von zentraler Bedeutung jedoch ist, dass bei der Mitbestimmung die Entscheidungsfähigkeit der Unternehmensleitung zu wahren ist. In diesem Punkt bleibt der Bundesrat zu vage. Er spricht nur von der Funktionsfähigkeit des Unternehmens. Da stellt sich die Frage, was das bedeutet. Unabhängig von Entscheidungskonstellationen auf unternehmerischer Ebene könnte doch wohl das Unternehmen gleichwohl funktionieren. Der Ausdruck Funktionsfähigkeit scheint uns daher allzu breit und zu wenig profiliert zu sein. Wichtig scheint uns dagegen, dass die Entscheidungsfähigkeit der Unternehmensleitung verfassungsrechtlich gesichert wird. Das Kriterium der Entscheidungsfähigkeit der Unternehmensleitung, das somit zutreffender ist als der bundesrätliche Begriff der Funktionsfähigkeit der Unternehmung, setzt überdies die Entscheidungsfreiheit voraus. Damit werden die Parität und Patt-Situationen eindeutig verhindert. Die Mitbestimmung auf allen Stufen findet somit relativ ihre Grenze an der Verhältnismässigkeit und absolut im Ausschluss der Parität. Denn nur unter diesen Voraussetzungen lässt sich die Entscheidungsfähigkeit wahren.

Zu Absatz 3: Der Absatz 3 will ein Obligatorium einführen, wonach vor Erlass der Ausführungsgesetze die Kantone, die Parteien und die zuständigen Organisationen der Wirtschaft angehört werden müssen. Es geht also darum, nicht nur ein Fakultativum vorzusehen, sondern dieses Vernehmlassungsverfahren als zwingend in der Verfassung zu statuieren. Mit unserem Vorschlag geht es darum, das aufgeworfene Problem einer für schweizerische Verhältnisse angemessenen Lösung entgegenzuführen. Auch im Namen der CVP-Fraktion, die diesen Antrag grossmehrheitlich unterstützt, bitten wir Sie um Zustimmung.

Dürrenmatt: Ich habe im Namen der Mehrheit der liberalen und evangelischen Fraktion meinen Antrag eingebracht. Da ich mich gestern mit Bezug auf das Grundsätzliche über die Frage der Gegenvorschläge an und für sich und des Gegenvorschlages zu dieser Initiative im besonderen geäussert habe, kann ich mich jetzt sehr kurz fassen.

Mein Antrag schlägt Ihnen vor, für den Fall, dass der Mehrheitsantrag der Kommission, der sogenannte Antrag Auer, nicht akzeptiert werden sollte, jeden anderen Gegenvorschlag abzulehnen und dann die nicht durch irgendeinen Gegenvorschlag abgestützte Initiative der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Es geht für uns um das Problem: Alternative oder Kompromiss. Wir sind der Auffassung, dass sowohl der Antrag des Bundesrates wie die ihm nahe verwandten Anträge Jaeger und Egli nicht echte Alternativen, sondern Kompromissvorschläge sind, die die Grundidee der Initiative variiert haben. Demgegenüber sind wir der Auffassung, dass der Antrag der Kommissionsmehrheit von einem anderen Standpunkt aus das Problem aufgegriffen hat und eine wirkliche Alternative darstellt. Sollten Sie sich nicht in ihrer Mehrheit für diese Alternative entscheiden können, dann fällt nach unserer Auffassung das Problem der Gegenvorschläge, die Kompromissvorschläge wären, aus Abschied und Traktanden, und deswegen empfehlen wir Ihnen, alle anderen Gegenvorschläge abzulehnen.

Ich benütze die Gelegenheit, mit Zustimmung des Präsidenten, noch zu einer ganz kurzen persönlichen Erklärung gegenüber dem Herrn Kommissionspräsidenten Binder. Herr Binder hat gesagt, ich hätte hier erklärt, die Idee der Mitbestimmung sei sozialistisch. Ich habe das nicht gesagt. Ich habe gesagt, die Formulierung der Initiative und die Begründungen, die hier im Saal für die Initiative abgegeben worden sind, seien sozialistisch. Das sind zwei verschiedene Dinge. Ich persönlich bekenne mich zur Idee der Mitbestimmung, aber auf einer anderen Grundlage als die Initianten.

Bächtold-Bern: Es geht mir so wie dem Kollegen Brunner. Ich frage mich schon lange: Warum braucht es überhaupt einen Verfassungsartikel über die Mitbestimmung? Muss sich so etwas nicht natürlich von unten nach oben entwickeln, was übrigens bereits weitherum geschieht? Nachdem nun aber der Zug im Rollen ist, müssen wir den Verfassungsartikel so allgemein wie möglich fassen. Mir scheint daher immer noch die Fassung des Bundesrates als die beste. Herr Bundespräsident Brugger hat zwar gesagt, der Bundesrat sei im Stich gelassen worden. Ich glaube kaum; es hat noch viele Kollegen, die der Meinung sind, die Fassung des Bundesrates wäre vollkommen genügend.

Der Minderheitsantrag bringt lediglich die persönliche Entfaltung und die innerbetriebliche Zusammenarbeit mit ins Spiel. Wenn ich die Fassung des Bundesrates und damit auch der Minderheit richtig interpretiere, dann schliesst diese Fassung die Vertretung der Gewerkschaften in den Führungsgremien nicht aus. Die Initiative erwähnt aber die Organisationen der Arbeitnehmer *expressis verbis*. Das ist meines Erachtens der Hauptunterschied. Wie gesagt bin ich der Meinung, man sollte überhaupt in der Verfassung keine irgendwie einschränkenden Bestimmungen aufnehmen. Man hat hier viel theoretisiert. Ich frage mich ernsthaft: Sprach nicht aus verschiedenen Voten ein gewisses Misstrauen gegen die heutige Gewerkschaftsführung? Hängt nicht der so wertvolle Arbeitsfriede von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Arbeitnehmervertreter mit den Arbeitgeberorganisationen ab? Als Bauleiter grosser Kraftwerke hatte ich oft mit den Gewerkschaften zu tun. Neben harten Auseinandersetzungen, die zur demokratischen Ausmarchung gehören, habe ich viel Unterstützung in arbeitsrechtlicher Hinsicht erfahren. Auch während meiner zehnjährigen Tätigkeit in der Baukommission der Stadt Bern habe ich die Zusammenarbeit mit Gewerkschaftsvertretern sehr schätzen gelernt. Es ging da wirklich nicht um Machtausübung, sondern um das Auffinden tragfähiger Lösungen. Als Selbständigerwerbender muss ich sagen, dass für mich eine Mitbestimmung nur verbunden mit einer Mitverantwortung in Frage kommt. Das muss in einer späteren gesetzlichen Regelung deutlich gemacht werden. Meines Erachtens geht die Entwicklung ganz na-

türlich in dieser Richtung. Deshalb muss der Verfassungstext eben ausserordentlich umfassend und nicht einschränkend sein. Ein Modell, wie dieses Gesetz aussehen soll, ist heute noch in weiter Ferne. Aber, wie gesagt, jede Einschränkung scheint mir falsch. Deshalb sollte die Vertretung der Gewerkschaften in der Verfassung nicht ausdrücklich erwähnt, sie darf aber auch nicht ausgeschlossen werden.

In dieser Meinung halte ich immer noch die Fassung des Bundesrates für die beste, gebe aber, weil niemand diese Fassung unterstützt, eventuell der Fassung der Minderheit den Vorzug, und ich bitte Sie, dieser zuzustimmen.

Wüthrich: Ich konnte leider gestern der Eintretensdebatte nicht beiwohnen, habe aber gehört, dass ich in dieser Debatte verschiedentlich zitiert und auch als Kronzeuge angerufen wurde. Ich möchte zu zwei Punkten Stellung nehmen. Es wurde darauf hingewiesen, dass zwischen der Initiative der Gewerkschaften und dem Präsidentenwechsel beim Gewerkschaftsbund ein Zusammenhang bestehe. Ich stelle fest, dass die Initiative unter meinem Präsidium im Gewerkschaftsbund zustandekam, und ich stehe dazu. Es geht nicht an, dass man nun deswegen zwischen dem neuen Präsidenten und dem früheren Meinungsverschiedenheiten konstruiert.

Eine zweite Bemerkung wurde im Zusammenhang mit meiner Broschüre über Mitbestimmung und SMUV gemacht, die ich als Zentralpräsident des SMUV verfasst habe. Ich wurde als Kronzeuge angerufen, weil die Broschüre in gekürzter Form in der «SMUV-Zeitung» erschienen ist. Ich habe in dieser Broschüre erklärt, dass der Ausbau der Betriebskommissionen in der Maschinen- und Metallindustrie in unserem Lande beispielhaft sei, und ich stehe dazu. Trotzdem glaube ich, und hieraus sehen Sie nun die Absicht, dass ein Ausbau nach oben bezüglich der Mitbestimmung notwendig ist.

Einige Bemerkungen zu den Gegenvorschlägen: Alle Gegenvorschläge und auch die Botschaft haben gemeinsam ein tiefes Misstrauen gegen die Arbeitnehmer und insbesondere gegen die Gewerkschaften. Analysieren Sie einmal die angemessene Mitbestimmung, analysieren Sie die Begriffe Wirtschaftlichkeit und Funktionsfähigkeit. Haben wir in der Initiative eine unangemessene, eine gegen die Funktionsfähigkeit der Unternehmungen sprechende, eine gegen die Wirtschaftlichkeit gerichtete Mitbestimmung verlangt? Von dem allem steht nichts in unserer Initiative.

Nun hat man auch heute morgen in der Diskussion die Modelle hochgespielt; unzählige Modelle über alles mögliche schwirren im Schweizerland herum. Ich betrachte persönlich Modelle immer als Diskussionsgrundlage, als Vorschläge, wie man es machen könnte; aber im Grunde genommen lassen doch die Modelle alles offen. Es wird so sein, wie es hier gesagt wurde, dass die Mitbestimmung in der privaten Industrie und in der öffentlichen Verwaltung unterschiedlich geregelt werden muss, auch unterschiedlich zwischen den Grossbetrieben und den gewerblichen Betrieben; das ist alles offen und dem Gesetzgeber überlassen.

Herr Jaeger-St. Gallen hat erklärt: In der Initiative vermisser die stufenweise Entwicklungsmöglichkeit. Alles das ist delegiert an die Gesetzgebung. Ich möchte nochmals sagen: Interpretieren Sie nicht Dinge in den Initiativtext hinein, die nicht drin sind.

Abschliessend möchte ich nochmals unterstreichen: Schaffen Sie nicht einen diskriminierenden Verfassungsartikel! Wenn Sie z. B. den Vorschlag Egli nehmen – Herr Egli hat das ausdrücklich gesagt –, dann wird die Gewerkschaft von der Mitbestimmung ausgeschlossen. Das wäre ein Verstoß gegen die Gleichberechtigung gemäss Artikel 4 der Bundesverfassung. Ich möchte nicht alle Vorschläge analysieren. Sie enthalten alle gemeinsam – ich unterstreiche das nochmals – ein tiefes Misstrauen gegen die Gewerkschaften, das nicht gerechtfertigt ist. Wir verlangen in unserer Initiative nichts Unbilliges; wir verlangen

gleiches Recht; wir verlangen, wenn es die Arbeitnehmerenschaft so will, auch die Mitbestimmung der Gewerkschaften in Verwaltungsräten und anderen Führungsgremien.

Ich möchte Sie also bitten, alle Gegenvorschläge abzulehnen, und zwar deswegen, weil sie keine Alternative bilden gegenüber der Initiative. Ich bitte Sie, dem Schlussantrag der Minderheit zuzustimmen, dem Volk und den Ständen die Annahme der Initiative zu empfehlen.

Auer: Nachdem ich hier als geistiger Vater der Maus bezeichnet worden bin, die der Berg geboren habe, möchte ich doch den Antrag näher begründen, mich also keineswegs als Antragsteller um die Verantwortung drücken. Ich werde wohl auf der politischen Bühne die Alimente dafür bezahlen müssen. Aber an dieser Vaterschaft haben noch andere mitgezogen, die Maus ist also, mindestens teilweise, mit fremden Federn geschmückt, vor allem mit solchen von der CVP. Das ursprüngliche Konzept, an dem wir da gefeilt haben, ist aus der CVP-Mitbestimmungskommission, die – dynamisch in der Mitte natürlich – verschiedene Lösungen gesucht hat.

Die Idee mit den drei Stufen, Herr Canonica, ist aus einem Artikel von Ihnen im «Brückenbauer», und was die drei Intensitätsstufen sowie die Einschränkung «Wirtschaftlichkeit und Funktionsfähigkeit» betrifft, handelt es sich um Diebstahl von geistigem Eigentum beim Bundesrat. Schliesslich haben noch einige Juristen mitgewirkt. Aber ich muss Ihnen ganz offen gestehen: Dieser Entwurf ist der Versuch, die Praxis in einem Verfassungsartikel festzuhalten und nicht umgekehrt ein Modell zu schaffen und dann von diesem in die Praxis zu gehen. Hier geht also Mohamed zum Berg, und wird nicht der Bahnhof zum Käse gerollt. Der Entwurf stützt sich auf eine Praxis, bei der die Mitbestimmung in der Schweiz relativ optimal verwirklicht ist.

Was ist nun drin? Ziffer 1 enthält in der Präambel eindeutig die sozialetische Zielsetzung und schliesst damit die machtpolitische Zielsetzung aus: Förderung der persönlichen Entfaltung des Arbeitnehmers und der Zusammenarbeit im Betrieb. Dann ist die Rede von Rechten und Pflichten des Arbeitnehmers; dies bedeutet gleichzeitig Pflichten und Rechte des Arbeitgebers; es kommt damit zum Ausdruck, dass mit der Mitbestimmung auch Mitverantwortung verbunden ist.

Lassen Sie es mich mit einem Beispiel aus der Praxis sagen. In einem Betrieb im Baselbiet waren die Lager überfüllt, der Auftragsstand ging zurück, die Produktion musste eingeschränkt werden, man musste rund 50 Leute entlassen. Die Geschäftsleitung besprach die Sache mit der Betriebskommission und legte die Karten offen auf den Tisch. Gemeinsam suchten Betriebskommission und Unternehmungsleitung eine Lösung; man musste schliesslich rund 20 Leute entlassen, die andern konnte man versetzen. Das setzte aber die Pflicht der Mitbestimmenden voraus, dass sie mitmachten und dass sie Verschwiegenheit wahren; denn wenn es bekannt geworden wäre, dass die Lager überfüllt sind, hätte sie noch grössere Schwierigkeiten im Absatz gehabt.

Ich weiss von einem grossen Unternehmen: Im November/Dezember werden die provisorischen Abschlüsse den Personalvertretern mitgeteilt. Dies verlangt auf der Gegenseite die Pflicht zu Verschwiegenheit.

Die Informationspflicht, die in Ziffer 1 Buchstabe a stipuliert wird, ist also nicht eine absolute Pflicht, sondern sie stösst sich an der Grenze, wo Wirtschaftlichkeit und Funktionsfähigkeit des Unternehmens in Frage gestellt wird. Sie können also beispielsweise nicht die ganze Belegschaft orientieren über einen Fall, wie ich ihn vorher geschildert habe – zu wenig Aufträge, Einschränkung der Produktion –, sondern müssen solche Informationen einem kleinen Kreis geben. Eine Kapitalerhöhung, die beabsichtigt ist, kann niemals vorher mitgeteilt werden; Sie wissen, wie die Börse auf solches zu reagieren pflegt.

Ich möchte aber doch betonen: Die Information ist etwas vom Wichtigsten im Betrieb, übrigens auf allen Stufen;

denn nichts macht die Leute so «verrückt», wie wenn sie etwas nicht erfahren, das sie persönlich betrifft.

Diese Informationspflicht lässt sich meines Erachtens rechtlich nicht abstützen auf Artikel 34ter Buchstabe b der Bundesverfassung. Dies allein schon erfordert meines Erachtens ihre Ergänzung. Ich gebe zu, die Mitbestimmung im Sinne der Mitentscheidung auf Unternehmungsebene wird bewusst ausgeschlossen, das heisst die repräsentative Mitbestimmung, dass man also jemanden delegiert. Das heisst aber nicht, dass *ad personam* nicht auch Arbeitnehmervertreter in Verwaltungsräte gewählt werden könnten. Das ist übrigens schon einige Male vorgekommen.

Es tut mir leid, dass Frau Sahlfeld so enttäuscht war über meine Aussage, die Mitbestimmung zu Unternehmungsentscheiden habe meines Erachtens nichts mit sozialethischen Zielsetzungen zu tun. Ich habe das Buch von Arthur Rich ebenfalls gelesen. Es ist ein sehr schweres Buch, und ich muss Ihnen ganz offen gestehen, ich habe es grossenteils einfach nicht verstanden. Frau Sahlfeld wird mir ja als Politiker nicht verzeihen, aber als Pfarrerin wird sie mir wenigstens die Worte aus Matthäus 5 Vers 3 zugutehalten: «Selig sind, die da im Geiste arm sind, denn das Himmelreich ist ihrer.» Ich habe offengestanden die konkreten Zusammenhänge Richs theoretischer Ausführungen und der Praxis nicht gesehen, auch in andern Büchern nicht.

Ziffer 2 – die Mitsprache im Betrieb – ist nun ganz offen gesagt das Schwierigste am ganzen, das zu realisieren ist. In der Wirtschaft spricht man hier nicht von Mitbestimmung, sondern meist von «kooperativem Führungsstil». Da kommen Psychologen, Soziologen und andere geschulte Leute und halten Vorträge – gegen meist sehr hohe Honorare übrigens –; aber wenn man dann verwirklichen will, was sie gesagt haben, besteht die Gefahr, dass sich die Kooperation in blosses Palaver verwandelt, und zwar auf allen Stufen. Diese Gefahr ist nicht irgendwie nach unten oder nach oben begrenzt.

Ein Beispiel: Wenn Sie eine neue Drehbank kaufen, dann sollten Sie mit dem Mann sprechen, der daran arbeiten muss, aber wenn Sie im Lager nebenan einen neuen Computer brauchen, dann müssen Sie eben mit den Leuten reden, die Programmierer sind, die sich mit Computerproblemen beschäftigt haben. Wenn Sie diese Werkbank, die der Arbeiter gerne hätte, nicht kaufen können, weil Sie beispielsweise wegen eines Gegengeschäftes eine andere anschaffen müssen, dann soll man einen solchen Entscheid dem Mitarbeiter gegenüber motivieren.

Das dritte – der Arbeits- und Sozialbereich –: Hier wiederum auch aus der Praxis. Herr Richard Müller hat in einem Radiointerview gesagt, der Vorschlag reduziere die Mitbestimmung auf den Kaffee in der Kantine und die Beleuchtung am Arbeitsplatz. Auch hier kann gezeigt werden, was auf freiwilligem Wege in einer Firma erreicht worden ist, und zwar im Sinne der Mitentscheidung, also nicht nur Mitsprache: Festlegung von Anstellungs- und Arbeitsbedingungen, Lohn- und Gehaltssersatz, Arbeitslosenversicherung, Mitarbeiterbeteiligung, Ausarbeitung und Handhabung der Stellenbewertung. 1961 hat man in diesem Unternehmen eine paritätische Kommission bestimmt, um eine Arbeitsplatzbewertung für alle Techniker durchzuführen. Die Leute hatten nachher viel mehr Vertrauen zu den Lohn- oder Gehaltsbändern, die herausgekommen sind.

Wie man nun den einzelnen entlöhnt, das ist wiederum ein schwieriger Entscheid. Auch hier geht es in der Praxis teils um sozialethische Fragen; beispielsweise: Soll das Gehalt etwas Vertrauliches sein, dessen Höhe nicht mitgeteilt werden darf, oder wollen Sie absolute Transparenz, indem jeder Arbeitnehmer im Betrieb wissen soll, was der andere verdient? Man kann aus sozialethischer Sicht für beide Thesen Gründe vorbringen.

Wir haben im erwähnten Betrieb Mitbestimmung im Sinne der Mitentscheidung bei der Lohnstruktur, bei Leistungszulagen, Verlängerung von Anstellungsprovisorien, Kündigung bei Arbeitsunfähigkeit sowie bei gesundheitlicher Be-

einträchtigung durch den Betrieb, Mitbestimmung beim Vorschlagswesen, Mitentscheidung in der Pensionskasse – nebenbei gesagt, diese Pensionskasse verfügt über 6200 Wohnungen, und 5100 weitere Wohnungen sind im Bau oder projektiert –, ferner bei der Unfallverhütung, bei der Betriebshygiene, im Disziplinarwesen, beim Stipendienwesen, bei den Freizeitbeschäftigungen, die durch die Firma beträchtlich unterstützt werden. Hier bestehen Intensitätsstufen der Mitbestimmung, die von der Mitsprache bis zur absoluten Selbstverwaltung gehen. Sie sehen also, dass man in der Praxis aufgrund des Kommissionsantrages durchaus etwas vorkehren kann.

Ich gebe zu, dass sich der Arbeitsbereich schwer vom Sozialbereich abgrenzen lässt. Die Grenzen – Herr Bundespräsident Brugger hat darauf hingewiesen – sind fließend. Eine Teuerungszulage gehört zum Sozialbereich, vom Unternehmen aus gesehen sind es aber reine Betriebskosten. Aber auch hier gibt es verschiedene Lösungen. Ich kenne ein Unternehmen, das eine bestimmte Summe für Teuerungszulagen zur Verfügung stellt, wobei die Verteilung in einer paritätischen Kommission vorgenommen wird. Sie ersehen daraus die Schwierigkeiten, weil eben Betrieb, Unternehmen, Arbeitsbereich keine juristischen, aber auch keine betriebswirtschaftlichen Begriffe sind. Deshalb wird es auch schwer sein, solches in einem Gesetz präzise festzuhalten.

Müller-Zürich: Der Antrag Egli ist uns leider etwas spät gekommen, so dass wir nicht mehr Gelegenheit hatten, ihn in unserer Fraktion in aller Gründlichkeit zu beraten, nachdem wir ursprünglich dem Antrag Auer, also dem Mehrheitsantrag, zugestimmt hatten. Ich sehe mich somit zu einer extemporierten, persönlichen Stellungnahme gezwungen. Dennoch hat mich der Antrag Egli sehr beeindruckt. Er ist mir zur Gewissensfrage geworden. Ich bin selbst 16 Jahre Arbeitnehmer gewesen und habe seinerzeit mit 147 Franken Monatslohn am Bezirksgericht angefangen; ungefähr gleich lange Zeit bin ich nun Selbständigerwerbender. Ich habe alle Varianten der Mitbestimmung und der Nichtmitbestimmung, der Achtung der Menschenwürde und der unwürdigen Behandlung an verschiedenen Arbeitsstellen am eigenen Leibe erlebt.

Der Antrag von Kollega Egli scheint mir deswegen als besonders ausgewogen, weil er im ersten Absatz die Ethik, die Menschenwürde hochhält und versucht, die Lebensqualität des einzelnen Menschen in seiner Selbstverwirklichung zu würdigen und zu fördern. Dabei richtet er die Zielsetzung auf die innerbetriebliche Zusammenarbeit bei der Mitbestimmung. Er setzt damit automatisch, im Vergleich zum Vorschlag Auer, die Information voraus und selbstverständlich auch die dort genannte Mitsprache, denn ohne Mitsprache ist ja eine Mitbestimmung gar nicht möglich. Andererseits begrenzt er diese Mitbestimmung auf den Sozialbereich und die innerbetriebliche Kooperation.

Der zweite Absatz des Antrages Egli beschäftigt sich mit dem politischen Moment der Initiative. Die Initiative geht letztlich ja – und das wird offenbar von der Mehrheit der Ratsversammlung abgelehnt – auf die Mitbestimmung in der Verwaltung aus. Der Antrag Egli beschränkt sich hier in dem Sinne, dass er sich zur freien Wirtschaft bekennt, indem er die Wirtschaftlichkeit als Bedingung voraussetzt und damit automatisch auch die Funktionalität der Unternehmung beinhaltet, die Sie in den beiden Anträgen Jaeger und Auer finden. Ohne Wirtschaftlichkeit ist in der freien Wirtschaft die Funktionalität auch nicht gegeben. Die Funktionalität ohne Wirtschaftlichkeit ist, wie Sie wissen, nur in der staatlichen Unternehmung möglich, wenn es nötig ist, unbedingt im Interesse des Staates einen Betrieb aufrechtzuerhalten, der zwar nicht wirtschaftlich arbeitet, der aber einfach lebensnotwendig ist. Auch in dieser Selbstbeschränkung scheint mir der Antrag Egli richtig, und auch besser gegenüber den Anträgen Jaeger und Auer.

Die Anregung Egli hat zudem zur Folge, dass ein Versuch unterbunden wird, die Gesellschafts- oder Wirtschaftsordnung auf dem Wege einer Mitbestimmung zu unterwandern. Ich glaube, irgendwelche subversive Tätigkeit braucht aus diesem Antrag nicht herausgelesen zu werden.

Schliesslich hat der Antrag Egli noch den Vorteil, dass er die Kantone, Parteien und zuständigen Organisationen der Wirtschaft zu Worte kommen lässt und damit selbstverständlich auch die Gewerkschaften. Die Gewerkschaften müssen als zuständige Organisationen der Wirtschaft bei der Ausführungsgesetzgebung angehört werden. Andererseits glaube ich, geht es zu weit, wenn die Gewerkschaften fordern, dass – wie es im Absatz 1 des Antrages Egli heisst – die Arbeitnehmer, die hier mitzureden haben, auch von den Gewerkschaften bestimmt werden könnten. Denn ich glaube, die Gewerkschaften würden es selber auch nicht gerade schätzen, wenn Herr Bührlé oder Herr Schmidheiny in einer Gewerkschaft Einsitz nähmen. Wir müssen also hier Gegenrecht halten.

Aus allen diesen Erwägungen erscheint mir die Fassung von Herrn Egli als die ausgewogenste im Interesse der Aufrechterhaltung der Menschenwürde am Arbeitsplatz und auch im Interesse der Sicherung des Arbeitsfriedens. Ich empfehle Ihnen den CVP-Vorschlag von Herrn Egli zur Annahme.

Mme Nanchen: Je voudrais m'exprimer au sujet de la proposition de la majorité de la commission et vous en proposer le rejet. Pour ce faire, je me livrerai à l'exercice inverse de celui que M. Auer vient de pratiquer devant vous. C'est-à-dire que je ferai moi aussi une petite analyse du texte de sa proposition.

1. Les auteurs de la proposition de la majorité veulent tout d'abord promouvoir l'épanouissement de la personnalité du travailleur. Mais que veut dire le mot «épanouissement»? Pour être au clair là-dessus, j'ai consulté le *Petit Robert* et j'y ai trouvé ceci: L'épanouissement c'est le fait de se développer librement dans toutes ses possibilités. Développer ses possibilités pour un être humain, ce n'est pas seulement, comme pour un animal, devenir capable de se nourrir de façon autonome, de se mouvoir, de se reproduire, que sais-je encore, mais c'est surtout pouvoir créer par son travail, pouvoir participer de façon responsable à la tâche commune du groupe social auquel on appartient. Or les conditions de travail que connaissent la plupart des travailleurs sont singulièrement mutilantes de ce point de vue. Il en a été question hier longuement, je ne reviendrai pas là-dessus.

Les auteurs de la proposition de la majorité de la commission ne se donnent pas les moyens de corriger cet état de choses et pour cause. Je reprendrai ce point.

2. La majorité de la commission se donne pour but de promouvoir la collaboration entre employeurs et travailleurs. Qui dit collaboration dit égalité des droits et des devoirs en présence d'une œuvre commune. D'ailleurs, étymologiquement le mot «collaboration» veut dire travail d'un couple. Vous me direz que l'égalité entre les deux membres d'un couple n'est pas toujours réalisée mais il y a longtemps qu'elle est posée comme un idéal dont nous essayons de nous rapprocher. Collaboration implique donc égalité, et je crois que c'est par un emploi abusif du mot que les patrons parlent de leurs employés en disant: «mes collaborateurs», comme pour tenter de masquer par le langage le fait que ces derniers sont en fait des subordonnés. Le texte de la majorité de la commission vise-t-il vraiment à mettre travailleurs et employeur sur un pied d'égalité, réalisant ainsi cette collaboration qu'il nous promet? Je répondrai à cette question tout à l'heure.

3. La proposition dont nous discutons insiste sur la nécessité de sauvegarder les possibilités de fonctionnement et une gestion économique de l'entreprise. Les partisans de l'initiative se sont exprimés sur ce point dans le débat

d'entrée en matière, je n'y reviendrai pas longuement. Je voudrais simplement ajouter ceci: croit-on vraiment que les travailleurs ont le goût du suicide? Pourquoi les travailleurs voudraient-ils mener leur entreprise à la ruine? Pour ne pas citer l'exemple de Lip, mentionné hier et qui a fait naître sur les lèvres du rapporteur de langue française un sourire aussi sarcastique que désintéressé, je voudrais simplement évoquer l'exemple des Chantiers navals de la Clyde à Glasgow. Vous vous souvenez peut-être qu'en 1971, pendant plusieurs mois, ces ouvriers écossais ont mené eux-mêmes leur usine et que cela a bien marché.

4. D'après la proposition de la majorité, la Confédération aurait le droit de légiférer sur les droits et les devoirs des travailleurs. Pourquoi ne parle-t-on que des travailleurs et non plus des employeurs? Dans la première proposition qu'il a remise à la commission, M. Auer mentionnait pourtant expressément les employeurs. Que sont-ils devenus en cours de route? Comme l'a dit M. Richter dans son rapport, le droit accordé à une partie entraîne des devoirs pour l'autre partie. Si les travailleurs ont le droit d'être informés, les employeurs ont eux le devoir les informer. Il serait donc normal qu'on fasse aussi allusion dans cette disposition constitutionnelle aux droits et aux devoirs des employeurs. Je pense qu'en ne le faisant pas, les auteurs de ce texte montrent bien qu'il ne s'agit en aucun cas de toucher au droit existant du patronat.

5. C'est ce qu'illustrent clairement les précisions qui nous sont apportées sur ce qu'on a appelé les degrés d'intensité et les domaines de la participation, tels que les souhaitent les auteurs de la proposition. Je traiterai des lettres a, b et c de l'article 34octies nouveau en sens inverse de celui où ils figurent sur le dépliant. Je le ferai d'ailleurs très brièvement puisque vous avez déjà entendu suffisamment de prises de position à ce sujet dans le débat d'entrée en matière.

La majorité de la commission consent à accorder aux travailleurs la participation dans le domaine social et du travail. Mais ainsi que l'a montré l'enquête de l'OFIAMT, cette forme de participation existe déjà dans de nombreuses entreprises, en fait ou en vertu des conventions collectives. La même remarque vaut en ce qui concerne la consultation au niveau de l'exploitation.

Quant au domaine le plus important, celui de l'entreprise, les travailleurs n'auront droit qu'à une information. Ceci encore une fois correspond à la situation actuelle dans beaucoup de cas. Pour les représentants du patronat, il s'agit de ne pas modifier d'un pouce l'ordre établi dans les entreprises. On veut bien donner aux travailleurs un sucre pour qu'ils se tiennent tranquilles. Ce sucre, c'est la participation dans le domaine social et dans celui du travail. Mais quant à partager avec les travailleurs le pouvoir économique, dans une aussi faible mesure que ce soit, jamais! Qu'en est-il alors de l'épanouissement de la personnalité du travailleur et de la collaboration entre employeurs et travailleurs qui nous sont promis dans le préambule de cet article? Il est facile de répondre, Messieurs du patronat, et vous le ferez certainement. Il est facile de répondre que le travailleur ne s'épanouit pas de la même façon que l'employeur, qu'il n'a pas besoin d'assumer des responsabilités, qu'il n'a pas besoin d'avoir un travail créateur. C'est sans doute que le travailleur appartient à un type d'humanité inférieure...

La proposition de la majorité ne fait qu'entériner ce qui existe actuellement. Pourquoi donc ne se contente-t-on pas de l'article constitutionnel existant? Les débats de la commission ont montré dans quel gouffre se débattaient les représentants des milieux patronaux. – En ce qui concerne les débats de la commission, je voudrais préciser ici en passant que j'y ai participé. Par contre, je n'ai pu être présente lors de la dernière séance. C'est la raison pour laquelle mon nom ne figure pas sur le dépliant parmi ceux qui demandent l'adhésion à l'initiative. Mais sachez que je suis un partisan convaincu de cette initiative. – Il a fallu

plusieurs jours de séance pour trouver la formulation qui permette de conserver le terme de participation tout en le vidant de son véritable contenu. Et ce n'était pas chose facile. Il faut bien dire que la solution retenue est assez habile. Elle veut donner aux travailleurs l'illusion qu'ils seront appelés à participer aux décisions, alors qu'en réalité le véritable pouvoir économique continuera à appartenir intégralement aux employeurs.

Messieurs les représentants des milieux patronaux, en dépit de vos brillantes prouesses verbales la réalité est claire. La participation, vous n'en voulez pas. Il eut été tellement plus simple et plus honnête aussi de votre part de rejeter l'initiative et le contre-projet du Conseil fédéral. Mais non, vous avez préféré jeter de la poudre aux yeux des travailleurs. Puissent les membres de ce Conseil ne pas se leurrer au sujet de votre proposition, ce brouet paternaliste dont parlait récemment un rédacteur de la correspondance syndicale.

Ce texte à mon avis doit être rejeté, à la fois par ceux qui comme moi sont pour une véritable participation et qui optent pour l'initiative, et aussi par ceux, nombreux dans ce Conseil, qui refusent de partager le pouvoir économique avec les travailleurs. Les jeux n'en seront que plus ouverts au moment de la votation populaire.

Allgöwer: Zwei Voten haben mich aus dem Busch geklopft: das eine von Kollege Wüthrich, mit dem ich in vielen Kommissionen gesessen bin und für den sozialen Fortschritt gekämpft habe, das andere von Herrn Auer, der sich heute selbst in Frage gestellt hat.

Zunächst zu Herrn Wüthrich: Es stimmt nicht, mein lieber Kollege Wüthrich, dass in den Vorschlägen des Bundesrates (oder von Herrn Egli oder von Herrn Jaeger) ein Misstrauen gegen die Arbeiterschaft zum Ausdruck kommt. Ganz im Gegenteil! Die Arbeiterschaft in unserem Lande wird von der Unternehmerschaft im Gegensatz zu anderen Ländern, insbesondere zu Deutschland, nicht mit Misstrauen betrachtet, sondern als vollwertiger Partner geachtet.

In den fünfziger Jahren sass ich mit dem damaligen Gewerkschaftspräsident Arthur Steiner und dem obersten Boss der deutschen Gewerkschaften an einem wunderbaren Sommerabend am Thunersee. Arthur Steiner hat damals dem deutschen Gewerkschaftsboss erklärt, welche Vorteile in der Schweiz durch die erprobte Partnerschaft im Friedensabkommen für die Arbeiterschaft erworben worden sind. Der Deutsche hatte Mühe zu begreifen, dass man nicht in bewusster Konfrontation von Arbeitern und Unternehmern verharre; er war überzeugt, dass seine Form des frontalen Angriffes, des gegenseitigen Heruntermachens, der gegenseitigen Forderung, weiter führe. Arthur Steiner hat ihm gesagt: In einigen Jahrzehnten wirst du sehen, dass unsere Form der Friedensverhandlung wesentlich weiter führt.

Ich glaube, Arthur Steiner hat recht bekommen. Er hat mehrfach harte Angriffe gegen das Mitspracherecht vorgebracht, weil er einer war, der weiter gesehen hat. Heute ist es leider so, dass sich unser Schweizer System bewährt hat, dass wir aber wieder einmal etwas aus Deutschland übernehmen, was vor zwanzig Jahren vorgetragen wurde.

Herr Canonica hat heute relativ milde gesprochen. Wenn ich aber lese, was aus seiner Küche in der Gewerkschaftskorrespondenz in den letzten zwei Jahren herausgegeben worden ist, dann ist ganz klar, dass hinter der Milde die Forderung der absoluten Parität steht. Wir müssen uns über das Fernziel unterhalten, wenn wir jetzt den Verfassungsartikel diskutieren. Sie können schon auf die menschliche, eine humane und weiss ich was für Zielsetzung hinweisen, aber wir möchten in der Schweiz genau wissen, was das eigentlich ist.

Gewisse Leute wie Herr Ziegler oder Frau Nanchen sollten sich vielleicht etwas näher in der schweizerischen Wirklichkeit umsehen und nicht einfach Dinge erzählen, die man an der Universität ganz interessant finden und in einem Seminar diskutieren kann, die aber mit der

Schweizer Realität wenig zu tun haben. Insbesondere musste ich mich gestern zusammenehmen, um nicht Herrn Ziegler direkt entgegenzutreten, denn die Verleumdung des eigenen Landes, auch im wirtschaftlich-politischen Bereich, muss einmal aufhören. Es sind hier Verleumdungen gemacht worden, die nicht akzeptabel sind. Der echten Frage der Mitbestimmung wird durch solche Verleumdungen ein schlechter Dienst erwiesen.

Die andere Frage hat Herr Auer aufgeworfen: Ich habe interessiert zugehört, wie er heute seine Forderung selber desavouiert hat. In seinem Vorschlag hat er eine umfassende «Informationspflicht». Heute aber will er bereits Grenzen setzen. Das ist das entscheidende Problem, auch bei der Mitsprache im Betrieb. Herr Bundespräsident Brugger hat schon darauf aufmerksam gemacht: es ist nicht so einfach mit der Dreiteilung Auer; Information, Mitsprache usw., das geht alles ineinander über. Ich kann nicht so schön einteilen, wie das Herr Auer will. Wenn ich aber diese Grenzen setzen will, gibt es einen unmöglichen Artikel und, wie Herr Bundespräsident Brugger sagte, eine Zementierung des heutigen Zustandes. Es ist ganz sicher nicht Aufgabe einer neuen Verfassungsbestimmung, den heutigen Zustand zu zementieren und eine vernünftige Entwicklung zu verunmöglichen.

Darf ich noch einmal an das Gespräch von Arthur Steiner mit seinem deutschen Kollegen anknüpfen. Damals hat Arthur Steiner sehr eindrücklich auch von der Genossenschaft gesprochen und darauf hingewiesen, wir hätten in der Schweiz eine uralte Tradition der Mitsprache, der Mitwirkung in der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist etwas echt Schweizerisches, vielleicht könnten wir uns in Zukunft wieder mehr in diese grosse Tradition vertiefen. Die Genossenschaft war dank ihrer zweckmässigen Organisation zu jeder Zeit handlungsfähig. Nehmen Sie die Genossenschaft vom Urserental oder andere; sie haben sich eine Organisationsform gegeben, die ihre Handlungsfähigkeit und ihre Rentabilität erhalten und gefördert hat.

Herr Bundespräsident Brugger hat etwas Entscheidendes gesagt, nämlich dass wir in unserem Staat die Möglichkeit haben, gewisse Fragen zu regeln, ehe sie sich zu einem politisch schwierigen und kaum mehr lösbaren Problem ausweiten. Wir haben einen wichtigen Artikel in unserer Verfassung, den Revisionsartikel. Wir können jederzeit Reformen durchführen. Ich glaube, es ist weise von uns, wenn wir Reformen, ohne unter Druck zu stehen, in aller Freiheit durchführen. Wir müssen auf der einen Seite der Gewerkschaft dankbar sein, dass sie anregend gewirkt hat, dass aber andererseits der Bundesrat die Reform in vernünftiger Weise verwirklichen möchte. Mir ist jedoch der «Zentimeter», den Herr Bundespräsident Brugger gegenüber dem Vorschlag Jaeger erwähnt, die Sozialethik, wichtig. Die Debatte hat gezeigt, dass die Mitbestimmung eine wichtige Zukunftsfrage ist, die wir aus unserer schweizerischen Tradition heraus lösen müssen. Wenn wir dem Vorschlag von Herrn Jaeger zustimmen, kommen wir ungefähr in die richtige Mitte. Dann ist einerseits die Grundlage für die kommende Entwicklung gelegt, andererseits werden Fehlentwicklungen verhindert.

Renschler: Ich möchte doch noch ganz kurz Stellung nehmen, einerseits zum Antrag des Bundesrates und andererseits zum Antrag der Kommissionmehrheit. Die Bemerkungen, die ich zum bundesrätlichen Antrag anzubringen habe, gelten auch für den Antrag Egli und selbstverständlich auch für den Antrag Jaeger, der sich ja noch weniger als der Antrag Egli von der bundesrätlichen Version unterscheidet. Der Vorschlag des Bundesrates ist zweifellos wesentlich besser als derjenige der Kommissionmehrheit. Verglichen mit dem Initiativtext ist aber auch die Version des Bundesrates unzulänglich und schafft eine Diskriminierung der Gewerkschaften auf der einen Seite und des Personals der öffentlichen Dienste auf der anderen Seite. Zwei Punkte geben nach meiner Auffassung besonderen Anlass zur Kritik: Einmal der Verzicht

auf die ausdrückliche Erwähnung der Arbeitnehmerorganisationen, und zweitens die Ausklammerung der öffentlichen Verwaltung. Obwohl die Arbeitnehmerorganisationen nicht genannt werden, schliesst der Bundesrat im Kommentar zu seinem Text die Beteiligung an der Mitbestimmung nicht aus. Er trägt aber doch – und Herr Bundespräsident Brugger hat das hier auch erwähnt – im Vernehmlassungsverfahren ausgedrückten Bedenken Rechnung, nämlich den Bedenken der Machtzusammenballung in den Gewerkschaftszentralen, den Bedenken der Syndikalisierung. Man warnt also vor der Macht der organisierten Arbeiter und malt – man darf das sicher sagen – den Teufel an die Wand. Auf der anderen Seite aber wird die Macht des organisierten Kapitals stillschweigend toleriert. Unter der Macht des organisierten Kapitals verstehe ich die Grossbanken, deren Vertreter in unzähligen Verwaltungsräten von Unternehmungen sitzen; dank ihrer Querverbindungen und dank der Verfügungsgewalt über das Kapital regieren – Sie wissen doch das auch – die Grossbanken massgeblich unsere Wirtschaft. Bei dieser Machtzusammenballung auf seiten der Arbeitgeber oder speziell auf seiten des Kapitals werden keine Einwände angebracht, aber auf der Seite der Arbeitnehmer.

Im Zusammenhang mit der Mitbestimmung ist viel von Partnerschaft die Rede; auch der Bundesrat spricht davon. Echte Partnerschaft setzt jedoch die Gleichstellung der Partner voraus. Frau Nanchen hat soeben auch auf diesen Punkt hingewiesen. Dazu gehört auch die gleichwertige Einflussmöglichkeit. Genau so wie das Kapital seine Interessen über die einzelnen Unternehmungen hinaus koordiniert – sei es durch Kapitalbeteiligungen, Vertretungsrechte oder gar Fusionen –, so sollte auch der Arbeiterschaft das gleiche Recht eingeräumt werden, das dann von den Arbeitern teilweise an die Gewerkschaften zur Ausübung delegiert werden könnte.

Die Ausklammerung der Mitbestimmung in der Verwaltung ist für das Personal der öffentlichen Dienste unzumutbar. Es ist unbestritten, dass die konkreten Formen der Mitbestimmung in der Privatwirtschaft anders sein werden als im öffentlichen Sektor. Unbestritten ist ferner, dass im öffentlichen Sektor zwischen der eigentlichen Verwaltung und den Regiebetrieben zu unterscheiden ist und differenzierte Lösungen angestrebt werden müssen.

Die Behauptung des Bundesrates ist allerdings zurückzuweisen, dass die Mitbestimmung im öffentlichen Sektor die vom Souverän der Legislative und Exekutive übertragenen Befugnisse einschränke. Die Mitbestimmung des Personals öffentlicher Dienste hat seine Grenze dort, wo die Behörden als Träger einer politischen Funktion auftreten. Sie soll aber in jenem Bereich realisiert werden, wo die Behörden gegenüber dem öffentlichen Personal Arbeitgeberfunktionen ausüben. Auch wenn der Bundesrat das Beamtenengesetz zitiert, das zweifellos Elemente der Mitbestimmung enthält, so genügt dies gleichwohl nicht; denn die Verwirklichung der Mitbestimmung auf der obersten Intensitätsstufe, nämlich die Mitentscheidung, ist durch das Beamtenengesetz nicht gewährleistet. Das geht auch deutlich aus Artikel 102 der Bundesverfassung hervor, der den Bundesrat unter anderem abschliessend mit dem Vollzug der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, mit den Wahlen und der Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung betraut. Ferner lehnt der Bundesrat die verfassungsmässige Verankerung der Mitbestimmung in der öffentlichen Verwaltung mit dem Hinweis ab, sie stelle einen Eingriff in die Verwaltungsautonomie der Kantone und Gemeinden dar. Diese Rücksicht scheint mir fehl am Platze, wenn dabei Tausende von Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kantone und Gemeinden diskriminiert werden. Ich kann auch nicht die Hoffnung des Bundesrates teilen, dass Gemeinden und Kantone von sich aus für eine angemessene Ausgestaltung der Mitbestimmung in der öffentlichen Verwaltung sorgen. Die Erhebung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit bei 25 Kantonen und bei den 15 grössten Städ-

ten rechtfertigt den bundesrätlichen Optimismus keineswegs. Nach dieser Untersuchung kennen sechs Kantone und zwei Städte keine Mitbestimmung bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes, in zwei Kantonen und zwei Städten fehlt die Mitbestimmung bei der Arbeitszeitgestaltung, in elf Kantonen und fünf Städten fehlt sie bei der Stellenbewertung und in Beförderungsfragen, und in fünfzehn Kantonen und acht Städten beim Disziplinarwesen, in acht Kantonen und drei Städten bei der Aus- und Weiterbildung, sowie in dreizehn Kantonen und fünf Städten beim Vorschlagswesen; dies um nur einige der wichtigsten Punkte herauszugreifen, in denen das Mitbestimmungsrecht auf Gemeinde- und Kantonebene doch noch sehr mangelhaft verwirklicht ist.

Nun zum Antrag der Kommissionsmehrheit und insbesondere zu den Ausführungen von Herrn Auer, als Vater dieses Antrages: Diesen Antrag kann ich noch weniger akzeptieren als denjenigen des Bundesrates; er geht nicht nur weniger weit als der bundesrätliche Text, er stellt sogar gegenüber der Praxis einen Rückschritt dar. Das wurde hier im Rate bereits mehrmals erwähnt. Im Gegensatz zum Bundesrat schliesst die Kommissionsmehrheit das Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaften definitiv aus. In Absatz 2 wird die Mitbestimmung auf die betriebseigene Vertretung der Arbeitnehmer beschränkt. Diese Formulierung, Herr Auer, ist geradezu entlarvend. Die betriebseigene Vertretung, das sind ja Menschen, die als betriebseigen apostrophiert werden. Man begnügt sich also nicht nur mit der Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel, auch der arbeitende Mensch wird noch in den Besitzstand des Betriebes einbezogen.

Herr Präsident, ich glaube, wir haben für die Detailberatung keine zehnmündige Redezeit festgelegt; ich habe nichts dagegen, wenn Sie das tun, nachdem ich mein Votum beendet habe.

(Präsident: Wir haben einmal beschlossen, dass die Diskussionsredner auf 10 Minuten beschränkt sind; wir haben uns bis jetzt an das gehalten. Wenn Sie eine Verlängerung der Redezeit wollen, dann können wir das dem Rat unterbreiten.) Ich wollte noch 3 Minuten beanspruchen.

(Präsident: Ist der Rat bereit, die 3 Minuten zu gewähren? Dies scheint der Fall zu sein.)

Ich danke dem Herrn Präsidenten und dem Rat für die 3 Minuten. Die völlige Ausklammerung des gewerkschaftlichen Mitbestimmungsrechtes widerspricht einer modernen Mitbestimmungskonzeption. Die Verankerung in der Verfassung müsste als reaktionärer Akt bezeichnet werden. Verschiedene westeuropäische Staaten kennen bereits das Vertretungsrecht der Arbeitnehmerorganisationen. Ich habe gestern darauf hingewiesen. Die Europäische Gemeinschaft sieht ebenfalls in einer sogenannten fünften Richtlinie das Vertretungsrecht der Arbeitnehmerorganisationen vor.

Zum Schluss noch etwas zur Systematik des Antrages von Herrn Auer respektive der Kommissionsmehrheit. Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit ist laut seinem Verfasser dazu geeignet, die Begriffsverwirrung zu klären. Nach meiner Auffassung bewirkt er genau das Gegenteil und richtet einen «Salat» an; nach meiner Auffassung setzt sich das Parlament der Lächerlichkeit aus, wenn es diesen Text in die Verfassung aufnimmt. Die Mitbestimmung ist ein Oberbegriff, der sich nach der Mitbestimmungsebene, der Intensität der Mitwirkung und dem Grad der Mitentscheidung differenzieren lässt. Auf die Unternehmung bezogen gibt es drei Mitbestimmungsebenen: den Arbeitsplatz, den Betrieb und die Unternehmung. Bei der Intensität der Mitwirkung sind wiederum drei Stufen zu unterscheiden: das Recht auf Information, das Mitspracherecht und das Mitentscheidungsrecht. Der Grad der Mitentscheidung variiert von der absoluten Selbstentscheidung des Arbeitgebers bis zur Selbstverwaltung der Arbeitnehmer. Vergleicht man diese Definition der Mitbestimmung, die auch international anerkannt wird, mit der begrifflichen Gliederung des Kommissionsmehrheitsantrages, so wird doch deutlich, wie un-

brauchbar dieser Vorschlag ist. Bei der Mitbestimmungsebene wird beispielsweise der Arbeitsplatz überhaupt nicht erwähnt. Neben die Unternehmung und den Betrieb wird dafür in Buchstabe c plötzlich ein Sachgebiet der Mitbestimmung, nämlich der Arbeits- und Sozialbereich gestellt. Als Oberbegriff wird die Mitbestimmung im Gegensatz zum Initiativtext und zum Vorschlag des Bundesrates und des Kollegen Egli nicht verwendet; dagegen dient die Mitbestimmung als Oberbegriff dann plötzlich in Buchstabe c dazu, die drei Intensitätsstufen der Mitwirkung zusammenzufassen. Sie sehen, der Text der Kommissionmehrheit ist begrifflich nicht vertretbar, und ich möchte Sie doch bitten, diesen Text auch aus diesem Grunde neben den sachlichen, inhaltlichen Gründen abzulehnen und dem sprachlich besten Text der Initianten zuzustimmen, denn dieser zeigt nach meiner Meinung mit Abstand auch den klarsten und auch eindeutigsten Inhalt auf.

Hubacher: Die Frage ist so wichtig, dass trotz der fortgeschrittenen Zeit noch zwei, drei Bemerkungen erlaubt sein sollten.

Ich möchte auf die aktuelle Situation in der Oelversorgung, Energiepolitik, Benzinversorgung hinweisen und wünschen, dass den schweizerischen Gewerkschaften grundsätzlich mindestens so viel Mitbestimmungsrecht zugestanden würde, wie wir es heute beispielsweise arabischen Oelscheichs bei der Gestaltung der Energiepolitik zugestehen müssen, wie wir heute in multinationalen Konzernen, ob es uns passt oder nicht, soundso vielen ausländischen Wirtschaftsführern Mitbestimmung zugestehen müssen. Dabei ist es doch etwas merkwürdig, dass man diese Situation als gegeben hinnimmt, als gegeben, weil sie die Machtstrukturen natürlich nicht verändert, aber dass man eine derartige Angst vor der Mitbestimmung nicht betriebseigener Vertreter, d. h. organisatorisch abgestützter Gewerkschaftsvertreter hat. Das ist doch ein paradoxer Fall, und mir scheint, dass auf der einen Seite ganz bewusst dramatisiert und der Eindruck erweckt wird – ich habe das gestern erklärt –, als ob die schweizerischen Gewerkschaften nicht vertrauenswürdig genug wären, bei Wirtschaftsfragen mitzureden, weniger vertrauenswürdig als der arabische Oelscheich, der uns via einer internationalen Benzintrustorganisation die Preispolitik aufzwingt.

Es geht ja bei der Forderung nach Mitbestimmung in den Verwaltungsräten primär um die Frage, ob unternehmungsfremde Arbeitnehmervertreter in den Verwaltungsrat gewählt werden können oder nicht. Herr Kollege Auer hat uns seinen Antrag präsentiert und das «Nicht» auch ganz deutlich formuliert. Herr Bundespräsident Brugger hat in einem anderen Zusammenhang mit dem Konjunkturartikel abschliessend die Würdigung dieses Produktes, das wir hier verabschiedet haben, mit den Worten formuliert: «Es ist mehr als ein Spatz, es ist ein Huhn, vielleicht ein gerupftes Huhn, von dem ich aber trotzdem hoffen möchte, dass es gelegentlich ein Ei legt.» Herr Kollege Auer hat heute morgen noch irgend etwas von einer «grauen Maus mit fremden Federn» erzählt. Ich bin auch der Meinung Herrn Auers Formulierung sei ein «Mäuslein». Sie schliesst a priori unternehmungsfremde Arbeitnehmervertreter aus. Dagegen wehren wir uns, wir empfinden das als eine Diskriminierung, und zwar als eine unverdiente Diskriminierung gegenüber der bisherigen sogenannten Partnerschaftspolitik, die doch sehr hoch im Kurs gestanden ist; und Partnerschaft setzt nach meinem Dafürhalten Mitbestimmung, Gleichberechtigung voraus, sonst ist es eben keine Partnerschaft. Ich verstehe eigentlich die Hemmungen unserer bürgerlichen Ratskolleginnen und Ratskollegen nicht, da man in unsere grossen Unternehmungen aus durchaus plausiblen Gründen ja am Laufmeter unternehmungsfremde Leute in die Verwaltungsräte beruft – sehr beliebt sind gelegentlich alt Bundesräte –; da hat man keinerlei Hemmungen. Bei den Gewerkschaften wird dann aber eine diskriminatorische Barriere aufgebaut.

Da würde mich der Antrag Egli interessieren; wir sind uns nicht ganz im klaren, ob der Antrag Egli eine unternehmungsfremde Arbeitnehmerbeteiligung zulässt oder nicht. Nach dem Text, wie er vorliegt, bin ich der Meinung er lasse das zu. Nach seiner Begründung sind wir nicht mehr ganz sicher gewesen – doch Kollege Egli nickt –, so dass also meine Interpretation möglich sein sollte. Wie wir das nun verstehen, sollte nämlich die Belegschaft diesen Wunsch ausdrücklich bekanntgeben und den unternehmungsfremden Vertreter auch selber wählen können. Es würde sich ja nicht so verhalten, dass irgendeine Gewerkschaftszentrale in Bern befehlen würde, wer, wo, was und wen zu vertreten hat; die Belegschaft könnte vielmehr den Wunsch haben, einen aussenstehenden Vertreter als ihren Verwaltungsrat zu delegieren. Warum soll das in der Verfassung zum vornherein verboten sein?

Gestern und heute ist mit viel Spott und etwas Ueberheblichkeit, empfinde ich, erklärt worden, das ganze Mitbestimmungsmodell sei ohnehin ein Import aus Deutschland, also offenbar fremdes Gedankengut. Wenn wir auf diese Weise in der Wirtschaft argumentieren würden, glaube ich nicht, dass wir es in der Schweiz jemals so weit gebracht hätten, wie wir uns heute mit Recht rühmen. Es ist nicht verboten, beispielsweise dem sogenannten Bericht der Biedenkopf-Kommission – Herr Biedenkopf ist der derzeitige Generalsekretär der CDU, weiss Gott einer bürgerlichen Partei – zu entnehmen, dass sich die Existenz externer Arbeitnehmervertreter zum Wohl der Unternehmen ausgewirkt habe. Das steht also in diesem Expertenbericht, und das darf man wohl zur Kenntnis nehmen, nachdem ja in der Bundesrepublik in dieser Beziehung eine gewisse Praxis besteht. Man hat dort nicht nur am Sandkastenmodell experimentiert. Man sieht, dass das sogenannte deutsche Wirtschaftswunder auch mit dem Mitbestimmungsmodell ermöglicht wurde und dass alle katastrophalen Auswirkungen, die man uns jetzt vorausgesagt hat, eben nicht eingetroffen sind.

Zum Schluss: Es würde sich wahrscheinlich durchaus vertreten lassen, eine externe Vertretung im Verwaltungsrat abzulehnen, wenn noch die Privatautonomie des Unternehmens existierte. In der heutigen Situation, wo Eigentümer und Unternehmer vor allem bei Grossunternehmungen nicht mehr identisch sind, wo Eigentum und Leistungsfunktion auseinanderfallen, kann man diesen Standpunkt nach unserer Auffassung jedoch nicht mehr einnehmen. Ich finde, wenn wir schon arabischen Oelscheichs, um dieses Beispiel zu wiederholen, eine derart unerfreuliche Mitbestimmung zugestehen müssen, dann dürfen Sie doch nicht die schweizerischen Gewerkschaften, wie das hier öfter geschehen ist, in eine so schräge Situation hineinmanövrieren.

Präsident: Das Wort hat Herr Egli zu einer persönlichen Erklärung.

Egli: Gestatten Sie mir folgende persönliche Erklärung: Herr Kollege Wüthrich unterschiebt uns, wir wollten mit unserem Antrag von den Organisationen überhaupt nichts wissen. Dazu stelle ich folgendes fest:

1. Wenn wir von der Ablehnung der Organisationen sprachen, dann lehnen wir damit deren aktives Wahlrecht ganz deutlich ab.
2. Unser Antrag will, dass die betriebseigenen Arbeitnehmer selber wählen können und wählen sollen. Wenn jedoch keine eigenen Kandidaten vorhanden sind oder zur Verfügung stehen, dann ist die Wahl eines Aussenstehenden, also z. B. auch eines Gewerkschafters, nach unserem Antrag möglich. Das passive Wahlrecht der Organisationen bzw. der Gewerkschaften ist somit gewahrt.
3. Im übrigen geht es uns um die Sache, und zwar darum, dem Schweizervolk einen echten, angemessenen und sachgerechten Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

Binder, Berichterstatter der Mehrheit: Ich spreche nicht über Oelscheiche, nicht über Vögel, Fische und Mäuse, sondern über Mitbestimmung.

Gestern habe ich die Begründung des Mehrheitsantrages gegeben. Man hat mir vorgeworfen, ich hätte etwas zu viel gegen die Formulierungen der Kommissionsmehrheit gestichelt. Wer mein Temperament und meine Wahrheitsliebe kennt, muss zugeben, dass ich massvoll gewesen bin. Ich sage jetzt gar nichts mehr gegen den Antrag der Kommissionsmehrheit; man muss sich ja als Kommissionspräsident selbst dauernd in Frage stellen.

Sie haben die Frage der Organisation der Unternehmungen zu beantworten. Dabei ist eine Rechtsgüterabwägung vorzunehmen. Sie haben die Mitbestimmung in Einklang zu bringen mit unserem freiheitlichen und marktwirtschaftlichen System. Es ist schwierig, eine treffsichere Formulierung zu finden. An sich müsste man sagen: «Der Bund kann Vorschriften über die Mitbestimmung erlassen.» Das wäre eine klare, saubere verfassungsrechtliche Kompetenznorm. Aber Herr Bundespräsident Brugger hat mit Recht gesagt, dass wir ein so seltsames Parlament sind, dass wir uns selber dauernd misstrauen. Wir müssen also verfassungsrechtliche Schranken setzen. Die Kommissionsmehrheit lehnt die Initiative ab. Ich bringe nur noch stichwortartig die Begründung. Erstens: Die Initiative trägt überhaupt keine verfassungsrechtlichen Schranken und lässt paritätische, sogar mehrheitliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer zu. Das wollen wir nicht; das ist ein Eingriff in Kernbereiche unserer Verfassung und unseres Wirtschaftssystems. Zweitens: Die Mitbestimmung sagt, auch die Organisationen sollen mitbestimmen können. Konkret heisst das Gewerkschaften. Wir möchten nicht, Herr Wüthrich, durch die Formulierung der Mitbestimmung eine Machtverschiebung zugunsten der Gewerkschaften bewirken. Die Gewerkschaften sind heute schon sehr stark. Die Mitbestimmung ist ein Anliegen des Arbeiters in seinem Betrieb und nicht ein gerechtfertigtes Anliegen der Gewerkschaftsorganisationen. Der dritte Grund: Wir lehnen die Initiative ab, weil Mitbestimmung in der Verwaltung gefordert wird. Für den Bund ist das nicht notwendig, und der Eingriff in die kantonale Verwaltungsautonomie scheint uns nicht sinnvoll zu sein. Die Kommission lehnt auch den Gegenvorschlag des Bundesrates ab, erstens weil dieser Gegenvorschlag keine wirkliche Alternative zur Initiative ist, zweitens, weil dieser Gegenvorschlag keine präzisen Schranken enthält, und drittens, weil die Kommissionsmehrheit keine Generalklausel will, sondern enumerativ die Möglichkeiten des Gesetzgebers aufzählen soll.

Ich beantrage Ihnen, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen. Die Begründung ist Ihnen heute nochmals gegeben worden. Nach diesem Antrag kann der Bund nur auf der Stufe Arbeitsplatz und Betrieb legiferieren. Wir haben die sozialetische Zielsetzung; wir haben diese drei Stufen Information, Mitsprache und Mitbestimmung. Ich gebe zu: Das ist keine revolutionäre Verfassungsbestimmung, aber es wäre ein Anfang, wenn auch ein bescheidener Anfang.

Zu den Minderheitsanträgen Jaeger und Egli habe ich dasselbe zu sagen wie zum Antrag des Bundesrates. Diese Anträge liegen ganz nahe bei den Formulierungen des Bundesrates. Persönlich würde ich meinen, dass wir jetzt einen wichtigen politischen Entscheid zu fällen haben. Ein französischer Universitätsprofessor hat erklärt: «Sicher ist nur eines, dass der Ausgangspunkt für eine zukünftige Gesellschaft darin bestehen muss, dass aus jedem Menschen ein wirklich schöpferischer Mensch wird.»

M. Richter, rapporteur de la majorité: Je vous rappelle les propositions sur lesquelles vous avez à vous prononcer.

Dans le texte de l'initiative populaire sont expressément mentionnés les entreprises, les administrations, de même que le droit de participation des syndicats. Toutes les possibilités sont ouvertes. L'initiative pourrait tendre à une sorte de syndicalisation de l'économie.

Le contre-projet du Conseil fédéral est déjà plus limité par l'introduction des mots «participation appropriée», qu'il a été possible de définir quelque peu. Il comporte une limitation: «la sauvegarde des possibilités de fonctionnement et une gestion économique de l'entreprise.» Les administrations publiques sont exclues. Le texte ne parle que d'entreprises, tandis que l'initiative parle d'entreprises et d'administrations. Je rappelle que par entreprises, on entend également les entreprises mixtes, les entreprises publiques, les régies fédérales. Ni la participation paritaire dans le domaine de la gestion de l'entreprise, ni la participation des fonctionnaires syndicaux étrangers à l'entreprise ne sont mentionnées dans ce texte. Elles ne sont pas non plus exclues. Ce texte laisse de nombreuses portes ouvertes. Au fond, il repousse la solution de nombreuses questions à la phase législative subséquente.

La proposition de M. Jaeger, sœur cadette mais jumelle de la proposition du Conseil fédéral, ne diffère de cette dernière que sur un point: l'adjonction d'un but: l'épanouissement de la personnalité, la collaboration au sein de l'établissement et la sauvegarde de la gestion économique. Matériellement, ce texte est donc analogue à celui du Conseil fédéral.

La proposition de M. Egli fixe également une limite à la participation. Elle se situe un peu sur une ligne prolongée de celle que nous propose le Conseil fédéral. Elle reprend une limitation par le terme «appropriée». Sont également mentionnés les buts: l'épanouissement de la personnalité, la coopération au sein de l'entreprise. La participation pourrait être possible dans tous les domaines; cependant, elle est limitée aux travailleurs occupés dans l'entreprise. Les administrations publiques sont tacitement exclues. Je constate que la traduction française de cette proposition est malheureusement un peu médiocre. Le terme de «rentabilité» qu'on trouve à l'alinéa 2 nous choque. A-t-il vraiment sa place à cet endroit-là?

La proposition de la majorité de la commission contient une énumération au lieu d'une norme de compétence générale. Ce texte mentionne le but général; il encadre et canalise la participation. Le mot «appropriée» n'est pas repris dès lors que les degrés et domaines de la participation sont énumérés et que les termes «sauvegarde des possibilités de fonctionnement et la gestion économique de l'entreprise» comportent en eux-mêmes une limitation. Il y a une claire différenciation entre les notions d'information, de consultation et de participation, ce dernier terme recouvrant également la codécision. On distingue entre entreprise (Unternehmung) et exploitation (Betrieb). On mentionne le domaine social et du travail. Il n'y a pas de participation au niveau de l'entreprise à part l'information.

Il est difficile d'établir un parallèle entre les conclusions auxquelles votre commission était arrivée dans ses votes finaux et les votes auxquels nous avons à procéder aujourd'hui.

Néanmoins, certaines comparaisons peuvent être faites. Je vous rappelle les différentes décisions de la commission. La proposition de M. Jaeger avait déjà été opposée à celle du Conseil fédéral. Cette dernière l'avait emporté par 12 voix contre 10 à celle de M. Jaeger. Il y avait eu trois abstentions lors de cette votation.

La solution du Conseil fédéral avait été opposée à une proposition présentée par M. Binder allant un peu dans le sens très général de celle qui nous est proposée aujourd'hui par M. Egli. La proposition Binder l'avait emporté alors par 12 voix contre 10 et il y eut trois abstentions. Finalement, après d'autres propositions qui ont été examinées – je vous rappelle que la commission, en votation finale, avait eu à se prononcer entre sept propositions différentes – un vote important est intervenu qui opposait la proposition Binder à celle de M. Auer. La proposition que vous présente aujourd'hui la majorité de la commission devait alors l'emporter par 12 voix contre 9 mais il y eut 4 abstentions. Finalement le texte de la majorité de la

commission, opposé à celui de l'initiative, a été adopté par 13 voix contre 7 et il y eut cette fois 5 abstentions.

Au terme de ce débat, je vous invite encore une fois, au nom de la majorité de la commission, à aborder la participation de manière positive, avec prudence et avec la notion nette des limites à ne pas franchir, si vous voulez que demain, un minimum d'opposition se manifeste avant la votation populaire. Dans cette perspective, je vous invite à adopter le contre-projet de la commission.

Bundesrat Brugger: Herr Nationalrat Egli hat seinem Antrag eine Interpretation gegeben, die mich erstaunt hat. Er hat erklärt, es sei auch in seiner Fassung durchaus möglich, unter gewissen Voraussetzungen Drittpersonen, also Vertreter von Organisationen beizuziehen und Fremdvertretung nicht absolut auszuschliessen. Wenn er seinem Antrag diese Interpretation gibt, frage ich mich eigentlich, worin dann der Unterschied zum Antrag des Bundesrates besteht; das war bis jetzt der einzig wirklich substantielle, sachliche Unterschied. Sie stehen jetzt vor der merkwürdigen Situation, dass Sie drei Anträge haben, die in der Substanz genau gleich sind, denjenigen des Bundesrates, denjenigen von Herrn Jaeger und denjenigen von Herrn Egli. Ich hätte gerne diese Differenzierung beibehalten, um Ihnen die Qual der Wahl zu erleichtern.

Gestatten Sie mir noch zwei Worte zu den Herren Hubacher und Renschler. Man sollte das Wort Diskriminierung nicht so leicht in den Mund nehmen. Kein Mensch denkt an die Diskriminierung der Gewerkschaften, die nach wie vor in wirtschaftspolitischen Fragen unsere natürlichsten Gesprächspartner sind und bleiben werden. Wir diskriminieren auch nicht die Gewerkschafter, die in diesen Betriebskommissionen, die da geschaffen werden müssen, sicher eine hervorragende Rolle spielen werden. Man könnte ebenso gut die Gegenfrage stellen: Fühlen sich vielleicht nicht auch die Betriebsangehörigen diskriminiert, wenn man ihnen von Gesetzes wegen gewissermassen eine Drittvertretung aufoktroziert? Diese Gegenfrage ist ebenso berechtigt. Ich begreife nicht, dass Sie nicht verstanden haben, dass auch wir einen Schritt vorwärts machen wollen. Bei Ihrem Votum kam mir ein alter Satz in den Sinn: «On est toujours le réactionnaire de quelqu'un.»

Präsident: Damit können wir zur Bereinigung der Anträge übergehen. Wir haben vier Anträge für einen Gegenvorschlag: den Antrag des Bundesrates, der die Mitbestimmung unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit und Funktionsfähigkeit der Unternehmung statuieren will; den Antrag der Minderheit, der dazu die sozialetische Zielsetzung in die Verfassung aufnehmen will; den Antrag Egli, der nach den neuen Erklärungen des Antragstellers neben der Zielsetzung sozialetischer Art noch die Anhörung der Kantone und der Wirtschaftsverbände beinhaltet; den Antrag der Mehrheit der Kommission, die neben der sozialetischen Zielsetzung ausdrücklich die Beschränkung auf Information, Mitsprache, sowie die Mitbestimmung im Arbeits- und Sozialbereich vorsieht. Ferner haben wir noch den Antrag Dürrenmatt; der für den Fall der Ablehnung des Antrages der Kommissionsmehrheit Streichung vorschlägt.

Ich will bei der Bereinigung der Anträge so vorgehen: Wir stellen den Antrag des Bundesrates dem Antrag der Kommissionsminderheit gegenüber; in einer zweiten Abstimmung das Resultat aus der ersten Abstimmung dem Antrag Egli; in einer dritten Abstimmung das Resultat der zweiten Abstimmung dem Antrag der Kommissionsmehrheit. Zuletzt eventuell noch das Ergebnis dem Antrag Dürrenmatt: Streichung.

Abstimmungen – Votes

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag des Bundesrates 100 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 39 Stimmen

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag des Bundesrates 91 Stimmen
Für den Antrag Egli 54 Stimmen

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag des Bundesrates 80 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit 76 Stimmen

Definitiv – Définitivement:

Für den Antrag des Bundesrates 94 Stimmen
Für den Antrag Dürrenmatt 58 Stimmen

Art. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Canonica, Müller-Bern, Renschler, Trottmann, Wagner, Wüthrich, Wyler)

Die Bundesversammlung empfiehlt dem Volk und den Ständen, das Volksbegehren anzunehmen.

Eventualantrag Dürrenmatt

(für den Fall, dass der Vorschlag der Kommissionsmehrheit abgelehnt werden sollte)

Die Bundesversammlung empfiehlt dem Volk und den Ständen, das Volksbegehren zu verwerfen.

Art. 3

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Canonica, Müller-Berne, Renschler, Trottmann, Wagner, Wüthrich, Wyler)

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons d'accepter l'initiative.

Proposition éventuelle Dürrenmatt

(en cas de rejet de la proposition de la majorité de la commission)

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative.

Präsident: Herr Canonica verzichtet auf die Begründung des Minderheitsantrages.

Nachdem in Artikel 2 der Antrag Dürrenmatt verworfen wurde, fällt sein Antrag zu Artikel 3 dahin.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 117 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 46 Stimmen

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes 62 Stimmen
Dagegen 57 Stimmen

Au den Ständerat – Au Conseil des Etats

Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Bericht zum Volksbegehren

Participation des travailleurs. Initiative populaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11744
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1974 - 08:00
Date	
Data	
Seite	556-574
Page	
Pagina	
Ref. No	20 002 786

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

liers autrichiens ne peuvent naturellement pas être taxés, au contraire des travailleurs employés en Autriche, au moyen de la procédure d'imposition à la source, cela va sans dire, puisque leurs employeurs résident en Suisse. C'est pourquoi l'Autriche a toujours refusé catégoriquement d'inclure dans la convention une disposition de non-discrimination qui irait au-delà de la clause d'égalité telle qu'elle est préconisée par l'OCDE. Mais cela ne signifie pas que l'Autriche va procéder ou s'encourager à des discriminations systématiques.

Certes, le problème des assurances sociales en particulier est extrêmement compliqué, il est traité très différemment d'un pays à l'autre et il favorise des inégalités de traitement. Cela nous devons bien le reconnaître. D'autre part, nous devons admettre qu'il existe en Autriche des tribunaux et que les citoyens du pays voisin ont la possibilité de recourir en tout temps, avec les moyens de droit interne qui sont à leur disposition, pour des préjudices qui leur paraîtraient disproportionnés.

Mais il faut dire aussi, et ceci me paraît l'essentiel, et devrait je crois reconforter M. Oehler, que l'Autriche s'est déclarée aimablement prête, dans le protocole des négociations signées simultanément, à offrir ou à étudier des solutions aux cas de rigueur qui se présenteraient éventuellement. Nous sommes heureux d'ailleurs de l'intervention de M. Oehler et de M. Eisenring, nous les en remercions car, fort de ces interventions, nous allons, comme nous le leur avons déjà promis en commission, reprendre immédiatement les discussions avec le Ministère autrichien des finances pour corriger les injustices qui pourraient encore subsister et qu'ils pourront en tout temps nous signaler.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Einziger Artikel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Article unique

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes
Dagegen

81 Stimmen
13 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des États

11 744

Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Volksbegehren. Verlängerung der Frist Participation des travailleurs. Initiative populaire. Prolongation du délai

Beschluss des Ständerates vom 11. Juni 1974

Décision du Conseil des États du 11 juin 1974

Siehe Seite 509 hiervor — Voir page 509 ci-devant

Herr Binder legt namens der Mehrheit der vorberatenden Kommission folgenden schriftlichen Bericht vor:

Am 20. März 1974 hat der Nationalrat, am 11. Juni 1974 der Ständerat zum Volksbegehren betreffend Mitbestimmung der Arbeitnehmer Beschluss gefasst. Zwischen den Entscheidungen der beiden Räte besteht eine wohl als grundsätzlich zu bewertende Differenz. Die Frist, innert der die Bundesversammlung gemäss Geschäftsverkehrsgesetz über die Mitbestimmungsinitiative beschliessen muss, läuft am 25. August 1974 ab.

Es wäre nicht wünschenswert, die gemeinsame Lösung unter starkem Zeitdruck, d. h. noch in der Sommersession, suchen zu müssen. Es ist möglich, dass eine Uebereinstimmung in dieser kurzen Zeit gar nicht zustande kommt, der Bundesrat also das Volksbegehren ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung bringen müsste.

Gemäss dem am 20. Juni 1974 in Kraft getretenen neuen Absatz 4 des Artikels 29 Geschäftsverkehrsgesetz kann die Bundesversammlung bei voneinander abweichenden Beschlüssen der Räte über einen Gegenentwurf zu einem Volksbegehren eine Fristverlängerung von einem Jahr beschliessen. Nach den vorangehenden Darlegungen ist es angezeigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die vorberatende Kommission des Ständerates ist derselben Auffassung und gelangt in diesem Sinn an ihren Rat. Aus diesem Grund stellen wir dem Nationalrat folgenden Antrag: Die Frist zur Beschlussfassung über das Volksbegehren betreffend die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 25. August 1971 wird um ein Jahr, bis zum 25. August 1975, verlängert.

Binder, Berichterstatter der Mehrheit: Wir haben Ihnen einen schriftlichen Bericht erstattet, zunächst in der irri- gen Meinung, dass es offenbar selbstverständlich und un- bestritten sei, dass wir dieser Fristverlängerung zustimmen werden. Die Sitzung der Kommission hat dann jedoch er- geben, dass dieser Antrag Ihnen nur mehrheitlich unter- breitet wird.

Sie kennen die Situation. Wir haben die Mitbestimmungs- initiative der Gewerkschaften nun während eines Jahres diskutiert. Es handelt sich hier um eine ausserordentlich wichtige, sehr schwierige gesellschaftspolitische und ord- nungspolitische Frage, die das Parlament nicht innerhalb eines Jahres bewältigen konnte. Wir haben um Lösungen gerungen. Viele Vorschläge sind unterbreitet worden, und wir haben heute folgende Ausgangslage: An sich stehen wir vor vier verschiedenen Modellen: einerseits dem Vor- schlag der Initianten, andererseits dem Gegenvorschlag des Bundesrates, dem der Nationalrat knapp zugestimmt hat; dann besteht ein Gegenvorschlag des Ständerates. Der Ständerat möchte die Mitbestimmung auf der Stufe der Unternehmung ausschliessen; schliesslich haben Sie noch die unterlegenen Gegenvorschläge, die, wie ich sa- gen möchte, aus der dynamischen Mitte gekommen sind, die also eine vermittelnde Position eingenommen haben.

Sie sehen, die Spannweite der Formulierungen ist ausser- ordentlich weit. Wir müssten uns bis 25. August dieses Jahres auf einen Gegenvorschlag einigen; wenn wir uns nicht einigen sollten, dann käme die Initiative ohne Ge- genvorschlag des Parlamentes zur Abstimmung. Wir haben

das weitere Vorgehen in der Kommission besprochen. Gemäss der neuen Bestimmung von Artikel 29 Absatz 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes – diese Bestimmung ist erst am 20. Juni dieses Jahres in Kraft getreten – besitzen wir die Möglichkeit, die Frist um ein Jahr zu verlängern. Wir sind mehrheitlich der Meinung, dass eine seriöse Verfassungsgesetzgebung über das Problem Mitbestimmung in der Wirtschaft nicht innerhalb weniger Tage möglich ist. Das Differenzbereinungsverfahren würde uns zwingen, fast in Permanenz zu tagen, und es wäre nicht sicher, ob wir eine sachlich gute, eine reife Lösung finden würden. Die Kommission schlägt Ihnen deshalb mit 11 zu 8 Stimmen vor – einige Mitglieder waren nicht anwesend, weil ich die Sitzung bereits auf morgens um 7.30 Uhr angesetzt hatte –, die Frist um ein Jahr zu verlängern. Die ständerätliche Kommission schlägt dem Ständerat die gleiche Lösung vor.

Im Namen der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie, uns die Ruhe und die Musse zu gewähren, nochmals nachzudenken, um Ihnen eine tragfähige und vernünftige Lösung vorzuschlagen zu können. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen.

M. Richter, rapporteur de la majorité: Au cours de sa session de printemps, le Conseil national a adopté à une majorité extrêmement mince (80 voix contre 76) le contre-projet du Conseil fédéral qui d'ailleurs n'avait été soutenu par aucun des groupes parlementaires. Le 11 juin dernier, le Conseil des Etats n'a accordé que 7 voix au contre-projet du Conseil fédéral. Il a en revanche adopté par 24 voix un contre-projet proposé par la majorité de sa commission contre 16 qui défendaient un autre texte proposé par la minorité de sa commission.

Ces textes diffèrent de ceux dont le Conseil national a eu à débattre lors de sa dernière session. C'est pourquoi la balle revient maintenant dans notre camp et nous met en présence d'une divergence importante. Nous rappelons que le délai pendant lequel l'Assemblée fédérale doit se prononcer sur cette initiative, en vertu de la loi sur les rapports entre les conseils, expire le 25 août 1974. Toutefois, selon le nouvel alinéa 4 de l'article 29 de la loi sur les rapports entre les conseils, l'Assemblée fédérale peut, en cas de divergences importantes des conseils sur un contre-projet relatif à une initiative populaire, prescrire une prolongation de délai d'une année. C'est ce que vous propose votre commission dans sa majorité, par 11 voix contre 8. La minorité de la commission propose de ne pas prolonger ce délai. Si vous la suiviez, il conviendrait cette semaine encore – à moins que vous ne décidiez d'une prolongation de session – soit d'accepter les conclusions du Conseil des Etats, soit de confirmer votre précédente décision, ou encore de rédiger et d'adopter un nouveau contre-projet. Dans ces deux derniers cas, adoption d'un nouveau contre-projet ou confirmation de votre précédente décision, il conviendrait encore, et toujours d'ici au 24 août de cette année, d'obtenir aussi l'accord du Conseil des Etats, à défaut de quoi aucun contre-projet ne serait opposé en votation populaire au texte de l'initiative, ce texte qui n'a recueilli que 46 voix au sein de votre Conseil et 3 au Conseil des Etats.

Il nous paraît, avec la majorité de la commission, et nous vous proposons de vous ranger à cette majorité, il nous paraît préférable de voter la prolongation du délai. Un travail sérieux pourra se poursuivre et le peuple suisse sera alors appelé à exprimer sa préférence sur des propositions qui, nous le souhaitons, constituent des choix réels.

Canonica, Berichterstatter der Minderheit: Obwohl wir heute formell nur zu einem Antrag auf Fristverlängerung um ein Jahr Stellung zu nehmen haben, geht es doch in Wirklichkeit um mehr, nämlich um eine Bewertung der bisherigen parlamentarischen Debatte zur Mitbestimmung. Bei der Diskussion im Ständerat wurden gegen die Mit-

stimmungsinitiative vorwiegend drei Gründe ins Feld geführt.

Der erste Grund lautet, die Mitbestimmung sei ein importierter Gedanke. Gegen diese Behauptung können unter anderem folgende Argumente geltend gemacht werden: Die Grundgedanken – und die Mitbestimmung ist ein solcher – tragen keinen nationalen Stempel. Sind die Freiheit und die Demokratie schweizerische Erfindungen? Tragen die zehn Gebote oder die Liebe einen Armbruststempel? Ist unsere Verfassung beim Patentamt angemeldet? Diejenigen, welche die Mitbestimmung als importiertes Gut ablehnen, verraten auf geistiger Ebene eine gewisse Verwandtschaft mit den Ueberfremdungsgegnern. Ich würde sogar sagen, dass jene, welche in dieser Weise die Freizügigkeit der Ideen bekämpfen, mindestens so intolerant sind wie jene, die sich gegen die Freizügigkeit der Menschen wenden.

Die Mitbestimmung im Sinne eines Grundgedankens ist als menschliche Notwendigkeit aus den Verhältnissen in der kapitalistischen Wirtschaft entstanden. Darum ist sie ein Hauptpostulat der Arbeiterbewegung in fast allen industrialisierten Ländern geworden: nicht nur in Deutschland, wo die Sozialdemokraten zusammen mit den Liberalen in der Regierung sind, nicht nur in den sozialdemokratisch regierten skandinavischen Ländern, sondern z. B. auch in Frankreich, dessen Regierung eine ganz andere politische Zusammensetzung aufweist. In einer allgemeinen politischen Erklärung vor dem Parlament hat M. Chirac, französischer Premierminister, zur Mitbestimmung kürzlich folgendes gesagt:

«Certes, la législation récente permet déjà aux salariés de participer aux bénéfices de l'entreprise ou d'y acquérir des actions. Mais ce n'est pas suffisant. Ce qui est en cause aujourd'hui c'est la capacité de nos sociétés libérales d'introduire la démocratie dans les relations de travail, comme elles ont su l'introduire dans les relations politiques.»

Als Vertreter der Initianten muss ich hier mit aller Deutlichkeit erklären, dass die Mitbestimmung aus den schweizerischen Verhältnissen entstanden ist. Sie bildet die Fortsetzung, das Vervollkommen und die Verfeinerung der bisherigen Politik der Gewerkschaften, welche durch die Gesamtarbeitsverträge bereits eine grosse Mitverantwortung und eine nicht kleinere Mitbestimmungsgewalt in der Wirtschaft tragen. Die Initiative wurde umfassend und evolutiv formuliert, so dass die Mitbestimmung durch die entsprechende Gesetzgebung und die betreffenden Gesamtarbeitsverträge unter Berücksichtigung unserer besonderen jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse verwirklicht werden kann.

Zum zweiten: Die Syndikalisierung der Wirtschaft durch die Mitbestimmung wurde auch im Ständerat zum politischen Wauwau erhoben. Es ist immerhin sonderbar festzustellen, wie die Sympathie gegenüber den Gewerkschaften labil sein kann. Die Gewerkschaften werden gelobt, wenn es sich um den Abschluss oder die Ausführung von Gesamtarbeitsverträgen handelt; sie werden dagegen geschmäht, wenn sie Anspruch erheben, mit dem gleichen Verantwortungsgefühl wie bei der Vertragspolitik die Interessen der Arbeitnehmer im Betriebsbereich zu vertreten. Wer soll übrigens das Vertretungsrecht der Arbeitnehmer im Betriebs- oder Unternehmungsbereich übernehmen? Die Ausführungen im Ständerat, aber nicht nur im Ständerat, lassen den Verdacht offen, dass eine kleine Gruppe von Gewerkschaftsfunktionären auf der Suche nach einer neuen Macht sei. Es handelt sich dabei um eine glatte diffamierende Erfindung, die jedenfalls den Absichten der Initianten nicht entspricht. Ich wiederhole hier, dass es Sache der Betriebsangehörigen sein muss, ihre Vertreter in den Betriebs- oder Unternehmungsorganen zu bestimmen. Es liegt also ausschliesslich in der Kompetenz der Betriebsangehörigen zu entscheiden, ob sie sich durch inner- oder ausserbetriebliche Repräsentanten vertreten lassen wollen. Diese freie Wahl ist das Gegenstück zum

Recht der Kapitalgeber, sich direkt oder indirekt vertreten zu lassen. Die Kapitalgeber durch ihre Geldinvestitionen sowie die Arbeitnehmer durch ihre Arbeitsleistung sind im Grunde genommen beide Gläubiger der Unternehmung, die berechtigt sein müssen, gleichmässig ihre Interessen zu wahren.

Zum dritten: Das Abstimmungsergebnis im Nationalrat wurde vom Ständerat, zum Teil aber auch von der nationalrätlichen Kommission als nicht überzeugend bezeichnet. Ich überlasse es den Juristen im Bundeshaus, die um die Angemessenheit der Mitbestimmung so gründlich nachgegrübelt haben, mir eine überzeugende Definition des «überzeugenden Abstimmungsergebnisses» nach der ständerätlichen Version zu geben.

Zum Abstimmungsergebnis möchte ich noch kurz folgendes bemerken: Die Vergleiche der Abstimmungsergebnisse in den beiden Kammern können nicht gerecht ausfallen, weil die politischen Kräfteverhältnisse ungleich zum Ausdruck kommen. Sachlich betrachtet ist der Volkswille im Nationalrat sicher mehr zum Ausdruck gekommen als im Ständerat. Bei der Beurteilung der Abstimmungen im Nationalrat müssen auch die verhältnismässig vielen Stimmenthaltungen berücksichtigt werden, da manche Befürworter der Initiative aus Konsequenz den bundesrätlichen Vorschlag nicht unterstützt haben.

Der Minderheitsantrag des Ständerates hat grosse Enttäuschung unter den Initianten hervorgerufen und die schon schwankende Bereitschaft zu einem Kompromiss vollständig annulliert. Die sogenannte angemessene Lösung bedeutet nicht nur die Negation der Mitbestimmung, sondern sogar eine Verminderung der Möglichkeiten, die das geltende Recht aufgrund von Artikel 34ter der Bundesverfassung schon vorsieht.

Die Diskussion sowie die Beschlüsse, besonders im Ständerat, bestätigen, dass eine konvergierende Lösung zwischen dem bundesrätlichen Gegenvorschlag und der Initiative nicht mehr wahrscheinlich ist. Dagegen zeichnen sich Lösungen ab, die nicht als Alternativen zur Initiative betrachtet werden können. Da unter den gegebenen Umständen die Chancen einer überzeugenden Uebereinstimmung, die vom Ständerat gewünscht wird, durch eine Fristverlängerung nicht erhöht werden, beantrage ich im Namen der sozialdemokratischen Fraktion die Ablehnung der vorgeschlagenen Fristverlängerung und die Unterbreitung der Initiative der Volksabstimmung innerhalb der vorgeschriebenen Termine.

Binder, Berichterstatter der Mehrheit: Wir führen hier keine Sachdebatte. Wir müssen uns nicht entscheiden, ob wir für oder gegen die Mitbestimmung eintreten wollen. Wir müssen uns auch nicht darüber entscheiden, ob wir für oder gegen die Gewerkschaften eingestellt sind. Es geht nicht einmal um eine Frage der Toleranz, sondern es geht ganz einfach darum, ob wir uns noch bemühen wollen, während eines Jahres eine Lösung zu finden. Wenn ich Canonica heissen würde und wenn ich zu den Initianten gehören würde, dann würde ich selbstverständlich auch so sprechen, wie er jetzt gesprochen hat, denn die Initianten sind primär nicht sehr daran interessiert, dass ein tragfähiger Gegenvorschlag im Parlament zustande kommt. Auch wenn ich Herrn Canonica persönlich verstehe, möchte ich trotzdem bitten, unserem Antrag zuzustimmen. Trölerisch haben wir diese Sache nicht behandelt. Es war nicht möglich, während eines Jahres ein so schwieriges Problem sauber und vernünftig auf der Stufe der Verfassung zu lösen. Wir haben während fünf Tagen Sitzungen abgehalten. Ich glaube, es wäre falsch und unklug, bereits zu kapitulieren. In diesem Sinne möchte ich Sie nochmals bitten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

M. Richter, rapporteur de la majorité: Je ne répondrai pas aujourd'hui aux considérations générales de M. Canonica puisque nous sommes ici pour régler une question de

procédure. Voulons-nous prendre cette semaine une décision à l'arraché? Voulons-nous risquer de soumettre au vote du peuple suisse et des cantons le texte de l'initiative sans contre-projet? La majorité de la commission répond non à ces deux questions. Elle vous propose d'accepter de prolonger le délai pour donner au peuple suisse la possibilité de s'exprimer sur des propositions qui constituent les termes d'une alternative valable.

Bundespräsident Brugger: Es ist natürlich an sich Ihre Sache, wie weit Sie von Ihren Möglichkeiten und Rechten Gebrauch machen wollen. Man kann im Zusammenhang mit der Fristverlängerung allerlei taktische Ueberlegungen anstellen, übrigens nicht nur auf der einen Seite, sondern ebensowohl auf der anderen. Die Möglichkeit, am Schluss vor einem Scherbenhaufen zu stehen, gibt es natürlich auch. Für den Bundesrat ist die Frage der Mitbestimmung nicht eine Frage des Taktierens, und es ist für ihn auch, Herr Nationalrat Canonica, kein «politischer Wauwau», wie Sie gesagt haben, sondern es ist für uns eine eminent wichtige Sachfrage, eine politische Frage auch, die im Raume liegt, die einer Lösung entgegengeführt werden sollte, einer Lösung, die schweizerischen Umständen und Verhältnissen gerecht wird. Wir glauben deshalb, dass man nicht im jetzigen Moment das Werkzeug ablegen sollte, nachdem schon so viel investiert worden ist und nachdem immerhin festgestellt werden kann, dass sich hier auch so etwas wie ein Reifungsprozess abspielt. Man sollte die Bemühungen fortsetzen, weil es sich um ein echtes Problem handelt, das gelöst werden sollte. Aus dieser Sicht empfiehlt Ihnen der Bundesrat, der Fristverlängerung zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Fristverlängerung)	105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Ablehnung)	44 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

11 936

Bundesfinanzen. Massnahmen

Finances fédérales. Mesures

Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwurf vom 3. April 1974
(BBl I, 1309)

Message, projets de loi et d'arrêté du 3 avril 1974 (FF I, 1269)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles

Bürgi, Berichterstatter: Die Arbeit der Kommission unterlag einem gewissen Zwang zur Beschleunigung, damit der gesetzte Fahrplan mit einer Abstimmung von Volk und Ständen im Dezember eingehalten werden kann. Dennoch hat die Kommission ein überstürztes Verfahren vermieden. Sie hat sich zunächst zwei Tage intensiver Arbeit gewidmet; dann wurde ein Unterbruch von zwei Wochen eingeschaltet, welcher der Bereitstellung zusätzlicher Unterlagen und dem Ueberdenken des anspruchsvollen Fragenkomplexes diente. Trotz der gebotenen Dringlichkeit wurde die Sorgfalt gewahrt, welche einer derart bedeutsamen Vorlage gebührt.

Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Volksbegehren. Verlängerung der Frist

Participation des travailleurs. Initiative populaire. Prolongation du délai

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11744
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1974 - 08:00
Date	
Data	
Seite	925-927
Page	
Pagina	
Ref. No	20 002 977

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

n'a guère été contesté au cours de la procédure de consultation, propose diverses améliorations rejoignant partiellement le but visé par la présente motion, en particulier l'extension de dix à douze semaines de la durée du droit à l'indemnité journalière en cas de maternité, durée qui correspond à celle prévue à l'article 52 de la convention n° 102 sur les normes minimales de la sécurité sociale. Puisqu'il est question dans la révision de l'assurance-maladie de l'extension des prestations en cas de maternité, il est exclu de reviser les seules dispositions relatives à la maternité avant l'élaboration de la nouvelle loi sur l'assurance-maladie.

En résumé, il faut constater que la codification des dispositions relatives à la protection de la maternité n'est pas indiquée; en outre, seule une partie des améliorations souhaitée paraît réalisable. Dès lors, le Conseil fédéral estime ne pas être en mesure d'accepter sous forme d'une motion l'intervention de Mme Wicky, conseiller national, quoiqu'il reconnaisse toute l'importance des problèmes de protection de la maternité qu'elle soulève. Il se déclare cependant disposé à examiner si, et dans quelle mesure, il peut tenir compte de certaines suggestions, pour autant qu'elles ne soient pas déjà prévues.

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Mme Wicky: J'ai été toujours frappée par la diversité des dispositions relatives à la protection de la maternité et surtout par l'éparpillement de ces dispositions. C'est pourquoi il me semblait bon de les regrouper en une seule loi. Le Conseil fédéral ne l'a pas voulu, il ne désire pas s'engager dans ce travail. Les divers articles cités sont des recommandations et le Conseil fédéral le sait bien puisqu'il reste très prudent dans sa réponse. En effet, il emploie toujours des expressions modérées, telles que: «On peut établir une réglementation plus favorable», ou bien: «les congés d'allaitement paraissent réglés de manière satisfaisante» ou encore «les articles de la loi sur le travail paraissent garantir une protection satisfaisante.»

Ce sont justement ces termes qui me semblent insuffisants. Je préférerais des assurances avec des améliorations bien concrètes. Je trouve la réponse du Conseil fédéral très décevante. Ce qui me frappe dans cette question de la protection de la maternité, c'est que ce n'est jamais le moment ni le lieu d'en parler. Déjà en 1962, lors de l'élaboration de la loi sur le travail, notre collègue le Dr Forel avait proposé une meilleure protection de la femme enceinte. Le rapporteur d'alors, M. Gredel, avait déclaré que la question devait être traitée lors de la révision du code des obligations. Mais en 1969, lors de la révision du chapitre dixième du code des obligations, notre collègue M. Mugny souhaitait que la question soit traitée dans un projet de loi bien distinct. Je cite M. Mugny, rapporteur d'alors: «La proposition de notre ami Forel est en soi extrêmement intéressante et je partage son point de vue. Mais je ne crois pas qu'on puisse régler la question de la femme près d'accoucher dans le contrat de travail car elle fait partie d'un contexte beaucoup plus vaste qui est celui de la politique en matière de protection de la famille, celle de la femme, des enfants, des mineurs et elle intéresse la communauté nationale dans son ensemble. Je souhaite que notre collègue M. Forel reprenne le problème, il doit faire l'objet d'un projet de loi distinct que j'appuierai vigoureusement.» Ce à quoi, M. Forel répondait: «Cela devient un jeu de cache-cache. Lors de la discussion de la loi sur le travail, on nous a conseillé d'attendre la révision du code des obligations. Aujourd'hui, on nous dit que nous ne sommes pas à la bonne place, que nous nous sommes toujours trompés de page et que nous devons retourner à la loi sur le travail. Je pense que d'ici peu on nous dira que nous nous sommes trompés de train et que nous devons attendre les futures calendes grecques, c'est-à-dire la discussion de la loi sur l'assurance-maternité.»

Nous y sommes. Dans la réponse, le Conseil fédéral fait presque de la réclame pour l'initiative qu'il combattait alors. D'autre part, je pense que la maternité n'est pas une maladie et que la meilleure façon d'encourager les mères c'est d'améliorer les conditions de travail de la femme enceinte, la protection de son emploi, la prolongation de son congé et les différentes prestations. J'accepte la transformation de ma motion en postulat car je suis réaliste, comme M. Speziali, et je me rends compte que c'est la seule possibilité d'éviter un échec. Je me réserve toutefois de revenir sur cette question.

Le président: Mme Wicky accepte la transformation de sa motion en postulat. Ce postulat n'est pas combattu. Il est donc transmis.

11 744

**Mitbestimmung der Arbeitnehmer.
Volksbegehren
Participation des travailleurs.
Initiative populaire**

Siehe Seite 556 hiervoor — Voir page 556 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 11. Juni 1974

Décision du Conseil des Etats du 11 juin 1974

Differenzen – Divergences

Art. 2 des Beschlussentwurfes

Art. 34ter Abs. 1 Buchst. b bis und Art. 34octies

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit I

(Canonica, Müller-Bern, Renschler, Trottmann, Villard, Wagner, Wyler)

Festhalten

Minderheit II

(Egli, Binder, Butty, Jaeger-St. Gallen, Mugny, Suter)

Art. 34ter Abs. 1 Buchst. b bis

Zustimmung zum Streichungsbeschluss des Ständerates

Art. 34octies

Abs. 1

Der Bund kann Vorschriften aufstellen über eine angemessene Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmungen.

Abs. 2

Die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung und die Entscheidungsfähigkeit ihrer Leitung sind zu wahren.

Abs. 3

Die Mitbestimmung steht den in der Unternehmung beschäftigten Arbeitnehmern zu.

Abs. 4

Die Vorschriften von Artikel 32 gelten sinngemäss.

Antrag Schuler

Absätze 1, 2 und 4

Gemäss Anträgen der Minderheit II

Abs. 3

Die Wahl der Personalvertreter steht den in der Unternehmung beschäftigten Arbeitnehmern zu.

*Art. 2 de l'arrêté fédéral***Art. 34ter al. 1 let. b bis et art. 34octies***Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité I

(Canonica, Müller-Berne, Renschler, Trottmann, Villard, Wagner, Wyler)

Maintenir

Minorité II

(Egli, Binder, Butty, Jaeger-St-Gall, Mugny, Suter)

Art. 34ter al. 1 let. b bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats de la biffer

*Art. 34octies**Al. 1*

La Confédération peut légiférer sur une participation appropriée des travailleurs dans les entreprises.

Al. 2

Une gestion économique de l'entreprise et les possibilités pour sa direction de prendre des décisions doivent être sauvegardées.

Al. 3

Le droit de participer appartient aux travailleurs occupés dans l'entreprise.

Al. 4

Les dispositions de l'article 32 s'appliquent par analogie.

*Proposition Schuler**1er, 2e et 4e alinéas*

Selon la proposition de la minorité II

Al. 3

Il appartient aux travailleurs occupés dans l'entreprise de choisir les délégués du personnel.

Binder, Berichterstatter der Mehrheit: Das heisse Traktandum der Mitbestimmung beschäftigt uns heute wieder. Was zunächst, veranlasst durch die Initiative der Gewerkschaften, eher einer parlamentarischen Pflichtübung gleichkam, löst heute heftige Diskussionen in Belegschaften, Gewerkschaften, in Verwaltungsräten, Arbeitgeberverbänden, in der Presse und in der Öffentlichkeit aus. Der Lernprozess schreitet offensichtlich voran. Gerade die Schliessung von Betrieben und die fortschreitende Konzentration der schweizerischen Wirtschaft wecken das Bedürfnis, das Problem der Mitbestimmung und der Mitsprache zu lösen. Wir haben hier einen Beitrag zur Lösung eines wichtigen menschlichen, ordnungspolitischen und wirtschaftspolitischen Problems zu leisten.

Die Ausgangslage ist Ihnen bekannt. Gestützt auf den am 20. Juni 1974 in Kraft getretenen neuen Absatz 4 des Artikels 29 des Geschäftsverkehrsgesetzes haben Sie und der Ständerat die Frist zur Beschlussfassung über das Volksbegehren betreffend die Mitbestimmung der Arbeitnehmer um ein Jahr, also bis 25. August 1975, verlängert.

Ihre Kommission hat keine Zeit verloren, sondern ist sofort nach Beschlussfassung des Ständerates zusammengetreten und unterbreitet Ihnen jetzt die Mehrheits- und Minderheitsanträge. Von allem Anfang an lagen an sich vier verschiedene Vorschläge vor, die ich jetzt nicht im Detail analysieren will. Stichwortartig lassen sich diese vier Anträge wie folgt charakterisieren: Die Initiative der Gewerkschaften will dem Bund eine umfassende Gesetzgebungskompetenz im Gebiet der Mitbestimmung einräumen. Diese Initiative fordert auch die Mitbestimmung der Organisationen, also der Gewerkschaften, und zwar in Betrieb, Un-

ternehmung und Verwaltung, wobei die paritätische Mitbestimmung auf keiner Funktionsebene ausgeschlossen ist. Der Bundesrat nimmt in seinem Gegenvorschlag Einschränkungen vor und will nur eine angemessene, die Funktionsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung wahrende Mitbestimmung der Arbeitnehmer zulassen. Die Frage der Drittvertretung durch Gewerkschaften wird hier offen gelassen, die Möglichkeit der Parität im unternehmerischen Bereich eher ausgeschlossen und die Mitbestimmung in der kantonalen Verwaltung ebenfalls weggelassen. Die Kommissionsmehrheiten des Nationalrates und des Ständerates nahmen weitere Einschränkungen vor, wollen die Mitbestimmung nur im betrieblichen Bereich zulassen und schliessen die Fremdbestimmung durch Gewerkschaften aus. Neben diesen drei Anträgen wurden immer wieder mehr oder weniger weitgehende Vermittlungsanträge eingereicht, die zwar die Mitbestimmung auch im unternehmerischen Bereich grundsätzlich zulassen, hingegen die Parität auf der Stufe Unternehmung ausschliessen und die Mitbestimmungsrechte auf die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer beschränken. Die Differenzen zwischen diesen vier Antragsgruppen sind also beträchtlich. In zum Teil überraschenden Abstimmungen ergab sich folgende Situation: Im Nationalrat wurde in der Eventualabstimmung der bundesrätliche Gegenvorschlag dem Vermittlungsantrag Egli mit 91 : 54 Stimmen vorgezogen. In der Hauptabstimmung obsiegte der bundesrätliche Antrag gegenüber dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 80 : 76 Stimmen. Der so bereinigte Gegenvorschlag drang mit 117 : 46 Stimmen gegen die Initiative durch. Im Ständerat hingegen ergab sich eine andere Situation. Mit 33 : 7 Stimmen wurde der Antrag der Kommissionsmehrheit, also Mitbestimmung nur im betrieblichen Bereich, dem Gegenvorschlag des Bundesrates vorgezogen. Mit 24 : 16 Stimmen siegte dann die Kommissionsmehrheit über einen vor allem von den Christlichdemokraten eingebrachten Vermittlungsantrag. Die Initiative wurde dort mit 39 : 3 Stimmen abgelehnt.

Sie können diesen Abstimmungsergebnissen entnehmen, dass die Differenz zwischen den beiden Räten, wie sie heute besteht, an sich sehr gross ist. Unsere Kommission hat am 20. August 1974 in Bern getagt. Gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes hatten sich unsere Beratungen ausschliesslich auf diejenigen Fragen zu konzentrieren und zu beschränken, über welche eine Einigung zwischen den beiden Räten nicht zustande gekommen ist. Ueber die Formulierung von Artikel 1 und 3 des Bundesbeschlusses besteht Uebereinstimmung zwischen den beiden Räten. Auf diese Fragen, insbesondere auf die Frage, ob dem Volk Verwerfung des Volksbegehrens zu empfehlen sei, kann also in diesem Stadium der Beratungen nicht mehr eingetreten werden.

Streitig zwischen den beiden Räten ist einzig die Formulierung des Gegenvorschlages der Bundesversammlung gemäss Artikel 2 des Bundesbeschlusses. In der Kommission sind drei Anträge eingereicht worden. Erstens der Antrag Canonica: Festhalten am Beschluss des Nationalrates, also Zustimmung zur Formulierung des Bundesrates. Zweitens der Antrag Richter: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, also Beschränkung der Mitbestimmung auf den betrieblichen Bereich. Drittens der Antrag Egli mit folgendem Wortlaut: «Der Bund kann Vorschriften aufstellen über eine angemessene Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmungen. Die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung und die Entscheidungsfähigkeit ihrer Leitung sind zu wahren. Die Mitbestimmung steht den in der Unternehmung beschäftigten Arbeitnehmern zu. Die Vorschriften von Artikel 32 gelten sinngemäss.»

Dem Abstimmungsmodus, also wie man abstimmt, kann allenfalls erhebliche Bedeutung zukommen. Unsere Kommission hat sich darüber ausgesprochen und hat dann beschlossen, in der ersten Abstimmung die Vorschläge Egli und Canonica einander gegenüberzustellen und das Ergebnis dieser ersten Abstimmung mit dem Antrag Rich-

ter zu konfrontieren. Die Abstimmungsergebnisse in der Kommission lauteten: In der ersten Abstimmung wurde der Antrag Egli dem Antrag Canonica mit 14 : 8 Stimmen bei vier Enthaltungen vorgezogen. In der zweiten Abstimmung wurde mit 13 : 10 Stimmen bei drei Enthaltungen dem Antrag Richter gegenüber dem Antrag Egli zugestimmt.

Ich habe hier die Kommissionsmehrheit zu vertreten. Dabei kann ich mich relativ kurz fassen und im wesentlichen auf mein Eintretensreferat anlässlich der Frühjahrssession verweisen, das allerdings im «Stenographischen Bulletin» verstümmelt wiedergegeben worden ist.

Der heutige Antrag der Kommissionsmehrheit, also Zustimmung zum Ständerat, entspricht materiell und inhaltlich weitgehend dem ursprünglichen Antrag Auer und dem Antrag unserer Kommissionsmehrheit, der dann allerdings vom Rat knapp abgelehnt worden ist. Der Ständerat und die Kommissionsmehrheit schlagen im Gegensatz zur Initiative und teilweise auch im Gegensatz zum Bundesrat nicht einfach eine generelle Kompetenznorm, Artikel 34ter Absatz 1 Buchstabe b bis, vor, sondern wollen in der neuen Verfassungsbestimmung bewusst Schranken der Mitbestimmung setzen. Es soll ein neuer Artikel 34octies in die Bundesverfassung eingefügt werden. Dieser neue Artikel spricht gemäss Formulierung der Mehrheit der Kommission von einer angemessenen, die Entscheidungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmung währenden Mitbestimmung der Arbeitnehmer im betrieblichen Bereich. Damit ist ausgesagt, dass gesetzliche Vorschriften über die Mitbestimmung auf unternehmerischer Ebene ausgeschlossen sind, und zwar in allen drei Intensitätsstufen Information, Mitsprache und Mitentscheidung. Das will nicht heissen, dass überhaupt keine Betriebsangehörigen oder Gewerkschaftsvertreter in die Verwaltungsräte der Unternehmungen aufgenommen werden sollen. Aber man überlässt diese Frage bewusst der freiwilligen und allenfalls vertraglichen Lösung. In der Kommission ist gesagt worden, man wolle die schweizerische Arbeitsverfassung, insbesondere das sich während Jahrzehnten bewährte Friedensabkommen, in keiner Weise stören oder gefährden. Der Bund kann hingegen gemäss dieser Formulierung Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im betrieblichen Bereich erlassen. Sind damit öffentliche und private Betriebe gemeint? Diese Frage ist im ursprünglichen Antrag Auer und im Antrag unserer Kommissionsmehrheit klargestellt worden. Man sprach damals von der Befugnis, Vorschriften aufzustellen über die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer in privaten und öffentlichen Betrieben. Jetzt wird der Zusatz «öffentliche Betriebe» weggelassen. Welches ist die rechtliche Tragweite dieser Weglassung?

Nach den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen hat sich darüber noch niemand ausgesprochen. Für die Betriebe des Bundes ist die Frage verfassungsrechtlich ohne Bedeutung. Gemäss Artikel 85 Ziffern 1 und 3 BV kann der Bund ohnehin das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis regeln und demnach auch eine angemessene Mitbestimmung der Betriebsangehörigen vorsehen. Wie steht es hingegen mit den Arbeitnehmern der kantonalen und kommunalen Betriebe? Nachdem im vorgeschlagenen Verfassungstext ganz einfach vom betrieblichen Bereich gesprochen wird, und nachdem die öffentlichen Betriebe nicht ausdrücklich erwähnt werden, soll offenbar nicht in die Verwaltungsautonomie der Kantone und Gemeinden eingegriffen werden. So jedenfalls interpretiere ich den Text des Ständerates und der Kommissionsmehrheit. Mit anderen Worten: Gestützt auf Artikel 34octies Absatz 1 BV, wie er von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagen wird, kann der Bund keine Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben von Kantonen und Gemeinden erlassen. Ich wäre dem welschen Kommissionssprecher dankbar, wenn er zu dieser Frage ebenfalls Stellung nehmen würde, denn er hat diesen Antrag des Ständerates in unserer Kommission eingebracht.

Da die gesetzlichen Vorschriften über die Mitbestimmung auf den betrieblichen Bereich beschränkt sind, stellt sich die weitere Frage, ob sich die beiden Ebenen, Betrieb und Unternehmung, klar abgrenzen lassen. Hier sind erhebliche Bedenken sowohl im Ständerat wie in unserer Kommission angemeldet worden. Sicher ist diese Abgrenzung zwischen Betrieb und Unternehmung nicht leicht. Ich habe bereits anlässlich unserer letzten Beratung versucht, gewisse Abgrenzungskriterien zwischen Betrieb und Unternehmung zu geben. Die oberste Planungs-, Organisations- und Leitungskompetenz liegt auf der Unternehmungsstufe. Es wird aber Fragen geben, vor allem bei den Investitionsentscheidungen, bei der Aenderung der Betriebsproduktion, bei Verlegung und bei Schliessung von Betrieben, die sowohl den Bereich Betrieb wie den Bereich Unternehmungsleitung betreffen. Der Gesetzgeber wird hier im Einzelfall Abgrenzungskriterien aufzeichnen müssen, indem er vielleicht die Intensitätsstufen der Mitbestimmung auf der betrieblichen Ebene etwas anders regelt als auf der Ebene Unternehmungsleitung. Zusammengefasst: Unmöglich wird die Abgrenzung zwischen Betrieb und Unternehmung nicht sein, hingegen wird hier der Gesetzgeber vor schwierige Aufgaben gestellt.

Es wird sodann im Text der Kommissionsmehrheit von «angemessener Mitbestimmung» gesprochen. Soll damit paritätische oder sogar majoritäre Mitbestimmung im betrieblichen Bereich ausgeschlossen sein? Weder der Ständerat noch unsere Kommission haben sich zu dieser Frage abschliessend geäußert. Herr Bundespräsident Brugger hat hingegen in der ständerätlichen Kommission zum Antrag Luder, der dann zum Antrag des Ständerates und der Kommissionsmehrheit wurde, erklärt, das Wort «angemessen» in Verbindung mit der Wirtschaftlichkeit und der Funktionsfähigkeit schliesse eine paritätische Mitbestimmung im Rahmen des Verwaltungsrates aus, nicht aber in den übrigen Bereichen. Mit diesem Begriff gebe man dem Gesetzgeber die nötige Flexibilität, Grösse und Struktur eines Betriebes eben angemessen zu berücksichtigen, die bisherige Entwicklung in Rechnung zu ziehen, sich nicht auf fremde Modelle zu stützen, aber auch die Minderheitsansprüche zu wahren. Die angemessene Mitbestimmung im betrieblichen Bereich hat also auf die konkreten Verhältnisse im Betrieb Rücksicht zu nehmen und kann im Einzelfall sogar paritätisch oder majoritär durch die Arbeitnehmer ausgeübt werden. Dies ist nach ständerätlichem Protokoll auch die Auffassung von Herrn Ständerat Luder, der den Antrag der Kommissionsmehrheit im Ständerat eingebracht hat.

In Artikel 34octies wird schliesslich gesagt, dass die Mitbestimmungsrechte ausschliesslich den im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern zustehen. Hier wird die Frage des Ausschlusses der Drittbestimmung geregelt. Man kann über die Drittbestimmung grundsätzlich vier verschiedene Lösungen bringen. In der Initiative wird *expressis verbis* von der Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen gesprochen. Der Bundesrat hat in Abweichung vom Initiativtext auf die Erwähnung der Organisationen verzichtet, in der Botschaft hingegen erklärt, dass in Ausnahmefällen Mitbestimmungsrechte auch durch aussenstehende Dritte ausgeübt werden können. Herr Egli wollte in seinem Antrag, über den wir anlässlich unserer ersten Beratung abgestimmt haben, wohl das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht von Dritten ausschliessen. Nun hat es die Meinung, nach der Interpretation der Antragsteller, dass Aussenstehende, also Personen, die nicht im Betrieb beschäftigt sind, keine Mitbestimmungsrechte ausüben können. Die Drittbestimmung ist nach Vorschlag der Kommissionsmehrheit absolut ausgeschlossen. Ob dieser absolute Ausschluss, wie er nach Meinung der Antragsteller vorgesehen ist, sich auch mit dem wortwörtlichen Text deckt, ist eine andere Frage.

Damit habe ich versucht, Ihnen nochmals einen Ueberblick zu geben über die heutige Situation, insbesondere

über Sinn und Tragweite des Kommissionsantrages. Mit den Anträgen der Kommissionsminderheiten I und II brauche ich mich jetzt nicht näher auseinanderzusetzen. Ich habe dies bereits anlässlich unserer letzten Debatte getan. Der Antrag der Kommissionsminderheit I entspricht dem Antrag des Bundesrates und dem Beschluss des Nationalrates in der Frühjahrssession. Der Antrag der Kommissionsminderheit II entspricht dem ursprünglichen Antrag Egli, wobei er nun auch das passive Wahlrecht durch Dritte ausschliessen möchte.

Der Entscheid wird Ihnen nicht sehr leicht fallen. Wir alle sind der Meinung, dass der Bund die Kompetenz erhalten sollte, Vorschriften über die Mitbestimmung zu erlassen. Aber die Meinungen über die Formulierung des neuen Verfassungsartikels gehen sehr weit auseinander. Oft habe ich den Eindruck gewonnen, dass hier zu viel in Ideologie und zu wenig in vernünftiger und weitsichtiger Politik gemacht wird. Ich habe den Eindruck gewonnen, dass wir als Verfassungsgesetzgeber sehr, sehr misstrauisch gegenüber dem ordentlichen Gesetzgeber, also gegenüber uns selbst, sind. Ich bin kein Anhänger der Konfrontation zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere nicht in der heutigen schwierigen Lage der Weltwirtschaft und der schweizerischen Wirtschaft. Ich bin ein Anhänger der guten und der loyalen Partnerschaft aller Menschen, die sich täglich im Arbeits- und Wirtschaftsprozess begegnen. Ich hoffe, dass wir uns nicht allzu stark zerstreiten, sondern dass wir als gute Demokraten antreten und schliesslich zur Kenntnis nehmen, dass man in dieser wichtigen und sehr umstrittenen Frage in guten Treuen verschiedene Meinungen vertreten kann. Ich bitte Sie, den Anträgen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

M. Richter, rapporteur de la majorité: Le Conseil national avait décidé, lors de la session de printemps 1974, de rejeter l'initiative syndicale concernant la participation des travailleurs. Il ne lui accorda que 46 voix. Quant au Conseil des Etats, il lui réserva un sort encore plus sévère puisqu'il ne lui accorda que 3 voix.

En revanche, l'un et l'autre des conseils a admis l'opportunité de soumettre au verdict du peuple et des cantons une contreproposition. Unanimité donc au Conseil des Etats et ici sur cette opportunité.

Je vous rappelle qu'après plusieurs votes intermédiaires, le projet du Conseil fédéral – que personne n'a soutenu au cours de notre premier débat – requit, ô surprise, 80 voix contre 76 au contreprojet présenté par la majorité de la commission. Au Conseil des Etats, le contreprojet du Conseil fédéral n'a obtenu que 7 voix alors que le projet de la majorité de la commission du Conseil des Etats, projet assez proche de celui de la majorité de la commission du Conseil national – nous en parlerons tout à l'heure – obtenait en définitive 24 voix contre 16 à une proposition de minorité.

C'est le 20 août dernier que notre commission s'est réunie à Berne pour examiner le seul point de divergence qui nous sépare du Conseil des Etats – mais c'est un sujet de taille – à savoir la formulation d'un contreprojet à l'initiative syndicale.

Les débats de la commission se concentrèrent autour de trois propositions: – la proposition de notre collègue, M. Canonica, visant au maintien de la décision du Conseil national, soit à l'adoption du contreprojet du Conseil fédéral, – la proposition de notre collègue, M. Egli, solution de recherche de compromis visant à l'inscription dans la constitution d'un nouvel article 34octies; enfin – la proposition qui a requis l'approbation de la majorité de la commission et visant à adhérer à la décision du Conseil des Etats. (Vous trouverez sur votre dépliant les textes de ces propositions, nous nous abstenons par conséquent d'en rappeler ici la teneur.)

Maintenir notre décision antérieure, proposer aux Etats une tentative de solution de compromis, adhérer à la décision du Conseil des Etats, telles sont aujourd'hui les voies

qui vous sont ouvertes alors que nous sommes à un carrefour et que vous avez déjà sans doute pris votre billet pour l'une ou l'autre de ces directions.

Rappelons, néanmoins, les différences distinguant ces solutions. Prenons d'abord deux solutions assez apparentées: la proposition de minorité I – proposition de M. Canonica – et la proposition de minorité II – proposition de M. Egli.

Notons tout d'abord que la proposition de M. Canonica d'opposer à l'initiative syndicale le contreprojet du Conseil fédéral a soulevé en commission la question de savoir si, par cette contreproposition, il fallait s'attendre au retrait de l'initiative syndicale. M. Canonica a été précis et nous souhaitons qu'il s'exprime encore ici à cet égard. Il a déclaré qu'il n'était pas autorisé à prendre position sur le retrait ou le maintien de l'initiative mais qu'on pourrait l'envisager si le contreprojet du Conseil fédéral était adopté, la décision y relative étant cependant du ressort des assemblées générales des organisations qui ont lancé l'initiative. S'il a proposé le maintien de la décision du Conseil national, c'est qu'il estime, avec ceux qui la soutiennent, que c'est – dans son optique bien sûr – la meilleure solution qui subsiste vu le sort réservé à l'initiative en séance plénière.

Le contreprojet du Conseil fédéral est très proche du texte de l'initiative en ce sens qu'il est tout aussi imprécis qu'elle sur l'étendue des compétences attribuées au législateur. Certes, la participation, la cogestion doit être appropriée, limitée, selon cette version. La cogestion admissible doit sauvegarder les possibilités de fonctionnement et une gestion économique de l'entreprise; mais le niveau où s'arrête cette cogestion n'est pas déterminé. Les administrations, au contraire de l'initiative, sont exclues. Le texte du Conseil fédéral ne parle que d'entreprises, tandis que l'initiative parle d'entreprises et d'administrations; mais je rappelle que, par entreprises, on entend également les entreprises mixtes, les entreprises publiques, les régies fédérales. Dans le texte du Conseil fédéral, on ne parle ni de participation paritaire, dans le domaine de la gestion de l'entreprise, ni de la participation des fonctionnaires syndicaux étrangers à l'entreprise. Cependant la porte est laissée ouverte à ces possibilités que vise aussi l'initiative syndicale. Ainsi, et c'est à notre sens la grande faiblesse du contreprojet du Conseil fédéral, ce texte laisse au législateur le soin de devoir reprendre l'ensemble du débat et de se prononcer sur de nombreuses questions essentielles.

La proposition de minorité II présentée par M. Egli est considérée par son auteur et ses supporteurs comme un pont entre les solutions retenues jusqu'ici par les deux conseils. On y discerne trois caractéristiques essentielles, soit au niveau de la participation (de la cogestion), de la parité et de la représentation externe à l'entreprise. Littéralement, d'aucuns relèvent que le texte en question laisse ouverte la possibilité d'une cogestion élevée au niveau de l'entreprise. C'est d'ailleurs le principal grief adressé à ce projet qui est, sur ce point, assez imprécis. M. Egli, quant à lui, a relevé – et nous pensons qu'il le soulignera également ici – que sa proposition exclut la cogestion paritaire au niveau de l'entreprise puisque – et c'est à l'alinéa 2 de sa proposition qui le précise – une gestion économique de l'entreprise et les possibilités pour sa direction de prendre des décisions doivent être sauvegardées

Enfin la proposition de M. Egli, présentée aujourd'hui par la minorité II, va sur un point à la rencontre de la proposition de la majorité de la commission en ceci qu'elle stipule à son alinéa 3: «Le droit de participer appartient aux travailleurs occupés dans l'entreprise». Elle rejette la notion de la participation des organisations de travailleurs – des syndicats – aux décisions dans les entreprises.

En commission, nous avons constaté que la proposition de M. Egli répond aux vœux de ceux qui voudraient que le peuple ne soit pas placé en face d'une alternative dont les

deux termes seraient trop nettement éloignés l'un de l'autre.

Le contreprojet adopté par le Conseil des Etats auquel la majorité de la commission vous invite à adhérer, présente l'avantage de la clarté, à notre sens. La majorité estime que ce contreprojet et le texte de l'initiative constituent les termes d'une véritable alternative digne d'être soumise au verdict du peuple et des cantons. La proposition du Conseil des Etats exclut – et c'est ce que nous entendons préciser – la cogestion au niveau des organes supérieurs des décisions de l'entreprise; elle exclut la cogestion et la participation des fonctionnaires étrangers à l'entreprise dans un domaine où nous estimons que les compétences doivent être réservées, de par leur nature même, aux personnes travaillant sous le même toit ou aux délégués qu'elles auront librement désignés.

Nous devons reconnaître que le Conseil des Etats s'est efforcé, dans son projet, de parvenir à une solution pragmatique, constructive, réalisable. D'aucuns ont minimisé la portée de cette proposition. On a allégué, au cours des discussions, que le texte du Conseil des Etats représente une solution qui a déjà été réalisée dans diverses entreprises, qu'elle n'apporte ainsi rien de nouveau. On pourrait, avec le même argument, proposer de renoncer à l'instauration du deuxième pilier de l'AVS sous prétexte qu'il existe déjà et que la plupart des travailleurs en bénéficient.

Votre commission ne veut pas d'une expérience aventureuse. Elle préconise une solution qui accorde la priorité à la valorisation et à l'épanouissement de la personnalité du travailleur dans sa vie professionnelle et sociale. Le projet auquel se rallie la majorité ne prévoit pas de cogestion au niveau de l'entreprise. Nous reconnaissons que les exigences de la concurrence actuellement sont telles que les entreprises pourraient difficilement, dans de nombreux cas, supporter la charge que feraient peser sur elles les multiples difficultés soulevées par l'introduction de la participation dans les mécanismes supérieurs de décision.

Pourtant une évolution irréversible est en cours et il convient d'œuvrer pour l'avenir. Mais si on veut avancer sérieusement, il s'agit de progresser avec prudence, d'autant plus que ce domaine est encore assez nouveau. Il s'agit de faire en sorte que la disposition constitutionnelle que nous retiendrons soit avant tout une garantie, qu'elle garantisse certains droits, les uns étant déjà acquis par les travailleurs dans nombre d'entreprises, nous le reconnaissons. Qu'elle constitue également une obligation de manière à étendre ces droits, dont bénéficient certains, à d'autres qui n'en bénéficient pas encore. Il s'agit donc que tous les travailleurs de toutes les entreprises soient mis au bénéfice de ces droits et que, par la constitution, ils en obtiennent la garantie.

Le Conseil national avait rejeté la proposition de la majorité de sa commission qui contenait une énumération des trois degrés de participation (information, consultation au niveau du poste de travail et codécision) dans les trois secteurs, conditions de travail, conditions sociales, exploitation. La décision du Conseil des Etats ne diffère pas matériellement de cette proposition; elle est une règle de compétence, sans doute limitative, concernant la législation à élaborer au sujet de la participation. Si le droit constitutionnel campe les limites de la cogestion et les arrête au niveau de l'exploitation, pour autant qu'elle sauvegarde les possibilités de décision et qu'elle n'empêche pas une gestion économique de l'entreprise, ce même droit ne saurait pour autant, à notre avis, exclure l'élaboration et la conclusion d'arrangements contrairement conclus entre partenaires sociaux; les conventions collectives de travail doivent conserver toute leur importance, elles doivent même pouvoir être développées dans le domaine de la participation aussi. Que voilà un beau chapitre à évoquer dans le cadre des relations partitales!

On a souvent cherché les limites aux définitions des termes d'«entreprise» et d'«exploitation» – «Unternehmung und Betrieb». Il y a un problème, cela ne fait pas l'ombre d'un doute, et votre commission n'a pas arrêté de définition. Je vous en propose néanmoins une que j'ai eu la chance, grâce à un ami, de découvrir récemment. En effet, lors du recensement fédéral des entreprises et des exploitations, les administrations compétentes ont également été appelées à résoudre ce problème de la définition de l'exploitation et de l'entreprise. Cette distinction, ainsi que nous l'avons constaté, peut être opérée avec assez de netteté si l'on s'inspire des définitions qui ont été retenues à cette occasion, mais en les précisant peut-être davantage. Je les rappelle ici car, sait-on jamais, elles pourraient servir: Par exploitation (ou «Betrieb») on entend tout endroit où sont produits des biens, ou bien où la force de travail est mise en valeur dans le but de fournir certaines prestations offertes à des tiers. Au niveau de l'exploitation correspondent les domaines social et du travail, à l'exclusion de celui de la gestion économique. L'exploitation en d'autres termes constitue le centre de l'environnement humain et matériel du travailleur dans son activité journalière. L'entreprise («Unternehmung») coiffe la ou les exploitations et apparaît comme partie contractante à l'égard des tiers. C'est à son niveau que se situe le processus de formation de la volonté et de décision de l'entité économique constituée par elle. Dans sa fonction directrice, coordinatrice, elle décide au sein de ses organes de gestion des différentes politiques: production, prix, finances, investissements, politique générale de l'entreprise.

Nous sommes de ceux qui estiment que la qualité d'homme ne se défend pas à travers un groupe anonyme. Il est un privilège essentiellement personnel que l'on doit exercer dans le dialogue au sein de l'entreprise, d'homme à homme. L'humanisation du travail, c'est à la place de travail qu'il faut la réaliser, avec et par les intéressés. C'est aux institutions sociales de l'entreprise qu'il incombe, avec la participation de tous les intéressés, de résoudre les problèmes sociaux de l'entreprise.

C'est pour toutes les raisons évoquées ici qu'au nom de la majorité de la commission nous vous invitons à suivre ses conclusions et à adhérer, par votre vote, à la décision du Conseil des Etats.

Canonica, Berichterstatter der Minderheit I: Trotz der Phase der Differenzbereinigung fühle ich mich verpflichtet, einige Bemerkungen allgemeiner Natur vorzuschicken, die dazu dienen sollen, vorhandene Missverständnisse zu beseitigen.

Die Initianten – ich wiederhole es – kämpfen für einen umfassenden Grundsatz, welcher uneingeschränkt in der Verfassung verankert werden soll. Die bestehenden politischen und wirtschaftlichen Kräfteverhältnisse sollen – sofern der Grundsatz anerkannt wird – bei der Gestaltung eines Rahmengesetzes bzw. in den gesamtarbeitsvertraglichen Regelungen, wie Herr Richter es übrigens wünscht, ihren Ausdruck finden.

Die Mitbestimmung gehört zu jenen Postulaten, die nicht durch einen einzigen Akt geregelt werden können, sondern durch einen langfristigen Prozess reifen müssen. Mit Recht bestätigte Herr Kollega Richter in seinen heutigen Ausführungen, «Qu'une évolution irréversible s'est déjà dessinée et qu'il convient d'œuvrer pour l'avenir». Wenn man wirklich für die Zukunft wirken will, Herr Richter, dann muss schon in dieser Phase vermieden werden, dass Hindernisse errichtet werden, welche die Evolution der Mitbestimmung bereits auf Verfassungsebene blockieren.

Trotz der wiederholten Präzisierungen der Initianten wird die Gefahr der Syndikalisierung der Wirtschaft immer noch hochgespielt. Ich halte es darum für notwendig, noch einmal eindeutig zu erklären, dass auch nach den Absichten der Initianten primär die Unternehmens- bzw. Betriebsan-

gehörigen Träger der Mitbestimmung sein müssen. Sie bestimmen, wer sie in den Mitbestimmungsorganen vertreten soll. Die Ausdehnung der Vertretung auf Unternehmens- bzw. Betriebsfremde hat eine grundsätzliche sowie eine sehr wichtige praktische Bedeutung. Grundsätzlich will man für die Arbeitnehmer die gleichen Rechte wie für die Kapitalgeber gelten lassen. Die Negierung dieser Rechtsgleichheit gar auf Verfassungsebene würde eine Diskriminierung sanktionieren, welche die Verfassungsgrundsätze meines Erachtens selbst verletzt. Die praktische Notwendigkeit der betriebsfremden Vertretung entsteht aus der Feststellung, dass die Ausübung der Mitspracherechte in den kleinen Unternehmungen und Betrieben anders gestaltet werden muss als in den grossen.

Die Modelle, die von gewerkschaftlicher Seite geprüft werden, zeigen eindeutig, dass die Mitbestimmung in den kleinen Unternehmungen und Betrieben nicht denkbar ist ohne Organe, in denen sich die Betriebsangehörigen auch durch Vertreter nach ihrer eigenen Wahl repräsentieren lassen können. Die Einengung dieses Vertretungsrechts droht die Verwirklichung der Mitbestimmung in wichtigen Bereichen unserer Wirtschaft zu verunmöglichen, was zu einer Diskriminierung zwischen grossen und kleinen Unternehmungen und Betrieben führen müsste. In der Praxis haben die Sozialpartner nicht nur mit den im Bereich der Industrie bestehenden Betriebskommissionen, sondern auch mit den paritätischen Kommissionen im Gewerbe sehr gute Erfahrungen gemacht. Die Mitbestimmung muss daher so weit gefasst werden, dass auf diesen bewährten Einrichtungen aufgebaut werden kann.

Die Analyse der vorliegenden Anträge führt zu folgenden Überlegungen und Stellungnahmen.

Der Mehrheitsantrag (Fassung des Ständerates, übernommen von Herrn Kollega Richter) entspricht einer Minimallösung, welche die Mitbestimmung jeglicher Substanz beraubt und das Postulat auf tiefster Ebene in der Verfassung blockiert. Der Antrag ist formal und inhaltlich unbefriedigend. Formal weicht er in einen neuen Verfassungsartikel 34 octies aus, was systematisch unangebracht wäre. Die Mitbestimmung ist eine Sache des Verhältnisses zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern und gehört daher in den Zusammenhang des Artikels 34ter, der diese Beziehungen zum Gegenstand hat. Inhaltlich weicht die ständerätliche Fassung in doppelter Hinsicht vom Vorschlag Bundesrat/Nationalrat ab. Anstelle von Funktionsfähigkeit wird von der Entscheidungsfähigkeit gesprochen. Dies ist entweder pleonastisch, indem unnötigerweise wiederholt wird, was im Gedanken der Angemessenheit bereits enthalten ist, oder es wird damit eine weitere Erschwerung der Mitbestimmung beabsichtigt.

Zum zweiten wird die Mitbestimmung in der Fassung des Ständerates auf den betrieblichen Bereich beschränkt. Die Interdependenz zwischen Mitbestimmung auf betrieblicher und unternehmerischer Ebene kann eben so eng sein, dass die eine ohne die andere nicht realisierbar ist. Zudem wird die Ausübung der Mitbestimmung auf die Betriebsangehörigen beschränkt – eine krasse Diskriminierung der Arbeitnehmer, zu der ich mich schon grundsätzlich geäussert habe.

Der Minderheitsantrag II des Kollegen Egli trägt die typischen Merkmale einer Kompromisslösung. Die Absätze 1 und 2 entsprechen, anders formuliert und meines Erachtens etwas eingeeengt, dem ersten Absatz des bundesrätlichen Gegenvorschlages. Absatz 3 des Antrages entspricht, unter Berücksichtigung eines erweiterten Bereiches der Mitbestimmung, der ständerätlichen Fassung. Der Antrag Egli ist in seinen Konsequenzen zu weit nicht nur von der Initiative, sondern auch vom bundesrätlichen Gegenvorschlag entfernt, als dass er von den Initianten akzeptiert werden könnte. Die Einschränkungen der Mitbestimmung sind zu gross, so dass eine sinnvolle Weiterentwicklung in der Zukunft kaum mehr möglich wäre.

Der heute eingereichte Antrag Schuler zum Minderheitsantrag II bedeutet für die Initianten immerhin eine merkliche

Verbesserung, da die Diskriminierung der Arbeitnehmer bei der Ausübung der Mitspracherechte abgeschafft würde.

Es bleibt somit noch der Minderheitsantrag I, nämlich das Festhalten am bundesrätlichen Gegenvorschlag, der in der früheren Beratung des Nationalrates obenaus schwang. Zwar bleibt der Gegenvorschlag in wichtigen Punkten hinter der Initiative zurück, so hinsichtlich der Mitbestimmung in der Verwaltung und der Vertretung der Arbeitnehmer durch ihre Organisationen. Andererseits lässt die bundesrätliche Fassung den Bereich der Mitbestimmung und den Kreis der Träger der Mitbestimmungsrechte offen. Dem Vorschlag des Bundesrates kommt somit ein evolutiver Charakter zu, der einen schrittweisen Aufbau und Ausbau der Mitbestimmung in der Praxis ermöglicht.

Die sozialdemokratische Fraktion wird primär dem Minderheitsantrag I zustimmen, also an der bisherigen Fassung von Bundesrat und Nationalrat festhalten. Dieser Vorschlag ist neben der Gewerkschaftsinitiative der einzige, der als realistisch und entwicklungsfähig beurteilt werden kann. Im Sinne einer weiteren Annäherung der Standpunkte ist die SP-Fraktion bereit, den Antrag Schuler bei der Bereinigung der Anträge und gegebenenfalls auch in der Schlussabstimmung zu unterstützen.

Ich bin nicht befugt, hier im Namen der Initianten eine Erklärung über einen allfälligen Rückzug der Initiative abzugeben; dieser Entscheid bleibt den zuständigen Organen der drei schweizerischen Gewerkschaftsbünde vorbehalten. Ich möchte aber mit aller Deutlichkeit, nachdem es ausdrücklich gewünscht wird, unterstreichen, dass jeder Beschluss der eidgenössischen Räte, der hinter dem bundesrätlichen Gegenvorschlag oder gegebenenfalls dem von Kollege Schuler modifizierten Minderheitsantrag II zurückbleiben sollte, für die Initianten völlig unannehmbar wäre.

Ich appelliere an Sie, in dieser wichtigen Frage eine Entscheidung für die Zukunft zu fällen und sich nicht mit einer blossen Alibiübung zu begnügen. Die Zukunft aber gehört der Mitbestimmung – ich meine der echten Mitbestimmung.

Egli, Berichterstatter der Minderheit II: In dieser politischen wichtigen Frage spitzt sich das Differenzbereinigungsverfahren immer mehr auf die Frage zu, ob man die Mitbestimmung will oder nicht. Zu dieser Alternative kommt es dann, wenn für die Volksabstimmung die Initiative und die Fassung des Ständerates, gleichbedeutend mit derjenigen der Kommissionsmehrheit, einander gegenübergestellt würden. Wenn der Rat der Kommissionsmehrheit und damit dem Ständerat zustimmt, dann trägt eine Volksabstimmung – nach meiner Auffassung – zum vornherein den Keim eines doppelten Neins in sich. Die Gründe dazu brauche ich Ihnen nicht näher darzulegen. Dies wäre von der Sache her allerdings zu bedauern. Als echtes Problem ist nach meiner Auffassung der Gedanke der Mitbestimmung es wert, vom Parlament zu einem für beide Seiten tragenden und annehmbaren schweizerischen Modell verdichtet zu werden. Aus diesem Grunde setze ich mich mit Ueberzeugung für den Vermittlungsvorschlag der Kommissionsminderheit II ein. Dabei haben wir uns bewusst zu sein, dass wir uns im Differenzbereinigungsverfahren zu einem Gegenvorschlag befinden, womit die Möglichkeiten und Grenzen durch die Beschlüsse beider Räte abgesteckt sind. Sie ergaben vorab Uebereinstimmung des Willens, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. An Differenzen bestehen materiell drei gewichtige, nämlich über den Umfang, über die Parität und über die Fremdvertretung. Während der Nationalrat die Mitbestimmung auf unternehmerischer Ebene zulässt, dagegen die Frage der Parität und der Fremdvertretung nicht ausdrücklich ausschliesst, begrenzt der Beschluss des Ständerates die Mitbestimmung auf die betriebliche Ebene und schliesst dabei die Fremdvertretung aus.

Der Antrag der Minderheit II möchte zwischen den beiden Kammern eine Brücke schlagen. Dabei ist den Möglichkei-

ten der Konzessionsbereitschaft Rechnung zu tragen, sofern im ehrlichen Bemühen überhaupt eine Lösung gefunden werden will. Dabei haben beide Seiten ein Entgegenkommen zu zeigen. Nach unserem Dafürhalten sollte unser Rat an der Mitbestimmung nicht nur für die betriebliche, sondern auch für die unternehmerische Ebene festhalten, dagegen die Parität auf unternehmerischer Ebene ausschliessen. So wie die Dinge liegen, dürfte der Ständerat doch wohl auf einen derartigen Beschluss einlenken, wenn der Nationalrat fest bleibt. Dagegen hat der Ständerat besonderes Gewicht darauf gelegt, die Fremdvertretung aktiv und passiv auszuschliessen, indem er gleichzeitig zu erkennen gab, hier keine Kompromissbereitschaft zu zeigen. Wir glauben deshalb, dass unser Rat dem Ständerat in diesem Punkt entgegenkommen sollte. Der Antrag der Minderheit II umfasst somit folgendes:

1. In Absatz 1 wird erklärt, dass die Vorschriften des Bundes über die Mitbestimmung sich nicht nur auf den betrieblichen, sondern auch auf den unternehmerischen Bereich erstrecken können und dass sie angemessen, d. h. den Verhältnissen angepasst, sein müssen.

2. Weil der Begriff «angemessen» zu Interpretationsdifferenzen führte, wird in Absatz 2 ausdrücklich gesagt, dass die paritätische Mitbestimmung auf der unternehmerischen Ebene ausgeschlossen sei.

3. Absatz 3 bedeutet – wie erwähnt – eine Konzession an den Ständerat, indem die Mitbestimmung nach unserer Auffassung grundsätzlich den in der Unternehmung beschäftigten Arbeitnehmern vorbehalten bleiben soll. Diese Formulierung bildet eine Verdeutlichung und eine Vervollständigung meines früheren Antrages, der jetzt von Kollege Schuler wieder aufgenommen wird.

Der Ausschluss der Fremdvertretung bedeutet, entgegen anderslautenden Behauptungen, keine Diskriminierung der Arbeitnehmer, sondern vielmehr eine Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer, nämlich der Organisierten und der Nichtorganisierten. Aus zahlreichen Gesprächen weiss ich, dass selbst die Arbeitnehmer im Grunde genommen mit dieser Beschränkung einverstanden sind. Ein derart konzipierter Verfassungsartikel besitzt formell die an ihn gestellten Voraussetzungen der Einfachheit und Klarheit. Aber auch inhaltlich sollte er nun im Hinblick auf die kommende Gesetzgebung genügend abgegrenzt sein.

Das gleiche kann allerdings vom Beschluss des Ständerates, den nun auch die Kommissionmehrheit hier vertritt, nicht gesagt werden. Vom Kommissionspräsidenten haben Sie heute gehört, dass in Absatz 1 von der Unternehmung gesprochen wird, während in Absatz 2 nurmehr vom Betrieb die Rede ist. Wir haben hier also nicht eine Begriffseinheit, sondern eine Begriffsdifferenz, die der Interpretation Schwierigkeiten bereiten wird. Wenn es den Gewerkschaften wirklich um die Mitbestimmung der Arbeitnehmer geht und nicht nur darum, für sich eine Vorrangstellung herauszuholen, sollten sie einem Vorschlag, wie ihn die Minderheit II unterbreitet, zustimmen können. Andererseits bringt unser Antrag auch den Unternehmern mit dem Ausschluss der Parität und der Fremdbestimmung die Sicherheit einer harmonischen Einführung der Mitbestimmung. Tatsächlich wurden in den vergangenen Jahren mit einer ähnlichen Formel im Ausland positive Erfahrungen gemacht. Gerade unter dem Gesichtspunkt der Diskussion um die paritätische Mitbestimmung ist die Stimme eines deutschen Industriellen sehr aufschlussreich; kein Geringerer als der Vorsitzende der Firma Hoechst AG, des grössten deutschen Chemiekonzerns mit fast 150 000 Mitarbeitern – Dr. Sammet –, hat in einem Interview in «Finanz und Wirtschaft» vom 21. September 1974 die minoritäre, fremdvertretungsfreie Mitbestimmung verteidigt. Auf die Frage angesprochen, in welcher Form er in der Industrie die Mitbestimmung akzeptieren würde, erklärte er:

«Wir haben eine Mitbestimmung, die wir nur ungern aufgeben würden. Diese Mitbestimmung bejahen wir aus positi-

ver Erfahrung. Das Betriebsverfassungsgesetz in der Bundesrepublik, das eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf den verschiedenen Ebenen regelt, ist fortschrittlicher als irgendeines in der Welt. Ein Drittel der Mitglieder unseres Aufsichtsrates ist von der Belegschaft direkt gewählt. Es hat sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entwickelt, und wir sind froh, die Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zu haben.»

Wir glauben deshalb, dass unser Antrag eine auf helvetische Verhältnisse zugeschnittene, ausgewogene, massvolle und echte Lösung bringt. Deshalb empfehle ich Ihnen im Namen der Minderheit II, hinter der auch die grosse Mehrheit der CVP-Fraktion steht, dem Antrag zuzustimmen.

Schuler: Wenn ich mir «zu so später Stunde» noch einen persönlichen Antrag erlaube, habe ich dafür zwei «Entschuldigungsgründe» anzuführen:

1. Ich war nicht Mitglied der Kommission und hatte daher nicht Gelegenheit, die vorausgegangenen vielfältigen Vermittlungsbemühungen dort selbst mitzuerleben.

2. Ich bin zur Ueberzeugung gelangt, dass trotz aller bisherigen Vermittlungsbemühungen das jetzt vorliegende Resultat nicht sehr zukunftsfruchtig sei.

Das einzige, was man heute einigermaßen sicher voraussetzen kann, ist, dass der Karren – wenn nicht irgendwo jemand steht, der ihm eine andere Richtung gibt – an einer Doppelabstimmung mit einem zweifachen Nein zerschellen wird. Der Sinn meines Antrages ist nun, wenn möglich eine solche Doppelabstimmung, der man nur schlechte Prognosen stellen kann, zu vermeiden und damit die Idee zu retten; denn ich bin mit dem Kommissionspräsidenten überzeugt, dass wir mit der Mitbestimmung einen wesentlichen Beitrag zu leisten haben, nicht nur zur Lösung eines menschlichen, sondern auch zur Lösung eines gesellschaftspolitischen Problems. Ebenso wie er bin ich kein Anhänger der Konfrontation, sondern der Partnerschaft. Partnerschaft setzt Vertrauen voraus. Etwas vom schlimmsten für das Wachsen und Gedeihen der Partnerschaft ist aber das Misstrauen. Nach den gegebenen Interpretationen ist es den Gewerkschaften nicht zu verargen, wenn sie in gewissen Kautelen, die in den Anträgen der Mehrheit, aber auch im Antrag der Minderheit II eingebaut wurden, ein Misstrauensvotum sehen. Ob damit eine Diskriminierung gewollt ist oder nicht, ist dabei gar nicht so entscheidend; entscheidend ist vielmehr, ob diese Beschränkungen von den beteiligten Arbeitnehmern und ihren Organisationen als Diskriminierung empfunden werden, selbst wenn das objektiv gar nicht so ist und jedenfalls nicht so gemeint war.

Mein Antrag – er liegt ungefähr in der Mitte zwischen dem Antrag des Bundesrates und dem jetzigen Antrag der Kommissionminderheit II – enthält eine Einengung weniger als der Antrag Egli, damit aber auch einen Stein des Anstosses weniger für die Gewerkschaften. Sie werden mir vielleicht entgegenhalten, damit würden die Schleusen für den Syndikalismus geöffnet. Darauf kann ich nur entgegen: So wie ich sie kenne, werden schon unsere Gewerkschaften dafür sorgen, dass es nicht dazu kommt. Sollte das aber nicht der Fall sein, so werden bestimmt die schweizerischen Arbeitnehmer dafür sorgen; diese wissen nämlich sehr genau zu unterscheiden zwischen gewerkschaftlichen und anderen Zielen, die theoretisch über die Mitbestimmung verfolgt werden könnten und allenfalls von gewissen Kreisen verfolgt werden möchten.

Es gibt sachliche Gründe, die Frage des Fremdvertretungsrechtes der Arbeitnehmer nicht schon in der Verfassung zu präjudizieren. Ich schlage Ihnen daher vor, sie im Verfassungsartikel auszuklammern, d. h. sie dem Gesetzgeber vorzubehalten, ohne jetzt ein Präjudiz zu schaffen.

Im Interesse der Idee bitte ich Sie, einer nicht von allzu vielen Kautelen belasteten Lösung zuzustimmen und damit der Mitbestimmungsidee eine echte Chance zu geben. Nur

wenn wir einen Schulterchluss finden von den Gewerkschaften und Initianten bis zu den Unternehmern, wird es möglich, die Mitbestimmung als partnerschaftliches Instrument in der Verfassung zu verankern, sonst werden wir damit zuerst einmal Schiffbruch erleiden. Dann wird uns Europa in den kommenden Jahren auf diesem Gebiete einiges vordemonstrieren, und wenn wir nach vielleicht fünf oder mehr Jahren neuerdings an diese Aufgabe herangehen, werden wir dies weit stärker unter dem Einfluss ausländischer Modelle tun müssen als heute, wo wir noch absolut frei und unbeeinflusst eine unseren schweizerischen Verhältnissen angemessene Lösung treffen können.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, meinem Antrag, der meines Erachtens aber die «letzte Chance» ist, uns vor einem Doppel-Nein bei der Ausmarchung an der Volksabstimmung zu bewahren, zuzustimmen.

Leutenegger: Es geht heute ja nur um die Differenzbereinigung des zentralen Artikels 2 des Bundesbeschlussentwurfes. Die SVP-Fraktion empfiehlt Ihnen einstimmig, dem Gegenvorschlag des Ständerates und der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission zuzustimmen und damit den Gegenvorschlag des Bundesrates und den Antrag Egli – also die beiden Minderheitsanträge I und II – abzulehnen.

Die Fassung des Mehrheitsantrages der nationalrätlichen Kommission darf füglich als eine verbesserte Formulierung der seinerzeitigen nationalrätlichen Kommissionsfassung bezeichnet werden. Sie schafft gegenüber der Gewerkschaftsinitiative eine wirkliche Alternative, über die die Stimmbürger entscheiden können. Im heutigen Zeitpunkt der Auseinandersetzungen über die Mitbestimmung in unserem Lande haben wir – so scheint mir – zwischen importiertem und eigenständigem Gedankengut zu wählen. Eine Abstimmung ist auch nicht mehr weiter hinauszuzögern. Dies ist mit ein Grund, warum wir Kompromisse, welche weder die eine noch die andere Seite zu befriedigen vermögen, ablehnen, und darunter verstehen wir eben auch die beiden Minderheitsanträge. Wir sagen es noch einmal: Der von den Gewerkschaften gestellte Anspruch einer fast schrankenlosen Mitbestimmung läuft letztlich auf eine Aenderung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnungssystems hinaus. Dieser Gefahr setzen sich aber auch die Minderheitsanträge aus. Die Stimmbürger wollen zu einer wichtigen Frage nicht Moll, ein wenig Moll oder ein bisschen Moll sagen, sie wollen ja oder nein sagen. Auch wir sind für eine vermehrte Mitwirkung der Arbeitnehmer im sachlichen Geltungsbereich.

Lieber Herr Kollege Egli, es geht also nicht darum, ob man will oder nicht. Die Mitbestimmung im unternehmerischen, im wirtschaftlich-finanziellen Bereich, also in der Unternehmungsführung, lehnen wir deshalb ab, weil hier gleichzeitig auch die volle Mitverantwortung zu übernehmen wäre, die mit all ihren Konsequenzen der einzelne Arbeitnehmer nicht zu tragen in der Lage wäre.

Der Antrag Egli ist, entgegen geäußelter Meinungen, so gute Absichten er vielleicht anstreben möchte, keine gut schweizerische Synthese zwischen betrieblicher Ebene und Anforderungen einer wirtschaftlichen Unternehmungsführung. Auch der Antrag Schuler vermag nicht zu befriedigen. Die Fassung (Ziff. 2) des Ständerates ist klarer.

Warum übrigens wird die Behandlung der sogenannten Mitwirkungsziele nicht der vertraglichen Ebene überlassen, wo doch die partnerschaftliche Verständigung schon beachtliche Ergebnisse erzielte? Man kann allerdings die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen mit einer solchen Aufgabe nicht einfach beauftragen, ihnen gewissermassen dazu den Befehl erteilen. Die ständige Fortentwicklung der Gesamtarbeitsverträge schliesst eine solche Aufgabe sicher nicht aus, sondern sie beinhaltet sie sogar. Es ist auf dieser Ebene sicher noch nicht alles zum besten bestellt. Ich frage: Brauchen wir aber deswegen neue Gesetze, neue Bundesbeschlüsse, brauchen wir Klassenkampf, brauchen wir eine Institutionalisierung der Begriffe

«Kapitalisten» und «Lohnabhängigen», wo doch nur Zusammenarbeit weiterhelfen kann?

Zum Schluss: Ich teile die Ansicht des Herrn Kollegen Schuler. Es ist noch gar nicht sicher, ob der Initiative oder einem Gegenvorschlag vom Volk überhaupt zugestimmt wird. Wir möchten aber meinen, dass man der ständerätlichen und Mehrheitsfassung der nationalrätlichen Kommission zu Artikel 2 deshalb beipflichten kann, weil es sich hier um eine brauchbare, unseren schweizerischen Verhältnissen angepasste Lösung handelt. Ich danke.

Auer: Im Rahmen des Differenzbereinigerungsverfahrens möchte ich nicht auf das Grundsätzliche zurückkommen. Unsere Fraktion tritt für die Mitbestimmung ein. Das ist unbestritten. Bestritten ist einzig das Ausmass der Mitbestimmung.

Unsere Fraktion tritt für die Fassung des Ständerates ein. Sie ist der Auffassung, dass die Mitbestimmung möglichst intensiv sein soll – bis zur Mitentscheidung und bis zur Selbstverwaltung – im Arbeits- und Sozialbereich. Sie ist für eine möglichst weitgehende Mitbestimmung im betrieblichen Bereich. Wo angebracht, soll die Mitbestimmung auch repräsentativ sein, d.h. durch die Wahl von Arbeitnehmervertretern. Auch in einem Grossunternehmen ist der einzelne betriebliche Bereich in der Regel nicht grösser als in einem Mittelbetrieb. Das heisst in diesem Bereich sind die Dinge überblickbar, man kennt sich einigermassen; betriebsinterne Wahlen können, wie die Erfahrungen mit Arbeiter- und Betriebskommissionswahlen zeigen, vernünftig durchgeführt werden.

Demgegenüber würde die Wahl von Arbeitnehmervertretern in den Verwaltungsrat – also repräsentative Mitbestimmung auf Unternehmungsebene – erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Es sei dies am Beispiel des grössten schweizerischen Chemieunternehmens gezeigt, das rund 20 000 inländische Mitarbeiter zählt. Von diesen Mitarbeitern sind 40 Prozent GAV-Personal, wovon etwa die Hälfte gewerkschaftlich organisiert ist, und zwar in fünf Gewerkschaften. Dabei dominieren in einem Werk die «freien» Gewerkschaften, im anderen die «christlichen». Die Gewerkschaften vertreten also ungefähr ein Fünftel der Arbeitnehmer.

Die 60 Prozent Angestellten wiederum sind organisiert im Kaufmännischen Verein, im Hausverband, im Technikerverband, in der Akademikervereinigung und im Werkmeisterverband. Dazu kommt, dass das Unternehmen in fünf Divisionen aufgeteilt ist sowie in mehrere Funktionen, wie Recht, Finanzen, Forschung, Personal und so weiter – Divisionen und Funktionen, die für sich die Grösse eines mittleren schweizerischen Unternehmens haben.

Ich frage Sie: Wie wollen Sie unter diesen Umständen auf vernünftige Weise Wahlen durchführen, wo sich die Leute überhaupt nicht mehr kennen? Wie gross müsste der Verwaltungsrat sein, damit darin alle diese verschiedenen Gruppen einigermaßen angemessen vertreten wären? Und wie könnte ein derart grosser Verwaltungsrat, der ja zu einem Parlament würde, die Leitungsfunktionen erfüllen und die Verantwortlichkeiten tragen, wie sie einem schweizerischen Verwaltungsrat gemäss Obligationenrecht übertragen sind? Hier besteht nun doch ein wesentlicher Unterschied, Herr Egli, zum deutschen Mitbestimmungsmodell und zum deutschen Aufsichtsrat. Die von Ihnen zitierten Ausführungen des Hoechst-Vorstandsvorsitzenden Rolf Sammet beziehen sich auf den deutschen Aufsichtsrat, der viel weniger Kompetenzen hat und Verantwortung trägt als der schweizerische Verwaltungsrat, der vielfach identisch ist mit dem Management.

Gegen die Fassung des Ständerates ist eingewendet worden, es handle sich um ein «Scheinmanöver» («CNG-Präsidienamt» vom 26.8.74); sie sei «völlig überflüssig»; es handle sich um «Glasperlen für ein politisches Spielchen» («AZ» vom 21.8.74). Kurzum: der vorgeschlagene Verfassungsartikel bringe nichts Neues. Die Statistik zeigt nun, dass die Mitbestimmung in der Schweiz recht verschieden

verwirklicht ist. Vor der nationalrätlichen Kommission standen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter von acht schweizerischen Unternehmen Red und Antwort, sie stellten uns ihre Mitbestimmungsmodelle vor und erläuterten sie: Vertreter der Firmen Losinger, BBC, Ciba-Geigy, Kreditanstalt, Migros, Coop, PTT und eines Karosseriewerks aus Genf. Es zeigte sich dabei, dass die Mitbestimmung in der Praxis heute sehr unterschiedlich ausgebaut ist. Ich will Ihnen jetzt nicht verraten, welche dieser Firmen am besten abgeschnitten hat, sonst heisst es wieder, ich mache hier Propaganda für meinen Arbeitgeber (Heiterkeit), und ich will Ihnen auch verschweigen, welche von den Firmen den penibelsten Eindruck hinterlassen hat.

Es sei daran erinnert, dass Brown-Boveri kürzlich das 75-jährige Bestehen ihrer Betriebskommission gefeiert hat; jene von Sulzer in Winterthur ist noch älter. Dennoch: Heute hat erst eine Minderheit von Unternehmen Betriebskommissionen. Der vorgeschlagene Mitbestimmungsartikel bzw. die Gesetzgebung dazu schaffen die Möglichkeit, Betriebskommissionen obligatorisch zu erklären und diese Lücke zu schliessen.

Ueber den Stand der Mitbestimmung hat im übrigen das BIGA eine ausführliche Umfrage gemacht, deren Resultate in der «Volkswirtschaft» (Heft I und II 1973) mit allen Details veröffentlicht worden sind. Auch daraus geht hervor, dass das Ausmass der Mitbestimmung in der Schweiz sehr verschieden ist. Es variiert von Branche zu Branche, oft stark von Unternehmen zu Unternehmen, nach Landesgehenden, nach Bereichen innerhalb der Unternehmungen, nach Intensitätsstufen: von der blossen Information über die Mitsprache bis zur Mitentscheidung und zur Selbstverwaltung. Diese Statistik zeigt, dass Lücken bestehen, die teilweise durch Gesamtarbeitsverträge, aber auch durch das zu schaffende Mitbestimmungsgesetz geschlossen werden können.

Wenn nun argumentiert wird, der Ständeratsmitbestimmungsartikel bringe nur, was in fortschrittlichen Unternehmen bereits verwirklicht sei, er bringe nichts Neues, so geht diese Argumentation an der Sache vorbei. Auch wenn keine Verwaltungsratssitze locken: die Fassung des Ständerates zementiert nicht nur Bestehendes, sie enthält echte Ausbaumöglichkeiten, freilich innerhalb gesetzter Schranken. Mit dem genau gleichen Argument, man bringe nichts Neues, können Sie die Aufnahme der zweiten Säule bei der Altersvorsorge in der Bundesverfassung ablehnen: Diese wurde beschlossen, obwohl die Mehrheit der Arbeitnehmer bereits einer Pensionskasse angeschlossen ist. Demgegenüber ist es hier sogar nur eine Minderheit, die sich heute des Segens der Mitbestimmung zu erfreuen vermag.

Seit der letzten Debatte haben sich einige spektakuläre Betriebsschliessungen abgespielt. Gestatten Sie mir dazu zwei Bemerkungen:

Erstens: Betriebsschliessungen sind im Gesamtrahmen des wirtschaftlichen Geschehens zu beurteilen. Seit Inkrafttreten des neuen Arbeitsgesetzes, 1966, hatten wir in der Schweiz nicht weniger als 1427 Betriebsschliessungen, gleichzeitig aber 1750 Neueintragungen von Betrieben, also im Jahresdurchschnitt 178 Betriebsschliessungen und 218 neue Betriebe. Von den rund 12 000 Betrieben, die 1966 registriert worden sind, haben inzwischen nicht weniger als 12 Prozent ihre Pforten geschlossen. Das sind die nüchternen Zahlen. Sie sind Ausdruck des ständigen Strukturwandels, der sich in einer gesunden Volkswirtschaft fortwährend abspielt, abspielen muss. Weniger nüchtern freilich sehen Betriebsschliessungen für die betroffenen Arbeitnehmer aus. In den letzten Jahren waren es immerhin je etwa 2000 bis 4000 Menschen, die davon betroffen wurden. 1972 waren es 4300, 1973 waren es 2050. Erfreulicherweise konnten bisher bei allen Betriebsschliessungen die Entlassenen neue Stellen finden.

Die zweite Bemerkung: Mit der Mitbestimmung haben die Betriebsschliessungen nur am Rande zu tun. In der Regel

erfolgen sie aus konjunkturellen oder strukturellen Gründen, ausnahmsweise auch wegen Versagens des Managements. Dann liegt meistens auch ein Versagen der innerbetrieblichen Zusammenarbeit und damit der Mitbestimmung im weitesten Sinne vor.

Die sozialdemokratische und die Gewerkschaftspresse haben im Zusammenhang mit den Betriebsschliessungen auf die fehlende Mitbestimmung hingewiesen und den Eindruck erweckt, mit Mitbestimmung wäre solches nicht geschehen. Fehlend sei die Mitbestimmung im Sinne der Initiative und des Modells der Gewerkschaften. Ich möchte immerhin darauf hinweisen, dass das Modell der Gewerkschaften die Mitbestimmung auf Unternehmungsebene nur für Betriebe mit 500 und mehr Leuten vorsieht. Bei allen Betriebsschliessungen in den letzten Jahren handelte es sich jedoch um Firmen mit weniger als 500 Mitarbeitern. Also selbst nach Verwirklichung der Initiative und des Modells der Gewerkschaften hätte sich dabei nichts anderes abgespielt.

Dass in Sachen Betriebsschliessungen Verfahrensregeln aufgestellt werden, ist allerdings wünschenswert. Erfreulicherweise ist ein grosser Schritt in dieser Richtung im neuen Gesamtarbeitsvertrag in der Maschinenindustrie getan worden. Wenn Herr Kollege Schuler fragt, wo denn die Kräfte liegen, die den «Karren» der Partnerschaft antreiben, möchte ich ihm antworten: Nach bewährtem schweizerischem Weg bei den Sozialpartnern selbst, aber nicht beim Staat!

Auch im betrieblichen Bereich hat die Mitbestimmung angemessen zu sein. Sie soll die Entscheidungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit wahren. Dies bedeutet nun keinesfalls a priori minoritäre Mitbestimmung oder nur Mitsprache. Es kann – siehe die Praxis – auch im betrieblichen Bereich bis zur Parität, ja Majorität und Selbstverwaltung führen. Es ist Sache des Gesetzgebers, Normen zu finden, die für die verschiedenen Wirtschaftszweige, Branchen und Grössen der Unternehmen gelten. Denn die Wirtschaft ist enorm mannigfaltig, sie ist einem ständigen Wechsel ausgesetzt und untersteht einer Dynamik, die mit dem Gesetz nicht zu erfassen ist. Das Gesetz muss also flexibel sein. Im übrigen trägt das bewährte Mittel des Gesamtarbeitsvertrages den Umständen erheblich besser Rechnung. So sind im bereits erwähnten neuen Gesamtarbeitsvertrag der Maschinenindustrie Betriebskommissionen für alle Unternehmen obligatorisch erklärt worden. Nicht einfach wird es sein, im Gesetz die Bereiche Unternehmung und Betrieb scharf voneinander zu trennen. In der Tat berühren zahlreiche Entscheide im Betriebsbereich auch solche auf Unternehmungsebene. Aber es ist nicht unmöglich, wie der Kommissionspräsident sagte – und wenn Herr Binder dies sagt, dann ist es so.

Zum Schluss: Diskussionen über Ideologisches liegen uns Schweizern nicht sonderlich. Sie sind uns meistens zu abstrakt und in der Wortwahl zu hochfliegend. Wie unsere Geschichte zeigt, haben wir uns jeweils für den pragmatischen Weg entschieden, wenn die Auseinandersetzung um Ideologisches nicht zum Ziele führte. Das ist hier der Fall. Der Vorschlag des Ständerates ist zwar nicht nichtideologisch, aber er ist in stärkerem Masse pragmatisch, pragmatischer als der Bundesratsvorschlag und die Initiative. So gesehen, ist er zu beidem eine echte Alternative. Ich bitte Sie, ihm die Stimme zu geben.

Bächtold-Bern: Die Initiative für einen Mitbestimmungsartikel der Bundesverfassung dürfte wohl unter dem Eindruck der Wirtschaftseuphorie entstanden sein. Der Eindruck, es würden von wenigen Gewinne gescheffelt, zu denen diejenigen, welche die Gewinne erarbeiten, nichts zu sagen hätten und auch keinen angemessenen Anteil am Betriebsertrag bekämen, war gar nicht so abwegig. Diese Euphorie der Wirtschaftsentwicklung ist aber heute doch weitgehend abgekühlt und damit auch das Verlangen der Arbeitnehmer, an den Früchten der Wirtschaft, vor allem an der schwerer gewordenen Verantwortung für das Unternehmen

teilzuhaben. Heute bewegt bereits die Sorge um den Arbeitsplatz die Leute mehr als die Mitbestimmung, mit Ausnahme vielleicht der Gewerkschaften. Ich erhalte wöchentlich Anrufe des Inhalts, ob ich Arbeit für einen Zeichner oder einen Techniker hätte. Auf der Arbeitgeberseite ist in vielen Betrieben das Hereinbringen von Aufträgen schwieriger geworden als in den vergangenen Jahren. Ich glaube, eine allgemeine Mitbestimmung würde das Hereinbringen von Aufträgen nicht erleichtern, besonders nicht die Mitbestimmung auf der Ebene der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates. Mitbestimmung bedeutet – das ist hier bereits gesagt worden – auch Mitverantwortung. Umfragen bei vielen Arbeitnehmern haben mich zur Ueberzeugung geführt, dass kaum Arbeiter oder Angestellte heute Mitverantwortung übernehmen möchten.

Ich habe während der ersten Lesung dieser Vorlage den Standpunkt vertreten, eine allerdings nicht paritätische Mitbestimmung auf allen Ebenen erscheine mir in einem demokratischen Staate als gegeben. Ich äusserte indessen auch die Meinung, diese Mitbestimmung sollte und würde sich auch ohne Verfassungsartikel langsam einführen. Aus diesem Grunde fürchte ich auch ein doppeltes Nein nicht. Dann würde einfach die natürliche Entwicklung, wie wir sie bis jetzt feststellen konnten, weitergehen.

Ich komme heute zum Schluss, dass die kurze Fassung des Ständerates wohl die richtige ist. Sie hindert die Entwicklung nicht. Beginnen wir doch vorerst mit dieser eher bescheidenen Lösung. Ich werde also für den Antrag der Mehrheit und damit für die Fassung des Ständerates stimmen und bitte Sie, dasselbe zu tun.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes abgebrochen
Ici, le débat sur cet objet est interrompu*

Le président: La parole est à M. Oehen pour une déclaration personnelle.

Oehen: Ich habe soeben von Herrn Bundesrat Furgler gehört, dass er zu jeder Tages- und Nachtzeit Beleidigungen durch die Nationale Aktion entgegenzunehmen hätte. Ich muss diese Aussage zurückweisen. Wir pflegen als Bewegung offizielle Stellungnahmen abzugeben und die sind jeweils über die Depeschagenturen verbreitet worden. Wem soll ich wohl die Beleidigungen anlasten, die ich erhalte ebenso wie Herr Bundesrat Furgler; vielleicht den einzelnen Parteien, oder dem Parlament oder dem Bundesrat? Es wird Ihnen nicht verborgen bleiben, dass wir als Nationale Aktion und ich persönlich in diesen Tagen sehr viele, sehr deklassierende Ausdrücke entgegennehmen müssen, und ich schweige darüber. Ich kann also diesen Vorwurf, das sei die Nationale Aktion, nicht entgegennehmen. Durch den gegenwärtigen Kampf werden unvermeidlich Leidenschaften im Schweizervolk geweckt, und es gibt in jedem Volk Menschen, die den guten Ton und den Takt nicht mehr kennen und über das Mass hinausgehen, das normal wäre.

*Schluss der Sitzung um 19.05 Uhr
La séance est levée à 19 h 05*

Zehnte Sitzung – Dixième séance

Donnerstag, 26. September 1974, Vormittag

Jeudi 26 septembre 1974, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Muheim

11 744

Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Volksbegehren Participation des travailleurs. Initiative populaire

Differenzen – Divergences

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1356 hiervoor — Voir page 1356 ci-devant

Präsident: Es sind noch sieben Redner eingeschrieben.

Müller-Bern: Die Ausführungen der Herren Egli und Auer geben mir Anlass, noch kurz etwas zu sagen.

Es scheint, dass eine der Hauptdifferenzen bei den Beratungen über die Mitbestimmung die Frage sei, ob auch Aussenstehende von der Belegschaft in die entsprechenden Gremien gewählt werden können oder nicht. Ich bedaure, dass man in der Art und Weise die Vertrauensleute der Gewerkschaften apostrophiert, wie das gestern geschehen ist. Man hat sie gewissermassen irgendwie als «fremde Fötzel» in den Betrieben und Unternehmungen bezeichnet. Die Vertrauensleute der Gewerkschaften stammen in ihrer weit überwiegenden Mehrheit aus den Betrieben selbst. Wenn man vollamtliche Gewerkschaftssekretäre ernannt hat, so deshalb, weil man Vertrauensleute wollte, die unabhängig von der Betriebs- und Unternehmungsführung die Interessen der Belegschaft, der Angehörigen des Unternehmens, vertreten können. Es ist nicht so – ich möchte das nochmals unterstreichen –, dass die Gewerkschaften von aussen her sagen: «Der und der kommt nun hinein», sondern nach unserer Konzeption würde die Belegschaft diejenigen wählen, denen sie das Vertrauen geben will, und zwar nicht nur die Organisierten, sondern selbstverständlich auch die Nichtorganisierten. Man hat hier – Herr Egli namentlich – die Nichtorganisierten, die dann nach der Konzeption unter anderem unseres Kollegen Schuler angeblich nicht zum Zuge kämen, verteidigt. Das stimmt ganz einfach nicht, ganz abgesehen davon, dass fortschrittliche Unternehmer sehr froh darüber sind, wenn sie mit einer repräsentativen Gewerkschaft verhandeln können. Es gibt fortschrittliche Unternehmer, die sagen: «Wenn es keine Gewerkschaften gäbe, dann müsste man sie erfinden!» Wer hat sich eigentlich für den Arbeitsfrieden in der Schweiz eingesetzt? Sind es die Unorganisierten, oder sind es nicht gerade die Gewerkschaften und ihre Vertrauensleute gewesen, die man jetzt in dieser Art und Weise eliminieren will?

Ich frage Sie: Gibt es – z. B. im Verwaltungsrat – wirklich nur Leute, die seit Jahrzehnten mit dem Betrieb engstens verbunden sind? Das ist nicht wahr, sondern die Unternehmensführung will sehr oft fähige, intelligente Leute, beispielsweise auch alt Bundesräte, in ihren Verwaltungsräten haben, die vorher mit der betreffenden Unternehmung weiter nichts zu tun hatten. Auf dieser Seite besteht die Freiheit, auch sogenannte Aussenstehende in die Verwaltungsräte zu nehmen, die dann einfach die drei Pflichtaktien erwerben müssen, sofern man sie ihnen nicht schenkt (das ist auch möglich).

Wir setzen uns ganz einfach dafür ein, dass auch die Belegschaft die Freiheit haben soll, diejenigen zu bestimmen, denen sie ihr Vertrauen schenkt. Das können Mitglieder

Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Volksbegehren

Participation des travailleurs. Initiative populaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11744
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.09.1974 - 15:30
Date	
Data	
Seite	1356-1365
Page	
Pagina	
Ref. No	20 003 200

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

teilzuhaben. Heute bewegt bereits die Sorge um den Arbeitsplatz die Leute mehr als die Mitbestimmung, mit Ausnahme vielleicht der Gewerkschaften. Ich erhalte wöchentlich Anrufe des Inhalts, ob ich Arbeit für einen Zeichner oder einen Techniker hätte. Auf der Arbeitgeberseite ist in vielen Betrieben das Hereinbringen von Aufträgen schwieriger geworden als in den vergangenen Jahren. Ich glaube, eine allgemeine Mitbestimmung würde das Hereinbringen von Aufträgen nicht erleichtern, besonders nicht die Mitbestimmung auf der Ebene der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates. Mitbestimmung bedeutet – das ist hier bereits gesagt worden – auch Mitverantwortung. Umfragen bei vielen Arbeitnehmern haben mich zur Ueberzeugung geführt, dass kaum Arbeiter oder Angestellte heute Mitverantwortung übernehmen möchten.

Ich habe während der ersten Lesung dieser Vorlage den Standpunkt vertreten, eine allerdings nicht paritätische Mitbestimmung auf allen Ebenen erscheine mir in einem demokratischen Staate als gegeben. Ich äusserte indessen auch die Meinung, diese Mitbestimmung sollte und würde sich auch ohne Verfassungsartikel langsam einführen. Aus diesem Grunde fürchte ich auch ein doppeltes Nein nicht. Dann würde einfach die natürliche Entwicklung, wie wir sie bis jetzt feststellen konnten, weitergehen.

Ich komme heute zum Schluss, dass die kurze Fassung des Ständerates wohl die richtige ist. Sie hindert die Entwicklung nicht. Beginnen wir doch vorerst mit dieser eher bescheidenen Lösung. Ich werde also für den Antrag der Mehrheit und damit für die Fassung des Ständerates stimmen und bitte Sie, dasselbe zu tun.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes abgebrochen
Ici, le débat sur cet objet est interrompu*

Le président: La parole est à M. Oehen pour une déclaration personnelle.

Oehen: Ich habe soeben von Herrn Bundesrat Furgler gehört, dass er zu jeder Tages- und Nachtzeit Beleidigungen durch die Nationale Aktion entgegenzunehmen hätte. Ich muss diese Aussage zurückweisen. Wir pflegen als Bewegung offizielle Stellungnahmen abzugeben und die sind jeweils über die Depeschagenturen verbreitet worden. Wem soll ich wohl die Beleidigungen anlasten, die ich erhalte ebenso wie Herr Bundesrat Furgler; vielleicht den einzelnen Parteien, oder dem Parlament oder dem Bundesrat? Es wird Ihnen nicht verborgen bleiben, dass wir als Nationale Aktion und ich persönlich in diesen Tagen sehr viele, sehr deklassierende Ausdrücke entgegennehmen müssen, und ich schweige darüber. Ich kann also diesen Vorwurf, das sei die Nationale Aktion, nicht entgegennehmen. Durch den gegenwärtigen Kampf werden unvermeidlich Leidenschaften im Schweizervolk geweckt, und es gibt in jedem Volk Menschen, die den guten Ton und den Takt nicht mehr kennen und über das Mass hinausgehen, das normal wäre.

*Schluss der Sitzung um 19.05 Uhr
La séance est levée à 19 h 05*

Zehnte Sitzung – Dixième séance

Donnerstag, 26. September 1974, Vormittag

Jeudi 26 septembre 1974, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Muheim

11 744

Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Volksbegehren Participation des travailleurs. Initiative populaire

Differenzen – Divergences

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1356 hiervoor — Voir page 1356 ci-devant

Präsident: Es sind noch sieben Redner eingeschrieben.

Müller-Bern: Die Ausführungen der Herren Egli und Auer geben mir Anlass, noch kurz etwas zu sagen.

Es scheint, dass eine der Hauptdifferenzen bei den Beratungen über die Mitbestimmung die Frage sei, ob auch Aussenstehende von der Belegschaft in die entsprechenden Gremien gewählt werden können oder nicht. Ich bedaure, dass man in der Art und Weise die Vertrauensleute der Gewerkschaften apostrophiert, wie das gestern geschehen ist. Man hat sie gewissermassen irgendwie als «fremde Fötzel» in den Betrieben und Unternehmungen bezeichnet. Die Vertrauensleute der Gewerkschaften stammen in ihrer weit überwiegenden Mehrheit aus den Betrieben selbst. Wenn man vollamtliche Gewerkschaftssekretäre ernannt hat, so deshalb, weil man Vertrauensleute wollte, die unabhängig von der Betriebs- und Unternehmungsführung die Interessen der Belegschaft, der Angehörigen des Unternehmens, vertreten können. Es ist nicht so – ich möchte das nochmals unterstreichen –, dass die Gewerkschaften von aussen her sagen: «Der und der kommt nun hinein», sondern nach unserer Konzeption würde die Belegschaft diejenigen wählen, denen sie das Vertrauen geben will, und zwar nicht nur die Organisierten, sondern selbstverständlich auch die Nichtorganisierten. Man hat hier – Herr Egli namentlich – die Nichtorganisierten, die dann nach der Konzeption unter anderem unseres Kollegen Schuler angeblich nicht zum Zuge kämen, verteidigt. Das stimmt ganz einfach nicht, ganz abgesehen davon, dass fortschrittliche Unternehmer sehr froh darüber sind, wenn sie mit einer repräsentativen Gewerkschaft verhandeln können. Es gibt fortschrittliche Unternehmer, die sagen: «Wenn es keine Gewerkschaften gäbe, dann müsste man sie erfinden!» Wer hat sich eigentlich für den Arbeitsfrieden in der Schweiz eingesetzt? Sind es die Unorganisierten, oder sind es nicht gerade die Gewerkschaften und ihre Vertrauensleute gewesen, die man jetzt in dieser Art und Weise eliminieren will?

Ich frage Sie: Gibt es – z. B. im Verwaltungsrat – wirklich nur Leute, die seit Jahrzehnten mit dem Betrieb engstens verbunden sind? Das ist nicht wahr, sondern die Unternehmensführung will sehr oft fähige, intelligente Leute, beispielsweise auch alt Bundesräte, in ihren Verwaltungsräten haben, die vorher mit der betreffenden Unternehmung weiter nichts zu tun hatten. Auf dieser Seite besteht die Freiheit, auch sogenannte Aussenstehende in die Verwaltungsräte zu nehmen, die dann einfach die drei Pflichtaktien erwerben müssen, sofern man sie ihnen nicht schenkt (das ist auch möglich).

Wir setzen uns ganz einfach dafür ein, dass auch die Belegschaft die Freiheit haben soll, diejenigen zu bestimmen, denen sie ihr Vertrauen schenkt. Das können Mitglieder

der Belegschaft, aber auch Gewerkschaftsfunktionäre oder andere Leute sein, vielleicht auch ein alt Bundesrat, der der Arbeiterschaft etwas näher steht.

Herr Auer hat geschildert, wie kompliziert das Wahlprozedere würde bei der Vielfalt der Organisationen, die da in einem Grossunternehmen tätig sein können und unter Umständen beim geringen Anteil der gewerkschaftlich organisierten. Ich möchte Herr Auer nur sagen: Wir haben solche Uebungen beim Bund auch schon durchgespielt. Beim Bund gibt es eine Paritätische Kommission, die zwar nicht bestimmen und mitberaten kann, die Gutachten abgibt, aber in den letzten Jahrzehnten sind diese Gutachten jeweils vom Bundesrat ohne Aenderung übernommen worden. Diese Paritätische Kommission hat eine sehr wichtige Funktion; sie berät unter anderem die Aemtereinreihung und die Einstufung in die verschiedenen Besoldungsklassen. Die Mitglieder auf Personalseite dieser Paritätischen Kommission werden gewählt. Auch beim Bund gibt es allzu viele Organisationen. Es gibt leider auch sehr viele Unorganisierte. Alle haben das Stimmrecht. Beim Bund mit seinen über 120 000 Beschäftigten ist es so, dass man den Nationalratsproporz anwendet. Bei den Wahllisten werden jeweils Leute vorgeschlagen, die beim Bund arbeiten und auch Gewerkschaftsfunktionäre. Es gibt die verschiedensten Listen. Ich darf darauf hinweisen, dass bei der letzten effektiven Wahl – bei der letzten Erneuerung waren es stille Wahlen –, die zustandekam, beispielsweise die Gewerkschaftsfunktionäre Spitzenresultate gegenüber den anderen erzielt haben, weil eben selbst die Unorganisierten offenbar Vertrauen haben in diese unabhängigen Gewerkschaftsfunktionäre, dass sie mit dem entsprechenden Nachdruck die Interessen des Personals vertreten. Technische Schwierigkeiten, Herr Auer, braucht es in keiner Art und Weise zu geben.

Herr Egli hat gestern ein Zitat eines Verantwortlichen bei Hoechst gebracht, wenn ich das richtig verstanden habe. Dieser hat sich für die gegenwärtige Ordnung in der Bundesrepublik ausgesprochen, und zwar für die gegenwärtige Ordnung mit der Drittelsparität. Er hat sich aber in keiner Art und Weise etwa dagegen ausgesprochen, dass auch Aussenstehende in den Aufsichtsräten Einsitz nehmen können. Um das ging es ihm nicht. Wenn dieser Verantwortliche in einem Grossunternehmen wie Hoechst die heutige Regelung befürwortet, hat er damit auch die Regelung in der Bundesrepublik befürwortet, dass die Belegschaft frei sein will, wen sie in diese kompetenten Organe abordnen will.

Es ist von verschiedener Seite betont worden, man wolle die Mitbestimmung. Wenn man wirklich die Mitbestimmung will, sollte man zu einer Lösung Hand bieten, zu der auch wir uns bekennen können, damit wir einmal damit beginnen können. Deshalb empfehle ich, im Antrag Egli den Vorschlag Schuler zu berücksichtigen.

Herr Leutenegger erklärte unter anderem, bei der Mitbestimmung auf Unternehmungsebene wäre auch die volle Mitverantwortung zu tragen. Wir sind bereit, diese Mitverantwortung zu übernehmen. Es ist geradezu eine Chance für unser heutiges Wirtschaftssystem, dass wir hier Mitverantwortung tragen wollen, weil es ja auch andere Stimmen gibt – auch in unseren Kreisen, vor allem auf der linksradikalen Seite –, die die Frage der Mitbestimmung sozusagen als Verrat bezeichnen, weil man mit dieser Zusammenarbeit das heutige Wirtschaftssystem nicht unterstützen wolle.

Herr Leutenegger erwähnte auch, dass wir für die Zusammenarbeit eintreten sollten. Darauf kann ich nur antworten: Nehmen Sie diese Chance wahr, diese Offerte der loyalen Zusammenarbeit in der Frage der Mitbestimmung. Deshalb beantrage ich Ihnen, dem Antrag Egli den Vorschlag Schuler beizugeben.

M. Aubert: Depuis quelques mois, nous sommes bombardés d'écrits sur la participation des travailleurs et on a pu

constater que, dans cette lutte, les employeurs se sont montrés particulièrement féconds et opiniâtres. Ils ont dit toute sorte de choses fort intéressantes et souvent convaincantes.

Par exemple, ils ont dit: «Au fond, la participation, les travailleurs n'y tiennent pas tellement.» Je crois volontiers que les travailleurs s'intéressent davantage à leur condition personnelle qu'à l'organisation et à l'administration d'une entreprise. Mais il me semble avoir déjà entendu cela quelque part. Rappelez-vous quand on parlait du suffrage féminin, on répétait aussi: «Au fond, les femmes n'y tiennent pas tellement.»

Ils ont dit encore: «Ceux qui représenteront les travailleurs seront dans une position inconfortable; ils seront tiraillés entre les intérêts de l'entreprise et ceux de leurs commettants, suspects à leurs partenaires, suspects aussi à leurs collègues.» Ils ont peut-être raison, les employeurs. C'est vrai que cette situation sera délicate. Mais c'est déjà aujourd'hui celle des membres des conseils d'administration. Eux aussi sont tiraillés entre les intérêts de l'entreprise et ceux des actionnaires. Cela ne les empêche pas, semble-t-il, de remplir leur mandat.

Ils ont dit également, et c'est encore plus fin: «Les syndicats eux-mêmes n'y tiennent plus; ils commencent à redouter les conséquences pratiques de leur initiative.» Je crois que, là aussi, les employeurs ont raison. Chacun sait que les syndicats sont minoritaires et l'épreuve de la participation fera peut-être éclater leur faiblesse au grand jour. Mais c'est beaucoup de sollicitude pour des adversaires. Oh, je sais, les syndicats sont des amis pour les patrons, mais il y a des manières d'embrasser son ami qui l'étouffent. En tout cas, tant de sollicitude me paraît bien étrange. Ils ont dit en fin: «Tout est changé. L'entreprise d'aujourd'hui est différente de celle d'autrefois. Il y a les actionnaires, il y a les travailleurs, il y a surtout les managers.» Ils ont raison, ils ont toujours raison. Les managers existent, cela fait même trente ans qu'on en parle. Mais, si j'ai bien compris le système, ces managers sont élus, directement ou indirectement par les actionnaires.

Bref, les employeurs ont dit beaucoup de choses excellentes, mais, quand ils sont parvenus à la conclusion, il me semble qu'ils se sont trompés.

Au mois de mars, j'étais contre la proposition de la majorité de la commission. Aujourd'hui, je suis contre la proposition de la même majorité, je suis contre le texte du Conseil des Etats. Je suis même contre la version de M. Egli, à moins qu'elle ne soit amendée par la proposition de M. Schuler. Je vous demande de voter le projet du Conseil fédéral, ou bien, éventuellement, le projet de M. Egli amendé par M. Schuler. Afin de justifier ma proposition, j'aimerais alléguer deux raisons: l'une de morale politique, l'autre de stratégie politique. Tout d'abord, la morale politique.

On entend dire, de toute part: «Il nous faut présenter au peuple une véritable alternative. Nous voulons notre alternative.» On oublie seulement que, dès l'instant qu'une initiative est déposée, l'alternative existe. Oui, c'est l'initiative; non, c'est le statu quo, c'est la constitution actuelle.

Il est vrai qu'on peut avoir un système plus nuancé, on peut concevoir une triple alternative, avec l'initiative, le statu quo et un contreprojet. Encore faut-il, pour cela, que ce contreprojet ne coïncide ni avec l'initiative ni avec le statu quo. En termes plus clairs, on pourrait faire un contreprojet qui serait entre l'initiative et le statu quo – c'est ce que nous propose le Conseil fédéral. On pourrait aussi faire un contreprojet qui serait en deçà du statu quo. Mais, ce qu'il faut éviter, c'est un contreprojet qui coïncide avec le statu quo.

Evidemment, tout dépend de ce qu'est le statu quo. Il se trouve à l'article 34ter, 1er alinéa, lettre b, de la constitution. Or je suis arrivé à la conviction que cet article permet au moins la participation au niveau du poste de travail et au niveau de l'exploitation, «Arbeitsbereich und Betrieb» –

en supposant qu'on puisse faire ce genre de distinction dans lequel nous nous complaisons depuis six mois.

Ce que je dis là n'a rien d'original. M. Binder l'a déjà dit avec beaucoup de talent, au mois de mars. Et M. Arthur Schmid aussi. Et également M. Egli, avec quelques hésitations. Je sais que c'est aussi l'opinion de mon savant collègue, M. Fleiner. Néanmoins – et je reprends ici une remarque un peu amère de M. Rüegg – je ne me contenterai pas de l'opinion des gens d'aujourd'hui. Je suis aussi allé prendre l'avis des gens d'autrefois, de ceux qui ont fait le texte.

J'ai pour moi M. Condrau, rapporteur de langue allemande au Conseil national. M. Condrau disait ceci, le 3 octobre 1945: «In Buchstabe b ist der wichtige Gedanke eingeführt worden, der die gemeinsame Regelung betrieblicher Angelegenheiten vorsieht.» A la lettre *b*, on a introduit l'idée importante qui prévoit la réglementation commune des affaires de l'exploitation.

J'ai aussi pour moi M. Stämpfli, conseiller fédéral, qui déclarait au Conseil des Etats, le 6 décembre 1945: Wir haben ausdrücklich eine Grundlage für die Einführung von Betriebs- und Berufsgemeinschaften vorgesehen.» Nous avons expressément prévu une base pour l'introduction de la communauté d'exploitation, «Betriebsgemeinschaft».

Il y a encore cette commission d'experts nommée par le Département de l'économie publique, en 1955, pour déterminer ce que signifiait l'article 34ter, 1er alinéa, lettre *b*. La conclusion de la commission d'experts est qu'«il n'y avait pas lieu d'édicter une loi spéciale pour régler la collaboration entre employeurs et travailleurs au sein de l'entreprise, alors même qu'il serait possible de le faire en vertu de l'article 34ter, 1er alinéa, lettre *b*, de la constitution fédérale». Elle a émis ici une opinion politique, en déclarant que «rien ne devait être fait». Mais elle a surtout dit que la constitution permet de faire quelque chose. Elle permet d'instituer la participation au niveau de l'exploitation.

On peut aller plus loin. J'ai d'autres citations, plus hardies. Que disait M. Pini, le rapporteur de langue française au Conseil national? Il disait ceci: «En commission, on a insisté sur les droits des ouvriers d'être représentés dans les conseils d'administration. Cela relève de la législation.» Qu'est-ce que cela veut dire, en bon français «cela relève de la législation», sinon que la base constitutionnelle est donnée? Politiquement, la loi est difficile, je veux bien. Mais la base constitutionnelle est donnée, d'après M. Pini, qui n'était pas n'importe qui, puisque c'était le rapporteur de langue française; il savait donc ce qu'il faisait.

Et que dit M. Grisel? M. Grisel, aujourd'hui juge fédéral. A ce moment-là, il n'était que professeur d'université, mais il avait vécu près des débats. Qu'a-t-il dit, M. Grisel? En 1948, dans un rapport à la Société suisse des juristes, il a dit: «Se fondant sur l'alinéa 1er, lettre *b*, la Confédération pourra légiférer, par exemple, sur la communauté d'entreprise.» La communauté d'entreprise et non pas seulement la communauté professionnelle! Plus tard, on a dit toute sorte de choses, mais ce qui est visé, ce n'est pas seulement la paix du travail, ce ne sont pas seulement les conventions collectives, c'est aussi la communauté d'entreprise. Je cite encore M. Grisel: «... Elle peut faire des travailleurs des «participants» à la vie économique, leur octroyer un droit de regard dans les affaires de l'entreprise qui les occupe et même les associer à sa gestion.» Voilà ce que pensait M. Grisel en 1948.

En résumé, je suis convaincu, autant qu'on puisse être convaincu de quelque chose, que la constitution actuelle permet la participation au moins au niveau de l'exploitation. Peut-être même au niveau de l'entreprise, mais là, j'en suis moins sûr. MM. Pini et Grisel sont allés un peu loin dans leur supputations.

Et qu'est-ce qu'on nous présente aujourd'hui? Le Conseil des Etats et la majorité de la commission du Conseil national nous présentent un projet qui ne vas pas plus loin

que le niveau de l'exploitation; il va même un peu moins loin que le texte de 1947, si vous tenez compte de l'alinéa 2, qui exclut les syndicalistes de la représentation dans les organes de l'entreprise. C'est donc un faux-semblant, je ne peux pas m'y associer et j'estime que cela n'est pas conforme à la morale politique.

Si vous m'accordez encore quelques instants, je vous parlerai maintenant de la stratégie politique. La stratégie, c'est un grand mot. Mais la participation est une grande idée; la constitution, pour moi du moins, est un grand document; et l'Assemblée fédérale, mesurée à l'aune de la Suisse, est une grande institution. Vous me pardonnerez donc d'utiliser ici un grand substantif.

Je pense au rôle des syndicats. Voyez-vous, dans notre histoire, il y a trois positions possibles: Ou bien on donne aux syndicats un droit subjectif à être représentés dans les organes de participation: c'est ce que veut l'initiative. Ou bien on interdit aux syndicats, en tant que tels, d'entrer dans ces organes: c'est ce que veulent le Conseil des Etats et la majorité de la commission. Ou bien, à mi-chemin, on laisse la chose possible, les syndicalistes sont éligibles. Donc, d'un côté «ein Recht», de l'autre côté «ein Verbot», et au milieu «eine Möglichkeit».

Que faut-il penser du droit? Je crois que le droit était une prétention inadmissible. Les syndicalistes demandaient là un privilège auquel je ne peux pas souscrire. Ils n'ont pas droit à des privilèges. Par exemple, la semaine dernière, M. Canonica, dans un tout autre contexte, en matière d'articles conjoncturels, demandait que les partenaires sociaux fussent au-dessus des lois. Il a été battu, et c'est bien fait qu'il ait été battu. Je ne demande pas de privilèges pour les syndicalistes.

Mais que signifie la prohibition? Elle signifie pratiquement que les employeurs, eux, peuvent choisir qui leur plaît pour siéger dans les conseils; ils peuvent choisir des avocats, des professeurs, des ingénieurs. Tandis que les travailleurs devraient se choisir entre eux, dans l'entreprise, et aller au combat en quelque sorte les mains nues. C'est cette différence, ce déséquilibre, qui me paraît inadmissible.

Je n'ai pas d'affinités particulières pour les syndicalistes, je n'ai rien non plus contre eux. Je suis en quelque sorte un observateur extérieur. Mais, en tant qu'observateur extérieur, j'estime qu'en votant le texte du Conseil des Etats et celui de la majorité de la commission, nous déclarons la guerre aux syndicats. Vous vous rappelez qu'il y a quinze ans les patrons disaient: «Il nous faut des syndicats forts.» Je l'ai entendu souvent. «Nous aimons les syndicats.» Mais, une fois que les syndicats ont demandé quelque chose, on les a beaucoup moins aimés. Au fond, on les aime lorsqu'ils restent à leur place.

Et cette déclaration de guerre aux syndicats, à quel moment arrive-t-elle? La semaine dernière, nous avons beaucoup disserté de l'avenir du peuple suisse. M. Chevallaz nous a mis en garde – il a bien fait – contre l'esprit d'apocalypse. Mais nous avons tous convenu que la situation était sérieuse. Et c'est le moment que vous choisissez, Mesdames et Messieurs de la majorité, pour déclarer la guerre aux syndicats! Trois semaines avant le vote sur la question des étrangers, en pleine lutte contre l'inflation, quand nous parlons de nouveaux impôts, quand nous pensons à revoir l'indexation! C'est le moment que vous choisissez pour déclarer la guerre aux syndicats! Il est possible que vous remportiez aujourd'hui une petite victoire tactique et que vous la remportiez aussi devant le peuple et les cantons, je n'ai pas peur pour vous, votre proposition «passera». Mais, en remportant cette petite victoire tactique, je crains que vous ne recommettiez une immense erreur stratégique.

Je vous invite donc à voter pour le projet du Conseil fédéral ou, éventuellement, pour le texte de M. Schuler et de M. Egli.

Rüegg: Wir haben uns nun mehr als zwei Jahre sehr gründlich mit dieser Materie auseinandergesetzt, ohne zu einem Konsens zwischen den verschiedenen Gruppen gekommen zu sein. Dies ist nicht erstaunlich auf einem Gebiet, das für uns völliges Neuland bedeutet. Die Initianten dürfen für sich in Anspruch nehmen, den Anstoss dazu gegeben zu haben, dass wir all die vielschichtigen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die verschiedenen Führungsphilosophien und die ausländischen Modelle gedanklich zu verarbeiten suchten. Vieles ist in diesen zwei Jahren sowohl gedanklich wie praktisch geleistet worden.

In der Maschinenindustrie war die Erneuerung des Friedensabkommens Anlass zu eingehenden und – wie ich glaube – fruchtbaren Gesprächen zwischen den Vertragspartnern. Wir lieben uns nicht, Herr Professor Aubert, aber wir achten uns und versuchen, zu praktischen, realisierbaren Lösungen zu kommen. Wir haben uns mit den Gewerkschaften über Modelle der Mitwirkung im Betrieb, über die Stellung der Betriebskommission, über die Stellung der Unorganisierten, über die Behandlung betrieblicher Fragen, Meinungsverschiedenheiten und Konflikte, sowie über die Beziehungen der Vertragsparteien zueinander unterhalten. Wir haben eine Verabredung über die Mitwirkung im Betrieb abgeschlossen, von der wir glauben, dass sie die Stellung der Arbeitnehmer und deren Vertretungen stärkt. Wir haben auch eine Verfahrensregelung bei Betriebsschliessungen vereinbart.

Für viele modern geführte Unternehmungen ist das, was wir geschaffen haben, nicht neu, weil es – unausgesprochen – bereits praktiziert wird. Die Institutionalisierung zwingt aber all diejenigen Geschäftsleitungen und Kader, die bei der Fülle der Aufgaben den menschlichen Problemen im Betrieb nicht jenen Stellenwert beigemessen haben, der ihnen gebührt, das Versäumte nachzuholen. Wir sind uns auf Arbeitgeberseite sehr bewusst, dass wir bei all unserem Handeln auf den Konsens unserer Mitarbeiter angewiesen sind und dass wir nicht Strukturen erhalten können, die unseren Mitarbeitern und der Allgemeinheit nicht dienen.

Haben wir aber das vielschichtige Problem der Mitwirkung und Mitbestimmung gedanklich genügend verarbeitet? Wissen wir, oder wissen die Gewerkschaftsführer – die glauben, den Arbeitnehmern näher zu stehen –, was diesen wirklich dient? Ist der Stand der sozial-ethischen Forschung so weit fortgeschritten, um uns einen sicheren Boden zu liefern, von dem aus wir den richtigen Entscheid treffen können? Niemand in diesem Saale wird dies im Brustton der Ueberzeugung behaupten können.

Es hat wenig Sinn, beim derzeitigen Stand der Auseinandersetzung die Argumente für und wider die Initiative zu wiederholen. Ich stelle lediglich fest, dass die Interpretationen verschiedentlich gewechselt haben. Wir sind der Meinung, der Arbeitnehmer lege grössten Wert darauf, sich in seiner Arbeitswelt, im Betrieb, wohl zu fühlen, wobei Entlohnung, Sicherheit des Arbeitsplatzes, Wohlfahrts-einrichtungen, Art der Arbeit, zwischenmenschliche Beziehungen, eine entscheidende Rolle spielen. All dies möchten wir durch eine verstärkte Mitbestimmung im Betrieb erreichen. Die Gewerkschaften sind der Auffassung, der Arbeitnehmer lege grössten Wert darauf, auch an Unternehmensentscheidungen mitzuwirken, wobei auch die Mitbestimmung ihrer Organisationen gewährleistet sein müsse. Wie der Arbeitnehmer über diesen vielschichtigen Fragenkomplex wirklich denkt, kann niemand schlüssig beantworten. Wer nicht nur im Spannungsfeld der Politik steht, sondern an der Spitze einer Unternehmung Verantwortung trägt, stellt fest, dass sich recht wenige Mitarbeiter bis heute mit diesem Problem ernsthaft auseinandergesetzt haben. Deshalb glauben wir, dass man eine engere Umschreibung auf Verfassungsstufe durchaus vertreten dürfe, ohne der Engherzigkeit bezichtigt zu werden.

In der vorberatenden Kommission zur Bereinigung der Differenzen mit dem Ständerat hat sich eindeutig gezeigt,

dass an den Fronten keine Veränderungen eingetreten sind. Darüber dürfen die Andeutungen des Herrn Canonica, die Initiative eventuell zugunsten des Gegenvorschlags des Bundesrates zurückzuziehen, nicht hinwegtäuschen. Das Ziel bleibt das gleiche, wie Herr Canonica in seinem Votum gestern sehr freimütig bekannt hat, und wir vertagen die unvermeidliche Auseinandersetzung lediglich auf die Gesetzesebene. Auch der Antrag Egli vermag nicht zu befriedigen, da er eine Konzession an die Initianten macht, die diese ja gar nicht wollen. Es scheint mir in dieser Lage wünschbar, dass der Stimmberechtigte die Wahl zwischen zwei sich deutlich unterscheidenden Modellen hat. Dazu bietet der Antrag der Kommissionsmehrheit und des Ständerates die Möglichkeit, und ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Auer: Herr Richard Müller leitete sein Votum ein, er antwortete auf die Voten Egli und Auer, und sagte dann, wir hätten die Gewerkschaften apostrophiert und quasi als «fremde Fötzel» bezeichnet. Ich betone, dass ich kein Wort gegen die Gewerkschaften gesagt habe und die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften schätze.

Jeder Vogel zwitschert so, wie ihm der Schnabel gewachsen ist. Und Herr Richard Müller ist nun einmal keine Nachtigall!

Jäger-St. Gallen: Wir haben heute im Gegensatz zur gestrigen Differenzenbereinigung im Raumplanungsgesetz eine relativ einfache Situation vor uns. Es sind drei wichtige Elemente, die möchte sagen drei Eckpfeiler der Mitbestimmung, die umstritten sind.

Zunächst einmal die Ebene, auf der die Mitbestimmung eingeführt werden soll. Soll sie sich beschränken auf die betriebliche Ebene, d. h. wie das die Mehrheit will, auf den Sozial- und Arbeitsbereich, oder aber soll sie ausgedehnt werden auf die unternehmerische Ebene?

Zweiter Eckpfeiler, zweites umstrittenes Element: die Frage der Fremdvertretung in den Verwaltungsräten.

Drittens das Vertretungsverhältnis im Aufsichtsorgan, soll es minoritär oder soll es paritätisch gestaltet werden.

Im Namen der Landesring-Fraktion kann ich auf das verweisen, was ich als Fraktionssprecher bereits in den ersten Verhandlungen hier im Plenum zur Frage der Mitbestimmung gesagt habe. Ich möchte noch einmal wiederholen, vielleicht auch, um ein Votum meines Fraktionskollegen von gestern zu präzisieren. Der Mehrheit von uns geht es bei der Frage der Mitbestimmung nicht um eine Erhöhung des Nutzens für die Unternehmung, also um die Frage der Nutzen-Maximierung. Es geht nicht darum, mehr Aufträge hereinzuholen mit Hilfe der Mitbestimmung, es geht auch nicht darum, die Gewinne zu erhöhen. Mitbestimmung ist eine grössere Idee, Mitbestimmung – das haben wir schon im März gesagt – ist eine Frage, die im Geiste echter Partnerschaft gelöst werden muss. Ich wiederhole nochmals unsere Auffassung, dass echte Mitbestimmung nur möglich ist, wenn sie auch auf unternehmerischer Ebene institutionalisiert wird. Ueberhaupt, glaube ich, ist eine Trennung, so wie sie von der Mehrheit vorgeschlagen wird, eine Trennung zwischen dem Arbeits- und Sozialbereich auf der einen Seite und dem unternehmerischen Bereich auf der anderen Seite, wohl kaum möglich. Jede Entscheidung auf unternehmerischer Ebene wird auch ihre Konsequenzen im Sozial- und Arbeitsbereich haben. Ich möchte das denen in Erinnerung rufen, die sich soeben auf die Trennung dieser beiden Ebenen berufen.

Ferner verlangen und unterstützen wir eine flexible Verfassungsnorm, eine Verfassungsnorm, die eine pragmatische Weiterentwicklung der Mitbestimmungsidee ermöglicht, eine Verfassungsnorm, die keine Schranken, keine Barrieren setzt für eine solche Weiterentwicklung. Aus diesen Gründen unterstützen wir nach wie vor den Antrag des Bundesrates, respektive hier den Antrag der Minderheit I.

Nach der ersten Runde im Differenzbereinigungsverfahren haben sich nun sehr klar und eindrücklich drei verschiede-

ne Strömungen herausgeschält. Zunächst haben wir auf der einen Seite die Initiative. Der Initiative sehr nahe steht der Antrag Egli, kombiniert mit dem Antrag Schuler. Wir könnten diese Strömung qualifizieren als eine Strömung für vollumfassende Mitbestimmung, d. h. sie enthält die Mitbestimmung auf Unternehmensebene und auch die Fremdbestimmung. Auf der andern Seite haben wir die Alternative, den Antrag des Ständerates und der nationalrätlichen Kommissionsmehrheit, eine Alternative, die sozusagen den Status quo – obwohl das bestritten wird – zementieren will, eine Alternative, die – wie das bereits von Herrn Aubert gesagt worden ist – eigentlich gar keiner verfassungsmässigen Verankerung bedarf. Es ist eine Alternative, die auch sonst auf vertraglichem Wege weiterentwickelt werden könnte, und sie beschränkt sich – und das scheint mir entscheidend zu sein – auf den Arbeits- und Sozialbereich, eine Tatsache, die ich bereits kritisch beleuchtet habe. Ich möchte diese Strömung eigentlich als keine echte Mitbestimmung qualifizieren, obwohl Herr Auer gesagt hat: Wir sind für eine Mitbestimmung.

Dann haben wir noch eine dritte Strömung, ich möchte sie als mittlere Linie bezeichnen. Es handelt sich um die Anträge einerseits des Bundesrates, der Minderheit I, und andererseits um den Antrag der Minderheit II, der Antrag, der bereits von unserer Seite im Ständerat eingebracht worden ist; der Antrag Egli deckt sich ja inhaltlich fast voll mit dem Antrag Heimann, der im Ständerat immerhin eine beachtliche Minderheit gefunden hat. Diese mittlere Linie bejaht die Mitbestimmung auf unternehmerischer Ebene. Sie schliesst die Fremdbestimmung aus. Ich möchte aber behaupten, dass dies aufgrund der Konstellation hier in unserem Rat auch beim bundesrätlichen Antrag der Fall ist. Ferner verneint sie die Parität, die paritätische Mitbestimmung. Ich glaube nun, das steht im Zusammenhang mit der Angemessenheit. Warum schliesst sie die Parität aus? Nach schweizerischem Recht liegt die Verantwortung für die Gesamtheit der Unternehmensführung beim Verwaltungsrat. Während beim deutschen Recht Geschäftsführung und Aufsichtsbefugnis grundsätzlich geschieden sind, ist das beim OR ja nicht der Fall. Dieser Sachverhalt zeigt nun deutlich, was die paritätische Mitbestimmung, rein aktienrechtlich betrachtet, im einzigen Geschäftsführungsorgan bedeuten würde. Dieses Konzept geht meines Erachtens sowohl über die Montan-Mitbestimmung als auch über die Mitbestimmung der Bundesregierung in unserem nördlichen Nachbarland hinaus. Wenn die Struktur des schweizerischen Aktienrechts beibehalten werden soll, so käme – zumindest gegenwärtig – die paritätische Mitbestimmung einer Teilung des Direktionsrechts des Verwaltungsrates gleich. Damit wäre aber nach allgemeiner Auffassung sowohl die Angemessenheit als auch die Einheitlichkeit der Unternehmensführung in Frage gestellt. Nun kann das Fernziel trotzdem die paritätische Mitbestimmung sein. Aber dieses Fernziel der paritätischen Mitbestimmung auf Unternehmensebene lässt sich höchstens im Kielwasser einer grundlegenden Aktienrechtsreform anvisieren, einer Reform, die zurzeit allerdings im Gange ist und sicher in Anlehnung an die europäischen Harmonisierungsbestrebungen erfolgen wird; dort haben wir, wie Sie wissen, etwa die gleiche Konzeption wie im deutschen Aktienrecht. Wenn man also dem bundesrätlichen Antrag und auch dem Antrag Egli vorwirft, dass eine paritätische Mitbestimmung mit eingeschlossen wäre, so ist dieser Vorwurf fehl am Platz. Ich möchte sagen, das ist eine reine Scheinargumentation. Unsere Fraktion unterstützt den bundesrätlichen Antrag, eventuell den Antrag Egli/Heimann, weil wir dafürhalten, dass es sich hier um eine mittlere Lösung zwischen dem Alles der Initiative und dem Nichts der Kommissionsmehrheit handelt. Diese Lösung könnte eine Mehrheit finden, nicht nur hier im Plenum, sondern auch beim Stimmbürger, und sie könnte so politisch zum Tragen kommen. Sie würde eine schweizerisch-

pragmatische Weiterentwicklung der Mitbestimmung möglich machen.

Es wird hier immer wieder betont, dass eigentlich eine klare Alternative gewünscht würde. Ähnliches haben wir auch lesen können in der «Gewerbezeitung», ähnliches ist in der «Neuen Zürcher Zeitung» gestanden. Eine klare Alternative sei einem Kompromiss vorzuziehen. Die Alternative heisst eben Alles oder Nichts. Nun bin ich aber der Auffassung, dass breite Kreise in unserer Arbeitnehmerschaft – ich möchte fast zu behaupten wagen: eine grosse Minderheit, wenn nicht eine Mehrheit – eine mittlere Lösung befürworten würden, und diese breiten Kreise wären auf deutsch gesagt bei diesem Alles oder Nichts aufgeschmissen, sie würden nämlich sozusagen zwischen Stuhl und Bank fallen. Diese Kreise haben meines Erachtens den Anspruch auf eine mittlere Lösung, auf eine mittlere Alternative, ansonst sie eben mit einem doppelten Nein in der Volksabstimmung reagieren würden. Ein solches doppeltes Nein würde ich ausserordentlich bedauern, weil es einem Rückschlag gleichkäme in einer sozial-ethisch wichtigen Problemstellung, einer Problemstellung, die nun einer Lösung bedarf. Sie würde überdies zu einer Polarisierung in unserem Lande beitragen, die sich vor allem dann akzentuieren könnte, wenn wir einer rezessiven wirtschaftlichen Entwicklung entgegengehen würden, und zuletzt bliebe ein grosses Unbehagen bei vielen Arbeitnehmerkreisen zurück. Wenn wir die Verhandlungen verfolgt haben, so müssen wir doch feststellen, dass die Gewerkschaften und auch die Sozialdemokraten einen Schritt getan haben, indem sie von ihrem Beharren auf der eigenen Initiative nicht gerade abgerückt sind, doch immerhin zum Ausdruck gegeben haben, dass sie auch die bundesrätliche Fassung unterstützen können. Auf der anderen Seite haben jene Gruppen, die die nationalrätliche Mehrheit, also die Kommissionsmehrheit, unterstützen – es handelt sich hier vor allem um die radikale Fraktion und die SVP-Fraktion –, diesen Schritt noch nicht gemacht mit Ausnahme eines prominenten Fraktionskollegen, Herrn Bundespräsident Brugger. Er hat diesen Schritt gemacht; aber er ist in dieser Gruppe bis jetzt glaube ich noch der einzige Mohikaner. Es ist also zu befürchten: Diese Situation wird auch hier zu einer unheiligen Allianz führen. Bereits Herr Kollega Müller wies darauf hin, dass radikale linke Kreise die Mitbestimmung in dieser Form ablehnen, und das zeigt doch deutlich, dass sich eine unheilige Allianz zwischen solchen Kreisen und eben den vorgenannten ehrwürdigen Gruppen bilden könnte. Auf der anderen Seite haben wir feststellen können, dass zwei grosse Fraktionen, nämlich die CVP-Fraktion und die SP-Fraktion, echte Mitbestimmung, nämlich die Mitbestimmung auf unternehmerischer Ebene, tatsächlich wollen. Auch unsere Fraktion kann sich diesem Willen anschliessen, und ich bin der Auffassung, dass diese Fraktionen zusammen der Idee in dieser Lage zum Durchbruch verhelfen könnten. Es wäre meines Erachtens doch schade, wenn hier bereits alles scheitern würde, nur weil man sich innerhalb dieser drei Gruppen nicht einigen könnte. Man könnte sich z. B. einigen, indem die CVP zumindest eventuell auf den Antrag des Bundesrates, oder indem die sozialdemokratische Fraktion zumindest eventuell auf den Antrag Egli einschwenken würde. Ich frage mich – wenn es den Sozialdemokraten wirklich darum geht, einen Schritt weiter zu kommen –, ob es sich vielleicht doch lohnen würde, in der gegenwärtigen Phase noch auf die Fremdbestimmung zu verzichten. Ich habe sehr viel Verständnis für dieses gewerkschaftliche Anliegen, aber wir müssen doch einfach feststellen, dass die Realitäten hier gegen die Einführung der Fremdbestimmung sprechen. Und das gilt auch für die politischen Realitäten draussen. Sehr viele Arbeitnehmer wünschen die Fremdbestimmung nicht, das haben auch Umfragen gezeigt.

Alles in allem bin ich der Auffassung, dass es möglich sein sollte, einen gemeinsamen Nenner zu finden, um den Schritt zur partnerschaftlichen Mitbestimmung einzuleiten

und nicht mit leeren Händen dazustehen oder gar das doppelte Nein zu riskieren. Ich bitte Sie daher eindringlich, dem bundesrätlichen Antrag, dem Antrag der Minderheit I zuzustimmen, und allenfalls eventuell dem Antrag Egli.

M. Peyrot: Comme vous avez pu vous en rendre compte, il y a un instant avec le brillant exposé de notre collègue M. Aubert, le groupe libéral et évangélique n'est pas unanime sur cette question. Cependant, l'opinion que je vais exposer ici représente la très grande majorité de ses membres. Nous avons été favorables au premier débat sur le projet de la majorité, puis, comme vous le savez, c'est en définitive le projet du Conseil fédéral qui l'a emporté. Maintenant nous nous rallions au projet du Conseil des Etats parce qu'il est très semblable dans son esprit à celui que nous avons défendu lors du premier débat au sein de ce Conseil.

Nous ne voulons pas revenir ici sur le fond. Nous nous sommes suffisamment exprimés à ce sujet. Nous dirons simplement que ce projet du Conseil des Etats a pour mérite à nos yeux de hisser toutes les entreprises au niveau de celles qui sont les plus avancées en matière de participation. Et cela n'est pas rien, car nous savons qu'aujourd'hui beaucoup de petites et moyennes entreprises ont un chemin important à franchir pour se hisser à ce stade. Donc on ne peut pas dire que le projet du Conseil des Etats soit sans efficacité, loin de là.

Ce n'est pas moi qui vais me lancer dans une réfutation de ce qu'a dit tout à l'heure le constitutionnaliste Aubert. Je me contenterai de remarquer que nous n'avons pas le choix de la situation. Dès l'instant où il y avait une initiative, dès l'instant où il y avait un contreprojet, nous ne disposons pas d'autres moyens que d'employer une autre version de ce contreprojet pour exprimer nos idées, sans quoi cette assemblée aurait l'air de tout refuser vis-à-vis du peuple, ce qui n'est pas exact. Nous savons en effet que dans le projet du Conseil des Etats il y a une volonté de progresser dans le domaine de la participation, simplement avec des moyens différents de ceux que préconise le Conseil fédéral et a *fortiori* que préconise l'initiative des syndicats.

Aujourd'hui, nous avons deux propositions minoritaires. Une minorité I, proposée par nos collègues socialistes, qui reprennent le projet du Conseil fédéral. Et il est paradoxal de constater qu'ils sont les seuls aujourd'hui à le soutenir, bien qu'au premier débat ils l'aient soutenu un peu comme la corde soutient le pendu, de telle sorte qu'ils puissent en définitive demander parallèlement de recommander au peuple le vote de leur initiative, ce qu'ils semblent vouloir abandonner présentement. C'est comme une carotte que l'on agite pour inciter cette assemblée à se rallier à la solution du Conseil fédéral. Mais pour nous, cela nous renforce dans notre conviction que ce projet du Conseil fédéral va trop loin et que celui des Etats doit donc lui être préféré.

Je voudrais également relever ici que, dans le débat sur les articles conjoncturels, M. Canonica a préconisé la voie des contrats collectifs de préférence à la loi en ce qui concerne le contrôle éventuel des salaires alors que, dans ce domaine de la participation, il ne fait plus confiance aux contrats collectifs et demande l'inscription dans la constitution et l'exécution par la loi de ces buts. Il y a là une contradiction à laquelle je pense vous avez tous été sensibles.

Quant à la minorité II, elle joue les Nicolas de Flüe. Elle espère que cette assemblée se ralliera à un moyen terme. Nous ne pouvons nous rallier à ce point de vue. D'abord pour des raisons de fond. Nous pensons qu'en demandant la participation au niveau de l'entreprise cette proposition va trop loin, et bien entendu nous voterons également contre la proposition de M. Schuler. Nous pensons aussi qu'elle est tactiquement dangereuse. En effet, il est hautement probable que nos collègues socialistes la soutiendront contre la proposition de la majorité, quitte ensuite à

laisser tomber cette proposition intermédiaire. Je crois donc que ce n'est pas une bonne solution que de l'appuyer.

Pour nous, la situation est maintenant très claire. Il y a une alternative sinon sur le plan constitutionnel – et je ne veux pas me prononcer sur cet aspect de la question – il y a en tout cas une alternative sur le plan des idées et des faits. Je crois que c'est cela qui compte.

Je voudrais dire en terminant qu'il est regrettable de vouloir dramatiser le débat et de parler, de la part de ceux qui soutiennent la proposition du Conseil des Etats, d'une déclaration de guerre aux syndicats. Ce n'est absolument pas le cas et je crois que ce n'est dans l'esprit d'aucun de ceux d'entre nous qui voteront tout à l'heure la proposition du Conseil des Etats. Il y a simplement deux voies pour parvenir au progrès social: Une voie libérale qui s'appelle celle des contrats collectifs librement discutés entre patronats et syndicats. Une voie étatiste par l'inscription dans la constitution et par l'établissement de lois contraignantes. Quant à moi, fidèle à ma doctrine libérale, je n'hésite pas dans mon choix, c'est à la solution des contrats collectifs que je me rallie.

M. Jelmini: M. Peyrot vient de dire que le groupe socialiste est le seul à appuyer la solution proposée par le Conseil fédéral. S'il relit mieux le dépliant, il constatera que notre collègue Trottmann l'appuie également et il pourra corriger lui-même son affirmation.

Ce débat et les discussions qui l'ont précédé ont probablement fait apparaître de façon claire trois tendances. D'un côté, il y a ceux qui désirent la participation des travailleurs dans l'entreprise. Ils ont lancé ou appuyé l'initiative. Ils ont accepté, comme une solution encore raisonnable, le contreprojet du Conseil fédéral. Ils sont encore prêts à examiner et à accepter une solution de compromis ultérieure offrant la possibilité de développer la notion de participation sur le plan législatif, en tenant compte des exigences de l'entreprise, par une solution soigneusement préparée qui puisse être adaptée à l'évolution.

Il y a ensuite ceux qui ne veulent pas la participation, qui veulent maintenir une situation statique et qui, il faut le dire, veulent profiter de cette occasion pour introduire dans la constitution des mesures restrictives qui peuvent empêcher la réalisation de la participation. Il faut être conscient du fait que cette attitude constitue un pas en arrière par rapport à la situation actuelle parce qu'elle empêche même l'exercice de droits qui sont reconnus par la législation en vigueur.

Il y a enfin ceux qui appartiennent à la troisième tendance et qui, de bonne foi, je crois, se donnent la peine de trouver une solution de compromis entre les deux autres tendances, mais oublient souvent que les auteurs de l'initiative, s'ils peuvent éventuellement renoncer à certaines garanties, ne peuvent pas abandonner l'essentiel de la notion de la participation. Or, si l'on analyse la proposition du Conseil des Etats, on peut facilement en conclure que la participation n'y est plus, car la définition qui en résulte est tellement restreinte qu'elle exclut toute possibilité d'évolution future et interdit même de poursuivre les objectifs qui sont actuellement permis.

D'autre part, la proposition de notre collègue M. Egli, surtout en ce qui concerne l'alinéa 3, comporte une limitation trop grave, s'agissant d'une disposition constitutionnelle qui doit servir de base à l'élaboration d'une législation appropriée. Il est peut-être inutile de répéter qu'une telle limitation crée des discriminations subjectives et objectives et constitue une mesure d'exception par rapport aux autres droits de représentation.

La proposition Schuler équilibre dans une certaine mesure cette dernière tentative de compromis. C'est pour cela que, même si j'estime la formule du Conseil fédéral préférable, parce que plus simple et plus logique, j'admets que la proposition du collègue Egli, corrigée et intégrée par la proposition de M. Schuler, peut s'en approcher. Je

crois même que les auteurs de l'initiative pourraient examiner sérieusement la possibilité de substituer éventuellement ce nouveau texte à leur proposition. J'aimerais que ce Conseil prenne conscience des différences qui existent entre la proposition Schuler et le contenu de l'initiative, comme aussi de la nécessité d'introduire dans la constitution une disposition digne de ce nom. Le législateur aura ensuite la possibilité de réaliser ce principe en toute liberté au gré des circonstances et de l'évolution.

Je vous prie de bien vouloir appuyer la proposition du Conseil fédéral, mais au moins la proposition éventuelle de M. Schuler.

Renschler: Ich möchte zuerst Herrn Aubert in dreifacher Weise danken. Erstens möchte ich ihm danken als Liberalem, der sich so überzeugend und vehement für eine echte Mitbestimmung auf Unternehmungsebene einsetzt. Zweitens möchte ich Herrn Aubert als Rechtsgelehrten, als professoralem Rechtsgelehrtem danken, dass er mit solcher Deutlichkeit darlegte, dass eigentlich Artikel 34ter für die Mitbestimmung auf Betriebsebene bereits genügen würde, mit anderen Worten also, dass der Text des Ständerates und der Kommissionsmehrheit eine Wiederholung in die Verfassung hinein brächte. Drittens möchte ich Herrn Aubert als unverdächtigem Mahner danken. Er hat Sie von den bürgerlichen Parteien davor gewarnt, den Gewerkschaften den Krieg zu erklären, indem Sie die Mitwirkungsmöglichkeit der Gewerkschaften im Rahmen der Mitbestimmung ausschliessen. Ich bin sehr froh um dieses Votum, um diese Mahnung von Herrn Aubert. Vielleicht wird es einmal nötig werden, darauf zurückzukommen, wenn wir darüber streiten müssen, wer nun wem den Krieg erklärt hat.

Die von der Kommissionsmehrheit übernommene ständerätliche Fassung wird als echte Alternative zur Initiative und zum bundesrätlichen Text angepriesen. Sie ist es in Tat und Wahrheit eben doch nicht. Sie ist bestenfalls eine Alternative des Nichts. Es wäre ehrlicher, auf einen Gegenvorschlag zu verzichten, als nutzlose Verfassungskosmetik zu betreiben, denn das würde ja das Resultat sein, wenn der Text des Ständerates und der Kommissionsmehrheit in die Verfassung hineinkäme. Ein Verfassungsartikel – das möchte ich nochmals betonen –, der die Mitbestimmung auf die Betriebsebene beschränkt, ist unnötig – ich teile völlig die Auffassung von Herrn Aubert –, sie kann weitgehend auf den Artikel 34ter abgestützt werden und im übrigen wird die Mitbestimmung auf Betriebsebene auch im Rahmen der Gesamtarbeitsverträge geregelt werden können. Wir brauchen einen Verfassungsartikel in erster Linie für die Mitbestimmung auf der Unternehmungsebene. Die Befürworter des ständerätlichen Textes, hinter dem offensichtlich viele Unternehmer stehen, wollen aber nach meiner Meinung gar keine Mitbestimmung in die Verfassung aufnehmen. Man getraut sich aber nicht, öffentlich zur ablehnenden Haltung zu stehen, deshalb braucht man einen Alibivorschlag. Dass dem so ist, geht deutlich aus dem Pamphlet der Wirtschaftsförderung, in Fortsetzungen publiziert, hervor. Diese periodischen Zustellungen haben die Herausgeber wohlweislich auf rotes Papier gedruckt. Wenn dem nicht so wäre, dann müssten die Blätter jeweils erröten ob den darauf abgedruckten Unterstellungen und Halbwahrheiten. Man ruft in diesen Veröffentlichungen die Verunsicherung und die Angst vor der Mitbestimmung vom Himmel. Man spricht einmal – ich habe das kontrolliert; ich habe alles durchgelesen – von substanzloser Generalvollmacht, um dann in einer anderen Ausgabe zu behaupten, die Gewerkschaften wollten die Unternehmen in den Griff bekommen. So substanzlos wäre wohl dieses Vorhaben kaum. Ferner wird verkündet, das ganze Problem der Mitbestimmung reduziere sich ausschliesslich auf den Einzug der Personal- und Gewerkschaftsvertreter in den Verwaltungsrat der Unternehmungen. An anderer Stelle wird dann allerdings am Rande zugegeben, dass die Ge-

werkschaften Mitbestimmungsmodelle für die Gesetzgebung bereits entworfen hätten.

Die Situation ist grotesk. Während bei uns mit teils recht demagogischen Mitteln die umfassende Mitbestimmung bekämpft und ein nutzloser Gegenvorschlag unterstützt wird, hat das Parlament der Europäischen Gemeinschaften für die geplante Europa-AG praktisch die Gleichstellung von Kapital- und Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat beschlossen. Jede Seite wird einen Drittel der Sitze einnehmen und gemeinsam wählen sie das letzte Drittel.

Gegner und Minimalisten der Mitbestimmung bemühen sich, die inhaltliche Gleichwertigkeit von Initiative und bundesrätlichem Text zu propagieren. Die Taktik ist zu durchsichtig. Man will damit beweisen, die Gewerkschaften seien stur, sie seien nicht bereit, eine Zwischenlösung zu akzeptieren, wobei mit diesem Kompromiss ein Text zwischen demjenigen des Bundesrates und demjenigen des Ständerates gemeint ist.

Es muss nochmals mit aller Deutlichkeit hier festgehalten werden, dass eine solche Zwischenlösung für die Gewerkschaften einen Kompromiss des Kompromisses darstellt. Die Bereitschaft auf den Vorschlag des Bundesrates einzuschwenken, bedeutet bereits von seiten der Gewerkschaften ein grosses Entgegenkommen. Im Gegensatz zur Initiative schliesst der Text des Bundesrates die ausdrückliche Erwähnung der Mitbestimmung durch die Arbeitnehmerorganisationen – also nach Herrn Aubert das Recht auf Mitbestimmung der Arbeitnehmerorganisationen – und die Mitbestimmung in der Verwaltung aus. Ferner ist die Forderung nach der Parität stark relativiert. Zur Parität möchte ich übrigens noch feststellen, dass Herr Bundespräsident Brugger in seiner Stellungnahme an der letzten Kommissionssitzung den bundesrätlichen Text enger auslegte, als dies der Bundesrat in seiner Botschaft tut. Der zuständige Departementschef hat die Parität praktisch ausgeschlossen. Mit Begriffen wie «angemessen» oder die «Funktionsfähigkeit», «Wirtschaftlichkeit» und «Entscheidungsfähigkeit» der Unternehmung während Mitbestimmung kann, bei entsprechender Auslegung, die Parität zwar verhindert werden, der Zweck der Parität, die gleichwertige Mitbestimmung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bleibt aber auch ohne Parität erreichbar, nämlich dann, wenn für bestimmte Entscheide auf Betriebs- und Unternehmungsebene eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen oder den Arbeitnehmervertretern das Einspracherecht zugestanden wird. Solche Beispiele gibt es im Ausland. In Oesterreich verfügt der Betriebsrat – bei uns die Betriebskommission – laut Gesetz über das Einspracherecht gegen Einschränkungen, Stilllegung und Verlegung des ganzen Betriebes oder von Teilbetrieben, gegen Zusammenschlüsse mit anderen Betrieben, gegen Aenderung der Rechtsform oder der Eigentumsverhältnisse, auch gegen Aenderung der Betriebszwecke und gegen Einführung neuer Arbeitsmethoden sowie Rationalisierungs- und Automatisierungsmassnahmen von erheblicher Bedeutung. Führt der Einspruch zu keiner Einigung mit dem Unternehmer, so tritt eine paritätisch zusammengesetzte Schlichtungskommission in Aktion, nötigenfalls auch die staatliche Wirtschaftskommission.

Noch ein Wort zum Antrag der Minderheit II. Er stellt, wie schon gesagt, den Kompromiss des Kompromisses dar. Ich persönlich kann ihn deshalb nicht akzeptieren. Dass die Mitbestimmung die Entscheidungsfähigkeit der Unternehmungsleitung wahren soll, ist mehr als ein Misstrauensvotum gegenüber den Arbeitnehmern. Man kann von einer eigentlichen Disqualifizierung all jener Arbeitnehmer sprechen, die nicht der Unternehmungsleitung angehören. Wie gut übrigens die Entscheidungsfähigkeit gewisser Unternehmungsleitungen ohne Mitbestimmung ist, können wir heutzutage in regelmässigen Abständen der Presse entnehmen, die Betriebsschliessungen, Konkurse und Stundungen ankündigt. Der vorgeschlagene Zusatz zum Text der Minderheit II – der Vorschlag von Herrn Schuler –,

welcher den Funktionären der Arbeitnehmerorganisationen das passive Wahlrecht einräumt, hebt den Antrag der Minderheit II inhaltlich auf die Stufe des bundesrätlichen Antrages. Der bundesrätliche Antrag ist aber nach meiner Auffassung einfacher und damit auch zweckmässiger formuliert als jener der Minderheit II, ergänzt durch den Antrag Schuler. Aendert der Rat aber seine Meinung und verwirft den bundesrätlichen Text, den ich nach wie vor unterstütze, dann könnte ich mich auch dem durch den ergänzenden Antrag Schuler verbesserten Minderheitsantrag II anschliessen, vor allem dann, wenn dieser Antrag dem Entscheid der Kommissionsmehrheit gegenübersteht.

M. Chavanne: Il y a, je pense, peu à ajouter à la démonstration lumineuse qui a été faite que le projet du Conseil des Etats est en recul sur la situation actuelle, sur les possibilités actuelles, sur le statu quo; il y a peu à ajouter à la démonstration qui a été faite par notre collègue, M. le professeur Aubert.

Il est caractéristique que c'est après trente ans, alors que des professeurs, des spécialistes du droit, avaient dit que l'on pouvait faire une loi, que l'on revient avec un texte assez nettement en retrait sur les possibilités précédentes, comme cela a été démontré. Il est vrai qu'il y a trente ans, c'était à la fin de la guerre et que l'on avait démontré que ceux qui avaient attenté à la défense de notre pays n'étaient pas ceux qu'un livre rouge récent définissait comme un parti pour le progrès social dans lequel on ne pouvait trouver que des traîtres. A la fin de la guerre, dans une prise de conscience collective de notre pays, on avait affirmé le droit à une possibilité supérieure à celle de la simple situation de salarié dans l'entreprise, le droit de participer à la bonne marche de l'entreprise.

On a souvent entendu dire – je ne suis pas du tout constitutionnaliste – qu'une des plaies de la constitution suisse est d'aller dans des détails assez invraisemblables, de ne pas poser simplement des principes dans lesquels peut s'élaborer une législation tenant compte des souhaits de la population et des possibilités de l'instant. Dès alors, peut-on écrire dans un texte que la Confédération peut légiférer «au seul niveau de l'exploitation» alors qu'on vient de voir qu'on ne sait pas très bien ce que cela veut dire? Est-ce que c'est simplement la distribution des horaires, des programmes de travail, l'entretien général du restaurant de l'usine? «Au niveau de l'exploitation», on ne sait pas ce que cela veut dire; tout ce que l'on sait, c'est que cette expression souligne une volonté de limitation féroce de la possibilité d'intervention des travailleurs dans la bonne marche générale de l'établissement dans lequel il travaille. Et puis, bien sûr, il y a cette attaque, qu'on le veuille ou non, même si le terme de «guerre» est un peu fort, il y a cette limitation évidente de la représentation des syndicats. On l'a dit, pour les conseils d'administration – j'en ai fréquenté quelques-uns, d'ailleurs sans être payé parce qu'il y a incompatibilité – on ne va pas nécessairement chercher des gens qui sont très au courant de ce qui se passe dans la maison! Je dirai même que, dans les conseils d'administration que j'ai fréquentés, il y avait en moyenne neuf muets pour un bavard, le bavard représentant d'ailleurs essentiellement les technocrates, les vrais responsables.

M. le rapporteur de langue française qui défend la proposition du Conseil des Etats, dans une affaire récente franco-suisse qui a fait quelque bruit, s'est écrié: «LIP, c'est le vol.» Je ne veux pas revenir du tout sur cette bataille. D'ailleurs si «c'était le vol» je pense que la justice française s'en serait occupée différemment. Mais je crois que cela pose le problème central que nous traitons en ce moment. A qui, en vérité, appartient l'ensemble du travail et du capital qui s'appelle une entreprise? Qui doit être défendu dans la vie de cette entreprise? Lors de la liquidation de cette entreprise, lors du rachat par une affaire étrangère, par les multinationales? Je crois profondément que l'entreprise, ce n'est pas simplement le conseil d'ad-

ministration ou les technocrates; ce n'est pas simplement les actionnaires (ils se plaignent d'ailleurs beaucoup les pauvres gens). Je crois que c'est véritablement tous ceux qui «font» l'entreprise. Dans l'horlogerie, M. Richter, c'est l'ingénieur, le technicien qui invente un nouveau mouvement, jusqu'au manœuvre en passant aussi, mais simplement aussi, par le patron qui n'a aucun droit souverain. Je pense qu'il est déraisonnable de dire que ces travailleurs qui vivent de ces entreprises vont commencer par la faire mourir, par la faire «crever»; qu'ils ne vont pas tenir compte des besoins de la concurrence, qu'ils vont demander des salaires exagérés. Est-ce que nos syndicats, que vous voulez éloigner à tout prix, les ont demandés? Jamais. Pourquoi commencerait-on à ce niveau plus concret. L'entreprise, c'est quelque chose qui vit indépendamment du propriétaire, et qui je le répète, ne pourrait pas vivre indépendamment des travailleurs de cette entreprise. C'est pour cela que je pense qu'il faut voter un texte plus général qui permettra – avec une lenteur invraisemblable probablement, notez-le bien – le développement d'une législation qui affirmera ce principe de la signification de l'entreprise, à côté du droit du travail qui défend les travailleurs isolés dans différentes circonstances.

L'entreprise existe. Elle a un sens. Elle «transcende» les problèmes d'argent qui la créent et qui l'entretiennent; elle est la signification quotidienne du travail des ouvriers, des employés.

Une dernière remarque: On a beaucoup parlé de la participation dans les entreprises privées, mais pas de la participation dans le domaine public. Je dois vous dire simplement que, personnellement, toutes les fois que j'ai été en présence de la participation des travailleurs dans l'organisation et le développement des entreprises publiques – ce sont les seules dans lesquelles j'ai une responsabilité assez importante – je n'ai eu qu'à m'en féliciter.

Je crois que le travail est plus intelligemment compris, que les décisions «passent» plus facilement vers la base, que l'efficacité est plus grande. J'en suis persuadé. C'est pour cela que je crois qu'une participation des syndicats, non seulement au niveau de l'exploitation, mais au niveau de la responsabilité fondamentale serait une bonne chose. Une représentation des syndicats est possible, s'ils le veulent, encore qu'ils hésitent quelque peu à ce propos. Dans la profession publique, à Genève, les participations provoquent généralement l'intervention syndicale. Je pense, par conséquent, qu'il faudra faire le premier pas, dans un texte au moins aussi large que celui du Conseil fédéral, vers l'affirmation que l'entreprise c'est le fait de tous les travailleurs, que les délégués responsables de tous doivent participer à la bonne marche de cette affaire et non simplement marginalement pour des problèmes mal définis de «l'exploitation».

M. Masoni: Je veux traiter surtout de l'affirmation de M. le conseiller national Aubert selon laquelle il serait équivoque et inutile d'accepter la proposition de la majorité du fait qu'elle se borne à reprendre, dans cette matière, le statu quo. Je ne veux pas discuter la question de savoir si cette disposition nous donne plus ou moins de compétence pour une intervention de l'Etat, intervention de l'Etat que M. Aubert voudrait plus forte, à l'image de la proposition de la minorité. En revanche, je m'oppose au reproche de manque de logique politique que M. Aubert a adressé à tous ceux qui soutiennent la proposition de la majorité, proposition qui correspond à celle du Conseil des Etats. Pour quelle raison pourrait-on, dans cette matière, adopter une solution comme celle que proposent le Conseil des Etats et la majorité, même si elle n'était qu'une affirmation du statu quo? Selon mon jugement, il y a une raison politique que M. Aubert paraît avoir négligée. Il la connaît, il en a aussi parlé, mais il a peut-être oublié d'en tirer les conséquences.

En premier lieu, la possibilité offerte par le texte actuel de

développer cette participation au sein de l'entreprise, soit par voie législative, soit par voie contractuelle, dont il nous a parlé, n'a été que peu exploitée. Le développement de la participation dans les entreprises est resté modeste et surtout le développement de portée légale n'existe pas. Nous qui prenons part aux travaux de ce Conseil depuis quelques années, avons-nous entendu demander des lois pour expliciter cette compétence qui existait déjà? Non. Mais nous voilà tout à coup devant une initiative constitutionnelle qui signifie une fuite en avant du fait qu'on n'a pas exploité la possibilité qui existait déjà. On demande qu'une compétence beaucoup plus grande soit accordée à l'Etat pour qu'il puisse intervenir dans ce domaine de la participation alors que jusqu'à présent personne ne s'est effectivement battu pour obtenir la réalisation de cette idée par les moyens existants.

En deuxième lieu, une possibilité réelle existait déjà surtout dans les grandes entreprises où le problème de la participation se pose effectivement dans l'intérêt général: la participation par l'achat d'actions. Aussi cette possibilité était donnée et était sans limite; or cette possibilité n'a pas été utilisée non plus. Comme vous le voyez, les possibilités réelles que notre système donnait à une participation sont restées inexploitées.

Et voilà que la logique politique de notre collègue M. Aubert nous dit qu'il faut alors aller de l'avant, donner beaucoup plus, obliger l'Etat à intervenir d'une façon beaucoup plus directe. En tant que libéral, dans le sens le plus étendu du terme, il me semble qu'avant de demander à l'Etat une intervention aussi lourde dans le domaine de l'économie – intervention qui touche à des mécanismes très délicats et peut avoir des conséquences dont on ne mesure pas toujours la portée – il faut exploiter les possibilités que le système offre. C'est pour cette raison que la proposition de la majorité soutenue par le Conseil des Etats me plaît, car elle concrétise et précise, sous le nom de participation, une faculté donnée dans la constitution et jusqu'à présent restée inexploitée: le législateur fédéral aura non seulement la possibilité de développer la participation obligatoire, mais il sera poussé à le faire; il aura peut-être aussi la possibilité de prévoir une participation plus étendue, facultative, que chaque entreprise pourra introduire si elle le veut. Mais cette possibilité, assurée par la proposition de la majorité et du Conseil des Etats, dans un domaine tellement délicat, me suffit. Elle réalise et devance le besoin de participation qui, d'après notre collègue M. Aubert, n'existe pas encore parmi les ouvriers; elle permettra à cette participation de se développer, de se concrétiser au sein des entreprises.

Binder, Berichterstatteur der Mehrheit: Es ist aus Ihren Reihen der Vorwurf gefallen, es sei eine zweite Eintretensdebatte durchgeführt worden. Dieser Vorwurf ist unberechtigt. Wir haben eine neue Verfassungsbestimmung, nämlich den Gegenvorschlag des Ständerates, zur Diskussion erhalten. Dieser Vorschlag stand in unserem Plenum noch nicht zur Beratung. Es handelt sich zudem um ein sehr wichtiges Problem unserer Politik. Ich betrachte es deshalb als richtig, dass eine sehr ausgedehnte und, wie ich finde, gute Aussprache stattgefunden hat.

Da relativ wenig Falsches gesagt worden ist, kann ich mich jetzt kurz fassen. Wir müssen davon ausgehen, dass wir einen Verfassungsartikel über die Mitbestimmung schaffen und nicht ein Gesetz über die Mitbestimmung. Verfassungsartikel sollten kurz, klar, flexibel sein und einer zukünftigen Entwicklung Rechnung tragen, also eine gewisse Evolution zulassen. Wir stehen nämlich im Begriff, unsere Verfassungsgesetzgebung nicht mehr von der ordentlichen Gesetzgebung zu differenzieren.

Eine weitere Bemerkung: Der Kommissionsantrag ist nicht so schlecht, wie er von einigen Kollegen hingestellt worden ist. Die Frage stellt sich allerdings, ob nicht bereits der Artikel 34ter Absatz 1 Buchstabe b der geltenden Verfassung eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Mitbe-

stimmung auf betrieblichem Bereich darstellen würde. Sie kennen meine persönliche Auffassung. Ich bin vollständig mit Herrn Aubert einverstanden. Immerhin ein kleiner Schritt wird getan, wenn Sie dem Antrag der Kommissionmehrheit zustimmen. Es wird nämlich erstmals in unsere Bundesverfassung der Begriff «Mitbestimmung» eingefügt, und das wäre doch ein gewisser Fortschritt, ein kleiner Schritt in Richtung Mitbestimmung. Auf der Ebene Betrieb könnte eine umfassende Gesetzgebung eingeleitet werden. Wir könnten gestützt auf den Vorschlag der Kommissionmehrheit ein sogenanntes Betriebsverfassungsgesetz erlassen, das sich, wie Kenner der Materie glaubwürdig darstellen, in Deutschland bewährt hat. In gewissen Bereichen des Arbeitsplatzes und der Sozialpolitik wäre sogar, gestützt auf diesen Mehrheitsantrag, paritätische oder majoritäre Mitbestimmung der Arbeitnehmer möglich. Das ist nicht nichts, Herr Canonica, wie Sie erklärt haben.

Nun hat sich im Verlaufe dieser Debatte – ich möchte Sie bitten, das zu registrieren – eine an sich interessante Entwicklung abgezeichnet. Die Gewerkschaften geben zu erkennen, dass sie heute mit einer mittleren Lösung im Sinne des Bundesrates oder im Sinne des Antrages Egli, allenfalls ergänzt oder abgeändert durch den Antrag Schuler, einverstanden wären. Die Gewerkschaften verlangen nicht mehr unbedingt die paritätische Mitbestimmung im unternehmerischen Bereich; sie verlangen auch nicht mehr die eigentliche Fremdbestimmung durch ihre Organisationen, und sie lassen die Vorschriften über die Mitbestimmung im Sektor Verwaltung fallen. Das sind meines Erachtens bemerkenswerte Schritte, die allerdings sehr, sehr spät getan worden sind. Aber diese Wandlung auf seiten der Gewerkschaften ist derart markant, dass ich meine, auch die Arbeitgeber sollten diese Signale von seiten der Gewerkschaften nicht einfach überhören. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die ganz schwierigen Probleme der Umstrukturierung unserer Wirtschaft, die auf uns zukommen, wirklich und gut gelöst werden können, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer einander in Konfrontation gegenüberstehen. Es ist kein Geheimnis, dass ich mich, nicht mit Blut und Tränen, aber mit viel Schweiß, für eine mittlere Lösung eingesetzt habe; der Erfolg war allerdings bis heute recht gering.

Ich möchte Sie abschliessend bitten, diese ganze Entwicklung, wie sie sich jetzt abgezeichnet hat, zu bedenken. Wir Schweizer haben es bis heute verstanden, immer gute und tragfähige Kompromisse zu schliessen. Heute nacht ist mir ein Satz eines römischen oder eines christlichen Philosophen in den Sinn gekommen – ich habe Herrn Staehelin gefragt, wer eigentlich diesen Satz verbrochen habe; aber er als Latein- und Griechischlehrer konnte mir auch keine Antwort geben –; der Satz lautet: *Quidquid agis, prudenter agas et respice finem* (alles, was du tust, beginne es klug und bedenke das Ende). Die Klugheit ist die Königin aller Tugenden und die Königin der Weisheit. In diesem Sinne vertraue ich auf Ihre Entscheid. Ich bin selbstverständlich als Kommissionspräsident veranlasst, Sie zu bitten, dem Kommissionsantrag zuzustimmen. Aber Sie werden es mir nicht verübeln und mich nicht kreuzigen, wenn ich Ihnen sage, dass ich dem Antrag Egli zustimme.

M. Richter, rapporteur: En entrant en matière, le rapporteur de langue allemande, M. Binder, m'a posé une question – il est assez amusant que nous nous posions des questions l'un à l'autre, mon cher – question à laquelle je répondrai volontiers. Vous m'avez demandé ce que je pense de l'application de la participation au regard de l'article 34octies, 1er alinéa, sur le plan cantonal et communal. Je crois qu'à cet égard il faut faire une distinction – nous en avons du reste déjà parlé – entre exploitation publique et administration. Je vous renvoie à la page 190 du message où cette question est longuement traitée. Nous pensons, quant à nous, qu'une exploitation publique, si elle a un caractère commercial, doit être traitée sur le même pied qu'une exploitation privée. Il en va tout autrement des

administrations publiques. Nous ne voulons pas ouvrir maintenant un débat sur ce sujet. Nous en avons parlé; le message en parle aussi et je crois que nous pouvons nous rallier aux conclusions du Conseil fédéral sur ce point.

M. Schuler, dont la proposition constitue en quelque sorte un nouveau pont entre la proposition Egli, qui est elle-même un pont, et celle de M. Canonica, a déclaré que ce débat était le débat de la dernière chance, de la chance de trouver une solution suisse car lorsqu'on reviendra à la charge dans quelques années, l'influence des solutions adoptées à l'étranger sera plus forte.

Je suis convaincu, je le souhaite en tout cas, que le Parlement reviendra dans quelques années sur le problème de la participation. L'évolution est irréversible: notre pays s'engage dans la voie de la participation et nous n'y sommes pas opposés. Cela signifie que de nouvelles modifications d'ordre constitutionnel interviendront dans quelques années, lorsque auront été faites les expériences que nous vous proposons de faire aujourd'hui, avec prudence il est vrai, mais il s'agit d'expériences nouvelles puisqu'il s'agit d'étendre certains droits existants à ceux qui n'en bénéficient pas encore et, à travers la constitution, d'offrir à chacun des garanties. Je suis convaincu, Monsieur Schuler, que lorsque le Parlement débatera de nouveau de la participation dans quelques années, il sera très utile d'apprécier ce qui s'est fait à l'étranger. Le Suisse est prudent. Il aime beaucoup voir les expériences qui se font ailleurs. Nous saurons en dégager des leçons qui nous permettront sans doute de trouver, comme aujourd'hui, une solution suisse.

J'apprécie toujours les avis de mon collègue et ami Jean-François Aubert. Il est vrai qu'il jouit ici d'un certain monopole. Il est au fond le seul véritable constitutionnaliste. S'il y en avait trois, il y aurait trois avis différents. S'agissant des points évoqués par M. Aubert, la doctrine a toujours été divergente. Je ne veux pas entrer dans les détails et ne ferai qu'une citation, mais une citation de poids me semble-t-il, tirée du message du 22 août 1973 dans lequel le Conseil fédéral, rappelant sa réponse à une interpellation de M. Wüthrich sur la participation, relève que «le droit d'être consulté des travailleurs lors de fermetures d'entreprises ou d'incidents analogues n'est pas expressément fixé dans la législation suisse. Il s'agit de savoir s'il est nécessaire de prévoir une réglementation légale, voire même une base constitutionnelle.» Nous pensons quant à nous que grâce aux bases constitutionnelles que nous mettons aujourd'hui sur pied, il sera possible de régler cette question plus en détail et que M. Wüthrich obtiendra la satisfaction qu'il attend.

Je ne reviendrai pas, Monsieur Aubert, sur le détail de votre argumentation ni sur vos préoccupations, qu'elles relèvent de la morale politique ou de la stratégie politique. Sur le plan de la morale politique, vous relevez qu'en soumettant au verdict populaire l'initiative sans contreprojet, on aboutira inmanquablement à un échec. Dès lors, et c'est bien le sens de notre débat d'aujourd'hui, il est nécessaire de rechercher une formulation de contreprojet acceptable qui réunisse le maximum d'approbation.

A la faveur de l'évolution, le Parlement discutera sans doute dans un certain nombre d'années une nouvelle modification de la constitution. Dans vingt ans, la notion de participation aura elle-même évolué et nous développerons cette notion sur la base des expériences que nous aurons faites et sur la base du texte constitutionnel, prudent, je le répète, que nous aurons mise sur pied aujourd'hui.

Comme nous l'avons dit hier, la constitution fédérale doit créer le cadre juridique approprié pour assurer certaines garanties. L'évolution qui s'est produite veut qu'on introduise aujourd'hui la notion de participation dans la constitution, même si, juridiquement, cela peut paraître inutile puisque d'autres dispositions nous permettent d'en parler. Il convient donc de fixer des limites acceptables à cette

participation et c'est ce que nous vous proposons aujourd'hui.

Sur le plan de vos préoccupations qui relèvent de la stratégie politique, Monsieur Aubert, personne, que je sache, n'a déclaré la guerre aux syndicats et il n'est pas question de leur déclarer la guerre.

L'initiative des syndicats fut cependant, pour nombre de leurs interlocuteurs, difficile à comprendre. Il est vrai que la présentation de cette initiative, accompagnée de déclarations plus ou moins tapageuses, a contribué à jeter un certain doute sur les objectifs visés. Cependant, notre attention ne doit être concentrée ni sur les syndicats, ni sur le patronat. Elle doit être concentrée uniquement sur l'homme et sur tous les hommes qui travaillent dans l'entreprise.

Qu'exige le travailleur aujourd'hui? Il veut une forme de participation grâce à laquelle il sera informé à temps et avec suffisamment de précision sur l'avenir et sur l'activité de son entreprise. Il demande à être non seulement écouté. Il demande à être entendu. Il s'estime en droit de pouvoir s'exprimer sur toute question le concernant en relation avec son poste de travail. C'est aussi dans cette perspective-là que nous vous invitons à vous rallier au texte de la majorité de la commission et je terminerai en faisant une petite citation, mais pas des moindres, puisque je cite M. Charles Ducommun: «Le vrai progrès réside dans le développement de l'ordre, ce par quoi il faut entendre non pas un ordre établi et immuable, mais bien la satisfaction légitime et durable que chacun des partenaires est en droit d'attendre, sans que soit compromis l'avenir d'une économie dont nous dépendons tous.»

Bundespräsident Brugger: Nachdem sich auch der Bundesrat und seine Mitarbeiter seit drei Jahren mit diesem Problem beschäftigen, und ich glaube intensiv beschäftigen, und wir unter Umständen heute das letzte Mal Gelegenheit haben, darüber zu debattieren, werden Sie auch mir noch einige Bemerkungen gestatten. Zunächst aber eine persönliche Vorbemerkung an die Adresse von Herrn Nationalrat Jaeger wegen «dem letzten Mohikaner» unter den Freisinnigen, den ich darstellen soll. Ich muss Ihnen sagen: Das stimmt nicht, in wichtigen Dingen ist die radikal-demokratische Fraktion nie einstimmig. Zweitens bin ich trotzdem wohlgefallen, weil niemand meine liberale Gesinnung anzweifelt, so dass ein Uebertritt in Ihre Fraktion nach wie vor nicht aktuell ist. Drittens: Es ist ganz selbstverständlich, dass auch im Bundesrat in einer so wichtigen Frage eine gewisse Bandbreite, eine Nuancierung der Meinungen festzustellen war und heute noch festzustellen ist. Das ist natürlich; ich vertrete das Kollegium, die Mehrheitsmeinung des Kollegiums. Ich möchte aber auch in aller Form sagen, dass in dieser Bandbreite der Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission nicht mehr eingeschlossen ist.

Gestatten Sie mir, vielleicht auch um die Diskussion noch etwas aufzulockern, einen Rückblick in das letzte Jahrhundert. Vor 120 Jahren hat Friedrich Engels, der Mitverfasser des kommunistischen Manifests, folgendes über die Schweiz berichtet (er ist ja in der Schweiz herumgerast): «Die Masse der Schweizer Bevölkerung betreibt entweder Viehzucht oder Ackerbau. Die Hirtenstämme gehören zu den am wenigsten zivilisierten Bewohnern Europas. Dampfkraft ist in der Schweiz unbekannt. Grosse Fabriken gibt es nur an wenigen Orten.» Und Friedrich Engels zieht daraus den Schluss, eine kleine zersplitterte Industrie, vermischt mit landwirtschaftlicher Tätigkeit, sei für die Schweiz das angemessene System. Hier hat sich Herr Engels geirrt – es ist nicht der einzige Punkt, wo er sich geirrt hat. Auch politisch aktive Schweizer glaubten damals nicht an eine industrielle Zukunft unseres Landes. So schrieb noch im Jahre 1844 ein hoher Staatsbeamter in seinem Buch über den Kanton Zürich, es sei sehr zweifelhaft, ob dieser Kanton überhaupt jemals eine Eisenbahn erhalten werde. Diese Beispiele zeigen Ihnen, wie rasch die Ent-

wicklung geht. Heute ist aus dem ehemaligen Hirten- und Bauernland ein Industriestaat geworden, der 49 Prozent seiner Erwerbstätigen in Industrie, Handwerk und Gewerbe, 44 Prozent im Dienstleistungssektor hat und nur noch gut 7 Prozent in der Landwirtschaft beschäftigt. Das typische Auswandererland vergangener Jahrhunderte (Auswanderer zur wirtschaftlichen Betätigung, Auswanderer als Söldner) wurde nun in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts zum Ziel Hunderttausender arbeitsuchender Menschen aus ganz Europa. Und ich möchte sagen, unsere scheinbar nicht für industrielle Tätigkeit geeignete Bevölkerung hat mit Fleiss und Risikobereitschaft eine Wirtschaftsstruktur aufgebaut, die durch Produktivität und einen hohen technischen Stand ihrer Produkte gekennzeichnet ist. Sie wissen, dass besonders in den letzten 25 Jahren sich diese wirtschaftliche Dynamik ausserordentlich eindrücklich gezeigt hat. Das Bruttozialprodukt – man sollte das hie und da wieder in Erinnerung rufen – hat sich in diesen letzten 25 Jahren verdreifacht, der Export verfünffacht, und das durchschnittliche Realeinkommen unserer Leute stieg um über 100 Prozent. Was aber vielleicht auch bedeutsam ist, ist die Tatsache, dass wir mit einer Investitionsquote von 25 Prozent, die sich zu rund 300 Milliarden Franken summiert in den letzten 25 Jahren, und zwar zu Preisen von 1965, zu den investitionsfreudigsten Ländern der Welt überhaupt gehören. Aber auch der Forschungsaufwand von 480 Franken pro Kopf der Bevölkerung – das sind etwa 2,6 Prozent des Bruttozialproduktes – ist sehr hoch, wobei insbesondere noch beizufügen ist, dass 80 Prozent dieses Aufwandes von der Wirtschaft selber getragen worden sind. Und vielleicht noch bemerkenswerter ist aus unserer heutigen Sicht die beispiellose politische und soziale Stabilität, unter der sich der wirtschaftliche Wachstumsprozess und auch die damit verbundenen Strukturwandlungen eigentlich fast reibungslos haben vollziehen können. In internationalen Statistiken erscheint unter der Rubrik «Streiktage in der Schweiz» jeweils eine Null, was zwar nicht ganz der Realität entspricht, aber doch den Relationen. Ein findiger Geist hat ausgerechnet, dass seit 1950 jeder Schweizer im Durchschnitt drei Sekunden gestreikt hat.

Nun ist aber zuzugeben, dass in unserer heutigen Wohlstandsgesellschaft diese eindrücklichen wirtschaftlichen Leistungen und vielleicht auch der soziale Friede nicht überall gleich hoch im Kurse stehen. Vielerorts ist aus diesem Streben nach Wohlstand auch ein Unbehagen im Wohlstand geworden. Da darf man vielleicht auch wieder einmal sagen – die meisten von uns gehören ja der mittleren oder älteren Generation an –: Wer hätte vor 25 Jahren unter dem Eindruck der Krisenangst der Nachkriegsjahre gewagt, z. B. von Begrenzung des wirtschaftlichen Wachstums, von Konsumverzicht, von Leistungsabbau usw. zu sprechen? Es war für den Staat und seine Vertreter, zwar auch für die Wirtschaft und für die in der Wirtschaft Verantwortlichen, eine selbstverständliche Verpflichtung, die Produktion in Gang zu bringen und auszuweiten, um Arbeitsplätze zu schaffen und eine Politik der allgemeinen sozialen Sicherheit zu ermöglichen. Das sollte man heute hie und da wieder sagen, wenn alle diese Errungenschaften unserer Generation so leichtfertig kritisiert oder gar bagatellisiert werden.

Aber es ist ja schon so, dass, ich möchte sagen, an der Ausweitung des Wohlstandes bis heute die Tragfähigkeit unseres Wirtschaftssystems gemessen wurde. Ich glaube, wir bekommen jetzt eine neue Dimension, die ich etwa so formulieren möchte: An der Bewältigung dieses Wohlstandes wird sich heute und in Zukunft die Tragfähigkeit unseres politischen Systems eben messen müssen. Und zwar deswegen, weil die Entwicklung der Wirtschaft in jeder modernen Gesellschaft von zentralster Bedeutung geworden ist. Sie hat die Vollbeschäftigung zu gewährleisten, sie hat zugleich ein Sozialprodukt zu erarbeiten, das den grossen Anforderungen eines modernen Staates gerecht

wird. Sie spielt aber, diese wirtschaftliche Entwicklung, auch eine entscheidende Rolle im allgemeinen gesellschaftlichen Regenerationsprozess, weil ja die Zeiten nicht stillstehen. Es ist meine vollendete Ueberzeugung – als Liberaler –, dass das, was im Bereiche der Wirtschaft nicht für die Zukunft rechtzeitig bewältigt und gestaltet werden kann, einfach zurückgestaut wird, dass das früher oder später zu emotionalen Explosionen führt und dass das irgendwann einmal, meistens unter viel höheren Kosten und meistens auch mit einem Verlust an persönlicher Freiheit zum politischen Durchbruch kommt. Wir haben das bis heute bei uns vermeiden können. Das Ausland bringt uns Dutzende von Beispielen, wo dieser Prozess sich unter grossen Kosten vor unseren Augen abgespielt hat. Darum glauben wir – das ist eine durchaus liberale Auffassung –, dass die Wirtschaft und die Wirtschaftspolitik heute unter einem grossen Verantwortungsdruck stehen, dem nur durch gemeinschaftsbezogene Entscheidungen begegnet werden kann und nicht durch Konfrontation. Denn Wirtschaft und Mensch stehen heute so eng beieinander, dass es einfach nicht mehr möglich ist, eine künstliche Grenzziehung zwischen wirtschaftlichen Belangen auf der einen Seite und menschlichen Belangen auf der anderen Seite zu ziehen. Mit anderen Worten – ich habe das schon mehrmals gesagt –: Eine moderne Wirtschaft darf nicht nur fordern, sie darf nicht nur Abnehmerin menschlicher Werte sein, sondern sie wird vermehrt und immer mehr auch Anbieterin menschlicher Werte sein müssen. Damit erhält die moderne Unternehmertätigkeit eine Dimension, wie man sie früher wohl kaum gekannt hat. Sie kann nur noch in der Verantwortung gegenüber den grossen gesellschaftspolitischen Zusammenhängen sinnvoll betrieben werden. Das ist meine Ueberzeugung.

Ich glaube auch, dass materieller Wohlstand allein einfach nicht mehr genügt. Wir sind zwar noch weit vom Punkt entfernt, an dem man von einer Befriedigung aller kollektiven und privaten Bedürfnisse sprechen könnte. Es gibt auch bei uns noch sehr viele Schichten der Bevölkerung, die unter diesem Wohlstand gar nicht leiden, wie man das so allgemein zu behaupten pflegt. Aber wir sind dank des heute erreichten durchschnittlichen Wohlstands doch in eine neue Situation vorgedrungen, ich möchte sagen in eine neue Dimension des existentiellen Bewusstseins, in der die persönliche Entfaltung gleichberechtigt neben der Sicherung der rein materiellen Grundbedürfnisse getreten ist. Ich glaube, das muss man einfach sehen und sollte es auch anerkennen. Diese Entwicklung hat sich nicht von einem Tag auf den anderen vollzogen. Sie erfolgte in unserem Lande parallel mit einem Strukturwandel bisher unbekanntem Ausmasses, mit immer höheren Anforderungen an die Qualifikation und den Bildungsstand aller Berufsgruppen. Wirtschaftliches Handeln spielt sich heute unter einer Fülle komplexer Umweltbedingungen ab. Jeder Berufstätige muss heute an seinem Arbeitsplatz volle Verantwortung übernehmen können, er muss selbständig als Mensch und Glied der Gemeinschaft zum Wohle auch der Gemeinschaft entscheiden. Die Struktur unserer schweizerischen Wirtschaft, die auch in Zukunft von Mittel- und Kleinbetrieben geprägt sein wird, ist auf diese verantwortungsbewussten Menschen, auf diese verantwortungsbewussten Individualisten von hoher Qualität zugeschnitten. Wir können es uns beim Mangel an menschlichen und physischen Ressourcen nicht erlauben, einfach wertvolle menschliche Kräfte verkümmern zu lassen. Ich glaube, es liegt aber auch von der Politik her im Wesen unserer Demokratie, die wir nun schon über ein Jahrhundert haben lebendig erhalten können, dass dem einzelnen Chancen einer Persönlichkeitsentfaltung eröffnet werden und dass seinem individuellen Streben eine auch am Arbeitsplatz – die Arbeit ist ja so wichtig im menschlichen Leben – sinnvolle und gemeinschaftsfördernde Zielrichtung gegeben werden kann. Die soziale Unrast ist ein weltweites Problem geworden. Pauschale Urteile und überspannte Er-

wartungen tragen dazu ebenso bei wie konkrete Mängel, die beseitigt werden müssen, wenn wir die heutige Entwicklung überhaupt meistern wollen.

Eine menschliche Welt und ein selbsterfülltes Leben kann man nicht mit revolutionärer Rhetorik erreichen, wie das viele meinen und Leistungsverzicht predigen, wenn man selber in einer Gesellschaft steht, die immer höhere Ansprüche an das Sozialprodukt stellt. Man kann das nur lösen durch eine ständige Auseinandersetzung mit den Problemen, die auf uns zukommen, auch mit denjenigen der Arbeit an der Werkbank, im Konstruktionsbüro, aber auch im Management und in den Entscheidungsgremien unserer Unternehmungen. Ich glaube darum, dass es richtig ist, wenn man vor diesen Problemen nicht einfach den Kopf in den Sand steckt, sondern ihnen entgegenblickt und versucht, Lösungen zu finden und ein Rechtsgefäss zu schaffen, das es uns ermöglicht, diese Lösungen auch zu verwirklichen. Wir möchten eine humane Welt schaffen, in der die Wirtschaft dem Menschen und nicht der Mensch der Wirtschaft dient.

Ich habe etwas weit ausgeholt, aber das ist im Grunde genommen die Legitimation für unsere Haltung, für den Gegenvorschlag des Bundesrates, weil wir nicht glauben, dass die Probleme zu lösen seien, indem man sie einfach ignoriert. Wir glauben, was wir heute zu entscheiden haben, sei viel mehr als nur ein politisches Tauziehen, eine Art politischer Sport, wo es ganz interessant und lustig ist, zu sehen, wer gewinnen wird. Es geht nicht um eine politische Machtprobe, sondern es geht um ein sehr ernstes Problem; persönlich bin ich überzeugt, dass, wenn wir in dieser ersten Runde das Problem nicht lösen können, wenn wir scheitern werden – der Scherbenhaufen ist gestern mehrmals zitiert worden –, das Problem bestehen bleibt, und es ist für mich gar nicht sicher, ob wir es in einer späteren Phase, in einer akuten Phase, wo vielleicht die Dringlichkeit viel grösser ist, als das heute der Fall ist, freierlicher, liberaler und besser lösen können.

Gestern vor allem ist mehrmals die Partnerschaft zitiert worden. Das hat mich an sich gefreut. Aber man kann sich nachträglich fragen, Herr Nationalrat Canonica, ob das Vorgehen der drei Gewerkschaften, indem sie unvermittelt, überraschend diese sehr weitgehende Initiative lanciert haben, dem Gedanken der Partnerschaft tatsächlich sehr förderlich gewesen ist. Jede Aktion erzeugt Reaktionen, und das Vorgehen der Gewerkschaften hat denn auch zu sehr scharfen Reaktionen auf der Gegenseite geführt. Ich stehe auf einem sehr verantwortungsvollen Posten und bedaure deshalb diese Verhärtung der Fronten in dieser Frage ausserordentlich. Man kann eine solche Frage auch nicht aus einer realen oder vermeintlichen Position der Stärke heraus lösen. Diese Stärke kann ändern, je nach Gegenstand und je nach Zeitpunkt. Sie ist keine absolute Grösse. Sie kann auch zum Gegner übergehen.

Wenn man jetzt schon diese Partnerschaft heraufbeschwört, dann möchte ich beide Seiten bitten, das nicht nur als eine Deklamation zu betrachten, sondern falls wir hier nicht zu einer einvernehmlichen, guten Lösung kämen, falls wir also scheitern würden, dann zum mindesten diese partnerschaftlichen Möglichkeiten loyal, kooperativ auszunützen. Es gibt Bereiche, wo man das tun kann. Man hätte sich ohne weiteres fragen können: Warum ist man eigentlich nicht vorher zusammengesessen und hat dieses Problem der Mitbestimmung miteinander diskutiert und es im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen gelöst? Ich glaube, diese Frage liegt im Raum, und ich bin berechtigt, diese Frage zu stellen. Sie ist um so berechtigter, als es einmal eine Gewerkschaftergeneration gegeben hat, die übrigens noch nicht ausgestorben ist und auch noch nicht zu den Grossvätern zu zählen ist, die auf diesem Geleise gefahren ist und diese Idee selber als die richtige propagiert hat. Es könnte sehr gut die Situation eintreten, dass man

das jetzt nachholen muss, was man vielleicht vor vier oder fünf Jahren verpasst hat; denn mir graut davor, wenn aus dieser Debatte oder aus der Erledigung dieses Geschäftes sich die Fronten zwischen den Sozialpartnern nun noch weiter verhärten würden – in einer Situation, in der wir ja nicht nur die Mitbestimmung zu lösen haben, sondern vermutlich in den nächsten Jahren noch eine ganze Menge von Fragen, die, wenn sie nicht sozialpartnerschaftlich gelöst werden können, vermutlich zu ausserordentlich harten Interventionen des Staates führen werden. Dies ganz einfach deswegen, weil sie gelöst werden müssen.

Der bundesrätliche Gegenvorschlag ist offen. Man kann ihm vielleicht den Vorwurf machen, dass er zu wenig scharf abgrenze. Der Bundesrat hat sich auch bei seinem Vorschlag von einer mannigfachen Kritik, die übrigens von Herrn Aubert wiederholt worden ist, leiten lassen, dass man in der Verfassung nicht Einzelheiten, sondern nur Grundsätze aufstellen soll. Ich habe vorhin gehört, dass die Verfassungskommission, die eine neue Bundesverfassung erarbeiten soll, sich heute mit dem Gedanken einer eigentlichen Grundsatzverfassung, einer Kurzverfassung dem Umfange nach herumschlägt. Der Bundesrat ist der Auffassung – der sich fast alle Verfassungsrechtler angeschlossen haben –, dass das, was in unserem staatlichen Grundgesetz niedergelegt wird, nicht nur für morgen und übermorgen das rechtliche Gefäss bilden soll, sondern doch mindestens für eine Generation, und zwar deswegen, weil doch eine Verfassung auch eine Staatsidee repräsentieren soll. Eine Staatsidee verdient diesen Namen nur, wenn sie weit in die Zukunft reicht.

Wir haben eine ganze Menge Verfassungsbestimmungen, die diesen Kriterien genügen: Zum Beispiel Umweltschutz, Bodenrecht usw. Lesen Sie das einmal nach. Deswegen passiert trotzdem nichts Sensationelles, auch wenn das Gefäss weit ausgestaltet ist, weil eben auf der Gesetzesstufe nachher die Konkretisierung kommen muss. Ich habe nun nie verstanden – in vielen Voten ist das zum Ausdruck gekommen – wieso eigentlich der Verfassungsgesetzgeber so Angst vor dem normalen Gesetzgeber hat, wenn es sich um die gleichen Gremien handelt. Auch etwas zweites habe ich nie verstanden: Wenn man glaubt, dass ein Verfassungsartikel ein unübersteigbarer Wall sei für zukünftige Entwicklungen, dann ist das wohl auch illusionäres Denken. Wenn die gesellschaftliche Entwicklung oder die politische Entwicklung in anderer Richtung geht, dann werden auch – dafür hat es Beispiele genug – noch so starke verfassungsmässige Dämme weggespült und durch etwas anderes ersetzt.

Ich muss mich noch einmal etwas wehren für den bundesrätlichen Gegenvorschlag, weil man nun von allen Seiten pauschal behauptet, er sei ungenau, man kaufe eine Katze im Sack, und das tue der vorsichtige Schweizer sowieso nicht; weil man auch behauptet, er beinhalte praktisch überhaupt keine Differenz zur Initiative. Diese Behauptung wird immer und noch einmal wiederholt; sie wird damit nicht besser. Darf ich einfach noch einmal den Unterschied kurz skizzieren: Die Verwaltung ist weggelassen, das ist ein ganz wesentlicher Bereich. Es geht nicht nur um die Verwaltung des Bundes, sondern um das riesige Heer von Angestellten und Leuten auch auf kantonaler Ebene und im kommunalen Bereich. Wir haben die Organisationen weggelassen und meinen damit, dass die Drittvertretung eben nicht die Regel sein soll, meinen aber auch, dass Ausnahmen nicht a priori unbedingt verbaut und verboten werden müssten in der Verfassung. Das ist ein ganz wesentlicher Unterschied. Wir haben den Begriff «Angemessenheit» hineingebracht. Wir meinen damit eine Lösung nach schweizerischem Mass, einen Aufbau und eine Weiterentwicklung aufgrund des Bestehenden, angepasst auch an die Struktur unserer Wirtschaft. Ich möchte noch einmal sagen: Es wird auch bei Annahme

des bundesrätlichen Gegenvorschlages nichts Sensationelles passieren, sondern es wird eine ganz organische Weiterentwicklung geben.

Wir sprechen von der «Wirtschaftlichkeit» und «Funktionsfähigkeit». Hier haben wir im Gegensatz zu den Gewerkschaften die Meinung, dass das Wort von der Demokratie in der Wirtschaft nicht seine volle Gültigkeit hat; denn die Entfaltung der Wirtschaft kann ja keine Frage nur pluralistischer Mehrheitsentscheidungen sein. Die Unternehmerfunktion verlangt Aktivität, sie braucht den Entscheidungsspielraum, sie braucht die Kompetenz zu schnellen, kurzfristigen Entscheidungen. Diese Kompetenz und diese Fähigkeit zu entscheiden ist die wesentliche Voraussetzung für den materiellen Erfolg eines Unternehmens. Wir glauben also nicht, dass man dieses Wort von der «Demokratie in der Wirtschaft» einfach unbedenken zu übernehmen kann. Um die Wirtschaftlichkeit und die Funktionsfähigkeit zu wahren, braucht es einen Entscheidungsmechanismus, der keine Pattsituationen zulässt, braucht es eine gewisse hierarchische Ordnung. Ich glaube, das ist einfach unumgänglich. Darum ist auch im Vorschlag des Bundesrates die paritätische Vertretung in einem entscheidenden Organ, im Verwaltungsrat, ausgeschlossen. Das sind ganz wesentliche Unterschiede. Aber die bundesrätliche Fassung lässt so viel Spielraum, dass wir auch zukünftige Entwicklungen organisch und schrittweise einfangen können.

Gestatten Sie mir noch ein Wort zum Antrag Schuler und zum Antrag Egli. Herr Nationalrat Schuler möchte mit seinem Antrag das aktive Wahlrecht für Dritte ausschalten, hingegen sollen Dritte durch Betriebsangehörige gewählt werden können. Herr Egli möchte die Ausschaltung sowohl des aktiven wie des passiven Wahlrechtes für Dritte. Diese Anträge liegen natürlich ausserordentlich nahe bei den Anträgen des Bundesrates. Ich muss Ihnen sagen, dass diese Anträge, wenn wir einmal in das echte Differenzbereinigungsverfahren kommen, ganz sicher innerhalb der bundesrätlichen Bandbreite liegen, von der ich eingangs gesprochen habe. Ich bin den beiden Herren insofern zu Dank verpflichtet, als sie offenbar doch versucht haben, die Substanz des bundesrätlichen Antrages zu retten.

Nun zum Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission. Ich glaube, Herr Aubert hat das formalrechtlich richtig dargestellt: Wir könnten an sich schon aufgrund des heutigen Verfassungsrechtes das machen, was die Mehrheit will. Aber ich möchte nun doch nicht so weit gehen und sagen, der Antrag der Mehrheit bringe überhaupt nichts Neues. Das wäre auch gefährlich. Er bringt insofern etwas Neues – ich doppelte da einfach nach, Sie entschuldigen, Herr Kommissionspräsident –, dass der Begriff der Mitbestimmung nun einmal in die Verfassung hinein kommt und damit – ich habe von der Verfassung als vom Kompendium einer Staatsidee gesprochen – unsere Staatsidee zumindest in dieser Richtung, als Absichtserklärung gewissermassen, bereichert und erweitert. Das ist sicher nicht nichts.

Zweitens werden diese Bestimmung und vor allem auch die Diskussionen, die wir jetzt geführt haben, dazu führen, dass man zumindest die bis heute unausgenützten verfassungsrechtlichen Möglichkeiten anwenden, sie ausnützen und ausschöpfen wird, rascher als das vielleicht in der Vergangenheit der Fall gewesen ist. Ich denke da – es ist auch schon gesagt worden – an ein Betriebsverfassungsgesetz, wobei wir sicher nicht deutsche Beispiele kopieren wollen, sondern wir werden eine Regelung helvetischen Ausmasses suchen müssen. Aber der Umstand, dass erst 30 Prozent der Unternehmungen beispielsweise eine Betriebskommission haben, zeigt doch, dass hier wirklich noch allerlei Lücken vorhanden sind.

Der Mehrheitsantrag hat natürlich eine entscheidende Schwäche, da es vermutlich ausserordentlich schwierig

oder sogar unmöglich sein wird, den sogenannten Betriebsbereich vom Unternehmungsbereich zu trennen. Wenn das gestern erwähnt, aber mit der Bemerkung abgetan wurde, man werde schon irgendwie «den Rank finden», dann ist das für denjenigen, der mit dieser Bestimmung einmal arbeiten müssen, nicht gerade eine tröstliche Bemerkung. Die Erhaltung der Arbeitsplätze z. B. ist eine sozialpolitische Frage, die in den betrieblichen Bereich gehört, aber solche Interessen des einzelnen Arbeitnehmers setzen natürlich wesentliche unternehmerische Entscheide voraus, und diese Entscheide werden ihrerseits von der Investitionspolitik des Unternehmens abhängen, von der Frage der Gewinnausschüttung oder der Frage, welche Märkte bearbeitet werden sollen, von der Produktionspolitik usw.

Jetzt haben Sie sich aber zu entscheiden. Unsere Haltung kann nicht anders lauten als auf Festhalten an unserem Antrag; nachdem Sie letztes Mal (sei es aus Ueberzeugung, sei es aus Taktik) die Liebenswürdigkeit hatten, unserem Vorschlag mehrheitlich zuzustimmen, möchten wir ihn mindestens aufrechterhalten. Wir glauben aber, dass auch die Minderheitsanträge Egli/Schuler sehr nahe bei der bundesrätlichen Fassung liegen und auch die Zielsetzungen des Bundesrates weitgehend abdecken würden.

Noch eine letzte Bemerkung; wir brauchen ja nicht immer so tierisch ernst zu bleiben: Der Herr Kommissionspräsident hat den Spruch zitiert: «Was du tust, tue es klug und bedenke das Ende.» Er hat den Autor nicht gefunden; den vereinten Bemühungen des Herrn Auer und mir ist es gelungen, ihn ausfindig zu machen. Der Spruch ist nicht römischen oder griechischen Ursprunges, sondern basiert auf dem Alten Testament, allerdings auf den Apokryphen: Im Buch Sirach 7, Vers 40, ist er nachzulesen. Ich wiederhole: «Was du tust, tue es klug und bedenke das Ende.»

Präsident: Wir kommen zur Bereinigung von Artikel 2. Es liegen vier Anträge vor: Der Antrag der Kommissionsmehrheit (der die ständerätliche Fassung übernimmt); der Antrag der Minderheit I (der am Beschluss des Nationalrates festhalten will, d. h. der bundesrätlichen Fassung den Vorzug gibt); der Antrag der Minderheit II (der eine etwas modifizierte Fassung vorschlägt), und der Antrag Schuler, der drei Absätze des Antrages der Minderheit II übernimmt und den Absatz 3 modifizieren will.

Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor: In einer ersten Abstimmung stelle ich den Antrag der Minderheit II dem Antrag Schuler gegenüber, der einen Absatz dieses Antrages II modifizieren will. Das Resultat stelle ich dann dem Antrag der Minderheit I gegenüber, und in der definitiven Abstimmung werde ich jenes Resultat dem Antrag der Kommissionsmehrheit auf Zustimmung zum Ständerat gegenüberstellen. – Sie sind damit einverstanden.

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag der Minderheit II	98 Stimmen
Für den Antrag Schuler	70 Stimmen

Präsident: Herr Reich, wir können nun den Abstimmungs-vorgang nicht unterbrechen.

Reich: Es betrifft den Abstimmungs-vorgang. – Ich bin dagegen, dass hier nichtstaatliche und nichtautorisierte, private Leute filmen, während wir abstimmen. Ich empfinde das als eine Beeinträchtigung meiner Rechte, denn ich möchte nicht (Unruhe, Zwischenrufe), dass solche Aufnahmen nachher missbräuchlich weiterverwendet werden.

Präsident: Die hier im Saal befindlichen Leute sind autorisiert zu diesen Aufnahmen. Herr Reich, wenn Sie das wünschen, können wir darüber abstimmen, ob das geschehen solle. (Unruhe) Stellen Sie einen solchen Antrag?

Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Volksbegehren

Participation des travailleurs. Initiative populaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11744
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1974 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1365-1378
Page	
Pagina	
Ref. No	20 003 201

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

11 744

Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Volksbegehren

Participation des travailleurs. Initiative populaire

Siehe Seite 1365 hiervoor — Voir page 1365 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 26. Juni 1974

Décision du Conseil des Etats du 26 juin 1974

Hürlimann: Im Namen der christlichdemokratischen Fraktion habe ich zu dieser Schlussbestimmung folgende Erklärung abzugeben.

1. Der im Differenzbereinungsverfahren beschlossene sogenannte Gegenvorschlag zur Mitbestimmungsinitiative der Gewerkschaften geht materiell nicht über den heutigen Artikel 34ter Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung hinaus, stellt somit keine wirkliche Alternative dar und setzt vielmehr das Parlament dem Vorwurf einer Täuschung der Öffentlichkeit aus.

2. Das gesellschaftspolitische Anliegen, eine den schweizerischen Gegebenheiten entsprechende Synthese zwischen der echten Partnerschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf allen Entscheidungsebenen der grösseren Betriebe einerseits und den Anforderungen einer dynamischen Unternehmungsführung andererseits in der Verfassung zu verankern, bleibt weiterhin ungelöst. Die Gefahr zukünftiger schwerer Konfrontationen der Sozialpartner wird damit bewusst in Kauf genommen.

3. Die CVP-Fraktion, welche sich bis zuletzt um eine vernünftige Vermittlungslösung bemüht hat, hält es unter diesen Umständen für ehrlicher, auf diesen Gegenvorschlag, der in Wirklichkeit keiner ist, zu verzichten. Die grosse Mehrheit ihrer Mitglieder wird sich deshalb der Stimme enthalten oder gegen den vorliegenden Bundesbeschluss stimmen.

M. Richter: Ratifier le résultat des débats du Parlement, c'est donner au peuple et aux cantons la possibilité de débattre de la participation et de choisir clairement entre l'initiative ou le contreprojet qui a réuni la majorité dans les deux chambres.

S'opposer aujourd'hui en vote final aux conclusions des délibérations des deux chambres, équivaut à priver le peuple suisse de la possibilité de choisir entre deux solutions qui lui sont offertes.

Si la manœuvre de l'opposition qui se dessine et que nous dénonçons aboutit, si le Conseil par un vote négatif refuse l'arrêté fédéral proposé, le peuple aurait comme unique choix le texte de l'initiative ou rien du tout.

L'échec de l'initiative en votation populaire ne fait aucun doute à notre avis. Ceux qui restreindraient de la sorte les possibilités de vote du peuple suisse endosseraient une lourde responsabilité.

C'est pourquoi nous invitons ceux qui, par tactique ou avec l'aigreur du perdant d'hier, envisagent de voter «non» maintenant, à peser encore leur décision et à réfléchir surtout à l'impact d'une attitude qui, en définitive, ne contribuerait qu'à freiner l'évolution de notre législation et surtout, ce qui est plus grave encore, à retarder la plus large coopération des travailleurs au sein de l'entreprise.

Müller-Bern: Die sozialdemokratische Fraktion wird in der Schlussabstimmung sich gegen diesen Bundesbeschluss über die Mitbestimmung aussprechen.

Dieser Gegenvorschlag, der uns hier als Alternative zur Initiative der Gewerkschaften vorgeschlagen wird, bedeutet einen Rückschritt gegenüber dem heutigen Verfassungsrecht. Das wollen wir dem Schweizervolk nicht zu-

muten. Wir betrachten den Gegenvorschlag mit unserem Kollegen Aubert als eine eigentliche Kriegserklärung an die Gewerkschaften. Wir lehnen diese Mitbestimmung «à la patron» ab und überlassen es denjenigen, die den Gegenvorschlag konzipiert haben, die Verantwortung für die Störung des Arbeitsfriedens zu tragen.

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes	75 Stimmen
Dagegen	72 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

11 756

Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz

Encouragement de la construction et de la propriété de logements. Loi

Siehe Seite 1152 hiervoor — Voir page 1152 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 24. September 1974

Décision du Conseil des Etats du 24 septembre 1974

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	148 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Le président: L'exercice des votations finales auquel nous venons de nous livrer, record encore jamais atteint que l'on sache, parle suffisamment de lui-même pour que je sois dispensé de résumer en chiffres ou en commentaires nos travaux au cours de cette session qui s'achève.

Abondance de matières qu'avec moi vous souhaitez à l'avantage du pays. Elles nous feront d'autant plus les obligés de ceux qui servent notre Conseil: M. Pfister, secrétaire général à l'incommensurable tâche, ses adjoints, secrétaires, traducteurs, huissiers, ses autres collaborateurs qui, dans l'ombre, se conforment à nos horaires au prix d'innombrables heures supplémentaires, de ceux qui, dans des conditions d'effort souvent méconnues, assument l'information, ces Messieurs de la presse écrite, de la radio et de la télévision.

Quant à vous, Mesdames et Messieurs, je vous exprime ma gratitude pour votre collaboration active et féconde au-dedans et au-dehors du Palais.

Je vous souhaite un heureux automne et un bon retour chez vous. Je vous donne rendez-vous le 25 novembre prochain.

Schluss der Sitzung und Session um 8.50 Uhr

La séance et la session sont closes à 8 h 50

Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Volksbegehren

Participation des travailleurs. Initiative populaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11744
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1974 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1554-1554
Page	
Pagina	
Ref. No	20 003 243

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 11. Juni 1974, Vormittag

Mardi 11 juin 1974, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bächtold

11 744

**Mitbestimmung der Arbeitnehmer.
Volksbegehren****Participation des travailleurs.
Initiative populaire**Bericht des Bundesrates und Beschlussentwurf
vom 22. August 1973 (BBI II, 237)Rapport du Conseil fédéral et projet d'arrêté du 22 août 1973
(FF II, 229)Beschluss des Nationalrates vom 20. März 1974
Décision du Conseil national du 20 mars 1974**Präsident:** Wir kommen zu diesem mit Spannung erwarteten Geschäft; ich habe dem Fernsehen die Erlaubnis erteilt, Aufnahmen zu machen.

Ausnahmsweise möchte ich Sie bitten, sich auf einer Rednerliste einzutragen, damit ich einen Ueberblick gewinnen und Sie über den Stand der Dinge orientieren kann.

Zudem halte ich formell fest, dass Eintreten auf die Vorlage obligatorisch ist, weil es sich um ein Volksbegehren handelt. Wir werden eine allgemeine Debatte durchführen und nachher artikelweise beraten.

*Antrag der Kommission***Titel und Ingress, Art. 1, Art. 2 Abs. 1,
Art. 2 Abs. 2 Ingress, Art. 4**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 34ter Abs. 1 Buchst. b bis
und 34octies, Art. 3***Mehrheit**Art. 34ter Abs. 1 Buchst. b bis*

Streichen

*Art. 34octies**Abs. 1*

Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen über eine angemessene, die Entscheidungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmung wahrende Mitbestimmung der Arbeitnehmer im betrieblichen Bereich.

Abs. 2

Die Ausübung der Mitbestimmungsrechte gemäss Absatz 1 steht ausschliesslich den im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern zu.

Abs. 3

Die Vorschriften von Artikel 32 finden entsprechende Anwendung.

Minderheit I

Muheim, Hofmann, Reimann, Stucki

Art. 34ter Abs. 1 Buchst. b bis

Streichen

*Art. 34octies**Abs. 1*

Zur Förderung der persönlichen Entfaltung des Arbeitnehmers sowie der innerbetrieblichen Zusammenarbeit ist der Bund befugt, Rechtsgrundsätze über eine angemessene Mitbestimmung und deren ausschliessliche Ausübung durch die Betriebsangehörigen zu erlassen. Ausgeschlossen ist die paritätische Mitbestimmung im unternehmerischen Bereich.

Abs. 2

Es sind dabei die Entscheidungsfähigkeit der Unternehmensleitung sowie die funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmung zu gewährleisten.

Abs. 3

Artikel 32 BV findet sinngemässe Anwendung.

*Mehrheit und Minderheit I**Art. 3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Minderheit II**(Wenk)**Hauptantrag**Art. 2*

Streichen

Art. 3

Die Bundesversammlung empfiehlt dem Volk und den Ständen, das Volksbegehren anzunehmen.

*Eventualantrag**Art. 2 und 3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Anträge Heimann**Art. 34octies**Abs. 1*

Der Bund ist befugt, über eine angemessene Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmungen Vorschriften aufzustellen.

Abs. 2

Die Ausübung der Mitbestimmung steht nur den in der Unternehmung beschäftigten Arbeitnehmern zu.

Abs. 3

Die Mitbestimmung darf die Funktions-, Entscheidungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmungen nicht beeinträchtigen.

*Proposition de la commission***Titre et préambule, art. 1, art. 2 al. 1,
art. 2 al. 2 préambule, art. 4**

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 34ter al. 1 let. b bis et art. 34octies, art. 3*Majorité**Art. 34ter al. 1 let. b bis*

Biffer

*Art. 34octies**Al. 1*

La Confédération a le droit de légiférer sur une participation des travailleurs au niveau de l'exploitation, qui soit appropriée et sauvegarde les possibilités de décision et une gestion économique de l'entreprise.

Al. 2

Seuls les travailleurs occupés dans l'exploitation peuvent exercer les droits de participation découlant du 1er alinéa.

Al. 3

Les dispositions de l'article 32 sont applicables par analogie.

Minorité I

(Muheim, Hofmann, Reimann, Stucki)

Art. 34ter al. 1 let. b bis

Biffer

Art. 34octies**Al. 1**

Pour favoriser l'épanouissement de la personnalité du travailleur et la collaboration au sein de l'exploitation, la Confédération a le droit d'édicter des règles générales de droit sur une participation appropriée et qui soit exclusivement exercée par les travailleurs occupés dans l'exploitation. La participation paritaire au niveau de l'entreprise est exclue.

Al. 2

Les possibilités de décision en matière de gestion de l'entreprise doivent être garanties; il en est de même des possibilités de fonctionnement et d'une gestion économique de l'entreprise.

Al. 3

Les dispositions de l'article 32 sont applicables par analogie.

Majorité et minorité I**Art. 3**

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité II

(Wenk)

Proposition principale**Art. 2**

Biffer

Art. 3

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons d'accepter l'initiative.

Proposition éventuelle**Art. 2 et 3**

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Heimann**Art. 34octies****Al. 1**

La Confédération a le droit de légiférer sur une participation appropriée des travailleurs dans l'entreprise.

Al. 2

Seuls les travailleurs occupés dans l'entreprise peuvent exercer les droits de participation.

Al. 3

Les droits de participation ne doivent pas porter atteinte aux pouvoirs de décision, à la bonne marche et à la compétitivité de l'entreprise.

Nänny, Berichterstatter der Mehrheit: Zur Einleitung: Verfassungsgemäss (Art. 121 Abs. 6) hat die Bundesversammlung darüber zu befinden, ob das am 25. August 1971 der Bundeskanzlei eingereichte, von 262 052 stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizern unterzeichnete Initia-

tivbegehren auf Ergänzung von Artikel 34ter Absatz 1 der Bundesverfassung durch einen neuen Unterabsatz b bis Volk und Ständen zur Annahme oder zur Verwerfung zu empfehlen sei. Stimmen die Räte diesem Volksbegehren nicht zu, ist gleichzeitig zu beschliessen, ob diesem ein Vorschlag der Bundesversammlung gegenüberzustellen sei, und wenn ja, ist dessen Wortlaut festzulegen.

Die vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund, vom Christlich-Nationalen Gewerkschaftsbund und vom Schweizerischen Verband evangelischer Arbeitnehmer getragene sogenannte Mitbestimmungsinitiative hat folgenden Wortlaut:

«Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen, über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen in Betrieb, Unternehmung und Verwaltung.»

Für die Initiative ist der deutsche Wortlaut massgebend; sie enthält eine Rückzugsklausel.

Mit seiner sehr ausführlichen Botschaft vom 22. August 1973 erstattet der Bundesrat Bericht an die Bundesversammlung und empfiehlt, die Initiative abzulehnen. Gleichzeitig unberbreitet er jedoch einen Entwurf zu einem Gegenvorschlag. In formeller Hinsicht ist damit den Vorschriften von Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 29 Absatz 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes Genüge getan. Diese Bestimmungen lauten dahin, dass dieser Bericht spätestens 1 Jahr vor Ablauf der den Eidgenössischen Räten gesetzten 3jährigen Frist erfolgen müsse. Der Bundesversammlung stände somit noch die Zeit bis zum 22. August 1974, praktisch also die gegenwärtige Sommersession, zur Verfügung, um zu einem übereinstimmenden Beschluss über die vielschichtige und politisch heikle Frage der Mitbestimmung zu gelangen.

Bekanntlich hat der Nationalrat in der vergangenen Frühjahrssession mit vorerst klarem Mehr beschlossen, Volk und Ständen die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen und ihr einen eigenen Vorschlag gegenüberzustellen. Ueber den Wortlaut des Gegenvorschlages waitete eine ausgedehnte und oft erregte Debatte, deren Ausgang nach einer heiklen Ausmarchung unter verschiedenen, zum Teil weit auseinandergelassenen Anträgen, ein überraschendes aber knappes Mehr von 80 zu 76 Stimmen für den bundesrätlichen Entwurf gegenüber demjenigen der Kommissionmehrheit bildete. Ein Antrag, auf einen Gegenvorschlag zu verzichten, unterlag in der Folge mit 94 zu 58 Stimmen, so dass die Vorlage in der Gesamtabstimmung mit 62 zu 57 Stimmen knapp angenommen und somit an den Ständerat überwiesen wurde.

In dieser wohl klaren, politisch aber eher zerfahrenen und unsicheren Situation müsste sich die Behandlung im Zweirat und bei abweichenden Beschlüssen das ganze Verfahren der Differenzbereinigung theoretisch bis zum Ende dieser Session abwickeln, soll die Bundesversammlung nicht Gefahr laufen, dass der Bundesrat die Abstimmung durch Volk und Stände ohne Antrag anzuordnen hat.

Praktisch darf aber mit allergrösster Wahrscheinlichkeit, ja mit Sicherheit, die Möglichkeit in Aussicht genommen werden, dass nach dem 20. Juni 1974 eine Fristverlängerung von 1 Jahr beschlossen werden kann, sofern mangels Referendum das revidierte Geschäftsverkehrsgesetz in Kraft tritt und vorausgesetzt, dass bis dahin kein übereinstimmender Beschluss beider Räte zustandekommt.

Allgemeines: Bevor ich Ihnen auftragsgemäss Bericht erstatte über die eigentlichen Kommissionsberatungen, die am 26. und 27. April 1974 in Anwesenheit von Herrn Bundespräsident Brugger sowie Direktor Bonny vom BIGA und weiterer Mitarbeiter stattfanden, lassen Sie mich eine allgemeine Betrachtung zum Problem der Mitbestimmung darlegen, wie sie aus der Botschaft des Bundesrates, aus den Verhandlungen des Nationalrates und aus der öffentlichen Diskussion hervorgeht.

Bevor wir uns den einzelnen Fragen zuwenden, ist es zweckmässig, vorerst einmal eine Klärung der in dieser Diskussion verwendeten Begriffe vorzunehmen. Dabei halte ich mich an Ziffer 13 der Botschaft, wonach «Mitbestimmung» als Oberbegriff für alle Arten, Ebenen und Bereiche

der Mitwirkung der Arbeitnehmer im Geschehen eines Unternehmens gelten kann.

Nach der Intensität kann man drei Stufen der Mitbestimmung unterscheiden. Sie lassen sich von unten nach oben wie folgt umschreiben:

– Die Information ist das Recht des Arbeitnehmers auf Information aus bestimmten Bereichen und damit Pflicht des Arbeitgebers, diese Information zu erteilen.

– Das Mitspracherecht, d. h. das Recht des Arbeitnehmers, angehört, um seine Meinung gefragt zu werden, mitberaten zu können, bevor ein Entscheid gefällt wird.

– Das Mitentscheidungsrecht als höchste Intensitätsstufe beinhaltet das Recht des Arbeitnehmers, sich am Entscheidungsprozess direkt zu beteiligen, was in der Regel das Bestehen eines kollegialen Entscheidungsorgans voraussetzt. Auf dieser Stufe wäre noch zu differenzieren zwischen minoritärer, paritätischer und majoritärer Mitentscheidung sowie vollständiger Selbstverwaltung.

Mit Bezug auf die Funktionsebenen, auf welchen sich Mitbestimmung abspielen kann, steht im Vordergrund der Arbeitsplatz, d. h. der Bereich, mit welchem der einzelne Arbeitnehmer dauernd und unmittelbar in Beziehung steht, und der neben der Arbeit selbst eine zentrale Stellung im beruflichen Leben des Menschen einnimmt. Die beiden übergeordneten Ebenen bilden der Betrieb und das Unternehmen, für die Herr Kommissionspräsident Binder im Nationalrat folgende, meines Erachtens zutreffende, Begriffsbeschreibung gegeben hat:

«Der Betrieb setzt einen Produktionsauftrag voraus und hat die durch diesen Auftrag umschriebene Produktionsleistung zu erbringen. Das Direktionsrecht liegt hier meistens nicht mehr beim Arbeitgeber selber, sondern bei nachgeordneten, dem Arbeitgeber unterstellten Funktionsträgern, häufig durch Direktor, Abteilungschef, Prokurist usw. angedeutet. Auf dieser Ebene werden vor allem die personellen und sozialen Anliegen der Arbeitnehmer geregelt.

Das Unternehmen kennzeichnet sich durch unternehmerische Planung, wirtschaftliche Zweck- und Zielsetzungen, Rationalisierungsüberlegungen usw. Auf der Unternehmungsstufe liegt die Planungs-, Organisations- und Leitungskompetenz. Die Unternehmung ist Träger des Entscheidungs- und Willensbildungsprozesses.»

Nach dem sachlichen Geltungsbereich ist Mitbestimmung nach personellen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen zu unterscheiden. Die personellen Fragen umfassen unter anderem Einstellung, Beförderung, Versetzung, Weiterbildung und Entlassung. Der soziale Bereich erstreckt sich namentlich auf Fürsorge, Wohlfahrtseinrichtungen, Unfall- und Krankenversicherung, Gesundheitsdienst, währenddem der wirtschaftliche Bereich Fragen der Produktion, der Preise, Finanzen, Investitionen und der allgemeinen Unternehmenspolitik umfasst.

Schliesslich ist noch zu unterscheiden zwischen betrieblicher und ausserbetrieblicher Mitbestimmung. Hier handelt es sich darum, ob die Mitbestimmungsrechte ausschliesslich durch die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer ausgeübt werden, oder ob auch aussenstehende damit beauftragt sein können.

Der Bundesrat hat schon bald nach Einreichung der Initiative das BIGA beauftragt, ausgedehnte Abklärungen über Ursprung und Entwicklung der Mitbestimmungsidee und vor allem über den Stand der Mitbestimmung in der Schweiz und in anderen Ländern vorzunehmen.

Die ersten Ansätze für die Mitbestimmungsidee gehen in das zweite Viertel des vorigen Jahrhunderts zurück und fallen mit der beginnenden Industrialisierung Europas zusammen. Auf der einen Seite waren Sozialtheoretiker, die vom rein menschlichen und zum Teil auch religiösen Standpunkt aus, nach besserer Zusammenarbeit im Beruf, nach höherer Achtung des Menschen in der Arbeit und

nach Einflussnahme des Arbeiters auf seine soziale Umwelt anstrebten. Auf der anderen Seite waren es Sozialkritiker, denen es aber mehr darum ging, Gegensätze zu schaffen und auf dem Weg des Klassenkampfes und über die Umgestaltung der Gesellschaftsordnung Einfluss und Macht zu gewinnen. Beide Strömungen haben aber bewirkt, dass die Gewerkschaftsbewegung in allen Industrieländern Anerkennung gefunden und zur Vermenschlichung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geführt hat. Sie haben aber auch bewirkt, dass je nach Land mit unterschiedlichen Betonungen bis heute Gesetzgebungen entstanden sind, welche den Arbeitnehmern ausgedehnte Rechte sozialer Natur einräumen. In unserem Lande können als Arbeitnehmerschutzgesetzgebung vor allem das Fabrikgesetz (heute das Arbeitsgesetz), das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und gewisse Komponenten des ZGB und des OR angesprochen werden. Parallel mit dem Entstehen von Gesamtarbeitsverträgen, insbesondere mit deren Allgemeinverbindlichkeit, wurden nach und nach in immer mehr Unternehmungen Betriebs-, Arbeiter- und Angestellten-Kommissionen auf vertraglicher Basis ins Leben gerufen, mit dem Ziel, die Arbeitnehmer nicht nur vermehrt über das Betriebsgeschehen zu informieren, sondern in den sie besonders nahe interessierenden Bereichen anzuhören, oder sie mitentscheiden zu lassen. Ende 1971 bestanden in der Schweiz 1389 Gesamtarbeitsverträge, die sich zum Teil über das ganze Land erstrecken. Davon enthalten 500 Verträge Regelungen über die Mitbestimmung.

Ein Ereignis von grosser wirtschafts- und sozialpolitischer Bedeutung in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen, das in diesem Zusammenhang erwähnt zu werden verdient, war das sogenannte Friedensabkommen, das am 19. Juli 1937 in der Schweizerischen Maschinen- und Metallindustrie zwischen den Sozialpartnern abgeschlossen worden ist, und das heute noch besteht.

Eine besonders deutliche Entwicklung in der Richtung Mitwirkung der Arbeitnehmer in Betrieb und Unternehmung hat unser nördliches Nachbarland, die Bundesrepublik Deutschland, bis zum heutigen Tag durchgemacht. Oft wird versucht, jenen Entwicklungsstand der Mitbestimmung demjenigen der Schweiz als Vorbild gegenüberzustellen. Dabei wird aber übersehen, dass die Wirtschafts- und Betriebsstrukturen grundlegend verschieden sind, und dass die der deutschen Montanindustrie aufgezwungene Mitbestimmung ein Diktat der Siegermächte des Zweiten Weltkrieges war und nicht vorwiegend dem Wunsche nach Förderung dieses Wirtschaftszweiges, sondern vielmehr der Angst vor dessen Wiedererstarkung entsprang.

Wenn auch die Entwicklung in der Schweiz im übrigen in ähnlicher Richtung, jedoch weniger intensiv verlaufen ist, bestand bis vor kurzem kein einigermaßen umfassender Ueberblick über den Stand der Mitbestimmung in unserem Lande.

Unter Mitwirkung eines Marktforschungsinstitutes hat deshalb das BIGA in der Zeit vom Juli bis Oktober 1972 eine Umfrage über den Stand der Mitbestimmung bei 553 nach einem zuverlässigen Auswahlverfahren bestimmten schweizerischen Unternehmen der Privatwirtschaft durchgeführt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Betriebe mit 50 und mehr Arbeitnehmern gut die Hälfte aller Arbeitskräfte der Schweiz beschäftigen.

Ein erstes und allgemeines Ergebnis dieser als repräsentativ zu geltenden Umfrage ist die Feststellung, dass die Mitbestimmung in der Schweiz teils auf freiwilliger, teils auf vertraglicher Basis einen ganz beachtlichen Grad erreicht hat, wenn auch nicht verschwiegen werden kann, dass auch noch bedeutende Lücken bestehen. Summatisch zusammengefasst wird festgestellt, dass 90 Prozent der erfassten Arbeitnehmer in irgend einer Form, überwiegend auf der Stufe Mitsprache, weniger aber bei der Mitentscheidung, beteiligt sind. Soweit es überhaupt möglich ist, Mitsprache und Mitentscheidung genau auseinanderzuhalten, ist die Mitentscheidung am wenigsten auf der

Ebene der grundlegenden geschäftspolitischen Massnahmen anzutreffen. In Grossbetrieben ist die Mitbestimmung weiter entwickelt als im Kleinbetrieb. Rund 30 Prozent der Betriebe kennen Personalkommissionen, die rund 45 Prozent aller Arbeitnehmer vertreten. In Betrieben mit über 1000 Arbeitnehmern bestehen Kommissionen in über 80 Prozent der Fälle. Die Hauptbereiche der Mitbestimmung sind Arbeitsplatz und Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsplatz- und Persönlichkeitsbewertung, Versetzung an andere Arbeitsplätze, Akkord- und Prämienwesen, Vorschlagswesen, berufliche Weiterbildung, Schlichtung von Streitigkeiten, Entlassungen, Unfallverhütung und Arbeitshygiene und soziale Einrichtungen.

Eine ähnliche Umfrage wurde auch bei den Kantonen und den Städten mit über 30 000 Einwohnern durchgeführt. Dort sind reine Personalkommissionen seltener als in der Privatwirtschaft; hingegen sind ständige paritätische Kommissionen häufig anzutreffen. Bei vorherrschender Mitsprache sind die Hauptbereiche Wohlfahrt, Unfallverhütung, Hygiene, allgemeine Personalfragen, Verbesserung der Dienstorganisation und Sparmassnahmen.

Gegen Ende 1972 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement über die Mitbestimmungsinitiative ein Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen, dem Schweizerischen Städteverband, beim Schweizerischen Gemeindeverband, bei den Parteien und bei den Spitzenverbänden der Wirtschaft durchgeführt. Das Ergebnis dieses Vernehmlassungsverfahrens ist in einem umfangreichen Dokument niedergelegt, das unter anderem allen eidgenössischen Parlamentariern zugestellt worden ist. Es kann deshalb darauf verzichtet werden, im Detail darauf näher einzugehen. Die Kantone lehnen die Initiative grossmehrheitlich ab und wenden sich bei einem allfälligen Gegenvorschlag eindeutig gegen den Einbezug der Verwaltung. Bei den Parteien und Spitzenverbänden der Wirtschaft benützten die Initiantengewerkschaften und die ihnen nahestehenden Organisationen die Gelegenheit, Motive und Ziele der Initiative näher darzulegen. Im übrigen haben sich vor allem zwei zentrale Fragen herausgeschält, um die sich die Auseinandersetzung auch gegenwärtig abspielt: Einmal ist es die Mitentscheidung in Unternehmung und Betrieb in grundlegenden geschäftspolitischen Fragen, gegen welche von privatwirtschaftlicher Seite vorgebracht wird, sie erschwere oder verunmögliche eine den modernen marktwirtschaftlichen Prinzipien entsprechende Führung der Unternehmungen.

Die zweite Frage ist die, ob mit der Einsitznahme von ausstehenden Vertretern der Arbeitnehmerorganisationen in die Verwaltungsräte der Gesellschaften die bisherige freiheitliche und partnerschaftlich aufgebaute Wirtschaftsordnung in Frage gestellt werde, infolge einer drohenden Syndikalisierung der Wirtschaft.

Schliesslich hat die nationalrätliche Kommission versucht, in ausgedehnten Befragungen der Sozialpartner sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter und sieben privaten und einer öffentlichen Unternehmung sich ein noch anschaulicheres Bild über den Stand der Mitbestimmung in der Schweiz zu verschaffen. Es ging auch darum, zu erforschen, wo die Bedürfnisse für deren Weiterausbau liegen. Die Protokolle dieser Hearings standen Ihrer Kommission vollumfänglich zur Verfügung, so dass darauf verzichtet werden konnte, selbst auch Befragungen durchzuführen. Die Protokolle bestätigen in den grossen Linien die Ergebnisse aus den Erhebungen des BIGA.

Nun zur Motivierung der Mitbestimmung und deren Beurteilung durch Bundesrat und Kommission: Der sogenannte «Biedenkopf-Bericht» («Mitbestimmung im Unternehmen», Bericht der Sachverständigenkommission zur Auswertung der bisherigen Erfahrungen bei der Mitbestimmung vom Januar 1970) nennt vier Grundsatzmotive für die Mitbestimmung:

1. Humanisierung der Wirtschaft, also Mitbestimmung als sozial-ethische Forderung.

2. Demokratisierung der Wirtschaft; in den Worten des liberalen Theologen Naumann: «der Schritt vom Industrieuntertanen zum Industriebürger.»

3. Herstellung der Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit.

4. Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Macht, Kontrolle der Entstehung und Vermehrung wirtschaftlicher Macht.

In die schweizerische Mitbestimmungsdiskussion haben alle diese aufgrund bundesdeutscher Verhältnisse erarbeiteten Argumente ebenfalls Eingang gefunden. Während die Initianten sämtliche Motivationen ins Feld führen, steht sowohl für den Bundesrat als auch für die Kommission eindeutig die erste, die sozial-ethische Forderung im Vordergrund. Im Gegensatz zu den übrigen Motiven stehen hier nicht ordnungspolitische Überlegungen im Zentrum, sondern der Gedanke der Menschenwürde, des Schutzes des einzelnen arbeitenden Menschen, welcher in einer durch fortschreitende Technisierung, Automatisierung und Mechanisierung veränderten Arbeitswelt physisch und psychisch überfordert zu werden droht, die Uebersicht verliert und sich isoliert einem anonymen Apparat gegenüber sieht. Ein intensiver Strukturwandlungsprozess, manifestiert durch Betriebsschliessungen, Fusionen, Absorptionen usw., führt zudem zu einem weitverbreiteten Gefühl der Unsicherheit, der Sorge um den Bestand des Arbeitsplatzes. Hier soll die Mitbestimmung eine vermehrte Möglichkeit der Arbeitnehmer und eine erweiterte, kooperativ innerbetriebliche Beziehung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber schaffen.

Der Demokratisierung der Wirtschaft kommt nach Auffassung von Bundesrat und Kommission in der Schweiz nicht dieselbe Bedeutung zu wie in anderen Ländern. Die Initiativ- und Referendumsdemokratie gibt den Arbeitnehmern sehr weitgehende Möglichkeiten, auf staatlicher Ebene für die Wahrung ihrer Interessen und Ziele zu sorgen. Laut Botschaft ist dem Arbeitnehmer «auf die Dauer mit der Erhaltung einer umfassenden demokratischen Grundordnung auf staatspolitischer Ebene besser gedient als mit einer verwässerten Anwendung demokratischer Prinzipien im wirtschaftlichen Bereich». Staat und Wirtschaftsunternehmung lassen sich von ihrer Zielsetzung und Funktionsweise her nicht gleichsetzen. Leistungszwang und Konkurrenzdruck verlangen nach einer hierarchischen Gliederung der Unternehmung. Hier stösst die Mitbestimmung auf eine ihrer objektiven Schranken. Die Initianten legen grosses Gewicht auf das Ziel der Demokratisierung der Wirtschaft.

Die Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit als Mitbestimmungsmotivation wird von Vertretern der Initianten zwar ins Feld geführt, aber kaum näher erläutert. Der SVEA erwähnt dieses Argument in seiner Mitbestimmungsprogrammatik nicht ausdrücklich, und der SGB nennt es als eines der Ziele der Mitbestimmung, ohne aber weitere Worte darüber zu verlieren. Allein der CNG sagt dazu: «Das Unternehmen ist ein gesellschaftliches Gebilde, in welchem im wesentlichen zwei Gruppen von Menschen zusammenwirken: jene, welche Geld anlegen und jene, welche ihre Arbeit einsetzen. Beide Gruppen sind aufeinander angewiesen. An die Stelle der bisherigen Alleinherrschaft der Kapitalgeber muss daher die gemeinsame Herrschaft der Faktoren Kapital und Arbeit treten.»

Aehnlich hat sich der ehemalige Präsident des SGB und Nationalrat E. Wüthrich in seiner Schrift «Mitsprache und Mitbestimmung der Arbeitnehmer» aus dem Jahre 1968 geäussert: «Was hat z. B. die Unterordnungstheorie Arbeit/Kapital an sich? Beide brauchen einander, d. h. ohne Arbeit kein Kapital und ohne Kapital keine Arbeit.»

Von Seiten der Wirtschaft wird gegen dieses Postulat der Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit – nach Auffassung der Kommission zu Recht – eingewendet, dass es auf einer längst überholten Gegenüberstellung beruhe. Man muss sich doch zuerst fragen, ob das Unternehmungs- und Wirtschaftsmodell, auf dem die Mitbestimmungsthese

der Initianten aufbauen, noch mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen.

Vorerst ist einmal festzuhalten, dass die überwiegende Mehrzahl der Arbeitnehmer in der Schweiz in kleineren und mittleren Unternehmungen arbeitet, und dass bei uns Grossunternehmen absolut nicht vorherrschen. Jedes Unternehmen, sei es ein kleines oder ein grosses, befindet sich heute in einer Umwelt der raschen technischen Entwicklung und der unbarmherzigen Wettbewerbsverhältnisse. Ein Unternehmen kann sich auf lange Sicht nur behaupten, wenn es nicht nur verwaltet, sondern zielstrebig, sachkundig und beweglich geführt wird. Die Befürworter einer umfassenden Mitbestimmung sehen auch heute noch das Merkmal unserer privatwirtschaftlichen Unternehmen in einem polarisierten Denkschema: hier Kapital – hier Arbeit.

Wenn auch zuzugeben ist, dass unsere Rechtsordnung dem Privateigentum und damit auch dem Eigentum an Unternehmungen eine zentrale Bedeutung beimisst, so stimmt dies mindestens in den meisten Fällen, und vor allem in den grossen Publikumsaktiengesellschaften nicht mehr mit der tatsächlichen Verfügungsmacht überein. Es ist doch vielmehr so, dass im allgemeinen demjenigen Produktionsfaktor die grösste Macht zukommt, der am knappsten ist. Das waren früher die Grund- und später die Kapitalbesitzer; heute sind es in unserem Lande sicher mindestens ebenbürtig die Besitzer von Wissen und Können, die Spezialisten der technischen, kommerziellen und personellen Unternehmungsführung und die Träger des handwerklichen Könnens.

Der Rückgang des Kapitaleinflusses und der wachsende Einfluss der leitenden Mitarbeiter, für deren Auswahl nicht mehr die Klassenzugehörigkeit, sondern die fachlichen und führungstechnischen Fähigkeiten massgebend sind, hängt nicht zuletzt auch mit der Zersplitterung des Eigentums in den grossen Publikumsaktiengesellschaften zusammen, wo Hunderte von wechselnden Aktionären gar nicht handlungsfähig sind. Der Aktionär ist mehr und mehr vom Eigentümer zum Investor geworden.

Aber auch die Vorstellung, dass allein eine kleine Gruppe von Spitzenmanagern die Entscheidungsgewalt in den Unternehmungen besitze, stimmt nicht mehr mit der Wirklichkeit überein. Es ist doch in einer modern geführten Unternehmung so, dass an der Vorbereitung aller wesentlichen Entscheide zahlreiche Mitarbeiter der verschiedensten Fachbereiche und -stufen aktiv teilnehmen. Die Entscheidungen sind in der Regel nicht einfache Ja/Nein-Entscheidungen, sondern eigentliche Optimierungsvorgänge in recht komplexen arbeitsteiligen Prozessen. Sie sind damit aber auch nicht mehr das Resultat eines einsamen Willenaktes eines einzigen Machträgers, sondern das Ergebnis eines Zusammenwirkens vieler Mitarbeiter, die mit ihrem speziellen Wissen eine bestmögliche Problemlösung erarbeiten. Es stehen nicht mehr nur hierarchische, sondern eindeutig fachliche Überlegungen im Vordergrund. Daraus ergibt sich, dass sowohl die polarisierte Betrachtungsweise von Kapital und Arbeit, als auch die Behauptung der einseitig vorherrschenden Rolle des Kapitals nicht mehr mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Das Bild, wonach einige wenige Eigentümer alles entscheiden, während ein Heer von Mitarbeitern nichts anderes tun kann, als Befehlen von oben zu gehorchen, ist nicht mehr typisch für die moderne Unternehmung. Die Ausgestaltung der Mitbestimmung darf sich daher nicht an einem Unternehmungs- und Wirtschaftsmodell orientieren, das schon der heutigen Wirklichkeit nicht mehr und derjenigen von morgen noch viel weniger entspricht.

Hieraus ist aber auch ersichtlich, dass die Idee der Mitbestimmung einer modern geführten Unternehmung nicht mehr fremd ist, sondern, dass sie durch verschiedenste führungs- und organisationstechnische Massnahmen versucht, die Mitarbeiter aller Stufen zur aktiven Mitarbeit und Mitentscheidung heranzuziehen. Dieses Bild haben

sowohl die Erhebung des BIGA als auch die Hearings der nationalrätlichen Kommission ergeben.

Das Argument, Mitbestimmung sei ein Mittel zur Eindämmung und Kontrolle wirtschaftlicher Macht, dürfte in der schweizerischen Diskussion von eher marginaler Bedeutung sein. Wenn man sich hinter dieses Problem machen will, müsste dies schon umfassender als über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer, etwa im Rahmen eines allfälligen zu schaffenden Konzernrechtes, geschehen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass in der Kommission Einmütigkeit bestand über den Grundsatz der Mitbestimmungsidee und deren sozialetische Motivation. Ideologische Begründungen, die auf dem Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit oder auf einem Machtanspruch der Arbeitnehmerorganisationen in den Unternehmen beruhen, fanden wenig oder keinen Anklang. Auch war man sich darüber einig, dass es auf keinen Fall in Frage komme, sich an ausländischen Mitbestimmungsmodellen zu orientieren. Es muss vielmehr ein schweizerischer Weg gefunden werden, welcher unserer Wirtschafts- und Sozialstruktur entspricht. Dass dieser schweizerische Weg nicht in erster Linie der zwingende gesetzliche Weg, sondern primär der in einer freien Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung naheliegende und vernünftige Weg über die Gesamtarbeitsverträge sein soll, hat unter anderem kürzlich eine Gruppe von verantwortungsbewussten Schweizerinnen und Schweizern in einer Zuschrift an alle eidgenössischen Parlamentarier bekundet. Darunter befinden sich u. a. drei prominente Funktionäre grosser schweizerischer Gewerkschaften und auch unsere Kollegin Mme. Girardin.

Daraus ergeben sich zwei Hauptzielsetzungen für eine schweizerische Lösung der Mitbestimmung.

1. Sie muss die Leistungs- und Funktionsfähigkeit sowie die Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft und die Entscheidungsfähigkeit derer Organe erhalten.
2. Sie muss für eine möglichst grosse Zahl von Arbeitnehmern aller Stufen zu einer echten und auch gewünschten Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand führen.

Um diese Ziele zu verwirklichen ist es aber notwendig der gesetzlichen Ausgestaltung klare Grenzen zu setzen. Darauf ist später noch einzugehen.

Stellungnahme zur Initiative: Obschon die Initiative nach ihrem Wortlaut die Ergänzung der Bundesverfassung durch eine generelle Kompetenznorm darstellt, ergeben sich bei genauerer Analyse ihres Inhalts und aus der von den Initianten dargelegten Programmatik vor allem drei sehr markante materielle Komponenten. Diese bilden auch die Hauptprobleme der Mitbestimmungsdiskussion.

Es sind dies:

- Einbezug der Arbeitnehmerorganisationen;
- Einbezug der öffentlichen Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden;
- Mitentscheidung auf Unternehmensebene, d. h. Vertretung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat.

Der Einbezug der Arbeitnehmerorganisationen, d. h. der Organe der Gewerkschaften in den Kreis der selbständigen Trägerschaft von Mitbestimmungsrechten wird von der Kommission fast einhellig abgelehnt. Ganz abgesehen davon, dass der Organisationsgrad der schweizerischen Arbeitnehmerschaft im Vergleich zu anderen Ländern gering ist, steht dieser Anspruch nicht im Einklang mit dem Grundmotiv der Mitbestimmung, nämlich der sozialetischen Motivierung. Die Mitwirkung von ausserhalb des Unternehmens stehenden Personen und Organen als Vertreter der Mitarbeiter trägt nichts bei zur Entfaltung der Persönlichkeit, zur Hebung der Würde des einzelnen Arbeitnehmers und zur Festigung der innerbetrieblichen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Diese angebotene Fremdbestimmung anstelle von wirklicher Mitbestimmung führt vielmehr in die Richtung einer Machtkonzentration bei den Gewerkschaften. Hier liegt denn

auch einer der Kernpunkte der Initiative. Die Begründungen der Initianten in der Vernehmlassung und die Darlegungen der Vertreter im Nationalrat lassen keinen Zweifel darüber offen, dass damit unserer Wirtschaft die Gefahr der Syndikalisierung und der Politisierung droht.

Die Forderung nach Einbezug der öffentlichen Verwaltungen stösst sowohl bei den Körperschaften selbst, als auch in der Kommission auf eindeutige Ablehnung, da sich daraus schwerwiegende Implikationen staatsrechtlicher und politischer Natur ergeben würden. Dies will jedoch nicht heissen, dass in der öffentlichen Verwaltung und in den öffentlichen Betrieben eine Mitbestimmung der Beamten, Angestellten und Arbeiter nicht möglich sei. Im Gegenteil hat die Mitbestimmung gestützt auf Artikel 85 Ziffer 1 und 3 der Bundesverfassung in der Bundesverwaltung und insbesondere in den Regiebetrieben des Bundes bereits ein sehr beachtliches Ausmass erreicht. Auch kann das Personal im Parlament über Volksvertreter zu Wort kommen und seine Interessen wahrnehmen lassen. Dies trifft auch grösstenteils bei den Kantonen und Gemeinden zu. Die Verwaltungen unterscheiden sich jedoch in wesentlichen Punkten von privaten Unternehmungen. Der Aufgabenbereich der Verwaltung und damit des einzelnen Beamten und die Gestaltung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, sei es auf der Ebene Bund, Kanton oder Gemeinde, sind ausnahmslos durch Verfassung, Gesetz oder Verordnung festgelegt. Darin kommt unter anderem die Gesetzmässigkeit der Verwaltung zum Ausdruck. Eine Mitbestimmung auf Stufe der Mitentscheidung in allen Bereichen würde nichts anderes bedeuten, als dass die gesetzgebenden und ausführenden Gewalten in ihren durch unsere demokratische Staatsordnung zugewiesenen Aufgaben eingeschränkt würden. Andererseits würde praktisch eine vierte Gewalt geschaffen, nämlich der Beamte als Träger von Mitentscheidungsbefugnissen im öffentlichen Bereich. Schliesslich – und dies dürfte für den Ständerat ein wichtiger Grund zur Ablehnung dieser Zielsetzung der Initiative sein – darf unter keinen Umständen ein Eingriff in die kantonale und kommunale Verwaltungsautonomie vollzogen werden. Zweifello ist dies der schwächste Punkt der Initiative, was auch die Initianten offen zugeben müssen.

Die nach Initiativtext mögliche Forderung nach unbeschränkter Mitentscheidung auf Unternehmensebene, d. h. auf mindestens paritätische Vertretung der Arbeitnehmer in den Führungsgremien der Unternehmen lehnt die Kommission grossmehrheitlich ab.

In der Beurteilung einer beschränkten Mitentscheidungsbefugnis ist sie jedoch geteilt. In ihrer Mehrheit lehnt sie jedes gesetzliche Recht für die Einsitznahme von Arbeitnehmervertretern in die Verwaltungsräte der Gesellschaften ab, währenddem eine Minderheit dies unter Festsetzung genauer Grenzen nicht ausschliessen möchte. Dies kommt anschliessend im Mehrheits- und Minderheitsantrag zum Ausdruck.

Entscheidend für die grundsätzliche Ablehnung ist, dass eine solche Form von Mitbestimmung mit der sozialetischen Begründung nichts zu tun hat. Kein Arbeitnehmer wird dadurch von seiner Arbeit weniger entfremdet, wenn einer oder mehrere seiner Kollegen an den Unternehmensentscheidungen mitwirken. Dann geht die Kommissionmehrheit von der Ueberzeugung aus, dass die unternehmerische Verantwortung grundsätzlich unteilbar ist, und dass in der Führung der Unternehmen klare Kompetenzausscheidungen vorhanden sein müssen. Mit der Einsitznahme von Arbeitnehmervertretern in die Verwaltungsräte der Gesellschaften werden diese Kompetenzen vermischt, die Unternehmensführung in ihrer Handlungs- und Vertragsfreiheit behindert und damit die wirtschaftliche Effizienz der Unternehmen und ihre Stellung in der freien Marktwirtschaft beeinträchtigt. Dabei sind doch Arbeitgeber und Arbeitnehmer an wirtschaftlich starken Unternehmen in gleicher Weise interessiert. Viel wichtiger als der Anspruch auf Mitentscheidung auf höchster Stufe ist aber

doch, dass auf allen Stufen der Unternehmen von fähigen und von dieser Seite aus kompetenten Leuten entschieden wird. Ein gesetzliches Recht auf Mitentscheidung auf dieser Stufe, vor allem, wenn es nicht beschränkt ist, stellt damit auch einige Grundsätze unseres Verfassungsrechtes und der geltenden Wirtschaftsordnung in Frage, so die Eigentumsgarantie, die Handels- und Gewerbefreiheit, die Tarifautonomie und die freie Marktwirtschaft überhaupt. Ganz eindeutig wird deshalb von der Kommission ein gesetzliches, mindestens paritätisches, Mitentscheidungsrecht auf Unternehmensebene abgelehnt. Darüber, dass ein derartiges Recht von den Initiantenverbänden angestrebt wird, besteht nach deren Programmatik absolut kein Zweifel, in den Modellen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und des Christlich-Nationalen Gewerkschaftsbundes wird Parität in Unternehmen mit 500 und mehr Arbeitnehmern, in demjenigen des Schweizerischen Verbandes Evangelischer Arbeitnehmer eine Vertretung von mindestens einem Drittel bei Unternehmen von 100 und mehr Arbeitnehmern verlangt. Dies geschieht ganz offensichtlich in Anlehnung an die in der benachbarten Bundesrepublik Deutschland bekannten Mitbestimmungsmodelle und in bewusster oder unbewusster Verkenning der grundlegenden Unterschiede zwischen dem deutschen und dem schweizerischen Aktienrecht. Das deutsche Aktienrecht weist eine Zweiteilung von Vorstand und Aufsichtsrat auf, die wir in der schweizerischen Aktiengesellschaft nicht kennen. Die Forderung nach paritätischer Mitbestimmung im Aufsichtsrat, wie sie im sogenannten Mitbestimmungskompromiss der SPD-FDP gefordert wird, bedeutet in der Praxis eine wesentlich weniger weitgehende Forderung als diejenige unserer Gewerkschaften nach Parität im Verwaltungsrat. Der deutsche Aufsichtsrat ist effektiv ein Aufsichtsorgan mit ganz genau umschriebenen, beschränkten Aufgaben. Das deutsche Gesetz sagt deutlich: «Massnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.» Deutscher Aufsichtsrat und Vorstand sind auch personell streng getrennt. Demgegenüber ist der Verwaltungsrat nach schweizerischem Recht das oberste Führungsorgan der Unternehmung.

Aus diesen dargelegten Gründen lehnte die Kommission die Initiative als unbegrenzte Kompetenznorm mit 14 zu 1 Stimme ab und befasste sich weiter mit der Frage, ob der Initiative ein Vorschlag der Bundesversammlung gegenüberzustellen sei. Es wurden Stimmen laut, auf einen Gegenvorschlag zu verzichten und die Initiative allein dem Volk und den Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten und zur Ablehnung zu empfehlen. Dieser Gedanke ist keineswegs vollkommen absurd, steht doch auch ohne Verfassungsnorm einem organisch gewachsenen und partnerschaftlichen Ausbau der Mitbestimmung auf vertraglichem Weg gar nichts entgegen. Dafür steht ein unverdächtiger Zeuge in der geachteten Person von Herrn Nationalrat Wüthrich, der als Präsident des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes am 27. Mai 1970 in der SMUV-Zeitung geschrieben hat: «Meiner Meinung nach müssten wir uns aber in erster Linie auf einen Ausbau der gesamtarbeitsvertraglichen Grundlagen konzentrieren. Der Gesamtarbeitsvertrag führt rascher und sicherer zu greifbaren Ergebnissen der Mitbestimmung.»

Mit einer Verwerfung der Initiative wäre aber das Mitbestimmungsproblem nicht gelöst, da es – einmal aufgeworfen und im Parlament diskutiert – ein echtes sozialpolitisches Problem darstellt und zweifellos in anderer Form wieder aufgegriffen würde.

Die Kommission teilt auch die Auffassung des Bundesrates, dass der geltende Artikel 34ter Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung vor allem im Lichte seiner Entstehungsgeschichte keine genügende Grundlage für eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes in dieser Materie darstellt.

Demzufolge beschloss die Kommission einstimmig, auf die Beratung eines Gegenvorschlages einzutreten.

Nun zu den verschiedenen Gegenvorschlägen:

Einmal der Gegenvorschlag des Bundesrates: Es ist dem Bundesrate zugute zu halten, dass er mit grossem Einsatz versucht hat, der Initiative eine richtige Alternative gegenüberzustellen. Sein Gegenentwurf hat den Einbezug der Verwaltung eindeutig eliminiert und versucht mit einer etwas subtileren Formulierung und mit der Weglassung der Arbeitnehmerorganisationen der unbegrenzten Kompetenznorm gewisse Schranken zu setzen, die in erster Linie seitens der Wirtschaft gefordert wurden. Die Kommission sieht wohl im Begriff der Angemessenheit und in der Garantie der Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmung eine formelle und auf die nächste Zukunft ausgerichtete Schranke für systemsprengende Lösungen. Sie ist sich aber bewusst, dass das heutige Mass von Angemessenheit in wenigen Jahren unter anderen politischen Verhältnissen mit der Gesetzgebung weit überschritten werden kann, ohne die Verfassung zu verletzen. Das gleiche gilt auch für die Garantie der Funktionsfähigkeit und Entscheidungsfähigkeit der Unternehmung. Die Kommission zweifelt zwar nicht an der Ehrlichkeit der Darlegungen von Herrn Bundespräsident Brugger und seiner heutigen Kollegen und glaubt ihnen, dass mit der heutigen Interpretation eine paritätische Besetzung der Verwaltungsräte der Gesellschaften nicht in Frage kommt. Sie sieht aber in diesem Punkt im Vorschlag des Bundesrates keine echte Alternative zur Initiative, sondern vielmehr nur eine unbestimmte, auf elastische Auslegung beruhende Interpretation der Initiative selbst.

Sodann vermag die einfache Weglassung der Arbeitnehmerorganisationen bei genauer juristischer Prüfung nicht zu verhindern, dass in der Gesetzgebung die Arbeitnehmer als Träger der Mitbestimmungsrechte berechtigt erklärt werden könnten, Aussenstehende als ihre Vertreter in die Mitbestimmungsgremien zu wählen und durch sie Rechte ausüben zu lassen. Die Kommission beschloss daher einmütig, den Gegenentwurf des Bundesrates nicht weiterzuverfolgen und auf die Beratung eines eigenen Vorschlages einzutreten.

Nun zum Mehrheits- und Minderheitsantrag der Kommission: Gegenüber der Initiative, weitgehend aber auch gegenüber dem Gegenvorschlag des Bundesrates, ist den beiden Kommissionsanträgen gemein, dass von der Idee einer Kompetenznorm ohne Einschränkung gemäss Initiative oder mit Einschränkungen allgemeiner und grundsätzlicher Natur gemäss Bundesrat abgerückt und stattdessen ein Verfassungstext vorgelegt wird, der bereits auf dieser Ebene die in der bisherigen Diskussion aufgetauchten Hauptstreitfragen ausdrücklich entscheidet. Der Umfang des Textes ist dadurch entsprechend erweitert worden, so dass er nach beiden Anträgen als neuer Artikel 34octies (statt wie bisher als Buchst. b bis des Art. 34ter Abs. 1) in die Verfassung aufgenommen werden soll.

Beide Kommissionsanträge verzichten, wie bereits der bundesrätliche Vorschlag, auf den Einbezug der Verwaltung.

Anders als der Gegenvorschlag des Bundesrates, der lediglich auf die Erwähnung der Arbeitnehmerorganisationen verzichtet, schliessen beide Kommissionsanträge jegliche Beteiligung Aussenstehender ausdrücklich aus (Mehrheit, Abs. 2: «Die Ausübung der Mitbestimmungsrechte steht ausschliesslich den im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern zu.» Minderheit, Abs. 1: «... Mitbestimmung und deren ausschliessliche Ausübung durch die Betriebsangehörigen...»)

Indem von der ausschliesslichen Ausübung, statt bloss von der Mitbestimmung, gesprochen wird, ist deutlich gemacht, dass nicht allein die Trägerschaft der Mitbestimmungsrechte auf die Betriebsangehörigen beschränkt werden soll, sondern dass die Rechtsträger ihr Recht auch selber ausüben sollen. Damit ist die vom Text her bisher nie eindeutig entschiedene Frage des passiven Wahlrechtes Aussenstehender unzweifelhaft verneint. (Ich verweise auf den Antrag Egli im Nationalrat.)

Der grundlegende Unterschied zwischen den beiden Kommissionsanträgen liegt bei der Frage der Mitbestimmung auf Unternehmensebene. Der Mehrheitsantrag schliesst die Mitbestimmung auf Unternehmensebene aus. Der Minderheitsantrag lässt dies – wie übrigens auch der bundesrätliche Gegenvorschlag – grundsätzlich zu, schliesst aber die paritätische Mitbestimmung aus. Es dürfte kein Zweifel darüber bestehen, dass gerade dieser Punkt zum Hauptgegenstand der Auseinandersetzung in unserem Rat werden wird.

Der Mehrheitsantrag beschränkt die Mitbestimmung auf den betrieblichen Bereich, schliesst sie also auf Unternehmensebene aus. Damit kann insbesondere keine minoritäre, paritätische oder majoritäre Vertretung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat vorgesehen werden. Diese grundsätzliche Ablehnung habe ich bereits bei der Stellungnahme zur Initiative dargelegt. Da aber generell jede Mitbestimmung auf der Ebene der Unternehmung ausgeschlossen ist, ist sie es in allen drei Intensitätsstufen: Information, Mitsprache und Mitentscheidung. Diese Beschränkung gilt jedoch nur für die kommende Gesetzgebung und verunmöglicht keineswegs weitergehende, freiwillige oder vertragliche Lösungen, die vor allem auf der Intensitätsstufe Information in jedem einigermaßen fortschrittlich geführten Unternehmen heute selbstverständlich sind und im Interesse des Unternehmens liegen.

Demgegenüber lässt der Minderheitsantrag die Mitbestimmung auf Unternehmensebene grundsätzlich zu, schliesst aber ausdrücklich die paritätische (und damit implizite auch die majoritäre) Vertretung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat aus. Möglich sind demnach in diesem Bereich Information, Mitsprache und Mitentscheidung, letztere aber eben nur mittels minderheitlicher Vertretung der Arbeitnehmer.

Nach beiden Anträgen muss die Mitbestimmung angemessen sein und die «Entscheidungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmung» bzw. die «Entscheidungsfähigkeit der Unternehmungsleitung sowie die Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmung» wahren. Im materiellen Gehalt dürften diese leicht unterschiedlichen Formulierungen weitgehend gleichbedeutend sein.

Der Minderheitsantrag enthält die Zielsetzung der «persönlichen Entfaltung des Arbeitnehmers sowie der innerbetrieblichen Zusammenarbeit», während der Mehrheitsantrag bewusst keine Ziele der Mitbestimmung nennt. Die Formel der Minderheit entspricht im ersten Satzteil der sozialetischen Motivation; im zweiten Teil soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Mitbestimmung ein Instrument der Kooperation, nicht der Konfrontation und des Klassenkampfes sein soll.

Neu ist im Minderheitsantrag, dass, statt wie im geltenden Artikel 34ter wie auch im Mehrheitsantrag, von Vorschriften, von Rechtsgrundsätzen die Rede ist. Es soll damit klar gemacht werden, dass sich die staatliche Rechtssetzung auf solche Grundsätze beschränken und die nähere Regelung der vertraglichen Vereinbarung vorbehalten bleiben soll. Eine solche Beschränkung auf Mitbestimmungsgrundsätze in der Gesetzgebung ist, ohne dass dies dort ausdrücklich gesagt wird, auch beim Mehrheitsantrag und beim Gegenvorschlag des Bundesrates mit dem Begriff «Vorschriften» gegeben, denn zwischen diesen beiden Begriffen besteht kaum ein gradueller Unterschied.

In dieser Hinsicht ist immerhin an die homerischen Auseinandersetzungen in beiden Räten bei der Beratung über den Bodenrechtsartikel 22quater der Bundesverfassung in den Jahren 1967/68 zu erinnern. Es ging damals auch um die Frage «allgemeine Vorschriften» oder «Grundsätze». Von kompetenter juristischer Seite, die übrigens der heutigen Minderheit nahesteht, wurde damals dagegen gekämpft, dass in der Verfassung von in der Gesetzgebung zu erlassenden Grundsätzen gesprochen werde. Die Herren Bundesrat von Moos und Schürmann wiesen damals überzeugend und unter Berufung auf Giacometti/Fleiner, aber leider erfolglos, darauf hin, dass wohl in der Verfas-

sung Grundsätze festgelegt seien, dass aber deren Verwirklichung nach bisheriger Verfassungssprache durch Gesetzesvorschriften zu erfolgen habe.

Schliesslich verweisen alle diese Anträge in Absatz 3 auf die in Artikel 32 der Bundesverfassung festgelegten Verfahrensnormen beim Erlass der Ausführungsgesetzgebung. Die Mehrheit übernimmt die gleiche Formulierung wie Artikel 34ter, während der Text der Minderheit davon abweicht, inhaltlich jedoch gleichbedeutend ist.

Zum Antrag von Herrn Heimann nehme ich jetzt noch keine Stellung, er lag der Kommission nicht vor. Ich behalte mir vor, nach Begründung durch den Antragsteller dazu auch Stellung zu nehmen.

Zum Schlusse meiner Berichterstattung stelle ich nochmals fest, dass sich die Kommission bewusst ist, dass das Problem der Mitbestimmung bei uns besteht. Sie ist aber auch davon überzeugt, dass es auf einem unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung entsprechenden schweizerischen, freiheitlichen und undogmatischen Weg gelöst werden kann und muss. Die Lösung nach dem Rezept der Initiative widerspricht dieser Zielsetzung. Es muss daher der Initiative eine echte Alternative in der von der Kommissionmehrheit vorgeschlagenen Form gegenübergestellt werden. Dazu stelle ich Ihnen namens der Kommission folgende drei Anträge:

1. Die einstimmige Kommission empfiehlt Ihnen, auf die Beratung eines Gegenvorschlages einzutreten.
2. Namens der Kommissionmehrheit empfehle ich Ihnen, in Artikel 2 des Bundesbeschlusses dem Gegenvorschlag der Mehrheit zuzustimmen.
3. Die Kommission beantragt Ihnen in Artikel 3, Volk und Ständen die Initiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Es haben sich bis jetzt folgende Ratsmitglieder auf die Rednerliste eingetragen, denen ich in der folgenden Reihenfolge das Wort erteilen werde: Muheim, Luder, Wenk, Péquignot, Reimann, Broger, Heimann Grosjean, Urech; eventuell werden noch die Herren Hefti, Jauslin und Honegger das Wort ergreifen.

Muheim, Berichterstatter der Minderheit I: Ich wünsche mit meinen Ausführungen ein Dreifaches zu verfolgen, nämlich: Erstens Sie zu überzeugen, dass der Antrag der Minderheit I Ihre Zustimmung verdient; zweitens gewisse zusätzliche Interpretationen zum vorliegenden Text unserer Minderheit zu geben, um zuhänden des Protokolls und der Materialien mitzuhelfen, Klarheit über den Inhalt dieser verfassungsrechtlichen Bewältigung einer sehr komplexen Materie zu geben. – Drittens möchte ich mithelfen, dass dieses Problem endlich aus dem Bereich der Schlagworte herauskommt und die Frage der Mitbestimmung in die echte sachliche Auseinandersetzung eines, wie bereits gesagt, sehr komplexen Zusammenhanges und Sachverhaltes hineingestellt wird.

Es wird um eine harte Auseinandersetzung gehen müssen, denn die Unterschiede zwischen Kommissionmehrheit, Minderheit und Initiative sind in ihren Auswirkungen recht beachtlich. Dazu kommt, dass die Problematik der Mitbestimmung eigentlich noch nicht die volle Reife erreicht hat. Rein persönlich bedaure ich eigentlich, dass ein Parlament durch eine Initiative dieser Tragweite gezwungen wird, in relativ kurzer Zeit einen Gegenstand denkend zu erfassen und einen Tatbestand von so komplexer Realität wie «Mensch und Wirtschaft» zu analysieren, um sich innert Monaten entschliessen zu müssen. Ich bedaure es, weil die Angelegenheit selbst von ungeheurer Tiefe ist. Herr Nänny sagte: «Unser Rat und unsere Kommission anerkennen voll, dass die Frage der Mitbestimmung bedeutungsvoll ist, unser Land und Volk berührt und damit auch seine Vertreter im Ständerat berühren muss.»

Die Minderheit I stellt ihre Auffassung einmal gegen jene der Mehrheit, dann aber auch gegen die Initiative und

letztlich auch gegen den Bundesrat, das letztere aber sehr nuanciert. Ich werde versuchen, diese Nuancen etwas zu profilieren. Zu Beginn aber möchte ich mit einem Satz sagen: Unser Vorschlag (Minderheit I) beinhaltet eine Präzisierung und in gewissen Dingen eine Einengung des bundesrätlichen Textes.

Zunächst möchte ich all jenen Frauen und Männern, Gewerkschaftern, Politikern und Wirtschaftlern meine Hochachtung zollen, sofern und soweit sie echt um dieses Problem ringen. Mit gleicher Deutlichkeit aber darf ich auch namens der Minderheit I sagen, dass unsere Sympathien keineswegs etwa in Richtung der Systemänderer gehen. Wir müssen uns auch ganz deutlich abgrenzen gegenüber den utopisch-sozialistischen Ideen, aber ebenso deutlich – und das werden Sie verstehen, wenn ich als CVP-Mann das sage – müssen wir auch klarlegen, dass die Zeit einer rein kapitalmässigen Betrachtung der Wirtschaft vorüber ist. Die reinen Oekonomisten haben in einer Diskussion um diesen Fragenkomplex nichts mehr zu suchen.

Mit diesen Abgrenzungen beginnend, möchte ich in drei Teilen versuchen, die Ziele, die ich aufgezeigt habe, zu erreichen. In einem ersten Abschnitt will ich kurz den Inhalt noch interpretieren, soweit Herr Nänny das nicht bereits getan hat, seine Ausführungen da und dort mit Bezug auf den Minderheitsantrag I etwas ergänzen und vielleicht auch andere Gewichte zu geben. In einem Abschnitt zwei soll zu einigen gesellschaftspolitischen Problemen Stellung bezogen werden. In einem Abschnitt drei sind einige politische Ueberlegungen anzustellen.

Lassen Sie mich zum Text der Minderheit I hervorheben, dass auf das Wort «Rechtsgrundsätze» grosses Gewicht gelegt wird. Wir möchten nämlich deutlich zum Ausdruck bringen, dass die Probleme der Mitbestimmung nicht ausschliesslich durch gesetzgeberische Massnahmen zu lösen sind. Wir sehen in der auf dem vorliegenden Verfassungstext basierenden Gesetzgebung die Festlegung von Normen – solche des Verfahrens und solche materiellen Gehaltes –, gestützt auf die dann in den Unternehmungen durch partnerschaftliche Gespräche und Abkommen die Fragen konkret auf die Einzelfälle angepasst, geregelt und gehandhabt werden. Wenn man sich schon verfassungsrechtlich in einem Gebiet bewegt, das Neuland ist, dann ist eine gewisse Zurückhaltung am Platz. Dies vor allem dann, wenn wir unsere ganze Tradition in Richtung Gesamtarbeitsverträge und partnerschaftliche Abkommen anrufen können. – Soviel zum Begriff Rechtsgrundsätze.

Gleich ein Zweites: Die Ausübung soll nur durch die Betriebsangehörigen zulässig sein. Diese Formulierung und Begriffsinhalt basieren auf unserer soziaethischen Ueberlegung, mit der wir mit dem Bundesrat völlig einig sind. Es ist das Individuum, das in Betrieb und Unternehmung mit «Arbeit» engagiert ist. Deshalb soll auch das Individuum, und nur dieses, an dieser Mitbestimmung partizipieren. Wir glauben, bei dieser Gelegenheit doch auch einmal jenen Einwand analysieren zu müssen, der dahin geht, dass die Kapitalvertreter auch «Leute von draussen», also Drittvertreter, in die Verwaltungsräte hinein wählen. Ich glaube, gerade hier ist nun der Moment, die Unterschiedlichkeit aufzuzeigen und die unterschiedlichen Ansatzpunkte zwischen Kapital und Arbeit darzutun. Das Kapital ist naturgegeben neutral; das Kapital kann sich nicht selbst vertreten. Deshalb ist in diesem Fall eine Personenvertretung durch irgend jemand notwendig und sachgerecht. Bei der «Arbeit» indessen ist es gerade die persönliche Leistung, welche die Legitimation zur Mitbestimmung schafft. Deshalb glaube ich, dass deshalb auch die Ausübung der Mitbestimmung entsprechend dieser personalen Beziehung auch persönlich auszuüben ist. (Ich komme etwas später noch auf die Probleme der Beteiligung der Gewerkschaften ganz allgemein zurück).

Ein drittes: Die Zielvorstellung. Ich weiss, es wird da und dort sehr kritisiert, dass unser Antrag in der Einleitung sagt (ich zitiere): ... zur Förderung der persönlichen Entfaltung des Arbeitnehmers sowie zur Förderung der inner-

betrieblichen Zusammenarbeit andererseits... Ich erkläre, dass wir mit dieser Zielvorstellung etwas ganz Bestimmtes, ein Zweifaches, ausdrücken wollen: Die persönliche Entfaltung ist das Ziel, auf das hin die gesamte Gesetzgebung über die Mitbestimmung anzulegen ist. Wir grenzen uns hier recht deutlich ab gegenüber der möglichen Konzeption einer Mitbestimmung, basierend auf ganz anderen, nicht auf den Arbeiter als Menschen bezogenen Motiven. Wir wollen hier bewusst diese menschliche Komponente auf Verfassungsstufe darstellen. Die Gesetze, wenn sie verfassungskonform sein sollen, haben in dieser Richtung die Details zu ordnen.

Die zweite Zielvorstellung ist jene der innerbetrieblichen Zusammenarbeit. Somit grenzen wir uns gegenüber der Klassenkampfdiee ab. Wenn wir Partnerschaft als Ziel deklarieren, dann ist Klassenkampf als Alternative ausgeschlossen, wohl wissend, dass die Verfassung einer gesellschaftlichen Entwicklung nie entgegenstehen kann. Wir glauben aber, dass wir in diesem Hause und heute zur Verfassungsregelung aufgerufen sind und im Rahmen dieses Auftrages mit den beiden Zielsetzungen uns deutlich gegenüber anderer Zielsetzung absetzen wollen.

Ein nächstes ist der Absatz 2 mit den drei Abgrenzungen, ich möchte sagen mit den drei Gewährleistungen. Darf ich Sie bitten, in Absatz 2 vorab das Wort «Gewährleistung» zu sehen. Nur schon dass wir die Entscheidungsfähigkeit, die Funktionsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit in einen separaten Abschnitt hineintun, zeigt, dass es hier um die Bewahrung unseres Systems geht. Ich stehe dazu und wiederhole: Absatz 2 in dieser Art lässt erkennen, dass das heute in unserer Wirtschaft erfolgreich praktizierte System unserem Willen und auch unserem zivilisatorischen Stand entspricht. Die Entscheidungsfähigkeit der Unternehmungsleistung soll gewährleistet sein. Damit sagen wir negativ: Es darf keine Mitbestimmung eingeführt werden, die auf Blockierung der Entscheidungen hinausläuft. Eine Blockierung von Entscheidungen führt zur Stagnation, zur Entscheidungsunbeweglichkeit, letztlich zum Untergang des Unternehmens.

Das zweite, die Funktionsfähigkeit: Diese zielt ab auf die Gewährleistung des inneren «Räderwerkes» des Unternehmens. Die Entscheidungsfähigkeit ist das Attribut der Führung; die Funktionsfähigkeit jedoch beinhaltet die Funktionstüchtigkeit der Hierarchie im Unternehmen, ohne die ein Unternehmen in unserem Lande nicht geführt werden könnte.

Das dritte, die Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit: Sie ist ein Bekenntnis zum «System der Rendite» und zum «System der Optimalisierung der Gewinne». Sie ist ein Bekenntnis, und damit auch eine Gewährleistung auf Verfassungsstufe, der Leistung – Leistung der Führung wie auch des Arbeitnehmers – und letztlich eine Anerkennung der vollen Integration der Mitbestimmung in unsere Marktwirtschaft.

Ich bin gehalten darzutun, weshalb wir in einem separaten Satz die paritätische Mitbestimmung ausschliessen. Vorab eine Erklärung: All jene, die aus dieser Formulierung ableiten möchten, es bedeute dies, dass in den übrigen Gebieten – nämlich am Arbeitsplatz und auf Betriebsebene – die Parität das richtige oder sogar die Mehrheitsstellung das Gewünschte sei, würden an der Entstehungsgeschichte dieses Artikels vorbeischaun. Wir glauben, dass die Paritätsfrage auf Unternehmerebene in der Verfassung deutlich zu klären ist. Ich weiss, dass dieser Umstand da und dort Unwille erregen wird. Es gehört jedoch zur politischen Ehrlichkeit, das, was so umstritten ist, auch textlich und deutlich niederzulegen.

Ein weiteres: Warum denn keine paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer? Ich sehe einen ersten Grund in der Eigentumsgarantie. Die Eigentumsgarantie, die auf Artikel 22ter BV basiert, könnte nicht durch diesen Artikel aufgehoben werden. Ich meine aber: Wenn wir Parität als theoretische Annahme zulassen würden, dann käme das auf eine Blockierung der Entscheidung hinaus und letzt-

lich über den sog. Schiedsrichter auf Fremdbestimmung. Fremdbestimmung auf Unternehmungsebene bedeutet nicht mehr öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung, sondern beinhaltet Wegnahme der Verfügungsfähigkeit über das Vermögen an sich. Ferner steht dem Arbeitnehmer gegenüber dem Kapital das wesentliche Charakteristikum der Mobilität zu. Das im Unternehmen investierte Kapital ist blockiert; es kann nicht herausgenommen werden; es ist gebunden. Der Arbeitnehmer seinerseits hat die rechtliche und weitgehend auch tatsächliche Möglichkeit, den Betrieb zu verlassen. Darin sehe ich die ihm, wenn möglich für alle Zukunft zu gewährende Freiheit. Dieser Umstand ist neben vielen anderen mit ein Grund, weshalb wir ganz deutlich erklären: Es kann von der Sache her keine paritätische Mitbestimmung geben. Wir glaubten, dies hier deutlich ausdrücken zu müssen.

Der Herr Kommissionspräsident hat – das kann ich mit wenigen Sätzen nur unterstützen – darauf hingewiesen, dass Artikel 34octies nur einer der vielen Artikel in der gesamten Verfassung ist. Die übrigen Artikel, das ganze System der Rechts- und Staatsordnung, alle Vorschriften, welche unsere Lebensbereiche in der BV definieren, sind voll und gleichwertig. Man könnte also nicht etwa von einer *lex posterior* sprechen, um daraus abzuleiten, dass dieser neue Mitbestimmungsartikel alle anderen Verfassungsprinzipien aus den Angeln heben könnte, nur weil er zeitlich später erfolgt. Vielmehr ist die Verfassung ein Ganzes; darüber herrscht übrigens völlige Übereinstimmung zwischen der Kommissionsmehrheit und -minderheit.

Etwas anderes sei hier aber gleich beigefügt: Die Mitbestimmungsfrage betrifft die Regelung der Zusammenarbeit auf Unternehmensebene. Es besteht darin die Gefahr, dass man Drittinteressen durch Vereinbarungen und durch paritätisches Zusammenwirken verletzt. Es wäre durchaus denkbar, dass auf der Stufe der Unternehmungen Abkommen, Mitbestimmungsformen und Entscheidungsprozesse festgelegt würden, die der Allgemeinheit schaden. Der Schutz der Allgemeinheit, den wir hier auch ins Auge fassen müssen, ist durch die Inhalte unseres Verfassungsgebildes in der Bundesverfassung gegeben und zu beachten. Erlauben Sie mir nun zum zweiten Abschnitt, zur Gesellschaftspolitik überzugehen. Gesellschaftspolitik scheint ein Begriff zu sein, der nun einmal Eingang in unsere Sprache gefunden hat. Wir sind aber nicht die ersten, die über diese Materie selbst nachdenken und sprechen. Ich glaube, hier zwei Elemente herausgreifen zu müssen. Mir will zunächst scheinen, dass in der Diskussion sehr oft Wirtschaft und Unternehmungen synonym gebraucht werden. Gerade bei der Mitbestimmung ist aber eine scharfe Trennung der Begriffe «Wirtschaft» und «Unternehmen» vorzunehmen. Die Wirtschaft umfasst die Gesamtheit der Tätigkeit in unserem Lande; die Wirtschaft ist ein nationales Ganzes; die Unternehmung indessen ist nur eine Untergruppierung, ein Teilbereich. Es bestehen Hunderte und Tausende von Einzelunternehmungen, wie wir das im Detail vom Kommissionspräsidenten gehört haben. Daraus ergibt sich die rechtliche Motivierung, einen separaten Artikel 34octies zu schaffen, der ein Unternehmungskonzept in die Verfassung hineinbringt. Diese Materie gehört bewusst nicht in die Wirtschaftsartikel, also nicht dorthin, wo die gesamten wirtschaftlichen Zusammenhänge geordnet sind.

Als zweites erscheint mir die sog. «Interessenlage» sehr wichtig zu sein. Wir können keine echte Lösung in der Sache selbst treffen, wenn man nicht die Interessenlagen im Unternehmen analysiert. Es gibt drei Interessenbereiche der beiden Partner Kapital und Arbeit, nämlich gleichgerichtete Interessen, gegengerichtete Interessen und die Interessen von Aussenstehenden gegenüber den Unternehmen. Zu den gleichgerichteten Interessen: Ich kann das Votum des Kommissionspräsidenten noch ergänzen mit dem Hinweis auf Weiterbestand des Unternehmens, auf die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, auf die Sicherung des Arbeitsplatzes auf weite Sicht usw. In diesen

Bereichen, in denen die Interessen der beiden Teile der Unternehmung offensichtlich gleichgerichtet sind, gibt es eine echte Mitbestimmung. Beide mitbestimmenden Partner sind geleitet vom gleichen Ziel und den identischen Interessen.

Bei den wesentlich gegengerichteten Interessen wie Lohn, Sozialleistungen, usw. gibt es nach meiner Ueberzeugung keine Mitbestimmung; dort gibt es schlicht und einfach die Weiterführung der heutigen Situation, nämlich das Verhandeln, das Aushandeln und das Sichfinden. Die konfrontierenden Interessen sind auf dem Wege des «Kampfes» nach wie vor zu einem Ergebnis zu führen. In dieser Interessen-Bipolarität liegt nach meiner Auffassung ein Element, aus dem sich Konsequenzen für den Verfassungsartikel und für den Umfang der Mitbestimmung auf Unternehmensebene ergeben. Ich sage Ihnen nochmals ganz deutlich – und möchte mein Votum in diesem Sinne zusammenfassen –: Es gibt dort keine Mitbestimmung, wo sich die beiden Interessen in klarer und von der Sache her gegebener Konfrontation treffen. Hier liegt denn auch der Aktionsbereich der gewerkschaftlichen Organisationen.

Die aussenstehenden Interessen der Allgemeinheit endlich sind durch den Staat wahrzunehmen; denn der Staat – verantwortlich für den Mechanismus der gesamten Gesellschaft und Wirtschaft – trägt die Verantwortung dafür, dass sich diese Partnerschaftsidee nicht zum Nachteil der übrigen Wirtschaftssubjekte entwickelt.

Abschliessend nun zum Problem der politischen Beurteilung: Ich glaube, der Standort unseres Antrages liegt im Streubereich des bundesrätlichen Vorschlages. Wir fügen aber eine Verdeutlichung, Klärung und Abgrenzung bei. Artikel 34octies in der Fassung der Minderheit I dürfte in der Mitte liegen. Die Mitte ist das politische Gesetz des Möglichen; diese Mitte sollte eine tragfähige, entwicklungsfähige Idee für die Mitbestimmung ermöglichen. Es soll ein klares Bekenntnis zu einer Unternehmungsordnung, aber auch zum Fortschritt gegeben werden. Der Antrag der Minderheit I zerstört nicht, er ist keine Revenenz nach ultralinks. Der Antrag der Minderheit I bedeutet kein Experiment, sondern er dürfte eine währschafte, schweizerische Lösung ermöglichen.

Vom Politisch-Taktischen her glaube ich, dass wir hier von Anfang an verfassungsrechtlich das Aeusserste beschliessen sollten. Ich würde es als unklug betrachten, wenn man zunächst einen halben Entscheid treffen und einen halben Weg tun würde, um sich dann im Differenzbereinigungsverfahren dem nationalrätlichen Beschluss anzunähern. Meine Politik ginge ferner dahin, auf Verfassungsstufe klar zu sagen: So weit gehen wir, ein mehreres ist von der Sache her unrichtig. Diese Verfassungsvorlage, Minderheit I, erfüllt die echten Anliegen des arbeitenden Volkes. Beim Erlass der Gesetze wollen wir schrittweise im gesetzten Rahmen vorgehen. Ich glaube, es bedarf auch grosser Erfahrung und eines sorgfältigen Einspielens von unten her und es bedarf eines grossen Sinnes für Mass, wenn wir in der Mitbestimmung echte Erfolge haben wollen. Wenn wir keine Rückschläge erleiden wollen, müssen wir vom Bundesrat erwarten, dass er nur schrittweise mit Einzelgesetzen diesen neuen Bereich staatlichen Wirkens angeht.

Ich möchte abschliessend eines wünschen, nämlich dass die im Volk geweckten Vorstellungen und Hoffnungen in Verzagttheit umschlagen. Warum? Es sind zum Teil zu viele Hoffnungen begründet worden, was Mitbestimmung denn alles für den Mann an der Werkbank und für den Mann im Büro bringen soll. Ich bin ein viel zu grosser Realist, um daran zu glauben. Auch ein Mitbestimmungskonzept wird die «heile Welt» nicht bringen. Arbeit, wie Leben überhaupt, wird immer hart sein. Ich glaube, wir tun hier einen den Zeitumständen notwendigen und richtigen Schritt, müssen aber verhindern, dass unser Volk glaubt, es breche nun das goldene Zeitalter des Arbeitsplatzes und der Unternehmung an. Das goldene Zeitalter gibt es eben nicht und nie.

Luder: Wie fast auf allen Gebieten des Gemeinschaftslebens ist auch in der Wirtschaft der Zug zur Partnerschaft unverkennbar. Das hängt nicht nur mit der Ueberwindung starrer autoritärer Formen und mit dem Wunsch nach verstärkter Selbstverwirklichung zusammen, wie er etwa anderswo, so im Kampf um die Frauenrechte, sichtbar geworden ist. Vielmehr haben in der Wirtschaft ganz besondere Elemente diesen Zug gefördert. Die der raschen Entwicklung folgenden Umstrukturierungen der Betriebe, die Beschleunigung der Entscheidungsprozesse, die daraus hervorgehende Gefahr des mangelnden Ueberblicks und schliesslich der Einsatz immer komplizierterer technischer Mittel, die zu einer Spezialisierung und zu einem unausweichlichen Aufeinander angewiesensein führt. Partnerschaft in unserer Zeit heisst so gesehen, nicht einfach Gleichschaltung, sondern Anschluss, Echo, Ergänzung, Motivation, das also, was, wie etwa die Untersuchungen von Frédéric Herzberg ergeben haben, Zufriedenheit und engagiertes Verhalten auslöst. Wo steht der Anspruch auf Mitbestimmung in dieser verständlichen Suche nach Partnerschaft? Erfahrungen, Umfragen und soziologische Untersuchungen deuten – und das nicht nur in der Schweiz – darauf hin, dass der Arbeitnehmer in erster Linie und am intensivsten dort seine Selbstverwirklichung und Partnerschaft sucht, wo er beruflich seinen ureigensten Kreis gezogen sieht, im Betrieb. Eine ganze Reihe von Befragungen, so diejenige der Isopublic 1971, der Gesellschaft für Marktforschung 1973, die im Auftrag des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes durchgeführte Studie der Uniprognosis, eine Abstimmung über die Frage des schrittweisen Vorgehens am Kongress des Christlich-Nationalen Gewerkschaftsbundes am 3. November 1973, sie alle ergaben, dass die Mehrheit der Arbeitnehmer, wenn überhaupt, die Mitbestimmung am Arbeitsplatz vorzieht. Aehnlich tönt es aus dem Ausland, wo, wie etwa die Resultate des Wiener Institutes für Gesellschaftspolitik, die seinerzeitige Untersuchung des Deutschen Gewerkschaftsbundes oder eine norwegische Umfrage, eindeutig mehrheitliches Desinteresse des Arbeitnehmers an Mitentscheidung an unternehmerischen Entschlüssen festgestellt wurde. Gewiss sind Umfragen nicht die einzigen Faktoren bei der Beurteilung gesetzepolitischer Probleme. Im vorliegenden Fall zeigen sie aber, wo das Schwergewicht des Interesses und der Dringlichkeit liegt und wo es nicht liegt. Uebrigens hat, noch im Februar 1969, die Schweizerische Gewerkschaftskorrespondenz geschrieben: «Die volle Mitbestimmung der Arbeitnehmer an der Unternehmungsführung und die Mitverantwortung für das Risiko dürften dem Realismus des schweizerischen Arbeitnehmers nicht entsprechen.» Die Suche nach Partnerschaft spielt sich also vorweg im Betrieb ab. Darf ich einmal ganz klar festhalten, dass der betriebliche Bereich viel grösser und umfangreicher ist als oft angenommen und behauptet wird. Sowohl in der Umfrage des BIGA von 1972 wie in den Thesen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vom 26. bis 28. Oktober 1972 ist er – der betriebliche Bereich – überraschend exakt umschrieben worden. Er umfasst Einstellungen und Entlassungen, Versetzungen und Beförderungen, die menschlichen Beziehungen, das Disziplinarwesen, die Arbeitsplatzgestaltung und den Arbeitsablauf, Akkord- und Prämienwesen, Arbeitszeiteinteilung, Unfallverhütung und Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene, Wohlfahrts- und Freizeiteinrichtungen, Wohnungswesen, Sozialeinrichtungen (wie Pensions- und Krankenkasse), die Aus- und Weiterbildung und das Vorschlagswesen. Ich behaupte, dass auf diesem umfassenden Gebiet zwar freiwillig, durch die betriebliche Regelung und die Gesamtarbeitsverträge, teilweise auch durch das Arbeitsrecht, bereits einiges erreicht worden ist, die Möglichkeiten aber noch in keiner Weise ausgeschöpft sind und ein Feld bieten, auf dem zu säen und zu ernten das vordringliche und dankbare Anliegen einer schweizerisch geprägten Methode der Mitbestimmungsgesetzgebung bedeuten sollte.

Lassen Sie mich hiezu einige Anmerkungen anbringen. Die Studie des BIGA «Der Stand der Mitbestimmung 1972» hält fest, dass die Mitbestimmung in unserer Wirtschaft ein beachtliches Ausmass aufweist. Daran ist bei der ganzen Diskussion zu denken, weil es ja, wenn dereinst ein neuer Verfassungsartikel geschaffen ist, weiterhin möglich und sinnvoll sein soll – das hat auch der Sprecher der Minderheit erklärt –, auf dem Wege der Betriebsregelung oder der Verträge ohne gesetzlichen Zwang zusätzliche Schritte zu tun. Nun zeigt aber gerade die BIGA-Untersuchung, dass die an sich unbestrittenste Mitwirkungsstufe, die Information, noch keineswegs durchgehend gewährleistet ist. Dabei wäre doch nicht zu bestreiten, dass ungenügende Information die wesentlichste Quelle mangelnder Motivation, ja häufige Ursache von Beziehungslosigkeit zwischen Arbeitnehmern und Vorgesetzten darstellt.

Hier sind also noch Lücken vorhanden, die unter Wahrung des Geschäfts- und Verhandlungsgeheimnisses mit einer verfassungsrechtlich klar verankerten Gesetzgebung geschlossen werden können und sollen. Die Mitsprache auf zweiter Stufe ist verbieteteter als oft angenommen. Ein moderner Betrieb kommt heute nicht mehr darum herum, mit dem einzelnen Arbeitnehmer oder einer Gruppe, deren Fachgebiet in Frage steht, sich vor dem Entschluss auszusprechen. Doch zeigt wiederum die BIGA-Umfrage, dass die Mitsprache im betrieblichen Bereich in keinem Unterbereich für mehr als 60 Prozent der Betriebsangehörigen aller befragten Betriebe verfügbar ist. Ebenso bestehen noch in keineswegs allen Unternehmungen Personalkommissionen, jene Organe der Belegschaften, die sich ganz besonders eignen, Mitwirkungsrechte zur Geltung zu bringen. Auch hier also wieder unausgeschöpfte Möglichkeiten der Mitbestimmungsfrage im ureigensten Gebiet des Arbeitnehmers. Ich halte es für richtig, durch einen neuen Verfassungsartikel und die anschliessende Gesetzgebung die Schliessung solcher Lücken durchzusetzen.

Im betrieblichen Bereich hat schliesslich, den Verhältnissen angemessen, auch die Mitentscheidung Platz. Angemessen bedeutet hier vernünftige Rücksichtnahme auf die Art der Entscheidung, auf die Gegebenheiten der Unternehmungsstruktur und -grösse, auf die Wahrung eines unkomplizierten Entscheidungsprozesses und auf die Wirtschaftlichkeit. Nichts wäre verhängnisvoller, als alles über den gleichen Leist schlagen zu wollen. Selbstverwirklichung des einzelnen kann nur unter Berücksichtigung seiner tatsächlichen konkreten Umgebung erreicht werden. Gerade aus dieser Ueberlegung – das möchte ich betonen – soll aber der Verfassungsartikel, der sich nach meiner Meinung auf den betrieblichen Bereich zu beschränken hat, keine Einschränkung der Mitbestimmungsstufen vorsehen, sondern es der Gesetzgebung überlassen, zu entscheiden, wo die Pflicht zur Information, wo Mitsprache und wo Mitentscheidung Platz zu greifen hat. Ich möchte an die Adresse des Sprechers der Minderheit sagen, dass ich erstaunt bin, dass er glaubt, es habe dort keine Mitbestimmung Platz, wo Wohlfahrtseinrichtungen in Frage stehen. Ich hoffe, ich habe ihn falsch verstanden!

Ganz bewusst habe ich mich zum überholten und vielfach missverstandenen Schlagwort vom Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit nicht geäussert. Ich bin völlig überzeugt, dass der Schlüssel zur Mitbestimmung im grossen, für den einzelnen massgebenden Bereich des Betriebes liegt. Die Zeit ist gekommen, die Mitbestimmung klar, aber mit ihren Grenzen, in der Verfassung zu verankern. Das ist, wie die verfassungsrechtliche Diskussion der vergangenen Jahre gezeigt hat, im heutigen Artikel 34ter nicht der Fall. Klarheit und Grenzen: Das heisst nach der Meinung der Kommissionsmehrheit angemessene Mitbestimmung im gesamten betrieblichen Bereich, ohne Unterscheidung der Mitentscheidungsstufen, durch die im Betrieb tätigen Arbeitnehmer. Ich bin überzeugt, dass hier ein partnerschaftliches Betätigungsfeld für alle, – Arbeitnehmer und Arbeitgeber – liegt, das zahlreiche Aufgaben für lange Zeit bereit hält und einer schweizerisch gepräg-

ten Weiterentwicklung geradezu ruft. Gehen wir noch weiter, fixieren wir heute schon Organisationsstrukturen, hinter denen weder die Verhaltensweisen noch die inneren Grundlagen vorhanden sind, so laufen wir Gefahr, dass die Form zum Ersatz für den Inhalt wird. Eine Ernüchterung, ja Enttäuschung könnte dann Platz greifen, die gerade die Arbeitnehmerschaft weder verstehen noch verdienen würde.

Wenk, Berichterstatter der Minderheit II: Die Initiative der Gewerkschaften hat eine breite Diskussion über die Frage der Mitbestimmung entfacht. Das Problem ist bekannt; allerdings haben nicht alle Diskussionsbeiträge zur Klärung beigetragen. Manche beschatten es, manche verdunkeln es gar. Seltsam ist, dass die Botschaft in keiner Weise die veränderte Situation in den Aktiengesellschaften darstellt. Heute haben wir es in den grösseren Aktiengesellschaften mit entrechteten Aktionären, mit einem starken Einfluss der Banken und mit einem allmächtigen Management zu tun. Es geht also nicht einfach um eine Auseinandersetzung zwischen Kapital und Arbeit, sondern es geht um das zu mildernde System einer überspitzten Wirtschaftsoligarchie. Nirgends in Europa verdienen Managers netto so viel wie in der Schweiz. In den meisten europäischen Ländern besteht weitergehende Mitbestimmung als in der Schweiz. Es geht nicht darum, die betriebsnotwendige Hierarchie abzuschaffen. Jetzt sollten wir eine Verfassungsänderung einleiten, die aus Wirtschaftsuntertanen Wirtschaftsbürger macht. Noch im letzten Jahrhundert gaben sich manche Unternehmer patriarchalisch, das heisst pseudo-väterlich im altmodischsten Sinne des Wortes. Heute haben wir ein eigenartiges Nebeneinander von Bereitwilligkeit zur Zusammenarbeit und aber auch überheblichen Herr-im-Hause-Standpunkt. Aufgeschlossene Industrielle wissen, dass sie von der Mitbestimmung positive Wirkungen erwarten dürfen. Sie bemühen sich um den Abbau der Selbstentfremdung des Arbeiters in der Fabrikarbeit. Das Recht auf sinnvolle Arbeit ist ein Menschenrecht. Die Arbeit sollte nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv, also für den Betroffenen einsehbar, sinnvoll sein. Dafür ist die Mitbestimmung ein mögliches Mittel, nicht das einzige.

Die bisherige Diskussion hat Blüten getrieben, die nicht alle fruchtbar sind. Zunächst wird die von der Initiative verlangte Mitbestimmung in der Verwaltung als Sünde gegen die Demokratie dargestellt. Ich kenne für diese Mitwirkung, diese Mitbestimmung in der Verwaltung Beispiele, die sich ausgesprochen positiv auswirken, in meinem engsten Kreis. Die Lehrer haben fast überall ein sehr grosses Mitbestimmungsrecht, z. B. in der Freiheit der Methode. Sie bestimmen sehr weitgehend die Reglemente, die in der Schule gelten, die Regierung unterschreibt sie dann noch. An manchen Orten ist man der Ansicht, dass die Schulen dann am besten funktionieren, wenn die Lehrer auch bei der Ernennung der Rektoren mitreden dürfen. In Basel ist es den kantonalen Beamten möglich, Mitglieder des Grossen Rates zu werden. Sie haben dem Allgemeinwohl dort schon mehr genützt als geschadet. Seit Jahrzehnten delegieren die Funktionäre des Staates Gewerkschaftssekretäre in die Parlamente. Hätten wir hier Eisenbahner und Pöstler im Rat, wir würden manches erfahren, was in diesen Betrieben verbessert werden könnte.

Dass nun aber mit der Mitbestimmung die Wirtschaftlichkeit der Betriebe konstitutionell abgesichert werden müsste, ist eine kleine Groteske. Wer ist am Wohlergehen des Betriebes mehr interessiert als die Arbeiter und Angestellten desselben? Leider gibt es Beispiele für leichtfertiges Finanzgebahren des Managements und einzelner Verwaltungsräte, die mehr an ihre eigenen kurzfristigen Interessen dachten als an das Wohlergehen des Unternehmens. Beim Arbeiter geht es um seine wirtschaftliche Existenz. Er wird es sich nicht leisten, seinen Betrieb zu gefährden, analog den Vertretern der Staatsangestellten im Parlament, die besonders besorgt sind um die Staatsfinanzen. Wenn Herr Kollege Muheim davon spricht, dass beim Lohn

nur die harte Auseinandersetzung möglich sei und zum Ziele führen könne, so wundert es mich, dass er nicht von der Tantième und der Dividende gesprochen hat. Auch dort bestehen doch prinzipiell die Möglichkeiten, entweder das kurzfristige Eigeninteresse in den Vordergrund zu stellen oder aber etwas weiter zu sehen und das Wohlergehen des Unternehmens darüber zu stellen. Das ist auf beide Seiten möglich, Herr Kollega.

Warum sollen keine Gewerkschafter in die Verwaltungsräte? Gibt es ein Land ausserhalb des unserigen, wo die Gewerkschaften Friedensabkommen geschlossen haben? Wo wurde weniger gestreikt als in der Schweiz? Zum Dank dafür reden manche von Ihnen von Gewerkschaftsfunktionären so, als ob sie Feinde der Wirtschaft wären. Wenn eine Belegschaft Gewerkschaftsfunktionäre in einen Verwaltungsrat delegiert, so doch, weil die Ueberzeugung vorherrscht, dass sie tüchtig seien.

Ganz nebenbei darf man vielleicht feststellen, dass die Unternehmer, die sich weigerten, mit Gewerkschaftsfunktionären über Lohn zu verhandeln, schon ziemlich lang im Grabe liegen.

Nun auf der anderen Seite: In die Verwaltungsräte werden alt Bundesräte, Ständeräte und Professoren gewählt. Vielleicht als Aushängeschilder, oder handelt es sich dort etwa auch um eine Mitbestimmung, eventuell um die Mitbestimmung in der Bundesverwaltung oder im Bund und in den Kantonen?

Was die Kommissionsmehrheit dem Ständerat vorschlägt, ist für uns Sozialdemokraten unannehmbar. Es geht nicht an, mit dem Instrument der Verfassung den Status quo versteinern zu wollen. Die Herren der Kommissionsmehrheit fechten mit dem Rücken gegen die Zukunft.

Unsere Anträge lauten: Zustimmung zur Initiative. Für den Fall, dass dies abgelehnt wird, Zustimmung zum Beschluss des Bundesrates und des Nationalrates.

M. Péquignot: Il est des mots qui ont pris un sens presque magique, des mots clés qui engendrent l'émotion et la passion, l'espoir et l'illusion. Ainsi la protection de l'environnement ou l'aménagement du territoire dont on a fait une sorte de psychose et dont on attend des miracles, le remède à tous les maux.

Je crois qu'il en va de même pour la participation que certains présentent comme le meilleur de ce que peut souhaiter le travailleur, une sorte de panacée permettant de résoudre tous les conflits et tous les problèmes du travail. Certes, la notion de participation a acquis droit de cité et je n'en conteste ni la valeur ni la nécessité, mais ce que je crains c'est que toute la propagande, tout le battage qui se fait autour de ce problème ne soit qu'un trompe-l'œil et que cette participation tant vantée n'apporte pas, en fin de compte, à l'ensemble des travailleurs tout le bonheur qu'on leur promet. D'ailleurs, beaucoup d'employeurs n'ont pas attendu cette initiative populaire pour intéresser leur personnel à la marche de leur entreprise. Je crois aussi que plus qu'un siège dans un conseil d'administration, le travailleur souhaite en premier lieu la sécurité de son emploi, la reconnaissance du travail qu'il produit et une juste promotion sociale.

Il est un fait que l'évolution qui s'est produite ces derniers temps dans l'industrie, la concentration des entreprises et la fermeture de fabriques ont créé une certaine insécurité chez le travailleur, le sentiment qu'il était réduit au rang d'un pion qu'on pouvait sans autre déplacement sans égard pour son poste de travail ou son lieu de résidence, le sentiment aussi qu'il se trouvait soudain à la merci d'un seul, comme une souris qui n'aurait plus qu'un seul trou, jouant la carte forcée et obligé de retomber sous la griffe d'un patron qu'il avait délibérément quitté. Je comprends ce sentiment comme je trouve inadmissible que certains ouvriers aient appris par la presse ou la radio la fermeture prochaine de leur usine, sa fusion ou son déplacement, mais de là à approuver l'exploitation qui en est faite, il y a un pas que je ne saurais franchir.

C'est souvent à tort que l'on oppose en ennemis le capital et le travail, le patron et l'ouvrier, l'un et l'autre sont inséparables et leur sort reste lié, l'important étant dans la mesure. Il est nécessaire de rétablir, dans certains endroits, un climat de confiance et de collaboration entre employeurs et employés. Cela doit se faire d'abord par une information suivie et donnée à temps sur la marche de l'entreprise, une consultation au niveau de la place de travail, un intéressement dans tout ce qui a trait à la promotion et à la sécurité sociale, la revalorisation de la fonction du travailleur et la reconnaissance de l'utilité de sa tâche si modeste soit-elle.

Il me semble purement déclamatoire et même abusif d'attendre de la participation un épanouissement de la personnalité du travailleur comme le prévoit le texte de la minorité de la commission. Cet épanouissement se situe à un autre niveau et doit se faire ailleurs et par d'autres moyens que par la démocratisation de l'économie et la syndicalisation de l'industrie.

L'efficacité d'une participation bien comprise ne saurait se situer au niveau du fonctionnement et de la gestion économique, mais plutôt au niveau de l'exploitation. La proposition de la majorité de la commission me paraît faire un pas en avant raisonnable; elle présente une solution suisse favorable à la bonne marche de l'industrie.

Je vous recommande de l'accepter et de rejeter l'initiative populaire.

Reimann: Bei der Diskussion um die Mitbestimmung, wie wir sie in sehr sachlicher Art in unserer Kommission und heute auch in diesem Rate führten, möchte ich vermuten, dass Mehrheit und Minderheit Verständnis für die gegenseitigen Standpunkte aufbringen können. Es wird ja kaum jemanden geben, der an den unselbständigen Arbeitnehmern vorbeisehen möchte, ohne den Versuch zu wagen, das Verhältnis der beiden Partner weiter zu verbessern. Ich möchte weiter annehmen, dass es aber auch niemanden in diesem Saale gibt, der bereit wäre, über irgendeine Mitbestimmungsformel die soziale Marktwirtschaft und das auf Leistung begründete und aufgebaute Privateigentum in Frage zu stellen. Ich setze auch voraus, dass ein grosser Teil der Arbeitgeber heute ehrlich und glaubwürdig bemüht ist, ein optimales Verhältnis zu ihrer Belegschaft herzustellen. Als Beispiel möchte ich das zitieren, was der Präsident einer Firma kürzlich anlässlich der 75-Jahr-Feier der Betriebskommission gesagt hat: «Es gehört zu den wichtigen Verpflichtungen der Unternehmungsleitung, auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung ein Klima des Vertrauens und der Atmosphäre zu schaffen, in der eine möglichst grosse Zahl von Mitarbeitern ihre Aufgabe mit Interesse und persönlicher Befriedigung erfüllt. Dazu werden kompetente und verantwortungsbewusste Partner benötigt, Partner, die eine Kenntnis des Unternehmens, der inneren Zusammenhänge und Verantwortungsbewusstsein besitzen, die nach Treu und Glauben zu den gemeinsam erarbeiteten Werten stehen.»

Die Geister trennen sich offenbar dort, wo es gilt, die Ebenen und das Mass der Mitbestimmung festzulegen. Hier gehöre ich nun mit der Kommissionsminderheit zu jenen Kollegen, die in grösseren Betrieben den Versuch wagen möchten, z. B. den Präsidenten der Arbeiterkommission oder den Präsidenten der Angestelltenkommission oder ein Mitglied des Kadern als Vertreter in die Aufsichtsräte einziehen zu lassen. Dabei ist es für mich ganz klar, dass die Mitverantwortung der Arbeit mit dem Kapital bei der Steuerung der Sozialwirtschaft nur sinnvoll ist, wenn die Ordnungsfunktion des Privateigentums und die auf dem Privateigentum begründete private Initiative in der Unternehmungsführung voll wirksam bleiben kann.

Ist es aber sachlich und politisch – frage ich mich – noch richtig, wenn bei Kapitalgesellschaften, wo die Unternehmungsleitung nicht mehr identisch ist mit den Kapitalgebern, wo sich zwischen Kapital und Arbeit notwendiger-

weise und lebenswichtig das Management eingeschoben hat, in diesen Aufsichtsräten nur das Kapital vertreten sein zu lassen? Eine wesentliche Voraussetzung – meiner Meinung nach – für die Einführung der Mitbestimmung auf der Unternehmensebene wäre allerdings für unser Land die Ueberführung der heutigen Verwaltungsräte in die Aufsichtsräte und Delegation vermehrter Kompetenzen an die Geschäftsleitung. Ich verweise hier auf die Literatur, nicht zuletzt auf das bekannte Buch von Professor Rich von der Universität Zürich über Mitbestimmung.

Man muss allerdings zugeben, dass die seit 1952 in Deutschland gesetzlich verankerte Mitbestimmung zumindest bisher nicht in der Lage war, die erwartete Resonanz an der Basis der Arbeitermassen zu finden. Auch bei uns in der Schweiz muss festgestellt werden, dass die Idee der Mitbestimmung bei der Arbeiterschaft noch keineswegs gezündet hat. Sie ist in der deutschen Gesetzgebung und in der Initiative der Gewerkschaften vorläufig noch eher ein gesellschaftspolitisches Machtinstrument der Gewerkschaften geblieben. Die Minderheit Ihrer Kommission glaubt, dass das Zuviel der gewerkschaftlichen Forderungen der Idee der Mitbestimmung sowohl im Ausland aber auch in der Schweiz bisher eher geschadet hat.

Welcher Arbeitnehmer kümmert sich eigentlich im tiefsten Innern um eine Mitbestimmung, welche durch betriebsfremde Gewerkschafter ausgeübt wird? Die Lage ändert sich meiner Meinung nach aber, wenn betriebseigene Leute als Vertreter der Arbeitnehmerschaft in den Aufsichtsrat des Unternehmens gewählt werden können. Ein Versuch also, nicht die Gewerkschaften in erster Linie, sondern die Betriebsgemeinschaft zu stärken und zu profilieren. Kein Kompromiss, aber eine echte Alternative zur Initiative der Gewerkschaften; eine Alternative, die das Ordnungselement des Privateigentums in unserer Sozialwirtschaft nicht in Frage stellt. Doch mahnt es auch uns zum Aufsehen und Nachdenken, wenn wir feststellen, dass dieser Vorschlag von links und rechts unter Beschuss gekommen ist. Die Gewerkschaften behaupten offenbar von der Mehrheit und der Minderheit unseres Rates, dass wir «totengräberähnliche Mitbestimmung» machen. Andererseits müssen wir aber auch feststellen, dass der Vorschlag der Kommissionminderheit zum Totengräber des freien Unternehmertums werden sollte. Also beidseitig wirft man uns vor, dass man hier keine mittlere Lösung finden könne. Demgegenüber bin ich persönlich der Meinung, dass wir in der Schweiz keine ausländischen Mitbestimmungsmodelle kopieren können, dass wir aber das heutige Verhältnis zwischen Arbeit und Kapital auch nicht zementieren sollten. Ich verkenne keineswegs die Schwierigkeiten, die mit der Wahl von Betriebsangehörigen in die Aufsichtsräte der Gesellschaften verbunden sein können. Die einheitliche und bewegliche Führung eines Unternehmens ist eine zu ernste Sache, als damit experimentiert werden könnte. Aber glauben wir im Ernst, dass Mitarbeiter, die von den Betriebsangehörigen in einen Aufsichtsrat gewählt werden, am Wohlergehen ihrer Unternehmung nicht ebensoviel Interesse hätten wie viele von der Kapitalseite bestimmte Mandatsträger? Wer befürchtet, dass sich die Unternehmensleitung im konkreten Fall, wie es in einem Dokument gestanden hat, zur Hauptsache mit sich populär gebenden Demogogen und extremen Ideologen ohne Kenntnis unternehmerischer Belange streiten müsste, dem fehlt meiner Meinung nach das Vertrauen zu einem grossen Teil der schweizerischen Arbeitnehmer. Dem fehlt auch das Gespür für die im Gang sich befindlichen Entwicklungen in unserer Gesellschaft.

Der Herr Präsident hat den Biedenkopf-Bericht angeführt. Er hat in diesem Bericht auch folgendes geschrieben: «Die Untersuchungen der Konzentrationsvorgänge in der Stahlindustrie in Deutschland und der Einstellung der Arbeitnehmervertreter zu diesen Vorgängen haben deutlich gezeigt, dass sich die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten bei der Beurteilung des Problems der wirtschaftlichen Macht im wesentlichen von den gleichen Ge-

sichtspunkten leiten liessen, wie die Unternehmungsleitung.»

Meine Frage am Schluss: Wollen wir heute in dieser Mitbestimmungsfrage mit halbleeren Händen vor die schweizerischen Arbeitnehmer treten, wo wir schon in den nächsten Monaten die gleichen Arbeitnehmer um Unterstützung im Kampfe gegen die unmenschliche und katastrophale Ausländerinitiative ersuchen müssen? Meiner Meinung nach müssen bestimmte Zeichen gesetzt werden, aus denen neue Lösungen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit ersichtlich werden können.

Aus diesen Ueberlegungen heraus möchte ich Sie bitten, der Minderheit Ihrer Kommission zuzustimmen.

Broger: Es ist ausserordentlich zu bedauern, dass die eigenständige und originelle Entwicklung unseres schweizerischen Arbeitsrechtes und unserer gesamten Arbeitsverfassung fremden, vorab aus Deutschland bezogenen, absolut uneidgenössischen «Importen» geopfert werden sollen. Heute, nachdem unsere eigene Arbeitsverfassung eine höchst erfolgreiche Karriere gemacht hat und Beweise ihrer Wirksamkeit erbrachte, müssen wiederum ausländische Beispiele herhalten, und sogar die Schöpfer und Mitschöpfer der schweizerischen Arbeitsverfassung beilehen sich, eine fremde Ideologie bei uns einzuführen, obwohl unsere den ausländischen noch weit überlegen ist.

Im Mittelpunkt unseres Arbeitsrechtes steht der Vertrag. Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind bei uns gleichberechtigte Vertragspartner, die ihre gegenseitigen Beziehungen selbst regeln. In diesem Sinne haben wir die volle Mitbestimmung, aber auf gut schweizerisch, schon jetzt verwirklicht. Das neue grosse Arbeitsgesetz des Bundes und das revidierte Arbeitsvertragsrecht gingen davon aus, dass der Vertrag gleichberechtigter Partner das Zentrum der Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Betrieb darstellt. Der Staat mit seiner Gesetzgebung tritt subsidiär in die Lücke, er umschreibt minimale Bedingungen, die durch den Vertrag verbessert werden, und er erklärt auch für die Outsider den kollektiven Arbeitsvertrag für allgemeinverbindlich. Lebhaft kann man sich noch erinnern an die Aeusserungen der grossen Gewerkschaftsführer von Konrad Ilg über Arthur Steiner bis zu Ernst Wüthrich, der bis vor ganz kurzem die Mitbestimmung im Sinne der heutigen Vorschläge ablehnte. Ilg und Steiner sind nie müde geworden, davor zu warnen, dieses freie Vertrags- und Gestaltungsrecht auf dem Boden der Gleichberechtigung zwischen Betrieb und Arbeitnehmern anzutasten. Offenbar ist unter dem Eindruck der deutschen Mitbestimmungskampagne und der deutschen Mitbestimmungsprojekte diese ganze alte Weisheit verschüttet worden.

Ich halte diese Entwicklung nicht nur im Interesse einer leistungsfähigen effizienten Betriebsführung als gefährlich, sondern ich bedaure sie vorab wegen der Preisgabe eines Stückes unwiederbringlicher Freiheit der freien Gewerkschaftsbewegung und wegen der Abkehr von dem originellen, höchst erfolgreichen schweizerischen System der vertraglichen gleichberechtigten Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Betrieben. Es wird sich nämlich über kurz oder lang erweisen, dass die ganze Mitbestimmungstheorie an ihrem inneren Widerspruch Schiffbruch erleidet. Eine vertragliche Regelung setzt zwei gleichberechtigte Partner voraus, wie wir sie bis heute haben. Wenn ein Partner, im vorliegenden Falle die Arbeitnehmerschaft, sich sozusagen in den Vertragswillen des anderen Partners hineinintegrieren möchte, so haben wir nicht mehr zwei unabhängige Partner. Der eine der Verhandlungspartner hätte beim Zustandekommen des vertraglichen Willens des anderen mitzureden. Das ist absurd. Letztendlich – im Falle Deutschland, wo sogar von der Parität gesprochen und durch die Vermögensbildung die Gewerkschaftsseite die Ueberparität, also die Mehrheit bekommen wird – würde man sozusagen vor einem Vertrag mit sich selber stehen. Man würde es mit einem Selbstkontrakt zu tun haben. Die Rolle des Staates wäre nicht mehr die, einen zwischen gleich-

wertigen Partnern zustande gekommenen Vertrag allgemeinverbindlich zu erklären, sondern er müsste den übermächtigen Partner, der einmal sich selber vertritt und sich dann in zweiter Linie im Vertragswillen seines Gegenkontrahenten eingenistet hat, kontrollieren, mit anderen Worten: Die Vertragsfreiheit und vor allem die Tariffreiheit, an der die Gewerkschaften, wie sie das bei der Konjunkturpolitik sehr eindrücklich bewiesen haben, hangen, würde verloren gehen. Für ein Linsengericht einer höchst problematischen Mitbestimmung wären also gewisse Gewerkschaftsführer neuerer Prägung bereit, das köstlichste Gut der Arbeitnehmer, die Vertrags- und die Tariffreiheit, auf längere Sicht zu opfern. Ich bin sicher, dass man mir widersprechen wird, das sei keineswegs beabsichtigt. Beabsichtigt nicht, aber eine sichere Folge dieses unbedachten Schrittes, der im Rahmen der schweizerischen Verhältnisse, wie ich das dargelegt habe, einfach ein Fremdkörper ist. In Deutschland herrscht gegenwärtig bis weit in die Gewerkschaftskreise hinein ein eigentlicher Katzenjammer! Die wirtschaftswissenschaftliche Publizistik hat sehr ernsthafte Warnungen ausgesprochen und vor allem den Nachweis erbracht, dass mit dem deutschen Schritt die ganze soziale Verfassung geändert wird und dass der Uebergang zum eigentlichen Gewerkschaftsstaat vollzogen wird, dass die einzige, nicht kontrollierte Macht – vor allem auch wettbewerblich nicht kontrolliert – die Gewerkschaft wäre, und dass es nicht möglich ist, in einer modernen Wirtschaft einen Wirtschaftsfaktor von einer solchen Bedeutung wie die Arbeitskraft jeder Kontrolle zu entziehen und ihr alle Macht einzuräumen. Aber auch die Vertreter, die diese Mitbestimmung, wie die Gewerkschaften sie sich vorstellen, nämlich in den Exekutivorganen in den Unternehmen, durchführen sollen, würden in einen heillosen Zwiespalt geraten: Als Vertreter der Arbeitnehmer sollten sie deren Besserstellung nach jeder Richtung hin anstreben; als Vertreter der Unternehmung sollten die nämlichen Gewerkschaftsvertreter das Wohl und Weh der ihnen anvertrauten Unternehmung wahrnehmen, den Mut haben, nicht tragbaren Forderungen ihrer eigenen Leute entgegenzutreten, die das Unternehmen beispielsweise konkurrenzunfähig machen könnten. Da die Unternehmer und die Unternehmungen in unserem fruchtbaren Wettbewerbssystem in einem heftigen Wettbewerb stehen, ihre langfristigen Vorbereitungen ausdrücklich deshalb geheim gehalten werden müssen, käme jedenfalls kein Vertreter einer Gesellschaft in Frage, der noch an anderen Orten mitwirkt oder vielleicht in einer ganzen Branche sich Einblicke verschaffen kann und muss. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist der Vorschlag unserer Freunde von den Gewerkschaften nicht durchdacht, und sie würden nach relativ kurzer Zeit bedauern, sich eine solche unlösbare Aufgabe selber aufgehalst zu haben. Es wäre ein Glück, wenn wir auf diese deutschen Importe verzichten könnten und unser eigenes Vertragsrecht ausbauen würden. Ich meine damit, dass die Gesamtarbeitsverträge durchaus die Stärkung der Betriebskommissionen anstreben dürften, dass die Mitsprache am Arbeitsplatz, in der Sozialpolitik, in den Fragen des Pensionswesens, des Wohnungswesens usw. durchaus willkommen und noch ausbaufähig wäre.

Was die einzelnen Detailfragen anbetrifft, möchte ich auf die vortreffliche Untersuchung hinweisen, die Professor Hans Huber in einer Artikelserie «Unbestimmte Mitbestimmung» aufgestellt hat. Nicht zu Unrecht sagt er dort: «Unbestimmte Mitbestimmung. Sie wird wohl auch die eidgenössischen Räte und ihre vorberatenden Kommissionen in eine Sackgasse führen, aus der sie nicht leicht herausfinden können. Die Gefahr ist gross, dass sie ihre Zuflucht wiederum zu Formulierungskünsten nehmen werden, die ihren Mangel an Grundlinien der Mitbestimmung nicht beheben.»

Mitbestimmung, wie sie sich zum Beispiel die deutschen Gewerkschaften vorstellen, ist nicht ein Instrument der Gleichberechtigung, nicht eine Frage des gleichen Rechtes, sondern es ist eine Frage der Macht. Sie ist eine Er-

scheinungsform des Demokratismus, und der Demokratismus ist das Vehikel, welches auf lange Sicht die Demokratie dem Sozialismus entgegenführt.

Sie verstehen, dass ich der Initiative aussergewöhnlich ablehnend gegenüberstehe und mich nur für den Gegenvorschlag der Kommissionsmehrheit erwärmen könnte.

M. Reverdin: L'essentiel a déjà été dit et redit et va l'être encore ce matin. Je m'en tiendrai donc à quelques brèves remarques.

Participation? oui! Mais dans la mesure où réellement elle permet à l'ouvrier, à l'employé, et à celui qu'on est convenu désormais d'appeler un cadre, de trouver les satisfactions morales qu'on éprouve quand on se sait apprécié, concerné, réellement associé aux difficultés et aux succès de l'entreprise dans laquelle on travaille.

Je ne vois vraiment pas en quoi la présence de secrétaires syndicaux étrangers à l'entreprise, dans le conseil d'administration ou dans les commissions internes de celle-ci, peut concourir à ce but. La revendication de l'Union syndicale suisse est à mon avis abusive. Elle confond les rôles et les fonctions. On peut difficilement lui attribuer une autre origine que la volonté de puissance, chose certes très naturelle chez les hommes depuis toujours. Est-ce à dire qu'on doit céder à une telle volonté? Non. Ce ne serait pas dans l'intérêt bien compris de notre société, fondée sur des rapports libres, et je suis convaincu que ce ne serait pas dans l'intérêt de la fonction syndicale elle-même. Celle-ci exige indépendance et liberté de jugement à l'égard de ceux qui ont, dans l'économie, la responsabilité de la conduite des entreprises.

Sur ce point essentiel, je rejoins donc aussi bien la majorité et la minorité de la commission que M. Heimann. Pas de bailllis syndicaux dans les entreprises; respect de l'autonomie de celles-ci; participation réelle de tous ceux qui y travaillent aux décisions qui concernent le fonctionnement de ces entreprises, ce qui exige un flux constant et sincère d'informations et de consultations. Cette forme de participation convient aussi bien aux entreprises publiques que privées, aux grandes qu'aux petites, à ceci près que dans les petites la chose peut, devrait et s'organise souvent spontanément, alors que pour les grandes certains principes fixés par une loi fédérale pourraient être utiles et conduire à l'institution d'une participation réelle là où elle n'existe pas encore. Cette loi aurait donc valeur de promotion.

Jusqu'à là il y a accord presque unanime entre nous. La question que nous allons devoir trancher est celle de savoir s'il convient que cette loi traite aussi de la présence de représentants des travailleurs dans les conseils d'administration (en Suisse, nous n'avons pas de conseils de surveillance). Avec la majorité de la commission, je ne le pense pas. Non que je sois en principe opposé à une telle participation. Je ne vois aucun obstacle à ce que, dans le cadre de la législation actuelle, les sociétés qui le désirent introduisent dans leur conseil d'administration, à titre personnel et non en qualité de représentants, des ouvriers, des employés, des cadres de l'entreprise, voire des secrétaires syndicaux. Leurs compétences propres, leurs expériences, leurs manières de sentir et de penser seraient dans bien des cas un apport utile, un enrichissement. L'expérience vaut d'être tentée. Il serait en revanche, à mon avis, prématuré d'en régler maintenant déjà les modalités par voie législative.

Au demeurant, on se défend mal du sentiment que les partisans de la participation de représentants des travailleurs ou de secrétaires syndicaux au niveau des conseils d'administration se font des illusions sur le rôle de ceux-ci. Dans les affaires importantes et complexes, le pouvoir a déjà passé du conseil d'administration à un conseil de direction, à un bureau du conseil d'administration ou tout simplement à la direction. La seule chose qui compte c'est la compétence; le pouvoir économique s'est déplacé,

il appartient désormais davantage à la compétence qu'au capital. Ne sont dès lors utiles, dans la plupart des conseils d'administration promus au rang d'organes de réflexion, que les personnes qui ont une vue large des choses et de riches expériences, qui peuvent aider la direction à élargir son horizon. Il est frappant de constater que les sociétés cherchent de moins en moins leurs administrateurs auprès des banques et des sociétés financières, qu'elles s'efforcent de plus en plus de trouver des personnes indépendantes et capables de les conseiller utilement. La représentation des intérêts cède peu à peu le pas à la compétence. Cette évolution me paraît heureuse. Je craindrais donc qu'on introduisit systématiquement dans les conseils d'administration des représentants soit des syndicats, soit du personnel, dont la situation serait nécessairement ambiguë, parfois gênante. Un conseil d'administration est un collège qui exerce collectivement une responsabilité déterminée.

Telle est la raison pour laquelle je voterai le texte de la majorité de la commission. En fait, pour la participation dans le cadre de l'entreprise, nous avons fait dans ce pays suffisamment d'expériences, et d'expériences utiles, pour pouvoir légiférer à bon escient. En ce qui concerne la cogestion, nous n'avons guère d'expérience et une législation serait certainement prématurée.

Heimann: Ich möchte mich in der Diskussion allein an die schweizerischen Verhältnisse halten. Ich glaube nicht, dass es nützlich ist, bei solchen Entscheiden über die Landesgrenzen zu schauen; man kann nur zwei Eindrücke erhalten: Entweder, man hält sich einer Entwicklung voraus, oder man kommt zum Eindruck, man hänge einer Entwicklung hintennach. Die Volkswirtschaft eines Landes soll sich aber den Gegebenheiten des Landes entsprechend entwickeln.

Die Mitbestimmung, wie sie uns beantragt wird, soll in die schweizerische Wirtschaft ein neues Moment hineinbringen. Ich möchte aber vorab feststellen, dass die schweizerische Wirtschaft ihre Aufgabe im Interesse der Allgemeinheit bis heute im grossen und ganzen sicher erfüllt hat. Der heutige Wohlstand im Land ist ein Werk unserer Marktwirtschaft. Allein die Anstrengungen der Wirtschaft, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen ermöglichen die grossen Sozialleistungen. Der angestrebte Wohlstand wird heute aber vielerorts skeptisch beurteilt. An der persönlichen finanziellen Besserstellung freuen sich aber alle; an diese Besserstellung gewohnt, wird sie aber offenbar langweilig. Es ist nicht zu verurteilen, wenn man sich nach neuen Werten umsieht. Viele solcher Vorschläge, gesellschaftskritisch aufgemacht, haben im Kern aber nichts anderes als auch materielle Interessen anzubieten oder zu verteidigen. Die Mitbestimmung fällt nicht unter diese Kritik. Es kann aber nicht übersehen werden, dass sie doch auf der Welle einer mehr oder weniger allgemeinen Unzufriedenheit mitreitet, wobei ich Ihnen noch nachweisen werde, dass die Arbeitnehmer selbst an dieser Mitbestimmungsdiskussion nicht so stark interessiert sind.

Gemäss dem Präsidenten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes fordern die Gewerkschaften die paritätische Verfügungsgewalt über das Produktivkapital, ohne aber Kapitalrisiken übernehmen zu müssen. In der Konsequenz heisst das nichts anderes als die Aufgabe der heutigen Wirtschaftsordnung. Es ist nur eine kleine Minderheit der Arbeitnehmer, die die Mitbestimmung so versteht; die Mehrheit der Arbeitnehmer, soweit sie überhaupt an einer Mitbestimmung interessiert ist, sieht sie im Mitspracherecht, in der Gestaltung des Arbeitsplatzes, beim zur Verfügung gestellten Arbeitswerkzeug im weitesten Sinne, handle es sich um eine Maschine oder einen Computer, der Gestaltung des Arbeitsablaufes, der innerbetrieblichen Organisation, der Bewertungskriterien der Leistungen, der Arbeitsplatzbewertung und bei Automatisierungs- und Rationalisierungsentscheiden. Das sind die wesentlichen Dinge, für die sich die Arbeitnehmer interessieren. Im sozia-

len Bereich halte ich die Mitbestimmung in der Schweiz bereits weitgehend verwirklicht.

Es sind nur wenige Arbeitnehmer, die tatsächlich glauben, dass ihre Arbeitsplätze sicherer und die Löhne höher wären, wenn sie bei Unternehmungsentscheiden mitbestimmen könnten. Die Arbeitnehmer aller Stufen wissen, dass unliebsame Unternehmerentscheidungen nicht willkürlich zustandekommen, sondern diktiert sind von Finanz-, Konkurrenzverhältnissen und ähnlichen Zwangslagen. An einer durch den Markt erzwungenen Aufgabe eines Produktes oder einer Betriebsschliessung kann und wird die Mitbestimmung nichts ändern. Die Arbeitnehmer wissen auch, dass eine gut funktionierende und rentable Wirtschaft mit Nachfrage nach Arbeitskräften mehr Möglichkeiten zur persönlichen Entfaltung garantiert, als eine Mitbestimmung.

Uebrigens trifft die persönliche Bereicherung bei der Mitbestimmung in der Hauptsache nur jene, die die Mitbestimmungsrechte vertreten können. Eine Mitbestimmung, bei der jeder Unternehmerentscheid in paritätischer Besetzung gefällt werden müsste, ist undenkbar. Man müsste sich noch vorstellen, dass man allenfalls auch noch an einen neutralen Vorsitzenden einer solchen Kommission denkt, heisse sie nun Verwaltungsrat oder Geschäftsleitung. Ein solches Vorgehen würde die Schlagkraft jeder Unternehmung beträchtlich lähmen. Es ist doch wohl in der schweizerischen Wirtschaft denkbar, dass eine Vertretung der Arbeitnehmer in den Entscheidungsgremien, d. h. zum Beispiel auch in einem Verwaltungsrat, möglich ist. Wenn sie auch mit einer Minderheitsvertretung keinen Entscheid blockieren kann, so würde ihr mit der Vertretung doch Einsicht gegeben in die Ursachen und in die Begründung von Führungsentscheidungen. Diese Durchsichtigkeit ist es, die jene, die sich für die Mitbestimmung interessieren, verlangen. Ich glaube, sie haben ein Recht dazu.

In gut geführten Unternehmungen hat man vor der Mitwirkung der Arbeitnehmer keine Befürchtungen zu haben. Es wird nicht zu entscheidenden Machtkämpfen kommen, von denen offenbar Kollega Broger geträumt hat. Ich will die Leistungen der Gewerkschaften restlos anerkennen. Eine Einsitznahme ihrer Funktionäre in Entscheidungsgremien der Unternehmungen muss ich aber ablehnen. Dies hat nichts mit Gewerkschaftsfeindlichkeit zu tun – das möchte ich Herrn Wenk sagen –, sondern beruht auf bestimmten Ueberlegungen. Es wäre nämlich, Kollega Wenk, zu erwarten, dass dieselben Herren in Verwaltungsräten verschiedenster Firmen der gleichen Branche auftreten würden. Damit würden sie zu Mitwissern aller Zielsetzungen und Entscheide von sich gegenseitig konkurrierenden Firmen. Ein solcher Zustand ist doch völlig undenkbar. Sie können von Gewerkschaftsfunktionären nicht die gleiche Verbundenheit mit einem Betrieb erwarten wie von den eigenen Arbeitnehmern, wie das auch Kollega Reimann richtig ausgeführt hat. Die Einsitznahme von Gewerkschaftsfunktionären in die Geschäftsführungen wird von den Arbeitnehmern selbst auch abgelehnt.

Die Mitbestimmung darf meines Erachtens nicht gleichgesetzt werden mit Entscheiden. Denn wer entscheidet doch schon in den grossen Unternehmungen? Nur in wenigen Unternehmungen der Schweiz entscheidet ein einzelner. Der Entscheid ist immer ein Entscheid eines Gremiums, sobald wesentliche Dinge einer Unternehmung zur Diskussion stehen. Bei der Mitbestimmung der Arbeitnehmer kann es sich nur um ein Mitspracherecht, um eine Mitarbeit bei Entscheiden handeln und um die Einsichtnahme in den Entscheidungsmechanismus. Dabei ist zu sagen, dass gute Ratschläge in einer gutgeführten Unternehmung entgegengenommen werden, gleichgültig von wem sie kommen, ob vom Herrn Direktor oder von einem Mitarbeiter einer unteren oder untersten Stufe. Es muss aber offen gesagt werden, dass die sachliche und unternehmerische Kompetenz demokratisch gewählter Arbeitnehmervertreter selten ausreichen wird, um einen lebenswichtigen Unternehmerentscheid massgebend zu beeinflussen. Diese Köp-

fe der Arbeitnehmerschaft steigen laufend in Kaderpositionen auf, und gerade diese Mitarbeiter wollen die Gewerkschaften von der Vertretung der Arbeitnehmerschaft im Rahmen der Mitbestimmung ausschliessen.

Die Mitbestimmung – das sollte die Arbeitnehmerschaft nicht vergessen – kann auch zum Bumerang werden. Wir haben nicht immer nur glänzende Geschäftsgänge, sondern man muss in der Wirtschaft auch mit einem schlechten Geschäftsgang rechnen, mit drohenden Verlusten, mit Risiken, die den Schlaf stören. Sagen Sie mir, wie sollen da Vertreter der Arbeitnehmerschaft, wenn sie Einblick haben in alle diese Sorgen, mit Ueberzeugung für den vollen Indexausgleich eintreten, für Realloohnerhöhungen und weitere Forderungen? Ich glaube, sie würden von der Last der Verantwortung daran gehindert, was aber im Sinne einer rationell geführten Wirtschaft auch nicht erwünscht ist.

Eine andere Frage ist: Kann man eine echte Mitbestimmung auf Entscheidungen im Betrieb von der Mitbestimmung in der gesamten Unternehmung trennen? Diese Frage muss ich mit einem klaren Nein beantworten. Zwei Beispiele: Der Betrieb will andere Maschinen. Die Unternehmungsführung hat aber die Priorität auf etwas anderes gelegt, oder die finanziellen Mittel fehlen. Wie soll nun der Entscheid des Betriebes durchgeführt werden? Oder, was noch häufiger vorkommt: Der Betrieb weigert sich, dem Einsatz eines Computers zuzustimmen. Die Unternehmungsführung weiss aber, dass in absehbarer Zeit die Leute für die manuelle Arbeit, die der Computer leisten soll, kaum mehr gefunden werden können. Der Entscheid fällt gegen den Betrieb, muss gegen den Betrieb fallen. Der Computer wird angeschafft.

Die Schwierigkeiten bei den Investitions-, Expansions-, Finanzierungs-, Export- und anderen Entscheidungen mit ihren Rückwirkungen auf den Betrieb selbst will ich nicht näher ausführen. Es erweist sich aber, dass die Mitbestimmung, wenn sie eine echte Mitbestimmung sein soll, keine Trennung finden kann zwischen Betrieb und Unternehmung. Einer der wesentlichsten Entscheide einer Unternehmung überhaupt ist die Bestellung der Geschäftsleitung, die Organisation der Geschäftsführung. Wohin kämen wir beispielsweise mit einer paritätischen Mitbestimmung in dieser Hinsicht? In einer gutgeführten Unternehmung hat der Betrieb kein «Eigenleben», sondern er ist in allen Belangen voll in den Unternehmungsbereich integriert. Wenn man den Arbeitnehmern mehr Einblick in die Unternehmungsführung geben will, darf man ihre Mitwirkung, ihr Mitspracherecht, ihre Mitbestimmung, formuliere man das wie immer man will, nicht auf betriebliche Angelegenheiten beschränken. Rein betriebliche Angelegenheiten sind personell wichtig, unternehmenspolitisch jedoch in der Regel nicht entscheidend, oder nur ganz selten. Wenn wir der Initiative einen Gegenvorschlag entgegensetzen wollen, müssen wir mehr als Worte bieten und nicht mit leeren Händen kommen. Eine bessere Offerte als die Offerte der Kommissionsmehrheit und der Minderheit ist möglich. Die verantwortungsbewusste Partnerschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann auch in der Schweiz noch vertieft werden. Eine vernünftige realistische Mitbestimmungsordnung wird wesentlich dazu beitragen. Ich habe meinen Antrag in diesen Rahmen hineingestellt.

Nun will ich Sie noch orientieren über das Interesse der Arbeitnehmer an der Mitbestimmung. Wir haben in der ganzen Schweiz eine Probeabstimmung durchgeführt; daran beteiligten sich im ganzen 2185 Personen. Die erste Frage lautete: Halten Sie die Zahl einzelner Mitarbeiter in die Verwaltung als wünschenswert? Von den Schweizern antworteten 54 Prozent mit Ja, 22 Prozent mit Nein, leere 24 Prozent. Die Ausländer stimmten: 53 Prozent Ja, 29 Prozent Nein, 18 Prozent leer. Zweite Frage: Würden Sie es für wünschenswert halten, auch Funktionäre Ihrer Berufsorganisation wählen zu können? Von den Schweizern stimmten 33 Prozent Ja, von den Ausländern 57 Prozent; Nein stimmten 45 Prozent der Schweizer und 29 Prozent

der Ausländer; leer: Schweizer 22 Prozent, Ausländer 34 Prozent. Hier haben Sie das Interesse der Arbeitnehmer an der Vertretung durch dritte; sie wollen selbst dort stehen, wo man das Wasser herauslässt. Ich kann dazu sagen, dass keinerlei Propaganda gemacht wurde.

Es ist offensichtlich: Die Mitbestimmung brennt den Arbeitnehmern nicht unter den Nägeln. Die Antworten und die Stimmbeteiligung geben dafür Hinweise. Die Zahlen stammen aus allen Landesgegenden. Eindeutig scheint aber, dass die Vertretung durch die Gewerkschaftsfunktionäre von den Arbeitnehmern selbst nicht gleich gesehen wird wie von den Gewerkschaftsführern. Es ist offenbar wie bei den politischen Fragen: Das Interesse für die eigenen Belange ist viel grösser als jenes für die Allgemeinheit.

Die Einräumung der Möglichkeit einer vernünftigen Mitbestimmung löst keine wirtschaftliche Revolution aus. Sie ist ein Fortschritt und eine Vermenschlichung des weitgehend unpersönlich gewordenen Wirtschaftslebens, auch ein Vertrauensbeweis gegenüber den Arbeitnehmern, den sie verdienen.

Ich bitte Sie, nicht mit leeren Händen vor das Volk zu treten.

Stucki: Ich möchte mich kurz fassen, aber doch auf einige andere Aspekte hinweisen. Ich halte, wenigstens im Rahmen des Minderheitsantrages I, eine gewisse Mitbestimmung für wünschenswert, und zwar vor allem aus vier Gründen.

Durch die heute im Gang befindliche Umstrukturierung der Wirtschaft werden die Beziehungen zwischen Unternehmen und Belegschaft immer lockerer. Früher war der Familienbetrieb die Regel. Es bestand ein persönliches Verhältnis. Der Fabrikant kannte jeden einzelnen Mitarbeiter, er war mit der Belegschaft und der Region verbunden. Dies ist bei den heute mehr und mehr überhandnehmenden multinationalen Betrieben nicht mehr in gleicher Weise möglich. Es bestehen oft keine direkten Kontakte mehr. Die weittragendsten Beschlüsse werden in auswärtigen Büros, in Zürich, Paris oder sogar New York, gefasst. Wenn eine gewisse Mitbestimmung besteht, dürften die notwendigen Beziehungen zwischen Belegschaft und Unternehmen wieder vertieft werden.

Es gilt aber auch, die Beziehungen der Belegschaft zur Arbeit zu verstärken. Im Zeitalter der Automation sind diese Beziehungen auf ein Minimum gesunken. Wenn in früheren Jahrhunderten ein Handwerker sein Arbeitsprodukt von A bis Z selbst herstellte, war die Beziehung zur Arbeit eine ganz andere als heute, wo der Arbeiter zuweilen nur noch auf einige Knöpfe drücken muss. Man spricht heute mit einem gewissen Recht von der Entseelung der Arbeit. Es ist deshalb notwendig, dass die Belegschaft wieder vermehrt mit der Arbeit verbunden wird. Mit einer gewissen Mitbestimmung könnte auch die Würde der Arbeit wieder gehoben werden.

Gerade bei den multinationalen und auch multikantonalen Firmen fehlt jede Bindung an die Region. Wenn die Belegschaft eine Mitbestimmung besitzt, ist auch eine gewisse Vertretung der Region vorhanden, und es muss notgedrungen auch Rücksicht auf diese genommen werden. Ich bin mir bewusst, dass dieses Problem besser auf anderem Weg gelöst würde; aber immerhin wäre auch auf diesem Wege eine bessere Berücksichtigung der Region vorzuziehen.

Schliesslich noch eine politische Ueberlegung. Das Problem ist durch die Initiative zur Diskussion gestellt, ob wir wollen oder nicht. Durch eine komplette Ablehnung würde der Arbeitsfrieden bestimmt nicht verstärkt. Der Wille zur Mitbestimmung der Belegschaft entspricht zudem nicht einer Klassenkampftheorie.

Ich halte also den Antrag der Minderheit I für einen gangbaren Weg. Eine Parität im unternehmerischen Bereich kann ich mir nicht vorstellen, und auch den Bezug betriebsfremder Gewerkschaftsfunktionäre lehne ich ab. Da-

gegen scheint ein gewisses Mitspracherecht auch im unternehmerischen Bereich, vor allem in multinationalen Konzernen, wünschbar zu sein. Ich bin gerade durch eine Fabrikschliessung in meiner Gemeinde zu dieser Ueberzeugung gekommen. Auf alle Fälle sollte diese Möglichkeit im Verfassungsartikel vorgesehen werden. Ich beantrage deshalb Zustimmung zum Antrag der Minderheit I.

M. Grosjean: D'aucuns ont caressé l'espoir de conjuguer un jour, sans heurt et dans la conciliation, capital et travail. C'est dans cet esprit que nous avons salué l'initiative de l'Union syndicale suisse, de la Confédération des syndicats chrétiens et de l'Association suisse des syndicats évangéliques. Peut-être, une telle symbiose est-elle possible; peut-être, une approche scientifique permettrait-elle de définir mieux les compétences. L'objectif idéal de la participation pourrait être d'empêcher l'arrogance du capital lorsqu'il se montre exclusif et d'annihiler l'esprit démagogique du travail quand ses exigences sont abusives. Est-ce utopique que d'envisager une solution dictée par la raison et non par l'équilibre des forces dans une éternelle confrontation? C'est pourquoi je regrette l'affrontement des chapelles politiques, alors que de toute évidence l'initiative a été lancée sans grande réflexion préalable. Les trois organisations, auteurs de l'initiative, n'ont pas de programme commun pour définir ce que signifie la participation. Leurs buts sont différents, les limites du travail et du capital floues, les compétences juridiques sans dénominateur commun.

Lors de la consultation, le Conseil d'Etat neuchâtelois a dû rappeler que la constitution fédérale n'est pas un document dans lequel on inscrit des mots sans définir ce qu'ils signifient. La participation des travailleurs peut revêtir les formes les plus diverses. Il est, hélas! de notoriété publique que les auteurs de l'initiative ne sont pas d'accord sur ce que devrait être la participation. Voilà pourquoi, comme M. Muheim, nous regrettons que la réflexion ne l'ait pas emporté sur le sentiment.

Les contradictions évidentes se trouvent d'abord dans le secteur public. L'initiative des syndicats vise à instaurer la participation dans les administrations publiques fédérale, cantonales et communales. Dans cette optique, les employés, les ouvriers et leurs associations syndicales auraient droit d'intervenir dans la gestion des collectivités. Il se créerait ainsi un conflit évident avec les droits des citoyens à qui il appartient de déterminer la volonté populaire, par conséquent de gérer la Confédération, l'Etat ou la commune. Et ce, par voie directe ou par l'intermédiaire de députés. Si, par le biais de la participation, la décision des citoyens était violentée, on en arriverait à la négation des droits démocratiques. Une telle lésion de notre démocratie n'a vraisemblablement pas été voulue par les auteurs de l'initiative. Mais c'est dire aussi qu'il faut se détacher des mythes et de l'imagerie d'Epinal, car le problème est bien plus délicat. Il ne suffit pas d'alléguer «que la démocratie obtenue sur le plan politique doit maintenant passer au pouvoir économique».

Passons au secteur privé. Malgré la meilleure volonté du monde, les intérêts de l'entreprise, d'une part, les intérêts des salariés et des actionnaires, d'autre part, ne seront jamais les mêmes. L'entreprise est intéressée par sa prospérité à long terme. Cela signifie qu'il faut faire de la recherche, qu'il faut moderniser, qu'il faut conquérir de nouveaux marchés. Tout cela demande de gros et perpétuels investissements. A l'opposé de cette politique, on trouvera côte à côte travailleurs et actionnaires qui auront une tendance naturelle à une politique à court terme, c'est-à-dire au versement de salaires et de dividendes aussi importants que possible. L'opposition des intérêts est évidente entre l'entreprise qui veut garder le plus de forces vives et ceux qui veulent bénéficier au plus vite des fruits du rendement. Il est d'ailleurs intéressant de constater que capital et travail peuvent avoir les mêmes intérêts à un

certain moment par rapport aux organes gestionnaires de l'entreprise.

Jusqu'à présent, cette situation conflictuelle a été résolue par la négociation, par la conclusion de contrats collectifs de travail. Il est douteux que déferer de tels conflits au niveau de la gestion contribuerait à une productivité plus grande, donc à mieux satisfaire les intérêts de l'entreprise et des travailleurs. C'est à ce stade du raisonnement qu'il faut analyser l'action des syndicats. Les organisations des travailleurs poursuivent deux buts essentiels qui, à nos yeux, sont indispensables pour l'équilibre de notre société: veiller aux intérêts immédiats des salariés; s'associer à la création de la législation, cadre de notre économie. Si les syndicats sont représentés de droit aux organes de décision des entreprises, ils seront infailliblement déchirés par deux politiques contradictoires et inconciliables: les intérêts de l'entreprise, les intérêts des travailleurs. Dichotomie éternelle entre salarié voulant bénéficier immédiatement du fruit du rendement et entreprise qui désire investir. Arbitrer ce conflit dans les hauts échelons de la décision revient à trahir l'un des deux objectifs que nous venons de rappeler: veiller aux intérêts immédiats des travailleurs.

Au sujet des compétences, pour des raisons que je m'explique mal, relevant peut-être de la pudeur, de l'amour-propre mal placé, peu de commentaires ont été faits sur les compétences qu'il faut aujourd'hui posséder pour conduire une affaire. Il n'est pas toujours aisé, loin de là, de diriger avec bonheur une entreprise. La concurrence est presque toujours très grande, les charges considérables, les conditions du marché instables. Pourquoi veut-on que ceux qui seraient parachutés au pouvoir décisionnel, par la grâce d'un article constitutionnel prévoyant la participation, puissent d'un jour à l'autre conduire, diriger, prendre des responsabilités, en un mot bien gérer une affaire. Il n'existe pas de formule simple, de panacée qui permette de dominer et de résoudre les problèmes posés au commerce et à l'industrie. Il n'y a pas de recette miracle qui s'applique à tous les secteurs de l'économie. Alors comment peut-on imaginer que l'on puisse, sans préparation sérieuse, aborder le monde de la gestion, de la direction? Les actionnaires ne sont pas plus doués que les travailleurs et les travailleurs pas plus doués que les syndicats. Etre gestionnaire, être directeur est un métier. Il vaut la peine de le dire.

En ce qui concerne les aspirations justifiées du monde du travail, nous sommes de ceux qui considèrent que, pendant trop longtemps, l'apport du travailleur n'a pas été suffisamment apprécié. Ce dernier ne doit pas être considéré comme le simple composant passif d'une organisation. En réalité, il est une source d'initiatives et de capacités. On doit faire en sorte que sa créativité puisse se donner libre cours. Ainsi, et ainsi seulement, pourra s'épanouir sa personnalité. Si l'on veut réaliser ce postulat, la sphère nouvelle d'interventions du travailleur me paraît être triple:

Premièrement, participation aux décisions concernant l'environnement immédiat du poste de travail. Aux termes des enquêtes menées à l'étranger – je souligne ici les chiffres énoncés par M. Heimann, qui me paraissent chargés de sens et sur lesquels nous nous devons de faire une réflexion – il est exact que c'est ce secteur, c'est-à-dire l'environnement immédiat du poste de travail, qui intéresse le plus le travailleur. Avec bon sens, ce dernier fait valoir une expérience réelle, alors qu'il craint des responsabilités directionnelles. Car lui connaît ses lacunes. Cette participation porte sur la manière dont s'effectue le travail, s'aménagent les locaux et, ce qui est plus important encore, le bien-être physique et psychique. C'est un domaine très vaste dans lequel de grands progrès restent à faire, même s'il n'y a plus de comparaison possible avec ce que l'on a connu de désespérément accablant au début de l'ère industrielle.

Deuxièmement, participation dans le domaine social. Il s'agit là des crèches, des cantines, du logement, des loisirs, des places de sport, de la caisse de retraite, etc. C'est l'aspect médiat entre salarié et entreprise. Il est à prévoir que ce secteur deviendra toujours plus important. En Suisse et à l'étranger, on a réalisé des expériences heureuses qui permettent d'affirmer que l'employeur devient le promoteur d'un milieu parafamilial. Dans ce domaine aussi, il est légitime que le travailleur puisse s'exprimer puisqu'il est le premier intéressé par les prestations de l'entreprise non prévues dans le contrat de travail.

Troisièmement, droit à l'information. La vie des sociétés est comme celle des individus, faite de hauts et de bas, de joies et de misères. Le travailleur doit être renseigné dans les bons comme dans les mauvais jours; il n'est plus possible de laisser à la seule discrétion des organes dirigeants le soin d'informer. Chacun doit connaître le contexte proche et lointain du milieu économique dans lequel il vit.

Ces trois nouveaux droits du travailleur que je souhaite et pour lesquels je plaide signifient que celui-ci doit participer au niveau de l'exploitation. En revanche, je ne suis pas convaincu que son intervention au niveau directionnel puisse lui apporter quelque chose. L'entrée des travailleurs dans les conseils d'administration signifierait le fractionnement des organes de gestion, en d'autres termes, la politisation du processus de décision. De là à prendre des décisions erronées sur le plan économique, il n'y a qu'un pas. On porterait alors atteinte à la productivité, à la capacité de concurrence. Le mal serait irrémédiable et tout le monde, ne l'oublions pas, serait atteint: gestionnaires, travailleurs, actionnaires. En d'autres termes, aussi bien le travail que le capital.

Encore un mot au sujet du droit de cogestion séparé que réclament les organisations syndicales. On sait qu'un tiers environ de tous les travailleurs suisses sont affiliés à un syndicat. Il est dès lors évident que les fonctionnaires syndicaux n'ont pas qualité pour parler au nom de tous les salariés. Aussi bien, par ailleurs, les organisations patronales que les syndicats ouvriers n'ont pas le droit, dans le cadre d'une entreprise, de parler au nom de tous alors qu'ils n'en représentent qu'une proportion modeste. Paradoxalement, l'intervention des syndicats dans la gestion des affaires signifierait un style de direction de caractère autoritaire imposé par des tiers qui ne seraient jamais pénalisés si leurs décisions étaient contraires au bien de l'entreprise. Pour cette raison, la participation doit être limitée à ceux, patrons, travailleurs, gestionnaires, qui sont occupés dans l'exploitation.

Et en conclusion: le contre-projet du Conseil fédéral est trop vague. Son défaut essentiel est d'obliger le peuple et les cantons à se prononcer sur un nouvel article constitutionnel dont on ne connaît pas la portée réelle. Il faut donc s'essayer à une rédaction plus précise. L'article 34octies proposé par la majorité de la commission du Conseil des Etats me paraît revêtir la clarté et la précision, en même temps qu'il accorde aux salariés la participation au niveau de l'exploitation et qu'il exclut la cogestion au niveau de l'entreprise. Il prévoit la participation des travailleurs occupés dans l'exploitation; enfin, il refuse l'intervention des syndicats au niveau le plus élevé. Les postulats que j'ai développés sont ainsi remplis et c'est pourquoi j'appuie la proposition de la majorité de la commission du Conseil des Etats.

Präsident: Zur Lagebeurteilung: An sich würde ich dieses Geschäft sehr gerne ohne Unterbruch heute unter Dach bringen. Andererseits widerstrebt es mir, die Beratungen über 13 Uhr auszudehnen – um Ihre längst erprobte Ausdauer nicht allzu sehr zu strapazieren.

Wenn nötig, und wenn Sie einverstanden sind, werde ich die Beratungen ungefähr um 13 Uhr abbrechen. Eine

Nachmittagssitzung kommt der Fraktionssitzungen wegen nicht in Frage.

Urëch: In Nachachtung der Empfehlung des Präsidenten möchte ich mich sehr kurz fassen und Ihnen einzig darlegen, weshalb ich aus Ueberzeugung für den Vorschlag der Mehrheit der Kommission in der Mitbestimmungsfrage bin. Ich lege folgende Gründe dar:

Im Gegensatz zur Initiative der Gewerkschaften, im Gegensatz zum Gegenentwurf des Bundesrates, aber auch in einem gewissen Gegensatz zum Vorschlag der Minderheit der Kommission und im Gegensatz zum Antrag des Kollegen Heimann legt der Vorschlag der Mehrheit der Ständeratskommission Ziel und Gehalt der Mitbestimmung eindeutig fest. Das erscheint mir angesichts der grossen Tragweite des Entscheides in der Mitbestimmungsfrage unbedingt notwendig zu sein. Es geht nicht an, dem Gesetzgeber in der Mitbestimmungsfrage gleichsam eine Blankovollmacht zu erteilen, wie das die gewerkschaftliche Initiative, aber auch der Gegenvorschlag des Bundesrates vorsehen. Wir sollten die grundsätzliche Auseinandersetzung in der Mitbestimmungsfrage nicht auf die Gesetzesstufe verschieben, sondern jetzt schon beim Verfassungsartikel vornehmen. Der Grundsatz der Mehrheit der Kommission stellt eine echte Alternative zur gewerkschaftlichen Initiative dar, indem er die Mitbestimmung der Arbeitnehmer klar auf den betrieblichen Bereich beschränkt. Der Vorschlag der Mehrheit der Kommission befriedigt die sehr unterstützungswürdigen sozialetischen Ziele der Mitbestimmungsidee auf betrieblicher Ebene und im Sozialbereich. Gleichzeitig gewährleistet er die unbedingt notwendige Funktionsfähigkeit einer gesunden Wirtschaft, woran die Arbeitnehmer- wie die Unternehmerschaft gleichermaßen interessiert sind.

Wie wir aus den verschiedenen Voten, aber auch aus dem Bericht entnehmen können, ist das Problem der Mitbestimmung im unternehmerischen Bereich noch sehr umstritten. Man befürchtet ernsthaft eine Verwischung der Verantwortlichkeiten und fortgesetzte Interessenskonflikte und Schwierigkeiten in der Unternehmungsführung.

Mit dem Sprecher der Minderheit der Kommission, Herrn Kollege Muheim, bin ich der Auffassung, dass es sich hier um Neuland handelt und um ein Problem, das noch nicht die volle Reife erlangt hat. Doch ziehe ich aus dieser Situation andere Schlussfolgerungen. Wir sollten nicht über Fragen, die noch keinesfalls geklärt sind, auf Verfassungsebene bereits legiferieren und damit eine Fahrt ins Ungewisse unternehmen. Ob und wie allenfalls eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer im unternehmerischen Bereich stattfinden soll, muss vorerst noch gründlich abgeklärt werden. Es steht durchaus frei, auf der bei uns bisher sehr bewährten vertraglichen Ebene hier vorerst Erfahrungen zu sammeln.

Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, dem Vorschlag der Mehrheit der ständerätlichen Kommission zuzustimmen und damit in der Frage der Mitbestimmung eine klare Ausgangslage zu schaffen.

Eggenberger: Ich fühle mich doch verpflichtet, meinen Kollegen Wenk noch durch ein paar Bemerkungen zu unterstützen. Wir stehen ja vor einer in diesem Rate wahrscheinlich als Rarität zu bezeichnenden Situation, indem uns zur Lösung eines allerdings wichtigen Problems nicht weniger als fünf Vorschläge vorgelegt wurden: Zunächst die Initiative, dann der Gegenvorschlag des Bundesrates, weiter die beiden Anträge der Kommission und schliesslich noch der Antrag von Herrn Heimann.

Erfreulich scheint mir, dass in allen Vorschlägen die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Industrie grundsätzlich anerkannt wird als die Erfüllung eines sozialetischen Postulates. Die Unterschiede kommen erst dann zum Vorschein, wenn man die verschiedenen Einschränkungen in den diversen Modellen, die uns vorliegen, sich vergegenwärtigt. Der Bundesrat will nur eine angemessene, die

Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht gefährdende Mitbestimmung; die Kommissionsvorschläge stehen auf dem gleichen Standpunkt, nehmen auch noch die Entscheidungsfähigkeit dazu, wollen aber auch ausdrücklich keine paritätische Mitbestimmung und auch keine Mitbestimmung der Organisationen der Arbeitnehmer. Man kann sich meines Erachtens mit gutem Grunde fragen, ob alle diese Einschränkungen in die Verfassung gehören oder ob sie nicht, wenn man sie schon einführen will, besser auf die Gesetzesebene verlegt würden. Ich stehe hier im Gegensatz zu den Herren Kollegen Urech und Muheim und habe die Auffassung, dass mehrere dieser Einschränkungen ebensogut in einem Gesetz hätten Platz finden können.

Man hat heute viele freundliche Worte gegenüber dem Arbeitnehmer gehört, aber ich glaube, dass in den verschiedenen Einschränkungen bei den diversen Modellen doch ein gewisses Misstrauen gegenüber dem schweizerischen Arbeitnehmer zum Ausdruck kommt, das er nicht verdient. Ich bin persönlich überzeugt, dass der schweizerische Arbeitnehmer so vernünftig, so einsichtig, so nüchtern handelt, dass er niemals den Ast absägen würde, auf dem er, existentiell betrachtet, sitzt. Ich bin der Überzeugung, dass der schweizerische Arbeiter auch für die Kapitalbildung eines Unternehmens oder eines Betriebes das nötige Verständnis aufbringen würde und nicht nur etwa die Lohn- und Sozialfürsorge bei der Verteilung des Ertrages in den Vordergrund stellen würde. Er wäre meines Erachtens auch nicht gut beraten, wenn er eine vernünftige Kapitalbildung nicht bejahen wollte; denn zur weiteren Ausdehnung der einzelnen Betriebe und Unternehmungen, für die Neugestaltung einzelner Abteilungen, für die Berücksichtigung neuer technischer Gegebenheiten usw. ist die Kapitalbildung eine selbstverständliche Voraussetzung. Ich bin gerade deswegen auch nicht davon überzeugt, dass die Gewerkschaften a priori aus dem Mitbestimmungsgremium ausgeschlossen werden sollen. Man hat hier erfreulicherweise das schlimme Wort von der Syndikalisierung der Wirtschaft wenig gebraucht. Syndikalisierung der Wirtschaft, was würde das heissen? Das würde meines Erachtens bedeuten, dass die Gewerkschaften die entscheidenden Funktionen der Wirtschaft ausüben würden. Das kann doch niemals in Frage kommen. Die Gewerkschaftsvertreter würden immer nur eine Minderheit darstellen im Gesamtgefüge des entscheidenden Gremiums.

Ich habe die Auffassung, dass die schweizerischen Gewerkschaften durch die in den letzten 37 Jahren betriebene Politik Verständnis für die Bedürfnisse der Marktwirtschaft aufgebracht, und dieses Verständnis immer wieder dokumentiert haben. Ich bin deswegen auch nicht der Auffassung von Kollege Broger, dass wir hier eine fremde Ideologie in unsere gesellschaftliche Ordnung einfügen, sondern was jetzt verlangt wird (die Mitbestimmung) ist die logische Folge der Gewerkschaftspolitik der vergangenen Jahre. Ich bin auch überzeugt, dass alle heute noch nicht gelösten Probleme auf dem Wege der Gesetzgebung zu lösen sein werden.

Es geht nicht um die Machtzunahme der Gewerkschaften, sondern es geht allein um die Ziele, die Herr Canonica im Nationalrat, in der andern Kammer, dargelegt hat: eine Demokratisierung der Wirtschaft, eine Humanisierung der Wirtschaft und eine neue Motivierung der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers. Das ist meines Erachtens ein wichtiger Gesichtspunkt. Herman Greulich hat schon vor vielen Jahrzehnten erklärt, das Ziel der Arbeiterbewegung sei die volle Menschwerdung des Arbeiters.

Ich glaube nicht, dass Sie mit Ihren Modellen in der Lage sein werden, etwa die Verunsicherung, die heute weithin (trotz den Behauptungen des Herrn Heimann) besteht, zufolge der Zusammenlegung von Betrieben, zufolge Fusionen, als Folge von Einstellungen von Betrieben usw., zu beseitigen.

Es wird schon in der Botschaft darauf hingewiesen, dass

die katholische Soziallehre die Mitbestimmung befürworte. Das sagt auch Herr Nationalrat Egli in seinem in der CV-Presse erschienenen Artikel über die Mitbestimmung. Er erklärt zudem noch, dass auch die evangelische Sozialethik mit der Mitbestimmung durchaus einig gehe. Wir haben den Beweis dafür in dem lesenswerten Buch von Professor Arthur Rich an der Universität Zürich über die «Mitbestimmung in der Industrie». Er möchte als Ziel der Mitbestimmung die konfrontative Koordination überwinden und sie in eine partizipative Koordination der Partner im Wirtschaftsleben umwandeln.

Dieser Konzeption der Sozialethik werden Ihre Vorschläge nicht gerecht, weil sie immer noch eine Uebermacht der Kapitaleigner voraussetzen und die Mitarbeiter nicht den Kapitaleigentümern gleichstellen. Ich habe die Meinung, man hätte jetzt in der Schweiz einen ganzen Schritt tun sollen. Man sollte nicht in der Verfassung weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Mitbestimmung gleichsam zementieren, sondern sollte der Gesetzgebung das überlassen, was der Gesetzgebung gehört. Ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkt der Initiative und werde für diese stimmen.

Präsident: Die Herren Hefti und Honegger verzichten auf das Wort. Ich danke ihnen.

Jauslin: Wir haben ausserordentlich Interessantes gehört über die Mitbestimmung. Nachdem bedeutende Verwaltungsräte und Direktoren – mindestens Verwaltungsräte und Direktoren von bedeutenden Unternehmungen – hier für die Mitentscheidung eingetreten sind, bin auch ich überzeugt, dass in dieser Sache ein Schritt vorwärts getan wird. Ich hoffe, dass diese Herren an jener Stelle, an der sie nicht als Politiker, sondern als Privatleute stehen, ebenso dafür eintreten werden, wie sie es hier getan haben. Ich bin überzeugt, dass dort diese Stellungnahmen hingehen.

Hier diskutieren wir doch nur, was in die Verfassung aufgenommen werden soll und was nicht. Diese Diskussionen über Mitbestimmung: ja oder nein, Vorteile, Nachteile, sind ausserordentlich interessant, und ich freue mich, dass wir Zeit haben, darüber zu diskutieren. Aber es geht um die Frage: Wollen wir etwas in die Verfassung aufnehmen und wenn ja, was?

Was bedeutet es, wenn wir etwas in die Verfassung aufnehmen? Es bedeutet das, dass wir die Möglichkeit schaffen wollen, dass der Staat so weit in die Wirtschaft eingreifen kann und soll, wie es ihm die Verfassung ermöglicht. Darüber sollten wir diskutieren. Es geht nicht darum, ob es nützlich sei, dass beispielsweise ein Gewerkschafter im Verwaltungsrat ist oder nicht. Die Möglichkeit besteht schon heute, die ist offen, sie ist all den Leuten unbenommen, die heute dafür eingetreten sind. Es geht nur darum: Was wollen wir von Staates wegen erzwingen können? Ich glaube, diese Perspektive ist in der Diskussion etwas verloren gegangen.

Der andere Punkt: Misstrauen gegen den Arbeitnehmer, Misstrauen gegen die Gewerkschaften. Da möchte ich noch anknüpfen. Ein Verwaltungsrat, auch eine Direktion, eine Betriebsleitung, hat ein Pflichtenheft (oder sollte mindestens eines haben). Eine wesentliche Zielsetzung dieses Pflichtenheftes ist, den Betrieb und die Arbeitsplätze sicherzustellen. Das ist ein Hauptziel, und zwar für alle. Wenn wir nun Verwaltungsräte mit anderer Zielsetzung, mit andern Verpflichtungen aufnehmen, mit Verpflichtungen, die sich nicht mit dem allgemeinen Pflichtenheft des Verwaltungsrates decken, dann machen wir etwas, das nicht gut ist und das zu diesen Gefahren führt, wie sie beispielsweise Herr Kollega Broger geschildert hat.

Es geht nur darum: Wenn wir von Staates wegen verlangen, dass ein Vertreter von irgend jemandem in den Verwaltungsrat kommt, dann hat er dort die Aufgabe, eben die Interessen der von ihm Vertretenen zu verfechten, in der Annahme, dass die andern offenbar andere Interessen

vertreten. Ich möchte nichts beschönigen und sagen, dass alle Betriebe richtig arbeiten, dass alle Verwaltungsräte sehr gut zusammengesetzt sind, so wie sie heute sind. Da bin ich mit Herrn Wenk einig, dass man darüber diskutieren kann. Aber das hat nichts mit der Frage der Verfassungsmässigkeit zu tun.

Ich möchte Ihnen empfehlen, die Schrift von Herrn Dr. Rossel, die wir erhalten haben, zu studieren. Ich möchte da nur auf einen Punkt hinweisen, der Bezug nimmt auf dieses Pflichtenheft der Verwaltungsräte bzw. auf die Situation dieser Leute. Er stellt fest, dass in den Arbeiterräten in Jugoslawien, wo das Ganze durchgespielt wurde, ein Gesinnungswandel im Arbeiterrat eingetreten ist. Er schreibt: «Die gewählten Räte arbeiten intensiv an ihrer Aus- und Weiterbildung und machen sich mit dem Führungsproblem in der Wirtschaft vertraut. Mehr und mehr zeichnet sich eine Aenderung in ihrer Mentalität und Haltung ab, die sie deutlich ihrem ursprünglichen Milieu entfremdet.» Da liegt doch das Problem: Wenn ein Arbeitnehmer in diesem Verwaltungsrat ist, als Arbeitnehmer oder auch als Gewerkschaftssekretär, als Persönlichkeit, dann kann er dort mitwirken im Sinne des Unternehmens. Wenn er aber dort die Aufgabe hat, nur einseitig die Interessen irgendeiner ihn delegierender Gesellschaftsparte zu vertreten, dann ist er, glaube ich, eben fehl am Platz. Und das Misstrauen richtet sich also nur gegen diesen Auftrag, den wir hier von Staates wegen geben wollen.

Zum Abschluss: Wir haben zweimal gehört, man dürfe nicht mit leeren Händen kommen. Es ist doch nicht üblich bei uns, dass wir Experimente auf der Verfassungsebene beginnen, sondern dass wir zuerst der freien Wirtschaft, den offenen Möglichkeiten den Spielraum lassen, etwas zu machen. Und wenn wir einmal eine Vorstellung haben davon, dann schaffen wir die gesetzlichen Möglichkeiten. Die Tatsache, dass wir nun darüber auf Verfassungsebene diskutieren und dass nun die Stimmung aufkommt, dass wer gegen diesen Verfassungsartikel sei – in irgendeiner Form – auch gegen die Mitbestimmung an sich sei, macht mir die ganze Sache so verdächtig; denn über die Mitbestimmung an sich können wir überall diskutieren. Wir sind frei. Wenn man aber hier nicht nur etwa ein Gesetz, sondern einen Verfassungsartikel will, dann habe ich doch den Eindruck, dass Bedenken, die von Machtansprüchen reden, eben nicht so gesucht sind. Die entsprechenden Hinweise aus der Literatur, auch von Schweizer Gewerkschaften und andern Kreisen, lassen sich finden oder widersprechen dem mindestens nicht.

Ich möchte also sagen: Wenn wir heute – wie Herr Luder gesagt hat – die Lücken füllen, indem wir nämlich all das, was wir heute als nützlich erachten, bestimmend für alle vorschreiben, dann sind das keineswegs leere Hände, sondern das ist sehr viel. Immer wenn ich z. B. jemanden frage, wie sieht das in meinem Betrieb aus, wie soll ich das in meinem Betrieb mit 80 Leuten machen? Dann sagt man mir: Das gilt nicht für Deinen Betrieb, weil man nämlich keine konkrete Vorstellung hat wie das Ganze funktionieren soll. Aber wer gibt Ihnen oder mir Gewähr, dass das, von dem man behauptet es gelte nicht für diesen oder jenen Betrieb nicht doch verlangt wird. Meine Erfahrung ist die, dass wir mit jeder Verfassungsbestimmung und nachher mit den Gesetzen nur auf eine Gleichmacherei hinzielen. Da wird dann in der Absicht etwa – wie Herr Kollega Stucki gesagt hat – die multinationalen Gesellschaften zu treffen, verfügt, was dann aber eben auch alle andern Betriebe betrifft, für die das vielleicht gar nicht wünschbar und nötig ist. Ich möchte Ihnen also empfehlen: Wenn schon ein Verfassungsartikel zu diesem Problem, dann der Antrag der Kommissionmehrheit, weil dort tatsächlich verlangt werden kann, dass alles, was wir als nützlich erachten, auch von Staates wegen durchgesetzt wird.

Weber: Ein am letzten Freitag mit dem Präsidenten des Vorortes geführtes Gespräch hat mich veranlasst, das

Wort in diesem Wortstreit ebenfalls zu verlangen. Herr Junod sagte, der Arbeiter werde ja für seine Arbeit bezahlt. Es stimmt, die Mitbestimmungsinitiative strebt ein Stück Macht, Macht der Arbeit an. Allerdings Macht in gutem Sinn. Mit dem Wunsch, einen Teil der einseitig beim Kapital liegenden Macht auf den in der Wirtschaft bedeutenden zweiten Faktor, die Arbeit, zu übertragen, erklärt man gleichzeitig die Bereitschaft, vermehrt, und zwar im entscheidenden Moment, echte Verantwortung zu übernehmen.

Ich will nicht von den zwei Komponenten Kapital und Arbeit, die beide in der Wirtschaft nicht eine ohne die andere zu denken sind, reden. Hingegen scheint es angezeigt, im Zusammenhang mit diesen Beratungen die Begriffe Arbeitgeber und Arbeitnehmer einmal in Frage zu stellen. Nach der allgemein geläufigen Terminologie ist das Kapital gleichzeitig Geldgeber und Arbeitgeber. Der Arbeiter also nimmt als Arbeitnehmer die Arbeit und empfängt dafür erst noch einen Lohn. Im Grunde genommen aber ist die eine Seite Geldgeber und wird im Verhältnis der eingesetzten Mittel auf bekannte Art dafür entschädigt, und zwar oft in reichem Masse. Es handelt sich um die Geldgeber. Zum Produzieren braucht es aber auch Arbeit. Der Geldgeber kann diese Arbeit nicht selber geben und wirbt darum, dass sie von anderer Seite geleistet oder gegeben wird. Das Unternehmen wird also in diesem Sinne zum Arbeitnehmer. Der Arbeiter ist in der Lage, diese Arbeit zu leisten. Er wirft im Unternehmen diese Arbeit ein und ist in diesem Sinne gesehen in Wirklichkeit Arbeitgeber. Für die Arbeit, die er gibt, wird er nach der Verrichtung bezahlt. Er bekommt Lohn. Beide Seiten geben etwas, beide Seiten werden für das, was sie geben, entschädigt. Beide Faktoren sind nicht wegzudenken, sie sind gleichbedeutend. Bis hier besteht also in gewissem Sinne Gleichheit, sagen wir einmal Gleichheit in der Beurteilung, Gleichheit in der Entschädigung.

Nun geht es aber darum, zu entscheiden, was mit dem eingesetzten Kapital, was mit der eingesetzten Arbeit im Betrieb zu geschehen hat, um das Schicksal dieser beiden Komponenten und allenfalls um die Folgen der getroffenen Entscheide. Hier sind die Rechte einseitig gegeben. Die Arbeit ist dem Kapital ausgeliefert. Die Arbeit ist machtlos, nicht zuletzt deshalb machtlos, weil sie durch den Arbeitsfrieden darauf verzichtet, andere allerdings verpönte Machtmittel einzusetzen. Sie, die Arbeit, ist machtlos, weil sie anständig ist. Gerade das Schweizer Unternehmen sollte nicht Misstrauen hegen und äussern gegenüber dem Sozialpartner. Gerade es sollte den Gewerkschaften für diesen Frieden dankbar sein. Um diese gegenseitige Vertrauensbasis zu vervollkommen muss die Mitbestimmung – und zwar Mitbestimmung auf allen Ebenen, Information, Mitsprache, Mitentscheid – geradezu zur Selbstverständlichkeit werden. Man rede mir nicht davon, die Frage sei noch nicht reif, wie das Herr Muheim getan hat. Das sind Ausflüchte, Ausflüchte wie sie immer wieder auftauchen, wenn es darum geht, einseitige Macht besser zu verteilen, wenn es darum geht, solche Macht abzutreten. Wir kennen diese Ausflüchte aus der Geschichte. Als dem Adel, den Städten, den Zünften und was es alles gab, zugemutet wurde, Macht abzutreten, wehrten sich diese aus verständlichen Gründen. Als es darum ging, das Stimmrecht einzuführen, für die Männer vorerst, warnte man vor dem Untergang der Heimat. Die Regimentsfähigen allein seien in der Lage, den Weiterbestand und den Fortschritt zu garantieren. Als es zum Beispiel im Kanton Solothurn in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts darum ging, den Zugezogenen und Niedergelassenen ein Mitspracherecht in den Gemeinden einzuräumen, wehrten sich die alteingesessenen Bürger dagegen, sprachen wiederum vom Untergang der Gemeinden. Der Teufel schau zu allen Fenstern heraus, so wurde gesprochen. Die Niedergelassenen wurden mit «fremden Föteln» und «herumvagabundierenden Tagedieben» bezeichnet. So zu lesen in der Kantonsratsverhandlung unseres Kantons Solothurn.

Man wollte nichts von der Macht, vom Entscheidungsrecht abtreten an jene, die in den Pflichten nicht geschont wurden. Als es darum ging, unseren Frauen das Mitspracherecht einzuräumen, sprach man wieder vom «Untergang der Heimat» als Folge des Zerfalls der Familie. Die Herren Inhaber der Macht wollten nichts teilen. Man hat eine schweizerische Lösung gesucht, um die ganze Lösung möglichst lange aufzuhalten. Die schweizerische Lösung war überholt, bevor sie zu wirken begann.

Es gäbe noch andere Beispiele. Jedes politische Mitentscheidungsrecht musste jemandem abgerungen werden. Es wurde nichts umsonst gegeben. Heute nun malt man wieder den Teufel an die Wand, als ob der Arbeiter ein Interesse daran hätte, die Wirtschaft zu blockieren usw. Wissen Sie denn nicht, wie stolz gerade der Arbeiter besonders auf seinen Betrieb ist, und wie treu und stark er diesen Betrieb verteidigt und sich verantwortlich fühlt? Partnerschaft bedeutet aber heute etwas anderes als Information und Gespräch, meist wohl in wichtigen, aber nicht in entscheidenden Sektoren.

Mitbestimmung – Kollege Broger – ersetzt auch die Vertragspraxis nicht. Ich möchte Herrn Heimann hier sagen: Sie irren sich, wenn Sie behaupten, dass der Arbeiter nicht interessiert sei an diesem Gespräch um die Mitbestimmung. Glauben Sie wirklich, dass der Gedanke der Mitbestimmung noch aufgehoben werden kann? Das, was Sie zu tun im Begriffe sind, bedeutet lediglich Verzögerung.

Herr Broger: Was verstehen Sie unter eidgenössisch? Vermutlich verwechseln Sie innerrhodisch mit eidgenössisch! (Heiterkeit) Die schweizerische Lösung kommt nicht am Ziel, das Sie anstreben, zum Ausdruck, sondern eher in der Art, wie Sie zu entscheiden gewillt sind, im Verzögern und in der Verteidigung der Macht. Die Demokratie soll und darf – es ist schon oft gesagt und geschrieben worden – nicht vor den Fabrikatoren aufhören. Die echte, schweizerische Lösung ist einzig echte partnerschaftliche Mitbestimmung auch in den Betrieben.

Ich möchte deshalb beantragen, wie das meine Kollegen getan haben, doch der Initiative zuzustimmen.

Nänny, Berichterstatter der Mehrheit: Ich verzichte darauf, auf alle Voten näher einzugehen. Ich beschränke mich darauf, zum Antrag von Herrn Heimann kurz zu antworten.

Herr Heimann ist in seiner Grundhaltung mit Mehrheit und Minderheit I grösstenteils einig. Sein Antrag steht dem Vorschlag des Bundesrates sehr nahe, jedoch schliesst auch er die Mitbestimmung durch die Arbeitnehmerorganisationen mehr oder weniger deutlich aus. Herr Heimann verzichtet aber auf den Ausschluss der Parität ausdrücklich; er macht das mit der etwas elastischeren Formulierung des Bundesrates. Herr Heimann verzichtet deutlich auf eine Abgrenzung zwischen betrieblichem Bereich und Unternehmungsbereich, vorwiegend mit der Begründung, dass eine Abgrenzung überhaupt nicht möglich sei. – Ich gebe ohne weiteres zu, dass eine scharfe Abgrenzung nicht immer möglich ist, denn diese Grenzen sind von Unternehmen zu Unternehmen verschieden und dementsprechend fließend; sie können nicht in der Gesetzgebung genau festgehalten werden. Sie können aber trotzdem gesetzt werden. Es ist trotzdem eindeutig zu unterscheiden zwischen Betrieb und Unternehmung in der Definition, wie ich sie gegeben habe in meinem Eintretensreferat. Es ist doch ganz klar, dass Planungs-, Organisations- und Leistungskompetenz auf der Ebene der Unternehmung liegt, und dass die Unternehmung in erster Linie Träger des Entscheidungs- und Willensprozesses ist. In diesem Sinne kann auch in der Gesetzgebung weitgehend die Unterscheidung gemacht werden.

Trotzdem dieser Antrag der Kommission nicht vorgelegen hat, glaube ich im Namen der Kommission – wenigstens im Namen der Kommissionsmehrheit – sprechen zu dürfen und Sie zu bitten, diesen Antrag Heimann abzulehnen.

Bundespräsident **Brugger**: Ich bin zwar, wie üblich, sehr gut mit Material ausgerüstet und wäre in der Lage, Ihnen eine längere Rede zu halten. Ich glaube aber, ich könnte einen Beitrag leisten an Ihr Programm, indem ich mich ausserordentlich kurz fasse, um so mehr, als ich diese Rede ja im Nationalrat eigentlich gehalten und Sie sie ganz sicher gelesen haben. Auf jeden Fall habe ich das feststellen können bei den Mitgliedern unserer Kommission, der ich sehr danken möchte für die ausserordentlich intensive und gründliche Arbeit, die sie geleistet hat.

Ich glaube, ich kann aber auf alle Garnitur und das Grundsätzliche verzichten, weil ja im Grunde genommen der Herr Kommissionspräsident heute morgen zu Eingang unserer Beratung ein ausserordentliches substantielles Resumé über diese ganze Problematik der Mitbestimmung gegeben hat. Auch noch deswegen kann ich verzichten, weil wir uns ja nicht in einem abschliessenden Stadium unserer Beratung befinden. Es scheint ja – ich glaube, man braucht kein grosser Prophet zu sein, um das feststellen zu können –, dass eine Differenz zum Nationalrat geschaffen wird, so dass dann das revidierte Geschäftsverkehrsgesetz zur Anwendung kommt und wir in einem – sicher ausgedehnten – Differenzbereinigungsverfahren zur endgültigen Ausmarchung schreiten können. Ich kann aber auch deswegen verzichten, weil im Gegensatz zum Nationalrat hier eigentlich niemand die Richtigkeit eines Gegenvorschlages in Frage gestellt hat – auf jeden Fall hat sich das nicht zu einem Antrag verdichtet – und eigentlich die Notwendigkeit, dass diese Mitbestimmung irgendwie in unserem öffentlichen Recht geregelt werden müsse, offenbar hier im Ständerat grossmehrheitliche Zustimmung findet. Damit deckt man sich mit der grundsätzlichen Auffassung des Bundesrates.

Ich möchte noch einmal bestätigen und rekapitulieren: Der Bundesrat glaubt nicht, dass es sich bei der Mitbestimmungsfrage um eine Modetorheit handle, die, wie so vieles anderes, auch im soziologischen Bereich aufkommt und wieder verschwindet, sondern wir glauben, dass es sich bei der Frage um Mitbestimmung um etwas viel Tieferes und Ernsteres handle, dass diese Frage Ausdruck sei eines Wandels in unserem wirtschaftlichen System, im Arbeitsprozess, der irgendwie aufgefangen und artikuliert werden müsse, wenn nicht die Anonymisierung in der Arbeitswelt, das gestörte Verhältnis des Individuums zu seiner Arbeit und seinem Arbeitsplatz, zu seinem Patron, zu seinem Unternehmen gestört bleiben sollte, woraus ausserordentlich schädliche Folgen entstehen würden. Denn jeder Mensch, der kein direktes, sinnvolles Verhältnis zu seiner Arbeit und seinem Arbeitsplatz hat, ist ein entwerteter Mensch, der auch allen Strömungen und Ideologien ausgesetzt und daher bereit ist, ihnen nachzugeben. Es geht also auch um die Frage des sozialen Friedens, der gesellschaftspolitischen Stabilität, der Evolution auf diesem Gebiet statt einer Revolution. – Dies zur Frage, warum der Bundesrat Ihnen einen Gegenvorschlag unterbreitet hat.

Nun geht es ganz einfach darum – das haben Sie zu entscheiden –, wie weit die Mitbestimmung gehen solle. Sie haben ja nun verschiedene Intensitätsstufen.

Darf ich, weil hier ja niemand den Antrag des Bundesrates ausdrücklich aufgenommen und ihn erklärt hat, wenigstens meiner Aufgabe nachkommen und Ihnen sagen, was der Bundesrat will? Diese wenigen Minuten werden Sie mir wohl einräumen. Der Gegenvorschlag des Bundesrates ist ja derart verketzert worden, dass von gewisser Seite her im Falle seiner Annahme eine Weltuntergangsstimmung prophezeit wurde. Darum ist es wohl richtig, Ihnen in objektiver Weise darzulegen, was wir eigentlich wollen. Dass der Gegenvorschlag offenbar doch nicht so schlecht ist, hat ja das Geschehen im Nationalrat bewiesen, und dass er doch nicht so schlecht ist wie sein Ruf, sondern dass da sehr viel gedanklich-intellektuelle Arbeit dahinter steckt, aber auch sehr viel politisches Verantwortungsgefühl, beweist unter anderem der Umstand, dass Ihr Minder-

heitsantrag I, vertreten durch Herrn Ständerat Muheim, sowohl in der Formulierung wie gedanklich sehr nahe beim bundesrätlichen Gegenvorschlag liegt. Herr Muheim hat ja auch erklärt: «In Weiterentwicklung des bundesrätlichen Gegenvorschlages...» Der Antrag Heimann liegt noch näher beim bundesrätlichen Vorschlag, und ich sehe mit einer gewissen Genugtuung, dass Begriffe, die wir hart erarbeiten mussten, wie «angemessene Mitbestimmung», wie die Frage der «Wirtschaftlichkeit» und der «Funktionsfähigkeit», nun auf einmal Begriffe geworden sind, die auch in andern Formulierungen ihren Platz gefunden haben.

Der Bundesrat ist der Meinung, die Initiative gehe zu weit, weil ihr Text wirklich eine paritätische Einsitznahme im Verwaltungsrat nicht ausschliesst, ja sogar eine überparitätische nicht ausschliesst, womit natürlich gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Veränderungen Tür und Tor geöffnet wäre. Damit würde auch der Uebergang – oder wenigstens die gedankliche Brücke – zur Selbstverwaltung der Betriebe geschaffen. Das alles liegt drin, das alles geht dem Bundesrat zu weit. Es war nur die sozialethische Motivation, die ihn dazu gebracht hat, diesen Vorschlag zu unterbreiten, sicher nicht gesellschaftspolitisch revolutionäre Veränderungswünsche. Er lehnt die Initiative also offenbar mit der Mehrheit Ihres Rates ab.

Der Gegenvorschlag hat die Organisationen nicht mehr ausdrücklich erwähnt, d. h. mit andern Worten: Im bundesrätlichen Gegenvorschlag ist es keine imperative Notwendigkeit, dass Drittvertreter, also Vertreter gewerkschaftlicher Organisationen, in den Verwaltungsräten Einsitz nehmen müssen, wie das die Initiative will. Hingegen ist der Bundesrat der Meinung, man müsse hier die Türe nicht unbedingt zuschlagen, sondern sollte wenigstens die Möglichkeit bestehen lassen, dass in bestimmten Fällen auch Vertreter von Gewerkschaften Einsitz nehmen, sofern dies durch den Wahlkörper, also durch die Belegschaft, gewünscht wird. Das sollte nicht von vorneherein in der Verfassung ausgeschlossen werden.

Ein weiterer Unterschied zur Initiative liegt darin, dass wir die Verwaltung ausschliessen. Es ist hier sicher genügend dargetan worden, warum man das tun sollte. Alle ihre Vorschläge haben diesem Erfordernis ja Rechnung getragen. In dieser Beziehung sind wir also völlig einig.

Der Gegenvorschlag spricht nun von einer angemessenen Mitbestimmung. Was verstehen wir darunter? Das Wort «angemessen» ist in der Gesetzgebung ein vertrauter Begriff, ist also nichts Neues. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Gesetzgeber Lösungen anzustreben hat, welche unsern schweizerischen Verhältnissen Rechnung tragen. Wir haben uns sehr darum bemüht, Herr Ständerat Broger, nicht einfach deutsche Verhältnisse zu kopieren. Die Voraussetzungen sind in Deutschland ja ganz anders. Die Mitbestimmungsidee ist ja in Deutschland nicht von den Deutschen erfunden worden, sondern ist ihnen im Nachgang zum Waffenstillstand und zur Besetzung 1945/46 von den Alliierten in der Montan-Union aufgedrängt worden, gewissermassen als Friedenssicherungsinstrument und um eine neue Konzentration der Schwerindustrie zu verhindern. Dort liegen die Wurzeln. In Deutschland sind die Verhältnisse aber auch anders, weil wir dort eine ganz andere Konzentration der Wirtschaft mit Mammutbetrieben haben. Sie sind aber auch anders, weil das deutsche Aktienrecht und das deutsche Gesellschaftsrecht ganz anders aussehen; dort haben wir keinen Verwaltungsrat gemäss schweizerischem Recht, sondern einen Aufsichtsrat mit Kontrollfunktionen und einen Vorstand, der von der Mitbestimmung nach deutschem Muster gar nicht berührt wird.

Ein dritter Unterschied: Der schweizerische Arbeitnehmer hat doch durch unsere demokratischen Mittel von Referendum und Initiative, dem Stimmrecht überhaupt, ganz andere Einwirkungsmöglichkeiten auf den Gang der öffentlichen Dinge und damit auch auf die Ausgestaltung des

Wirtschaftsrechtes, als dies der deutsche Arbeitnehmer im Rahmen der repräsentativen Demokratie hat. Das alles haben wir berücksichtigt; deshalb glaube ich, dass unsere Botschaft und unser Modell sich ausserordentlich stark abhebt vom deutschen Muster. Das «angemessen» bedeutet eben auch: den schweizerischen Verhältnissen angemessen.

Das Gebot der Angemessenheit bringt auch zum Ausdruck, dass die Mitbestimmungsnormen auf dem bereits Bestehenden aufzubauen haben. Es ist kein Geheimnis, dass der Bundesrat insbesondere dem Ausbau der Mitbestimmung am Arbeitsplatz besondere Beachtung schenken möchte. Mit andern Worten: Es ist die Voraussetzung zu schaffen, die es dem Arbeitnehmer ermöglicht, seine Persönlichkeit am Arbeitsplatz zu entfalten. Von einer gewissen Grösse des Unternehmens an kommt dann natürlich auch der Personalkommission zentrale Bedeutung zu. Unsere Erhebungen haben ja ergeben, dass hier noch ganz beträchtliche Lücken vorhanden sind. Diese Lücken sind um so erstaunlicher, als die ja gut ausgebauten und gut funktionierenden Personalkommissionen nicht nur im Interesse der Arbeitnehmer, sondern selbstverständlicher Bestandteil eines in einem modernen Sinne geführten Betriebes sein sollen. Schliesslich bringt das Kriterium der Angemessenheit auch zum Ausdruck, dass die Mitbestimmung organisch verwirklicht werden soll, das heisst von unten her aufgebaut werden soll und Schritt um Schritt nach gut schweizerischer Manier wachsen soll. Das meinen wir mit «angemessen».

Von eminenter Bedeutung ist im Rahmen des Gegenvorschlages das Begriffspaar der Funktionsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Unternehmung. Dabei geht es dem Bundesrat keineswegs etwa nur darum, einen Gegensatz zwischen Mitbestimmung einerseits und Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit andererseits konstruieren zu wollen. Diese Prinzipien lassen sich durchaus mit einander vereinbaren. Die Funktionsfähigkeit soll bedeuten, dass der Ablauf des Entscheidungsprozesses in der Unternehmung nicht beeinträchtigt werden darf. Wenn wir unsere Wirtschaft gesund erhalten wollen, entspricht es einem zwingenden Gebot, dass die Organe, welche Entscheide vorzubereiten und zu vollziehen haben, mit der erforderlichen Raschheit, Beweglichkeit und Entschlusskraft handeln können. Es ist einmal an einer Diskussion gesagt worden – ich glaube, es war am Fernsehen –, dass ein wirtschaftliches Unternehmen heute sich eigentlich in einem beständigen Kriegszustand befinde, um seine Stellung in der Wirtschaft, vor allem in der Weltwirtschaft, behaupten zu können. Wir alle wissen, dass diese Kriegszustände keine Trölerei zulassen oder gar Patt-Situationen in den Entscheidungsgremien, weil es zu Fraktionsbildungen kommt von gleicher Stärke, wie wir sie aus der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Montan-Union tatsächlich schon kennen.

Wenn es im Text des Gegenvorschlages auch nicht ausdrücklich gesagt worden ist, so ist der Bundesrat eindeutig der Meinung, dass die Verbindung der Kriterien Angemessenheit mit Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit eine paritätische Mitbestimmung im unternehmerischen Führungsorgan, also im Verwaltungsrat ausschliesst. Wenn ich das sage, dann ist das nicht einfach eine oberflächliche Aussage, sondern sie ist auch gestützt durch Gutachten von eminenten Juristen, die auch von der Rechtsseite her unsere Auffassung bestätigen. Ich wiederhole: Angemessenheit, Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit schliessen eine paritätische Mitbestimmung aus und damit sind wir mit unserem Vorschlag noch einmal sehr nahe beim Minderheitsvorschlag, wie er von Herrn Ständerat Muheim vertreten worden ist. In der Substanz liegen wir in dieser Beziehung überhaupt gleich.

Schliesslich noch ein Wort zum Begriff der Wirtschaftlichkeit. Damit wird gesagt, dass die Mitbestimmung nicht nur eine rationale Betriebs- und Unternehmenseleistung, sondern auch eine nach wirtschaftlichen Prinzipien konzipier-

te und insbesondere auf die Rentabilität ausgerichtete Führung der Unternehmung nicht beeinträchtigen darf. Beim Rentabilitätsprinzip geht es nicht nur um die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Ertrages. Nach moderner Auffassung sind dabei auch gesamtwirtschaftliche Aspekte zu beachten, die im wohlverstandenen Interesse der Arbeitnehmer, der Kapitaleigner und der Unternehmung liegen. Mit andern Worten: Die Mitbestimmung darf niemals dazu beitragen, dass diese Wirtschaftlichkeit beeinträchtigt wird. Ich glaube, dafür haben vor allem auch unsere Arbeitnehmer ein volles Verständnis, denn sie sind sich in ihrer grossen Mehrheit bewusst, dass die Rentabilität ihres Unternehmens der beste Garant dafür ist, dass wir unseren Wohlstand und unsere Sozialinstitutionen auch in Zukunft finanzieren können und dass der Arbeitsplatz und auch das Lohnniveau einigermassen erhalten bleiben kann. Das Verständnis für diese Zusammenhänge ist aufgrund neuester Entwicklungen und Perspektiven eher im Wachsen begriffen.

Der Vorschlag der Mehrheit: Ich bin Ihrer Kommission ausserordentlich dankbar, dass sie das, was in Ansätzen und durch eine starke Minderheit im Nationalrat bereits vorgebracht wurde – ich meine den Antrag Auer –, dass sie sich die Mühe genommen hat (ich glaube, wir haben da loyal mitgearbeitet), eine verfassungskonforme Formulierung zu finden. Diese Qualifikation kann man dem Mehrheitsantrag durchaus zubilligen. Dass ich nun aber einfach grosse Bedenken habe im Sachlichen hinsichtlich diesem Mehrheitsantrag, liegt in folgendem: Glauben Sie wirklich – ich wurde da unterstützt durch einen Mann aus der Praxis, durch Ihren Kollegen Heimann –, man könne da einfach diese Grenzlinie zwischen dem unternehmerischen Bereich und dem betrieblichen Bereich ziehen? Ich möchte die Beispiele, die Herr Ständerat Heimann Ihnen dargeboten hat, durch zwei weitere Beispiele, die Gewicht haben, vermehren. Eine Mitbestimmung, die Sinn haben soll, wird sehr stark verbunden sein mit dem Gedanken der Erhaltung des eigenen Arbeitsplatzes. Das ist ja auch das, was heute aufgrund von Fusionen, Konzentrationsbestrebungen, durch strukturelle Aenderungen in unserer Wirtschaft unsere Arbeitnehmer auch sehr belastet, die Erhaltung des Arbeitsplatzes und damit verbunden die Erhaltung der normalen Umgebung, in der man Jahre oder jahrzehntelang gewohnt hat und seine persönliche Infrastruktur, wenn Sie so wollen, aufgebaut hat. Die Erhaltung des Arbeitsplatzes setzt aber unternehmerische Entscheidungen von grösster Bedeutung und Tragweite voraus. Oder ein anderes Beispiel ist die Ausgestaltung des Sozialbereiches: Die Art und Weise wie ein Unternehmer seinen Sozialbereich ausgestaltet, hängt ab von sehr wichtigen unternehmerischen Entscheidungen, im Verwaltungsrat oder im Verwaltungsratsausschuss. Damit zusammen hängt nämlich die Investitionspolitik eines Unternehmens und die Reservepolitik eines Unternehmens. Es ist einfach nicht ganz lupenrein, wenn man nun aufgrund des Antrages der Mehrheit, glaubt, es sei da nun einfach eine reinliche Trennung möglich. Das wird uns in der praktischen Ausgestaltung auf der Gesetzesebene ausserordentliche Schwierigkeiten bereiten, noch mehr in der wirtschaftlichen Praxis selber.

Man kann uns den Vorwurf machen, warum wir das, was wir jetzt da hineininterpretieren – was Sie übrigens auch in der Botschaft lesen können und was sich sehr deckt mit dem, was Ihre Minderheit will – nicht ausdrücklich im Verfassungstext geschaffen hätten. Der Bundesrat ist von der Auffassung ausgegangen, wie sie von sehr vielen und vor allem modernen Verfassungsrechtlern dargelegt wird, dass ein Verfassungstext offen sein soll, dass er so formuliert werden sollte, dass er auch für Entwicklungen, die in den nächsten zehn oder zwanzig Jahren kommen, offen sei, diese nicht ausschliesse. Das sei in schweizerischen Verhältnissen – so sagen die Verfassungsrechtler – um so eher zu verantworten, als ja eigentlich die rechtliche, die konkrete Ausgestaltung von Verfassungsnormen nicht der Exekutive oder irgendjemandem überlassen werde, son-

dern wieder auf der Gesetzesstufe vom gleichen Parlament behandelt werde, das ja auch die Verfassungsnormen behandle und allenfalls – sofern das Referendum ergriffen werde –, vom gleichen Volk wieder behandelt werde, das auch die Verfassungsnorm zu genehmigen hätte. Das ist wohl eine an sich absolut logische und konsequente Ueberlegung. Wir haben es vermeiden wollen, Ihnen etwas vorzuschlagen, von dem man vielleicht in zehn Jahren sagen wird: «Das war zu eng. Meister, die Arbeit ist fertig, soll ich sie gleich flicken?» Wir glauben aber, dass die konkrete Ausgestaltung dieser Verfassungsnorm sich in der Weise vollzieht, wie Sie das in der Botschaft nachlesen können – viele Kritiker unseres Vorschlages haben die Botschaft nämlich nicht gelesen! – und wie ich Ihnen das jetzt zusätzlich noch ausgeführt habe.

Dazu noch ein Letztes: Ich wundere mich immer etwas, wie man den Glauben pflegen kann, dass wir mit einer Verfassungsnorm zukünftige Entwicklungen, die uns nicht – vielleicht jetzt noch nicht – passen, verhindern können. Eine Verfassungsnorm kann nur eines: Sie kann gewisse Regungen von Minderheiten, die etwas anderes wollten, verhindern. Wenn aber diese Minderheiten zu Mehrheiten werden, ist eben auch eine Verfassungsnorm kein absoluter Damm gegen eine Entwicklung, sondern dann wird eben diese Verfassung von dieser Mehrheit nach den neuen Auffassungen, die dannzumal Gültigkeit haben, wieder verändert. Ich habe als Wirtschaftsminister nun einfach gelernt, dass man gerade im wirtschaftspolitischen Sektor vielleicht nicht zu eng sein sollte, sondern für zukünftige Entwicklungen offen sein sollte, dass man die Dinge sehen und nicht den Kopf in den Sand stecken sollte. Wir haben heute eine Verschlechterung des sozialpolitischen Klimas auch bei uns festzustellen. Die Konfrontationen, die Gegensätze verhärteten sich. Ich bedaure das ausserordentlich, weil es in der Vergangenheit möglich war durch ein vernünftiges Verhalten mit dem Willen zu einem kooperativen Verhalten, allerlei zu vermeiden, unter dem andere Nationen schwer – vor allem wirtschaftlich, aber auch sozial und politisch – gelitten haben. Ich würde einfach meinen, man sollte solche Entwicklungen sehen und sie nicht treiben lassen, sondern die Initiative oder das Gesetz des Handelns in den Händen behalten und nicht warten, bis solche Entwicklungen eine Reizschwelle gewissermassen überschreiten, die dann zu emotionalen Explosionen und zu Lösungen führen, die dann nicht mehr den Stempel der Mässigung, der Vernunft und des Partnerschaftlichen sowie des Evolutionären tragen, sondern des Revolutionären. Das ist der Grund, warum wir glauben, dass man da etwas Rechtes schaffen sollte, weil wir auch überzeugt sind, dass unsere schweizerische Wirtschaft nicht nur Abnehmer menschlicher Werte ist, gute Arbeitskraft und gute Ausbildung usw. verlangt, sondern dass sie auch Anbieter menschlicher Werte sein und damit einen wesentlichen Beitrag leisten kann zu einer vernünftigen Ausgestaltung unserer schweizerischen Gesellschaft.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Wir halten an unserem Gegenvorschlag fest, stellen fest, dass der Minderheitsantrag Ihrer Kommission ausserordentlich nahe bei unserem liegt in seinem Inhalt, und stellen weiter fest, dass der Antrag Heimann sich in einem einzigen Punkt unterscheidet, dass er die Möglichkeit – nicht den Zwang –, dass auch eine Drittvertretung unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein sollte, ausschliesst. Wir stehen also sehr nahe beieinander. Ich fühle mich also gar nicht einsam in Ihrem Rat. So oder so wird einiges von dem, was wir in dreijähriger Arbeit da erarbeitet haben, wohl zurückbleiben. Das soll uns freuen.

Präsident: Die allgemeine Debatte ist abgeschlossen; wir können zur artikelweisen Beratung übergehen.

Nänny, Berichterstatter der Mehrheit: Zu Artikel 2 liegen vier Anträge vor: der Antrag der Kommissionsmehrheit, der

Antrag der Minderheit I, der Antrag der Minderheit II und der Antrag Heimann.

Ich beantrage Ihnen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Wenk, Berichterstatter der Minderheit II: Ich habe beantragt, dass wir der Initiative zustimmen.

Nun kommt der Text erst in Artikel 3 auf diesen Punkt. Mir scheint aber, dass diese Frage zuerst erledigt werden müsse.

Nänny, Berichterstatter der Mehrheit: Ich bin damit einverstanden, dass zunächst grundsätzlich abgestimmt wird, ob der Initiative zuzustimmen oder ob sie abzulehnen sei. Wenn die Initiative abgelehnt wird, haben wir mit unserer Diskussion beschlossen, auf einen Gegenvorschlag einzutreten.

Präsident: Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? Das ist der Fall. Dann können wir sogleich abstimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Hauptantrag der Minderheit II
(Zustimmung zur Initiative) 3 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit und der Minderheit I
(Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates) 39 Stimmen

Heimann: Ich bin Ihnen noch eine kurze Begründung meines Antrages schuldig. (Protestierende Zwischenrufe.) In der Eintretensdebatte habe ich erklärt, wie ich grundsätzlich zur Mitbestimmungsfrage stehe und meinen Antrag in Aussicht gestellt. Er ist noch nicht eingebracht; das will ich jetzt tun und muss deshalb eine kurze Begründung geben. (Präsident: Wir stehen in der artikelweisen Beratung, und hier hat nach meiner Meinung jedes Ratsmitglied das Recht, sich zum Wort zu melden.) Es ist selbstverständlich, dass ich nach den freundlichen Worten des Herrn Bundespräsidenten in bezug auf meinen Antrag und den Erklärungen des Herrn Kommissionspräsidenten mich wesentlich kürzer fassen kann, als es ohne diese beiden Voten der Fall gewesen wäre. Ich unterbreite Ihnen also folgenden Antrag:

«Art. 34octies

1. Der Bund ist befugt, über eine angemessene Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmungen Vorschriften aufzustellen.
2. Die Ausübung der Mitbestimmung steht nur den in der Unternehmung beschäftigten Arbeitnehmern zu.
3. Die Mitbestimmung darf die Funktions-, Entscheidungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmungen nicht beeinträchtigen.»

Als Absatz 4 wäre dann Absatz 3 aus der Fassung der Kommissionsmehrheit beizufügen.

Mit meinem Antrag verfolge ich die Absicht, der Initiative einen echten Gegenvorschlag gegenüberzustellen, der die wesentlichen Grundsätze der vorgesehenen Mitbestimmung klar herausstellt. Es handelt sich um drei Grundsätze, die wir zu beachten haben: 1. Wo soll die Mitbestimmung gewährt werden? Der Antrag beschränkt die Mitbestimmung nicht auf betriebliche Angelegenheiten. Beim Eintreten habe ich ausgeführt, warum eine echte Mitbestimmung nicht auf betriebliche Angelegenheiten beschränkt werden kann. Gegenüber der Fassung des Bundesrates und des Nationalrates besteht kein Unterschied. Die Kommissionsmehrheit gewährt die Mitbestimmung nur im betrieblichen Bereich; die Minderheit will die Mitbestimmung nur im Rahmen der Entfaltung des Arbeitnehmers sowie zur Förderung der innerbetrieblichen Zusammenarbeit festlegen. In diesem Rahmen, der sehr eng gezogen ist, kann eine echte Mitbestimmung nicht gewährt,

noch können Führungsentscheide für den Arbeitnehmer durchsichtig gemacht werden.

Beim zweiten Grundsatz haben wir zu entscheiden, wer die Vertretung der Arbeitnehmer übernehmen solle. Hier deckt sich mein Antrag mit den Vorschlägen sowohl der Kommissionsmehrheit wie der -minderheit. Die Fassung von Bundesrat und Nationalrat enthält den Grundsatz nicht, dass die Arbeitnehmerschaft nur durch Arbeitnehmer der betreffenden Unternehmung vertreten werden könne.

Der dritte Grundsatz betrifft das Vertretungsverhältnis. Absatz 3 meines Antrages schliesst die paritätische Vertretung aus. Es ist offensichtlich, dass eine paritätische Mitbewerbsfähigkeit der Unternehmungen beeinträchtigen würde. Ich füge bei, dass die Führung einer Unternehmung erfahrungsgemäss schon erheblich erschwert oder nahezu unmöglich wird, wenn sich in einer Gesellschaft auf einmal zwei gleich starke Aktionärgruppen bilden.

Die Mehrheit will die paritätische Vertretung ebenfalls ausschliessen, sagt es aber nicht deutlich. Die Minderheit schliesst die paritätische Vertretung im betrieblichen Bereich nicht aus, ist aber in ihrer Formulierung ganz klar: Im unternehmerischen Bereich soll es keine paritätische Mitwirkung geben. Mein Antrag lässt den Begriff der Wirtschaftlichkeit fallen; die Arbeitnehmer haben sich an diesem Begriff gestossen, weil er ausdrücken könnte, dass eine Mitbestimmung, gleich auf welcher Ebene, bereits die Wirtschaftlichkeit einer Unternehmung in Frage stelle. Die Begriffe der Funktions- und Entscheidungsfähigkeit sowie der Wettbewerbsfähigkeit werden auch von Arbeitnehmerseite akzeptiert.

Zusammenfassend erlaube ich mir noch einmal den Hinweis, dass mir dieser Antrag als echter Gegenvorschlag erscheint, der zudem den Vorzug der leichten Lesbarkeit und leichten Verständlichkeit hat. Wenn dem Volk schon ein Gegenvorschlag zur Initiative unterbreitet werden soll, können wir nicht einen praktisch leeren Korb offerieren. Die Initiative bietet in ihrem Korb alles an, bis und mit paritätische Verfügungsgewalt über das Produktivkapital. So wenig geben zu wollen, wie das bei Kommissionsmehrheit und -minderheit der Fall ist, bedeutet für die Volksabstimmung eine Belastung. Den Worten des Herrn Bundespräsidenten konnten Sie entnehmen, dass er im Prinzip gleicher Auffassung ist. Ich gehe sogar so weit, anzunehmen, dass es noch vernünftiger wäre, keinen Gegenvorschlag zu unterbreiten und dem Volke allein die Initiative vorzulegen.

Ich darf Ihnen meinen Antrag aus der täglichen Anschauung der Probleme mit Ueberzeugung zur Annahme empfehlen.

Präsident: Da kein Wortbegehren mehr vorliegt, können wir zur Bereinigung der Anträge übergehen. Wir haben es hier mit einem Anwendungsfall von Artikel 65 Absatz 2 unseres Reglementes zu tun, da es sich nicht um Aenderungsanträge, sondern um lauter Hauptanträge handelt. In diesem Fall sind gemäss Geschäftsreglement in eventueller Abstimmung die Anträge der einzelnen Ratsmitglieder zu bereinigen und anschliessend das Resultat der eventuellen Abstimmung dem Antrag des Bundesrates gegenüberzustellen, der hier durch Herrn Wenk vertreten wird. Zum Schluss wird dann das Resultat dieser Abstimmung dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt.

Ich schlage Ihnen also vor, in einer ersten Eventualabstimmung den Antrag Heimann dem Antrag der Kommissionsminderheit I gegenüberzustellen. Das Ergebnis wird in einer zweiten Eventualabstimmung dem Antrag Wenk gegenübergestellt, d. h. dem Antrag des Bundesrates, wie er auch im Nationalrat genehmigt worden ist. In der Hauptabstimmung wird das Ergebnis dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? Das scheint der Fall zu sein.

Abstimmung – Vote*Eventuell – Eventuellement:*

Für den Antrag Heimann	9 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	32 Stimmen

Eventuell – Eventuellement:

Für den Eventualantrag der Minderheit II	7 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	33 Stimmen

Definitiv – Définitivement:

Für den Antrag der Minderheit I	16 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	24 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes	35 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

11 813

**Gefährdete Tiere und Pflanzen.
Uebereinkommen****Faune et flore menacées. Convention**

Botschaft und Beschlusentwurf vom 31. Oktober 1973
(BBI II, 1021)

Message et projet d'arrêté du 31 octobre 1973 (FF II, 1005)

Beschluss des Nationalrates vom 20. März 1974

Décision du Conseil national du 20 mars 1974

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles

Graf, Berichterstatter: Ich bin mir voll bewusst, dass man zu diesem Thema nicht erwarten kann, wie das der Herr Präsident zum Mitbestimmungsrecht gesagt hat, dass Sie mit grosser Spannung meinem Votum entgegensehen. Trotzdem möchte ich Sie der Sache zuliebe um ihre Aufmerksamkeit bitten. – Der Zufall spielt einem manchmal rechtzeitig Zeitungsartikel in die Hände. Heute können Sie im «Tages-Anzeiger» lesen, dass in Amerika ein Schmuggelring aufgedeckt wurde, dem es in seiner traurigen Tätigkeit gelungen ist, 30 000 Ozelote, 5644 Leoparden, 1939 Jaguare, 468 Pumas zu erlegen, dass, um den Touristen Indianerschmuck anzuhängen, heute noch ständig Adler und andere geschützte Vögel geschossen und «verkitscht» werden. In diesem Zusammenhang darf ich doch das weltweite Problem erwähnen, dass Sie trotz tüchtigen Wildhütern und trotz grossen Anstrengungen in Entwicklungsländern den Wildfrevel nicht beheben können, wenn wir fortgeschrittene Leute den Handel mit den Fellen geschützter Tiere nicht verbieten. Gerade das will das Abkommen.

Am 3. März 1973 ist das Uebereinkommen in Washington geschlossen worden. Man darf sagen, dass die Schweizer Vertreter massgebend mitgewirkt haben. 80 Länder sind bereit, ungefähr 800 unmittelbar bedrohte Arten von Vögeln und Säugetieren zu schützen. Zwar soll das so geschehen, dass der internationale Handel überwacht wird. Jeder Unterzeichner ist verpflichtet, geeignete Massnahmen unverzüglich zu ergreifen. Es sind die Tiere in drei Gruppen eingeteilt: Gruppe 1: Solche Tiere, die von der Ausrottung unmittelbar bedroht sind. Mit diesen ist der Handel verboten. Gruppe 2: Solche Tiere, die nicht unmittelbar bedroht sind, aber bei denen die Richtung auf Ge-

fährdung einzusehen ist. Hier tritt eine strenge Regelung des Handels ein. Gruppe 3 (Anhang zum Bericht): Hier wird verlangt, dass die Staaten die Bestrebungen unterstützen, ihre Tiere und Pflanzen zu schützen.

Mit der Unterzeichnung wird der Handel, die Aus- und die Durchfuhr bewilligungspflichtig. Hier sehen wir wieder, dass, wenn wir ein Gesetz schaffen, es unbedingt nötig ist, eine Behörde zu bestimmen, welche das Gesetz überwacht.

Im gleichen Artikel habe ich gelesen, dass in Amerika 10 Millionen Dollar ausgegeben werden, um die bedrohten Pflanzen und Tiere zu schützen. Unserem Bundesrat ist es gelungen, mit dem Veterinäramt diese Geschichte, die einen wirksamen Schutz darstellt, mit 200 000 bis 300 000 Franken durchzuführen. Es soll eine wissenschaftliche Behörde geschaffen werden und eine Vollzugsbehörde. Die wissenschaftliche Behörde ist notwendig, weil wir im internationalen Rahmen gute, bestrangige Zoologen entsenden müssten, um mitarbeiten zu können. Eine Vollzugsbehörde muss dafür sorgen, dass dem Ziel des Gesetzes Nachachtung verschafft wird. Um das tun zu können, werden in Zukunft nur einzelne Zollämter Felle einführen können, damit die Kontrolle überhaupt durchgeführt werden kann.

Ich hätte hier noch eine persönliche Bitte an Herrn Bundesrat Brugger. Ich habe mich in Kürschnerkreisen umgesehen, wo mir gesagt worden ist, dass ein Zoologe, und arbeite er noch so lange auf diesem Gebiet, niemals imstande sei, ganz gerissene Fälschungen eben aufzudecken. Ich darf Ihnen – sozusagen als Lebenshilfe – mitteilen, dass für manche Dame, vor der Sie beinahe erschrecken und in innerer Hochachtung erstarren, weil sie einen schönen Ozelot trägt, zu Tausenden chinesische Hunde geschlachtet, geschoren und umgefärbt werden auf Ozelot! Es ist durchaus möglich, dass, wenn Sie so ein Mädchen sehen, sich dieses unter einem chinesischen Hund versteckt. Ferner werden Zebrafohlenfelle verkauft, die schlicht und einfach aus Kalbsfellen bestehen. Es braucht da scheinbar ein wunderbares Fingerspitzengefühl eines Kürschners, der dank seiner Erfahrung dann diesen Betrug merkt. Ich glaube also, dass es sich bei der Vollzugsbehörde lohnen würde, nach wie vor auch Kürschner zuzuziehen und nicht eigene Leute ausbilden zu wollen auf etwas, das jahrelange Spezialkenntnisse braucht. – Das eine kleine Bemerkung.

Nun möchte ich Sie bitten, diesem Bundesbeschluss zuzustimmen. Der Vertrag ist kündbar, so dass ein Referendum nicht möglich ist. Ich glaube nicht, dass wir auf die beiden Artikel speziell eintreten müssen, sondern ich bitte Sie, dem Uebereinkommen in globo Ihre Zustimmung zu geben.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Titel und Ingress*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 1 und 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 et 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Volksbegehren

Participation des travailleurs. Initiative populaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11744
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1974 - 08:00
Date	
Data	
Seite	148-172
Page	
Pagina	
Ref. No	20 003 080

11 744

**Mitbestimmung der Arbeitnehmer.
Volksbegehren****Participation des travailleurs. Initiative populaire**

Siehe Seite 148 hiavor — Voir page 148 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 25. Juni 1974

Décision du Conseil national du 25 juin 1974

Herr **Nänny** legt namens der Kommission folgenden schriftlichen Bericht vor:

Am 20. März 1974 hat der Nationalrat, am 11. Juni 1974 der Ständerat Beschluss gefasst zum Volksbegehren betreffend Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Zwischen den Entscheidungen der beiden Räte besteht eine wohl als grundsätzlich zu bewertende Differenz. Die Frist, innert der die Bundesversammlung gemäss Geschäftsverkehrsgesetz über die Mitbestimmungsinitiative beschliessen muss, läuft am 25. August 1974 ab.

Es wäre nicht wünschenswert, die gemeinsame Lösung unter starkem Zeitdruck, d. h. noch in der Sommersession, suchen zu müssen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass eine Uebereinstimmung in dieser kurzen Zeit gar nicht zustande kommt, der Bundesrat also das Volksbegehren ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung bringen müsste.

Gemäss dem am 20. Juni 1974 in Kraft getretenen neuen Absatz 4 des Artikels 29 Geschäftsverkehrsgesetz kann die Bundesversammlung bei voneinander abweichenden Beschlüssen der Räte über einen Gegenentwurf zu einem Volksbegehren eine Fristverlängerung von einem Jahr beschliessen. Nach den vorangehenden Darlegungen ist es angezeigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die vorberatende Kommission des Nationalrats ist derselben Auffassung und gelangt in diesem Sinn an ihren Rat. Aus diesem Grund stellen wir dem Ständerat folgenden Antrag: Die Frist zur Beschlussfassung über das Volksbegehren betreffend die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 25. August 1971 wird um ein Jahr, bis zum 25. August 1975, verlängert.

Nänny: Gestern ist Ihnen ein schriftlicher Bericht der vorberatenden Kommission ausgeteilt worden über den Stand dieses Geschäftes. Beide Räte sind sich darüber einig, dass dem Volksbegehren ein Gegenvorschlag entgegenzustellen sei. Hingegen ist bezüglich der Formulierung dieses Gegenvorschlages keine Einigung erzielt worden. Nachdem am 20. Juni das revidierte Geschäftsverkehrsgesetz in Kraft getreten ist, besteht die Möglichkeit, die Frist zur Behandlung dieses Volksbegehrens um ein Jahr zu verlängern, vorausgesetzt dass eine Differenz besteht, was in diesem Fall zutrifft. Ich kann Ihnen mitteilen, dass der Nationalrat gestern einer Verlängerung um ein Jahr zugestimmt hat. Ich beantrage Ihnen namens der einstimmigen Kommission, den gleichen Beschluss zu fassen wie er im schriftlichen Bericht ausgeführt ist.

Zustimmung – Adhésion

11 821

**Ueberfremdung und Uebervölkerung.
Volksbegehren****Emprise étrangère et surpeuplement.
Initiative populaire**

Bericht des Bundesrates und Beschlussentwurf vom 21. Dezember 1973 (BBI 1974 I, 190)

Rapport du Conseil fédéral et projet d'arrêté du 21 décembre 1973 (FF 1974 I, 183)

Beschluss des Nationalrates vom 14. März 1974

Décision du Conseil national du 14 mars 1974

Antrag Weber

1. Der Bundesrat wird beauftragt, eine oder eventuell mehrere Varianten eines Verfassungsartikels als Gegenvorschlag zur Volksinitiative der Nationalen Aktion und allenfalls zur in Aussicht gestellten Ueberfremdungsinitiative vorzulegen.
2. Der Gegenvorschlag sollte die verfassungsmässige Grundlage für eine Gesamtordnung der Ausländerpolitik in der Schweiz unter Einbeziehung der menschlichen, sozialen und demographischen Aspekte schaffen.
3. Die Beratung über die Initiative wird bis zum Vorliegen des Gegenvorschlages ausgesetzt.

Proposition Weber

1. Le Conseil fédéral est chargé de présenter une ou éventuellement plusieurs variantes d'un article constitutionnel comme contre-projet à l'initiative populaire de l'Action nationale et, le cas échéant, à l'éventuelle quatrième initiative contre l'emprise étrangère.
2. Le contre-projet doit instituer la base constitutionnelle permettant de déterminer dans son ensemble la politique en matière de population étrangère résidant en Suisse, en tenant compte des aspects humains, sociaux et démographiques.
3. L'examen de l'initiative est suspendu jusqu'à la présentation du contre-projet.

Präsident: Bei einem Volksbegehren ist Eintreten obligatorisch; wir führen aber eine allgemeine Debatte durch und werden nachher die Detailberatung vornehmen.

Luder, Berichterstatter: Unser Rat hat sich heute mit der Volksinitiative zu befassen, die am 3. November 1972 von der Nationalen Aktion gegen die Ueberfremdung von Volk und Heimat rechtsgültig eingereicht worden ist. Die Initiative verlangt die Einführung eines Artikels 69quater in die Bundesverfassung, dessen Wortlaut formuliert wird und deshalb einen ausgearbeiteten Entwurf im Sinne von Artikel 121 Absatz 6 der Bundesverfassung darstellt.

In der Botschaft des Bundesrates ist die Frage, ob die Einheit der Materie gewahrt ist, wie Artikel 121 Absatz 3 der Verfassung und Artikel 3 des Initiativgesetzes das verlangen, nicht aufgeworfen worden. Ihre Kommission hätte es begrüsst, wenn der innere Zusammenhang der im Volksbegehren genannten Sachgebiete durch den Bundesrat näher beleuchtet worden wäre. Sie sieht sich aber nicht veranlasst, einen Antrag zu stellen, um so mehr als die Einheit der Materie im Zweifelsfalle zugunsten der Initiative ausgelegt zu werden pflegt, und weil schon das zweite Volksbegehren gegen die Ueberfremdung aus dem Jahre 1969 neben Vorschriften über die Beschränkung der Zahl der Ausländer auch solche über Einbürgerungen enthalten hatte.

Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Volksbegehren

Participation des travailleurs. Initiative populaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11744
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1974 - 08:00
Date	
Data	
Seite	363-363
Page	
Pagina	
Ref. No	20 003 121

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

11 936

Bundesfinanzen. Massnahmen
Finances fédérales. Mesures

Siehe Seite 493 hiervor — Voir page 493 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 4. Oktober 1974
 Décision du Conseil national du 4 octobre 1974

I
Bundesgesetz über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes
Loi fédérale à l'appui de mesures destinées à améliorer les finances fédérales

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 29 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

II
Bundesbeschluss zur Verbesserung des Bundeshaushaltes
Arrêté fédéral instituant des mesures propres à améliorer les finances fédérales

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 27 Stimmen
 Dagegen 1 Stimme

III
Bundesbeschluss über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen
Arrêté fédéral freinant les décisions en matière de dépenses

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 19 Stimmen
 Dagegen 7 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

12 067

Bundespersional. Teuerungszulagen
Personnel fédéral.
Allocations de renchérissement

Siehe Seite 507 hiervor — Voir page 507 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 4. Oktober 1974
 Décision du Conseil national du 4 octobre 1974

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 25 Stimmen
 Dagegen 1 Stimme

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

12 074

Einnahmenbeschaffung
Nouvelles recettes. Création

Siehe Seite 484 hiervor — Voir page 484 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 4. Oktober 1974
 Décision du Conseil national du 4 octobre 1974

I
Bundesbeschluss über die Finanzierung der Nationalstrassen
Arrêté fédéral concernant le financement des routes nationales

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 26 Stimmen
 Dagegen 1 Stimme

II
Bundesgesetz über die Aenderung des Generalzolltarifs
Loi fédérale modifiant le tarif général des douanes

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 23 Stimmen
 Dagegen 6 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

11 543

Bundesverfassung. Konjunkturartikel
Constitution fédérale. Articles conjoncturels

Siehe Seite 479 hiervor — Voir page 479 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 18. September 1974
 Décision du Conseil national du 18 septembre 1974

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 24 Stimmen
 Dagegen 3 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

11 744

Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Volksbegehren
Participation des travailleurs. Initiative populaire

Siehe Seite 363 hiervor — Voir page 363 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 4. Oktober 1974
 Décision du Conseil national du 4 octobre 1974

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 16 Stimmen
 Dagegen 6 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Volksbegehren

Participation des travailleurs. Initiative populaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11744
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1974 - 08:00
Date	
Data	
Seite	543-543
Page	
Pagina	
Ref. No	20 003 337

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.